B. o. 440.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0005

Mit 17 Tafeln

Verf. ist Joh. Georg Canzler.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0006

Canzler, Johann Georg.

Nachrichten

zur genauern Kenntniß

der

Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung

des Königreichs

Schweden.

Aus dem Französischen übersetzt und beträchtlich vermehrt.

Erster Theil.

KGL. STOLB. BIBLIOTEK I. ROSSLA



1469

Mit Kupfern und Tabellen.

Dresden, 1778.
In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Universitäts- u. Landesbibliothek
HALLE
(SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

L 148
1

Vorbericht.

Die geneigte Aufnahme, womit meine Mémoires pour servir à la connoissance des Affaires de Suède beehret worden sind, halte ich nicht allein für die rühmlichste Belohnung meines darauf verwandten achtjährigen Fleises, sondern auch für eine kräftige Aufmunterung, dieses Buch in seiner deutschen Tracht so gut und so vollständig zu liefern, als es nur die Natur der Arbeit und meine Umstände erlauben können.

Die Erinnerungen, welche in einigen periodischen Schriften über diese Mémoires gemacht worden sind, habe ich genau erwogen, und dankbarlich befolget, sobald ich es mit eigener Ueberzeugung und ohne Ver-

rückung des vorgesetzten Zieles habe thun können.

Diese billige Folgsamkeit hat mich daher auch bewogen, einen umständlichern Auszug der Schwedischen Geschichte zu fertigen, und denselben bis auf das 1775ste Jahr fortzuführen.

Liebhaber der alten Schwedischen Geschichte werden mir verzeihen, daß ich mich in diesem Betrachte, so wie in den übrigen Stücken dieses Werks, hauptsächlich nach den in Schweden selbst heraus gekommenen Schriften gerichtet habe. Die Vergleichung derselben mit den Langebekischen, Suhmischen, und andern ähnlichen Schriften, überlasse ich den Forschernder Alterthümer.

Am Ende dieses Abschnitts finden sich zugleich einige Nachrichten, von den zur Verbreitung der Wissenschaften und des Geschmacks in Schweden errichteten Gesellschaften. Es soll aber hiervon an einem andern Orte ausführlicher gehandelt werden.

Die übrigen Abschnitte haben ebenfalls mancherley Zusätze erhalten.

Im

Im dritten derselben werden viele Umstände (p. 284.) beygebracht, welche theils als Ursachen theils als Folgen der bekannten Staatsveränderung noch angemerkt zu werden verdienten.

Aus eben diesem Grunde habe ich auch daselbst verschiedenes Merkwürdiges von der gegenwärtigen Verwaltung des Schwedischen Justizwesens (324), und eine Vergleichung der beyden wegen der Schreib- und Druckfreyheit ergangenen Verordnungen von 1766. und 1774. (313) beygefüget.

Der IV. VI. und X. Abschnitt sind gleichfalls ansehnlich vermehret worden.

Die zwo vor der Einleitung befindlichen Tabellen werden hoffentlich den Ausländern die bey Lesung dieser Aufsätze nöthigen Kenntnisse des sogenannten Schwedischen Wechselcurses für alle Monate der Jahre 1743 — 1767. und des jedesmaligen Verhältnisses der wirklichen und vorstellenden Münzen dieses Reiches, mit den Münzen der vornehmsten Europäischen Handelsplätze erleichtern.

Da indessen dieses ganze Werk eigentlich nur aus Resultaten von demjenigen bestehet, was ich in Schweden selbst gesehen und gelesen, oder doch von glaubwürdigen Personen, als zuverläßig gehöret habe; die Meynungen aber daselbst über alle diese Gegenstände noch sehr getheilet sind, so habe ich viele von denen dahin gehörigen, sowohl größern als kleinern Schriften (Th. II. p. 357.) angeführet, um den Sprachkundigen Leser in den Stand zu setzen, meine Angaben desto leichter zu beurtheilen, und nach Befinden zu verwerfen oder zu genehmigen.

Hierbey begnüge ich mich, nur noch zu erinnern, daß die meisten dieser Schriften der einen oder der andern Parthey das Wort reden; und daß die Sätze beyder Partheyen, sie mögen nun unter der Gestalt der Reichsstände oder als einzelne Privatpersonen erscheinen, sorgfältigst verglichen werden müssen, wenn man die Wahrheit entdecken will.

Ich besitze selbst die meisten von den angeführten Schriften, und habe sie mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Ob ich aber durchgängig von der Beschaffenheit der vorliegenden Gegenstände richtig geurtheilet habe, ist

eine

eine ganz andere Frage, und geziemet mir keinesweges, solche selbst zu beantworten.

Indessen wage ich öffentlich zu versichern, daß ich, um allen gegründeten Vorwürfen der Partheylichkeit, Schmeicheley oder Tadelsucht auszuweichen, mir ein unverbrüchliches Gesetz gemacht habe, bey Ausarbeitung dieser Aufsätze, alle persönliche Verhältnisse bey Seite zu setzen, und das mir verschiedentlich bezeigte Vertrauen, durch Benennung der Personen, von welchen ich manche vielleicht sonst unbekannte historische Nachrichten erlanget habe, niemals zu mißbrauchen.

1.) Gegenwärtig, oder itzt bedeutet das 1775ste Jahr, so oft kein anderes ausdrücklich benannt wird.

2.) Bey den Namen der Provinzen und Städte, ꝛc. habe ich die Schwedische Rechtschreibung beybehalten.

3.) Anstatt des Schwedischen å, welches man völlig wie o ausspricht, hab ich durchgängig ein ordentliches o gesetzt, weil besonders die besten Schriftsteller dasselbe ohne

Unterschied gebrauchen, und bald Underhåll, Hållskjuts, bald wieder Underholl, Hollskjuts ꝛc. schreiben.

4.) Das v oder v wird im Schwedischen durchgängig als ein w ausgesprochen, und daher auch gemeiniglich, besonders bey lateinischen Lettern, an die Stelle des w gesetzt.

Zuschrift
der Französischen Ausgabe.

An

Se. Excellenz
Herrn
Reichsgrafen v. Sacken,
Staroſten von Pilten,
Herrn von Dondangen, Bathen und anderer Herrſchaften, ꝛc.

als

Churfürſtl. Sächſ. Geh. Cabinets-Miniſter und Staatsſecretar der ausländiſchen Angelegenheiten ꝛc.

gegenwärtig

Königl. Preußiſchen Oberkammerherrn und wirklichen Geh. Staats- und Kriegsminiſter.

Ritter des St. Andreas-Schwarzen Adler- und Alexandre-Newski-Orden.

MONSIEUR,

Quelque beſoin, que ces Mémoires ſur les Affaires de la Suède *puiſſent avoir de la Protection d'un Miniſtre éclairé, je n'oſerois abuſer ni du nom de* VOTRE EXCELLENCE, *ni de Ses Bontés, pour*

en imposer aux Censeurs. Je ne prends la liberté d'offrir ces Mémoires *à* VOTRE EXCELLENCE, *que pour* LUI *rendre un hommage public de ma réconnoissance respectueuse; pour rendre compte de mes Observations au profond Connoisseur des Affaires, dont je traite, & pour les soumettre enfin aux Lumières d'un Ministre, sous les yeux duquel une partie des principaux Evénemens s'est passée pendant sa Mission en Suède.*

Amateur de la Vérité, VOUS *dédaignez,* MONSIEUR, *l'insipide flatterie. J'espère donc, que* VOTRE EXCELLENCE *ne désapprouvera pas non plus la franchise, avec laquelle j'expose mes Remarques. Je supplie au reste* VOTRE EXCELLENCE *de vouloir bien agréer la profonde Vénération, la vive Réconnoissance & le parfait Dévoûment, avec lesquels j'ai l'honneur d'être toute ma Vie*

MONSIEUR,

de VOTRE EXCELLENCE

le très-humble, très-obéissant & très-obligé Serviteur

J. G. Canzler.

Maaß und Gewicht,
welche in Schweden gebräuchlich sind.

Ein **Pfund** (Skolpund) **Victualiengewicht** (Victualiewigt) hat 8848 As.

Eine **Mark Berggewicht** (Bergwärkswigt) macht $7821\frac{79}{125}$ As.

Eine **Mark** in den Municipal- oder Landstädten (Upstadswigt) macht $7450\frac{2}{125}$ As.

Eine **Mark Stapelgewicht** (Stapelwigt) hat $7078\frac{2}{5}$ Holländische oder Schwedische As.

Ein **Schiffpfund** macht 20 Lispfund (Lispund).

Ein **Lispund** 20 Skolpund Victualiengewicht.

Ein **Schiffpfund** macht also 400 Pfund Victualiengewicht.

Ein Schiffpfund **Stapel-** oder **Metallwigt**, macht nur 16 Lispf. zu 20 Pfund das Lispfund. Man rechnet auch 1 Stapelschiffpf. nach großen Marken (Markpund), von welchen 20 ein Schiffpfund machen, weil 1 große Mark (Markpund) 20 ordinaire Mark macht.

Ein

Maaß und Gewichte.

Ein **Centner** macht 120 Pfund; 1 Pfund hat aber 32 Loth oder 132 Drachmen, jede zu $69\frac{1}{8}$ As.

Das **Apothekerpfund** wiegt 7416 As, und folglich 42 As weniger, als das deutsche Pfund.

Eine **Tonne**, um Getreide, Salz, und andere trockene Waaren zu messen, hat 2 Spannen, 8 Viertel, 32 Metzen (Kappar), 56 Kannen, 112 Stoppen, 448 Quarter oder 1792 Ort; sie hält $5\frac{3}{4}$ Schwedische Cubikfuß.

Eine **Tonne** um feuchte Sachen, als Fleisch, Fische, Mehl ꝛc. zu messen, hält 48 Kannen; zum Theer und zum Peche hält 1 Tonne $48\frac{1}{2}$ Kannen, jede Kanne zu 100 Cubikzollen gerechnet.

Eine Tonne eingesalzene Heringe hält 1000 Stücke.

$21\frac{4}{7}$ Schwedische Tonnen machen 1 Hamburger Last.

Ein **Orhöft** hält $1\frac{1}{2}$ Ohme oder 6 Anker, jeden zu 15 Kannen.

Zwölf Schwedische Anker machen 13 Hamburgische Anker.

Eine **Last** ist gemeiniglich 12 Tonnen.

Eine Last Theer, Pech, 13 Tonnen.

Eine Last Spanisches und Französisches Salz, 18 Tonnen.

Eine

Eine Last Fische 12 Tonnen.

Eine Last Hanf, Flachs, Seile, Hopfen, 6 Schwedische Schiffpf. oder 120 Lisp.

Eine Schwedische Meile hat 18000 Schwedische Ellen; man rechnet also daselbst $10\frac{2}{5}\frac{3}{6}$ Meilen auf 1 Grad.

Eine Elle ist 2 Fuß oder 24 Zolle, zu 12 Linien den Zoll. Das Landmessungscomptoir theilt aber den Fuß in 10 Zolle, den Zoll zu 10 Linien.

28 Schwedische Ellen machen also 29 Hamburger Ellen.

*) Runeberg (Ed.) Om Mott-Mol- och Vigt-inrættningen i Svea Rike, 8. Stockh. 1757.

Svensk. Vetensk. Acad. Handl. T. XVI. qu. 2. XVII. qu. 3. XX. qu. 2.

Gjœrv. Encyclopédie, 4. Stockh. 1777. 1sta Del. Bihang, p. 209 - - 230.

Erklärung der verschiedenen, sowohl wirklichen, als theils vorstellenden, theils eingebildeten Schwedischen Münzsorten.

Die Kaufleute führten bis 1777. in Schweden ihre Bücher in **Dalern** und in **Oer**. Nach der Verordnung vom 27. Nov. 1776. müssen nunmehro alle Rechnungen, wenn sie vor Gerichte gelten sollen, in **Reichsthalern** zu 48 Schilling, und 1 **Schilling** zu 12 **Rundstyck** geführet werden.

Der **Daler** macht 4 Mark, 32 Oer, 128 Oerling oder 768 Penningar.

Diese **Münzen** sind entweder von **Kupfer** (Kupferm.) oder von **Silber** (Silberm.); diese gelten **dreymal** mehr, als jene von Kupfer.

Ein **Daler Silbermünze** macht also 3 Daler oder 12 Mark Kupferm.

Eine **Mark** oder 8 Oere Silberm. machen 3 Mark oder 24 Oere Kupferm.

Die Oer Smz. heissen auch **Stüber** (Styfver).

Die Oer Kupferm. aber **Rundstyck**.

Die **enkla Slantar** oder die Stüber gelten 1 Oer Silberm. oder 3 Oere Kupferm.; die **dubla Slantar** gelten noch einmal so viel.

Die

Erklärung der Schwed. Münzsorten.

Die noch gegenwärtig wirklich circulirenden Kupfermünzen sind die **Rundstyck** und die **Slantar.**

Vor dem 1745. Jahre gab es auch noch **Plotar** oder **gemünzte Kupferplatten** zu 12, 9, 6, $4\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Dal. Kupferm., von welchen die drey ersten Arten aber nur noch durch die Banktransportzettel auf 12, 9, und 6 Dal. Kmz. vorgestellt werden.

Sechs Dal. Kupferm. oder 2 Dal. Silberm. heißen deswegen auch ein **Plot.**

Große Summen in Dalern Silberm. werden gemeiniglich nach **Tonnen Goldes**, die in Kupfermünze aber nach **Millionen** gerechnet.

1,000,000 Dal. Silberm. heissen also nicht 1 Million Daler Smz., sondern 10 Tonnen Goldes.

1,000,000 Dal. Kupferm. aber heissen gemeiniglich 1 Million Daler.

Die **Kronrechnungen** wurden bis 1777. in den Provinzen Skone, Halland, Bleckingen und Götheborg nach Dalern und Oer Silbermünze gemacht; an allen übrigen Orten aber nach Dalern und Oer Kmz. Indessen bezahlte man im ganzen Königreiche nur mit Bankzetteln.

In Ansehung der wirklichen Silbermünzen, giebt es **Reichsthaler, doppelte Karolinen**, welche gemeiniglich **Karolinreichsthaler** genannt werden, und **ordinaire Karolinen**, von welchen drey einen Karolinreichsthaler gelten.

Uebri-

Uebrigens giebt es noch Stücke von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Reichsthlr., von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Karolin, von 10, 5, 4, 2, und 1 Oer Silbermünze.

Der Fuß, nach welchem diese Münzen zeither geschlagen worden sind, wird im XIIten Abschnitte weitläuftig angezeiget. Der Werth oder das Verhältniß dieser verschiedenen Bankzettel richtet sich aber auf der Börse nach dem Curse der Hamburger und Holländischen Bankthaler.

Zufolge der unter dem 27. November 1776. ergangenen Königl. Verordnung, sollen führohin 18 Dal. Kmz. oder 6 Dal. Smz. einen Schwedischen Speciesreichsthaler gelten, und z. E. 3 Platenzettel gegen 1 Reichsthaler in wirklichen Münzen, oder auch gegen einen auf diese Summe ausgestellten Bankzettel eingewechselt werden.

den vornehmsten Her Schwe-
rmünze zu 4 Mark

ldix Du- i zu 375 Marav.		Livorno Pezza zu 20 Soldi.		Lissa Crusaurr. zu 41 Re	Preußen Thlr. 24 Gro- schen.		Pommern Thlr. nach dem Leipzi- ger Fuß.	
rk.	Kpfm.	Mark.	Kpfm.	Mark.	Mark.	Kpfm.	Mark.	Kpfm.
38	7/8	30	3/8	1	23	3/8	27	1/4
36	1/8	30	3/4	1	23	5/8	27	5/8
36	5/8	31	1/4	1	24		27	3/4
37	1/8	31	5/8	1	24	1/4	28	1/4
37	5/8	32		1	24	5/8	28	3/4
38	1/8	32	1/2	1	25		29	1/8
38	5/8	32	7/8	1	25	3/8	29	1/2
39	1/8	33	1/4	1	25	5/8	29	7/8
39	5/8	33	3/4	1	26		30	1/4
40	1/8	34	1/8	1	26	1/4	30	5/8
40	5/8	34	5/8	1	26	5/8	31	
41	1/8	35		1	27		31	1/2
41	5/8	35	3/8	1	27	1/4	31	3/4
42	1/8	35	7/8	1	27	5/8	32	1/8
42	5/8	36	1/4	1	27	7/8	32	5/8
43	1/8	36	5/8	1	28	1/4	32	7/8
43	5/8	37	1/8	1	28	1/2	33	1/4
44	1/8	37	1/2	1	28	7/8	33	3/4
44	5/8	38		1	29	1/4	34	
45	1/8	38	3/8	1	29	1/2	34	3/8
45	5/8	38	3/4	1	29	7/8	34	2/4
46	1/8	39	1/4	2	30	1/2	35	1/2
46	5/8	39	5/8					

1

2

Vergleichung oder Pari des Wechsel-Courses zwischen Schweden und den vornehmsten Handelsplätzen, nach dem Preis der Schwedischen Kupfer-Daler, den Daler Kupfermünze zu 4 Mark oder 32 Oere.

Der Schwedische Thaler zu			Preis der Mark fein Silber.		Preis eines Loths verarbeitet Silber.		Hamb. Bo. Thaler zu 48 Schill.	Amsterd. Thal. cour. zu 50 Stüber.	London Pf. Sterl. zu 20 Schill.	Paris Thaler zu 60 Sous.	Cadix Ducati zu 375 Marav.	Livorno Pezza zu 20 Soldi.	Lissabon Crusados zu 400 Rees.	Petersburg Rubel zu 100 Kopecken.	Riga Albertsthaler zu 90 Groschen.	Coppenhagen, Lübeck u. Hamburg curr. Thaler zu 48 Schill.	Preußen curr. Thlr. zu 24 Groschen.	Pommern Thlr. nach dem Leipziger Fuß.
1. Mark. Kpfm.	2. Dl. Kf.	3. Dl. Sz.	Kpfm.	Kpfm.	Kpfm.	Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Dal. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.	Mark. Kpfm.
36	9	3	73	24	3	26	35 1/4	33 5/8	35 7/8	18 3/4	38 7/8	30 3/8	15 1/2	7 3/8	34	28 7/8	23 3/8	27 1/4 5/8
36 1/2	9 1/8		74	25	3	28	36	34 1/8	39 3/8	19	36 1/8	30 3/4	15 7/8	7 1/2	34 1/2	29 1/4	23 5/8	27 5/8
37	9 1/4		75	26	3	30	36 1/2	34 3/8	39 7/8 1/2	19 1/4	36 5/8	31 1/4	16	7 5/8	35	29 3/4	24	27 3/4
37 1/2	9 3/8		76	27	3	31	37	35	40 1/2	19 1/2	37 1/8	31 5/8	16 1/8	7 3/4	35 1/2	30	24 1/4	28 1/4
38	9 1/2	3 1/6	77	28	4	1	37 1/2	35 1/2	41	19 3/4	37 5/8	32	16 3/8	7 7/8	35 7/8	30 3/8	24 5/8	28 3/4
38 1/2	9 5/8		78	28	4	3	38	36	41 1/2	20	38 1/8	32 1/2	16 1/2	7 1 5/6	36 3/8	30 7/8	25	29 1/8
39	9 3/4		79	29	4	4	38 1/2	36 1/2	42 1/8	20 1/4	38 5/8	32 7/8	16 3/4	8	36 7/8	31 3/8	25 3/8	29 1/2
39 1/2	9 7/8		80	30	4	6	39	36 7/8	42 5/8	20 1/2	39 1/8	33 1/4	16 7/8	8 1/8	37 1/4	31 3/4	25 5/8	29 7/8
40	10	3 1/3	81	31	4	8	39 1/2	37 3/8	43 1/8	20 3/4	39 5/8	33 3/4	17 1/8	8 1/8	37 3/4	32 1/8	26	30 1/4
40 1/2	10 1/8		83	—	4	9	40	37 7/8	43 3/4	21	40 1/8	34 1/8	17 3/8	8 1/4	38 1/4	32 1/2	26 1/4	30 5/8
41	10 1/4		84	—	4	11	40 3/4	38 3/8	44 1/4	21 1/8	40 5/8	34 5/8	17 5/8	8 3/8	38 3/4	33	26 5/8	31
41 1/2	10 3/8		85	1	4	13	41	38 7/8	44 3/4	21 5/8	41 1/8	35	17 7/8	8 1/2	39 1/4	33 3/8	27	31 1/2
42	10 1/2	3 1/2	86	2	4	15	41 1/2	39 1/4	45 1/2	21 7/8	41 5/8	35 3/8	18	8 1 5/6	39 3/4	33 7/8	27 1/4	31 3/4
42 1/2	10 5/8		87	3	4	16	42	39 3/4	45 7/8	22 1/8	42 1/8	35 7/8	18 1/4	8 5/8	40 1/4	34 1/4	27 5/8	32 1/8
43	10 3/4		88	3	4	18	42 1/2	40 1/4	46 3/8	22 3/8	42 5/8	36 1/4	18 1/2	8 3/4	40 3/4	34 5/8	27 7/8	32 5/8
43 1/2	10 7/8		89	4	4	20	43	40 5/8	46 7/8	22 5/8	43 1/8	36 5/8	18 3/4	8 7/8	41 1/8	35	28 1/4	32 7/8
44	11	3 2/3	90	5	4	21	43 3/8	41 1/8	47 1/2	22 7/8	43 5/8	37 1/8	19	9	41 5/8	35 1/4	28 1/2	33 1/4
44 1/2	11 1/8		91	6	4	23	43 7/8	41 5/8	48	23 1/8	44 1/8	37 1/2	19 1/8	9 1/8	42 1/8	35 5/8	28 7/8	33 3/4
45	11 1/4		92	7	4	25	44 3/8	42 1/8	48 1/2	23 3/8	44 5/8	38	19 2/8	9 1/4	42 5/8	36 1/8	29 1/4	34
45 1/2	11 3/8		93	7	4	26	44 7/8	42 1/2	49 1/8	23 7/8	45 1/8	38 3/8	19 5/8	9 3/8	43	36 1/2	29 1/2	34 3/8
46	11 1/2	3 5/6	94	8	4	28	45 3/8	43	49 5/8	23 7/8	45 5/8	38 3/4	19 3/4	9 1 7/6	43 1/2	36 7/8	29 7/8	34 2/4
46 1/2	11 5/8		95	9	4	30	45 7/8	43 1/2	50 1/8	24 1/8	46 1/8	39 1/4	20	9 1/2	44	37 1/4	30 1/8	35 1/4
47	11 3/4		96	10	4	31	46 3/8	43 7/8	50 3/4	24 3/8	46 5/8	39 5/8	20 1/4	9 5/8	44 1/2	37 5/8	30 3/8	35 1/2
47 1/2	11 7/8		97	10	5	1	46 7/8	44 3/4	51 1/4	24 5/8	47 1/8	40	20 1/2	9 3/4	44 7/8	38	30 3/4	35 7/8
48	12	4	98	12	5	3	47 3/8	44 7/8	51 3/4	25	47 1/4	40 1/2	20 3/4	9 7/8	45 3/8	38 1/2	31 1/8	36 3/8
60	15	5	122	29	6	12	59 1/4	56	64 3/4	31 1/4	59 1/2	50 5/8	25 7/8	12 1/4	56 5/8	48 1/8	39	45 1/4
72	18	6	147	16	7	20	79	67 1/4	77 3/4	37 1/2	71 1/4	60 3/4	31	14 3/4	68	57 3/4	46 3/4	54 1/2
89	20	6 2/3	163	30	8	16	70	74 3/4	86 1/4	41 5/8	79 1/4	67 1/2	34 1/4	16 1/4	75 1/2	64 1/4	52	60 1/2

Nach der Verordnung von 1664. hat 1 Loth fein Silber 274 As, und macht $\frac{6}{7}\frac{4}{2}\frac{8}{6}\frac{}{5}$ Rthlr. Spec. 1 Loth 13löthig ist $222\frac{5}{8}$ As fein Silber und macht $\frac{1}{2}\frac{0}{5}\frac{5}{3}\frac{3}{0}$ Rthlr. Spec. 1 Schwedischer Reichsthaler Spec. wiegt $2\frac{3}{9}$ brutto, welches 1 Loth $160\frac{1}{2}$ netto Bergfein beträgt.

Die letzte Verordnung vom 27. Nov. 1776. hat den Werth des Schwedischen Reichsthalers zu 72 Mark oder 18 Daler Kpfm. bestimmt. Ein Bankzettel von 9 Daler Kpfm., der 1744. einen Reichsthaler galt, hat also jetzt nur den Werth eines halben Rthalers.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0024

May.		Ju		November.			December.		
Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.
ark.	Mark.	Dal.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.
0 3/4	38 7/8	42 3/4	0 1/4	44 1/2	43 1/2	41 1/2	46	44 1/4	42 1/4
45	43	43 1/2	3	46 1/2	45 1/4	43 1/2	47	45 1/2	43 3/4
42 1/4	40 3/4		8 1/4			38 1/4		40	38 1/4
45	44	48	3 1/4	49	45	44 1/4	50 1/2	47 1/4	46
44	42 3/4	47 3/4	2	47 1/2	44 1/4	42	47 3/4	44 1/4	42
44 1/2	42 3/4	48	0 1/2		43 1/2	41	45 1/2	43 1/2	41
42	40	43	8 1/4	43 1/4	40 1/2	38 1/4	42 1/4	40 1/2	38 3/4
40 3/4	38 1/4	42 1/2	7 1/2	42 1/4	40	37 1/4		40	37 3/4
38 1/2	36	39	5 1/4	39 1/2	38	36		38 1/4	36
37 1/2	35 1/2	38 1/2	5 3/4	39 1/4	38	35 3/4	40	38 1/2	36
38 1/2	36	40	6	40 1/2	38 1/2	35 3/4	40 1/2	38 1/2	35 3/4
38 1/2	36	41	6 1/8	41	38	36	43 1/2	40 3/4	39
39 1/2	38 1/4	43 1/4	8 1/2	45 1/2	41 1/2	41	46 3/4	41 1/4	41
43	43 3/4	48 1/2	7 1/4	52 1/4	47 3/4	48 1/4	53 3/4	49 1/2	50
53	54 1/4	55 1/2	0 3/4	54 3/4	49	50 1/2		48 1/2	50 1/4
47	50 1/2	54 3/4	3 1/2	59 1/4	52 3/4	54	61 1/2	54	55 1/4
60	60 1/2	64 1/4	3 1/2	69 1/2	70 1/4	65	74	75 1/2	70
72	67 1/2	69	4	72	71	67	75	73 1/2	68 1/2
78	75	84	5	109	101	100	101	96	94
79	78	84	3	93	90	88	86 1/2	83 1/2	80
83	79	91	8	99 1/4	92	88	94	87	83
85	81	101	9	86	82	79	84	80	77
	68 1/2		8	74 1/2	68	68 1/2	73	67	67
64 1/4	66	69	4	46 1/2	43	43 1/2	45 1/2	42 1/2	41

2

Stockholmer Wechselcours in den verschiedenen Monaten der Jahre 1743 -- 1767. nach den Büchern des Mäckler-Comptoirs dieser Residenz.

	Januar.			Februar.			März.			April.			May.			Junius.			Julius.			August.			September.			October.			November.			December.		
	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.	London Pf. Sterl.	Hamburg Thaler Bo.	Amsterdam Thaler.
Kpfmt.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.	Dal.	Mark.	Mark.
Ao. 1743.	40 1/2	38 1/2	37	39 3/4	37 1/2	35 3/4	40 1/4	38	36 1/8	41 1/4	39 1/4	37 3/4	42	40 3/4	38 7/8	42 3/4	41 3/4	40	41	39 1/2	38	41 1/4	40	38	43	41 3/4	39 3/4		42 1/4	40 1/4	44 1/2	43 1/2	41 1/2	46	44 1/4	42 1/4
1744.	45	43	41 1/4	45	43	41 1/8	44 1/4	42 1/4	41	44 3/4	43 1/4	41 3/8	46	45	43	43 1/2	42 3/4	40 1/2	45	43 1/4	42	41 1/2	40	38	45 1/2	44 1/8	42 1/4	46	45	43	46 1/2	45 1/4	43 1/2	47	45 1/2	43 3/4
1745.	47 1/4	45 3/4	44	47	45 1/2	43 3/4	46	44 3/4	45	46	42 1/8	41	44	42 1/4	40 3/4	43	40	38 1/4	41 1/2		38 1/4	41 1/2	40	38 1/4	41	40	38 1/4	41 1/2	40	38 1/4	45	43	41 1/2	44	42 1/4	40 1/4
1746.		40	38 1/4		40	38 1/4		41 1/2	40		40	38 1/4																								
1747.													48 3/4	45	44	48	44 1/2	43 3/8		45	44	48 3/4	45 1/4	44 1/4	48 1/4	44 1/4	43 1/4	48	44 1/4	43 1/4	49	45	44 1/4	50 1/2	47 1/4	46
1748.	50 1/4	45 1/2	44 1/4	48 1/2	44 3/4	43 3/4	48 3/4	45	44	49	45	44	48	44	42 3/4	47 3/4	43 1/2	42 1/4	46 3/4	43 1/2	42	47	44	42	47 1/2	44	42		44 1/4	42	47 1/2	44 1/4	42	47 3/4	44 1/4	42
1749.	49	44 1/4	42	48 1/2	44 3/8	42 1/8	48 1/2	44 3/4	42 1/4	49	44 3/4	42 1/8	48 1/2	44 1/2	42 1/4	48	44	42	47	43	41 1/4	47	43	41 1/4	46 1/4	43	41 3/4	45 1/2	42 1/2	41	45 1/2	43 1/2	41	45 1/2	43 1/2	41
1750.	45 1/2	43 1/2	41	45 1/4	43 1/4	41	44 3/4	43	41	44	42 1/2	40 1/2	43	42	40	43	41 3/4	39 7/8	43	41 3/4	39 3/4	42 1/2	40 3/4	38 3/4	41 1/2	40 1/4	38 1/4	43 1/4	40 1/2	38 1/4	42 1/4	40	37 1/4	42 1/2	40 1/2	38 3/4
1751.	42 1/2	40 1/2	38 1/4	42	40 3/8	38 1/4	42 1/4	40 1/2	38 1/4	42 1/2	41	38 1/4	42 1/4	40 3/4	38 1/4	42 1/2	40 3/4	38 1/4	42	40 1/2	38 1/4	42	40 1/2	38	41 1/2	39 1/4	37 1/2	41 1/2	39 1/4	37 1/4	43 1/4	40	37 1/4	42 1/4	40	37 3/4
1752.		39 3/4	37 3/4	41 3/4	39 1/2	37 1/4	41 1/4	39 1/4	37	40 1/4	38 1/4	36 1/2	40 1/4	38 1/2	36	39	37 1/2	35	37 3/4	36	33 1/4	38	36 3/4	35	38 1/2	37 1/4	35 1/4	39 1/4	38	36	38 1/4	36	39 1/4	38	36	38 1/4	36
1753.	39 1/2	38 1/4	36	39	38 1/4	36	39	38	35 7/8	38 3/4	37 3/4	35 1/4	38 1/2	37 1/4	35 1/2	38 1/2	37 3/4	35 1/4	38 3/4	37 3/4	35 7/8	38 3/4	38	35 3/4	38 3/4	37 1/4	35 1/4	39 1/4	38	35 3/4	40	38 1/2	35 3/4	40 1/2	38 1/2	35 3/4
1754.	40	38 1/2	36	40	38 1/2	36	40	38 1/2	36	40	38 1/2	36	40	38 1/2	36	40	38 1/2	36	40 1/8	38 7/8	36 1/4	40	38 7/8	36	40	38 1/4	36	40 1/2	38 1/4	35 3/4	41	38	36	43 1/2	40 1/4	39
1755.	40 1/2	38 1/2	35 3/4	40 1/2	38 3/4	36		38 1/2	35 3/4		35 3/4	38 1/2	41	38 1/2	36	41	38 1/2	36	40 1/8	38 1/4	36	41 1/8	37 1/2	35 3/4	41	38	36 1/8	41	38	36	45 1/2	41 1/2	41	46 3/4	41 1/4	41
1756.		41 1/2	39 1/2	45	41 1/2	39 1/2	44 3/4	41 1/4	39 3/4	42 1/2	39	38	43	39 1/2	38 1/4	43 1/4	39 1/2	38 1/4	44	39 1/4	38 1/4	44	39 1/2	38 1/4	44	39 3/4	38 1/4	44	39 3/8	38 1/2	45 1/2	47 3/4	43 1/4	53 1/4	49 1/2	50
1757.	47 1/2	42 1/4	42	46 1/4	40 1/4	40 1/2	46 1/2	40	40 1/4	46 1/2	43	44 3/8	48 1/2	43	43 1/4	48 1/2	43	44 3/8	48 3/4	44 1/4	45 1/4	52	46 3/4	47 3/4	52	47	48	51	46 1/4	47 1/4	54 1/4	49	48 1/2	58	52 1/2	50 1/4
1758.	54	49 1/2	50	59	52 1/2	53 1/2	60	55 1/4	56 1/4	57 3/4	53	54 1/2	58	53	54 1/4	55 1/2	50 3/4	52	55 3/4	49 1/4	51	54 3/4	49	50 3/4	54 3/4	49	50 3/4	54 3/4	49	50 1/2	58 1/2	52	53 3/4	61 1/2	54	55 1/4
1759.	54	48 1/2	50 1/4		48	50	54 1/2	47 1/4	50 1/2	54 3/4	47 1/4	50 1/2	54 1/2	47	50 1/2	54 3/4	49 1/2	53 1/2		49	52 1/2	57	49 1/4	52	58 1/2	52	53 3/4	58 3/4	52 1/2	53 1/2	59 1/4	52 3/4	54	74	75 1/2	70
1760.	62 3/4	56	57	64 1/2	59 1/2	61 1/4	67 3/4	61 1/2	62 3/4	64 1/2	59	59 3/4	65 1/2	60	60 1/2	64 1/4	60	59	64 1/2	63	60 1/2	67	66 3/4	62 1/2	68	68 1/2	64	67	67 1/4	63 1/2	69 1/2	70 1/4	65	72	71	67
1761.	72 3/4	73 1/2	67 1/2	72 1/2	72 1/2	67 1/2	71 1/2	74	69 1/2	73 1/4	74	69	71 1/2	72	67 1/2	69	70	66	70	71	67 1/2	71	72	68	69	69 1/2	65 1/2	68 1/4	68	64	72	71	67	75	73 1/2	68 1/2
1762.	74	73 1/2	68 1/2	76	73 1/2	69 1/2	78	74 1/2	70 1/2	81 1/2	78 1/2	74 1/2	81 1/2	78	75	84	80	79	96	92	91	97 1/2	91 1/2	92 1/2	98	91 1/2	92	113 1/2	105	105	109	101	100	101	96	94
1763.	92	86	85	85	80	79	86 1/2	83 1/2	82	84 1/2	80 1/2	79	82 1/2	79	78	84	79	78	79	76	75	76	78	77	85	86	85	98	95	93	93	90	88	86 1/2	83 1/2	80
1764.	87	84 1/2	80 1/2	83	79	75	87	81	77	88	82	78	88	83	79	91	85 1/2	81 1/2	91 1/2	85 1/2	81 1/2	92	86	82	102 1/2	96	92	100	92	88	99 1/4	92	88	94	87	83
1765.	91	83	79 1/2	89 1/2	81 1/2	78	93	85 1/2	81		85 1/4	81 1/4	92	85	81	101	94	90	96	90	86	95 1/2	90	86	91	85	82	88	82	79	86	82	79	84	80	77
1766.	82	77	74	83 1/2	78	75	76	70	69		70	69	76		68 1/2		70	69	76 1/2	70	70	76 1/2	70	70	76 1/2	70	70	75 1/2	68	68	74 1/2	68	68 1/2	73	67	67
1767.	72	66	66	71 3/4	66	66	72	66	66	72	65	66	71 3/4	64 1/4	66	69	63	63 1/2		58	59	55 1/2	51	52	48 1/2	44	45	47	43	44	46 1/2	43	43 1/2	45 1/2	42 1/2	41

2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0028

Einleitung.

Von dem wahren Zustande eines Staates, kann man sich keine richtige Vorstellung machen, so lange man nicht dessen Klima, Bevölkerung und innerliche Haushaltung, die Natur seiner Produkte, seine Manufakturen, seine Handlung und die Beschaffenheit seiner Regierungsform sowohl, als seine Verbindungen mit den auswärtigen Mächten sorgfältigst erwogen hat.

Um in Ansehung des Königreichs Schweden diesen Endzweck zu erreichen, habe ich mich während meines mehr als siebenjährigen Aufenthaltes eifrigst beflissen, alle dasige Merkwürdigkeiten ꝛc. zu sehen, und selbst zu prüfen.

Ich habe die Freundschaft vieler gelehrten oder sonst erfahrnen Männer mit Eifer gesucht und unterhalten. Ich habe die besten Schwedischen Abhandlungen über obbesagte Gegenstände studieret; und mir viele, von denen verschiedenen Reichscollegien ꝛc. an den König oder die Reichsstände eingesandte Berichte ꝛc. verschaffet. Ich habe endlich weder die Memorialien der

Reichstagsglieder ꝛc. noch andere fliegende Blätter vernachläßiget, welche daselbst seit 1766. in großer Menge, unter dem Schutze der Druckfreyheit, öffentlich erschienen sind.

Viele dieser Schriften führe ich in gegenwärtigen Aufsätzen an, damit hierdurch ein neugieriger und der Landessprache kundiger Leser möge in den Stand gesetzt werden, desto richtiger von dem Werth oder Unwerth meiner Beobachtungen zu urtheilen.

Die Folgerungen, welche ich aus verschiedenen dieser Schriften gezogen habe, stimmen aber freylich nicht immer mit ihren eigenen überein.

Da mein Beruf mich wider den Partheygeist verwahren mußte, welchem der größte Theil dieser Schriften sein Daseyn zu verdanken hat, so schmeichle ich mich, daß diese Aufsätze über den gegenwärtigen Zustand des Königreichs Schweden, der Wahrheit angemessen sind, und in mancherley Betrachte nützlich werden können. —

Der erste Theil enthält fünf Abtheilungen, und zwar von diesen, die

I.) Einen kurzen Abriß der Schwedischen Geschichte. p. 1 — 198

II.) Einen Auszug der Traktaten dieses Reichs mit den fremden Mächten, jedoch nur in soweit

soweit dieselben öffentlich bekannt und noch bey Kräften sind. p. 199 - 218

III.) Die bey der Schwedischen Regierungsform seit 1720. gemachten Erklärungen oder Aenderungen. p. 219 - 334

IV. Den Zustand der Armee und der Seemacht dieses Reichs. p. 335 - 383

V. Die Schwedischen Ritterorden. pag. 384 - 390.

Was die zwo ersten Abtheilungen anbelangt, so sage ich darinnen nichts neues, in Ansehung der ältern Geschichte. Ich würde mir auch unfehlbar die Fertigung dieser Auszüge erspart haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, durch die Wiederhohlung der in Schweden bis zu Gustavs III. Regierungsantritt vorgefallenen wichtigsten Begebenheiten, viele Stellen in den folgenden Abtheilungen weit verständlicher zu machen.

Der dritte Abschnitt liefert einen kurzen Abriß von den verschiedenen Einschränkungen und Veränderungen, welche bey der Regierungsform dieses Reichs nach des K. Karls XII. Tode bis hieher vorgenommen worden sind. Freymüthig und unpartheyisch wage ich, daselbst nicht allein die Unordnungen anzuzeigen, welche in Schweden während dieses Zeitraums vorgewaltet haben, sondern auch die vornehmsten Ursachen zu entwi-

ckeln, durch welche sie sind hervor gebracht worden.

IV. Es werden in Schweden eine Landarmee (Tab. No. I.) und zwo Flotten, nämlich: eine Oerlogsflotte und eine Galerenflotte (pag. 377. Tab. No. XVI.) nebst einem Mariniercorps (p. 376.) unterhalten.

Die Landarmee bestand 1774. 1.) aus 27971 eingetheilten (p. 340.) und 2.) aus 12009 auf fremden Fuß unterhaltenen Soldaten. (Tab. No. III.) Ihr Unterhalt kostete 1773. der Krone überhaupt 2708880 Daler Smz. oder 650131 $\frac{1}{7}$ Bankthlr. (p. 339. II. Tab. p. 113.)

Die p. 337. befindlichen Tabellen No. III - IX. XI - XIII. zeigen eines jeden Sold, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, nebst den Portionen (Tab. No. XV.) und Rationen (Tab. p. 374.)

Die Seemilitz wird auf 13000 Mann (pag. 379.) gerechnet. Die Unterhaltungskosten der ganzen Marine beliefen sich 1772. auf 1807150 Dal. Smz. (I. p. 379. II. Tab. p. 113.)

Die Accorde (p. 356.) wurden 1774. bey der Armee unter der Bedingung abgeschaffet, daß es niemals ihrer Pensionskasse (p. 357 - 368.) zu einigem Nachtheil gereichen sollte.

Die

Die fünfte Abtheilung enthält die Statuten der seit 1748. in Schweden errichteten Ritterorden nebst allen darüber gegebenen Erklärungen ꝛc.

Der erste nämlich der **Seraphinenorden** ist sowohl für Civil- als **Militarpersonen**. Niemand kann denselben erlangen, wofern er nicht bereits **Großkreuz** oder **Commandeur** von einem andern Schwedischen Orden ist.

Der zweyte, oder **Schwerdorden** ist für den **Militarstand** allein: dahingegen der **Nordsternorden**, und der neuerlich (1772.) errichtete **Wasaorden** zur Belohnung ausgezeichneter Civilverdienste bestimmt sind.

Am Ende des 1774sten Jahres gab es

42 Seraphinenritter;

1120 Swerdritter, nämlich 29 Großkreuze; 24 Commandeurs; und 1067 andere Ritter.

87 Norndsternritter; nämlich 25 Commandeurs, und 62 ordinaire Ritter.

56 Wasaritter; nämlich 4 Großkreuze, 8 Commandeurs, und 44 bloße Ritter.

Was die eigentliche ökonomische Verfassung des Königreichs Schweden anbelanget, so

sind unstreitig seit der letzten am 19ten August 1772. erfolgten Staatsveränderung, ebenfalls mancherley neue Einrichtungen dabey gemacht worden. Auf die mehr oder weniger glücklichen Umstände wird es aber nunmehr ankommen, dieselben zu befestigen, und dauerhaft zu machen.

Ich habe mich indessen bemühet, im zweyten Theile den wirklichen ökonomischen Zustand dieses Reichs genau und unpartheyisch zu beschreiben. Es handelt folglich derselbe:

VI.) Von der gegenwärtigen innerlichen Staatsverwaltung des Königreichs Schweden, p. 1 - - 70

VII.) Von der Natur und dem Betrage der Auflagen und der Kronausgaben, p. 71 - 113

VIII.) Vom Zustande seines Bergwesens ꝛc. p. 114 - - 175

IX.) Von den wichtigsten Produkten seiner Wälder p. 176 - - 184

X.) Von der Beschaffenheit und Stärke seiner Handlung p. 184 - - 269

XI.) Von dem Schicksale seiner Fabriken ꝛc. besonders seit 1738. p. 270 - - 295

Und endlich

XII.) Von den bey seinem Finanz- und Bankwesen vorgefallenen vielfältigen Veränderungen p. 296 - - 354.

Das

Einleitung.

Das Königreich Schweden hat, mit Inbegriff seines Finn- und Lapplands, 9000 Quadratmeilen, im Umfange. Es besteht, in Ansehung der allgemeinen Staatsverwaltung, aus 27 Landeshauptmannschaften, wovon die Kirchensachen unter ein Erzbisthum und dreyzehn Bisthümer; das Justizwesen aber unter drey und neunzig Distriktrichter (Häradshöfdingar) vertheilet sind. Letztere sind ihres Orts neunzehn Provinzialgerichten (Lagsagor oder Lagmansdömen), und diese wiederum vier Hofgerichten untergeordnet.

Dieses Königreich hat in allem nur 80052 ganze Hemman (p. 8, Tab. XVI.) und eine Bevölkerung von ungefähr 2571000 Seelen, (p. 18, Tab. XVII.) worunter zugleich die sämmtlichen Bewohner (p. 19.) der 103 Schwedischen Städte (Tab. No. X.) begriffen sind.

Von dieser geringen Bevölkerung rechnet man nur 1832000 wirklich, als Glieder des Nahrungsstandes, arbeitende Personen.

Zeither hat Schweden in einem gemeinen Jahre, gegen 400000 Tonnen Getreide, die Tonne zu 2 Bankthalern gerechnet, aus fremden Ländern kommen lassen. (Tab. XVII. XXXVII. p. 53.)

Dieses große Bedürfniß kann einem Mangel der Nationalindustrie um so viel mehr zugeschrie-

ben werden, da der Feldbau in verschiedenen seiner Provinzen (p. 47) wegen ihres guten Klima ꝛc. (p. 10 = = 18. Tab. XVIII - - XXX.) weit besser könnte getrieben werden.

Der Mangel an Nationalindustrie scheinet auch eine der vornehmsten Ursachen zu seyn, welche bisher das Aufkommen und die Dauer der Manufakturen und Fabriken, (pag. 271.) selbst in den hierzu wohlgelegensten Schwedischen Städten, verhindert haben.

In der Tabelle No. XXXIX. werden überhaupt die Namen, Summen und Preiße der Fabrikwaaren angezeigt, da hingegen die Tabellen No. XXXVII. und XXXVIII. ihre Errichtungs- und Unterhaltungskosten berechnen, und hiermit erweisen, daß diese Kosten alle bisher daraus gezogenen Vortheile weit überstiegen haben.

Nach den Berechnungen der Manufaktur-Deputation, (p. 278.) sind in Schweden binnen 37 Jahren (1727 = = 1764.) für 104906840 Dal. Smz. Waaren verfertiget worden.

Zieht man nun hiervon 46781726 Dal. Smz. vor die auswärts erkauften rohen Materien ꝛc. ab, so kann der Nationalgewinnst, welcher mittelst einer ununterbrochenen Jahres Arbeit von 339000 Fabrikanten erlangt worden ist, auf 58125114 Dal. Smz. gerechnet, oder auf ein gan-

ganzes Jahr 171⅓ Dal. Smz. für jede Person angenommen werden.

Nur bemeldte Tabellen und No. XXXVI. zeigen auch, daß anstatt das Eisen ꝛc. bestmöglichst zu veredeln, man sich hauptsächlich mit andern weniger nützlichen Fabriken beschäfftiget hat. Endlich hat man aber doch seit 1769. die Kupfer- und Eisenfabriken ꝛc. durch allerhand Vortheile zu ermuntern, und im gegenwärtigen (1778.) Jahre die Ueppigkeit in Kleidern nebst dem zum Theil daraus entstandenen Schleichhandel (p. 282.) durch die Einführung einer National-Kleidertracht (p. 290 -- 295.), auf eine für die übrigen einheimischen Fabriken zugleich nützliche Weise einzuschränken gesucht.

Die Stärke des Schwedischen Handels ist aus den Tabellen No. X. Lit. C. und D. auch andern p. 187 -- 252. befindlichen Berechnungen und Verzeichnissen zu ersehen.

Zufolge der Tabelle p. 213. ward die Ausfuhr der Schwedischen Produkte für das 1768. Jahr auf 11730998½ Dl. Smz., oder 3927,997 Bankthaler gerechnet. Zieht man nun hiervon für die in eben diesem Jahre zu Stockholm (pag. 193 -- 210.) und im ganzen Königreich erfolgte Einfuhre fremder Waaren, 7605875 Dal. Smz. ab; so hätte Schweden, selbst mit Annehmung eines Schleichhandels von 24 Tonnen Goldes,

dennoch 1725,123 Daler Smz. oder 575041 Bankthaler gewonnen, wenn nicht die Unbeständigkeit des Wechselcurses und die Theilnehmung vieler fremden Kaufleute ꝛc. sowohl an der Ostindischen Compagnie, als auch, und zwar hauptsächlich, an der Ausschiffung der einheimischen Produkte, wenigstens diesen Gewinnst verschlungen hätten.

Die beyden Städte Stockholm und Götheborg haben 1772. (p. 191. 266.) nebst andern Produkten, 298049 Schiffpf. Eisen, nämlich Stockholm 208430 Schiffpf.; Götheborg aber 89619 Schiffpf; und folglich überhaupt $\frac{9}{13}$ der ganzen ausgeschifften Eisenquantität in die Lit. C. und D. benannten Länder verschicket.

In den Jahren 1757 = = 1766. hat Schweden eins ins andere gerechnet, 331869 Schiffpf. Eisen (Tab. XXXVII.) jährlich verschiffet.

Nimmt man nun einen gleichen Preis ($58\frac{1}{3}$ Dal. Smz das Schiffpf.) für die ganze Quantität an, so hat Schweden daraus 19359025 Dal. Smz. gelöset, und würde daher laut der im 2ten Th. p. 164. befindlichen Berechnung, für das Königreich Schweden, nach erfolgtem Abzuge der Zubereitungs- und Transportkosten, ein jährlicher Gewinnst von 4,583553 Dal. Smz. (808,862 Rthlr.) mittelst eines Kapitals von 14775471 Dal. Smz. erwachsen seyn.

Im

Im 1770sten Jahre war, besonders wegen einer ungewöhnlichen Zufuhr des Rußischen Eisens auf den Englischen Handelsplätzen, nur gegen 280,000 Schiffpf. aus dem ganzen Königreiche verschiffet worden.

Anstatt 20,000 Tonnen Heringe (p. 253.) die 1753. außer Land waren geführet worden, brachte man es 1772. bis auf 150000 Tonnen, zu $2\frac{1}{2}$ Bankthaler die Tonne oder das Tausend.

Hierunter sind keinesweges die 40,000 Tonnen begriffen, welche man in die verschiedenen Städte des Königreichs verschicket hat, und wodurch die Einfuhre der Holländischen Heringe ansehnlich vermindert worden ist.

Dieser Artikel und der **Ostindische Handel**, dessen Gewinnst auf 1070210 Dal. Smz. (pag. 254.) jährlich gerechnet wird, dürften folglich bis hieher den Schaden ersetzt haben, welchen die Concurrenz des Rußischen Eisens, seit einigen Jahren, dem **Schwedischen Eisenhandel** verursachet hat.

Um überhaupt die **Schwedische Schiffahrt** zu einem höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen, verwilligten die Reichsstände 1739. denen Schiffern (Coquardi Skepparen) verschiedene ansehnliche Vortheile, und vermehrten 1748. dieselben nicht allein durch die Befreyung von allen

allen Werbungen und persönlichen Contributionen, sondern auch durch die förmliche Versicherung einer Pension, wenn sie nicht mehr im Stande seyn würden, die Beschwerlichkeiten der Seereisen ꝛc. zu ertragen.

Die Anzahl der Fahrzeuge hat sich auch wirklich seitdem so sehr vermehret, daß anstatt der 329 großen und kleinen Fahrzeuge, die sich 1734. im ganzen Reiche befanden, das Commerz-Collegium in den Jahren 1749 — 1764. für 7949 Fahrzeuge Freyheitsbriefe ertheilet hat. 747 Schiffe, die zusammen 41266 Last betrugen, waren in dem einzigen 1764sten Jahre vollendet worden.

Damals befanden sich in den Städten allein 4021 Seeleute.

Alle bey dem Schwedischen Finanz- und Contributionswesen in neuern Zeiten bis mit 1777. gemachte und noch bestehende wichtige Veränderungen werden in den VIIten und XIIten Abtheilungen ausführlich angezeigt.

Das Verzeichniß der verschiedenen Auflagen und Gefälle, (p. 97.) welche die Hemmansbesitzer entrichten müssen, lehret, daß ein ordinaires Hemman 591 Dal. Smz. an Früchten ꝛc. liefern muß, wenn der Eigenthümer dabey soll bestehen können.

Der

Der allgemeine Marktpreiß des vorhergehenden Jahres, bestimmt jährlich in jeder Provinz den Werth, (Markegong, Tab. XXXV.) nach welchem ein Theil der Abgaben, entweder in Natura oder in Geld zu erlegen ist.

Die Auflagen (p. 110 :: 113.) sind theils unveränderlich, theils abwechselnd. Diese heißen Contributionen oder Reichstagsbewilligungen, (Tab. p. 111.) und sollen auch künftighin von einem Reichstage zum andern reguliret werden, um hierdurch die Lücken auszufüllen, welche seit 1696. (p. 322 :: 326.) bey den Kroneinkünften ꝛc. durch die nach 1745. übertriebene Vermehrung der Banktransportzettel (Tab. XLI.) und durch die daher erfolgte Münzerhöhung (Tab. XLII.) entstanden sind.

Die p. 113. befindliche Vergleichungstabelle der Staatsbedürfnisse für die Jahre 1696. 1768. und 1773. zeiget, daß aus diesen und andern zum Theil unwillkührlichen Ursachen die jährlichen Ausgaben der Krone seit 1696. von 44 $\frac{2}{3}$ Tonnen Gold, bis auf 115 Tonnen Gold angewachsen sind.

Nachdem die 1769. versammelten Reichsstände viele alte, an die Krone gemachten Geldanforderungen (Th. I. p. 259.) für richtig erkannt, und den Wechselcomptoiren die ihnen 1766. abgedrungenen Wiedererstattungen (Th. I. pag. 246.

II. p. 329.) zurück gegeben hatten; auch größtentheils hierdurch das ganze Schuldkapital der Krone (p. 342.) um 133 Tonnen Goldes vermehret worden war: so befand sich diese 1772., nach des geheimen Ausschusses eigenem Geständnisse, mit einem Schuldkapital von 603 Schwedischen Tonnen Goldes (p. 345.) beschweret.

Die jährlichen **Unterhaltungskosten des Schwedischen Bankwesens**, haben sich zeither auf 1397155 Dal. 16 Oer Kmz., oder 74836 Bankthlr. 32 ßl. belaufen.

Diese Summe scheinet aus folgender nach den 1766. ergangenen **Reichsständischen Schriften** *) gemachten Berechnung erweislich zu seyn:

a) 1171681 Dal. 6 Oer Kz. oder 55794 Rthlr. 16 ßl. den Bankthlr. zu 84 Mark Kmz. gerechnet,

nämlich:

875349 Dlr. 29 ßl. Besold. den Bankcommiss.

70500 — — Honoraria den Deputirten der Reichsstände.

225831 — 9 Verfertigungskosten der kleinen Bankzettel, als das Mitteljahr v. den Jahren 1747 = = 1764. binnen welchen diese Kosten sich auf

4064963

*) Riksdags Tidningar fœr Or 1766. No. 115.

4064963 Dal. 28 Oer Kz. belaufen haben.

b) 69774 Dal. 8 Oer oder 6067 Bankthlr. 14 ßl. den Reichsthl. zu 46 Mark Kmz. gerechnet, an Errichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Hier wird das Medium v. 20 Jahren (1745 — 1764.) genommen; denn binnen dieser Zeit hat die Bank ausgegeben:

957138 Dal. nämlich:

60214 D. Kz. in 5236 Sp. Th. und

896924 — in Zetteln und Plotar zur Erbauung und Unterhaltung der Tumboer Papiermühle ꝛc.

24000 — zur Einrichtung eines Lumpenmagazins.

414347 — (2600 Bkthlr. u. 384447 Dal. in Zetteln ꝛc.) zu Anschaffung der erforderlichen Lumpen, und folglich:

überhaupt 1395485 D. Kmz. oder 121346 Rthlr. 23 ßl.

c) 155700

c) 155700 Dl. 16 Oere oder 12975 Rthl. 2 ßl. (zu 48 Mark) jährlich an außerordentlichen Gratificationen.

Unter diesem Titel sind, (mit Ausnahme der wegen jener 1756. wider Graf Brahe ꝛc. verhängten Commißion, aus der Bank bezahlten Belohnungen ꝛc. von 396640 Dl. Kmz.) binnen 10 Jahren (1755 — 1764.)

15360 Dl. Kmz. in Ducat. und Spec. Thlr.
1541645 — in Zetteln und Plotar,
——————— folglich
überhaupt 1557005 Dal. Kmz. ausgezahlet worden.

Das Medium hiervon macht obstehende Summe.

1397155 Dal. 30 Oere Kmz. od. 74836 Rthlr. 32 ßl. jährliche Hauptsumme.

Auszug

Auszug
der
Geschichte von Schweden.

Die alten ausländischen Schriftsteller begreifen die Schweden unter dem Namen der Scythen, einer allgemeinen Benennung der Nordischen Völker. Schweden ward also damals insgemein für einen Theil von Scythien oder Germania magna gehalten. 1)

Die

1) Rudbeckii (*Olav.* Med. Prof. Upſ.) *Atlanticae*, ſ. Manheimii P. I -- IV. Sueth. & lat. fol. Upſ. Tom. I. 1679. T. II. 1689. T. III. 1698. S. S. 2370. c. f. & 42 tabb.
Loccenius (*Jo.* Præſ. Collegii Antiquitatum) Diſſ. 1. de *Scythis* vett. eorumque ortu, propagatione, forma Reipublicae ac fortitudine; 2. de *Suecis* ac *Gothis* ſeparatim, eorumque politia, 8. Upſ. 1628. S. S. 88.

Die alten Bewohner von Schweden theilten hingegen ihr Vaterland in Svithiod (Svea) und in Gauthiod (Göta). 2) Ohngefähr neunzig Jahr vor Christi Geburt gieng ein Heer von denen zwischen dem Danais (Don) und dem Borysthen (Dnieper) wohnhaften Geten von Asgord, 3) dem Sitze der Asa, aus, um, unter der Anführung des Asa Sigge, Sohns des Fridleif oder Frialf (Fridolph), neue Wohnungen zu suchen; und kam ohngefähr 30 Jahre darauf, zur Zeit des Gylfonis, eines Enkels des Gori, aus dem Geschlechte des Forniothers, Königs von Jotaland und Finland, in Schweden an. 4)

Odins Ankunft in Schweden.

Sigge

Bjoerner de Geographia *Scandinaviæ* veteri, 4. Stockk. 1726.

Tybelii Controversiæ recens motæ de antiquitate Regni *Sveo-Gothici*, 4. Upsl. 1751.

Kirchmayeri & Jaeger de Lingua *Scytho-celtica* & *gothica*, 4. Witteb. 1686. S. S. 48.

2) Skytte (Jo. Schroderus des Königs Gustav Adolphs Lehrm. und nachheriger Reichsrath,) om de Svenskers och Gœters Ursprung och Mandom, (von der Schweden und Gothen Ursprung und Tapferkeit,) 8. Stockh. 1678.

3) Snorronis *Sturlæsons* (Scriptor. Island. Scaldus XII. post Chr. nat. Seculi) Kringla Heimsins, eller Snorre *Sturlæssons* Nordlændska Konunga sagor f. *Sturlonidæ* Historia Regum Septentrionalium (ante saecula quinque) patrio sermone *antiquo* conscripta ex MSS. edita cum versione gemina, una linguae *suethicae modernae*, altera *latinae*, cum notis *Jo. Peringskjœldi*, T. I. S. S. 830. T. II. S. S. 486. und Register, fol. Stockh. 1697.

Ihre (*Jo.* Cons. Cancell. Reg. & Prof. Upsl.) Glossarium *Suiogothicum*, Tom. I. S. S. 1185. T. II. S. S. 2040. fol. Upsl. 1769. T. II. p. 272.

4) Botins Utkast til Svenska Folkets Historia. (Auszug der

Sigge Odin (der Göttliche, Wodan) unterwarf sich, mehr durch seine neuen Lehrsätze 5) als durch die Waffen, Gardarike, (Ingrien und Esthland,) Sachsen, Dännemark und Schweden. Einige behaupten, daß Odin acht Söhne gehabt, und dieselben zu Königen, nämlich:

1. Sigurlam über Gardarike;
2. Begded über die Ostsachsen;
3. Boldeg über die Westphalen;
4. Sigge über die Franken;
5. Skjöld über Dännemark;
6. Gauthe über Sunnanskog, (das nachherige Göta).
7. Semmingar über die Norweger, und
8. Yngue (Unge) über Nordenskog oder das eigentliche Schweden 6)

noch bey seinem Leben insgesammt eingesetzet habe.

der Geschichte des Schwedischen Volks.) 8. Stockh. 1763 -- 1765. S. S. 736.

Loccenii Antiquitatum Suio-Gothicarum Libri III. 4. Lipſ. 1676. S. S. 139.

Bjoerner Antiquitates Hyperbor. Goth. fol. cf. Ihre Gloſſ. Suio-Goth. P. II. p. 488.

5) Edda Islandorum ao. Christi 1215. islandice conscripta per *Snorronem Sturlae*, Islandum, dan. & lat. edit. cura *Petr. Jo. Resenii*, 4. Hafn. 1665. S. S. 370.

Canc. R. Ihres Bref til Cancellie Rod *Lagerbring* om gamla *Sagor*, och i synnerhet om den fœregifna *ældre* Edda af *Sæmunder*. (Ihres Brief an den Kanzleyrath Lagerbring, die alten Erzählungen und die vorgebliche Sämunder Edda vom 11ten Jahrhundert betr.

Ekman Sacra Sveo-Gothorum sub *Paganismo*, 4. Upſ. 1730.

Solander de religione veterum Gothorum, 4. Upſ. 1697.

6) Snorre *Sturlæſſons Ynglinga* Saga.

Sigtuna, 7) welche derselbe erbauet, und zu seinem Wohnsitz erwählt hatte, ist eine geraume Zeit hindurch der Hauptsitz der Asischen Regierung und des **Opferdienstes** gewesen. Die **Druiden** der **Celten**, und die 12 **Asa**, oder wie sie nachher hießen, **Diar**, **Drottnar** des **Odin** ꝛc. standen in gleich großem Ansehen bey den Regenten und dem Volke, sowohl in **geistlichen** als **weltlichen** Sachen. **Sigge Odin** selbst ward nach seinem Tode als ein **wohlthätiger** Gott verehret.

Heidnischer Gottesdienst in Schweden.

Die **vornehmsten** Gottheiten bey den **heidnischen** Schweden und Gothen waren:

1. **Thor**, der oberste Gott des Wetters und Donners ꝛc. kann in verschiedenem Betrachte mit dem **Jupiter** verglichen werden. Der Donnerstag (**Thorsdag**) war ihm gewidmet; besonders aber ward er im Winter, wegen der glücklichen Aerndte durch ein Opferfest (**Jul**, Weyhnachten) verehret.

2. **Odin**, der zweyte Gott, insbesondere aber ihr Kriegsgott (Mars). Seine Gespielinnen hießen **Walkyriar**; die Mittewoche ist ihm zu Ehren **Odensdag** oder **Onsdag** genannt worden.

3. Die **Frea** oder **Freya** wird auch von einigen **Frigga** (Venus), von andern **Friggo** (Deus Venus) genannt, und für **Odins** Geliebte oder **Ganymedes** gehalten. 8)

4. Von

7) Wallini *Sigtuna* stans & cadens in quatuor aetates distributa. 4. Upſ. 1729 -- 1732. S. S. 269.
Boekman de origine *Urbium* antiquarum Suiogothiae, 4. Lund. 1751.
Messenii Sueopentaprotopolis, 8. Stockh. 1643. S. S. 109.

8) Ihre Gloſſ. Suiog. P. I. pag. 599 -- 603.

Von den Bildsäulen dieser im Tempel zu Upsala aufgestellten Götzen, ist nur des **Thors** seine in dasiger Domkirche noch zu sehen.

4. Von der vergötterten Königin **Disa**, der heidnischen Ceres 9) suchte man zu Upsala im Februar, durch das bekannte Fest **Disar-Tinget** oder **Distingen** ein gesegnetes Jahr zu erbitten.

5. **Njord**, (Neptun). Die gewöhnlichste heidnische Eidesformel war in Schweden: So hielpi mier hin helge *As*, (Odin), *Freyer* oc *Niordur*; d. i. so wahr mir der heilige **Odin**, **Freyer** und **Njord** helfen mögen. 10) 6. **Brage**, (Apollo.) Die Upsalischen Könige tranken, anstatt der nachherigen Krönung, beym Antritt ihrer Regierung, feyerlich aus einem diesem Gotte geheiligten Becher, (**Brage bägaren**,) um sich von ihm Weisheit zu erbitten. 7. **Skymmer** war ihr Waldgott, (Pan); und 8. **Heimdaler** der Götterbothe, (Merkur). 11).

Walhall war die Wohnung der Helden und Frommen; **Helshemvist** oder **Helsafgrund** aber eine Art von **Fegefeuer** und der Aufenthalt der Bösen. 12) Alles Gute kam, nach ihrer Meynung,

9) Strangh. de nundinis Disanis, 4. Upſ. 1712.
Tœrner (Henzig) de Rhea Disana, 4. Upſ. 1716. S. S. 38.
Lidborg de Luna Disana, 4. Upſ. 1716.

10) Ihre Gloſſ. Suiog. P. 1. p. 112 - - 115.

11) Wretman (*Mart.*) de fictitiis Upſalienſibus Numinibus eorumque cultu, 8. Upſ. 1683.
Hamnel de *Magia* veterum Hyperboreorum, 4. Upſ. 1716.
Dalins (*Olof von*, Hofcancell.) Svea Rikes Hiſtoria, Del I - - III. 4. Stockh. 1747 - - 1754. Del I. p. 116 - - 196.

12) Johannis (fil.) *Magni* Svinfot Archiepiſc. Upſal.) de omni-

von den guten Göttern in Muſpelhem; das Böſe aber von Lokes und Ongerbodes Tochter, Hel, und ihren übrigen Geſellſchaftern in Nislhem. Nach dieſem Leben ſolten jene in Gimle, dieſe aber in Nordſtrand verſetzt werden.

Odin Yngue. Odin Yngue, Odins des Göttlichen, Nachfolger in Schweden, iſt der Stammvater der Ynglingar in Schweden; dahingegen ſein Bruder Skjöld, das Geſchlecht der Sköldungar in Dännemark 13) geſtiftet hat.

Yngue Freys wenig bekannte Nachfolger. Nach Odin Yngue haben, dem Vorgeben nach, folgende Könige aus ſeiner der Ynglingiſchen Familie zu Sigtuna und Upſala 14) geherrſchet: Yngue Tirkiakong; Njord; Yngue Frey; Fiolmer; Svegdur, ſo wegen der unter Gapts Anführung erfolgten Auswanderung eines Gothiſchen Schwarms, bekannt iſt; Vanland; Visbur; Domaldur, welchen ſeine Unterthanen den Göttern opferten, um beſſere Zeiten zu erlangen; 15) Domar; Dygue, welcher den Titul Drott

omnibus Gothorum Svecorumque Regibus Hiſtoria, Libri XXIV. fol. Rom. 1554. c. f. S. S. 787. L. I. c. 9. Botins Utkaſt, p. 25 - - 49.

13) Kranzii (*Alb.*) Chronica Regnorum aquiloniarium Daniae, Suethiae & Norvagiae Deſcriptio, fol. Argent. 1546. S. S. 755.

14) Messenii Scondia illuſtrata, ſ. Chronologia de Rebus Sueciae, Daniae, Norvegiae, Islandiae & Regnorum adjacentium, (a diluvio ad annum 1611.) cum Obſervat. aucta & edita a *Jo. Peringskjældio*, T. I - - X. fol. Stockh. 1700 - - 1703. S. S. 974.

15) Ynglinga *Saga* v. Snorre Sturlæſſ. ed. Peringsk. P. I. S. S. 10 - - 45.

Drott ablegte, und sich Konung (König) nennen ließ; Dag den vise, der Weise; Agne Skiaf-Bonde, den seine Gemahlinn Skialfva, eine Finländische Prinzeßin, auf einer kleinen Insel, wo nun ein Theil von Stockholm stehet, und welche in der Folge Agnes-sit genannt worden, aufhenken ließ; Alreck und Erik sollen sich im Kampfe erschlagen haben. Letzterer Erich ist der Vater der Schwedischen Amazone Thorborg, Rolfs, Götreks Sohns, Gemahlin; 16) Alf und Yngue, Alreks Söhne; Hugleigk, Alfs Sohn; Jorunder, Yngues Sohn; Ane, oder Aune hin Gamle, (der Alte,) so dem Odin nach und nach neun seiner Söhne geopfert haben soll, um länger zu leben; Eigil Tunnes Dolgi, Feind des Rebellen Tunne; 17) Ottar Wändilkråka; Adil, Gemahl der berühmten Yrsa, der Mutter des Hrolf Krake; 18) Oesten, Adils Sohn; Ynguar Starra; Anund, Braut- oder Brôt-Anund, (der Wegemacher). Dieser König hat verschiedene gute ökonomische Einrichtungen gemacht, und die zur Unterhaltung des Königs eigentlich bestimmten Güter (Upsala Oede) ansehnlich vermehret. Ingiald Ilrode, der letzte König aus diesem Geschlechte, starb im siebenden Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Ingiald Ilrode.

16) Historia *Gœthrici* (Gœtrek) & *Rolfii* Westrogoth. Regum (Fylkeskonungar,) lingua veteri Gothica cum versione Sueth. & notis latinis edita ab *Olao* VERELIO, 8. Upſ. 1664. S. S. 370.
TOERNER de Rege Ralfone, 8. Upſ. 1718. S. S. 42.

17) Landfedgatal i ATTARBOGA, i. e. Linea genealogica v. HERVARAR *Saga* po gammal Gœtska med *Olai* VERELII Uttolkning och notis, fol. Upſ. 1672. S. S. 244.

18) TORFAEI (*Thormodi*) Historia HROLFI *Krakii* inter Daniae Reges ethn. celeberrimi, 8. Havn. 1715. S. S. 179.

Sechs Fylkes Konungar, 19) Häupter verschiedener dem Oberkönige von Upsala 20) zinsbaren Provinzen und Bezirke, hatte er in Upsala, wohin sie sich nebst ihren vornehmsten Hofleuten begeben hatten, um dem Todtenmale (Graföl), wegen seines Vaters und dem in damaliger Zeit gewöhnlichen Antrittstrunk aus dem Brage-Bägaren beyzuwohnen, bey Nacht überfallen und verbrennen lassen; auch nachher verschiedene andere, theils mit List, theils mit offenbarer Gewalt, vertilget; sich ihres gesammten Eigenthums, als Westergötland, Westmanland, Dal, Nerike, einen Theil von Norrland ꝛc. zu großem Mißvergnügen der Unterthanen bemächtiget, und dem Upsala-Oede einverleibet. Als er sich nun endlich in Gefahr sah, dem Fylkes Konung oder Herzog von Schonen, Ivar Vidfamne oder Vidfarne, (dem Eroberer,) 21) in die Hände zu

19) Bexell Meletemata nonnulla circa *Regulos* Suiogothicos in genere, 4. Holm. 1758.

Lagerbrings (Cancellie R. och Prof. i Lund *Brings*) Swea Rikes Historia, (Geschichte des Schwedischen Reichs,) Delar I - - III. 4. Stockh. 1769 - - 1774.

20) Toerner (*Jo.*) Upsala Sedes Regum septentrionalium prima, 4. Upsf. 1730.

Peringskjoeldi (*Jo.* Perenger) Monumentorum Sueo-Gothicorum Liber I. partem primariam *Thiundam* continens, lat. & sueth. fol. Stockh. 1700. S. S. 306.

— — Ullerokers Hærads Minnings merken s. Monumenta Ullerakerensia cum Upsalia nova illustrata in Uplandiae parte prima Diundalandia, &c. c. f. fol. Stockh. 1719. S. S. 352.

Celsius (*Ol.*) om Upsala Slots œden, 8. Upsf. 1745.

21) Brookmans Saga om *Ingvar Vidfarne* och hans son *Sven*, samt Undersœkning om vora Runstenars Older, (Geschichte des Königs Ingwar Widfarne und seines

zu fallen, so verbrannte er sich, seine Tochter Osa, Gemahlinn und Mörderin des Schonischen Fylkes Konung Gudröt, und seinen ganzen Hofstaat.

Olof, sein Sohn, flüchtete aber mit seinen Freunden in die Wärmlandischen Waldungen, worinnen er sich nach Art der Skogskonungar, Waldkönige, niederlies, und wovon er in der Folge den Zunamen Trätelje (Lignator) erhalten 22). Dieser Olof ist der Stammvater der Könige, so bis mit Hokan Magnusson † 1319. in Norwegen regieret haben. 23) Olof Trätelje.

Diese Epoche der Ynglingar hat dem Reiche Schweden, wegen der großen, unter dem Namen der Ost- und Westgothen, der Vandalen, Longobarden, Normannen, ꝛc. bekannten Auswanderungen 24) eines Theils seiner Bewohner, den

A 5 rühm-

seines Sohnes Swen, nebst einer Untersuchung das Alterthum unserer Runsteine betreffend.) 4. Stockh. 1762.

22) Celsius de Regno Wermelandiae ejusque Regibus, 8. Upf. 1726. S. S. 16.

23) Torfaei (*Thormodi*) Historia Rerum Norvegicarum, in IV Tomos divisa, fol. Havn. 1711. S. S. 2162. Snorre *Sturlæssons* Nordlændska Konunga Sagor.

24) Jordanus s. *Jornandes* Episc. Rav. Historia de origine & rebus gestis Gothorum scripta circa annum 552. nunc suethice versa ab *Jo. Peringskjæld.* 4. Stockh. 1719. S. S. 149. Schwedens damalige Bewohner nennet derselbe Gauthigot.

Diversarum Gentium antiquæ Hist. Scriptores tres 1. *Jornandes*; 2. *Isidorus* de Gothis, Wandalis & Suevis; 3. *Paul Warnefredi* de Gestis Longobardorum Libri IV. ex recens. & cum observatt. *Fr. Lindenbrogii*, 4. Hamb. 1611. S. S. 379.

Wilkina *Saga*, eller Historien om Konung Thiderich och

rühmlichen Beynamen der **Völker-Werkstätte** und **Völker-Gebährerinn**, Officina Gentium, Vagina Nationum, 25) erworben.

Alte Zeitrechnung.

Die dichterischen Geschichtserzähler, welche bey den mittäglichen Nationen **Barden** hießen, wurden bey den mitternächtlichen **Skalden** genannt. 26) Sie waren in diesem Zeitalter ihre einzigen Geschichtschreiber: Die Zeitrechnung ist ebenfalls sehr unbestimmt, 27) indem die

och hans Kæmpare, jæmte *Niflunga* Saga, (Historia *Wilkinensium* THEODORICI Veronensis ac *Niflungorum* ex MSS. linguae veteris Scandicae, c. versione suecica & latina, ed. *Joh. Peringskjæld*, fol. Stockh. 1715. S. S. 522.

25) *Arrhenius* (RHYZELIUS) de Scandinavia Vagina nationum, 8. Upſ. 1738. S. S. 18.

STOBAEI Scandinavia gentium vagina, 4. Lund. 1757.

26) *Index Scaldorum* Olai WORMII Litteraturae Runicae subjectus.

IHRE Gloſſ. Suiog.

SNORRE *Sturlæſſ.* T. I. p. 768.

AXELSSON de primordiis & incrementis poeseos Suecanae, 4. Upſ. 1748.

RYGHMANS (*Jonas Jonae* Island.) *Konunga Sagor* eller *Norrlands* Chrœnika och Beſkrifning, (Erzählungen von Nordländiſchen Königen oder Chronicka und Beſchreib. v. Norwegen,) fol. Wiſingsb. 1670. S. S. 529.

27) VERELII (*Olai*, Prof. Lingu. vet. Goth.) *Runographia* Scandica, fol. Upſ. 1675.

— — Epitomarum hiſtoriae Suiogothicae, Libri IV. ed. *P. Schœnberg*, 4. Stockh. 1730. S. S. 312.

BJOERNER de Ortographia *Runica* & vulgari, 4. Stockh. 1742. S. S. 144.

HERWEGHR de Uſu antiquitatum in illuſtranda lingua *Suiogothica*, 4. Upſ. 1746.

RUDBECKII Theſaurus linguarum harmon. 4. Upſ. 1717.

— — Specimen Uſus Linguae Gothicae, 4. Upſ. 1717. S. S. 169.

TULPO de initiis Rei litterariae in Suecia, 4. Obo, 1750.

die alten Schweden ihre Geschichte nur in zwey Epochen vertheilten, 1. in Brånne Oldren, (die Zeit, wo die Todten verbrannt wurden,) von Odin bis auf Aune hin Gamle, den 17ten König aus dem Ynglingischen Geschlechte; und 2. Höge Oldren, (die Zeit, wo man die Todten begrub,) von nurbesagtem Aune bis auf die unter dem König Olof Skötkonung erfolgte Einführung des Christenthums. 28)

Die älteste Schwedische Münze, welche bis itzt bekannt geworden ist, wird vorgedachtem Olof Trädelje zugeschrieben, und ist mit den Runen Ur, oder dem Namen Olof bezeichnet. Es ist überdieß annoch zu bemerken, daß bereits auf dieser Münze die drey Kronen vorkommen.

28) Huss de antiquis humandi ritibus, 4. Upſ. 1709.
Upmark (Rhyzelius *Andr.*) de Sepultura Sueo-Gothorum, P. I. II. 8. Stockh. 1731. S.S. 106.
Hadorph (*Jo.*) de Sepultura Sueo-Gothorum veterum, cum Inscriptionibus sepulchralibus & praecipuorum Monumentorum figuris, Holm. 1673.

No. I.

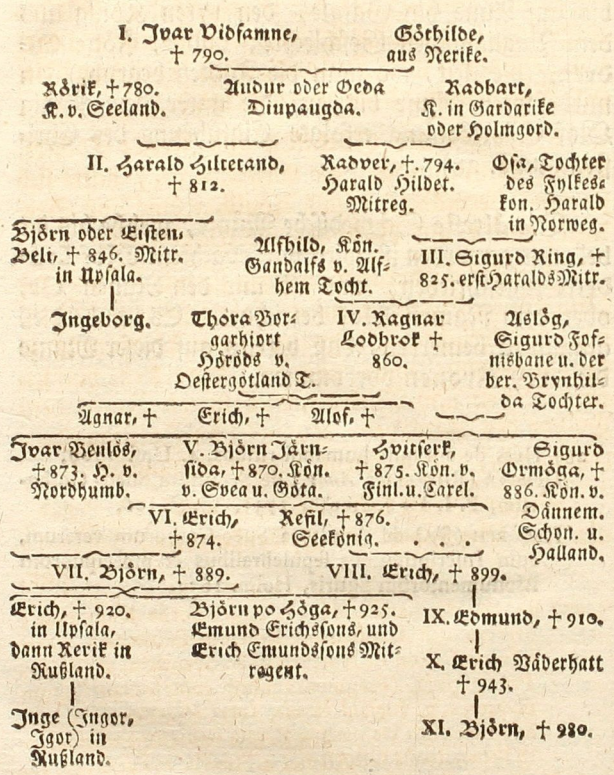
I. Ivar Vidfamne, † 790.
Göthilde, aus Nerike.
Rörik, † 780. K. v. Seeland.
Audur oder Oeda Diupaugda.
Radbart, K. in Gardarike oder Holmgord.
II. Harald Hiltetand, † 812.
Radver, † 794. Harald Hildet. Mitreg.
Osa, Tochter des Fylkeskon. Harald in Norweg.
Björn oder Eisten Beli, † 846. Mitr. in Upsala.
Alfhild, Kön. Gandalfs v. Alfhem Tocht.
III. Sigurd Ring, † 825. erst Haralds Mitr.
Ingeborg.
Thora Borgarhiort Hörös v. Oestergötland T.
IV. Ragnar Lodbrok † 860.
Aslög, Sigurd Fofnisbane u. der ber. Brynhilda Tochter.
Agnar, †
Erich, †
Alof, †
Ivar Benlös, † 873. H. v. Nordhumb.
V. Björn Järnsida, † 870. Kön. v. Svea u. Göta.
Hvitserk, † 875. Kön. v. Finl. u. Carel.
Sigurd Ormöga, † 886. Kön. v. Dännem. Schon. u. Halland.
VI. Erich, † 874.
Refil, † 876. Seekönig.
VII. Björn, † 889.
VIII. Erich, † 899.
Erich, † 920. in Upsala, dann Rerik in Rußland.
Björn po Höga, † 925. Emund Erichssons, und Erich Emundssons Mitregent.
IX. Edmund, † 910.
X. Erich Väderhatt † 943.
XI. Björn, † 980.
Inge (Ingor, Igor) in Rußland.

Ivar den Vidfamne, welcher von väterlicher Seite aus dem Geschlechte der Skjöldungar in Dännemark, und von mütterlicher aus dem Hause der Gardarikischen Fürsten entsprang, besaß außer Schweden nicht nur Dännemark, sondern auch Finland, einen Theil von Nieder-Sachsen und Nordhumberland. 29) I. Ivar Vidfamne.

Seine und der Göthilda aus Nerike Tochter, Autur Diupaugda, (die Grundreiche,) hatte sich zweymal vermählt, 1. mit Rörik, König von Seeland, und 2. mit Radbart aus Gardarike.

Harald Hildetand, welchen sie mit dem Könige Rörik erzeuget, folgte seinem mütterlichen Großvater Ivar Vidfamne in der Regierung; ward aber im Jahre 812. von seinem Neffen und Mitregenten Sigurd Ring, dem Sohne des Randver, Königs von Holmgorden, (Rußland,) 30) in einem Treffen erschlagen. II. Harald Hildetand.

Sigurd Ring betrug sich anfänglich als ein Beschützer der Sylkeskonungar, III. Sigurd Ring.

29) Sagobrott handlande om nogra forna Konungar i Sverige och Dannemark samt om Browalla *Slaget* öfversatt ifrån de Norrländska i Svenskan, af *Jo. Fr. Peringskjæld*, (Fragmentum hist. complectens Regum aliquot e. g. *Ingiald Illrode*, *Ivari Vidfamne*, &c. qui Suethiae olim Daniaeque Regna tenuerunt ut et praelii Browallensis historiam,) 4. Stockh. 1719. S. S. 32.

Stroemwalds Anmærkningar öfver hvad Utländska Skribenter falskeligen i Svenska Historien anförd, (Anmerkungen über verschiedene von den ausländischen Geschichtschreibern falsch angeführte Umstände in der Schwedischen Geschichte,) 8. Stockh.

30) Molin de Holmgardia, Partes IV. 4. Obo, 1750 - - 1759.

gar, welche die Herstellung ihrer von Ingiald Illrode geraubten alten Gerechtsamen forderten. Er ward König von Schweden und Dännemark, und hatte seinen mit der Alfhild, Gandalfs von Alfhem (Bohuslän) Tochter gezeugten Sohn Ragnar Lodbrok zum Nachfolger.

IV. Ragnar Lodbrok. Dieser kriegerische König, litt endlich in Nordhumberland auf seiner Heerfarth wider England, Schifbruch; fiel in des Herzogs Ella Hände, und starb daselbst unter den größten Martern mit einem Uebermaße von Heldenmuth. Mitten in seinen Martern besang er nach damaliger Art in einem Gedichte (Krake oder Skaldequåde) Birka-mal, 31) seine Thaten, und die einem Helden würdige Verachtung des Todes. Seine zwote Gemahlin war Aslög, Brynhildas Tochter. 32)

V. Björn Järnsida. Björn Järnsida, sein ältester mit Aslög, der Tochter des Sigurd Fofnisbane und der berühmten Brynhilda, erzeugter Sohn, welcher von den französischen Geschichtschreibern Bier-ferre-koste genannt wird, bekam (Svea) das eigentliche Schweden, und (Göta) Gothien zu seinem Antheile; dahingegen dessen jüngerer Bruder, Sigurd Ormöga, Dännemark nebst Schonen, Halland und Bleckingen erhielt.

VI. Erich, Bjornsson. Björn rächte auf einem seiner Heerzüge an dem König Ella in England, den Tod seines Vaters, 33) und hinterlies das Reich seinem Sohne

31) Wormii (*Olai*) Litteratura Runica.

32) Brandeskioelds (Brænders) *Aslæg*, Tragœdie, 4. Stockh. 1775. S. S. 64.

33) Verelius ad Hervar. sag. p. 188.

ne Erich, welcher aber gar bald 874. auf einem westlichen Heerzuge verstarb.

Erich II. Resile, eines Seekönigs, Sohn, und Björn Järnsidas Enkel, wurde nach ihm König von Upsala. Er war ebenfalls kriegerisch, und machte den in der Englischen und Französischen Geschichte bekannten Björn, † 889. einen Sohn seines Oheim Erichs, zu seinem Mitregenten. 34) Er war ein der Abgötterey äußerst ergebener Fürst. VII. Björn, Erichsson; u. VIII. Erich, Resilsson.

Emund, sein Sohn und Nachfolger, hatte hingegen von den christlichen Lehrsätzen einige Kenntnis erhalten, und sein Mitregent, Björn, Björnson ad Haugi (po Höga), erlaubte dem Corveyer Mönch Anegarius, diese Religion öffentlich zu lehren. 35) Da er, Emund, aber deswegen seines Reichs beraubt ward, so entsagte er gar bald diesen neuen Lehrsätzen, und söhnte sich hierauf mit seinen Unterthanen wiederum aus. IX. Emund, Erichs Sohn.

Erich Väderhatt, sein Sohn, glücklich in allen seinen Unternehmungen, X. Erich Väderhatt.

ward

34) Erici (*Olai*, A. M. Theol. Prof. & Dec. Eccl. Cathedr. circiter 1480.) Historia Suecorum Gothorumque annorum 1460. ab *Erico* sapiente, (publ. primum per *Jo. Messenium*, Holm. 1615. deinde) iterum edita & notis illustrata ab *J. Loccenio*, 8. Upsl. 1654. S. S. 214.

35) Nicolai *Scheningensis* (Episcop. Lincop. relat. in num. sanct.) Vita S. *Anscharii* Monachi, qui primus religionem Christianam intulisse dicitur in Sueciam, publicata ab *Arrhenio*, Holm. 1677.

Benzelii (Eric fil. Episc. Gothob.) Monumenta Ecclesiastica Sueogoth. 4. Upsl. 1709. S. S. 259.

— — Utkast til Svenska Historien, 8. Lund. 1762.

ward für einen Zauberer und Herrn des Wetters und der Winde gehalten, und Väderhatt (Wetterhuth) genannt. Durch den von ihm zum Mitregenten erwählten Olof, Björns Sohn, eroberte er Curland, und brachte Schonen, Halland und Bleckingen, welche nach Ragnar Lodbroks Tod unter Dänische Gewalt gekommen waren, an das Schwedische Reich zurück.

Um diese Zeit haben die berühmten Harald Horfagre und Rolf (Robert) gelebt, wovon dieser Neustrien vom Könige von Frankreich zur Lehn erhalten, jener aber mit großem Ansehen ganz Norwegen beherrschet hat. 36)

36) Harald *Horfagres* Saga, v. Snorre *Sturlæss.*
Lagerloeff de *Scandianorum* Rebus maritimis, 8. Holm. S. S. 98.
Ubstroem de *Vikingis* Veterum Hyperboreorum, P. I. II. 4. Upsl. 1734. S. S. 143.
Hervarar *Saga*, c. 20.

No. II.

XI. Björn, † 980.

Olof, † 966. XII. Erich Segersälle, † 994. seine Gemahlinnen.

Ingeborg, Thranders Tocht.

Styrbjörn, † 894.

Gyrith, Drott.

1. Ingeborg, Harald Horfagers T.

2. Sigrid Storroda Skoglar Tostes T. nachh. Gem. des Dän. K. Sven Tjugus kägg.

3) Audur, T. des Norweg. Jarl Hokan Sigurdss.

Ulf, Skoglar Tostes Sohn.

Ingeborg, Olof Tryggvassons Schwest. Ragvalds erste Gemahl.

Ragvald Ulfsson, Jarl in Wästergötland, dann in Ingermannland.

1. Steukil, † 1066. Stifter eines neuen Stammes.

Astrid, Nials Finssons Tocht. Witwe Ragv. Ulfssons.

Edla.

XIII. Olof Sköttkon. † 1026.

Estrid.

Holmfrid.

Sven Hokansson aus Norw.

XV. Emund † 1060. Gamle.

Astrid, Gem. des Norw. K. Olof Haraldssons.

XIV. Amund, † 1055. (Jacob) Kolbränna.

Ingerd.

Jaroslav, König v. Rußland.

Emund.

Erich, † 1060. im Zweykampfe.

Gunild.

Tochter.

Erich, † 1060. im Zweykampfe.

XI. Björn IV, Erichs Sohn. **Björn IV. Erichs** Sohn, regierte 50 Jahre, und suchte seine Unterthanen, mehr durch gute innerliche Einrichtungen, als durch kriegerische Unternehmungen, zu beglücken. **Inge** oder **Ring Olofsson**, ward nach **Olof Björnssons** Tod sein Mitregent.

Björns ältester Sohn, **Olof**, regierte nur kurze Zeit mit ihm. **Emund Slemme** † 967. Sohn des Mitregenten **Rings** und der Wittwe vorbesagten Mitregentens **Olof Björnssons** ist der letzte aus der Königl. Linie **Fornsigtuna**, und als Mitregent, wegen der Gränzscheidung mit Dännemark, bekannt. 37)

XII. Erich Segersälle. Der junge **Styrbjörn** oder **Björn** der Starke, **Olofs** und der **Ingeborg** Sohn, ward durch seinen Oheim **Erich Segersälle**, (den Siegreichen) 38) von der Thronfolge ausgeschlossen, und endlich bey Upsala auf dem Fyriswald, 39) in einem Treffen erschlagen.

Den König von Dännemark **Sven Otto Tjugufkägg, Haralds** natürlichen Sohn, 40) besiegte

37) Oernhjelms (Claud. *Arrhenii* Historiogr.) Historia Sueonum Gothorumque Ecclesiasticae Libri IV. usque ad finem XII. Saeculi, 4. Stockh. 1679. S. S. 726. Lib. III. c. 1. §. 35 - - 64. & pag. 604 - - 608.

Loccenii (*Jo.*) Historiae Suecanae a primo Sueciae Rege usque ad Carolum XI. Libri IX. altera ed. auct. 4. Francof. & Lipſ. 1676. S. S. 954.

Regum *Daniae* series duplex & Limitum inter *Daniam* & *Sueciam* Descriptio, c. notis *Olai Wormii*, fol. Hafn. 1642. S. S. 36.

38) Sahlmann de *Erico* victorioso, 4. Upſ. 1716.

39) Serenius de Uplandia, 4. Upſ. 1720 - - 1722. S. S. 70.

40) *Thormodi* Torfaei Trifolium historicum, ſ. Diſſ. hiſt. chron.

siegte er, und bemächtigte sich selbst 988. dieses Reichs, starb aber kurz darauf nach einer dreyßigjährigen rühmlichen Regierung.

Mit seiner zwoten Gemahlinn **Sigrid Storroda**, (der Stolzen), hatte er zwey Kinder gezeuget, 1. **Olof Skötkonungen** und 2. **Holmfrid**, welche sich mit seinem Jarl **Sven Hakansson** in Norwegen vermählte.

Unter der Regierung **Erichs Segersälle** findet man noch Mitregenten; **Emund Slemme** ist aber vermuthlich der letzte gewesen. Seitdem haben die Könige an ihrer Stelle lieber Jarls 41) ernannt. Diese Jarls hatten jedoch in Schweden ein fast eben so grosses Ansehen, als die Maires (Majordomes) unter den Merovingiern in Frankreich. Die **Heradshauffding och Herser** (Herseri) waren denselben untergeordnet. 42) Der erste Schwedische Jarl hieß **Ottar**.

Olof Skötkonung, (Schooßkönig), 43) welcher seinem Vater 994. in der Regierung folgte, glich, dem Gemüths-Charakter nach, XIII. Olof Skötkonung.

chron. crit. de tribus Daniae Regibus *Gormo Grandaevo, Haraldo Caerulidente & Sveno furcatae barbae*, 4. Hafn. 1707. S. S. 137.

41) Bonde (Riksrod. Grefv. Gust.) om de fordna Konungar, *Jarlar* och Regenter, (von den ehmaligen Königen, Jarls und Regenten,) 8. Stockh. 1758.

Snorre *Sturlæss.* Konung *Harald Horfagres* Saga, T. I. p. 77 - - 80. Kon. *Magnus* den Godes Saga, T. II. p. 28 - - 30.

42) Hermansson de *Herseris* Hyperboreorum, 4. Upſ. 1734.

Wilde Hist. pragm. Suec. c. III. §. 6 - - 9.

43) Arrhenius de *Olao Skœtkonung*, 8. Holm. 1728. S. S. 40.

Hult-

seiner Mutter Sigrid, der Tochter des in selbigen Zeiten höchstberühmten Seeräubers Skoglar Toste. Dieser Olof war der erste Christliche Upsalische Oberkönig; er legte auch deswegen den Titul König von Upsala ab, und ließ sich zuerst König von Schweden, (Svea- oder Sveriges Konung), nennen.

Der Norwegische Prinz Olof Haraldsson, welcher Forn-Sigtuna oder Birka verbrannt hatte, ließ bey Nacht den Kanal graben, welcher nunmehr in Stockholm den Mäler mit der See vereiniget, weil Olof Skötkonung ihm die Rückfahrt auf der westlichen Seite, mittelst eingesenkter Pfähle, versperrt hatte. 44)

Hiervon ist in der Folge diese Meerenge Stocksund; und Agnes sit Stockholm benennet worden. 45)

Zu

Hultmanni Historia Religionis Christianae in Suecia, 4. Holm.

Stiernmans Tal om lærda Vetenskapers tilstond under *Hedendoms* och *Pofvedoms* tiden med et Bref innehollandes *Bihang* &c. (Rede vom Zustande der Wissenschaften in Schweden unter dem Heyden und Pabstthume, nebst einem Anhange,) 8. Stockh. 1758.

Ekholms Anmærkningar om et Bref kallad Bihang &c. (Anmerkungen über einen unter dem Titul Anhang ꝛc. der Stiernmannischen Rede angefügten Brief.

Brefvæxling emellan tvenne Vænner angoende Anmærkningar œfver Cancellie-Rodet *Stiernmans* Tal, (Briefwechsel zwischen zween Freunden, in Betreff des Canzleyrath Stiernmans Rede.)

44) Konung *Olaff Helges Haraldsfons* Saga, v. *Snorre Sturl.* ed. *Peringsk.* T. I. p. 378. sqq.

45) Messenii Sveopentaprotopolis, p. 91--106.
Wexionii Epitome Descript. Sueciae, Libr. VII.
Carlgrund de initiis Stockholmiae, 4. Upf. 1706.

Zu einem Marktflecken (Köping) ist dieser Ort aber erst nach der Zerstörung des von Olof Skötkonung erbauten Neu-Sigtuna angewachsen, und endlich 1254. von Birger Jarl mit Gesetzen und vorzüglichen Stadtfreyheiten versehen worden. 46)

Nachdem Olof Haraldsson den Jarl Sven Hokansson, welcher Holmfrids, Olof Skötkonungs Schwester, Gemahl war, aus Norwegen vertrieben hatte, so war dieser zwar anfänglich wider ihn äußerst aufgebracht, gestand ihm aber doch endlich, da er besonders dessen Einverständniß mit dem Schwedischen Jarl Ragvald Ulfsson merkte, Norwegen, als unabhängig zu, und gab ihm noch überdieß seine und Edlas Tochter, Astrid, zur Gemahlinn. 47)

Nur benannter Jarl Ragvald wird außerdem für einen der vorzüglichsten nordischen Freunde der Christlichen Religion in dasigen Zeiten gehalten. Als er die Norwegische Prinzeßin Ingeborg geheyrathet, und von ihrem Bruder Olof Tryggvasson 48) erhalten hatte, einige christliche Lehrer mit sich nach Wästergötland zu nehmen, so begehrte Olof Skötkonung seiner Seits ein Gleiches vom Englischen Könige Ethelred.

46) Bjoerner de Stockholmiae antiquae situ, nomine & Legibus, 4. Stockh. 1731.

47) *Sanct* Olaffs Saga po Svenska Rym, jæmte nogra *Norrska Fœreningar* med Sverige, s. *Olai* Regis Norvegiae Historia rhytmis Sueticis cum quibusdam Diplomatibus & instrumentis Jemptiam & Norvagiam spectantibus, 4. Stockh. 1675. S. S. 173.

48) Oloff Tryggvassons Saga, v. *Peringsk.* Snorre *Sturlæss.*

Dieser schickte ihm Sigfrid, den wahren schwedischen Apostel, von welchem er sich auch taufen ließ. 49)

Er starb 1026. und hinterließ zween Söhne und zwo Töchter, nämlich 1. von Edla, einer Wendischen Dame, Emund und Astrid; 2. von Estrid, seiner wirklichen Gemahlin aber, Amund, (getauft Jacob), und Ingerd, nachherige Gemahlinn des Rußischen Königs Jaroslav.

Ragvald Ulfsson und Valgöter waren, und zwar dieser nach Ragvalds Flucht, seine Jarls.

XIV. Amund (Jacob) Kolbränna u. XV. Emund.

Amund (Jacob), von einigen Kolbränna, der Köhler, von andern der Allerchristlichste benannt, 50) und Emund der ältere, welcher von den Geistlichen hin Slemme, der Böse, genannt worden, folgten ihrem Vater in der Regierung.

Da nun die beyden Eriche, Amunds und Emunds Söhne, sich 1060. bey Kimstad in Oestergötland selbst aufgerieben hatten, 51) und Emund kurz vorher ohne andere männliche Erben verstorben war, so ist mit ihm das Geschlecht des Ivar Vidfamne oder Vidfarne in Schweden erloschen.

Alle

49) Hallenberg de *Sigfrido* Wexionensium Episcopo, 4. Upſ. 1740.
Bazii (*Jo.* Episc. Wexion.) Inventarium Ecclesiae ſ. Historia Ecclesiastica Sueo-Gothorum Libris VIII. comprehenſa ab initio mundi ad ipsius usque tempora, 4. Lincop. 1642. S. S. 842.
Vastovii *Vitis Aquilonia* ſ. Vitae Sanctorum Regni Sueo-Gothici, c. n. *Er. Benzelii*, fil. 4. Upſ. 1708. S. S. 202.

50) Adamus Brem. Hiſt. Eccleſ. L. 2. c. 41. L. 4. c. 15. L. 3. c. 15.

51) Messenii *Scond:* illuſtr. T. 12. p. 66.

Alle Fürsten aus diesem Hause hielten die Seeräuberey für das ihrem Stande angemessenste Geschäfte; und überfielen daher fast jährlich nicht nur die an der Ostsee belegenen, sondern auch die Britannischen, Französischen und Spanischen Küsten. 52)

Die jüngern Brüder der Nordischen Regenten suchten sich besonders durch dergleichen Züge, Ruhm und Vermögen zu erwerben. 53)

Die Bewohner der Insel Gottland unterwarfen sich in diesem Zeitraume der schwedischen Oberherrschaft, um sich und besonders den Visbyischen Handel, wider die Plünderungen mehrbesagter Heerführer, in Sicherheit zu setzen. Als ein Zeichen ihrer Unterwürfigkeit verbanden sie sich, jährlich 60 Mark Silber an Schweden zu bezahlen. 54)

52) Hervarar Saga po Gammal Gœtska med *Olai Verelii* Uttolkning och notis, (Historia *Hervar.* lingua veteri Gothica, cum interpretatione latina & annotatt. prolixis,) fol. Upſ. 1672. S. S. 241.
Snorre *Sturlæſſons* Nordländska Sagor.

53) Ubstroem de *Vikingis* (Seekönigen) veterum Hyperboreorum, Partes II. 4. Upſ. 1730 - - 1734. S. S. 143.
Bjoerner (*Er. Jul.*) Schediasma de Varegis & primis Ruſſiae Dynaſtis, 4. Stockh. 1743. S. S. 149.
Thorstens *Vikingsſons* Saga po Gammal Gœtska, c. notis *Iſlmèn Reenhjelm* in Hiſtoriam *Thorſtani*, 8. Upſ. 1680. S. S. 270.
Oernhjelms Hiſt. Eccleſ. p. 268 - - 270.

54) Wallins (Probſt.) Gottländska Samlingar, Stockh. 1747.
Linné (Ridd. och Prof.) Oelandska och Gottländska Reſa, 8. Stockh. 1745.

Stenkil. Stenkil, ein Sohn des Jarl Ragvald Ulfsson und Nial Fins Skialgas Tochter Astrid, welche sich in der Folge mit dem Könige Emund vermählt hatte, bestieg 1068. nach seines Stiefvaters Tod den Schwedischen Thron. 1)

Er war ein eifriger Christ, beschützte aber auch seine damals besonders in Göta noch zahlreichen heidnischen Unterthanen redlich, und nach Maaßgebung des mit ihnen wegen der Gewissensfreyheit geschlossenen Vergleichs. 2)

Die Ostgothen hatten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts größtentheils ihre besondern Könige gehabt. Als dieselben aber ihren König Inge, einen durch seine Tugend und Weisheit der Krone würdigen Fürsten abgesetzt hatten, so vereinigten sie sich 1138. mit den Schweden unter einem Haupte. 3) Es sind aber zwischen denselben wegen der Wahl ihrer Könige vielfältige Streitigkeiten entstanden.

Hokan Ivarsson. Hokan Ivarsson der Rothe, ein Westgothe, welcher aus Norwegen nach Schweden geflohen, und von Stenkil zu seinem Jarl ernannt worden war, erhielt nach ihm

1) Verelii *Hervarar* Saga. S. S. 181.
Joannis *Magni* Historia de omnibus Suecorum Gothorumque Regibus.

2) Rosefontani (*Petri Parvi*) Refutatio Calumniarum cujusdam Joannis *Magni* Gothi Upsalensis, quibus in Historia sua ac famosa Oratione *Danicam* Gentem incessit, s. l. 1560. S. S. 317.

3) Olaus (*Magni* filius, *Joannis* frater, Archiepisc. Upsal. a Supr. Pont. R. renunciatus sed exul) Historia de Gentium septentrionalium variis Conditionibus, Statibus, Ritibus, regimine & rebus, fol. Romae, 1555. c. f. S. S. 814.

II. Hokan
Ivarsson, †
1080.

alstan, † 1090. | Olof Näsko-
pp, V. Inge II. (IV.) | nung.
† 1133. |
VI. Ragvald Knap-
höfde, † 1135.

VII. Kö-
Erich
1137.
reich.)

ipp. | Christina, Haralds, Kön. von Rußland, Gem. | Margaretha, Magnus von Norweg. Gemahlin.

VIII. Sver

Ulfhild oder Ulvilda, † 1137. K. Nils v. Dännem. Witwe. | Gem
linn

K. Karl VII. † 1167. Gem. Christina, Stig Hvitaläders, aus Dännemark, Tochter. | I. Jo-
hann. | ha,
rres
g.
1.

4. Catharina, Gemahlin Nils Simonssons, Stammvaters des Lammäischen Geschlechts.

Ma-
uts-
ksGe-

Gem.
olkes-
es Af-
dnut

Morta, Nils Svenssons (Sparre) auf Tosta Gem. | Ingeborg, Birger Jarls auf Bjelbo Gemahlin.

Sophia, Heinrich Purevins Herz. v. Mecklenb. Gem. | Bes
Sun
sons
Toch

Waldemar, Magnus, Bengt, Erich.

Helena, Sune Folkesons Gemahlinn. | In-
grid

3

No. III.

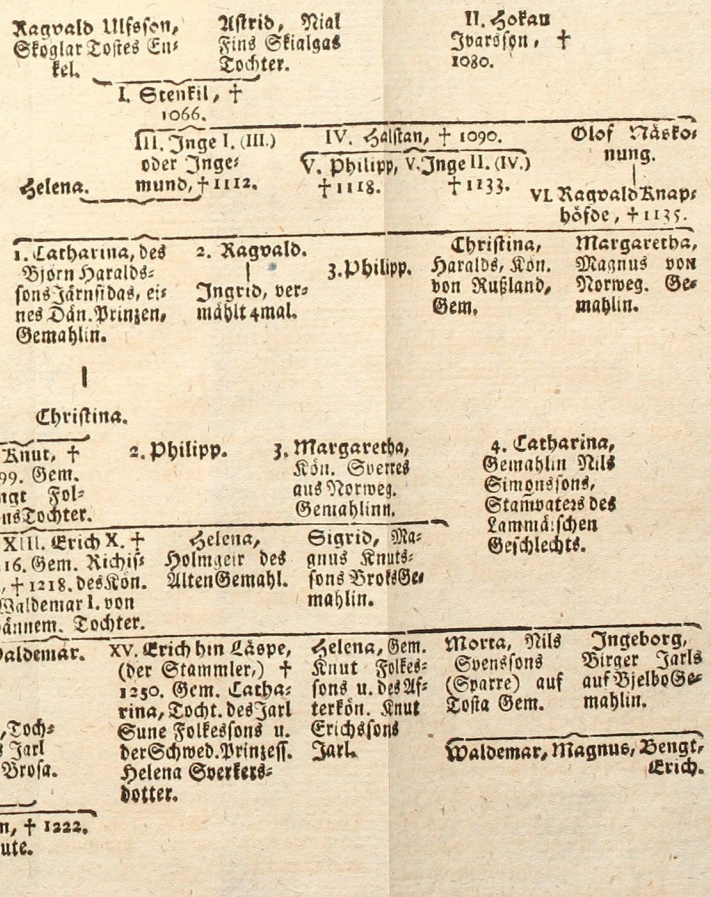
Ragvald Ulfsson, Skoglar Tostes Enkel.
Astrid, Nial Fins Skialgas Tochter.
II. Hokan Ivarsson, † 1080.
I. Stenkil, † 1066.
Totila, Gothischer König.
IV. Blot-Sven, †1079. (Sven der Opferer.
Mö, Inges erste Gem.
III. Inge I. (III.) oder Ingemund, †1112.
IV. Halstan, † 1090.
V. Philipp, †1118.
V. Inge II. (IV.) †1133.
Olof Näskonung.
VI. Ragvald Knaphöfde, †1135.
Helena.
VII. Kol, Karl oder Erich Orsell, † 1137. (Aerndtereich.)
Cecilia, Jedvard Thord Bondesſons Gem.
1. Catharina, des Björn Haraldsſons Järnſidas, eines Dän. Prinzen, Gemahlin.
2. Ragvald.
Ingrid, vermählt 4mal.
3. Philipp.
Christina, Haralds, Kön. von Rußland, Gem.
Margaretha, Magnus von Norweg. Gemahlin.
VIII. Sverker, †1155.
Ulfhild oder Alvilda, † 1137. K. Nils v. Dännem. Witwe.
Gemahlinnen.
Richissa, † 1164. Magnus Nilsſons Witw.
IX. Erich IX. Jedvardson der Heilige genannt, † 1160.
Christina.
X. Karl VII. † 1167. Gem. Christina, Stig Hvitaläders, aus Dännemark, Tochter.
1. Johann.
2. Kol.
3. Suno Syk.
Ingrid Ylfva, Magnus Minniskiölds Gemahlin.
4. Boleslaus.
Birger Jarl, auf Bjelbo, Gem. der Ingeborg Ericsdotter.
XI. Knut, † 1199. Gem. Bengt Folkesons Tochter.
2. Philipp.
3. Margaretha, Kön. Sverres aus Norweg. Gemahlinn.
4. Catharina, Gemahlin Nils Simonsſons, Stammvaters des Lammäſchen Geſchlechts.
XIII. Erich X. † 1216. Gem. Richissa, † 1218. des Kön. Waldemar I. von Dännem. Tochter.
Helena, Holmgeir des Alten Gemahl.
Sigrid, Magnus Knutsſons Broks Gemahlin.
Waldemar.
XV. Erich hin Läspe, (der Stammler,) † 1250. Gem. Catharina, Tocht. des Jarl Sune Folkesſons u. der Schwed. Prinzeſſ. Helena Sverkersdotter.
Helena, Gem. Knut Folkesſons u. des Afterkön. Knut Erichsſons Jarl.
Morta, Nils Svensſons (Sparre) auf Tosta Gem.
Ingeborg, Birger Jarls auf Bjelbo Gemahlin.
Waldemar, Magnus, Bengt, Erich.
Sophia, Heinrich Purevins Herz. v. Mecklenb. Gem.
Benedicta, Sune Ebbesſons in Dänn. Tochter.
XII. Sverker II. Unge, †1210.
Ingrid, Tochter des Jarl Birger Brosa.
Helena, Sune Folkesſons Gemahlinn.
Ingrid.
Thuve, verm. m. Peder Kols in Dännem. T.
XIV. Johann, † 1222. der Gute.

thm das Schwedische Reich. Er selbst war ein Christ, sein Jarl **Kettil**, der **Unchrist**, hingegen ein Heide. Er regierte 13 Jahr und starb 1080.

Inge oder **Ingemund, Stenkils**son, der ältere, an welchen **Hokan** (Svea) Schweden abgetreten hatte, verbrannte den berühmten heidnischen Tempel zu Upsala 4) und mußte deswegen nach Oestergötland flüchten. Inge Stenkilsson.

Blot Sven (oder **Sven** der Opferer), König von Wästergötland, ward an seine Statt von den heidnischen Schweden zum König erwählt, suchte auch wirklich dieselben in ihre alten Rechte wieder einzusetzen. Blot Sven.

Inge kam aber drey Jahre darauf nach Schweden zurück, entleibte 1079. **Blot Sven**, trat in seine vorigen Rechte, und um die Gemüther zu besänftigen, machte er seinen jüngern Bruder **Halstan** zu seinem Mitregenten. 5) Inge u. Halstan, Stenkils Söhne.

Die drey Könige, **Inge** von Schweden, **Erich Svensson** von Dännemark, und **Magnus** von Norwegen schlossen 1099. persönlich zu Kongshälla bey der **Göta Elf** einen Frieden, in welchem sie die alten Gränzscheidungen bestätigten, und der König von Schweden seine Tochter **Margaretha Fredkulla**, dem König von Norwegen zur Gemahlin gab. 6)

Unter

4) Scheffer (*Jo.*) Upsalia antiqua, 8. Upf. 1666. S. S. 406.

5) Adamus Bremensis de Rebus *Suethiae*, Daniae atque Norvegiae civitate suethica donatus ab *Andr.* Rhydelio, 4. Stockh. 1719.

6) Snorre *Sturlæsf.* T. II. p. 220.

Unter seiner Regierung ward 1104. zu Lund ein dem Erzbischoff von Bremen untergeordnetes Erzbisthum errichtet. 7)

Im zwölften Jahrhunderte, zu Zeiten des Lundischen Erzbischofs **Absolon Hvide**, lebte daselbst der bekannte Geistliche Saxo Grammaticus. 8)

Der erste Jarl des **Inge war Ugin**; als dieser aber von den Heiden, wegen seines gewaltthätigen Eifers für die Ausbreitung der Christlichen Religion, erschlagen worden war, so ernannte derselbe an seine Stelle **Folke Tjoke**, den Dicken, den Stammvater des nachher so berühmten Geschlechts der **Folkungar.** 9)

Philipp und Inge II. (IV).

Philipp und Inge der Jüngere, Halstans Söhne, regierten nach ihm gemeinschaftlich sechs Jahre in Schweden. Nach **Philipps** Tod regierte **Inge** allein, ward aber von dem Ostgothischen Könige **Kol**, (Karl) **Blot-Svensson** oder **Erich Orsäll** (Aerndtereich), und von dem Dänischen Prinzen **Magnus**, dem Starken, einem Sohne **Nils Svenssons**, Königs von Dännemark, und der **Margaretha Fredkulla**, welche diesen nach des Norwegischen Königs **Magni** Tode geheyrathet hatte, wie auch von **Ragvald Knapehöfding Olofsson** stets beunruhiget. Diese drey Fürsten wurden auch wirklich von verschiedenen Provinzen für ihre rechtmäßigen Oberherrn erkannt.

Inge

7) Oernhjelms (*Claud. Arrhenii*) Historia Sueonum Gothorumque Ecclesiastica, Lib. IV. c. I.

8) Saxonis *Grammatici* Historiae Danicae Libri XVI. c. notis *Stephan.* fol. Sorae, 1644. S. S. 643.

9) Fryxell de origine & fatis Gentis *Folkungiae*, 4. Upf. 4. Upf. 1740.

Inge starb 1133. an Gift. Er war fromm; vernachläßigte aber hierbey seine Regierungsgeschäfte.

Sein Jarl war **Knut Folkunge.**

Ragvald Knap-höfde und **Kol Jarl** haben nur kurze Zeit und unruhig regieret.

Sverker I. der nach seines Vaters **Kol Erich Orsells** Tode, König von Oestergötland geworden war, erhielt nun auch die Herrschaft über **Schweden**, und ernannte 1148. seinen Sohn **Karl** zu seinem Mitregenten. Sverker.

Dieser König hat die **Mönchsorden** in Schweden eingeführt; da er sich überhaupt fast blos mit sogenannten guten Werken beschäftigte, so fiel es dem 1152. nach Schweden gekommenem Päbstlichen Legato, *Nicolao Albanensi*, (nachherigem Pabst Adriano IV.) um so viel leichter, auf der Reichsversammlung zu **Linköping**, (1153.) allerley andere für die Römische Kirche vortheilhafte, dem Königlichen Ansehen und der nationellen Freyheit aber widrige Einrichtungen zu veranstalten, auch endlich den sogenannten **St. Pers Penning** einzuführen. 10) Der 1129. zum ersten Bischof in **Upsala** 11) erwählte **Heinrich**, ward von ihm, seinem Landsmanne, mit verschiedenen neuen Vorzügen versehen. **Sverker I.** selbst ward bald darauf, (1155.) auf einer Reise in Oe-

10) Oernhjelms Historia Sueonum Gothorumque Ecclesiastica, L. III. c. 8.

11) Chronicon Archiepiscoporum, Praepositorum, Decanorum, Canonicorum & Clericorum reliquorum Ecclesiae primum editum cum notis *Jo. Schefferi*, 8. Upſ. 1673. S. S. 256.

Oestergötland, von seinem Leibknechte oder Stallmeister erschlagen.

Seine Jarls waren 1. Carl, und nach diesem 2. Ulf; beyde Sune Ivarsons Söhne.

Erich IX. Jedvardson, genannt der Heilige.

Erich IX. Jedvardson, der Heilige, unternahm einen Kreuzzug, eroberte das eigentliche Finland nebst Nyland, und bekehrte daselbst, nach Anleitung vorbesagten Heinrichs, des wahren Finländischen Apostels, viele Heiden zum Christenthum. Er ward aber dagegen von Magnus Heinrich, Skatelers (Skadeläder) aus Dännemark Sohn und Abkömmling von Ingrid, Inges I. Tochter, nicht nur überwunden, sondern auch sogleich 1160. auf dessen Befehl in Upsala hingerichtet.

Dieser Erich ist nachher als einer von den vornehmsten Schwedischen Heiligen verehret worden. 12)

Eriche IX. Jarl und Schwedens Herzog war Guttorm Oestmadurson; dahingegen Ulf Sunesson des Gothischen König Karls Jarl und der Gothen Herzog war.

Karl VII. Sverkerson.

Karl VII. Sverkerson, zeitheriger König der Gothen, besiegte 1161. nurbenannten Magnus Henrichson, und regierte hierauf sechs Jahre zugleich als König von Schweden. 13) Er

12) Israel *Erlandi*, (Erlandson, Bischof von Westeros, † 1332.) de Vita & Miraculis *Sti Erici*, Sueciae Regis, c. notis *Jo. Schefferi*, 8. Stockh. 1675. S. S. 192. *Er.* Benzelii Monum. Eccles. Sueog. 4. Upf. 1709. S. S. 259.

13) Incerti Scriptoris Sueci Chronicon Rerum Suio-Gothicarum ab anno 1160. usque 1320. gestarum, Upf. 1705.

Er behielt beyde Jarls, den Schwedischen Gutorm und den Gothischen Ulf Sunesson, bey, und war der erste, welcher sich des Titels eines Königes von Schweden und der Gothen (Sveriges och Götes Konung) bediente.

Unter diesem Könige fiengen 1140. auch die Geistlichen an, ihre Güter, nach des Lundischen Erzbischofs Eskils Anleitung, für Geistliche Frälse oder von den allgemeinen Abgaben befreyte Güter zu erklären, und begehrten daß die Zehnten und einige andere an die Geistlichen zahlbare Abgaben eingeführet werden möchten. 14)

Im Jahre 1163. bekam Schweden in der Person Stephani, eines Mönchs aus dem Alvastraischen Kloster, seinen ersten Schwedischen Erzbischoff. 15)

Karl Sverkerson ward endlich 1167. auf der Insel Wisingsö von dem aus Norwegen zurück gekommenen Knut Erichson erschlagen.

Knut, Erichs des Heiligen Sohn.

Dieser Knut, Erichs des Heiligen Sohn, führte aber eine sehr unruhige Regierung, weil besonders des Gothischen Herzogs Johannis Söhne, oder Karls Halbbrüder, Kol 1168. und Burislav; nebst Magnus Henrichson 1169. ebenfalls Anforderung an das Schwedische Reich machten.

Er bestätigte die von Karl Knutson der Geistlichkeit zugestandenen Vortheile, befreyte sie förmlich

14) Stjernhœck de Jure Sueonum vetusto, Lib. I. c. I. Oernhjelms Hist. Eccles. L. IV. c. 3.

15) — — — — L. IV. c. 5. §. 3--35.

lich von der weltlichen Gerichtsbarkeit, 16) und gab den Bischöffen im Reichsrathe die vornehmsten Plätze.

Unter seiner Regierung liefen 1187. die Estländer und Carelier durch Stocksund in den Mäler ein; tödteten den Erzbischoff Johann, und verbrannten das neue Sigtuna. Die Einwohner dieser Stadt sollen hierauf Stockholm eigentlich angebauet haben.

Endlich mußte er zwar 1196. Gothien (Götariket) an Sverker Unge, (den Jüngern) wieder abtreten; regierte aber doch bis an sein 1199. erfolgtes Ende ruhig in Schweden. Vor seinem Tode hatte er sich als Mönch in Juleta einschreiben lassen.

Bengt Folkesson, seiner Gemahlin Vater, und Birger Brosa, waren, einer nach dem andern, seine Jarls.

Um diese Zeit lebte der berühmte Isländische Lagman und Skald Snorre Sturlässon, dessen Nordische Mythologie und Geschichten unter dem Namen Heims Kringla oder Nordländska Konunga Sagor bekannt sind, und bis auf das Jahr 1177. gehen. Er soll Schweden einigemal besucht, auch 1218. einige Zeit an des Königs Erich Knutesons Hofe gewesen seyn. 17)

Sverker Unge. Sverker Unge (Blofot) vereinigte 1199. nach Knuts Erichesons Tode Göta aufs neue mit Schweden; vermählte sich mit

16) Wilde (*Jac.*) *Sueciae* Historia pragmatica, 4. Holm. 1731. S. S. 767. Cap. III. Sect. II. §. 21. u. 22.

17) Arngrimi (*Jonae*) Crymogœa de *Islandia* & Rerum Islandicarum, Libri III. 4. Hamb. 1610. S. S. 172. — — Specimen *Islandiae* historicum, 4. Amst. 1643. S. S. 174.

mit Ingrid, seines Jarls Birger Brosas Tochter, aus dem Geschlechte der Folkungar. Sein zweyter nach Birgers Tode von ihm erwählter Jarl Bengtsson war von eben dieser Familie.

Um sich wider alle Ueberfälle zu sichern, wollte er 1205. auf Elgeräs in Westergötland die ganze Knutische Familie umbringen lassen. Knuts ältester Sohn, Erich, entkam aber und flüchtete nach Norwegen. Von den Normännern unterstützt, kam er einige Zeit darauf nach Schweden zurück, und überwand Sverker den Jüngern, ungeachtet seines Dänischen Beystandes, erst (1208.) bey Kongselena, und zwey Jahre hernach (1210.) bey Gestilten, woselbst mehrgedachter Sverker auch selbst umkam.

Die über diese Schlachten gemachten Mönchsverse heißen:

Contigit in *Lenom* tvo Danske lupo fœr enom;
Af Svenskom Svenom togo dorium verbere plenum.

Erich Knutsson, sein Ueberwinder, regierte nur sieben Jahre, und starb 1216. auf der Insel Visingsö. Ihn hält man für den ersten Schwedischen gekrönten König. 18) Erich Knutsson.

Mit seiner Gemahlin Richissa, Königs Waldemar des Großen Tochter, hatte er drey Töchter und zween Söhne gezeuget.

18) Moellers historiskt Berättelse om Swenska Konungar Wal, Tiltræden til Regementet och Krœningar altifrån hedenhœs til nærwarande Tid, (historischer Bericht von der Schwedischen Könige Wahl, Regierungsantritt u. Krönungen, von dem Heidenthume bis auf gegenwärtige Zeit,) V. Samlarens 1sta Stycke, 8. Stockh. 1773.

Erichs Jarl hieß Sune Folkesson, und hatte Sverkers Tochter Helena zur Gemahlin.

Johann Sverkersson.

Johann I. Sverkersson, Erichs Nachfolger, besiegte 1217. die Estländer, Karelier und Ingrier bey Kongshatt, am Einflusse des Mälers; unternahm einen Kreuzzug wider dieselben, ward aber 1219. von ihnen überwunden, und starb 1222. unvermählt.

Dieser Johann ist der letzte König aus dem Sverkerischen Hause.

Erich hin Läspe.

Erich XI. hin Läspe (der Stammler), der erst nach seines Vaters Erich Knutsons Tode gebohren worden war, folgte ihm in der Regierung. Er war jung, schwach und gebrechlich. Die damals schon mächtige Folkungische Familie strebte daher offenbar nach dem Reichsruder, und als es endlich zu einem allgemeinen Aufstand gekommen war, so mußte 1229. Erich der Stammler vor dem Folkungischen Könige Knut Johansson, dem Langen, nach Dännemark fliehen. Er kam indessen einige Zeit darauf nach Schweden zurück, erschlug Knut Johansson in einem Treffen; bemächtigte sich aufs neue des Schwedischen Reichs, und suchte sich dabey durch verschiedene Eheverbündnisse mit der Folkungischen Familie zu erhalten.

Seine Regierung war aber dennoch sehr unruhig, bis er den nach Gästrikeland geflüchteten Holmgeir, Knuts Johanssons des Langen Sohn, gefangen bekommen, und 1248. nach seines Beschützers

tzers, des Schwedischen Jarl **Ulf Fasis**, Tod enthaupten lassen. 19)

In eben diesem Jahre kam der Cardinal **Wilhelm**, Bischoff von **Sabina**, nach Schweden, und brachte daselbst die Päbstliche Gewalt aufs höchste.

Auf dieses Kardinals Anstiften, unternahm auch größtentheils **Birger** Jarl, auf Bjälbo, der mit **Erichs** Schwester **Ingeborg** vermählt war, einen neuen Kreuzzug nach **Finland**, ließ dessen Einwohner häufig taufen, und unterwarf **Oesterbottn** und **Tavasthland** der Schwedischen Herrschaft gänzlich.

Erich der **Stammler** selbst starb aber 1250. vor der Rückkunft seines Jarls **Birger** auf Bjälbo, und in ihm der letzte König aus **Erichs** des Heiligen Geschlechte.

Folke Birgersson, Ulf Fasi, und nur benannter nachher so hoch berühmter **Birger** Jarl, auf Bjälbo, waren, einer nach dem andern, seine Jarls.

In der schwedischen Geschichte dieses Zeitalters, bemerkt man vorzüglich drey Geschlechter: 1. **Blot Svens**, 2. **Jedvard Bondes** und 3. **Folkes**. Der anhaltende heftige Streit zwischen **Jedvard Bondes** und **Blot Svens** Nachkommenschaft um die Schwedische Thronfolge, bereicherte und vergrösserte nach und nach das **Folkungische** Geschlecht dergestalt, daß dieses endlich jene verdrang, sich selbst des

19) Catalogus *Regum Suio-Gothicorum* (conscriptus ab *Anonymo* sub ERICO *Balbo* &c. & positus in calce LL. Westrogoth. primum public. 1663. sed nunc) notis criticis illustratus ab *Jo.* IHRE, Partes V. 4. Upſ. 1752 -- 1755.

Schwedischen und Gothischen Reichs bemächtigte, und ein neues Zeitalter in der Schwedischen Geschichte stiftete.

Oftbenannter **Birger** Jarl, auf Bjälbo, der 24ste und letzte Schwedische Jarl, nahm auch selbst nach **Erich** des Stammlers Tode, den Titul eines **Herzogs** an, und vermählte sich hierauf 1258. mit der unruhigen **Mechthild**, des Dänischen Königs **Abels** Witwe, und Grafen **Adolphs** von Holstein Tochter. 20)

20) BIRGER *Jarls* Lefverne, 12. Stockh. 1754.
BIRGER *Jarl*, och *Mechtild*, Skode Spel i tre Acter, 4. Stockh. 1774. S. S. 110. Ein Schwedisches Originalstück, und um so viel merkwürdiger, da der König **Gustav III.** dasselbe zum Theil selbst ausgearbeitet hat. Das Stück selbst ist heroisch. Die vielen eingemischten Divertissementer sind aus der Französischen Opera *Eglé*; die Musik größtentheils vom Kapellmeister **Johnsen**, etwas weniges aus besagter *Eglé*; die Decorationen aber von einem Sohne des berühmten **Bibiena**. Bey der Vermählung des Herzog **Karls** von Südermannland 1774. ist diese erste Schwedische Original-Oper auf dem schönen Reichssaale im Stockholmer Schlosse, von gebohrnen Schweden gut und zum erstenmale aufgeführet worden.

Madam **Olin**, eines Königl. Hofgerichtsassessors Ehegattin, und der Secretair **Stenborg**, haben in diesem Schauspiele, so wie in allen vorhergehen auf dem in Stockholm seit 1772. errichteten Nationaltheater aufgeführten Singespielen, die vorzüglichsten Rollen mit vielem Beyfall gespielet.

No. IV.

No. IV. Geschlecht der Folkungischen Könige.

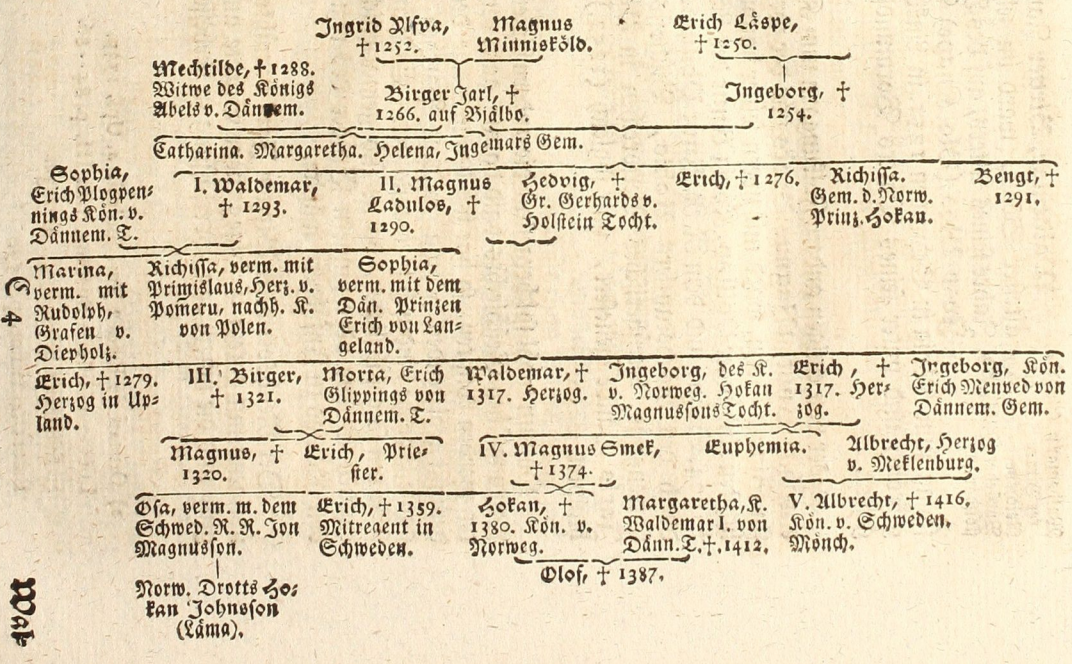

Waldemar u. sein Vater Birger Jarl als Reichsverweser oder Vorsteher, (Riks Föreståndare.)

Waldemar, Birger Jarls 1) ältester Sohn, ward im zehnten Jahre seines Alters, auf des R. R. **Ivar Blos** (**Blo Knape**) Vorschlag zum König in Schweden 1251. in Linköping gekrönt, und unter seines Vaters Vormundschaft gesetzt.

Der von einigen andern Folkungarn zum König erwählte **Knut, Magnus Broks** und der Prinzessin Sigrid Sohn, ward mit zween seiner hauptsächlichsten Anhänger **Philipp**, König **Knut** des Langen † 1334. Sohn, und dem R. R. **Knut Philippson**, durch des Reichscanzlers **Kobls**, Bischoffs von Strengnäs, betrügerisches Versprechen in **Birger Jarls** Hände geliefert, und sogleich (1252.) enthauptet.

Ob nun wohl solchergestalt die andern Linien des Folkungischen Geschlechts bald darauf ganz vernichtet werden konnten, so hat sich dennoch eine dem jedesmal regierenden König widrige Parthey diese ganze Epoche hindurch fortgepflanzet. Es war dieselbe um so gefährlicher, da sie sich gemeiniglich die eigenen Söhne oder jüngern Brüder des regierenden Königs zu Anführern wählte.

Der Reichsverweser **Birger Jarl** bemühte sich übrigens mit gutem Erfolge, neue Städte anzulegen, und die innere Landesverfassung zu verbessern.

Er

1) Ohman de Birger *Jarl* juniori, 4. Upſ. 1739.
Loccenii Hiſtoria Suecana, Lib. III. p. 84--86.
H. Spegels Chron. Epiſc. *Strengn.*
Erici *Olai* Hiſtor. p. 159.

Er befestigte Stockholm, gab ihr 1254. vorzügliche Freyheiten, 2) und ließ die Ostgothischen Gesetze sammeln und in ein besonderes Corpus unter dem Namen **Oestgöta Landslagen** bringen.

Uebrigens schloß er mit einigen Hanseestädten, vorzüglich aber mit den Lübeckern besondere Handlungstractate.

Er starb 1266. und hinterlies nebst König **Waldemarn**, noch drey Söhne **Magnus**, **Erich** und **Benat**, welche er zu Herzogen ernennen lassen, von welchen aber der jüngste **Bengt** 1291. als Bischoff von Linköping verstarb.

Als **Waldemar** zur Büssung des mit seiner Gemahlin Schwester, **Juta**, einer Nonne zu Roschild, gepflogenen vertraulichen Umgangs, eine Pilgrimschaft thun mußte, 3) so verstärkte, während seiner Abwesenheit, Herzog **Magnus** seinen Anhang dergestalt, daß es nach **Waldemars** Rückkunft zwischen ihnen 1276. bey Hofva in Westgothland zu einem Treffen kam, nach welchem **Waldemar**, der anstatt selbst zu fechten, unterdessen mit seiner Gemahlin **Sophia**, zu Ramunda-boda Schach gespielt haben soll, in seines Bruders Gefangenschaft kam. Es ward zwar anfänglich Waldemar.

2) *Biærkœa Rætten* af BIRGER *Jarl* tilœkt med nogra Gamla Konunga Stadgar ifron Konung *Magni Ladulos* til Konung *Gustaf Istas* tid, samt *Gottlands* Stads- Lands- och Siœ Lag; jæmte Beskrifning om Gottlands och Bjœrkœs Upfinning, (**Birger Jarls Stadtrecht, vermehrt mit einigen alten Königl. Verordnungen von Magni Ladulos bis auf Gustav I. Zeiten, nebst den Gothländischen Stadt- Land- und See-Gesetzen.**) fol. 1687 - - 1689. S. S. 362.

3) MESSENII Scondia illustr. T. XII. p. 126 - - 132.

lich zwischen ihnen ein Vergleich gestiftet, kraft dessen **Waldemar** das Gothische Reich (Göta) für sich behielt, und dagegen das Schwedische (Svea) an **Magnus** abtreten mußte. Dieser fand aber gar bald (1278.) Gelegenheit, denselben auch des Gothischen Reichs, und 1288. selbst seiner Freyheit zu berauben. 4)

Er starb 1293. in der Gefangenschaft. Mit seiner ersten Gemahlin **Sophia, Erich Plogpenninge**s, Königs von Dännemark Tochter, hat er einen Sohn und vier Töchter gezeugt. **Erich** starb jung; **Margaretha** ward Aebtißin; **Marina, Richissa** und **Sophia** vermählten sich, und zwar letztere mit dem Dänischen Prinzen **Erich** von Langeland.

Magnus Ladulos.

Magnus Ladulos hatte sich bereits 1276. zu Upsala zum Könige von Schweden krönen lassen. 5)

Der König von Dännemark **Erich Plogpenning**, welcher sich anfänglich seines Schwiegersohns angenommen hatte, nahm seine Tochter zurück, und verglich sich mit dem neuen Könige. Indessen hatten **Magnus** in Halland und Schonen, von Dänischer Seite aber **Erich Glipping** in Smoland und Westgothland große Verwüstungen angestellt.

Bald darauf ließ **Magnus Ladulos** die noch übrigen Folkungar, welche er zu Gälaquist in Westgothland mit List in seine Gewalt bekommen, zu Stockholm, wegen des ihnen besonders zugeschriebenen

4) Erici *Olai* Hist. Svec. p. 175 - - 179.

5) Reftelius de Rege *Magno Ladulos*, Upſ. 1731.

benen Mordes seines Schwagers **Ingemar**, hinrichten.

Nach seines Bruders, Herzog **Erichs** Tode theilte er die den zeitherigen Schwedischen Jarls zuständige große Gewalt: der eigentliche Premierminister und oberste Richter ward **Riksdrotts**; das Haupt der Armee und des Vertheidigungswerks aber **Riksmarsk** genannt.

Magnus bestätigte nicht nur die von seinem Vater **Birger Jarl** gemachten guten Einrichtungen, sondern er fügte auch denselben noch wegen der öffentlichen Sicherheit verschiedene Verordnungen bey.

Den Beynamen **Ladulos** (Scheunen- und Kisten-Schloß) erwarb er sich vorzüglich dadurch, daß er die unentgeldliche Bewirthung und Fortschaffung der Reisenden (fria Skjuts och Gästning) ansehnlich einschränkte.

Von ihm ist zuerst der (**Rustrjenst**) Kriegsdienst zu Pferde, als der wahre Ursprung des Adels (**Frälsestondets**) eingeführet worden.

Er hat aber auch zu seines Reiches großem Nachtheil die Güter und Freyheiten der Geistlichkeit ansehnlich vermehret, und ist vermuthlich deswegen von ihr als der gehorsamste Sohn der Römischen Kirche und ein Diener der Seligkeit höchlichst gerühmet worden. 6)

Magnus

6) WILDE Hist. pragm. Suec. p. 389-392. 435.
STIERNHOEOEK (J. O. Dalekarlus) de Jure Sueonum & Gothorum vetusto. Libri II. 4. Holm. 1672. S. S. 433.
LOCCENII Lexic. Juris Suiogoth. Upsl. 8. 1665. S. S. 267.

Magnus Ladulos hielt zu Nyköping einen ansehnlichern Hofstaat als seine Vorfahren, und war daher der erste Schwedische König, welchem außer der vom **Upsala-öde** (Königl. Domainen) **Dulga drop** und **Danaarf**, (todte Hand) gewisse neue Abgaben, mittelst des 1282. zu Stockholm auf der Heil. Geist Insul abgefaßten, und deswegen unter dem Namen **Helge Andes Beslut** (des Heil. Geistes Beschluß) bekannten Reichstagsschlusses, zu erheben erlaubt werden mußte. 7)

Um diese Zeit hat der Verfasser des Catalogi Regum Sueciae *Paganorum* juxta atque *Christianorum* gelebt.

Magnus Ladulos starb 1290.

Mit seiner in Schweden geliebten Gemahlin **Hedwig**, des Grafen **Eberhards** von Holstein Tochter, hat er vier Prinzen und drey Prinzeßinnen gezeugt. Der jüngste Sohn **Erich** und eine Tochter **Catharina** starben jung; **Richissa** gieng ins Kloster.

Birger Magnusson.

Sein erster Sohn, **Birger** der jüngere, regierte nach ihm. Er war bereits 1282. im vierten Jahre seines Alters zum **Thronfolger**, seine Brüder **Erich** und **Waldemar** aber zu **Herzogen**, dieser von **Finland**, jener von **Upland** erkläret worden.

Endlich ernannte **Magnus** auch vor seinem Tode, mit der Stände Beystimmung, den rechtschaffenen

7) Jacobus (fil. *Erlandi*, Archiepisc. Upsal.) Synodalia Provinciae Upsalienſis (conscripta sub *Magno Ladulos* nunc) edita junctim cum Statutis Provincialibus Provinciae Upsalienſis. Upſ. 1525.

Messenii Scond. illustr. T. XII. p. 133--136.

fenen Riksmarsk Thorkel Knutson zum Vormunde dieser jungen Fürsten.

Der Reichsverweser Thorkel Knutson vereinigte 1293. Savolax und Karelien mit der Schwedischen Krone, und ließ 1295. des Wigher Spas Flockar 8) auf Anrathen der Stände, von dem Lagman Birger Persson auf Finstad, (dem Sohne Per Anderssons von Mohammar, Stammvater des nachher berühmten Schwedischen Braheischen Hauses,) nebst zween andern mit der Reichsrathswürde versehenen Provinzialrichtern, (Lagmän), die unter dem Namen von Uplandslag 9) bekannten Gesetze sammeln und in Ordnung bringen.

Als dieser um den König und sein Vaterland hochverdiente Riksmarsk Thorkel, welchem einige das unter dem Titul Konunga och Höfdinga Styrelse 10) berühmte Buch zuschreiben, auf Anstiften der Herzoge, des Riksdrotts Ambjörn Nilsons (Sparre), Matts Kettilmundsons und einiger Geistlichen 1306. hingerichtet worden war, so wolte zwar Birger sich mit Ausschluß seiner jüngern Brüder der Regierungsgeschäfte unterziehen, ward aber deswegen noch selbiges Jahr von ihnen mit List zu Hotuna gefangen genommen, und endlich 1310. ungeachtet König Erichs von Dännemark Beystand, gezwungen, das

8) Wilde Hist. pragm. Suec. p. 220.

9) M. Andreae Praepos. Upsal. Fratris *Israelis* Petri & *Birgeri* Legiferi qui fuit Brigittae Pater, Legum *Uplandicarum* Codex ex Mandato Birgeri reformatus.

10) *Konunga Styrelse* s. Liber de Regum Regimine vel ratione gerendi Regii Imperii, veteri lingua suethica scriptus; publicatus primo cum Glossario a *Jo.* Buraeo in 4to ao. 1634. post recusus est cum *Jo. Schefferi* versione latina & notis, Holm. 1669. fol.

das Reich mit ihnen dergestalt zu theilen, daß er, **Birger**, in Nyköping, zwar allein König heißen, seine Brüder aber, **Erich** in Calmar, und **Waldemar** in Stockholm, mit ihm gleiche Vorrechte genießen solten.

Der König **Birger**, so diese Demüthigung nicht verschmerzen konnte, lockte 1317. durch allerley schmeichelhafte Vorspiegelungen die beyden Herzoge zu sich nach Nyköping, bemächtigte sich ihrer und ließ sie im Gefängnisse verhungern.

Diese Grausamkeit verursachte einen allgemeinen Aufstand wider ihn; er flüchtete nach Dännemark und starb 1321.

Seine Gemahlin **Marta**, König **Erich Glippings** aus Dännemark Tochter, hatte ihm drey Söhne und eine Tochter gebohren.

Der Kronprinz Magnus wird hingerichtet.

Ihr ältester Sohn **Magnus** war bereits 1303. in seinem dritten Jahre zu seines Vaters Thronfolger ernannt worden. Die Reichsstände schlossen ihn aber wegen seines Vaters Verbrechen davon aus, und ließen ihn sogar, wider das ihm bey Uebergabe der Festung Steckeborg und sonst gegebene Versprechen, zu Stockholm 1320. hinrichten.

Der Riksdrotts **Joh. Brunke**, Sohn eines Ausländers, und sein Freund, war zwey Jahre zuvor, als der Gehülfe dieses Brüdermords, eben daselbst auf einem itzt **Brunkeberg** genannten Sandberge, nach vielfältig erlittenen andern Mishandlungen enthaupter worden.

Die Geistlichkeit benutzte diese brüderlichen Mißhelligkeiten aufs Beste; der Pabst **Johannes** XXII. verord-

verordnete sogar 1317. eine aus den Bischöffen von Skara 11) und Nidaros bestehende Commißion, um die bey ihm vom Erzbischoff Olof wider die weltliche Macht angebrachten Klagen zu untersuchen. Von diesem Erzbischoff an, hat die Päbstliche Kammer jederzeit 8780 Rthlr. für das Erzbischöffliche Pallium erhalten müssen. 12)

Magnus Smek, des Herzog Erichs und der Norwegischen Prinzessin Ingeborg Sohn, ward 1319. im dritten Jahre seines Alters bey den 13 Morasteinen 13) zum Könige von Schweden an die Stelle seines verjagten Oheims erwählet. Magnus Smek, Erichsson.

Der aus verschiedenen hohen Reichsbeamten, Lagmän, Geistlichen, Prälaten, ꝛc. bestehende Reichsrath führte die Vormundschaft während seiner Minderjährigkeit. Der Riksmarsk Matts Kettilmundsson, sein persönlicher Vormund, hat während derselben drey Kriege geführet: 1. wider den abgesetzten König Birger, den Kronprinz und seine Anhänger; 2. wider Demetrius Romanovitz, Fürsten von Nogorden; und endlich 3. wider den Herzog von Nordhalland, Knut Porze, mit welchem sich wider des Reichsraths Willen des Königs Mutter Ingeborg vermählt hatte.

Unter

11) Brynolphi (Episc. Scarens. sub Erico Pomer.) Rim-Chrœnika &c. Chronicon omnium Episcoporum *Scarensium* ad suam ætatem usque, rhytmis sueticis. v. *Bene.* Monum. p. 170--180.
Bulla *Joannis XXII.* Avign. Non. Febr. a. 1317.

12) Peringskjoeld. Monumenta Ullerok. p. 143.

13) Moellers historiskt Berættelse, v. Samlarens 1sta Styket. 1773.
Toerner om Moraſten. 4. Upſ. 1750.

Unter dieser Vormundschaft sind verschiedene gute innerliche Anordnungen gemacht, die von den Hanseestädten eingeführten Mißbräuche eingeschränkt, und die Leibeigenschaft gänzlich verbothen worden. Insbesondere sind 1327. die **Südermanländischen** Gesetze und Gewohnheiten von dem Lagman **Laurentio Ulfsson**, nebst eilf zugeordneten Gesetzkundigen, in Ordnung gebracht, denselben der sogenannte **Konunga Balk** (Tit. de Jure Regio,) einverleibet, und unter dem Namen **Södermanlandslag** den dasigen Richtern zur Richtschnur vorgeschrieben worden. 14)

Endlich lies **Magnus Smek** aus diesen Südermanländischen, den Upländischen und Ostgothischen Gesetzbüchern das **allgemeine** Landgesetz **Almänna Sveriges Lag** (Codicem juris communis) dergestalt abfassen, daß hauptsächlich aus dem Südermanländischen das damalige Schwedische Jus publicum, aus dem Upländischen das Jus civile, und aus dem Ostgothischen das Jus criminale gezogen wurde. Die Geistlichkeit protestirte aber 1347. darwider, als es der König auf dem Reichstage zu Oerebro bestätigen wollte. Es konnte daher erst, nach einigen Veränderungen, vom König **Christoph** 1442. völlig eingeführet werden.

Schonen, verschiedene Distrikte von Seeland, das östliche Halland, Bleckingen ꝛc. welche Dännemark an den Grafen **Johann** von Holstein und Vagrien verpfändet hatte, waren 1334. mittelst einer Sum-

14) Laurentii (fil.) *Ulphonis* (Legiferi Sudermanniae) Codex Legum Sudermannicarum. v. Stiernhoeoek de Jure Sueogoth. p. 14.
Wilde Hist. pragm. Suec. Cap. II. Sect. I.

Summe von Siebenzigtausend Mark Silber an Schweden gekommen. 15)

Magnus Smek hatte überdieß schon 1319. vom König Hokan, dem Vater seiner Mutter Ingeborg, ganz Norwegen und das nördliche Halland ererbet.

Nach des Reichsvorstehers Matts Kettilmundssons 1337. erfolgtem Tode, verlohr derselbe aber nicht nur 1348. einen Theil von Carelien wider den Fürsten von Nogorden, George Danielovitz, sondern ward auch vom Pabste, wegen eines aus der St. Pers-Cassa zu diesem Kriege empfangenen und zur gesetzten Zeit nicht wieder bezahlten Darlehns, 1368. in den Kirchenbann gethan. Er gab endlich durch die Geringschätzung der, von der heiligen Brita (Brigitta) aus dem Braheischen Hause 16) und Stifterin des berühmten Nonnenklosters, nunmehrigen Fräuleinstiftes zu Wadstena, ihm als Offenbarungen angepriesenen Anschläge, der Gegenparthey, welche den 1332. zum Nachtheile der Königl. Gewalt und der allgemeinen Freyheit gemachten Reichstagsbeschluß aufrecht zu erhalten und immer mehr zu erweitern bestrebt war, einen scheinbaren Vorwand, seine Absichten, in Ansehung ihres

15) Messenii Scondia illustrata.
Dalins Svea Rikes Hist. T. II. S. S. 434--437. 452. 455. 464. 465.
Torfaei Hist. Norv. P. 4. L. 9. p. 465.

16) Genealogia *Brahaea*, Holm. 1647. p. 35.
Vastovius in Vita Brigittae.
Er. Benzelii Diarium *Vazstenense* ex Codice MS. Membranacea Biblioth. publicae, 4. Upſ. 1721. S. S. 247.
Torfaei Hist. Norv. P. 4. L. 10. p. 470--496.

ihres zu vermindernden Einflusses in die Regierungsgeschäfte, und bey der Einziehung verschiedener geistlicher Güter, zu vereiteln.

Als ferner der König die alte Jarlswürde wieder herstellen wollte, so widersetzte sich nicht allein der immer mächtiger gewordene Reichsrath, sondern die Stände ließen auch seine zween Söhne **Erich** und **Hokan** 17) zu Königen, diesen von Norwegen, jenen aber von Schweden 1350. krönen, damit besonders **Erich** XII. seinen Vater von allen der Kirche oder dem Reichsrathe nachtheiligen Unternehmungen möchte abhalten können.

Magnus Smek und sein Sohn Erich, als Mitregent.

Magnus hoffte zwar sich durch die auf Anstiften seiner von dem für Landsflüchtig erklärten Jarl oder Herzog **Bengt Algotsson (Grip)** bethörten Gemahlin **Blanca** von Namur 1359. geschehene Vergiftung **Erichs** und dessen Gemahlin **Beatrix** von Brandenburg, ein größeres Ansehen zu **Hause**, und durch die Rückgabe der bey Antritt seiner Regierung mit Schweden vereinigten Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen an dem König **Waldemar** von Dännemark einen getreuen Bundsgenossen **auswärts** zu verschaffen. Der Ausgang lehrte ihn aber gar bald, daß er hierdurch nur seine gänzliche Entsetzung beschleuniget hatte.

Anfänglich 1361. ward zwar von den Schweden sein jüngerer Sohn **Hokan**, König von Norwegen, zu seinem Nachfolger erwählet; dieser bezeugte aber wenig Lust, seines eigenen Vaters Unglück zu vervollkommen, und war überdieß im Begriff, sich

17) ISRAELSSON de *Blanca* Sueciae Regina, Upſ. 1748. *Blanca Mæreta &c.* Tragœdia de tyrannide Birgeri Regis inſtinctu Maerethae acta,) 4. Holm. 1614. S. S. 69.

sich mit des Königs **Waldemar** von Dännemark jüngsten Tochter **Margaretha** zu vermählen. Die Schweden erwählten daher endlich 1363. den Prinzen **Albert**, Sohn des Herzogs **Albert** von Mecklenburg und der Schwedischen Prinzeßin **Euphemia**.

Magnus Smek ward 1365. von seinen Feinden überwunden und in Stockholm gefangen gehalten; mußte aber doch endlich 1372. nach vielen von seinem Sohne **Hokan** in verschiedenen Schwedischen Provinzen deswegen gemachten großen Verwüstungen, wieder auf freyen Fuß gesetzt werden, und ertrank zwey Jahre darauf in Norwegen.

Ungeachtet seiner von der damaligen Geistlichkeit und einigen andern regierſüchtigen Großen ihm angeschuldeten schlechten Regierung, werden doch noch gegenwärtig verschiedene von seinen ökonomischen Verordnungen in Schweden für sehr heilsam gehalten und großen Theils befolget.

Gleich bey Antritt seiner Regierung (1319.) wurden die kostbaren und damals für die öffentliche Ruhe gefährlichen Turnierspiele bey Privatpersonen eingeschränkt.

Von ihm ward auch 1345. die erste wegen Einschränkung des Ueberflusses in Essen, Trinken, Kleidern ꝛc. gemachte Verordnung ausgegeben.

Der Erzbischoff **Hemming** bekehrte verschiedene von denen neulich unter Schwedischen Schutz gekommenen **Lappländern**, zum Christenthum. 18)

18) Schefferi (*Jo.*) Lapponia, c. f. 4. Francof. 1673. S. S. 380. cap. VII - - XI.
Rudbeckii (*Ol.*) *Nova Samoland* ſ. Lapponia illuſtrata, 4. Upſ. 1701. c. f. ſueth. & lat. S. S. 79.

Die fast ganz Europa verheerende Pest (Mort bleue) machte 1350. in Schweden ebenfalls große Verwüstungen, und ist daselbst unter dem Namen **Digerdöden** bekannt. Viele Schwedische Schriftsteller geben sie noch jetzo für eine Ursache von der gegenwärtigen geringen, der Größe dieses Landes bey weitem nicht entsprechenden Bevölkerung an.

Albrecht, Herzog von Mecklenburg.

Albrecht, des Herzogs **Albrecht** von Mecklenburg Sohn, 19) ward 1364. in Stockholm gekrönt, und das Schwedische Reich hiermit vom Päbstlichen Banne befreyt.

Der König von Dännemark, **Waldemar Ot**terdag, weit entfernt etwas von den unter **Magnus Smek** erhaltenen Provinzen zurück zu geben, zwang den neuen König **Albrecht**, ihm noch verschiedene andere Distrikte abzutreten. 20)

Da nun **Albrecht** die Deutschen vorzüglich schätzte, da er die Insul Gottland den Preußischen Kreuzherren um 20000 Nobles (Duplonen) Pfandweise abgetreten hatte; 21) da er noch überdieß viele Krongüter und Städte besonders bey seinem Vater und dem Riksdrotts **Bo Jonsson** (Grip) auf Nynäs und Gripsholm, so des Herzogs von Halland **Knuts Porze** Schwiegersohn, auch sein eigner vertrauter Freund war, verpfänden müssen: so beschlossen, jedoch ohne dem geringsten Erfolg, die von ihm versammleten Stände, nebst einigen andern Beyträgen,

19) Eckman de *Alberto Megapolitano*, Upſ. 1752.
20) Messenii Scond. illustr. T. III. p. 23.
Torfaei Hist. Norv.
21) Messenii Analect. p. 197.
— — Scond. illustr. T. III. p. 28 - - 31.

gen, jedes dritte Hemman zum Besten der Krone und des Königs einzuziehen. 22)

Hierdurch zog sich indessen **Albrecht** den Römischen Bannstrahl und den Haß aller begüterter Einwohner zu. 23)

Er ward 1388. Kraft der zwischen der verwitweten Norwegischen Königin **Margaretha** und zwölf der vom Riksdrotts **Bo Jonsson** zu Executoren seines Testaments ernannten Herren, getroffenen Verabredung, des Throns verlustig erklärt, 1389. bey Falköping von den unter dem Schwedischen Riksmarsk **Erich Kettilsson** (Wase) und dem Dänischen General **Ivar Lycke** vereinigten Schweden und Dänen überwunden, nebst seinem Sohne **Erich** gefangen genommen, und erst 1395. wieder in Freyheit gesetzt; im Jahr 1416 verfiel er zwar, als er dem Grafen **Heinrich** von Holstein wider den König **Erich** Hülfstruppen zuführte, aufs neue in seine Gefangenschaft, ward aber gegen seine Verschreibung sogleich wieder freygegeben, und starb endlich in einem Mecklenburgischen Kloster.

Kalmarische Union.

Margaretha, Waldemar Otterdags jüngste Tochter und **Hokan Magnussons** Witwe, hatte als ihres Sohns **Olof Hokanssons** Vormünderin, Dännemark und Norwegen, dieses seit 1380. jenes aber bereits seit 1376. beherrscht, auch ihm wegen seines Vaters **Hokan** Margaretha.

22) Erici (*Ol.*) Upſ. Hiſt. L. IV. p. 356 - - 364.

23) Messenii Analect. p. 205 - - 207.

Ansprüche, den Titul eines Königs der Gothen und Erben von Schweden geben lassen. 1)

Da nun auch Olof selbst 1387. im 13ten Jahre seines Alters verschieden, und mit ihm der Folkungische Mannsstamm erloschen war, so ließ Margaretha sich in Dännemark und Schonen, mit Ausschließung des Sohns ihrer ältern Schwester Ingeborg, Heinrichs von Pommern; in Norwegen aber zum Nachtheil des Norwegisch. Drotts Hokan, eines Sohns des Schwedischen Reichsraths Jons, und der Ofa, König Hokan Magnussons Schwester, zur Königin erwählen.

Sie wußte überdieß ihres verstorbenen Sohns Ansprüche auf Schweden so geltend zu machen, daß Algot Monsson (Sture), die sämmtlichen Executores des Bo Jonsonischen Testaments, und endlich der Riksmarsk Erich Kettilsson (Wase) diese Königin nicht nur unter gewissen Bedingungen in den Besitz der ihnen anvertrauten Schlösser und Städte setzten, 2) sondern sie auch 1388. in Nyköping als Königin von Schweden (Svea och Göta Drottning) 3) vorbesagter maßen erkannten.

Es hatte indessen der von ihnen abgesetzte König Albert, selbst nach seiner Gefangennehmung, noch einen beträchtlichen Anhang, besonders in Stockholm,

1) Holbergs (Freyh. Ludw. von) Dänische Reichshistorie, 1 – 3. Th. 4. Flensburg und Altona, 1743 – 1745. S. S. 2768. Uebers. Th. 1. S. S. 495 – 499. Torfaei Hist. Norv. P. IV. p. 508.

2) Hadorph Rym Kræn. T. I. p. 166 – 169. T. II. p. 54.

3) Messenii Scond. illustr. T. 3. p. 32.

holm, woselbst es auch deswegen 4) 1389. zwischen den Dänen oder Dänischgesinnten, und den Deutschen ꝛc. (Hätte- und Fetaljebrüdern) zu mancherley Gewaltthätigkeiten kam.

Endlich vermittelte aber doch Herzog Johann von Mecklenburg einen Frieden, unter der Bedingung, daß König Albert für seine Freyheit Sechszigtausend Mark Löthig 5) erlegen, oder sich aller seiner Ansprüche auf Schweden begeben; unterdessen aber Stockholm von den Hanseestädten besetzt bleiben, die Insel Gottland hingegen vom Herzog Johann und Sven Sture 6) für Alberts Rechnung in Besitz genommen werden sollten. Nachdem aber Erich, des König Alberts Sohn, welcher sich in Gottland niedergelassen hatte, 1397. unbeerbt verstorben war, so trat König Albert für 20000 Nobel (Duplonen) die ganze Insel an den Preußischen Heermeister Conrad von Jungingen ab. 7) Von diesem lösete sie 1408. Margaretha mit Schwedischen Gelde wieder ein, unterwarf sie aber der Dänischen Bothmäßigkeit.

Margaretha ließ hierauf den jungen Erich (Heinrich), der Mariä, ihrer ältesten Schwester Ingeborg Tochter, mit dem Herzog von Pommern

4) Grundell de *Stockholmia* urbe Suio-Gothorum *principe*, 4. Upſ. 1724 - - 1726. P. I. II. S. S. 94.
Erici (*Ol.*) Upſ. Hiſt. L. IV. p. 368 - - 382.
Messenii Analect. p. 212.

5) Dyckmans (*Pehr.*) Afh. om gamle Sv. och Gœtsk. Penning. værde och rækнings sætt. (Abh. vom Schwed. Goth. Gelde, deſſen Berechnung,) 8. Stock. 1686. cf. Nettelbl. Bibl. P. IV. p. 225 - - 234.

6) Messenii Theatrum Nobilitatis Suecanae, fol. Holm. 1616. S. S. 152.

7) Wallins (Probſt.) Gottlændska Samlingar, Stockh. 1747.

Wladislav VII. erzeugten, Sohn, welcher bereits 1388. in Norwegen von ihr als Mitregent vorgestellt worden war, bey den dreyzehn Morasteinen zum Könige von Schweden feyerlich huldigen. 8)

Alle unter dem Könige Albert gemachten Verordnungen wurden zu Nyköping geprüft und größtentheils widerrufen. 9)

Der Geistlichkeit suchte sich Margaretha, so wie die nachfolgenden Unionskönige, durch die Bestätigung und Vermehrung ihrer für das Reich schon damals schädlichen Vorrechte zu versichern, um die Macht des Riksdrotts und des Riksmarsk, wie auch des vornehmsten Adels desto besser einschränken zu können. 10)

Erich XIII. Endlich ward Erich von Pommern 1397. in Kalmar, als alleiniger König der vereinigten drey nordischen Königreiche, gekrönt, und die bekannte Union, wiewohl mit grossem Widerspruche, unterm 20. Jul. besagten Jahres geschlossen. 11)

Kraft dieser Vereinigung 12) sollte zu ewigen Zeiten nur ein König seyn, und dieser von allen drey Reichen mittelst einer freyen Wahl gewählet, die übrigen Königlichen Söhne aber Gesetzmäßig unterhalten werden.

Es

8) Messenii Scond. illustr. T. III. p. 35 - - 38.

9) Hadorph, Rym Kræn. T. II. p. 55 - - 58.

10) Wilde Histor. pragm. Suec. c. III. Sect. II. §. 25. p. 408.

11) Bring de Unione Calmarienſi, 4. Lund. 1745. Hvitfeldt (*Arvild*) *Danmarkis* Rigis Kronicke, T. I. II. Kiœbenhaffn. 1650 - - 1652. fol. S. S. 1683.

12) Hadorph Rym Kræn. T. II. p. 58 - - 62. Brings Monumenta *Scanenſia*, 4. Lund. G. 1743 - 1748. S. S. 326.

Es sollte auch jedes Reich nach seinen eigenen Gesetzen regieret werden. Im Falle eines Krieges sollten aber alle drey Reiche sich gemeinschaftlich vertheidigen.

Margaretha starb 412. bey Roskild.

Diese Königinn, 13) welche sich durch ihre Thaten den zweydeutigen Namen der **Nordischen Semiramis** erworben, war in Dännemark, und überhaupt bey der Geistlichkeit, wegen ihrer Freygebigkeit eben so beliebt, als sie von der Schwedischen Nation wegen verschiedener neuen Abgaben soll gehaßt worden seyn.

Denn auf dem Reichstage zu Söderköping schrieb sie 1389. eine große Schatzung 1 Mark schwedisch Geld (**Svenske Penningar**) (1 Rthlr.) auf jeden Bauer und Bergmann us, und ließ von 1394. an, den **Femton Marks hjelpen** oder sogenannten **Rumpeskatten** vom Hornvieh erheben. Es ward zwar 1397. diese letztere Abgabe auf 10 Mark heruntergesetzt, und endlich 403. gänzlich aufgehoben, dagegen aber 16 Frohnige nebst der Rauchfangsabgabe (**Stake Skatten**) zu 1 **Mark Penning** für jeden Rauchfang eingeführet.

Sch-

nach **Marken** mals ward das Geld in Schweden lich in **Mark** löthiget. Diese wurden hauptsäch- (**Penningar**) vertheilet. 14) **Mark** schwedisch Geld

13) Erici (*Ol.*) Hist. pf. L. IV. p. 382.
Colbergii Descripti Monarchiae *Sueogothicae*, 8. Gryphisw. 1686. Sß. 112. p. 67--71.

14) Ziervogel Mynandsk. p. 6. 8. 13.

Der Königin **Margaretha** Schwedische Münzen sind mit ihrem Bildnisse und einem O (Oerebro) bezeichnet.

Ueberhaupt ist allhier noch zu bemerken, daß unter den sogenannten Dänischen Unionskönigen nur **Kupfer- und Blechmünzen** gebräuchlich gewesen sind. 15)

Unmittelbar nach der Königin **Margaretha** Tod fieng der junge König **Erich**, wegen des Herzogthums **Schleswig**, eines Dänischen Lehns, 16) welches derselbe einziehen wollte, einen ungerechten Krieg wider des Herzog **Gerhards** von Holstein Witwe **Elisabeth** und ihre unmündigen Söhne an.

Erich war weder in diesem Holsteinischen Kriege noch wider die Lübecker glücklich, und ward endlich 1421. nach der unglücklichen Schlacht bey **Immervad** gezwungen, sich mit dem Grafen von Holstein, **Heinrich**, dahin zu vergleichen, daß der Röm. Kaiser **Sigismund** ihr Schiedsrichter seyn sollte.

Er unternahm hierauf 1424. eine Reise zum König von Polen **Vladislav** nach Krakau, und von da nach Ofen zum Kaiser **Sigismund**, welcher ihm das Herzogthum Schleswig (Sud-Jutland) zusprach. Er wollte endlich nach Jerusalem gehen, kam aber noch selbiges Jahr nach Helsingborg, den Gralich zurück, 17) und führte aufs neue [illegible] fen

15) BRENNER (El.) Th[illegible] Nummorum Sueo-Gothicorum [illegible] Spato collectus ab ao. Christi 818. usque ad Gustavum. 4. Holm. 1731. S. S. 272.
— — Danorum aliquotic Norvegorum Nummi vetusti maxima parte durante trium Aquilonarium Regnorum unione percussi fol. 1696.

16) Holbergs Dän. Reichsh. Th. 1. S. S. 544 ‖ 547.

17) KRANZII Hist. Dan. L. VII c. 2. 8.

sen von Holstein und dessen Bundsgenossen die Hanseestädte nebst dem Preußischen Heermeister, einen unglücklichen Krieg, welchen er auch nicht eher als 1435. wegen der Schwedischen Unruhen endigte.

Seine Gemahlin **Philippa** von England, welche von ihm in Schweden sehr ansehnliche Güter zu ihrem Witwensitz 18) erhalten, und nach seiner Verwundung vor Sora vielen Muth bey der Vertheidigung von Koppenhagen gezeiget, auch die Feinde wirklich zum Rückzuge genöthiget hatte, wollte ohne des Königs Vorwissen 1429. mit 75 kleinen Schiffen und 1100 Mann Besatzung Stralsund überrumpeln, verlohr aber diese ganze Flotte, und begab sich, wegen ihres Gemahls hierüber geäußerten großen Erbitterung, ins Kloster **Wadstena**, woselbst sie auch 1430. verstarb.

Während dieses Krieges waren in Schweden 1413. für die Reisenden **Wirthshäuser** errichtet; 19) 1414. überall zwey Gerichtstage (**Räfstating**) jährlich festgesetzt; 20) verschiedene, jedem Guthsbesitzer obliegende, zur Unterhaltung seines Hemmans dienliche Verbesserungen, besonders in Ansehung der **Hopfen**- und **Fruchtgärten** vorgeschrieben, das **Maaß** und **Gewichte** einigermaßen berichtiget, wie auch eine **Holz**- und **Waldordnung** ausgefertiget worden.

Der Schwedische **Ade** und die **Rusthollare** (**Skälsestondet**), welche in Kriege auf ihre Kosten zu

18) Dalins Svea Rik. Hist. Tel. II. p. 632. 633.

19) Arrhenius de Hospitalitte *Sueogothica*, 8. Upsl. 1728. S. S. 30.

20) Wilde Hist. pragm. Suec. Cap. III. Sect. I. §. 7. Iusten (*Paul.* Episc. Abens.) Progr. cum Catalogo Episc. Finlandensium.

zu Pferde dienen mußten, waren indessen wegen obbemeldten Krieges äußerst schwürig, und beklagten sich überdieß höchlich, daß in Schweden die wichtigsten Güter und Aemter an Fremdlinge verliehen würden, die Schweden dagegen keinesweges gleichmäßige Bestallungen in irgend einem andern Theile der Monarchie erhielten.

Die Geistlichkeit ward besonders wegen des 1432. ihr, wider die vom Capitel ausgefallene Wahl, aufgedrungenen Erzbischoffs Arnold Clementeson aus Bergen misvergnügt. 21)

Die Guthsbesitzer beklagten sich, daß Erich jede Mark Landes 20 Mark Penningar, (20 Rthlr.) ja sogar einmal 28 Mark habe schätzen lassen. 22)

Der Dänische Fogd (Landeshauptmann) in Westmanland und Dal, Jons Ericheson, trieb diese und andere Schatzungen mit so großer Härte 23) ein, daß endlich 1432. der berühmte Engelbrekt Engelbrekteson 24) aus dem Kopparbergslän, der Unterthanen Klagen wider denselben in Dännemark beym König anbrachte, von diesem aber an den Schwedischen Reichsrath verwiesen ward. An Jons Erichsons Stelle wurde zwar endlich Melcher Görz Tordteson 25) ernannt; allein ohne einige andere Linderung.

Engel-

21) Peringsk. Monum. Ullerok.
Messenii Scond. illustr. T. III. p. 54.

22) Erici (*Ol.*) Hist. Upl L. 5. p. m. 397.

23) Hadorphs Rym Kræ. T. I. p. 191 -- 196.

24) Schefferi Memorabia *Suethicae* Gentis exempla, 8. Hamb. & Holm. 167. S. S. 211. p. 42. 56. 101. 175.

25) Stiernmans Hœfding minne, 4. Stockh. 1741. S. 171. 172. 189.

Engelbrekt Engelbrektson brach also im Jahr 1433. an der Spitze seiner Landsleute, der Dalecarlier, 26) los, verstärkte sich gar bald bis auf viele tausend Mann; ernannte 1434. Nils Gustavson Puke, einen Westmanländischen Edelmann, zum Commandanten in Westeros, dessen Sohn Erich Puke aber zu seinem Unterfeldherrn; minderte im nordlichen Schweden die jährliche Schatzung um ein Drittheil; verordnete anstatt der Dänischen Befehlshaber überall Einheimische, und zwang endlich den in Wadstena versammelten Reichsrath, den König des Schwedischen Reichs zu entsetzen, und ihm ihren Entschluß nach Koppenhagen schriftlich zuzuschicken.

Die Geistlichkeit hatte zwar zeithero stets wider den König Erich beym Pabste sowohl als bey dem Baselischen Concilio 27) geklagt, sie wollte aber doch keinesweges die Kalmarische Union, eine zur Vermehrung der Kirchengewalt so schickliche Verfassung, 28) vernichten lassen, und bewirkte daher auf einer unterm Erzbischoff Olof Lorentson, des König Erichs alten Widersacher, zu Halmstadt gehaltenen Versammlung, nicht nur dessen Zurückberufung, sondern auch 1436. die feyerliche Erneuerung der nur besagten Kalmarischen Union 29).

Wie

26) Erici (*Ol.*) Hist. Upf. L. 5. p. m. 404.
Holbergs (Freyh. Ludw. von) Dänische und Norwegische Staatsgeschichte, ins Deutsche übersetzt von Bargum, 4. Coppenh. 1750. S. S. 538.

27) Petreji (*Petri*) Chronicon Regum *Sueciae* tribus libris absolutum, 4. Holm. 1611. S. S. 152.

28) Wilde Hist. pragm. Suec. Cap. III. Sect. II. §. 25. & 26. p. 406. -- 448.

29) Hadorph. Rym Kræn. T. II. p. 117. -- 123.

Wie nun aber König Erich die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen wollte, und mit offenbaren Widerwillen, zum Besten Christer Nilsons (Wase) und Karl Knutsons (Bonde) die für ihn gefährlichen Riksdrotts- und Riksmarsks-Aemter 30) erneuert hatte, so versammelten der Schwedische Reichsrath und die Stände sich aufs neue zu Arboga, und erklärten den neuen Riksmarsk Karl Knutson im 27sten Jahre seines Alters zum beständigen Reichsvorsteher (Riks Föreståndare). Mehrbenannter Urheber dieser Staatsveränderung, Engelbrekt, ward hingegen bald darauf bey Gjöksholm von Mons, einem Sohne des flüchtigen Reichsraths Bengt (Natt och Dag) 31) erschlagen, und sein Freund Erich Puke sogar auf Karl Knutsons heimliches Anstiften 1437. in Stockholm öffentlich gekopft.

Der Dänische Reichsrath erklärte, mittelst eines an den König Erich gerichteten förmlichen Aufsagebriefes d. d. Lübeck den 24. Jun. 1439. den Thron für erledigt, und ernannte hierauf 1439. Christoph von Bayern zu seinem König, um eben die Zeit, als Erich XIII. in Schweden beschäftiget war, sein verlohrnes Ansehen herzustellen.

Die Schwedische Geistlichkeit genehmigte endlich 1439. dessen Entsetzung ebenfalls, unter der Bedingung, daß ihm die Königliche Würde und die Insel Gottland, wohin er sich schon 1437. freywillig begeben hatte, verbleiben; sein Neffe der neue Dänische

30) Eric. *Ol.* L. V. p. 428 - - 433.
31) Stiernm. Hœfdinge minne. p. 189.
32) Holbergs Dänische Reichshistorie, Th. 1. S. S. 610 / 613.

nische König Christoph aber, welcher des Pfalzgrafen Johann von Bayern Sohn und des Kaiser Roberts Enkel war, auch von den Schweden anerkannt werden sollte. 33)

Erich XIII. welcher schon längst einer so unruhigen Regierung müde gewesen, lebte noch 10 Jahre auf der Insel Gottland, und beunruhigte bisweilen die Schwedische Schiffarth; starb aber endlich 1459. zu Rywold in Pommern, im 77sten Jahre seines Alters.

Unter Erich XIII. wurden (1436.) in Schweden die Reichsämter eines Hofmeisters (Hofmarschalls) und eines Canzlers oder Reichs-Siegelbewahrers, 34) eingeführet, und 1440. von dem aus Basel 35) zurückgekommenen neuen Erzbischoff Nils Ragvaldson der Grund zur Universität in Upsala gelegt.

Die Norweger hatten sich anfänglich (1441.) mit den Schweden wider die von den Dänen angestellte einseitige Wahl und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Rechte verbunden. 36) Allein der

33) Paulinus (*Laur.* Goth. Archiep. Upsl.) Historiae *Arctoae* Libri III. a Magoge usque ad *Gustav. Adolph.* 4. Strengnes. 1636. S. S. 751.

34) Schefferus de antiquis verisque Regni *Sueciae Insignibus*, c. f. 4. Stockh. 1678. S. S. 358.

Ugglas Afhandling om *Sveriges Vapen*, tre Kronor, 8. Stockh. 1750.

35) Peringskj. Monum. Ullerok. p. 160.

Arrhenii Historia Academiae *Upsaliensis*, P. II. Upsl. 1750 - - 1752.

Osandri fama *Eruditorum* in *Suecia* Virorum, praesertim JConsult. & Historic. 4. Gryphsw. 1727. S. S. 42.

36) Hadorph. Rym Kræn. T. II. p. 140. - - 145.

der Reichsvorsteher Karl Knutson, welchem die Berichtigung dieser Sache aufgetragen worden, verglich sich mit dem Könige Christoph, und empfieng davor die Belehnung von ganz Finland auf Lebenslang; von der Insel Oeland aber für ihn und seine Erben, bis die Krone die ihm schuldigen 40000 Mark 37) wiederbezahlt haben würde.

Christoph von Bayern.

König Christoph unterschrieb 1441. in Koppenhagen die von den Schwedischen Ständen ihm durch ihre Abgeordnete überreichte Königliche Versicherung, und ließ sich bald darauf in Upsala krönen.

Er bekräftigte 1442. in Stockholm das von Magnus Smek abgefaßte, aber von der Geistlichkeit bis dahin nicht anerkannte Schwedische allgemeine Gesetz, (Sveriges Lag, Codicem Christophorianum,) 38) und würde vermuthlich auch dem Partheygeist in Schweden engere Gränzen gesetzt haben, wenn er nicht zu bald (1448.) in Helsingborg auf seiner Reise nach Schweden verstorben, und der Riksmarsk Karl Knutson nicht bereits zu mächtig gewesen wäre.

Ob nun wohl die Geistlichkeit annoch führohin die Kalmarische Union unveränderlich beybehalten wollte, auch der Erzbischoff Jöns Bengtson Stockholm mit dieser Erklärung verlassen hatte, so gieng dennoch die Königswahl vor sich, so daß Karl, Sohn des

37) Om *Myntets* Fœrhollande i Konung *Christophers* Tid. v. *Svenska Archivum*, T. III.

38) (*Nicolai* RAGVALDI Archiep. Upſ.) Codex Legum Provincialium mandato Regis *Magni Smek* collectus, a *Nicol. Ragvaldsſon* reviſus atque publicatus anno 1442. Leges *Sveconum Gothorumque* per D. RAGVALDUM *Ingemundi* latinitate donatae, nunc editae cura *Jo.* MESSENII, 4. Stockh. 1614. S. S. 341.

des Drotts **Knut Thordsson** (**Bonde**) und der **Margaretha, Karl Ulfssons** (**Sparre**) Tochter, durch 63 gegen 5 Stimmen im Juny 1448. zum Könige von Schweden (Svea och Göta Konung) erwählt, und nebst seiner zwoten Gemahlin **Catharina** in Upsala gekrönt ward. Karl VIII. (II).

König **Karl** VIII. (II.) forderte sogleich die von den Unionskönigen nach Dännemark geführten Schätze und Documente zurück; nahm Heland ein, und suchte den König **Erich** von der Insel Gottland zu verdrängen; allein der von den Dänen im Sept. 1448. zum König erwählte Graf **Christiern** von Oldenburg, welcher sich nachher mit der verwitweten Königin **Dorothea** vermählte, eilte dem König **Erich** zu Hülfe, nöthigte ihn aber bald darauf, diese Insel ihm selbst abzutreten. 39)

König **Karl** war 1449. durch Vermittelung des Norwegischen Erzbischoffs **Aslak Bolt**, seines Verwandten, in Trondhem zum Könige von Norwegen 40) gekrönt worden; da nun aber in eben diesem Jahre die Schwedischen Abgeordneten in Kalmar eigenmächtiger Weise König **Karls** Verzichtleistung auf Norwegen versprochen hatten, so ließ sich **Christiern** von Dännemark 1450. ebenfalls zum Könige von Norwegen krönen. Dieses verursachte 1452.

39) Holbergs Dän. Reichshistorie, Th. 1. S. S. 647. - 649.
Lagerbrings Nya Stats Historien i Sammandrag, (Neue Staatshistorie,) 1sta Del om Danmark. 8. Stockh. 1777. S. S. 2 - 5.
Dalins Svea Rik. Hist. D. II. p. 714 - - 716.

40) Erici (*Olai*) Histor. Upf. L. VI. p. 507 - - 509.
Hadorph Rym Kræn. T. II. p. 152 - - 154. 159 - - 162.

1452. zwischen beyden Königen einen Krieg 41), zu welchem in Schweden, von dem Landvolke, jeder achte Mann in voller Rüstung, nämlich mit Panzer, Schild, Sturmhaube, Armbrust, Grabscheit und 8 Dutzend Pfeilen, gestellt werden mußte.

Die Schwedische Geistlichkeit ward indessen wider **Karl** VIII. äußerst aufgebracht, weil er 1453. ihre vorgeblichen Gerechtsamen überhaupt, und den Grund ihrer neuerlich erlangten Besitzungen insbesondere, untersuchen, auch die durch Testamente und andere ungesetzmäßige Mittel erworbene Güter, der Krone einverleiben wollte. 42)

König **Karl** hatte noch überdieß die vom Pabste **Calixto** III. ausgeschriebene Türkensteuer nicht bezahlet. Dieser gebot ihm also 1456. aus Rache, nicht nur der Dänischen Königin **Dorothea** das von ihrem ersten Gemahle **Christoph** ausgesetzte Leibgeding, nämlich Oerebro, Wärmeland und Nerike auszuhändigen, sondern König **Karl** ward auch sogar, nach dem Tode des vom Dänischgesinnten **Jösse Boson** erschlagenen berühmten Riksmarsk **Thord Bonde**, in den Kirchenbann gethan.

Der Erzbischoff **Jöns Bengtsson** (**Oxenstierna**), **Nils Christiersons** (**Wase**) Oheim, belagerte ihn hierauf mit seinem Anhang in Stockholm, und nöthigte ihn nach Danzig zu flüchten.

Jöns Bengtsson maßte sich sogleich der Regierungsgeschäfte an; nannte sich des Schwed. Reichs Primaten (Fürsten) und Verweser (Sveriges Förste och

41) Benzel. Diarium Wadsten. p. 52.
Hadorphs Rym Kræn. P. II. p. 417--433.

42) Wilde Hist. pragm. Suec. Cap. III. Sect. II. §. 25. p. 417 - - 426.

och Föreståndare), und verschafte endlich dieses Reich dem Könige von Dännemark und Norwegen, **Christiern**, welcher sich auch gleich darauf in Upsala krönen, und seine beyden Prinzen **Johann** und **Friedrich**, für Erbprinzen und für seine künftigen Thronfolger, einer nach dem andern, erklären ließ. 43) Christiern I. v. Holstein u. Oldenburg.

Christiern stellte bald darauf wider den flüchtigen König **Karl** eine rechtliche Untersuchung an, um sein Vermögen einziehen zu können.

Das Land beschwerte er mit allerley Abgaben, indem er 1460. jede **Haushaltung** mit 1 Mark Penningar; 1461. jeden **Bauer** mit 1 Mark Stockholms Penningar, und endlich 1462. jeden **Skattebauer** mit 12 Oere, die **Frälsebauern** aber mit der Hälfte (6 Oer) belegte. 44)

Nachdem nun **Christiern** noch überdieß verschiedene Schwedische Herren aus Mistrauen sehr übel behandelt hatte; dem Adel überhaupt alle verpfändete Krongüter wieder abnehmen wollte; und den Erzbischoff **Jöns**, welchem die Eintreibung einer großen Schatzung aufgetragen worden, öffentlich einer hierbey bewiesenen Untreue beschuldiget, sich auch endlich seiner Person bemächtiget hatte, und ihn 1463. nach Koppenhagen bringen lassen: so versammelte der Bischoff von Linköping, **Kettil Karlson** (Wase), des Erzbischoffs Schwester Sohn, 45) ein zahlrei-

43) Erici *Olai* Hist. Suec. L. VI.

44) Jani *Minoris* (Messenii) Retorsio Impostur arum, quibus *Petrus Parvus Rasefontanus*, *Danus*, *Succorum* Gothorumque Nationem impudenter insectatur, 8. Holm. 1612. S. S. 200.

45) Olai *Laurentii* (*Lorentsson*) Chronicon Episcoporum *Lincopensium* scriptum, publicatum per *Olaum Ulric.* Presbyterum, 8. Sudercop. 1523.

reiches Heer, erklärte den König **Christiern** der Schwedischen Krone verlustig, und rufte (1464.) den nach Danzig geflüchteten König **Karl Knutson** ins Reich zurück.

Allein die Rückkunft des mit **Christiern** ausgesöhnten Erzbischoffs, gab den Sachen gar bald eine **Karl Knutsons** Hoffnungen ganz widrige Gestalt. Diese beyden unruhigen Prälaten zwangen ihn sogar 1465. nach einem kurzen Widerstande, in Stockholm vor dem hohen Altare, eine feyerliche Verzicht auf die Schwedische Krone zu thun, und sich mit dem Schlosse Raseborg und einem Theile von Finland zu begnügen.

Die Gebrüder **Nils** und **Sten Sture** nebst **Ivar Axelson** (Tott), welcher letzterer mit **Magdalena**, König **Karls** Tochter, vermählt war, ernannten indessen nicht nur wider dieser Prälaten Absicht, **Erich Axelson** zum Reichsvorsteher, sondern setzten auch den durch sein eigenes Versehen unglücklichen König **Karl** 1466. nach **Jöns Bengtsons** Tode, zum drittenmal auf den Schwedischen Thron.

Er starb 1470. und ernannte vor seinem Tode, **Sten Sture**, seiner Schwester Sohn, zum Reichsvorsteher. Die Reichsstände genehmigten auch diese Wahl 1471. zu Arboga.

Seine Münzen ließ er nebst seinem Namen und Wappen, mit den **drey Kronen** 46) zieren.

Sten Sture.

Die fünf Familien **Bonde, Oxenstierna, Wase, Sture** und **Tott**, haben unstrei-

46) Scheffer de Insign. Suec. Ziervog. Myntkundsk. p. 10.

unstreitig an allen unter den Unionskönigen vorgefallenen mannichfaltigen Unruhen den lebhaftesten Antheil genommen; ihre gegenseitige Eifersucht suchte daher **Sten Sture** auf den Reichstagen, mittelst Zuziehung besonderer Abgeordneten von Seiten des gemeinen Mannes, 47) bestmöglichst einzuschränken.

Sten Sture schlug 1471. den mit einer ansehnlichen Armee vor Stockholm angekommenen König **Christiern** in die Flucht, und eroberte alle von den Dänen bisher besetzt gewesenen Schlösser und Städte.

Die vom Erzbischoffe **Nils Ragvaldson** 1441. in Upsala errichteten Lehrstühle, wurden unter dem Reichsverweser **Sten Sture**, auf Sechs, nämlich einen Theologischen, einen Juristischen und vier Philosophischen festgesetzt, und zu einer Universität 48) eingeweihet, auch 1476. vom Pabste Sixto IV. unter der Bedingung bestätiget, daß der jedesmalige Erzbischoff von Upsala ihr **Canzler** seyn sollte.

Der bekannte Geschichtschreiber M. **Ericus Olai** war einer von ihren ersten Professoren. 49)

Sten schloß 1492. mit den Hanseestädten ein Vertheidigungsbündniß wider den nach seines Va-

47) Hadorphs Rym Krœn. P. II. p. 255--267.
Loccenii Historia Suecana, p. 165--168.
Fœrsœk til en Pragmatisk Historia om *Frælseſtænder*, (Versuch einer pragmatisch. Histor. vom Adel,) 4. Stockh. 1769. S. S. 104. §. 19.

48) Westen de Societatibus Litterariis & Scientiarum praecipue Hyperboreorum, 4. Upſ. 1734.
Conſiſtorii Acad. i *Upſala* til Kron Prinſen (Guſt. III.) Betænkande om Informationsverket. 4. Upſ. 1769. S. S. 127. Prof. *Berchs* Memor. p. 77--100.

49) Lagerbr. Svea Rikes Hiſt. 3dje Del. 1776. c. XI. u. XII.

ters Christiern Tode (1481.) zum Könige von Dännemark und Norwegen 1483. gekrönten Prinzen Johann, 50) auf dessen Anstiften der Rußische Großfürst Ivan, die unter König Karls VIII. Regierung oft verübten Gewaltthätigkeiten 1496. in Finland erneuerte.

Wie nun der Pabst, König Christierns Freund, Schweden mit dem Kirchenbanne bedrohte, und verschiedene eifersüchtige Große diese Bedrohung geltend zu machen wußten, so ward endlich 1497. Sten Sture, nach seiner Rückkunft aus Finland, vom Reichsrathe seiner Würde entsetzt, und Svante Nilsson Sture damit belehnet.

Sten Sture ward vom Erzbischoff Jacob Ulfsson in den Bann gethan, weil er nur die Reichsstände für seine Vorgesetzten anerkennen wollte, und in Stockholm vom herbeygeeilten König Johann belagert; schlug aber denselben mit Hülfe der Dalecarlier bey Rotebro, und ward hierauf vom Könige

Johann II. Johann mit ganz Finland, Oester- und Wästerbotn, nebst dem Nyköpingischen Schlosse unter der Bedingung belehnet, daß er ihn, Johann, für König von Schweden erkenne.

Johann II. schlug 1497. bey seiner in Stockholm unmittelbar darauf erfolgten Krönung funfzig Seraphinen-Ritter, nach dem bey den Schwedischen Krönungen von Alters her beobachtetem Gebrauche. 51)

Nachdem aber Johann und sein Bruder Friedrich, Herzog von Holstein, wider die Ditmarsen

50) Lagerbrings Srats Historien.

51) Wilde Hist. pragm. Suec. Cap. III. Sect. II. p. 427-429. Gjœrwells Samlaren, VII Delar, 8. Stockh. 1773-1775. S. S. 892. 1sta Del. Styk. 3. 6. 8. 12.

sen 52) unglücklich gewesen, so verbanden sich **Sten** und **Svante Sture** mit dem Linköpingischen Bischoff **Hemming Gadd** wider den König **Johann**, und kündigten diesem den Gehorsam auf. Die zu Stockholm verbliebene Königin **Christina** erhielt sich zwar auf dasigem Schlosse noch acht Monate, blieb aber ohne Hülfe und mußte sich ergeben.

Sten Sture ward also 1502. aufs neue zum Reichsvorsteher von Schweden erklärt.

Der Aggerhusische Stadthalter **Knut Alfsson** hatte zu gleicher Zeit einen Theil von Norwegen, besonders aber Bohuslän, wider den König **Johann** aufgewiegelt; dahingegen die **Hanseestädte** wider ihn auf der See den Meister spielten.

König **Johanns** und der Churfächs. Prinzeßin **Christina** unwürdiger Sohn, Prinz **Christiern**, 53) unterdrückte aber sogleich die Unruhen in Norwegen, und richtete in Wästergötland eine große Verwüstung an.

Als nun bald darauf (1503.) **Sten Sture** an Gift gestorben, und auf seine Empfehlung **Svante Nilsson Sture** (**Natt och Dag**) für seinen Nachfolger erkannt worden war, so ließ König **Johann** von den in Kalmar 1505. versammelten Dänischen und Norwegischen Reichsräthen, den ganzen Schwedischen Reichsrath für Svante Sture.

52 Holb. Dän. Reichshist. Th. 1. p. 809 - - 818.
Pontoppidani (*Er.*) Theatrum *Dan.* vet. & mod. 4. c. 13. f. Brem. 1730. S. S. 704.

53) Swaningii (*Jo.*) *Christiernus II.* Daniae Rex, e veteri protractus MSS.; speculum Regis magni, crudelis, infelicis & exulis Exemplum, 12. Francof. 1658. S. S. 539.

Aufrührer; vom Kaiser **Maximilian** aber in des Römischen Reichs Acht erklären.

Svante Sture hatte deswegen auch beständig wider die Dänische Parthey zu kämpfen; und würde vermuthlich haben unterliegen müssen, wenn es ihm 1510. nicht geglückt wäre, mit den Russen, 54) von welchen Finland 55) seit 1474. vielfältig beunruhigt worden war, einen sechszigjährigen Frieden zu schließen.

Sten Sture, der Jüngere.

Svante starb 1512. zu Westeros. Sein Sohn, **Sten Sture** der Jüngere, ward bey den **Morasteinen** durch die Mehrheit der Stimmen zu seinem Nachfolger erwählt; die Geistlichkeit, 56) welche den Dänischgesinnten alten Reichsrath **Erich Trolle** 57) vorzüglich begünstiget hatte, war daher um so viel ernstlicher bedacht, die Kalmarische Union zu erneuern.

Die Hanseestädte hatten deswegen auch in ihrem zu Malmö mit dem Könige **Johann** 1512. geschlossenen Frieden 58) versprochen, daß die Schweden, im Falle sie weder ihn noch seinen Sohn **Christiern**

54) Herberstain (Sig. L. B. a) de Rebus Moschoviticis ad Hetruriae Ducem *Cosmum III.* 8. Patav. 1680. S. S. 380. p. 63.
Petreji (*Petri*) Chronicon Rerum Moscoviticarum, constans Libris VI. ed. Sermone *fuet.* 4. Holm. 1615.

55) Justen (*Paul.* Episc. Aboens.) Catalogus Episcoporum Finlandensium, in Nettelbladts Schwedischen Bibliothek, 1ster Th. p. 62 - - 95.

56) Nettelbladt (*Christ.*) de Episcopis Regni *Suiouici* Romano-Catholicis, 4. Jen. 1739. S. S. 113.

57) Hydrèn de illustri *Trollorum* gente, 4. Upsl. 1751.

58) Hadorph, Rym Kræn. T. II.

stiern zu ihrem König annähmen, verbunden seyn sollten, ihm jährlich Zehntausend Mark Stockholmisch zu bezahlen.

Nachdem aber König **Johann** 1513. zu Ahlborg an einem unglücklichen Falle verstorben war, so berufte sein Sohn **Christiern** II. den Dänischen und Norwegischen Reichsrath nach Koppenhagen; ließ sich in beyden Reichen krönen, und fieng hierauf an, die mächtige Dänische Parthey 59) in Schweden aus allen Kräften zu unterstützen.

Der an die Stelle des 1514. freywillig abgegangenen schlauen **Jacob Ulfsson** † 1522. 60) zum Erzbischoff von Upsala erwählte übermüthige **Gustav Trolle**, beschloß daher, durch Dänischen Beystand, seinen Vater, obbesagten Reichsrath **Erich Trolle**, an dem jungen Reichsvorsteher zu rächen. Um diesen Vorsatz zu vereiteln, ließ 1516. **Sten Sture** nach dem von **Sten Christersson** (Oxenstierna) in Nyköping erfolgtem Bekenntnisse, den alten Erzbischoff **Jacob** und den Reichsrath **Erich Trolle** in Verhaft nehmen, des letztern Sohn, den jungen Erzbischoff aber, durch den in in der Folge unter dem Namen **Gustavs Wase** höchstberühmten

59) Spegels (Aerkebisk.) Biskops Chrœnika med Document. (Bischoffskronika mit dazu gehörigen Documenten vom Jahr 824 = = 1607.)

60) Messenii Chronicon Episcoporum per Sueciam, Gothiam & Finlandiam, 12. Lips. 1675. S. S. 172. Unter diesem Erzbischoffe sind 1479. die auf der 40ten Seite angeführten Statuta Synodalia & Provincialia zu Arboga theils erkläret, theils bestätiget worden. Sie stehen in Nettelb. Schwed. Bibl. im 2ten Stücke S. 119 = = 202.

Gustav, (der ein Sohn des 1519. hingerichteten Erich Johanssons auf Nydboholm, und der Cäcilia, Gustav Stures Tochter war, 61) in dem Erzbischöfflichen Schlosse Stäke belagern. Es kamen auch bald darauf die Dänischen Generale Joachim, besagten Erzbischoffs Trolle Oheim, und Severin Norby, welcher Inhaber der Insel Gottland war, und sich selbst einen Admiral des Baltischen Meeres 62) zu nennen pflegte, dem Erzbischoff Gustav und seiner durch die Geschäftigkeit des Linköpingischen Bischoffs Hans Brask 63) stolzer gewordenen Parthey zu Hülfe; wurden aber 1517. bey Dufvenäs vor Stockholm glücklich zurück geschlagen.

Gustav Trolle ward hierauf gezwungen, sich zu ergeben, und auf sein Erzbischöffliches Amt schriftliche Verzicht zu thun; das Schloß ward zerstört, er selbst aber nach Westeros ins Kloster gebracht. 64)

Endlich kam 1518. König Christiern II. selbst wohl bewaffnet vor Stockholm an; ließ überall den vom Lundischen Erzbischoff Birger 65) erneuerten Päbst-

61) Brahe (*Eric.* Com.) Orat. paneg. de *Gustavo I.* Upſ. 1731. Dieſer nachher zu Stockholm 1756. hingerichtete Graf Brahe ſoll ſich hierbey beſonders des Grafen Pehrs Brahe Hiſt. Guſt. I. in MSt. bedienet haben.

62) Celsii (D. und Paſt. zu Stockh. Olof) *Guſtaf Iſtas* Hiſtoria, (Königs Guſtav des Erſten Geſchichte,) 8. Kopenh. und Leipzig, 1749. u. 1753. beyde Theile, S. S. 998.

63) (*Rym Krœnika*) Chronicon Epiſcoporum *Lincopenſium*, v. *Benzel.* Monum. p. 109. - - 144.

64) Messenii Chron. Epiſc. p. 54 - - 56.

65) *Anacephalaeoſis* ſ. Catalogus Praeſulum *Lundenſium*, ap. *Nettelbl.* Bibl. P. IV. p. 184. - - 202.

Päbstlichen Bann wider Sten Sture und dessen Freunde, als seine und der gefangenen Erzbischöffe Feinde, bekannt machen.

Nach einigen mißlungenen Angriffen schlug er dem Reichsvorsteher eine persönliche Zusammenkunft vor, und erboth sich zu ihm zu kommen, sobald er ihm zu seiner Sicherheit einige Geißeln nach Kungshamn zur Auswechselung schicken würde.

Der verschlagene Bischoff **Hemming Gadd** und **Gustav** (I.) **Ericheson** (Wase) nebst vier andern, machten sich sogleich auf den Weg, wurden aber auf **Christierns** Befehl 66) gegriffen, und auf der nach Kopenhagen zurückgehenden Königlichen Flotte, als Staatsgefangene fortgeführet.

Hemming Gadd schlug sich hierauf öffentlich zur Dänischen Parthey; dahingegen **Gustav Ericheson** seinem Nagelfreunde, dem Schloßhauptmann zu Kallö, **Erich Baner** 67) anvertrauet, nach seiner Flucht vom Rathe zu Lübeck in Schutz genommen, und 1520. nach Schweden übergebracht ward.

Indessen wurden auf Vermittlung des in Schweden angekommenen Päbstlichen Legatens **Arcimboldi**, die beyden **Trolle** wieder in Freyheit gesetzt.

Endlich kam **Christiern** II. selbst, wohl bewafnet, und mit einem neuen Päbstlichen Bannbrief versehen, nach

66) Tegels (*Eric.* Jœransf.) *Gustaf Istas* Historia om Hans Mayrs *Gustafs* Regeringh och merkeliga Handlingar, Delar I. II. fol. Stockh. 1662. S. S. 739.

67) Et Mærkværdigt Stycke af Konung *Gustaf Istas* Historia om dess fongenskap i Dannemark af Sivers. 4. 1754.

nach Schweden zurück, und richtete überall große Verwüstungen 68) an.

Sten Sture gieng ihm mit einem in der Eil zusammen gebrachtem Heer entgegen, ward aber im Treffen bey Bogesund tödtlich verwundet, und starb wenige Tage darauf.

Christiern II. ließ sich nunmehro durch seine Generale in allen Schwedischen Provinzen huldigen, bewegte mittelst seiner schriftlichen Versicherungen 69) Sturens Witwe, Christina, zur Uebergabe von Stockholm, und ward am 4ten Nov. 1520. vom Erzbischoff Gustav Trolle feyerlich gekrönt.

Am 8ten dem. M. ward auf eben dieses Erzbischoffs öffentliches Ansuchen eiligst ein von Schwedischer Seite aus besagtem Erzbischoff, dem Strengnäsischen Bischoff Otto, und einem Upsalischen Domherrn Jon bestehendes außerordentliches Gericht niedergesetzt, und erfolgte gleich den Morgen darauf das sogenannte Blutbad, bey welchem in Stockholm 92 Bischöffe, Reichsräthe und andere ansehnliche Männer, überhaupt aber im ganzen Reiche über sechshundert Personen, als Leute, so die Absetzung des oftbesagten Erzbischoffs, und die Zerstörung seines Schlosses Stäke genehmiget hätten, sollen gekreuzigt, gehenkt und geköpft worden seyn.

Christierns † 1559. vertrautesten Freunde 70) waren Sigbritta, eine vormalige holländ. Gastwirthin in Bergen; der abgesetzte Bischoff Jöns Beldenacke,

68) Luths Historia om Konung *Christian* Tyran, (vom Könige Christian dem Tyrannen,) 8. Stockh. 1771.

69) Hadorph. Rym Kræn. T. II. p. 444. - - 450.

70) Anacephalaeosis, v. *Nettelbl.* P. IV. p. 197.

cke, und der aus einem Westphalischen Wundarzte zum Lundischen Erzbischoff umgeschaffene, aber 1522. in Kopenhagen verbrannte **Diedrich Slaghök**.

Dieses schreckliche Beyspiel einer blutigen Rache 71) und die durch **Gustav Erichsons** muthiges Unternehmen bald darauf erfolgte wichtige Staatsveränderung, haben zu zwey in mancherley Betrachte merkwürdigen Schwedischen Heldengedichten 72) Anlaß gegeben.

Gustavs eigener Vater, **Erich** von Rydboholm, war nebst seiner Schwester **Margaretha** Mann, **Joachim Brahe**, bey diesem Stockholmer Blutbade mit hingerichtet, seine Mutter **Cecilia, Magnus von Eka** Tochter aber nach **Dännemark** gebracht worden. 73)

Seines eigenen Lebens nicht minder sicher, flüchtete derselbe also von seinem väterlichen Gute **Räfsnäs** bey Gripsholm nach **Daland**; stieß daselbst auf verschiedene andere Flüchtlinge; versammlete, besonders mit Beyhülfe des alten Kriegers **Lars Olofsson**

71) Huitfelds Bischoffs Chron. Kopenh. 1681. p. 94. Ziegleri Excidium *Holmense* apud *Kranz.* p. 498. sqq.

72) Es ist nämlich 1) eine **Gustaviade** vom Schwedischen Consul **Brander** (**Brandeskjöld**) auf den Afrikanischen Küsten; 2) **Gustav Wasa** (Hjelte Dikt uti sju Songer, (ein Heldengedicht in sieben Gesängen.) 4. Stockh. 1774. S. S. 195. vom Stockholmischen Probste D. **Ol. Celsius** ausgearbeitet worden. Letzteres verdient besonders wegen der Schönheit des Ausdrucks, einen vorzüglichen Platz unter den besten Dichtern dieser Nation.

73) Kempenskjoeld (*Sam. Kempe*) Historia *Gustavi I.* Libri V. *dialogistica forma* edita 12. Strengn, 1648. S. S. 334.

son (nachherigen Björnram), und Jon Michelsſons, im Kirchſpiele Mora einige hundert Mann; zog das benachbarte Landvolk an ſich, und vertheilte dieſe Haufen unter die zu ſeinen Feldoberſten ernannten Lars Olofsſon, Olof Bonde (Uttersberg) Magnusſon, den Streitbaren Lars Erichsſon, 74) und den Bergmann Peder Svenſon. Mit einem größtentheils aus geringen und einfältigen Leuten beſtehendem Heere zog Guſtav Waſe wider die in Schweden bey König Chriſtierns Abweſenheit regierenden Erich und Guſtav Trolle, obbeſagten Diedrich Slaghök und den nunmehrigen Biſchoff zu Strengnäs Jöns Beldenake; verſammelte in Wadſtena die Reichsſtände, und ward 1521. von denſelben zum Reichsvorſteher erwählt. Er ſelbſt nannte ſich: Herr von Rydboholm, Vorſteher und Feldherr des Schwediſchen Reichs, (Sveriges Rikes Föreſtondare och Marsk.) 75)

Hiermit ward die Kalmariſche Union in Schweden gänzlich vernichtet.

Während dieſer Union hatten die Mächtigſten im Reiche, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, einen großen Theil der Schlöſſer, Städte und anderer Krongüter an ſich zu bringen gewußt, und hierdurch das Schwediſche Reich ganz entkräftet.

Es ſollten zwar deswegen zu verſchiedenen Zeiten (1396. und 1454.) Unterſuchungen (Räfſt) angeſtellt werden; allein die gleich darauf gemachten Beſchlüſſe der Geiſtlichkeit und des hohen Adels vernichteten alle dabey gehabten guten Abſichten.

Von

74) Stiernmans Hœfdinge minne, p. 27. 176. 195.
75) Hadorph. Rym Krœn. T. II. p. 455 - - 474.

Von Seiten der Geistlichkeit sind besonders die 1396. 1412. 1417. 1423. 1436. 1441. und 1474. gehaltenen Schwedischen Kirchenversammlungen (Kyrkomöten) merkwürdig.

Der Päbstliche Stuhl erhob nebst verschiedenen außerordentlichen Steuern nicht nur den sogenannten **Petrspfennig** (**St. Pehrs Penning,**) 76) sondern auch ansehnliche Summen für jedes überschickte Pallium. 77)

Der vornehmste Adel hatte hingegen bey den 1436. 1438. 1494. und 1512 gehaltenen Versammlungen, seine Macht und Güter auf Kosten des gemeinen Wesens vermehret; und schrieb sodann alles Böse denen öfters unschuldigen Königen zu.

Bey sogestalten Sachen konnten freylich die Hanseestädte 78) daselbst einen für das Reich nachtheiligen Handel treiben. 79)

Es scheint daher auch, daß der damalige Silber- und Geldmangel 80) besagten Königen um so weniger Schuld gegeben werden kann, da schon die von den Königen **Magnus Erichson** und **Karl Knutson** ausgefertigten Münzverordnungen ausdrück-

76) Scarin de Denario Sti Petri, Aboae, 1729. S. S. 55.

77) Messenii Chron. Episc. p. 25 -- 33.

78) Flodman Diss. de Societat. *Hanseat.* 4. Upsal. 1716. Luth. de Fœdere Hans. Regn. Borussi. gravi, 4. Upsal. 1764.

79) Benzel. de Sueonum cum Gent. Europ. secund. Leg. & Pact. Commerc. Upsal. 1699. p. 136.

80) Berchs (Canc. R.) Tal om Svensk. Myntets Older,) (vom Alter des Schwedischen Münzwesens,) p. 10. 26 - - 33.
Morin de nummis in Suecia aer. Upsal. 1717.

drücklich besagen, daß der auf ausländische Waaren gelegte Zoll nicht in Waaren ꝛc. wie die übrigen Gefälle, sondern in **Silber** zu erlegen sey. 81)

Gustavianische Periode.

Gustav I. Wase. Der vorbesagtermaßen zum Reichsvorsteher 1521. ernannte **Gustav Wase** ward zwey Jahre darauf von den in Strengnäs versammelten Reichsständen, ungeachtet einer dem Reichshofmeister oder Marschall **Thure Jönsson** (Roos) vorzüglich günstigen Parthey, zum Könige von Schweden erwählt; der Erzbischoff **Gustav Trolle** † 1535. aber auf ewig aus dem Reiche verbannt.

Zufolge der vom Könige den Reichsständen zu Westeros 1527. gemachten Propositionen, 1) konnten damals die baaren Einkünfte der Schwedischen Krone nur auf 24000 Mark Silber; ihre Ausgaben aber auf 60000 Mark, und die von den Lübeckern seit dem Blutbad an Schweden gemachten Darlehne, auf 77370 Mark Lübisch gerechnet werden.

Zu Bezahlung der Lübeckischen Schulden ward unter dem Namen der **Glockensteuer** (1530.) den Städ-

81) Modeers Försök til en almän Historia om Svea Rikes Handel, (Versuch einer allgemeinen Geschichte vom Schwedischen Handel,) 8. Stockh. 1770. S. S. 342. p. 41. 139 - - 143.

1) Stiernmans (*A. A.*) Samlingar af Riksdags Beslut &c. (Sammlung der Reichstagsschlüsse und anderer öffentlichen Handlungen, Th. 1. von 1521 - 1632. 4. Stockh. 1729. S. S. 872. ohne Vorrede u. Reg.) p. 56. 63. 89.

Das ganze aus 4 Theilen bestehende Stiernmannische Werk geht bis auf 1727. wo die modeische **Sammlung** anfängt.

Städten und (1531.) dem Landvolke auferlegt, aus jedem Kirchspiele die erste Glocke nach der größten einzuliefern. 2) Diese eingesandten Glocken wurden sodann auf Abrechnung nach Lübeck geschickt.

Um aber auch indessen den Unternehmungen des Gottländischen **Severin Norby** zu widerstehen, und die in Sold genommene deutsche Mannschaft zu bezahlen, mußte die Geistlichkeit überdieß gegen 2400 Mark Löthig zusammenschießen; sie begünstigte dagegen in den Provinzen das Unternehmen des vormaligen Sten Sturischen Canzlers und nachherigen Westerosischen Bischoffs **Pehr Sunnanwäder**, zum Besten des sogenannten **Nils Sture**.

Dieser **Dalsunker** 3) ward aber endlich flüchtig, und unter dem Vorwande verschiedener ehemals begangenen Diebereyen, 1530. zu Rostock auf des Schwedischen Secretairs **Gyler** Ansuchen hingerichtet.

Indessen ist durch dieses aufrührerische Betragen der Geistlichkeit die Einführung der **Lutherischen Lehrsätze** in Schweden 4) sehr merklich beschleuniget worden. 5)

Lau-

2) STIERNMANS Saml. af R. D. Besl. T. I. p. 135.

3) TEGELS Hist. Gust. I. p. 197.

4) NORDBERGS (*D. J. A.*) *Kirkio Balker i Sverige* eller alla Kongl. Bref, Resolutioner, Mandater, Fœrklaringar, Stadgar och Riksdags-Besluter, so ock *Cleri Comitialis* utgifne Betænkande fron Begynnelsen af Konung *Gustaf Istas* Regering 1521. til K. *Friedrichs* Antraede til Regemente 1720. fol. Delar I - - IV. MSpt. auf der Königl. Bibliothek in Stockholm.

5) JŒRLING (*M. C. A. Gothob.*) de *Gustavorum* Regum Sueciae in formam Imperii *patrii* meritis, 4. Gryphisw. 1763. S. S. 24.

Laurentius Andreä hatte mit Zuziehung der Lutherischen deutschen Uebersetzung das Neue Testament 1523. ins Schwedische übersetzt, und auf des Königs Befehl 1526. in Fol. unterm Titul: Jesus! Thet Nyia Testamentit po Swensko drucken lassen. Ob nun gleich die Uebersetzung der ganzen Bibel 6) erst 1541. zu Upsala in Folio herauskam, so ward dennoch die Reformation schon 1527. auf dem Reichstage zu Westeros förmlich beschlossen.

Nach den von Sture gegebenen Beyspielen, berief Gustav, anstatt der vormals gewöhnlichen Herrenversammlungen (Herredagar), meistentheils alle vier Stände, nämlich: den Adel- den Priester- Bürger- und Bauerstand, um den Absichten der Bischöffe und des hohen Adels desto nachdrücklicher widerstehen zu können. Auf diese Weise glückte es ihm auch, die Bischöffe vom Reichsrath' auszuschließen, und eine Verordnung zu machen, kraft welcher die Güther, so die Geistlichkeit, seit König Karl Knutssons Reduction, widerrechtlich an sich gebracht, von der Krone und dem Adel sollten zurückgenommen werden können.

Der König selbst machte schon 1526. mit Einziehung des von Sten Sture dem Aeltern 1495. den

6) (*Sam.* Lœnboms) Utkast til en Hist. om *Svenska Bibelœfversættning*, (Entwurf einer Geschichte der Schwedischen Bibelübersetzung, vom Ulphila bis auf gegenwärtige Bibelübersetzungs-Commißion,) 8. Stockholm, 1774. S. S. 143.

Prof-Oefversættning af then helige Skrift &c. (Probe einer Uebersetzung der Heil. Schrift. 1. Geneſis, 2. Evangelium matthäi, nebst gehaltenen Protoc.) 4. Stockh. 1774. S. S. 110.

Norbergs (*Math.*) Anmærkningar œfver denna Profœfversættn. 8. Upſ. 1776. S. S. 132.

den Cartheusern geschenkten Guthes Gripsholm den Anfang, und erbauete daselbst ein Schloß, welches noch jetzo dem Könige Gustav III. zu seinem gewöhnlichen Sommeraufenthalte dienet. 7)

Gustav I. ward endlich den 10ten Jan. 1528. in Upsala zum Könige von Schweden feyerlich gekrönt. Da aber der Erzbischoff Gustav Trolle verbannt, und sein Nachfolger Knut, Gustavs vormaliger Canzler, hingerichtet worden war, auch der nachher dazu ernannte Päbstliche Legat und bekannte Geschichtschreiber, Johannes Magni, 8) das Reich verlassen hatte: so verrichtete der Bischoff von Westeros, Pehr, in Begleitung einiger andern von ihm eingeweyhten Bischöffe, die dabey üblichen geistlichen Feyerlichkeiten.

Unter allen nachherigen Verschwörungen wider den König Gustav, war unfehlbar diejenige die gefährlichste, welche die vier Reichsräthe, vorbesagter Thure Jönsson (Roos), Mons Brynteson (Liliehök), Thure Ericsson (Bielke) und Nils Olofsson (Winge), nebst dem Bischoffe von Skara, Magnus Haraldson in Westergötland 1528. anzettelten, und nach welcher Mons Brynteson für König erkannt werden sollte.

7) Der Speisesaal dieses Schlosses ist von Gust. I. mit den Bildnissen fast aller damals in Europa regierenden Fürsten ausgezieret worden. Als der Verfasser sich 1775. dahin begeben hatte, um Sr. jetztregierenden Majestät, wegen seiner bevorstehenden Rückreise, vorgestellt zu werden; so versicherte ihn ein vornehmer Minister, daß Gustav III. ein Gleiches mit dem sogenannten Gesellschaftssaale zu thun gedenke.

8) Schefferi Suecia litterata, Hypomnematis histor. illustr. a Jo. *Mollero*, 8. Hamb. 1698. S. S. 475. p. 25. 26. 363 - - 371.

Glücklicher Weise ward sie ihm aber verrathen, und gleich bey ihrer ersten Entstehung unterdrückt.

Thure Jönsson und der Bischoff retteten sich durch die Flucht; Mons Brynteson und Nils Olofsson wurden 1529. in Stockholm enthauptet; Thure Erichsson ward hingegen begnadigt.

Nachdem also die katholische Geistlichkeit und der ihr anhängende Adel, hierdurch ganz muthlos geworden war, so ernannte der König 1531. Laurentium Petri zum ersten Lutherischen Erzbischoff in Schweden. 9)

Die Schwedische Krone ward, zum Besten der männlichen Nachkommenschaft dieses Königs, auf einem Herrentage zu Oerebro 1540. für erblich erklärt, und diese Erbvereinigung 1544. von den Reichsständen zu Westeros bestätiget.

Gustav I. schloß 1541. mit Dännemark zu Brömsebro einen Frieden; mit dem König von Frankreich Franz I. aber 1542. ein enges Bündniß; welches letztere auch seitdem zwischen beyden Reichen fast ununterbrochen fortgedauert hat.

Die 1538. in Smoland entstandenen Unruhen (Dakes Fehde) wurden 1543. durch Nils Dakes Tod ebenfalls glücklich gedämpft.

Gustav I. welcher schon 1540. einen aus vier Mitgliedern bestehenden Kammerrath verordnet hatte, versah nunmehro 1547. denselben auch mit einer wohl abgefaßten Instruction. Schon einige Jahre zuvor (1542.) hatte derselbe bereits ein bestän-

9) Hallman (*Joh. Guſt.*) the tvenne Brœder Meſter *Ol. Petri Phaſe* och Meſter *Lars Petri hin Gamle* Lefverne och Wandel, 4. Stockh. 1726. S. S. 208.

ständiges Corps von 6000 Mann Landsoldaten errichtet. 10)

Nach vielen andern in den Schwedischen Geschichtsbüchern aufgezeichneten, und den bekannten Stiernmannischen Sammlungen einverleibten guten ökonomischen Anstalten, starb dieser hochgepriesene König 1560. im 70sten Jahre 11) seines Alters.

Auf des Ritterstandes 1760. gemachte Anordnung ist, nach ihres damaligen Marschalls Grafen **Axel Fersen** Vorschlage, **Gustavs** I. Statue zu Fuß, in Stockholm vom Ritter **Meyer**, nach **Larcheveques** Modell, in heroischer Größe gegossen, 1773. auf den **Ritterplatz** gebracht, und 1774. daselbst von dem jetzt regierenden Könige **Gustav** III. an der Spitze seines Garde-Regiments feyerlich begrüsset worden. 12)

Gustav I. war dreymal vermählt, mit 1. **Catharina**, Prinzeßin von Sachsen-Lauenburg, † 1535; 2. **Margaretha Leyonhufwud**, † 1551; und 3. **Catharina Stenbock**, † 1608. der **Margaretha** Schwester Tochter. 13)

10) Bjelkes (Gr. Nils, R. R. och Oefv Marsk.) Tal om det *Fœrsta* lykliga Tidehvarf fœr *Sveriges* alm. Hushollning under Gustafs I. Reg. (Die erste glückliche Periode der Schwed. Staatswirthschaft unter Gust. I. Regierung,) 8. Stockh. 1776. S. S. 123.

11) Bergius (*Pehr Jonas*) Tal om *Stockholm* fœr 200 Or sedan &c. (von Stockholm, wie es vor 200 Jahren war, und wie es gegenwärtig ist,) 8. Stockh. 1758.

12) *Sveas Hœgtid*, Opera Ballet, (Schwedens Fest, als am 23. Jun. 1774. **Gustavs** I. Statue auf dem Rittermarkte aufgedeckt ward,) vom Gr. **Gyllenborg**, 4. Stockh. 1774. S. S. 24.

13) Rudbeck. (Bisk.) Oefver Drottning *Catharina*, Gustaf Istas 3dje Gemol, (Von Catharina, Gustav I. dritten Gemahlin,) 4. Westeros, 1622.

Erich XIV. Zufolge der von Gustav I. 1547. entworfenen, und 1560. kurz vor seinem Tode bestätigten Erbordnung ward

1. Erich, geb. 1533. sein ältester Sohn, König von Schweden 14) und Lehnsherr seiner Brüder.
2. Johann, geb. 1537. Herzog von Finland;
3. Magnus, geb. 1542. † 1595. Herzog von Oestergötland; und
4. Karl, geb. 1550. Herz. von Södermanland.

Erich XIV. führte 1561. bey seiner Krönung 15) die Grafen- und Freyherrenwürde 16) in Schweden ein; und machte 1565. eine Hofordnung, nach welcher sechszehn Reichsräthe überhaupt, vier davon aber, nämlich der Oberhofmeister, (Marschall), der Riksmarsk, der Oberkämmerer und der Rentmeister, als des Königs geheimen Räthe insbesondere, den sämmtlichen Hof- und Reichsgeschäften vorstehen sollten.

Seine ganze achtjährige Regierung hindurch hatte er mit Dännemark Krieg zu führen, 17) und verord-

14) Celsius (D. *Ol.*) Konung Erichs XIV. Historia, 8. Stockh. 1774. (Geschichte Kön. Erichs XIV. aus alten Urkunden verfasset ꝛc. von J. G. P. Möller übers. und vermehrt, 8. Flensb. 1776. S. S. 381.)

15) Gjœrwells Samlaren. Del I--VIII. 8. Stockh. 1773-1776. S. S. 1012. D. I. St. 14.

16) Berch (*Car. Reinh.*) de Baronum Dignitate apud Suecos, 8. Upſ. 1728. S. S. 49. p. 39.

17) Girs (*Egid.* Hofger. Assess.) Konungar Gustaf Istas och Erich XIVdes Chrœnikor. (Der Könige Gustav I. und Erichs XIV. Kronicken.) 4. Stockh. 1670.

Martinus (*Olavi* Helsing.) brevis Narratio quae tam in Pacif. quam terrestri bello inter Suecos & Danos gesta sunt, 4. S. S. 52.

ordnete unter andern bey dieser Gelegenheit, 18) daß vier Priester Hemman so viel als sechszehn gemeine Hemman, nämlich ein Pferd, als eine Rente von 36 Mark Oere, stellen sollten.

Nach des Reichsraths Hogenskild Bielke Bemerkung sollen 1566. überhaupt 90,000 Hemman in ganz Schweden gewesen seyn.

Nachdem Erichs vielfältige auswärtige Heyrathsgeschäfte vereitelt, und ihm von den Reichsständen 1566. erlaubt worden war, sich eine Gemahlin im Lande ohne Ansehen des Standes zu erwählen, so vermählte er sich 1568. mit seiner zeitherigen Beyschläferin, Catharina Mons, eines Corporals Tochter, und ließ dieselbe auch in Stockholm mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten krönen.

Hierdurch wurden endlich seine zwey jüngern Brüder, die Herzoge Johann und Karl, zu einem völligen Aufstande wider ihn bewogen.

Erich XIV. hatte ihnen schon vorher durch sein wahnsinniges Bezeugen 19) einen hinlänglichen Vorwand dazu gegeben.

Auf seines Günstlings Jöran Pehrson Anstiften, waren 1567. Svante Sture und seine Söhne Erich und Nils, nebst Abraham Stenbock und

18) Tegels Kon. Erich XIVdes Historia med *Stiernmans* Anm. (Kön. Erichs XIV. Geschichte mit Stiernmans Anmerk.) 4. Stockh. 1751.

19) Skytzercranz (Archiat.) Svenska Konungars Olycksœden, Sinnes- och Krops-Stælning, Sjukdom, Dœd, Balsamering och Begrafning, (Der Schwedischen Könige Unglücksfälle, Beschaffenheit ihrer Sinne und Körper, Krankheiten, Tod, ꝛc.) 8. Stockh. 1775. S. S. 289.

Ivar Ivarson, ersterer aber vom Könige selbst, ermordet worden. 20)

Um die Verwandten zu besänftigen und sein Gewissen zu beruhigen ließ er öffentlich ihre Unschuld bekannt machen, über seinen Günstling 21) das Urtheil sprechen, und den schon seit 1563. nebst seiner Gemahlin Catharina zu Gripsholm in gefänglicher Verwahrung gehaltenen Herzog Johann, 1567. in Freyheit setzen. Er widerrufte dieses alles aber kurze Zeit darauf, und ließ sogar denen Herzogen Johann und Karl eine strenge Ahndung ihrer Vergehungen befürchten. Um diesen nun vorzubeugen, beschlossen sie bemeldten Aufstand; bemächtigten sich des Königs, und ließen ihn von den Reichsständen für unfähig zu regieren erklären.

Wegen seines mistrauischen Charakters, hatte Erich viele Grausamkeiten begangen; er bereuete sie zwar gleich darauf herzlich, aber zu spät. Man beschuldigt ihn, daß er gegen 60 Personen eigenhändig ermordet oder doch verwundet habe.

Als dieser unglückliche König in Stockholm, Obo, Gripsholm ꝛc. seit 1568. größtentheils in Gefell-

20) Celsii (D. *Ol.*) Monumenta politico-Ecclesiastica ex Archivo Palmskœldiano nuper edita, 4. Upsl. 1750 - - 1754. Partes XVI.
Acta litter. *Sueciae*, (cura *Er.* Benzel. ed.) T. I - - III. 4. Upsl. 1720 - - 1733. S. S. 3524. Des Erzbischoffs Brief an den König steht 1727. p. 245 ꝛc. 254.

21) Typotius (*Jac.*) in Rel. hist. de Regno Sueciae & Bellis civilibus atque externis; primum edita 1606. 12. 1628. S. S. 72. saget p. 24. Eum (*Georgium Petri*) quod solerti ingenio erat, Duces sibi postulant dedi. Deditum truncant naribus & auribus, enecantque per torments 1568. Der Geschichtschreiber Tegel war dieses Jörans Sohn.

sellschaft seiner geliebten Catharina 22) gefangen gesessen hatte, mußte er endlich 1577. zu Derby auf Befehl des Königs Johann an Gift sterben.

Mit seiner Gemahlin, nurbesagter Catharina Monsdotter, hat er zwey Kinder gezeugt. Seine Tochter Sigfrid vermählte sich mit Heinrich Thot, Stammvater der Grafen dieses Namens; sein Sohn Gustav starb aber 1607. nach allerley Glückswechsel vor Kummer als Staatsgefangener zu Kaschin in Rußland.

König Johann III. 23) ließ gleich bey Antritt seiner Regierung 1569. seinen Sohn Sigismund zu seinem Thronfolger erklären, und war seine ganze Regierung hindurch gegen Herzog Karl von Südermannland um so viel mehr auf seiner Huth, da er bey ihrer Verbindung wider ihren Bruder, den König Erich, sich anheischig gemacht hatte, mit ihm die Beute zu theilen. Aus diesem Grunde gab er auch 1571. den Herzog Karl verschiedene Distrikte auf Kosten ihres blödsinnigen Bruders Magni. 24) Johann III.

Die Uneinigkeiten zwischen diesen beyden Brüdern nahmen indessen schon 1573. ihren Anfang.

Der neue Erzbischoff Laurentius Petri Nericius ließ sich 1575. vom Könige zu Einführung der so-

22) Nettelbladts (Christ.) Schwedische Bibliothek, 5 Stücke, 4 Stockh. 1725. ff 1736. S. S. 1531. 4tes St. p. 136. - - 178.

23) Girs Konung Johann IIIdjes Chrœnika utgifven af *Stiernman*. 4. Stockh. 1745.
Fragmentum Hist. Johannis III. v. *Nettelbl.* Bibl. P. IV. p. 179 - - 216.

24) *Sylv.* Phrygius Hertig Magni Sotesong, (Agon), 4. 1595.

sogenannten Liturgie 25) brauchen; Herzog Karl widersetzte sich aber 1576. derselben mit großem Eifer.

König Johanns erste Gemahlin hatte ferner nicht nur ihren Sohn Sigismund in der katholischen Religion erziehen lassen, sondern auch ihren Gemahl für dieselbe eingenommen.

Da nun endlich der König auf dem Reichstage zu Stockholm die väterliche und von den Reichsständen bestätigte Anordnung wegen der Herzoge Macht in ihren Fürstenthümern ꝛc. zum Nachtheil der Herzoge 1582. hatte erklären lassen, so bestritt Herzog Karl die neue Kirchenordnung sehr heftig, und versammelte deswegen sogar die Geistlichkeit von Södermanland, Nerike und Wärmeland. 26)

Die Reichsräthe Hogenskild Bjelke, Erich Sparre, Thure Bjelke, Gustav Baner, Clas Tott, Sten Baner und Axel Leyonhufwud, versuchten ihrer Seits die von Gustav I. gemachte Erbvereinigung zu vernichten. 27)

Der König ließ daher auch seinen Sohn von den Ständen aufs neue für seinen Thronfolger erkennen, und verordnete zugleich, daß ein Schwedischer Prinz, so sich mit einer unadlichen (Ofrälse) Person

25) Then Svenska Kyrkie-Ordningen, (Schwedische Kirchenordnung,) 4. Stockh. 1575. S. S. 192. n. Vorr.

26) *Laurentii* Raymundi Historia *Liturgica* Sueciae sub Joann. III. cf. *Nettelbl.* Bibl. P. IV. p. 1 - - 121. Spegels (*Haqu.* Aerkebisk.) Svenska Kyrkiö Historien, II. Delar. 4. Lincop. 1708. S. S. 504. nebst Vorr.

27) Sententia *Ordinum Regni Sueciae* in quosdam de Collegio Senatorum 19 Febr. 1590. prolata cum Act. Jurid. Proc.; e suethico in latinum transtulit Messenius, 4. Stockh. 1610. S. S. 90.

son vermählen würde, seines Erbrechts verlustig seyn sollte.

Unter seiner Regierung mußte Schweden wider Rußland und Dännemark Krieg führen, 28) und sich mittelst des **Stettiner Friedens** (1570.) seiner Ansprüche auf Norwegen, Schonen, 29) Halland, und die Insel Gottland 30) begeben; dahingegen Dännemark zwar seiner Seits ebenfalls alle Ansprüche auf das damalige eigentliche Schweden fahren ließ, dieses aber doch nöthigte, ihm Jämteland und Herjedalen abzutreten, Elfsborg durch acht zurückzugebende Kriegsschiffe einzulösen, noch überdieß 50000 Rthlr. zu bezahlen, und endlich vor der Hand die Führung der drey Kronen im Dänischen Reichswappen zu erlauben.

König **Johann** verbesserte 1571. **Gustavs I.** Kammerordnung; dem ungeachtet betrugen 1577. die sämmtlichen Kroneinkünfte nur 587894 Daler Smt. in allem.

Die deutsche Gemeinde in Stockholm erhielt von ihm 1571. ihre Privilegien, welche ihnen auch seitdem bey jedem Regierungswechsel bestätiget worden sind. 31)

Endlich verfiel dieser König 1591. in eine große Gemüthsunruhe, und starb 1592. 32)

Er

28) Breve Chronicon *Arctoae Partis* Germaniae & Vicinarum Gentium ab 1581 - - 1587. S. S. 182. 4.

29) Florael Handl. om Skonelands fordna Tilstond, (das alte Schonen,) 8. Gœtheb. 1743.

30) Wallins (Bisk. i Gœtheb.) Gottlændska Samlingar, II. Delar. 4. Gœtheb. 1747. u. 1776. S. S. 464.

31) Gjœrvells Nya Alm. Tidn. 1773. Del I. p. 203. 236. 345.

32) Phrygii (*Sylv. Jo.*) Agon Regius eller Kon. *Johannis III.*

Er hinterließ Sigismund und den Herzog Johann, nebst zwey mit seiner Beyschläferin Catharina Hansdotter gezeugten Kindern:

1. Julius Johansson Gyllenhjelm, geb. 1560.
2. Sophia Gyllenhjelm, Pontus de la Gardie Gemahlin.

Sigismund. Sigismund folgte 1592. Kraft der Erbvereinigung, seinem Vater Johann III. in der Regierung.

Er war katholisch 33) erzogen, und 1587. nach Stephani Tode zum Könige von Polen 34) erwählt worden; weswegen er denn auch in Kalmar bey seiner Abreise nach Polen unter andern versprechen mußte, daß wenn er, nach seines Vaters Tode, die Schwedische Krone annähme, Herzog Karl, sein Oheim, mit sieben Reichsräthen, der Schwedischen Regierung vorstehen, und überdieß die Bischöffe in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen sollte.

Ihm selbst sollte jedoch verstattet seyn, vier oder fünf Schwedische, vom Zustand ihres Vaterlands wohl unterrichtete Männer, und zwar unter diesen einen Reichsrath und einen Hofcanzler bey sich in Polen zu haben; die Beschlüsse selbst müßten aber dennoch in jedem Falle von der Schwedischen Regierung rechtskräftig gemacht werden. 35)

Her-

III. Dygdefulla Lefverne, (Joh. III. tugendreiches Leben,) 4. Stockh. 1620. cf. *Nettelbl.* Bibl. P. IV. p. 217 - - 224.

33) Linder de Liturgia Romano Suetica, Partes I. II. 8. Upſ. 1726. & 1729.

34) Pastorii de *Hirtenberg* (*Joach.*) Florus Polonicus, 12. Gedan. 1689. S. S. 851. p. 335 - - 340. 346 - - 354.

35) Werwings Svenska Konungars *Sigismunds* och *Carls IX*des

Herzog Karl von Südermannland unterzog sich daher sogleich nach seines Bruders Tode der Regentschaft; machte verschiedene gute ökonomische Einrichtungen, 36) und verband sich erst mit dem Reichsrathe zu Stockholm; bald darauf mit der Geistlichkeit zu Upsala, 37) und endlich mit den dahin berufenen Reichsständen: „daß sie die neuen (Melanchthonischen) Lehr„sätze und der Erbfürsten **Gerechtsamen** sowohl, „als des Reichsraths **Ansehen** nebst der Reichsstände „**Freyheit** gemeinschaftlich vertheidigen, und dabey „**alle** für einen, und einer für alle stehen wollten."

Dem zufolge erklärte dieser eifrige Beschützer der **antiliturgistischen** Parthey, die **Augspurgische Confeßion** für die einzige im Schwedischen Reiche zu duldende Religion.

Der im Sept. 1592. zu Stockholm angelangte König **Sigismund** mußte daher vor seiner erst im Febr. 1594. erfolgten Krönung, 38) eine seinen vom Päbstlichen Legaten **Malaspina** zum Vortheile der katholischen Religion gemachten Entwürfen ganz widrige königliche Versicherung ausstellen.

König

IX *des* Historier, (Geschichte der Schwed. Könige Sigismunds und Karls IX.) 4. Stockh. 1746. Del. I. II.

36) Stiernmans Samlingar af Commerce- Oeconomie- och Politie- Fœrordningar ifron 1523 -- 1711.

Bergii (*Bengt*) Nytt *Fœrrod* af *ældre* och *nyare* Handlingar rœrande *Nordiska* Historien, 4. Stockh. 1753. Styk. 4. 2dra St. p. 85.

37) Mollers (*Jo.* Bat. Pred.) Kort Begrep af gamla och nya Testamentets Kyrkio Historia po Præstestondets befalning; jæmte et Utkast til (Theol.) Lærdoms Historia vid hvarje Tidehvarf, (Begriff von der Kirchengeschichte, auf des Priesterstands Befehl zusammengetragen, nebst einer kurzen Gelehrtengeschichte für jedes Zeitalter,) 4. Strengn. 1774. S. S. 484.

38) Werwings Hist. p. 224.

König **Sigismund** suchte indessen eine den Absichten des Herzogs von Södermanland sehr nachtheilige Staatsverwaltung 39) einzuführen. Denn ehe er im August dem. J. seine Rückreise nach Danzig antrat, ernannte er nicht nur den ihm ganz ergebenen **Clas Flemming** zum Riksmarsk und Oberstatthalter in Finland; den katholischen Graf **Erich Brahe** zum Oberstatthalter von Stockholm und ganz Upland, und den Reichscanzler **Erich Sparre** zum Statthalter von Westmanland und Daland, 40) sondern vertheilte auch die übrigen wichtigsten Aemter unter vorbesagten **Clas Flemmings** Verwandte.

Da er also den Herzog **Karl** keinesweges für Reichsvorsteher, sondern nur für den ersten im Reichsrathe erkennen wollte, so schloß dieser Herzog nicht nur 1595. eigenmächtiger Weise zu Teusina mit den Russen einen Frieden, Kraft dessen Esthland 41) und Narva der Krone Schweden gelassen, Kexholm nebst Zubehör dem Czar nach erfolgter Gränzscheidung zurück gegeben, und die Lappen 42) zwischen Oesterbotn und Waranger den Schweden zinsbar seyn sollten; sondern er versammelte auch erst (1595.) zu Söderköping, hernach 1597. zu Arboga die Reichsstände wider des Königs ausdrücklichen Befehl.

Diese verordneten, auf des Herzogs Vorstellungen, daß, während des Königs Abwesenheit, er die Koni-

39) STIERNMANS Saml. af R. D. Besl. p. 423.

40) NESSELIUS de Dalia, 4. Upſ. 1718.

41) Act. Litter. Suec. 1727. p. 300 - - 306.
MESSENII Berättelſe om nogra gamla Finlands Handlingar m. Sv. Rim. 8. Obo, 1774. S. S. 6 - cf.

42) WALLINI (Ge. fil.) de Ortu & progreſſu Religionis Chriſtianae in Laponia ſuetica, 4. Stockh. 1726. S. S. 96.

Königliche Gewalt als Reichsvorsteher ausüben, der Reichsrath aber ihm mit guten Rathschlägen zur Hand gehen sollte.

Die meisten Reichsräthe, welche besonders die zwote Reichsversammlung, nach Maaßgebung des Königlichen Befehls 43) widerrathen hatten, flüchteten nunmehro (1597.) nebst einem ansehnlichen Theile des Adels, aus Furcht vor dem erbitterten Reichsvorsteher; der König selbst aber erklärte beyde Reichstage für Gesetzwidrig und strafbar.

Die Dalekarlier 44) und überhaupt der gemeine Mann hielt es indessen mit dem Herzoge, welcher seine Regiersucht mit dem bekannten Mantel der Scheinheiligkeit bedeckte.

Der über das Betragen des Herzogs äußerst misvergnügte König landete endlich 1598. von einem Theile des zu ihm geflüchteten Reichsraths begleitet, zu Kalmar an, und erhielt an der Spitze eines Heers von 6000 Mann, ansehnliche Vortheile über des Herzogs Armee bey Stegeborg; ward aber bald hernach von derselben zu Stongebro bey Linköping überfallen 45) und geschlagen.

Er schloß jedoch mit seinem Oheim einen Vergleich, Kraft dessen der Herzog versprach, sich der Re-

43) Mandata Regis Sigismundi ad Principem Carolum &c. 4. 1595.

44) Holenius (*Zach.*) de Dalekarlia, 4. P. I. II. Upſ. 1722 - 1725. S. S. 144.

45) Schenbergs Berættelſe om *Stongebros* Slag, (Bericht von der Stongebroer Schlacht,) p. 35 - - 38.
Lœnboms (*Sam.*) Hiſtoriskt Archivum inneh. Mærkv. Uplyſn. och Anecdoter i *Svenska* Hiſtorien, (Archiv für die Schwediſche Geſchichte,) 6 Styk. 8. Stockh. 1773 - - 1776. S. S. 554. 5te St.

Regentschaft zu begeben, und in seinem Fürstenthume zu leben; der König sich dagegen anheischig machte, einen Reichstag nach Stockholm auszuschreiben, und von den Reichsständen das Betragen derer bey sich habenden Reichsräthe **Erich Sparre, Gustav Baner, Thure Bjelke, Sten Baner** und **Jöran Knutson Posse** untersuchen zu lassen, diese aber bis dahin dem Herzoge zu einer Standesmäßigen Verwahrung anzuvertrauen.

Als nun aber **Sigismund** gleich nach diesem Vergleiche Gründe zu neuem Verdacht gefunden hatte, so kehrte derselbe nach Polen zurück, ohne sich nach Stockholm zu wagen.

Seitdem hat er niemals weder selbst nach Schweden zurückkommen, noch seinen Kronprinzen **Oladislav** dahin schicken wollen, um unter der Aufsicht des Herzogs in der Lutherischen Religion auferzogen zu werden, wie die Schwedischen Stände zu verschiedenenmalen von ihm begehrt hatten.

Kaum hatte **Sigismund** die Schwedischen Küsten verlassen, als Herzog **Karl** im ganzen Reiche die strengste Untersuchung wider alle ihm einigermassen zuwider gewesene Personen anstellen, und überhaupt die Güter der Königlichgesinnten seinen eigenen Anhängern Preis geben ließ.

Der gelehrte, aber für ihn zu tolerante Erzbischoff **Abraham Andreä Angermannus** 46) ward nebst vielen andern gegriffen und seines Amts entsetzt. Er starb auch 1607. im Gefängnisse.

Vier von den ihm anvertrauten Reichsräthen, nämlich **Erich Sparre, Gustav Baner, Thure Bjelke**

46) Schefferi Suec. lit. ed. *Moller.* p. 32. 33. 372. Gjœrwells Svenska Biblioth. 4. St. 1757-1761. D. I-V.

Bjelke und Sten Baner, ließ er 1600. in Linköping von den ihm zu Befehl stehenden Ständen wider sein gegebenes Wort öffentlich enthaupten.

Die übrigen, besonders Hogenskild Bjelke, dessen Verurtheilung er damals nicht erhalten konnte, mußten der Hinrichtung ihrer Freunde auf dem Richtplatze beywohnen.

Hierauf bemächtigte er sich auch der Festung Kalmar und des Herzogthums Finland, welches letztere vor dem 1599. erfolgtem Ableben 47) des seinem Könige getreuen Clas Flemmings den Söderköpingischen Reichstagsschluß niemals hatte annehmen wollen, und ließ sich 1600. nicht allein selbst zum Könige von Schweden erwählen, sondern auch seinen jungen Prinzen, den nachher so berühmten Gustav Adolph zu seinem Nachfolger erklären. König Sigismunds minderjähriger Bruder, Herzog Johann, welcher sich in Schweden aufhielt, und lutherisch erzogen ward, mußte sich nicht nur dieses gefallen lassen, sondern auch sogar 1604. auf dem Reichstage zu Norrköping, die Successions-Ordnung öffentlich genehmigen, welche König Karl zum Vortheile seiner Söhne und ihrer mit der Reichsstände Genehmigung zu vermählenden Töchter einführte. 48) Karl IX.

Nachdem endlich die Schwedischen Reichsstände dem Könige Sigismund seine und seiner Nachkommenschaft völlige Ausschließung von der Succession

47) Messen. Berættelse om nogra gamla Finlands Handlingar med Svensk Rim, 8. Obo, 1774. S. S. 67.

48) Stiernmans Saml. af R. D. Besl. p. 561.

sion in Schweden durch eine feyerliche Gesandtschaft förmlich hatten bekannt machen lassen, 49) so ward **Karl IX.** 1607. in Upsala feyerlich gekrönt.

In seinen Feldzügen war dieser König nicht glücklich. Wider den berühmten Polnischen Kron-Großfeldherrn **Chodkiewicz** verlor er 1605. eine große Schlacht bey Kerkholm in Liefland; von den für **Vladislav** wohlgesinnten Russen ward er bis zu seinem Tode sehr beunruhiget. Endlich erklärte ihn der König von Dännemark **Christian** IV. ebenfalls den Krieg, und eroberte die Festung Kalmar in Gegenwart der Schwedischen Armee.

Kurz darauf starb aber König **Karl IX.** in Nyköping, und hinterließ zween Söhne: 1. **Gustav Adolph** und 2. **Karl Philipp**, nebst einem natürlichen mit **Brigitta Silfversparre** 1574. gezeugten Sohne, **Karl Karlson Gyldenhjelm**, † 1650.

Karls IX. Feinde behaupten, daß er wegen seiner Regiersucht 66977 Schweden bey den verschiedenen einheimischen und fremden Unruhen aufgeopfert, und 144 größtentheils verdienstvolle Männer in die Hände des Scharfrichters geliefert habe. 50)

Uebrigens hat er verschiedene gute Anordnungen gemacht; 51) 1603. das erste **Feldmeßcomptoir** unter

49) Loccenii Historia Suecana, L. VII. p. 417--447.

50) Typotii Rel. hist. p. 62--65.
Posse (*Georg.* po Sjægeros) Hertig *Karls* Slaktarebank, (Herzog Karls Schlachtbank,) 4. s. l. 1617. cf. *Stiernmanni* Anonym. Cent. I.

51) Messenii Specula, ex qua Suecorum Gothorumque conditionem contemplari licet, 8. Holm. 1612. S. S. 200.
Buræi &c. Suecia s. de Suecorum Regis Dominiis & Opibus.

ter Andr. Burái Direktion errichtet; verschiedene Städte, 1586. Karlstad und Mariestad, 1605. Torneo, Kiemi, Umeo, und 1607. Götheborg, theils angebauet, theils mit Stadtfreyheiten versehen, auch endlich 1608. die Provinzialgesetze (Landslagen) 52) drucken lassen, und selbst viele Religions- und Streitschriften 53) aufgesetzt.

Gustav Adolph, 1) sein ältester Sohn, folgte ihm in der Regierung. Sein Bruder Karl Philipp 2) war Herzog von Södermannland, Nerike und Wärmeland, und sein Oheim, vorbenannter Johann, Herzog von Oestergöthland und Daland. Gust. Adolph, Karls IX. Sohn.

König Karl IX. hatte zwar wegen seines Sohnes, Gustav Adolphs, Minderjährigkeit, seine Gemahlin, die Königin Christina von Holstein, 3) den Herzog Johann und einige Reichsräthe zu Reichsverwesern ernannt, die Reichsstände erklärten denselben aber am 31. December 1611. auf dem Reichs-

52) Abrahamsson (*Petr.*) Sverikes Rikes Landslag (Codex Juris Provincialis Regni Sueciae, nunc altera vice illustratus,) 4. Stockh. 1726. S. S. 800.

53) Stiernmanni Bibliotheca Suiogothica, (von 1600 - - 1630.) Holm. 1731. S. S. 876. p. 619 - - 644.

1) Fœrsœk til en Pragm. Hist. p. 38 - - 41.

Bergii (*Bengt*) Konung *Karls IX.* Rim-Krœnika samt Kon. *Gustaf Adolphs* pobegynta Krœnika, jemte Bihang af Gamle Handlingar, 4. Stockh. 1759.

— — Nytt Fœrrod af ældre och nyare Handlingar rœrande Nordiska Historien, 4. Stockh. 1753. 4 Styck.

2) Berættelse om Hertigens til Sœdermanland, Nerike och Wærmeland *Karl Philipps* Lefverne och utlændska Resor. Stockh. 1772. S. S. 89.

3) Oxenstiernas Instruction, s. *Gjœrv.* Samlaren. 177.

tage zu Nyköping im 17ten Jahre seines Alters für mündig. 4)

Anfänglich wollte der Herzog **Johann**, sein Oheim, seine auf die Schwedische Krone geleistete Verzicht, als eine unter seiner Minderjährigkeit geschehene, und folglich ungültige Sache, wiederrufen; er war aber zu friedfertig und zu schwach, um seine Ansprüche geltend zu machen. 5)

Gustav Adolph führte dagegen 1617. zu Oerebro eine neue Reichstagsordnung ein, vermöge welcher den auf dem Reichstage versammelten Prinzen, dem Adel, der Geistlichkeit, dem Kriegsstande, den Bürgern und Bauern verbothen ward, etwas in Berathschlagung zu nehmen, was der König ihnen nicht ausdrücklich und zu dem Ende vorgeschlagen haben würde.

Auf eben diesem Reichstage ward der Adel in drey Classen: a) die **Herren**, 6) (Grafen und Baronen),

4) Kon. *Gustaf Adolphs* Historia af MAUVILLON i Sammandrag færsvenskad och omarbetad af Assess. *Gjærvell.* (Des Königs **Gustav Adolphs** Geschichte von *Mauvillon* **Auszugsweise übersetzt und umgearbeitet von** *Gjærvell.* **besonders in Ansehung der Jahre 1617 = = 1630.**) Del. I. 4. Stockh. 1764. **Die Fortsetzung soll den** *Gjærvellianis* **einverleibet werden.**

5) WIDEKINDI (*Jo.*) Svenska i Ryssland 10 Ohrs Krygs Historie under K. *Karl IX.* och K. *Gustaf Adolph*, 4. Stockh. 1617. S. S. 946. (Hist. Belli Sueco-Moscov. decenn. Libri X. 4. Holm. 1672. S. S. 436.)
Nettelbl. Schwed. Biblioth. 5tes St. p. 97 = = 104.

6) PERMANNI (Stockh.) de Dignitate Comitiva Diss. in qua præcipue Jarlorum & Comitum Suecicorum eminentia Privilegia exhibentur cum serie eorum qui ab *Erici XIV.* tempore recepti fuerunt. 8. Stockholm, 1706. S. S. 276.
BERCH (C. R.) de Baronum dignitate apud Suecos, 8. Upsl. 1728. S. S. 49.

ronen), b) die Ritterschaft, (Abkömmlinge der Reichsräthe), und c) blosse Edelleute (Svenar) 7) vertheilet.

Das Schwedische Hofgericht zu Stockholm ward 1614. errichtet. Es wurden dabey der Riksdrotts zum Präsidenten, und vier Reichsräthe, nebst fünf andern Edelleuten und vier bürgerlichen Personen zu Beysitzern ernannt.

Gustav Adolph führte 1622. den kleinen Zoll (lilla Tullen), nebst der Accise, und 1627. die Mantalspenningar, ohne einigen Widerspruch, ein.

Er ertheilte der Stadt Götheborg 1629. neue Privilegien, und legte verschiedene neue Städte an, nämlich: Nystad, Ny-Karleby, Sala ꝛc. Er gab der Universität zu Upsala 8) 300 Hemman oder Erbgüter, 9) und stiftete Gymnasien zu Linköping, Strengnäs, Westeros, Obo und Wiborg. 10)

Die Herzoge Johann und Karl Philipp verstarben unbeerbt, einer 1618. der andere 1622. König Gustav Adolph vereinigte also ihre Herzogthümer aufs neue mit der Krone, und befestigte hierdurch die von ihm gemachten guten Anstalten immer mehr und mehr.

7) Fœrsœk til en Pragm. Hist. p. 38--41.

8) Bussers (Lect. i Upſ.) Utkaſt til Beſkrifning om Upſala, (Entwurf einer Beschreibung von Upsala,) Del. I. II. 8. Upſ. 1773. nebst 29 Kupf.

9) Karls IXtes Mandat om Tionde 1602. ſ. *Lænb.* Hiſtoriſka Mærkværdigheter til Uplyſning af Svenska Hæfder, D. II. 8. Stockh. 1768 -- 1770.

10) Rhyzelii (*Andr. Ol.* Epiſc. Linc.) Epiſcopoſcopia Sueogothica eller Svensk och Gœthisk Biſkops Krœnika. Del. I. II. 4. Lincop. 1753. S. S. 176.

Es mußte indessen dieser König zu gleicher Zeit, als er diese einheimischen guten Einrichtungen machte, den von seinem Vater gleichsam geerbten Krieg wider Dänemark, Rußland und Pohlen, einige Jahre hindurch, fortsetzen. Mit Dännemark schloß er 1613. zu Knärod einen für Schweden nachtheiligen (Knärodska Freden), mit Rußland aber zu Stolbowa 1617. einen ziemlich vortheilhaften Frieden. Endlich machte er auch 1629. mit Pohlen einen sechsjährigen Waffenstillstand.

Gustav Adolph kam den 24. Jun. 1630. mit seiner Flotte bey Ruden auf der Insel Rügen an, um sich durch eine nachdrückliche Unterstützung der Protestantischen deutschen Reichsstände an dem Kaiser **Ferdinand II.** zu rächen, 11) welcher den König von Pohlen in seinen feindseligen Gesinnungen wider ihn werkthätig unterstützet, und noch neuerlich abgehalten hatte, mit Schweden einen dauerhaften Frieden zu schließen. 12) In eben dieser Absicht versprach der König von Frankreich, **Ludwig** XIII. ihm, **Gustav Adolphen**, von der Zeit an, (1630.) 400000 Reichsthaler jährliche Subsidien, diesen ganzen Krieg hindurch, zu bezahlen. 13)

Die Churfürsten von **Brandenburg** und von **Sachsen** begehrten seinen Beystand besonders wider den

11) **Harte** (Walth.) Leben des Königs **Gust. Adolph**, übersetzt von **Martini**, Th. I. II. 4. Leipz. 1760, 1761. S. S. 1461.

12) **Chemnitz**, (Bogisl. Phil. von) Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Kriegs 1ster Theil, Stettin, 1648. S. S. 478. 2ter Theil, Stockh. 1653. S. S. 1046. fol.

13) Kon. *Gustaf Adolphs* Tyska Fælttog (deutscher Feldzug,) Del. I. II. Stockh. 1759 -- 1761.

den durch seine Magdeburgische Eroberung schrecklich gewordenen Feldherrn **Tilly**, welcher auch von ihm am 17. Sept. 1631. bey Leipzig aus dem Felde geschlagen ward. Nach verschiedenen Expeditionen in Schwaben, am Rheine ꝛc. eilte dieser überall siegreiche König dem bekannten Grafen von **Wallenstein** entgegen und überwand ihn bey Lützen in Sachsen; verlor aber zugleich sein Leben, als er das Smolandische Cavallerie-Regim., dessen Oberster, **Fried. Stenbock**, verwundet war, nur mit einem ledernen Wamms und ledernen Strümpfen bekleidet, selbst wider die Feinde anführte. Daß hierbey keine Verrätherey vorgewaltet habe, erhellet unter andern auch aus der genauen Uebereinstimmung der Erzählungen, 14) welche zwey damals gegenwärtige Personen, ein Fränkischer Edelmann, **Aug. von Leubelfing**, und der Königl. Hoftrompeter, **Jöns Monsson**, von dessen Tode hinterlassen haben.

Dieser in der deutschen Reichsgeschichte höchstgepriesene König kam also um, wie er allem Anscheine nach, sich die größte Hoffnung machen konnte, die Kaiserliche Krone selbst davon zu tragen.

Zu merken ist die berühmte Augsburger **Huldigungsmünze**, mit der Umschrift: Gustava & Augusta Caput Religionis & Regionis.

Gustav Wasaborg, **Gustav Adolphs** natürlicher Sohn, war 1632. Schwedischer Commendant

14) **Murr's** Journal zur Kunstgeschichte, 4ter Theil, Nürnb. 1776. p. 63.
Jœns Monsson Theet Fœrtekning po Krigstog, som Kon. *Gust. Ad.* gjordt. 1623 -- 1632. ſ. Svensk. Archiv. 1ſta Styk, p. 27--63.

in Wittenberg, und der dasigen Universität Rector magnificus. 15)

Christina. Christina, Gustav Adolphs einzige Tochter, kam nach ihm zur Regierung. Sie sollte nach der Regierungsform regieren, welche Axel Oxenstierna, 16) zufolge seiner Versicherung, auf Befehl des Königs Gustav Adolphs entworfen, aber erst nach dessen Tode bekannt gemacht hatte. Ihre wirkliche Legalität erhielt indessen diese Regierungsform nur durch die von den Reichsständen 1634. erfolgte Bestätigung.

Die fünf vornehmsten Kronbeamten: 1. der Riksdrotts B. Gabr. Oxenstierna, 2. der Riksmarsk (Reichsfeldmarschall) Graf Jakob de la Gardie, 17) 3. der Reichskanzler Axel Oxenstierna, 4. der Reichsadmiral Freyh. Karl v. Gyllenhielm, des Königs Karl IX. natürl. Sohn, 18) und 5. der Reichsschatzmeister (Riks Skattmästaren) Graf Pehr Brahe, wurden zu Vormündern der jungen Köni-

15) Stiernmanni Bibliotheca Suiogothica, 1600 -- 1630. p. 753 -- 756.

16) Gezelius Aereminne œfver Rikscancelleren Gr. *Axel Oxenstierna*, 8. Stockh. 1774. S. S. 56. Eine Preisschrift.

Axel Oxenstiernas 55 Handskrefne Bref til *Joh. Oxenstierna* 1642 -- 1648. s. *Gjœrvell.* Hist. och Pol. Merc. 1774. 8. Stockh.

17) Terseri (Ad.) Parentatio de la Gardiana unaque Encomium exequiale in aug. nomen *Gustaphi Adolphi*, 4. Arosiæ, 1633.

18) Nettelbl. Schwed. Bibliothek, P. V. p. 210.

Berchs (C. R.) Namnkunnige Svenskars Skode-penningar stuckne i Koppar med bifogade Lefvernes Beskrifningar. Hiervon waren 1777. vor seinem Tode bereits 21 Bogen abgedruckt.

Gjœrv. Stockholms lærd. Tidn. 1776. No. 53.

Königin 19) ernannt, und dirigirten die fünf höchsten Kollegien: 1. das Schwedische Hofgericht, 2. das Kriegscollegium, 3. das Admiralitätscollegium, 4. die Reichskanzley, und 5. die Rechnungskammer. Vier von diesen Kollegien hatten noch jedes zween Reichsräthe zu Beysitzern, eins aber, nämlich die Reichskanzley, hatte deren viere. Ueberhaupt waren damals 25 Reichsräthe, und 5 hohe Gerichtshöfe, nämlich zu Stockholm, zu Jönköping, zu Obo, zu Dorpt und in Preussen. Die drey ersten hatten jeder einen Reichsrath zum Präsidenten, und ausser sechs adlichen auch sechs bürgerliche Beysitzer. Das Königreich war in 23 Landeshauptmannschaften eingetheilet, und ihre Statthalter wurden alle drey Jahre abgewechselt. Die Provinzial-Armee bestand aus acht Regimentern Cavallerie und zwanzig Regimentern Fußvolk. Alle Gerichtshöfe, Comptoire und Expeditionen mußten an die fünf ersten Kronbeamten Rechenschaft von ihren Verrichtungen ꝛc. jährlich ablegen. Diese waren endlich berechtiget, die Reichsstände zu versammeln, so oft sie es für gut befinden würden. 20)

Im Jahre 1636. wurden **Posten** angeleget, und 1649. die **Freyfuhren** (Frifkjutsen) abgeschaft; dagegen

19) Arkenholz Mémoires concernant la Reine *Christine &c.* (Drottning Christinas Arbeten och Mærkværdigheter utgifne af *Arkenholz*, och œfversatte af *Gjærvell.* 4. Stockh. 1760. Del. I. II. S. S. 1399.

Histoire des Intrigues galantes de la Reine *Christine* de Suède & de sa Cour pendant son Séjour à Rome, 8. Amst. 1697. S. S. 300.

20) Chanut (Mémoires de M.) Ministre de France en Suède, T. I. II 8. Paris, 1675. S. S. 882.

Ogerii Ephemerides s. Iter Danicum & Suecicum, 8. Lut. Par. 1656. S. S. 531.

gegen aber die Skjutsfärdspenningar, eine von Grundstücken zur Unterhaltung der Posten (Gästgifvaregordar ꝛc.) zu entrichtende Abgabe eingeführet.

Um den Krieg in Deutschland fortzusetzen, verwilligten 1638. die Reichsstände, daß bey den Krono- und Skattehemman der 10te, bey den adlichen oder Freygütern (Frälse) und geistlichen Hemman aber der 20ste Mann ausgehoben werden könnte.

Die Königin stiftete 1640. eine Universität zu Obo, 21) und zwey Gymnasien, das eine 1641. zu Skara, das andere 1643. zu Werjö.

Was man überhaupt an der Reichsverwesung dieser Königin tadelte, war die verschwenderische Austheilung vieler Krongüter. Sie verschenkte nämlich unter verschiedenen Titeln, Krongüter, und gestand diesen noch überdieß eben die Freyheiten zu, welche eigentlich nur auf den adlichen und freyen Gütern, (Frälse) hafteten. Auf gleiche Weise verkaufte sie für eine Million Reichsthaler, Krono- und Skattehemmans, gegen eine Rente, erst von 3 Procent, und endlich von $4\frac{1}{2}$ Procent. Außerdem trat sie auch noch Krongüter ab, um verschiedene Anforderungen von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Rthler. nämlich (1312353 Spec. Rthlr. und 425401 Dal. Smz.) zu tilgen. 22) Da nun über-

21) Stiernmanni (A. A.) Abo litterata, 4. Stockh. 1719. S. S. 171. cf. Act. litt. Soc. Litter. Sueciae, 1720. p. 15.
Juslenii (*Dan.*) Diss. de Aboa veteri & nova.
— — Vindiciae Fennorum, (ex *Buraeo*) v. *Nettelbl.* Bibl. P. I.
Kalms Progr. om de Finska Academiens Cancellerer, 4. Abo, 1773.
Bilmark (Prof. Joh.) Historia Reg. Academiae Aboensis, Part. I - - VII. 8. Aboæ, 1755. 1776.

22) Fœrsœk til Pragm. Hist. om Frælsestond. Svensk. Saml. p. 175.

überdieß die 1617. dem Adel ertheilten Privilegien, alle adliche Wohnsitze (Säterier) von allen Krongefällen freygesprochen hatten, so mußte nothwendig die Bedrückung der übrigen Stände des Staats zunehmen. Diese beklagten sich auch öffentlich darüber, und wurden noch schwüriger, als die Königin, bey der 1644. erfolgten Bestätigung dieser Privilegien, hinzufügte, daß kein Unedler (Wanbördig) dem Adel bey Vergebung der Aemter und Bedienungen vorgezogen werden sollte. Das Wort **Wanbördig** (übelgeboren) ward endlich 1650. dahin erkläret, daß es einen Menschen bedeute, welcher sich schlecht aufführe und keine Verdienste habe.

Indessen war der **deutsche Krieg** mit abwechselndem Glücke fortgesetzt worden. 23) Der Schwedische Reichskanzler Graf Axel **Oxenstierna**, war nach **Gustav Adolphs** Tode als Schwedischer Ambassadeur zum Direktor der evangelischen Conföderation erkläret worden. 24) Der Churfürst von **Sachsen** hatte aber 1635. zu Prag mit dem Kaiser einen **Particularfrieden** geschlossen, und andere deutsche Reichsstände hierzu eingeladen. Die Schwedische Armee erhohlte sich jedoch gar bald von ihrem grossen Verluste bey **Nördlingen**, und erhielt neue Vortheile 1636. bey **Wittstock**, unter der Anführung **Gustav**

23) SPANHEM Soldat Suédois, 8. 1633. S. S. 872. nebst Reg. GRENAILLE Soldat Suédois, racontant l'histoire de tout ce qui s'est passé en *Allemagne* depuis la mort du Roi de Suède jusqu'à présent, 8. Par. 1642. S. S. 627. nebst R.

24) Verschiedene von seinen an die Schwedische Regierung geschriebenen Briefen s. in *Gjærvells* Hist. och Pol. Merc. 1774. p. 158. 214. 218. 314. 556. &c.

25) INGMANS (Svensk. Comm. Secr. Karl) Aereminne œfver Jo. Baner Riksr. och Feldmarsk, 8. Stockh. 1776. S. S. 94. (Eine Preisschrift.)

Gustav Baners, 25) wider die Sachsen; 1642. bey Leipzig, und 1645. bey Jankowitz, unter dem Feldherrn Torstenson, wider die Kaiserlichen.

Diese glücklichen Erfolge beschleunigten die seit 1642. zu Münster und Osnabrück gepflogenen Friedensunterhandlungen dergestalt, daß der berühmte Westphälische Friede endlich 1648. geschlossen ward. Der zwischen Dännemark und Schweden kurz vorher, 1645. zu Brömsebro geschlossene Friede 26) war für Schweden eben so rühmlich. Zehen Jahre zuvor 1635. hatte dasselbe mit Polen den Waffenstillstand auf 26 Jahre erneuert. Kaum waren diese wichtigen Geschäffte geendiget, als die Königin Christina, welche einer freyern Lebensart nachhieng, 1654. auf dem Reichstage zu Stockholm die Regierung niederlegte, 27) nachdem sie sich zuvor bey ihrem Nachfolger sehr beträchtliche Einkünfte ausbedungen hatte. Sie verließ eilfertigst ihr Vaterland, und nahm zu Inspruck die Katholische Religion an; war aber mit ihrem Schicksale nirgends zufrieden 28) und starb

26) Vederlæggning och vælgrundade Svar po de *Danska Manifeſt* med flere Annexer. 4. Stockh. 1644. S. S. 192.
Loccen. Hiſt. Suec. p. 869--894.
Bœcleri (*Jo. H.*) Hiſtoria Belli Sueco-Danici, 8. Argentor. 1679. S. S. 392.

27) Lord Whitelock's *Journal* of the Swediſh Ambaſſy 1653 -- 1654. 4. Lond. 1772. Del I. II.
Gjærv. Stockholms hiſtoriſka Bibliothek, 8. Stockholm, 1755. Del I -- IV. S. S. 370. (ihr Charakter.)

28) Hiſtoire de la Vie de la Reyne *Chriſtine* de Suède avec un véritable Récit du Séjour de la Reyne à Rome, & la défenſe du Marquis Monaldeſchi, 12. Stockh. chez Jean Pleyn de Courage, LXXVII. S. S. 212.
Lettres ſecretes de *Chriſtine* Reine de Suède, 8. Genève, 1761. S. S. 183.
Gualdo Priorato Hiſtoria, ital. 4.

Bjœrn-

starb endlich 1689. zu Rom, von vielen bewundert, von ihren alten Unterthanen hingegen sehr wenig betrauert. 29)

Karl X. Gustav, 30) Johann Casimirs, Herzogs von Zweybrücken und der Katharina, Karls IX. ältesten Tochter Sohn, war von der Königinn Christina zu ihrem Nachfolger ausersehen, und von den Ständen 1649. erwählt worden, welche hierdurch nach Erlöschung der Gustavianischen männlichen Nachkommenschaft, ihr Wahlrecht ausübten. Johann Casimir, König von Polen, Sigismunds jüngster Sohn, erneuerte dagegen seine Ansprüche auf die Schwedische Krone. Karl Gustav zog daher 1655. wider ihn zu Felde. Es kam zwischen beyden Armeen verschiedenemale zum Treffen; Karl Gustav siegte überall, und langte endlich 1656. bey Warschau an, wo sich beyde Armeen drey Tage nach einander schlugen. 31) Verschiedene Polnische Herren bothen

Karl X. Gustav Herzog von Zweybrücken.

Bjœrnstohls Bref til C. R. Bergh. in *Gjærv.* Saml. Ista Del, St. 4. 11. 13. 15. 16. Die vom Prof. Björnstohl den Herren Berch, Linné und besonders dem Königl. Biblioth. Gjörvell zugeschriebenen, und in des letztern Nya alm. Tidn. und Samlaren eingerückten Briefe sind nun von dem Hrn. Großkurth ins Deutsche übersetzt.

29) Puffendorfii (Sam. Lib. B.) Commentarii de Rebus Suecicis, fol. Ultraj. 1686. S. S. 1084. (fängt mit 1630. an.)

— — Einleitung zur Historie vom Königreiche Schweden, oder continuirte Einl. 8. Frankf. 1686. S. S. 1012.

30) Oliequist Historia *Caroli Gustavi &c.* 8. 1661, S. S. 32.

31) Gilenii Triumphus Suecicus de Polonia ac Borussia subjugata, 8. 1655. S. S. 214.

then sogar dem Könige von Schweden die polnische Krone an. Der große Churfürst v. Brandenburg, **Friedrich Wilhelm**, machte sich durch den 1656. zu Königsberg mit ihm geschlossenen Vertrag anheischig, das Brandenburgische Preußen für ein Schwedisches Lehn zu erkennen, und ihm dafür bey der Belehnung 4000 Ducaten zu erlegen. Bald darauf bewog aber dieser berühmte Churfürst den König **Karl Gustaven**, ihm die Souverainität darüber zu ertheilen, in welcher ihn auch **Johann Casimir** von Polen 1657. nach der Schweden Rückzug, Kraft des Wehlauischen Vertrags bestätigen mußte.

Der König von Dänemark erklärte 1657. **Karl Gustaven** den Krieg. Dieser verließ daher alle seine wider die Polen gemachten Eroberungen, um seine Waffen wider Dänemark zu kehren. 32) Er bemächtigte sich des Dänischen Holsteins ꝛc. gieng hierauf am 23. Jänner 1658. über den stark gefrornen kleinen Belt, 33) mit seinem ganzen Heere, und zwang binnen wenigen Tagen den König von Dänemark, ihm durch den **Roskildischen Frieden**, Skone, Halland, Bleckingen und Bohuslän abzutreten.

Dieser Friede war von kurzer Dauer; denn **Karl Gustav**, ob er gleich noch mit **Rußland**, **Polen**, dem **Kaiser** und **Brandenburg** zu gleicher Zeit Krieg zu führen hatte, fieng 1659. neue Feindseligkeiten wider Dänemark an, und belagerte Kopenhagen; ward aber mit großem Verluste zurück geschlagen. Er

32) PUFFENDORF. (*Sam.* de) de Rebus a *Car. Guſtavo* geſtis Commentar. Libri VII. c. Tr. præc. & CXXIV eleg. Tabb. æneis, fol. Norimb. 1729. Voll. II. S. S. 1012.

33) Mémoires du Chevalier TERLON, T. I. II. 12. Paris, 1682. S. S. 289.

Er starb den 19. Febr. 1660. zu Götheborg, wohin er einen Reichstag ausgeschrieben hatte. Dieser König ist beständig in Krieg verwickelt gewesen, und hat daher zum Besten der innern und ökonomischen Verwaltung des Reichs nichts wichtiges gethan. 34)

Karl XI. war damals nur fünf Jahre alt; sein Vater hatte daher in seinem Testamente die Königinn **Hedwig Eleonora** von Holstein, seinen Onkel **Adolph Johann**, als Generalißimus der Armee, und vier hohe Kronbeamte, nämlich den Riksdrots Pehr **Brahe**, den Admiral **C. G. Wrangel**, den Kanzler, Graf Magnus **de la Gardie** und den Reichsschatzmeister, **Herm. Flemming**, zu Vormündern verordnet. Die Reichsstände nahmen aber dieses Testament nicht an; sondern verordneten in der unterm 3. Nov. 1660. zu Stockholm ausgefertigten neuen Regierungsform, daß die verwittibte Königinn und die fünf höchsten Kronbeamten, nämlich der Reichsdrost P. **Brahe**, der Feldmarschall Lars **Kagg**, der Admiral **Wrangel**, der Kanzler **de la Gardie**, und der Reichsschatzmeister Gustav **Bonde** die Vormünder des Königs seyn, und mit Beyrathe der übrigen Reichsräthe (med de öfrige Riksens Rods Rod) alle Staatsgeschäffte verwalten sollten; daß die verwittibte Königinn im Reichsrathe den Vorsitz, und zwo Stimmen haben; keines von den angezeigten fünf hohen Aemtern aber von einem Fürsten bekleidet werden sollte. Karl XI.

34) Gyllenstolpe (zuvor *Mich. O.* Vexionii) Epitome Descriptionis *Sueciæ &c.* Libri X. 8. Aboæ, 1650. S. S. 496.

— — Politica ad modernum Imperii Suio Gothici statum accommodata, 12. Aboæ, 1657. S. S. 560. (ward verboten.)

sollte. 35) Des Königes Oheim ward also abgewiesen, als er 1664. in einem an die Stände gerichteten Schreiben die Erfüllung der von Karl Gustaven zu seinem Besten gemachten testamentarischen Anordnung verlangte. 36)

Diese neue Reichsverwesung beschäfftigte sich gleich anfänglich mit der Herstellung des guten Vernehmens zwischen Schweden und den benachbarten Mächten.

Der am 3. May 1660. zu Oliva bey Danzig geschlossene Friede, 37) endigte seinen Krieg mit dem Kaiser, dem Churfürsten von Brandenburg und dem Könige von Polen. Letzterer entsagte zugleich allen seinen Ansprüchen auf Schweden. Der zu Kardis unterm 23. Jun. 1661. geschlossene Friede, söhnte Schweden mit Rußland aus. Beyde Mächte gaben die von einander gemachten Eroberungen zurück. An Dänemark hatte dagegen Schweden Kraft des am 27. May 1664. zu Kopenhagen geschlossenen Frie-

35) Lœnboms (*Sam.*) Handlingar til Kon. *Karl den XItes* Historia, 1 -- 15. Saml. 8. Stockh. 1763 -- 1774.

— — Uplysningar i Svenska Historien, 8. Stockholm, 1773. 1774. Del. I -- IV.

Negri (*Rev. D. Franc.*) de Ravenna, *Viaggio* Settentrionale, (fatto 1663 -- 1666.) 4. Padova, 1700. S. S. 207. nebst Vorrede (von Giov. Fr. Vistoli) u. Reg. und 17 Kpfrst. p. 46 -- 115.

— — *Lapponia*, data in luce da Giov. *Cinelli Calvoli*, 8. Venezia, 1705. S. S. 62.

36) (Puffendorf (*Es.*) Anecdotes de Suède sous le Regne de *Charles XI.* 8. à la Haye, 1716. S. S. 186.

37) Bœhme Acta Pacis Olivensis. T. I. II. 4. Vratislav. 1763. 1766. S. S. 1312.

Friedens, 38) **Tronhem** und **Bornholm** gegen einige ihm von Dänemark zur Entschädigung (Bornholms Wederlag) abgetretene Erbgüter überlassen müssen.

Der **Skonische Adel** 39) ward 1664. mit dem Schwedischen vereiniget, und, so wie der Adel der übrigen neueroberten **Provinzen**, im Ritterhause eingeführet.

Stiftung der Universität **Lund** 1668. 40)

Die Verordnungen wegen der führohin zwischen adelichen und bürgerlichen Personen einzugehenden ehelichen Verbindungen, (1665.) und die dem Adel 1671. zugesicherte Guts-Gerichtsbarkeit ꝛc. (Adelens Gordsrätt) erweckten bey den übrigen Ständen grosse Eifersucht. 41)

Die **Kronschulden** hatten sich 1660. auf 16,030,000 Dal. Smz. belaufen. Während des Königs Minderjährigkeit stiegen dieselben bis auf 20,376,000 Dal. Smz. Die Festungen waren indessen schlecht unterhalten, der Adel hingegen immer zum Nachtheile der Krone und der übrigen Stände (Ofrälse) begünstiget worden.

Der

38) Tela Suecici Aranei injustitiæ Armorum Suecicorum prætexta, disrupta, 4. Hafn. 1660. S. S. 326.
Loccenii Hist. Suec. p. 934 -- 954.

39) Wessmans (*Assess. Nils*) ældre och nyare *Skonska* Handlingar, 4. Stockh. 1755. S. S. 106.

40) Brings (*Holmström*, *Bjærk*, und *Lund*) Historia Academiæ Londin. Goth. 4. Lond. G. 1757 -- 1760. Part. I -- III.
— — Historia litteraria, 8. Stockh. 1748.

41) *Pragm.* Hist. om Frælse St. p. 63-65.

Der König hatte 1672. seine Vormünder von aller Verantwortung frey gesprochen. Allein einige Jahre darauf (1675.) verordnete er dem ungeachtet eine genaue Untersuchung ihrer Verwaltung.

Die von **Palmstruck** 1656. errichtete Bank machte 1668. bankrott. Die Reichsstände errichteten daher selbst eine unterm 3. Oct. 1668. und behielten sich davon zu mehrerer Sicherheit die unmittelbare Verwaltung vor. 42)

In eben diesem Jahre schloß **Karl XI.** ein Bündniß (Triple Allianz) in Haag mit England und Holland, wider die Unternehmungen **Ludewigs** XIV. welcher auch wirklich hierdurch 1669. zu Annehmung des **Aachner Friedens** genöthiget ward.

Schon damals gab es in Schweden mächtige Partheyen. Die Anhänger des **de la Gardie** waren für Frankreich, des **Björnclo** 43) seine aber für die Neutralität, oder eigentlich wider Frankreich. **De la Gardie** behielt endlich die Oberhand; dem zu Folge ließ 1674. **Karl** XI. Truppen nach Pommern überschiffen, und zog sich dadurch von Seiten des Kaisers, des Churfürsten von Brandenburg, und verschiedener deutscher Fürsten, so wie von Holland und Dänemark einen gefährlichen Krieg zu. Die Schweden verlohren auch wirklich 1675. das Treffen bey **Fehrbellin**, und ihre Flotte ward ebenfalls von der

42) Horns (*Cancell. Rod.*) Tal po *R Stænd. Banco Fullmægtiges* vægnar vid Tilfælle af *Banquens* 1sta Jubelor d. 3. Oct. 1768. 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

43) En Svensk Mans (Riksr. Bjœrnclos) Tankar om Rikets Tilstond or 1679. (Gedanken von dem Zustande des Schwedischen Reichs im Jahre 1679.) med Anmærkningar, 4. Stockh. 1769. S. S. 16.

der vereinigten Holländischen und Dänischen Flotte übel zugerichtet; dagegen erhielten sie aber dennoch verschiedene beträchtliche Vortheile über die Dänische Landmacht den 7. Aug. 1676. bey **Halmstad**, den folgenden 4. Dec. bey **Lund**, und d. 14. Jul. 1677. bey **Karlskrona**; **Karl** ward des abwechselnden Kriegsglückes gar bald überdrüßig, machte 1679. Friede, und entsagte hiermit aufs neue dem genauen Bündnisse mit Frankreich. 44)

Er schloß hingegen 1681. mit Holland einen **Commercientraktat**, und ein gegenseitiges Vertheidigungsbündniß zur Erhaltung des **Westphälischen** und **Niemegischen** Friedens. 45)

Seitdem war **Karl** XI. ernstlich darauf bedacht, wie er die heilsamsten Einrichtungen zu einer bessern **innern Staats-Verwaltung** des Königreichs einführen möchte. 46)

Die drey bürgerlichen (Ofrälse) Stände erneuerten 1680. ihr dringendes Ansuchen wegen der bereits

44) Puffendorfii (*Sam.*) Diss. de Fœderibus inter *Sueciam & Galliam*, adi. est Suffragium, Holm. 1671. exhibitum.

Robinson Mémoires contenant *l'Etat présent de la Suède*; nouv. Ed. augm. de la *Suède redressée* dans son véritable Intérêt, 8. Londr. 1718. S. S. 169.

45) Grœningii (*Jo.*) de Navigatione libera Diss. qua Jus Commerciorum Arctois Regnis cum Gallis, ut amica Gente liberum, flagrante inter hos, Anglos, & Belgos bello, defenditur, 12. Rostoch. 1693. S. S. 143.

Lœnboms historisk. Mærkværd. I. Del. p. 22 - - 28.

46) Lœnboms historiska Mærkværdigheter til Uplysning af Svenska Hæfder (Hist. Merkw. zur Erläuterung der Schwedischen Geschichte,) 8. Stockholm, 1767 u. 1768. Del. I -- IV. erste Ausg.

lange vorher von Axel Oxenstierna und Pehr Baner höchstnöthig erklärten Einziehung oder Reduktion der Krongüter. 47) Der Adel setzte sich aber aus allen Kräften darwider, und der Reichsschatzmeister Sten Bjelke that, an der Spitze des Reichsraths, dem Könige gleichfalls Vorstellungen, um dieses Ungewitter abzuwenden. 48) Die drey nicht adelich. Stände wurden hierdurch so sehr aufgebracht, daß sie endlich am 10. Dec. 1680. öffentlich erklärten: „Der „König sey an keine Regierungsform, sondern blos „an die Erhaltung der Gesetze (Sweriges Lag och „laga Stadgar) gebunden; der Reichsrath könne „zwar auf des Königs Verlangen seine Meinung „sagen; Sr. Majestät gebühre aber allein zu ent„scheiden. Der König habe nur allein Gott von sei„nen Handlungen Rechenschaft zu geben. Es kön„ne auch der Reichsrath, weder als ein fünfter „Reichsstand, noch als ein Mittler zwischen dem „Könige und den Ständen angesehen werden." Diese Erklärung machte Karln XI. wirklich souverain, das

47) Ehrenstens (*Eduard Phil. Kongl. Rod.*) Bewis emot *Adelens* Rættighet œfver Skattegods, (Beweiß wider des Adels Recht über die Schatzgüter.) Adj.

Rolambs Deduction, huru stora *Landtpugs gjærden olagligen* godt ifron Kronan til Frælse, 8. Stockh. 1769. S. S. 108.

Lœnboms Anecdoter om Namnkunniga och mærkværdiga Svenska Mæn, 8. Stockh. 1770 -- 1774. 2 Bände.

48) Kongl. Majest. Resolution œfver nogre Aerender ang. Reductions-Verket, 4. Stockh. 1688.

Mozelius Fœrsœk &c. (Versuch über das Schicksal des Feldbaues in Schweden,) Svensk. Patr. Sællskap. Handl. IV St. Ista Afdeln.

das Wort **Souverainität** selbst ward aber erst in dem 1693sten Reichstagsschlusse gebraucht. 49)

Von dieser Zeit an bekamen die Reichsräthe nur den Titel: **Königliche Räthe.** Da übrigens nunmehro der schon oft vorgehabten Reduktion keine weitern Hindernisse im Wege standen, so ließ der König durch eine hierzu verordnete Commißion alle **verschenkte, verkaufte, verpfändete** oder **vertauschte Krongüter** (Donations-Köpe-Pant-och Bytes-Gods) aufsuchen, und nahm die meisten davon im Namen der Krone zurück, erbot sich aber auch zugleich den zeitherigen Besitzern alles wieder zu erstatten, was die Krone von ihnen wirklich empfangen hätte.

Die seit **Erich** XIV. in Schweden eingeführten Grafschaften und Herrschaften wurden gleichfalls eingezogen. Von diesen wieder an die Krone gebrachten Lehn-**Hemmans**, errichtete der König größtentheils die **Boställen** (Wohnungen) und übrigen besonders zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmten Güter.

Das **Admiralitätscollegium** und die **Flotte**, wurden nach der bey Trotsön ganz neuerlich 1680. erbauten Stadt **Karlskrona** verlegt.

49) Wilde om Konung *Karl XIIes* Envælde, (von König Karls XI. Desporismo.)

Der Reichstagsschluß (Riksdagsbeslut) von 1693. erklärte Karln XI. zum **Souverain**, ja sogar zum **Despoten**: *Enwolds-allom* bjudande och rodande souverain Konung, den ingen po Jorden ær fœr sine Actioner responsable, utan har Makt och Wold, efter sit Behag, och som en christelig Konung, at styra och regera sit Rike &c.

Zu Fahlun ward 1693. zum Besten der armen Bergleute, eine Leibcasse errichtet.

Balthasar Grill lehrte die Schweden eine bessere Art das Silber zu schmelzen und fein zu machen.

Ueberhaupt wurden die Handlung und die Manufakturen aufgemuntert und immer blühender. 50) Die Schwedischen Finanzen befanden sich daher auch unter der Regierung dieses despotischen Souverains in einem sehr guten Zustande.

Der König hatte während seiner eigenen Regierung (von 1671. an) 9,000,000 Dlr. Smz. Schulden bezahlt, und hinterließ bey seinem am 26. April 1697. erfolgten Absterben, 1849000 Dal. Smz. baares Geld in dem Kronschatze, nebst einer beträchtlichen Summe in seiner besondern Casse.

Karl XI. beförderte nicht minder die Ausbreitung der Wissenschaften 51) und stiftete zu Stockholm:

Das chymische Laboratorium unter der Aufsicht des Archiater Hjärne. 52)

Das

50) Kammar Collegii Relation til *Karl XIIte* ang. Svenska *Kammarverket* aflagd. d. 5. Mai 1697. 4. Stockholm, 1768. S. S. 114. und Register.

51) Schefferi Suecia litterata. ed. *Moll.*
Holmia literata auctior & emendatior. 4. 1707. S. S. 140.
Hadorphii (*Jo.*) Catalogus Librorum, qui in Hist. & Antiquitt. Patriæ sub *Carolo XI.* publicati sunt, fol. Holm. 1690. S. S. 29.
Jo. Matthiæ Rami (I -- V.) Olivæ Septentrionalis, 12 Strengn. 1656.
— — Idea boni ordinis Ecclesiæ, 8. Stregn. 1656.
Lagerbrings Sammandr. af Sv. Hist. p. 79--82.

52) Hjerne (*Gubern. Prov. Urb.*) Acta *Laboratorii* Stockholm. 4. Stockh. 1706. S. S. 60.

Das Landmessungscomptoir 53)	1683
Das Medicinische Collegium	1688
Das Antiquitätencollegium 54)	1693
Das mechanische Laboratorium 55)	1697

Ueberdieß legte dieser König auch den ersten Grund zu dem nach den Rissen des Grafen Nicolaus Tessin erbauten schönen Königlichen Schlosses zu Stockholm. 56)

Karl XI. starb am 24. April 1697. im 42. Jahre seines Alters. 57) Im Jahre 1671. war er schon für mündig erkläret, aber dennoch erst 1675. gekrönet worden. In eben diesem Jahre verlobte er sich mit **Ulrika Eleonora** von Dänemark. Das Beylager selbst konnte jedoch wegen der entstandenen Unruhen erst den 4. April 1680. vollzogen werden. Das **Heyrathsgut** dieser Prinzeßinn bestand, außer den Kleinodien und einer vollständigen Ausstattung, in hundert tausend Reichthalern; die **Morgengabe** in zwey und dreyßig tausend Reichsthlr. jährlich, und das **Witthum** in vier und dreyßig tausend Rthlrn., welche auf das Län und Schloß **Westeros, Kongsör, Castelholm** und die Insel **Oland** angewiesen waren.

53) Kong. Maj. fœrnyade *Landmæteri-Fœrordning*, s. *Mod.* Utdr. T. VIII. p. 7343. 7367 -- 7411.

54) Dal (*Nic.*) Specimen biograph. de Antiquariis Sueciæ, Hadorpho, Brennero & Island, 4. Stockholm, 1724. S. S. 120.

55) Polhems Berættelse om des fœrnæmsta Mechanisk-Inventioner.

56) Dahlbergii (*Com. Eric.*) Suecia antiqua & hodierna.

57) Konungs *Karls XI.* Personalier; *Vrede* (Kar. Casp.) *Posse* (Mor.) 1680. *Jansonii* 1690. & *Flemmingii* 1691. Panegyrici *Carolo XI.* Upsaliæ dicti.

Es war übrigens verabredet worden, daß im Falle die Königinn, nach des Königs Tode, Schweden verlassen wollte; sie ein- für allemal 232000 Rthlr. bekommen sollte.

Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder waren: 1.) **Hedwig Sophia** geb. 1681. 2.) Der König **Karl XII.** geb. den 17. Jun. 1682. und 3.) die Königinn **Ulrika Eleonora** den 23. Jänner 1688.

Karl XII. **Karl XI.** hatte in seinem 1693. aufgesetzten Testamente die Art der **Regierungsverwaltung** während der Minderjährigkeit seines Sohnes vorgeschrieben, und nebst der verwitbeten Königinn die fünf höchsten Reichsbeamten zu seinen **Vormündern** und des **Reichs Verwesern** ernannt. Es war also wider des verstorbenen Königs ausdrücklichen Willen, als die Reichsstände, den jungen **Karl XII.** am 9. Nov. 1697. mit großen Lobeserhebungen für mündig erklärten. 58) Dieser junge König hat durch seine Unternehmungen bewiesen, daß ein unbezwingbarer Heldenmuth nicht allezeit ein Reich glücklich mache. Uebrigens waren seine Unternehmungen größtentheils der Geographischen Größe

58) Nordberg (*D. Jæran.*) Konung *Karls XII.* Historia, Del. I. II. fol. Stockh. 1740. S. S. 1674. nebst Reg. Da dieses Werk unter den Augen der Königinn Ulrika Eleonora geschrieben worden war, so kamen einige Jahre darauf 5 1/2 Bogen, die von nur benannter Königinn weggestrichenen Stellen und verschiedene andere Zusätze näml. 1755. zu Kopenhagen und 1767. in Stockholm selbst heraus, unter dem Namen: *Nordbergs* Anmærkningar vid Konung *Karls XII.* Historia.

Nordbergs Leben, s. in Gjærv. Hoch P. Merc. 1774. p. 687 - - 993.

Levonhufuuds (*Ad. Ludv.*) Berættelse om sin Tjenstetid, Or 1700 - - 1709. 4.

Größe seines Reiches mehr als seiner wirklichen Stärke angemessen.

Das gemeine Volk versprach sich von Karls XII. Regierung, wegen seines schon damals bekannten eigensinnigen Charakters nicht viel gutes; und ward in seiner Furcht durch einen Zufall bestärket. Es fiel ihm nämlich die Krone, welche er sich selbst aufgesetzt hatte, vom Haupte, als er sich 1697. aufs Pferd schwang, um sich wegen seiner bevorstehenden Krönung, die er aber nur Salbung genannt wissen wollte, in die sogenannte große Kirche zu begeben.

Karls XII. älteste Schwester Hedwig Sophia vermählte sich 1698. mit dem jungen Herzoge Friedrich von Holstein und Schleßwig. Diese Vermählung bewog den König von Schweden, sich mit dem Herzoge genauer zu verbinden, und wider Dänemark des Herzogs Unabhängigkeit mit so gutem Erfolge zu behaupten, daß dieselbe ihm auch von Dänischer Seite durch den 1700. zu Travendal geschlossenen Frieden zugestanden werden mußte.

In eben diesem Jahre ward ihm vom Könige von Polen August II. (am 10. Febr.) und von dem Czaar Peter von Rußland (den 30. Aug.) der Krieg angekündiget. 59)

Karl XII. gieng am 6. Oct. 1700. mit einer Armee von 20000 Mann zu Felde, und erhielt d. 20. Nov. an der Spitze eines Corps von 8000 Mann bey

59) Hermelin (*Ol. Secret. Status*) Veritas a Calumniis vindicata contra *Regem Poloniæ* cum Testimoniis alleg. 4. 1700. S. S. 180.
— — Discussio Criminationum, quibus usus est *Moscovorum Czarus* contra *Carolum XII.* 4. 1700. S. S. 122.

Narva, vor der Ankunft seiner übrigen 12000 Mann, einen völligen Sieg über 80000 Russen. Ihr oberster Befehlshaber, der Herzog von Croy, der Gen. Kriegs-Commissarius Prinz Dolgoruki, die Generale Golowin, Allart und Weyde waren nebst dem Prinzen Troubetzkoy, welcher die Batterien commandiret hatte, gezwungen, sich mit der Armee zu Kriegsgefangenen zu ergeben. 60)

Die Sachsen, welche unter dem Generale Steinau, dem Herzoge Ferdinand von Curland und dem unglücklichen F. R. Patkul 61) Riga belagerten, trieb er am 9. Jul. 1701. zurück, und da ihm die vorwaltende große Erbitterung verschiedener vornehmer Polnischen Familien, besonders die Feindseligkeiten der Ogynskischen wider die Sapiehaische, den Einbruch in Polen erleichterten, so zog er nicht nur die Mißvergnügten an sich, sondern beschloß sogar den König August II. seines Thrones zu entsetzen. Er schlug auch wirklich die Sachsen und Polen bey Clissow den 9. Jul. 1702., und bey Pultovsk am 21. Aug. 1703.; nahm den 3. Oct. 1703. die Stadt Thorn ein, und ließ am 6. Febr. 1704. zu Warschau den Polnischen Thron für erlediget, die Freunde des Königs August aber für Rebellen erklären.

Der junge Woiwode von Posen, Stanislaus Leszcynski ward von seinen Anhängern den 2. Jul. 1704.

60) Adlerfeld (*Gust. de*) Histoire militaire de *Charles XII.* depuis l'an 1700. jusqu'à la Bataille de *Pultova*, (wo der Verfasser umkam,) écrite par Ordre du Roi T. I -- IV. 8. Amst. 1740. G. S. 1748.

61) Deduction der Unschuld J. R. von Patkul wider seine Feinde in Schweden, nebst denen 1694. ergangenen Actis, Responsis auch Collectaneis *Livonicis*, 4. s. l. 1701. T. I. p. 84 - - 99.

1704. zum Könige von Polen erwählet, und den 24. Sept. 1705. nebst seiner Gemahlinn gekrönet.

Der Sächßische General Graf von **Schulenburg** ward dagegen am 3. Febr. 1706. bey Fraustadt von dem Feldmarschall **Rehnsköld** geschlagen. Nachdem nun auch **Karl** XII. selbst verschiedene andere Vortheile über die Bundesgenossen in Polen erhalten hatte, so brach derselbe am 31. Aug. 1706. von **Rawitz** auf, und fiel durch Schlesien in das Churfürstenthum Sachsen ein. 62) Hierdurch zwang er den König **August**, mit ihm unterm 14. Sept. den bekannten **Altranstädtischen** Frieden zu schließen und nicht nur selbst auf die Polnische Krone Verzicht zu leisten, sondern auch dem Gegenkönige **Stanislaus** zu seiner Erwählung Glück zu wünschen.

Durch den mit dem Kaiser **Joseph** getroffenen Vergleich, 63) verschafte **Karl** XII. zu gleicher Zeit, als Garant des Westphälischen Friedens, den Schlesischen Protestanten eine freyere Religionsübung, und trat endlich am 22. August 1707. seinen Rückmarsch nach Polen an. Er selbst verließ in Meissen seine Armee, und stattete am 26. August dem Könige **August** in Dreßden einen sehr unerwarteten Besuch ab, verweilte sich aber daselbst nicht über eine halbe Stunde.

Diese Thaten erwarben ihm zwar einen augenblicklichen Ruhm, waren aber für Schweden von sehr geringem Nutzen, da besonders die Rußischen Trup-

62) Schwedische und Sächß. Staatskanzley, 8. Cöln, 1708. S. S. 296.

63) (Rist) Suecus mundo medicinam faciens, 8. Stadæ, 1707. S. S. 72.

Truppen hierdurch in den Stand gesetzt worden waren, Dorpt, Nöteberg, Nyskanz, Narva, Iwangrod ꝛc. zu erobern, welche die Generale **Schlippenbach** und **Cronhjort** vergeblich wider die vereinigte Rußische Macht zu vertheidigen gesucht hatten.

Die Armee des Königs von Schweden bestand, als er Sachsen verließ, aus 43000 Mann regulirter Truppen.

Sechstausend Mann (5 Regimenter) ließ er davon dem neuen Könige von Polen unter des Generalmajor **Krassau** Anführung. Mit den übrigen zog er aber wider die Russen zu Felde. Er befahl auch dem Gouverneur von Riga, Grafen von **Löwenhaupt**, mit aller Mannschaft, die er würde aufbringen können, eiligst zu ihm zu stoßen. Er selbst schlug am 4ten Jul. 1708. die Russen bey Holofczin; der Graf von **Löwenhaupt** verlor aber dagegen bey Liesna 64) und auf seinem ganzen Zuge über 5000 Mann, und kam endlich am 10ten Octob. in des Königs Lager bey Smolensko nur mit 6000 Mann und ohne die gehofte Provision an.

Mazeppa, Hettman der Kosacken, welcher dem Könige Beystand versprochen hatte, sobald er in der Ukraine seyn würde, kam zwar (25. Oct.) in des Königs Lager, konnte aber übrigens sein Versprechen nicht erfüllen. Indessen ließ **Karl XII.** dennoch am 1sten May 1709. die Laufgräben vor **Pultowa** eröffnen. Kurze Zeit darauf (28. Jun. a. St.) erfolgte endlich daselbst die bekannte Schlacht. Mit derselben Verlust verlor **Karl XII.** zugleich alle Vortheile des erstaunenswürdigen Glückes, womit bis dahin seine Waffen fast ununterbrochen gesieget hatten.

Den

64) **Adlerfeld**, T. III. p. 334 -- 356.

Den folgenden Tag flüchtete der König mit einem wenig zahlreichen Gefolge über den Dnieper, und kam endlich gegen das Ende des Jul. vor Bender an. Der Rest der Schwedischen Armee hatte sich dagegen, mittelst einer unterm 30. Jun. zu Perewolotschna am Ausflusse der Worschla in den Dnieper, unterzeichneten Capitulation, an den Rußischen Feldherrn Menczikoff ergeben müssen.

Sobald dieser für Karl XII. so unglückliche Fall bekannt geworden war, fertigte der König August unterm 8ten August 1709. ein Manifest wegen seiner gesetzwidrigen Absetzung aus, und trat solchergestalt wiederum in den Besitz seiner Rechte an die Polnische Krone.

Der König von Dännemark Friedrich griff ebenfalls zu den Waffen. General Graf Reventlau landete auch schon am 2ten Nov. zu Ro in Skone, mit einer Armee von ungefähr 17000 Mann. Diesem zu widerstehen, raffte aber der Statthalter von Skone, Graf Stenbock, 66) alle junge Mannschaft in den nächsten Provinzen zusammen, und nöthigte (den 28. Febr. 1710.) die Dänen, durch einen bey Helsingborg erfochtenen Sieg, über den Sund zurück zu gehen.

Die Stände, welche der Reichsrath am 10ten Jun. 1710. versammelt hatte, versprachen bey diesen gefährlichen Umständen nicht nur die Gewährleistung der von der Krone aufgenommenen Gelder, sondern ver-

65) Bark (*Sam.* Stats Secret.) The Danska Manifesters Orimlighet efter hœga Befalning framvist. 4. Stockh. 1710. S. S. 70.

66) *Stenbocks* (Grefve Magn.) Lefverne af *Sam.* Lœnbom, 4 Delar, 4. Stockh. 1758.

verwilligten auch die verlangten Rekruten nebst einer ansehnlichen Contribution, damit der Krieg, zufolge der Befehle ihres Souverains, mit allem möglichen Nachdrucke möchte fortgesetzet werden konnen.

Karl XII. verlor indessen seine Zeit mit unnützen Unterhandlungen bey der ottomannischen Pforte, 67) dahingegen die Russen 1710. Wyborg, Riga, Dünamünde, Pernau, Kexholm und Revel, binnen drey Monaten eroberten, und folglich die Schweden vor dem Ende dieses Jahres aus Liefland, Esthland, Ingermannland und Karelien vertrieben hatten.

Um das Unglück vollkommen zu machen, riß die Pest in Stockholm allein binnen 8 Monaten (vom 10. August 1710. bis zum Febr. 1711.) gegen 30000 Menschen hinweg.

Stralsund ward 1711. von den wider Karl XII. vereinigten Mächten belagert. Der nun bereits flüchtige König Stanislaus gieng daher von Stralsund nach Karlskrona, verweilte einige Zeit in Christianstad, und hielt endlich am 1sten October seinen feyerlichen Einzug in Stockholm, woselbst er bey dem Reichsrathe, vorzüglich aber bey dem Grafen Stenbock, die Abfertigung neuer Transporte an Trup-

67) Fabrice, (Ministre du Duc de Holstein auprès de Charles XII. à Bender,) Anecdotes du Séjour de ce Prince à Bender, ou Lettres pour servir d'Eclaircissemens à l'Histoire de Suède, 8. Hamb. 1760. S. S. 343.

Remarques d'un Seigneur Polonois (Comte de Poniatowski) sur l'Histoire de *Charles XII.* par Mr. *de Voltaire*, 8. à la Haye, 1741. S. S. 181.

La Motraye Remarques hist. & crit. sur l'Histoire de *Charles XII.* par Mr. *de Voltaire*, 8. Londres, 1732. S. S. 64.

Truppen, Provision und Ammunition nach Pommern bestens zu beschleunigen suchte. Die Cassen waren erschöpft; jedweder trug aber nach Beschaffenheit seines Vermögens hierzu freywillig bey. Verschiedene Standespersonen hatten 50000 Dal. Smz. die Bürgerschaft zu Stockholm 126000 Dal.; Götheborg 30000 Dal.; allerley Privatpersonen 12, 15 bis 20 Dal. Smz. zusammen geschossen. Auf diese Weise brachte man endlich eine Summe von 398000 Dl. Sz. auf. Graf **Stenbock** langte auch wirklich (am 16. Sept. 1712.) mit 7600 Mann Infanterie und 1800 Reitern nebst allerhand Provision zu **Wittau** glücklich an. Dreyßig Transportschiffe wurden aber davon verbrannt, und hiermit verlohr der König **Stanislaus** alle Hoffnung. Er entschloß sich daher gleich nach seiner mit den Truppen erfolgten Ankunft in Pommern der polnischen Krone zu entsagen und einen besondern Frieden zu machen. Mit diesem Vorsatze begab er sich zu **Karln** XII. nach **Bender**, und suchte hierzu dieses Königes Einwilligung zu erhalten. Diese Einwilligung schlug ihm aber **Karl** XII. ab, und wieß ihm dagegen das Herzogthum **Zweybrücken** zu seinem Aufenthalte an, um daselbst, unter dem Namen eines Herrn von **Cronstein**, glücklichere Umstände abwarten zu können.

Der Graf **Stenbock** erhielt indessen anfänglich bey **Gadebusch** und sonst verschiedene Vortheile über ein Corps Dänischer und Sächsischer Truppen, wandte sich hierauf gegen Holstein, und steckte **Altona** in Brand, mußte sich aber doch endlich (1713.) bey **Tönningen** mit seinem ganzen Heere gefangen geben.

Um eben diese Zeit fieng die **Pforte** an, **Karls** XII. Abreise ernstlich zu wünschen, und ertheilte deswegen

wegen verschiedene Befehle. Als nun aber der Seraskier von Bender und der Tartarchan ihn dazu zwingen wollten, widersetzte Karl XII. sich mit den bey sich habenden Personen in seinem Hause zu Warnicza, und veranlaßte hierdurch das unter dem Namen Kalibalik bekannte unschickliche Gefechte. 68)

Karl XII. mußte sich endlich ergeben, und ward hierauf erst nach Bender, alsdann aber mit allen äusserlichen Ehrenbezeugungen nach Demotica bey Adrianopel (d. 13. März 1713.) gebracht.

Hier fieng er an einzusehen, daß er mit allen seinen Unterhandlungen bey der ottomannischen Pforte nichts ausrichten würde. Er entschloß sich daher, die Türkischen Staaten zu verlassen, und trat die Rückreise in seine eigene an. Kurz darauf (den 24. Oct. 1714.) verließ er sein Gefolge zu Piteſt in der Wallachey, setzte unter dem Namen eines Hauptmanns Karl Friſt, seine Reise mit dem Obristlieutenant Düring und dem Gen. Adjut. von Rosen aufs schleunigste, Couriermäßig, fort, und kam wider alles Verhoffen, schon am 11. November des Abends um 11 Uhr zu Stralsund glücklich an.

Von den Ursachen, welche Karln XII. bewogen hatten, seine Rückreise so sehr zu beschleunigen, waren vermuthlich folgende die vornehmsten:

Der

68) Roos (Gen. Maj.) Berättelſe om *Kalibaliquen* i Turkiet, 8. Stockh. 1774. S. S. 18. Der Verfaſſer dieſes Berichts meldet hierinnen nur, was er ſelbſt geſehen oder gethan hat.

Einige Zeit nach dieſer Begebenheit fand man daſelbſt an der Mauer des Königl. Hauſes folgendes Diſtichon:

Cum Domus hæc rueret, Dominus ſtetit, unicus ille,
Ille vel hac mundi mole cadente, ſtabit.

Thevis Mémoires pour ſervir à l'Hiſtoire de *Charles XII.* 8. Leyde, 1722. S. S. 392.

Der König von Preussen, Friedrich Wilhelm, hatte 1713. Stettin 69) eingenommen; der König von Dännemark beunruhigte den Herzog von Holstein unaufhörlich; und die Russen führten den Krieg in Finnland mit vielem Glücke. Der Reichsrath hatte daher für heilsam erachtet, der Prinzeßin Ulrika Eleonora, seiner Schwester, an der Regierung einen unmittelbaren Theil nehmen zu lassen. Dem zufolge hatte dieselbe auch am 13. Nov. bem. Jahres im Reichsrathe Sitz genommen. Ferner hatte der Reichsrath, ohne des Königs Wissen, die Reichsstände (den 16. Dec.) versammelt, und erst nachher (den 22. Dec.) den Generalmajor Lieven abgefertiget, um ihm, dem Könige, von diesem von ihm genommenen und von den Reichsständen gebilligten Maaßregeln, besonders in Ansehung der Prinzeßin, genaue Nachricht zu geben, und auf die Beschleunigung seiner Rückkunft zu dringen. Herr von Lieven gab bey Ausrichtung seines Geschäftes dem Könige zu verstehen, daß wenn er seine Rückkunft noch länger verzögerte, man dieses in Schweden gar leicht für einen Beweis seiner Abneigung ansehen, und deswegen bey den Reichsständen seine Absetzung in Ueberlegung genommen werden konnte. Der König schien

69) Klinkowströms (Canzleyr.) kurze Information wegen des vom Könige von Preussen übernommenen Vorpommerischen Sequestri, 4. 1715. S. S. 120.

Fœreſtællning emot Vorpommerns Sequeſtre af Konungen af Preuſſen, 4. 1716.

Schlötzers Briefwechsel, 2ter Theil, p. 20 ꝛc. 56.

Churbrandenburgisches uraltes Recht und Prätension auf die Herzogthümer in Vor- und Hinterpommern auf deren Besitz und Einnahme, 4. Stralsund, 1678.

schien hierauf sehr wenig zu achten, und begnügte sich ihm zu antworten, daß er jedermann zu seiner Schuldigkeit zurückbringen wolle, wenn er auch nur mit einem Stocke in der Hand nach Hause kommen sollte.

Indessen ist es doch sehr wahrscheinlich, daß diese mit den vorhin angezeigten Maaßregeln begleiteten Vorstellungen den König bewogen hatten, in sein Reich so schleunig zurückzukehren. Denn er hatte nicht nur der Prinzeßin Theilnehmung an den Regierungsgeschäften öffentlich gemißbilligt, und ihr geschrieben, daß er sie dieser Mühwaltung entledige, sondern auch zugleich die unverzügliche Beendigung dieses Reichstags ernstlich anbefohlen.

Die Könige von Dännemark und Pohlen belagerten im October 1715., gleich bey seiner Ankunft in **Stralsund**, diese Festung, welche **Karl** XII. mit vielem Muthe zu vertheidigen suchte. Die Unmöglichkeit sie zu behaupten, nöthigte ihn aber dennoch dieselbe zu verlassen. Er begab sich am 11. Dec. nur mit vier Personen in ein Boot, und landete den 13ten glücklich zu **Trelleborg** in Schweden. Der General **Dyker** mußte auch wirklich gleich nach des Königs Abreise Stralsund mit Capitulation übergeben.

Wismar, der Sitz des Schwedischen deutschen Reichstribunals, welcher noch das einzige war, was Schweden in Deutschland hatte, fiel im folgenden Jahre (den 8ten April 1716.) ebenfalls in die Hände seiner Feinde.

Der Erbprinz von Hessen-Kassel, **Friedrich**, welcher sich den 27. Dec. 1715. zu Stockholm mit der

der Prinzeßin Ulrika Eleonora von Schweden vermählet hatte, ward von Karln XII. zum Generalißimus seiner Truppen ernannt.

Der König selbst hatte sein Hauptquartier zu Lund genommen, und beschäftigte sich ernstlich mit einer neuen Kriegsrüstung. Um die erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können, ließ er die Bankzettel und die sogenannten Nyttrecken in Umlauf bringen.

Dieses Unternehmen schrieben die mißvergnügten Schweden dem berühmten Görz zu, welcher mit Genehmigung des Herzogs von Holstein, seines Herrn, auf eine bestimmte Zeit in Karls XII. Dienste getreten war, nachdem er sich des Königs besonderes Vertrauen in Stralsund, wo er ihm aufwartete, zu erwerben gewußt hatte.

Um eine ansehnliche Armee auf die Beine zu bringen, ließ der König auf dem Lande alle junge Leute wegnehmen, welche die Waffen zu tragen vermochten. Hierauf fiel er im Febr. 1716. in Norwegen ein; mußte es aber nach vier Monaten wieder verlassen, um die Landung zu verhindern, welche die Dänen in Skone vorzunehmen drohten.

Karl XII. suchte nunmehro, auf Anrathen des Freyherrn Görz, mit dem Rußischen Kaiser einen besondern Frieden zu schließen. Freyherr Görz und Graf Karl Gyllenborg waren deswegen auch endlich 1718. auf der Insel Oland mit den Rußischen Ministern, Grafen von Bruce und von Ostermann, in äußerst wichtige Unterhandlungen getreten, 70)

70) Der Inhalt dieses Bündnisses stehet in einem zu Stockholm 1771. herausgekommenen Journal Det Nyttigs

welche vermuthlich das damalige politische System gänzlich verändert haben würden, wenn nicht der Tod des Königs **Karl** XII. alle diese so mühsamen Entwürfe mit einemmale vereitelt hätte.

Es ward nämlich dieser kriegerische König, welcher aufs neue in Norwegen eingedrungen war, am 30. Nov. 1718. vor **Friedrichshall**, an der Seite des Ingenieurs **Maigret**, durch einen Flintenschuß getödtet. Man schrieb diesen Schuß einem **Verräther** zu. In des Königs Rocktasche fand man nichts, als das Portrait **Gustav Adolphs** und ein Gebetbuch.

Unter **Karls** XII. kriegerischen Regierung ist die innere Staatsverwaltung des Königreichs sehr vernachläßiget worden. Da man nur auf die Fortsetzung des Krieges bedacht war, so sann man auch nur auf die hierzu erforderlichen Mittel. Neue Auflagen und Truppenaushebungen waren folglich das Hauptgeschäfte der Regierung.

Die Nation war daher auch ganz entkräftet, als **Karls** XII. Tod dieser harten Regierung ein Ende machte. 71)

Der

Nyttiga blandadt med det Nœyſamma, (das Nützliche mit dem Angenehmen vereinbaret,) No. 7.

Briefe zwischen dem Grafen von Gyllenborg, Freyherrn Görz und andern, die durch Schweden anzustiftende Rebellion in den Großbrittannischen Reichen betreffend, 4. Hamb. 1715.

Brieven die de Graaf van *Gyllenborg*, B. *Gœrz*, B. *Sparre &c.* uyt het Frans vertaalt, 8. Amſt. 1717. S. S. 63.

Relaas wegen Noordſche Troublen, &c. 8. Amſt. 1720. S. S. 72.

Schlötzers Briefwechsel, 1ſter Theil, p. 144 – 152. Ein leſenswürdiger Aufſatz.

71) Rosenadlers (Canzl. R. *Joh.*) *Karls* then XIItes Perſonalier, 4. Stockh. 1721. S. S. 50.

Der Generaladjutant Siquer, welcher außer Schweden Siquier genannt wird, war der erste, so nach erfolgtem Schusse, bey dem Leichname des Königs erschien. Er war es auch, welcher die erste Nachricht von des Königs Tode nach Stockholm brachte; Umstände, welche gleich damals von vielen zu seinem Nachtheile angemerkt wurden.

Ulrika Eleonora, Karls XII. jüngste Schwester, und des Erbprinzen von Hessenkassel, Friedrichs, Gemahlinn, ward sogleich in Stockholm von allen anwesenden Königl. Reichsräthen für Königinn erkannt. Sie entsagte dagegen auf ihr Begehren, der von ihrem Bruder so sehr gemißbrauchten Souverainität. 72) Die Reichsräthe nahmen hierauf ihren alten Titel als des Schwedischen Reichs Räthe (Svea Rikes-Råd) wieder an. Kaum hatte die Armee diese von Seiten des Reichsraths genommenen Maaßregeln erfahren, als die meisten Generale diese Prinzeßinn gleichfalls für Königinn erklärten; obgleich der Herzog von Holstein, Karl Friedrich, als Sohn der Hedwig, Karls XII. ältesten Schwester, auf die Krone einen gegründetern Anspruch machte. Ulrika Eleonora, Karls XII. Schwester.

Um allen Succeßionsstreitigkeiten auszuweichen, ließ diese schwache Königinn durch den ihrem Interesse ergebenen Kanzley-Präsidenten, Grafen Arwid Horn, noch vor der auf den 19. Jän. 1719. festgesetzten Zusammenkunft der Reichsstände, im Reichsrathe erklären, daß „weder Sie, die Königinn, noch der Herzog von Holstein einiges Erb-

72) Liedners Berættelse om de nyaste Revolutionerne, særdeles dem i Sverige 1719. och 1772. s. Gjœrv. *Adressen* 1775. 4. Stockh. S. S. 336.

„schaftsrecht auf die Krone Schweden hätten, da „beyde Prinzeßinnen ohne der Reichsstände Einwilli„gung vermählet worden wären."

Der Holsteinische Geheime Rath und Karls XII. vertrautester Minister, Freyhr. von Görz, 73) war gleich nach des Königs Tode in Verhaft genommen und nach Stockholm gebracht worden, woselbst er wenige Tage hernach (am 11. Febr.) den Kopf verlor, weil man seine Talente und seine Ergebenheit für den Herzog von Holstein fürchtete. 74) Die Vorwände, womit man dieses politische Opfer beschönigte, waren sehr geringe. Der Landeshauptmann Pehr Ribbing, welcher vor der neuen Regierungsform, von der Königinn zum Landmarschalle war ernannt worden, und den Vorsitz bey dieser Commißion hatte, glaubte, des Frhrn. von Görz Verbrechen hinlänglich erwiesen zu haben, als er sein Votum mit diesen Worten gab: Som en Skælm har han lefvat, som en Skælm skal han dœ. (Als ein Schelm hat er gelebt, als ein Schelm soll er sterben.)

Gleich nach der Eröffnung des Reichstags, (den 20. Jänner) ließ die Königinn den Ständen eine Schrift zustellen, in welcher Sie, das den Ständen gebüh-

73) Berättelse huru B. *Gœrz* blifvit arresterat i *Tanum* (Bericht von der Gefangennehmung des Freyherrn Görz im Priesterhause zu Tanum,) 4. Stockh. 1770. S.S. 12. (steht auch in Schlötzers Briefwechsel. p. 230 - - 242.

74) Handlingar rœrande Baron *Gœrz*, 4. Stockh. 1772. Rettung der Ehre und Unschuld des Fryhrn. Ge. H. von Schlitz genannt Görz mit 30 Beyl. 8. 1776. S.S. 42. Die meisten darinnen befindlichen Fehler scheinen hauptsächlich von des Verfassers oder des Uebersetzers unzulänglichen Kenntniß der Schwed. Sprache zu herzurühren.

gebührende Wahlrecht anerkannte. Nun ward Sie erst wirklich als **König von Schweden ausgerufen, Sie und kein anderer,** (Sweriges Rikes Konung, hon och ingen annan) nachdem Sie noch zuvor (d. 21. Febr.) die ihr von den Reichsständen vorgelegte neue Regierungsform, ihre Königliche Versicherung und die Wahlakte unterzeichnet hatte. 75) Der Reichsrath ward durch diese neuen Grundgesetze weit mächtiger, als er vormals gewesen war, und erkannte nunmehr im Grunde nur die **Reichsstände** für seine Richter. Die Eintheilung des Adels in drey Classen hörte nach vielem Wortwechsel auf. In diesen Streit mischten sich die drey übrigen Stände nicht. Als aber der Adel bald hernach (den 26. May) die **Bestätigung seiner Privilegien erhielt,** beklagten dieselben sich sehr heftig darüber, jedoch ohne Erfolg, obgleich der Bürgerstand eine förmliche Protestation dawider abgefasset hatte. Die Königinn ward endlich den 17. März zu Upsala gekrönet. Der Herzog von Holstein, welcher nun seine ganze Hoffnung verschwunden sah, verließ zween Monate darauf das Königreich.

Nach Beendigung dieser einheimischen Geschäffte, machte **Schweden** mit **George** I., Könige von England und Churfürsten von Hannover, Friede; wenige Tage zuvor (den 28. Oct.) hatte es mit Dänemark einen Waffenstillstand geschlossen, welcher endlich auch (den 3. Jun. 1720.) unter englischer und französischer Vermittelung, in einen förmlichen Friedensschluß verwandelt ward.

75) Gyllenstierna's Bref om Souverainitetens Afkastande 1719. ingleichen Berättelse om *Benjamin Duster*, (dem falschen Karl XII.) 1725. s. Lœnboms Historisk. Mærkværd. til Upl. af Sv. Hæfder.

Da nun der unterm 21. Jänner 1720. mit dem Könige von Preußen und Churfürsten von Brandenburg gemachte Friede am darauf folgenden 20. May ebenfalls bestätiget worden war, so hatte endlich Schweden nur noch allein mit Rußland zu fechten. Die Reichsstände hatten sich den 24. Jan. 1720. aufs neue versammelt. Die Ritterschaft erwählte dabey den Reichsrath Gr. Arwid **Horn** zu ihrem Marschalle.

Auf diesem Reichstage ward, nach der Königinn Wunsche, der Prinz **Friedrich** von Hessen, ihr Gemahl, als **regierender König** von Schweden, unter der ausdrücklichen Bedingung erkannt, daß, wenn er vor ihr mit Tode abgienge, Sie, die Königinn, in alle ihre Rechte wiederum eintreten sollte.

Von dieser Zeit an enthielt sich **Eleonora Ulrika** aller Regierungsgeschäffte, wenn man hiervon das einzige 1731ste Jahr ausnimmt, in welchem Sie während ihres Gemahls Reise und Aufenthalt in Hessen, derselben mit vielem Beyfalle vorstand.

Diese bey der Nation sehr beliebte Prinzeßinn starb den 24. Nov. 1741. und ward allgemein betrauert.

Friedrich von Hessen Kassel.

Der Erbprinz von Hessenkassel, **Friedrich**, ward also auf obbesagte Weise als regierender König von Schweden erkannt, nachdem er zuvor (den 22. März 1720.) seine schriftliche Königliche Versicherung gegeben, und versprochen hatte, nach der unterm 20. May 1720. unterzeichneten verbesserten Regierungsform zu regieren. Er bekannte sich zugleich zur lutherischen Religion, und ward zu Stockholm gekrönet. Der Reichsrath Gr. Ar-

Arwid Horn, welcher, als damaliger Landmarschall, zur Erwählung des Königs Friedrich das meiste beygetragen hatte, nahm hierauf seine Stelle als Kanzleypräsident wieder an, weil er dieselbe kurz zuvor nur aus Mißvergnügen aufgegeben hatte.

Außer Rußland waren bereits alle Feinde des Königreichs Schweden befriediget. Der neue König schloß endlich auch (den 28. Aug. 1721.) zu Nystad mit Rußland einen Frieden, wodurch verschiedene schöne Provinzen an Rußland abgetreten wurden, welches dagegen die gegenwärtige Regierungsform aufrecht zu erhalten versprach. Eine Versicherung, welche schon damals dem Königlichen Hause nicht angenehm seyn konnte.

Von dieser Zeit an beschäfftigte man sich in Schweden ernstlich, die neue Regierungsform zu befestigen, und die Staatswirthschaft des Reichs vollkommener zu machen.

Der Bauerstand begehrte indessen auf dem 1723. gehaltenen Reichstage die Wiederherstellung der alten Regierungsform, so wie sie zu den Zeiten der alten Schwedischen Könige gewesen wäre.

Um dergleichen oder ähnliche Versuche zu verhindern, entwarf und unterzeichnete man am 17ten Octob. 1723. ein drittes Grundgesetz, nämlich die Reichstagsordnung, (Riksdagsordning) nach welcher führohin die Propositionen ꝛc. auf den Reichstagen eingerichtet werden sollten.

Kurz vorher hatte der Adel seine Privilegien aufs neue bestätiget erhalten. Auf eben diesem Reichstage wurden auch der Geistlichkeit Privilegien zugestan-

den. Für die Sicherheit und Freyheit der beyden übrigen Stände, sollte aber in den Reichstagsresolutionen Bedacht genommen werden, welche ihnen auf ihre bey Eröffnung des Reichstags übergebene Beschwerden ertheilet werden würden.

Schon 1726. theilten sich die auf dem Reichstage versammelten Stände in zwo Partheyen 76), welche sich auch seitdem, wiewohl unter verschiedenen Gestalten, erhalten haben. Der Reichsrath Arwid **Horn** befand sich an der Spitze der einen, und ward **vom Hofe** unterstützet. Durch das Uebergewicht dieser Parthey, war auch der geheime Ausschuß bewogen worden, das unterm 14. März 1727. zwischen Frankreich, England und Schweden zu Hannover geschlossene Bündniß anzurathen.

Der wegen seiner in England gehabten Aufträge sehr bekannte Graf Karl **Gyllenborg** war hingegen der Anführer der **andern** Parthey, welche damals einer zu großen Ergebenheit für Rußland beschuldiget ward, sich aber nachhero hauptsächlich auf die französische Seite schlug.

Der Reichsrath, Graf Arwid **Horn**, war im Jahre 1726. zum zweytenmale zum Landmarschalle erwählet worden. Die Reichsräthe, der vormalige Gouverneur von Bremen, Graf **Wellingk** und Fryhr. **Cederhjelm**, waren Freunde des Grafen von **Gyllenborg** und die **ersten Opfer der herrschenden Parthey.** Der eine ward anfänglich zum Tode, hernach aber zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilt; der andere hingegen von dem Reichsrathe aus-

76) Klinkovström (*Maur.*) Lettre d'un Ami à son Ami en Scanie.

Die von D. Olof Celsius zu Ehren des Reichsraths Grafen Karl Gyllenborg 1747. gehaltene Gedächtnißrede, steht in Kleins Stockh. Mag. 2ten Theile, p. 9-28.

ausgeschlossen, alles dieses unter sehr ungültigen Vorwänden, und blos wegen verschiedener ihnen eigentlich nicht beyzumessenden Eräugnisse.

Das neue Gesetzbuch 77), welches in neuern Zeiten **Karl** IX. besonders aber **Gustav Adolph** und **Karl** XI. entworfen hatten, ward endlich den Reichsständen vorgeleget. Diese ließen es nochmals prüfen und verbessern. Sie empfahlen dasselbe hierauf 1734. dem Könige, welcher es auch 1736. im ganzen Reiche publiciren ließ, damit dasselbe führohin bey allen gerichtlichen Verhandlungen zur Richtschnur dienen möchte. 78)

Unter dieser Regierung sind überhaupt, in Ansehung der allgemeinen und besondern Haushaltung, verschiedene sehr weise Einrichtungen gemacht worden. Unterm 3ten Jun. 1720. ergieng eine Verordnung wider die Ueppigkeit in Kleidern ꝛc. eine andere munterte 1724. die Tabacksplanzung auf. Im Sept. 1723., ward die Art und Weise bestimmet, wie die Kronohemman künftig in Skatte sollten verwandelt werden können. Der Kaufmann **König** erhielt den 14. Jun. 1731. ein Privilegium zur Errichtung einer Ostindischen **Handlungsgesellschaft**. Um die Handlung nach der Levante zu erleichtern, schloß (den 5. Apr. 1727.) die Regierung einen **Friedens-**

77) Wilde Sveriges Lagars Grund och Uprinnelse samt Olders Oms Skiftelser &c. (Der Schwedischen Gesetze Grund, Alter, Abänderungen ꝛc. 4. Stockh. 1736.

78) Vilde Sueciæ Hist. pragmatica, vulgo Jus Publicum, 4. Holm. 1731. S. S. 796.
Sveriges Lag. 1734. Stockh. 1746. 4.
Liliestrole's (Justitzkanzl.) Tal om Lagfœrbættring, (Von der Verbesserung der Gesetze) 8. Stockh. 1776. S. S. 36.

dens- und **Commerztraktat** mit der Republik **Algier**, und den 10. Jan. 1737. einen andern mit der **Ottomannischen Pforte.**

Um übrigens im Reiche den Geldumlauf immer mehr zu beleben, erklärten die Reichsstände am 11. Jänner 1726. die Bankzettel von gleichem Werthe mit den Münzen, und verordneten, daß dieselben bey allen Auszahlungen, so wie die wirklichen Münzen sollten angenommen werden.

Der Rußische Gesandte, Graf **Bestucheff**, brachte am 14. Jun. 1735. die Verlängerung des 1724. zwischen Rußland und Schweden geschlossenen **Defensiv-Allianztraktats** in Vorschlag. Schweden willigte auch darein; schloß aber zu gleicher Zeit einen neuen **Subsidientraktat** mit Frankreich, welcher letztere jedoch wegen des erstern, von Seiten des Königs von Frankreich damals nicht ratificiret ward. Auf dem darauf folgenden Reichstage (1738.) erklärten sich die Reichsstände, hauptsächlich in Ansehung der politischen Maaßregeln, für ein der zeitherigen Staatsverwaltung fast ganz entgegengesetztes System. Der Graf **Tessin** trat auf den Schauplatz, und ward, aller von Seiten des Königes und sonst gemachten Schwierigkeiten ungeachtet, von dem Adel zu seinem Landmarschalle erwählet. Die Reichsräthe wurden für **Bevollmächtigte** (Fullmäktige) der Stände erkläret, welche ihnen folglich ihr Zutrauen geben und wieder nehmen, auch an ihre Stelle andern nach eigenem Gefallen schenken könnten. Bey so gestalten Sachen, verlangte der Graf Arwid **Horn** seine Entlassung. Er erhielt dieselbe, so wie verschiedene andere Reichsräthe, welche das Bündniß mit Rußland begünstiget hatten. Hierauf wurden in Ansehung der Staatswirthschaft, der

Ma-

Manufakturen und des Finanzwesens viele neue Einrichtungen gemacht. Frankreich versprach nunmehro auch die unterm 15ten Jun. 1735. verheißenen Subsidien noch vor dem Schlusse dieses merkwürdigen Reichstages zu bezahlen.

Das Haupt der nun obsiegenden Parthey, Graf Karl **Gyllenborg**, ward hierauf Kanzleypräsident, und der Graf **Tessin** zum Schwedischen Ambassadeur an dem Französischen Hofe ernannt. 79)

Der Major Malcom **Sinklaire** ward den 17. Jun. 1739. bey Grünberg in Schlesien ermordet, als er aus Konstantinopel zurück kam. Alle seine Briefschaften, nebst den vom Könige **Karl** XII. an die Pforte ausgestellten Schuldverschreibungen, waren weggenommen worden; sie wurden aber einige Zeit darauf nach Stralsund zurück geschickt. 80) Der Verdacht fiel auf den Rußischen Residenten zu Warschau. Der König **Friedrich** ward (1740.) genöthiget, die Reichsstände zu versammeln. Jedermann verlangte wider Rußland eine Kriegserklärung, welche auch wirklich den 24. Jul. 1741. in Stockholm mit großen Feyerlichkeiten erfolgte. Man hatte sich nicht einmal die zur Versammlung der Truppen nöthige Zeit erlaubt. 81)

Der

79) **Hœpkens** (R. R. Grefve) Aereminne œfver R. R. Grefve *Tessin*. 8. Stockh. 1771. S. S. 52. Diese schöne und wegen ihrer starken Züge merkwürdige Rede ist von dem Churfürstl. Sächs. Kammerherrn Grafen G. A. H. von **Callenberg** und vom Wismarischen Tribunals-Präsidenten, Freyhrn. C. O. von **Höpken**, ins Französische übersetzt worden.

80) Omstændelig Berættelse om Mordet fœrœfvad po Oefversten *Sinklaire*, 4. Stockh. 1741.
Schlözers Briefwechsel, 1ster Theil, p. 243 ff 246.

81) Anmærkningar œfver *Svenska Ministerens* Fœrhollande och Ursprunget til det Or 1741. mot *Ryssland* begyndte

Der General Karl Emil **Löwenhaupt**, welcher auf diesem tumultuarischen Reichstage Marschall gewesen war, ließ sich zum obersten Befehlshaber der Armee ernennen.

Der Generalmajor **Wrangel** verlor das Treffen bey Wilmanstrand gegen den Marschall Lascy.

Unterdessen bestieg (am 24. Nov. 1741.) die Prinzeßinn **Elisabeth** den Rußischen Thron. Um diese Prinzeßinn zu gewinnen, machte der General Graf **Löwenhaupt** in einem Manifeste auf eine zweydeutige Art bekannt, daß die Schweden nur gekommen wären, um das Rußische Reich von dem fremden Joche zu befreyen.

Die Kaiserinn **Elisabeth** dankte zwar dem Grafen von **Löwenhaupt** für seine guten Absichten; es fiengen aber dennoch, nach einem Waffenstillstande von etlichen Monaten, die Feindseligkeiten wiederum aufs neue an. Die Russen luden sogar die Finnländer zu einer unabhängigen Regierung ein. Endlich mußte die Schwedische Armee den 4. Sept. 1742. capituliren, und nach Schweden zurückkehren. Die beyden Generale, **Löwenhaupt** und **Buddenbrock**, waren selbst schon zuvor in Arrest genommen, und vom Obristlieutenant **Ungern Sternberg** nach Stock-

gyndte Krig, 4. Stockh. 1771. (in dem **Büschingischen** Magazin T. II.)

Ovældugt Omdœme œfver Anmærkningar œfver *Svenska Ministerens &c.* (unpartheyisches Urtheil über obbefagte Anmerkungen, das Betragen des Schwedischen Ministerii betreffend), 4. Upf. 1771. S. S. 16.

Bref om et trykt Skrift kalladt: *Anmærkningar* œfver &c. (Brief über eine gedruckte Schrift, welche den Namen führet: **Anmerkungen**, &c. 4. Stockh. 1771. S. S. 16.

GJŒRV. Sves-Rikes Krœn. 1771. p. 93 -- 102.

Stockholm gebracht worden, wo sie mit dem Leben büßen mußten. 82)

Die Reichsstände versammelten sich im Monate Aug. 1742.; vorbemeldeter Obristlieut. **Ung. Sternberg**, ward von dem Adel zu seinem Marschalle erwählet. Außer den Untersuchungen, welche wider die Urheber des Kriegs angestellt wurden 83), war man damals vorzüglich auf die Wahl eines Thronfolgers bedacht. Diese fiel erst auf den Herzog von Holstein, **Karl Peter Ulrich**, welcher ein Sohn des vormaligen Kronprätendenten **Karl Friedrichs** war. Er schlug aber diesen Antrag aus, weil die Rußische Kaiserinn **Elisabeth**, seine Tante, für ihn die Kaiserliche Krone von Rußland bestimmte. Die Meinungen waren hierauf in Ansehung des Herzogs von Zweybrücken, **Christian**, des Erbprinzen **Friedrichs** von Dänemark, und des Herzogs **Adolph Friedrich** von Holstein-Gottorp, sehr verschieden. Die Stimmen vereinigten sich jedoch endlich, (den 23. Jun. 1743.) auf Rußlands nachdrückliche Empfehlung, für den Herzog **Adolph Friedrich** Bischof zu Lübeck.

Gleich darauf (den 7ten August 1743.) ward zu Obo der Friede geschlossen. Rußland übernahm zugleich in demselben, die Wahl des Herzogs **Adolph Friedrich** wider Dänemark zu unterstützen.

Im Nystader Frieden hatte dasselbe die Regierungsform von 1720. garantiret. Diese Garantie ward

82) *Action* emot Generalen en Chef Grefve Karl Emile *Lewenhaupt*, 4. Stockh. 1743.
Lewenhaupts und Buddenbrocks Geschichte, 8. Altona, 1744. S. S. 302.

83) Riks. Stænders Acter vid deras Commission œfver *Finska* Campagnerna, 4. Stockh. 1743.

ward in dem zu Obo geschlossenem Frieden nicht ausdrücklich erneuert; es behaupteten daher schon damals viele Schweden, daß dieselbe aufgehöret, und Rußland folglich kein Recht mehr habe, etwas zur fernern Beybehaltung oftbesagter Regierungsform zu unternehmen.

Indessen drohten die Dänen in Westerbottn mit einem Einfalle. Es erhielt deswegen das Dalregiment Befehl, sich zum Aufbruche bereit zu halten. Die Dalekarlier, welche die Absichten des Kronprinzen von Dännemark begünstigten, verweigerten zu gehorchen, so lange die Urheber des Kriegs nicht bestraft, und die Thronfolge nicht nach ihrem Gefallen, nämlich zum Besten des Dänischen Prinzen berichtiget seyn würde. 84) In Fahlun beschlossen sie am 8ten Jun., sich geraden Weges nach Stockholm zu begeben. Sie kamen den 20sten besagten Monats, und zwar an eben dem Tage, wo man von der zu Obo erfolgten Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien benachrichtiget worden war, in der nordlichen Vorstadt (**Norr-Malm**) dieser Residenz an. Der König **Friedrich** gieng ihnen selbst vor die Stadt hinaus entgegen, um sie zu bewegen, nicht in die Residenz zu kommen. Sie versprachen es; rückten aber noch an eben diesem Tage, und zwar in Gegenwart der Soldaten ein, welche mit Kanonen wider sie ausgerückt waren, aber keinen Befehl hatten, Gewalt wider sie zu brauchen. Ihr sichtbarer **Anführer** war ein Oekonomie-Inspektor (Frälsefogd). Wie nun diese **Dalekarlier** die Stadt in Güte nicht

84) Kort Berættelse, hvad Landshœfding *Wennerstedt* i stora Kopparbergs Hœfdingedœme enskildt hændt 1743. vid Dal *Almogens* Upror.

nicht wieder verlassen wollten, und sie sogar die ihnen von den Reichsräthen, Freyherren Adlerfeld und Rosen, gemachten dringenden Vorstellungen mit großem Lärme und Getöse beantwortet, auch den Reichsrath Adlerfeld selbst todtlich verwundet hatten; so sah man sich endlich genothiget, unter sie zu feuern. Ungefähr 30 ihrer Mitbrüder wurden getödtet, und 70 bis 80 verwundet. Die übrigen begaben sich hierauf ruhig wieder in ihre Heymath; nur einige Urheber dieses Tumults wurden in der Folge aufgesucht und bestraft.

Nach wiederhergestellter Ruhe beschäftigte sich die Regierung aufs neue mit allerley nützlichen ökonomischen Einrichtungen.

Das See-Assecuranzcomptoir war schon unterm 4. Jul. 1739. privilegiret worden. Man hatte um eben diese Zeit den Manufakturen viele Vortheile versprochen, auch einen Auszug von den ihnen zugestandenen Privilegien in verschiedenen Sprachen bekannt gemacht, und zugleich unter dem 21. April 1741. allen, der anglikanischen Kirche zugethanen Personen, eine freye Religionsübung verwilliget.

Die Arwidsons und Compagnie erhielten am 12. August 1745. ein Privilegium wegen des Wallfisch- und Dorsenfanges (Torsk).*) Zwey ähnliche Privilegien wurden ausgefertiget, das eine den 2. Dec. 1745. zum Besten der Amerikan. Handlung, 85) das andere aber den 5. März d. J. für den Kaufmann Clas Grill

*) Kleins Stockh. Mag. Th. I. p. 108 - - 134.

85) Hessels kort Berættelse om then Svenska Kyrkians nærvarande Tilstond i America, 4. Nykœp. 1725. S. S. 24.

Kalms (Prof.) Americanska Resa. (übers. von Klein.)

Grill und Compagnie, wegen ihrer Handlung nach Madera und den Canarischen Inseln.

Ungeachtet aller dieser neuen Handlungsgesellschaften und anderer Einrichtungen, versicherte der Reichsrath und nachherige Kanzley-Präsident, Graf v. **Löwenhjelm**, *) dennoch 1746. in seinem den Ständen vorgelegtem Memoriale, daß Schweden jährlich noch gegen vier Tonnen Goldes (133000 Bankthaler) Waaren mehr einführen müsse, als es bis dahin hätte ausführen können.

Das Untergewicht des Schwedischen Handels mit der übertriebenen Menge **Bankzettel** (Sveriges Rikes Banco Transport Sedlar), 86) vereiniget, bewirkte nach und nach einen für Schweden sehr nachheiligen Wechselcurs. Diesem Untergewichte abzuhelfen, errichtete man 1747. das **Eisencomptoir**. Viele haben jedoch behauptet, daß durch die auch hierbey eingeschlichenen Mißbräuche die Verlegenheit der Regierung, besonders aber der sogenannten **Bruckspatronen** ihre vermehret worden sey.

Der berühmte Bergrath **Svab** entdeckte 1738. bey **Aedelfors** ein **Goldbergwerk**, von dessen Erträgen seit 1741 == 1763. 6325 Dukat. gepräget worden sind; eine Summe, welche den auf diesen Bau gewandten Kosten bey weitem noch nicht entspricht.

Im Jahre 1748. fieng man wieder an, den **Trollhättaischen Schleußenbau** eifriger fortzusetzen, als bisher geschehen war, um die Fahrt von **Wenersborg** nach **Götheborg** schiffbar zu machen, und

86) Aehnliche Formulare s. in **Schlötzers** statistischen Briefwechsel, 2ten Th. p. 93 == 99. 261 == 267.

*) Lœvenhjelms (*Fr. K. Ge.*) Inträdes Tal om *Landhushollning*, 8. Stockh. 1751. s. **Kleins** Stockh. Mag. Th. II. p. 205 -- 254.

und solchergestalt den **Wener** mit dem Meere zu verbinden. 87) Die Herren **Polhem** und **Elvius** haben sich hierbey besonders verdient gemacht.

Die Akademie der **Wissenschaften** zu Stockholm erhielt 1741. ihre Bestätigung, 88) und 1748. das ausschließende Privilegium, alle Schwedische Kalender zu ihrem Nutzen drucken zu lassen. Der damalige Kanzleyjunker und gegenwärtig älteste Reichsrath, Graf **Anders** Joh. **Höpken**, übernahm dabey das Amt ihres Sekretairs.

Diese Akademie hat viele, auch auswärts sehr berühmte Männer, z. E. **Linne'**, **Horleman**, **Klingenstierna**, drey (näml. **Anders** und die beyden **Olof**) **Celsius**, **Benzelius**, **Elvius**, **Dalin**, **Ihre**, **Rosen von Rosenstein**, **Wargentin**, **Kryger** ꝛc. zu ihren Mitgliedern gehabt.

Der Anfang zu einer **Bildhauer-** und **Malerakademie** war auf des Grafen von **Tessin** Veranstaltung schon vorher (1735.) gemacht worden.

Um jedes Verdienst zu belohnen, und die Künste und Wissenschaften desto mehr zu ermuntern, erneuerte König **Friedrich** auch einige Zeit hernach (den 23. Febr. 1748.) die zween alten Schwedischen Ritterorden, nämlich den **Seraphinen-** und **Schwerdorden**, und stiftete einen dritten, den **Nordsternorden**. Was den **Seraphinenorden** anbelangt, so ist **Magnus Ladulos** als sein erster

87) Herbinius de admirandis Mundi Cataractis, p. 240. Leopold. Iter Suec. p. 97 - - 100.
Jennings (*John*) Tal om Trollhætta Sluss-Byggnads Oeden, (von den Schicksalen des Trollhätta Schleussenbaues,) 8. Stockh. 1761. S. S. 31.
Kleins Stockholm. Magazin, Th. I - - III. 8. Stockh. 1754 - - 1756. S. S. 1089. Th. II. p. 101 - - 130.

88) Kleins Stockh. Mag. Th. I. p. 155 - 157. 278 - 318.

und wahrer Stifter (1334.) anzusehen; **Gustav Wasa** hat hingegen 1523. den **Schwerdorden** gestiftet.

König **Friedrich** starb endlich am 25sten März 1751. zu Stockholm, im 76. Jahre seines Alters, 89) und ward in Schweden als ein kluger und wohlthätiger Fürst, sehr betrauert. Unter seiner Regierung sind auch unstreitig die Künste und Wissenschaften in Schweden zu einem ansehnlichen Grade der Vollkommenheit gebracht worden.

Adolph Friedrich. **Adolph Friedrich** folgte, nach Maaßgebung der Wahlakte vom 23. Jun. 1743. diesem geliebten Könige in der Regierung.

Er hatte sich bereits 1744. mit der Preußischen Prinzeßin **Ulrika Louise** vermählet, und mit ihr in einer glücklichen Ehe gezeuget: 1. **Gustav**, den 24. Jänner 1746. 90); 2. **Karl**, den 26. Sept. 1748.; 3. **Friedrich Adolph**, den 7. Jul. 1750. Die Prinzeßin **Sophie Albertine** ist aber erst nachher den 8. October 1753. gebohren worden.

Auf dem sechs Monate nach K. **Friedrichs** Tode angefangenem Reichstage brachten die Schwedischen Reichsstände eine neue Königliche Versicherung (Kongliga Försäkran) nebst einigen andern, auf die unverbrüchliche Erhaltung der 1720. eingeführten Regierungsform abzielenden Sachen in Ordnung.

Hierauf gieng (den 25. Nov. 1751.) die feyerliche Krönung 91) in Stockholm vor sich.

Auf

89) *Friedrich den Istas* Personalier, fol. Stockh. 1751. Büsch. Mag. T. X. p. 203--210.

90) En Gammal Mans (Gr. *Tessins*) Bref til en ung Prints.

91) Ceremonial vid deras Kongl. Majts Konung *Adolph Friedrichs* samt des Gemol Drottning *Louisae Ulricae* Krœning, 4. Stockh. 1751. S. S. 40.

Auf eben diesem Reichstage ward der neue Styl oder verbesserte Kalender angenommen, 92) und die einstmalige Vertauschung des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zufolge des Reichstagsschlusses vom 4ten Jun. 1752. im Voraus genehmiget. Vor einigen Jahren (1774.) ist diese Vertauschung auch wirklich bewerkstelliget worden.

Der am 13. October 1755. eröfnete Reichstag ist unstreitig einer der unruhigsten, seit der neuen Regierungsform, gewesen. 93). Viele und öffentliche Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Reichsrathe hatten in der Zwischenzeit zu allerley Auftritten Anlaß gegeben. 94). Beyde Theile beschuldigten einander mit großer Bitterkeit einer offenbaren Kränkung ihrer ihnen zustehenden Gerechtsamen. Die Reichsstände entschieden, und billigten das Betragen des Reichsraths.

92) Bjœrnstierna's (Kongl. Biblioth.) Fœrtekning po Svenska Calendarier ifron 1600 - - 1770. 8. Stockholm, 1771. S. S. 98. p. 85.
Rudbecks (Ol.) Bedenken wegen Verbesserung des Kalenders, s. Nettelbl. Schwed. Bibliothek, 5tes St. p. 81 - - 88.
Anders Celsius, welcher 1736 u. 1737. mit dem Hrn. von Maupertuis die Form des Nordpols ꝛc. (*Outhier* Journal d'un Voyage au Nord en 1736. & 1737. 4. Par. 1744. S. S. 240.) untersuchte, hat sich auch hierbey sehr verdient gemacht, s. Höpkens Gedächtnißrede über denselben in Kleins Stockh. Mag. Th. I. p. 37 - - 70.

93) En Aerlig Svensk, 2 Delar, 4. Stockh. 1755. 1756. (Eigentliche Staatsverfassung des Schwed. Reichs, 8. Stralsund, 1758. S. S. 856. nebst Reg.)
Protocoller hollne (1756.) i Rodkammaren ang. Veckoskriften Aerlig Svensk, 4. Stockh. 1770. S. S. 88.

94) Büsch. Mag. T. XII. p. 1 - - 14.

In der That ward die Königliche Macht, besonders durch das wegen Vergebung der Aemter und Bedienungen gegebene Gutachten 95) sehr merklich eingeschränkt.

Die sogenannten **Mützen** begünstigten damals das Königliche Interesse. Vorbesagte und einige andere wider dasselbe getroffene Anordnungen haben auch unfehlbar den Entwurf veranlasset, welchen ein gewisser Unterofficier **Schedvin** dem Grafen **Creuz**, und dieser den Reichsständen am 22sten Jun. 1756. zu Stockholm entdeckte. 96)

Der Graf Er. **Brahe**, der Hofmarschall **Horn**, und verschiedene andere wurden als die vornehmsten Urheber eines Vorhabens 97) hingerichtet, davon die Ausführung bey günstigern Umständen (1772.) von eben der Parthey erleichtert ward, welche auf obbesagtem Reichstage (1756.) wo sie die Oberhand hatte, wider alles auf das heftigste geeifert hatte, was die Macht der Stände nur einigermaßen einzuschränken schien.

Als die Preussen das Churfürstenthum Sachsen am 25. August 1756. eingenommen hatten, ließ Schweden den 14. März 1757. durch den Herrn von **Greiffenheim**, seinen Minister zu Regenspurg, erklären: „daß es als Garant des westphälischen „Friedens sich genöthiget sähe, an dem Kriege Theil „zu nehmen, um die Ruhe in Deutschland wieder „herzustellen."

Der 1742. bekannt gewordene Feldmarschall **Ungern Sternberg**, welcher die Schwedische Armee

95) Tjenste Betænkandet, d. 23. Nov. 1755.
96) Riksdags Tidningar fœr 1755--1756.
97) Rikſens Stænders Commiſſions Domar œfver *Fernebom Sœderberg*, &c. 4. Stockh. 1756.
Grefve *Brahe* och *Horns* Dom. 4. Stockh. 1756.
En Svensks Tankar œfver d. 22. Juny, 1756.

mee kommandiren sollte, kam auch wirklich im Monate October 1757. in Pommern an, und rückte bis Anklam vor; zog sich aber bey der Annäherung eines unter den Befehlen des Feldmarschalls **Lehwald** stehenden Preußischen Corps ohne Schwerdschlag zurück, und ward bald darauf nach Hause gerufen. Der Reichsrath Graf von **Rosen** lösete ihn den 7ten Jan. 1758. ab. Bald hernach überließ dieser die Oberbefehlshaberstelle dem Generale Freyherrn v. **Hamilton**, welcher gegen das Ende des 1758. Jahres seine Zurückberufung verlangte, und durch den Generallieutenant, Freyherrn von **Lantingshausen**, dieser aber 1761. durch den General Aug. **Ehrenswärd** ersetzt ward. Die vornehmsten Begebenheiten dieses Krieges sind bekannt. Die dabey dienenden Schwedischen Officiere hatten ganz verschiedene Meinungen von der Nothwendigkeit dieses Krieges, da die eine Parthey eben so heftig darwider, als die andere vor denselben war. Es ist daher überflüßig anzumerken, daß die Befehle der Regierung gemeiniglich sehr schlecht vollstreckt wurden, und ein glücklicher Erfolg der Unternehmungen, wo nicht unmöglich ward, doch wenigstens von sehr kurzer Dauer seyn konnte.

Viele Officiere, welche sogenannte Häupter ihrer Familien (Capita Familiarum) waren, verliessen wider das ausdrückliche Verbot der Regierung, die Armee, um in Stockholm dem Reichstage beyzuwohnen, welcher auf den 15. October 1760. dahin ausgeschrieben war. 98)

98) Oefverst. Frih. *v. Pechlins* Mem. d. 4. Oct. 1760.
Oefv. *Th. von Rudbeck* Mem. af d. 19. Oct. 1761.
Hstenbergs Mem. af d. 17. Nov. 1760.
Diese drey Memor. sind hauptsächlich wider den Krieg und wider das damalige Ministerium gerichtet.

Auf diesem Reichstage verlohren die Hüthe ihr Uebergewicht. Die Reichsräthe, Grafen Höpken, Karl Scheffer und Palmstierna, wurden daher öffentlich beschuldiget, daß sie ohne Noth zum Kriege gerathen, und denselben ohne der Reichsstände Zuziehung angefangen hätten. Sie verlangten oder erhielten ihre Entlassung. Die Reichsräthe, Grafen Bjelke und Bonde, welche 1739. vielleicht mit eben so wenigem Rechte ihre Stellen verlohren hatten, wurden dagegen zurückberufen. Der Reichsrath Karl Friedr. Scheffer, 99) nahm indessen bald hernach wieder Sitz in dem Reichsrathe, und ward bey dem Kronprinzen der Nachfolger des Reichsrathes, Grafen von Tessin, 1) welcher sich auf sein Landgut Ökerö bey Norrköping begab, und daselbst 1770. im 76sten Jahre seines ruhmvollen Alters starb. Der Graf von Höpken, welcher von 1755 — 1761. Kanzley-Präsident gewesen war, kam 1773. nach einer 12jährigen Entfernung, auf des Königs Verlangen, in den Reichsrath zurück.

Der Friede mit Preußen ward den 22ten May 1762. zu Hamburg geschlossen.

Nunmehro fiengen die seit 20 Jahren größtentheils unterdrückt gewesenen Mützen an, öffentlich und ohne Unterschied alles zu tadeln, was die Hüthe während ihrer Verwaltung seit 1738 — 1760. gethan oder unternommen hatten.

Der

99) Handlingar rörande Kron Prinsen *Gustafs Upfostran* författade af Gr. *Karl Fred. Scheffer*, nebst einer Französischen Uebersetzung von *Micheleſſi*. 8. Stockholm, 1773. S. S. 28. cf. *Büſch*. Mag. T. XII. p. 261 - 280.

1) Förteckning öfver de af Gref *Tessin* innehafde *Aembeten*, och de honom om betrodde Förrättningar. (Verzeichniß der von Tessin verwalteten Aemter und ihm anvertrauten Geschäffte,) 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

Der Commerzienrath von Nordencranz, ein in der Staatswirthschaft seines Vaterlandes erfahrner, in seinen Schriften aber weitschweifiger und, wie viele versicherten, äußerst rachgieriger Mann, ward von dem großen Haufen als ein Orakel um Rath gefragt. Seine Aussprüche wurden damals für untrüglich gehalten, und größtentheils befolget. 2)

Die Schließung des Friedens, die Absetzung einiger Reichsräthe, und die Errichtung eines neuen, dem zeitherigen fast in allen Stücken entgegengesetzten Finanzsystems, nöthigten die Reichsstände diesesmal vom Monate October 1760. bis in den Jun. 1762. beysammen zu bleiben.

Die Hüthe, welche aber dennoch während dieses Reichstages den Mützen noch oft bey den Berathschlagungen das Gleichgewicht gehalten hatten, verlohren auf dem nachherigen (vom Januar 1765 = = 1767.) ihren ganzen Einfluß. Die sämmtlichen Reichsräthe, welche vor 1761. am Ruder gesessen hatten, wurden entlassen, und andere an ihre Stelle eingesetzt.

Dieser Reichstag ist auch noch besonders wegen der Untersuchungen merkwürdig, welche man nicht allein wider die zeitherige Staatsverwaltung überhaupt, sondern auch wider die vornehmsten Han-

2) Nordencranz (Comm. R. och Ridd.) Memorial til Riksens Stænder om Lag, Domare och Folk. (Memorial an die Reichsstände vom Gesetze, Richter und Volk,) 4. Stockh. 1769. S. S. 768.

Schreiben eines in London wohnhaften Schweden, an einen seiner Freunde in Stockholm vom 8. Decemb. 1766. 8. Haag, 1767. S. S. 107.

delshäuser 3) insbesondere anstellte. Indessen schaffte man zugleich verschiedene Ausgaben der Krone ab, und nahm ein Finanzsystem an, durch welches die Regierung, wenn der Erfolg die Ausrechnungen der siegenden Parthey hätte bestätigen können, zugleich in den Stand würde gesetzt worden seyn, gegen das Ende des 1774sten Jahres zu der sogenannten Realisation der Bankzettel zu schreiten.

Vor Endigung dieses Reichstags ward 1766. die Vermählung des Kronprinzen Gustav mit der Kön. Dänischen Prinzeßinn Sophia Magdalena in Stockholm vollzogen. 4)

So vortheilhaft die von den Mützen bey eben diesem Reichstage eingeführte Druck- und Schreibefreyheit 5) für die Nation überhaupt seyn kann, so war sie es doch sehr wenig für die Mützen selbst. Sie gab zu allerley für die siegende Parthey gefähr-

3) Modées Utdrag af Publ. Handlingar, T. I--VIII. 4. Stockh. Fängt mit dem Jahre 1730. an. T. VIII. p. 5890 -- 6089.

4) Ceremonial vid *Kron Prinsens* til kommande Gemols Prinsessans *Sophiæ Magdalenæ* af Dannemark *Emottagande* o Svensk bottn, samt *Intoget* med *Bilægers* Fêten i Stockholm, 4. Stockh. 1766. S. S. 20.

5) Eckholms *Svenska* Fatebur. Nyo Oepningar. 8. Stockh. 1767 = = 1770. S. S. 2048.

Nytt och Gammalt, *Otta* Oepningar, 8. Stockholm, 1767 -- 1769.

Rothmans (*Ge. M. D.*) Philolaus Parrhesiastes eller den Pratsjuka Fritalaren, 4. Stockh. 1768. S. S. 256.

Anti-Parrhesiastes eller Svar, po Vekoskrift Philolaus Parrhesiastes &c. 4. Upf. 1769. S. S. 100.

Triumviratet po Momi Parnas teknadt efter *Posten*, *Harten*, och *Landsboen*, 4. Stockh. 1769. S. S. 32.

gefährlichen Critiken Anlaß, welches die Mützen 1767. und 1768. zu ihrem großen Schaden 6) erfahren haben.

Verschiedene Protocolle 7), Memoriale, Berichte und andere Schriften 8), welche man drucken und in die Provinzen ausstreuen ließ, stellten einige durch die jüngsthin genommenen Maaßregeln verursachte Inconvenienzen in einem so unangenehmen Gesichtspunkte vor, daß hierdurch ein allgemeines Mißvergnügen entstand, und der Reichsrath sich 1768. genöthiget sah, in die von dem Könige nachdrücklichst geforderte Zusammenberufung der Reichsstände zu einem

6) Stagnels (*Lect.*) Lyckœnskan vid *Strickerska* Brœllop med *Svar* och Oterſvar, (Glückwunsch bey der Strickerischen Hochzeit mit Antwort und Replique,) 4. Stockh. 1768.

Kjelbergs (*Brukspatron*) Bref til en Væn om Svenska Vexelcourſen, 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

— — nærmare Uplysning om Svenska Vexelcourſen, (nähere Erklärung vom Schwedischen Wechſelcours, 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

Lagliga Tankar i et Bref til en Landman, (Gesetzmäßige Gedanken ꝛc.) 4. Stockh. 1768. S. S. 15.

7) *Protocoller* hollne i Kongl. Rodkammaren rœrande nogre af *tryket* utkomne *Skrifter* jæmte Juſtitiæ Cancellerens *Memorialer*, 4. Stockh. 1768. S. S. 64.

Riksrodets *Yttrande* om Juſtitiæ-Cancellerens Memorialer, (des Reichsraths Erklärung die Mem. des Juſtitzkanzlers von Stockenſtröm betreffend,) 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

8) *Kammar Collegii Yttrande* af den 26. Sept. 1768. om *Cronakerſka* Saken, 4. Stockh. 1768. S. S. 42.

— — Berættelſe om Rikets Tilſtond Or 1768.

Reuterholms (Riksr. Frih.) Vota uti K. M. Rodkamm. ang. en utnæmnd Hofrætts Diviſion emot Kammar Collegium, 4. Stockh. 1769. S. S. 24.

einem außerordentlichen Reichstage zu willigen, nachdem Se. Majest. wegen der von dem Reichsrathe gemachten Schwierigkeiten, auf einige Tage (15-19. Dec.) sich aller Regierungsgeschäffte enthalten, und hierdurch die sogenannte Inactivität aller Reichs-Collegien ꝛc. veranlasset hatte. 9)

Die Reichsstände versammelten sich den 19. Apr. 1769. zu Norrköping 10). Sie tadelten das Betragen der Reichsräthe, wovon auch die meisten Glieder verabschiedet, 11) und zum Theil durch diejenigen ersetzt wurden, welche auf dem vorigen Reichstage ein ähnliches Schicksal gehabt hatten.

Die

9) *Protocoller* hollne uti Kongl. Maj. Rodkammare i anledning af Hans Maj. Dictamen ad Protoc. d. 12. Dec. 1768. (Des Reichsraths Prot. das Königl. Dictamen vom 12. Dec. betr.) 4. Stockholm, 1768. S. S. 138.

— — ang. Rods Aerendernes *Fœrdelning* under postoende Riksdag i *Norrkœping*. (Die Vertheilung der Geschäffte des Reichsraths unter dem Reichstage in Norrköping betr., nebst der Reichsstände Schreiben von 1734.) 4. Stockh. 1769. S. S. 56.

Kongl. Maj. *Dictamen* ad Protoc. af d. 22. Mars 1769. med Riksens Rods *Yttrande* om Riks Rods Aerenders Fœrdelning, 4. Stockh. 1769. S. S. 12.

10) Ceremonial vid *Riksdagens Bœrjan* i Norrkœping med Kongl. Maj. Cancelliets Vice Présidentens och the fyra Talmæns Tal, 4. Stockh. 1769. S. S. 56.

11) Riksens Stænders Secrete Utskottets Extract. Protoc. ang. *Riksens Rods* Fœrhollande med dertil hœrande Remarquer, Fœrklaringar &c. 4. Stockholm, 1769. S. S. 129.

Rudbecks (*Gen. Maj.*) Dict. ad Protoc. nebst J. W. Lode's Memorial ang. de tio Riksens Rod Licentierande, d. 23. May 1769. 4. Stockh. S. S. 18.

Büschings Magazin, T. XII. p. 45 - - 53.

Die Reichsstände verließen aber hierauf Norrköping, um nach einiger Zeit ihre Berathschlagungen in Stockholm fortzusetzen.

Verschiedene alte und auf dem 1766sten Reichstage verworfene Einrichtungen wurden, so wie überhaupt das vormalige Finanzsystem, wieder hergestellet.

Die Hüthe merkten indessen, daß seit der Verlegung des Reichstags nach Stockholm, ihr Ansehen sich vermindere, und schlossen daher am 30sten Jan. 1770. einen Reichstag, auf welchen sie sehr gedrungen hatten, ohne jedoch in der That ihre Entwürfe ausführen, noch die Erwartung des Publikums befriedigen zu können. 12)

In den folgenden Abschnitten dieses Versuchs, wird von den wichtigsten Gegenständen, welche zum Theil hier nur des Zusammenhanges wegen berühret worden, ausführlicher und einzeln gehandelt.

Die Reichsstände hatten 1770. vor ihrer Trennung in die Reisen der Schwedischen Prinzen nicht nur gewilliget, sondern auch gewisse Geldsummen zu den dabey erforderlichen Kosten ausgesetzt.

Es reisete daher der Prinz Karl bald nach geendigtem Reichstage ab, und begab sich durch Dännemark über Aachen nach Frankreich. Gleich nach seiner im Monat Nov. erfolgten Rückkunft trat der Kron-

12) *Sveriges Rikes Stænders* Beslut, d. 30. Jan. 1770. 4. Stockh. 1770. S. S. 12.
Kongl. Maj. Resolution uppo *Almænna* Besvær fœr *Allmogen*, 4. Stockh. 1770. S. S. 14.
— — fœr *Stæderne*, 4. Stockh. 1770. S. S. 4.
Büschings Mag. T. XII. p. 84 - - 116.

Kronprinz nebst seinem jüngsten Bruder Prinz Friedrich Adolph ihre Reise an, um eben diese und andere Länder zu besuchen. Diese Reise ward aber durch den Tod des Königs, ihres Herrn Vaters, unterbrochen.

Dieser wegen seiner Sanftmuth in Schweden geliebte, von einigen aber auch zugleich gar wenig gefürchtete König, starb am 12. Febr. 1771. plötzlich, und versetzte die Königl. Familie sowohl, als die ganze Nation in große Betrübniß.

Unmittelbar nach des Königs Tode 1) versammelte sich der Reichsrath, und ließ, nach erfolgter Berathschlagung, nicht allein den tödtlichen Hintritt Friedrich Adolphs, sondern auch zugleich die rechtliche Thronfolge des Kronprinzen Gustavs, seines erstgebohrnen Sohnes, durch Circularschreiben in allen Provinzen des Reichs unverzüglich bekannt machen.

Wenige Tage darauf bestimmte derselbe den 13. Jun. zur Eröffnung des Krönungs-Reichstages 2) und fertigte unterdessen in Abwesenheit des noch auf seiner Reise nach Frankreich begriffenen neuen Königes, alle erforderliche Befehle in Sr. Majest. Namen aus; ließ auch den bekannten von den Reichsständen 1756. eingeführten Stempel des Königlichen Namens 3) zerbrechen.

Den

1) Berættelse om K. *Friedrich Adolphs* sidsta Sjukdom och *Død*, samt det Likets *Oepning* och *Balsamering*, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.
— — — — *Biſættning*, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

2) Kongl. Maj. Pobud ang. en Allmæn Riksdag, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

3) Gjœrvells Svea Rikes *Krœnika* fœr Or 1771. 4. Stockh. p. 34. 35.

Den Generallieutenat Freyhrn. Pehr Scheffer fertigte der Reichsrath an Gustav III. nach Frankreich ab, um ihm, nebst einem Projekte zur Königlichen Versicherung, die Certificate von dem Huldigungseyde zu überbringen, welchen der Reichsrath erst sich selbst abgenommen, hierauf vom Prinzen Karl sowohl, als von den gesammten Reichs-Collegien ꝛc. Sr. Majestät vorläufig hatte leisten lassen. 4) Der König schickte auch nur besagte **Königliche Versicherung** sogleich, mit seiner Unterschrift versehen, zurück. 5)

Es war aber dennoch ein Theil des Schwedischen Publici hiermit gar wenig zufrieden, weil in derselben nur die unverbrüchliche Beybehaltung der **Regierungsform** von 1720. ausdrücklich stipuliret, die seitdem gemachten Verordnungen aber mit Stillschweigen übergangen worden wären.

Die Wendungen, welche der Reichsrath indessen allen seinen öffentlichen Schriften und Maaßregeln zu geben suchte, schienen überhaupt seine Besorgnisse sowohl, als seine Standhaftigkeit hinlänglich zu beweisen.

Er schmeichelte sich auf diese Weise den König zu gewinnen, die Wankelmüthigen bey der ihm günstigen Parthey zu erhalten, und seine Widersacher abzuschrecken. Diese letztern bezeichneten hingegen den vom Reichsrathe vor der Unterschrift einer neuen förmlichen Königlichen Versicherung abgenommenen Huldigungseyd, als ein offenbares Vergehen wider die **Grundgesetze**, insbesondere aber wider den 3. §. der

4) Svea Rikes Kræn. 1771. p. 77. 78.
5) Svea Rikes Kræn. 1771. p. 79.

der Regierungsform und wider den 3. und 5. §. der Reichstags Ordnung. Viele unpartheyische Männer befürchteten daher schon damals, daß die **Mützen**, im Falle sie die Oberhand wieder erhielten, die Berufung des vorhergegangenen 1769sten Reichstags mit allen seinen Folgen für Gesetzwidrig erklären, und eine für die Urheber desselben gefährliche Untersuchung anstellen würden. Die Ausführung dieses Projekts schien jedoch nicht möglich, ohne sich selbst wider die Person des Königs zu vergehen.

Seit dem letzten Reichstage hatten die hitzigsten Verfechter der Partheyen aufs neue allerley verläumderische Schriften und Intimationen 6) wider einander im öffentlichen Druck ausgehen lassen. Nach dem Tode des Königs **Friedrich Adolph**, vermehrte sich aber ihre Anzahl täglich. 7) Einige davon waren um so gefährlicher, da die gröbsten Verläumdungen mit offenbaren Wahrheiten vermischt, und die bittersten Klagen über das Vergangene, durch die sehr deutlichen Ankündigungen einer für

6) En *Landmans* Bref til sin Væn i Stockholm, 4. Stockh. 1770. S. S. 12.

ARISTARCHI Begrafning, som blifvit dœd vid Efterrættelsen om *Ryssarnes* Seger œfver *Turkarne*, 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

7) Berættelse, huru *Danmark* blifvit innom *fyra* Dagar fœrvandlad &c. œfverf. 4. Stockh. 1771. S. S. 44.

Bref til en Væn i anledning af Berættelsen &c. 4. Stockholm, 1771. S. S. 8.

Anmærkningar vid Fœretalet af Berættelsen &c. (Anmerk. über die Vorrede dieses Berichts,) Stockh. 1771. S. S. 16.

En *Bondes* mærkeliga Tal infœr *Romerska* Senaten, (eines (vom Donaustrom abgeordneten) Bauers merkwürdige Rede vor dem Römischen Senate,) 4. Stockholm, 1771. S. S. 8.

für die Freyheit nachtheilige Zukunft noch mehr veraållet wurden. 8) Eine Menge fliegender Blätter, welche die vom Reichsrathe zum Vortheile des Adels bey Gelegenheit der Ernennung eines Vice-Präsidentens im Oboischen Hofgerichte gemachte Erklärung theils vertheidigten, theils bestritten, 9) hatten in Vereinigung mit den Schriften des durch seinen statistischen Enthusiasmum in Schweden furchtbar gewordenen Commerzienraths

8) Berættelse uti Bref om et fœrdelaktig Sæterie, som ær til salu, (von einem vortheilhaften Rittergute, so zu verkaufen ist,) 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

Büsch. Mag. T. XII. p. 281 -- 310.

Bref rœrande det til salu utbudne *Sæterie*, s. Sv. Riks Krœn. 1771. p. 31 -- 39.

Engelska Friheten uti Utdrag, 4. Stockholm, 1771. S. S. 16.

Føreståellning til *Engelska* Folket om de nærvarande tilstondet. (Vorstellung an das englische Volk wegen seines gegenwärtigen Zustandes,) 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

9) *Ofrælsemanna* omsider fœrkunnad Oede, eller *Riksrods Protocoll* ang. *Vice Præsidentens* Aembetet i *Obo*, 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

En *Adelsmans* Tankar om *Frælse*-och *Ofrælse* stondens Rættigheter i *Befordrings mol*, 4. Stockholm, 1770. S. S. 8.

Svar po en Adelsmans Tankar &c. (Antwort auf die Gedanken eines Edelmanns, von den Gerechtsamen des Adels und der andern Stände, in Ansehung der Beförderungen,) 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

En *Borgares* Mening om *Ofrælsemanna* Oede, 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

En *Ofrælse*-Tjenstemans *Yttrande* œfver *Svaret* po en Adelsmans *Tankar*, 4. Stockh. 1770. S. S. 16.

zienraths von **Nordencranz** 10) bereits vorher alle Stände des Reichs wider einander äußerst erbittert. Da die Gesinnungen des gemeinen Mannes immer ausschweifend zu seyn pflegen, so wurden auch nunmehro alle wider die **damalige Regierung** geschriebene Blätter mit großem Beyfalle gelesen, so, daß die **Hüthe**, welche das unbeständige Volk 1768. bey der bekannten Abdication des Kön. **Friedrich Adolphs**, als die Erretter ihres Vaterlands gepriesen hatte, zwey Jahre darauf der Hauptgegenstand seiner eben so unbesonnenen Schmähungen waren.

Diese Gesinnungen konnten sich nun eben so leicht aufs neue ihren Absichten gemäß ändern; die Häupter dieser Parthey blieben daher in ihren Maaßregeln unveränderlich. Sie kannten indessen vollkommen die großen Vortheile, welche die **Mützen** über sie gewonnen hatten,

1. bey dem **Adel** durch die seit dem letzten Reichstag in Vorrath eingekauften Vollmachten;

2. bey den **übrigen drey Ständen** wegen des obbemeldten Protokolls, indem sie den Reichsrath be-

10) NORDENCRANZES (Comm. R. och Ridd. von) Tankar om Hemligheter, Tysthets-Eder, samt deras Verkningar i Sverige. (**Gedanken von den Heimlichkeiten und den Verschwiegenheitseyden, nebst ihren bösen Folgen in Schweden.**) Del. I -- III. Stockh. 1769 -- 1770. S. S. 465.

— — Undersœkning om Orsakerna til Blandning af Lagstiftande och Lagskipande Magdernas Gœremol. (**Untersuchung der Ursachen, wodurch in Schweden die Geschäffte der Gesetzgebenden Macht mit der Gesetzverwaltenden ihren vermischt worden sind.**) 4. Stockh. 1770. S. S. 252.

Dagel. Alleh. 1771. No. 33.

beschuldigten, daß er die Bürgerlichen von allen in den Sieben ersten Nummern der Rangordnung 11) begriffenen Aemtern, widerrechtlich ausgeschlossen habe. 12) Hierdurch waren bey den Gütben die Actien so sehr gefallen, daß ihre Sachwalter bisweilen eine Adeliche Vollmacht mit 6000 Dal. (500 Thlr. Conv. Münze); eine bloße Wahlstimme bey der Priesterschaft mit 4000 Dal. Kmz; bey der Bürgerschaft in Stockholm, Götheborg ꝛc. aber mit 1000 bis 1500 Dal. Kmz. bezahlen mußten.

Da übrigens die Bisthümer nach der 1766. eingeführten Art, nämlich per turnum, 13) ihre Abgeord-

11) Sacks (*Gottfr.*) Sammandrag af Kongl. Bref &c. angoende Rang, 12. Stockh. 1754. S. S. 94.
Nya Rangordningen, 8. Stockh. 1774. S. S. 24.

12) Ovældug Granskning œfver Tvisten om Frælse- och Ofrælsemanna Rætt til hœgre Aembeten, (unparth. Prüfung des Streits wegen des dem Adel und den übrigen Ständen zukommenden Rechts auf die höhern Aemter,) 4. Upsl. 1770. S. S. 24.
Bref til den ovælduge Granskaren, (Brief an den unpartheyischen Forscher), 4. Upsl. 1770. S. S. 20.
Tvisten emellan Adel och Odalstonden betraktad po den politiska sidan. (Streit zwischen dem Adel und den nicht adlichen Ständen; auf der politischen Seite betrachtet,) 4. Stockh. 1770. S. S. 40.

13) Kongl. Majts Stadtfæstelse uppo ofskilliga af Præstestondet fœrfattade Reglor d. 31. Mart. 767. (Königl. Bestätigung verschiedener vom Priesterstande abgefaßten Regeln ꝛc.) Modées Utdrag. T. VIII. p. 7653 -- 7659.
Utdrag af Upsala Dom-Capitels Protocoll, d. 27. Mart. 1771. 4. Upsl. S. S. 28.
Svea R. Krœnika, 1771. p. 22 -- 24. 145 -- 151.
Dagel Alleh. 1771. No. 86. 87.
— — 1772. No. 122.

geordneten erwählten, so ward der für die Hüthe so nützliche Einfluß der Pröbste, welchen zuvor dieses Geschäfte fast ganz allein war überlassen worden, ebenfalls sehr merklich vermindert.

Die Hüthe hatten daher auch die Wahl der vornehmsten Beförderer des 1766. eingeführten Systems nicht hindern können, ob sie gleich, dem Scheine nach, vom Könige vorzüglich begünstiget, und von dem am Ruder sitzenden Reichsrathe sowohl als von den meisten Landeshauptleuten und Stadt-Magistraten nachdrücklich unterstützt worden waren.

Unter denen für die Münzen damals arbeitenden Männern, zeichnete sich der Generalmajor Freyherr von Pechlin 14) besonders aus, und entsprach auch hierbey völlig der Kenntniß, welche man von seiner großen Thätlichkeit noch neuerlich (1769.) erlanget hatte. Durch seine Ankunft in Stockholm verrückte er, bey der Wahl der zehen Reichstagsmänner

14) Reflexioner œfver et af Oefversten B. *Pechlin* ingifne Votum, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

Kaggs (Frih.) Anmærkningar vid B. *Pechlins* Votum, 4. Stockh. 1769. S. S. 14.

Aerhindringar vid B. *Kaggs* Anmærkningar, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

Kaggs Pominnelser (Warnungen,) vid B. *Pechlins* Aerhindringar, (Erinnerungen,) 4. Stockholm, 1769. S. S. 8.

Pechlins Svar po *Kaggs* Pominnelser (Antwort auf Fr. K. Warn.) 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

En Frihets Riddares patriotiska Echo af B. *Pechlins* Votum om vora Grundlagars Værkstællighet, (Eines Ritters der Freyheit patriotischer Wiederhall von des Freyherrn Pechlins Votum die Bewerkstelligung der Schwedischen Grundgesetze betreffend,) 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

männer dieser Residenz, den Plan seiner Gegner so sehr, daß diese kaum zween ihnen ergebene Abgeordnete zu erlangen vermochten. 15)

Die meisten Städte waren diesesmal der Residenz mit ihrem Exempel vorgegangen. Die **Hüthe** hatten solchergestalt ihr Uebergewicht fast durchgängig verlohren. Dem ohngeachtet hielten sich viele überzeugt, daß selbst im äußersten Falle die **Mützen**, aus Furcht einer dritten ihnen beyden gleich gefährlichen Parthey, Bedenken tragen müßten, sie ganz zu unterdrücken.

Die damaligen Gesinnungen dieser **Partheyen** verhielten sich gegen einander, der allgemeinen Meinung nach, also: Die sogenannten **Mützen** wurden öffentlich beschuldiget, daß sie sogleich als gefährliche Eingriffe in die Nationalfreyheit die geringsten Schwierigkeiten ausposaunten, welche der König machte oder machen könnte, alle auf die Einschränkung der Königlichen Macht abzielenden Neuerungen zu genehmigen; daß sie sich dennoch aber selbst alles erlaubten, was den Hof einzig von ihrer Willkühr abhängig machen könnte. Dem zufolge behaupteten also damals die **Mützen**, daß al-

15) Mærkværdiga Protocoller hollne i Stockholms Borgerskaps 50 Aeldstes sammanträde, rœrande Borgerskapets Classification, 4. Stockh. 1771. S. S. 16.

Dagel. Alleh. 1771. Bihang til No. 84.

Zur Vergleichung dienen: Handlingar och Voterings-Prot. rœrande Borgerskapets Classification til 1769. Ors Riksdagsmanna Val i Stockholm &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 78.

Utdrag af Prot. hollit po Norrkœpings Rodhus vid Riksdagsmanna Valet dœrstædes 1764. och 1765. 4. S. S. 152.

le Macht, die Gesetzverwaltende sowohl, als die Gesetzgebende von dem Willen der Stände abhängen, und daß diese ihnen nochmals auf bevorstehendem Reichstage unwiderruflich zugesichert werden müsse. 16)

Ein Theil der Hüthe begünstigte dagegen die Aristokratie, anstatt daß der andere, welcher sich auch bald darauf zur eigentlichen Hofpartey schlug, die Vermehrung der Königlichen Macht anrieth.

Der Reichsrath Freyherr von Sinklaire und seine Anhänger räumten zwar ein, daß der Hof bisweilen versucht habe, seine Macht durch verschiedene bedenkliche Schritte zu vermehren, folgerte aber eben hieraus die Nothwendigkeit, einen jungen Regenten durch den unverzüglichen Gebrauch gelinderer Mittel in den Schranken seiner natürlichen Billigkeit zu erhalten, weil besonders die Fortdauer eines so mißtrauischen Betragens der Stände gegen den Hof eine ganz unbegränzte Leidenschaft für die sogenannte Freyheit, diese aber eine völlige Anarchie einführen, und endlich hierdurch das von beyden Partheyen geplagte Volk gar leicht verleiten könnte, ihre Rettung in der Wiederherstellung der Souverainität zu suchen.

Die Häupter der eigentlichen Hüthe waren hingegen der Meinung, daß freylich weder das kalte Nachdenken, noch die zeitherige Erfahrung einen jungen mit so besondern Talenten begabten König leicht bewegen dürften, die prächtigen Ideen, welche er sich von einer monarchischen Regierung machen könnte, freywillig aufzugeben; daß er folglich vieles von dem, was

16) Büschings Magazin, T. XII. p. 69 - - 77.

was er jetzt zugestehe, vielleicht nur für einen vergänglichen Zoll ansähe, welchen er der gegenwärtigen Hitze der Gemüther mit dem Vorsatze erlege, ihn bey sich ereignender Gelegenheit zurück zu nehmen; daß daher das Vorurtheil, welches man gemeiniglich vor ein unternehmendes Genie hege, für sie ein Bewegungsgrund mehr seyn müsse, der Königlichen Macht mittelst der ihr beygeordneten Leitung des Reichsraths, gewisse und unumstößliche Schranken zu setzen.

Es gab also damals drey Haupt-Partheyen in Schweden. Die **Hüthe** und die **Mützen**, oder vielmehr ihre Häupter, trauten den wirklichen Absichten der sogenannten **Hofparthey** sehr wenig, weil sie beyde schon damals in des Königs Betragen eine ihnen zeither unbekannte Entschlossenheit bemerket hatten. Es würde daher auch der König selbst in der Ausführung seines Projekts weit größere Hindernisse gefunden haben, wenn diese Uebereinstimmung ihrer im übrigen ganz gegen einander laufenden Grundsätze nicht durch vorbemeldten zwischen dem Adel und den drey bürgerlichen Ständen 1770. ausgebrochenen und nachher aufs äußerste getriebenen Streit, gänzlich zerstöret worden wäre.

Durch eine mehr als funfzigjährige Erfahrung, hatte man alle die Schwierigkeiten kennen lernen, welche die Vereinigung so vieler durch die Verschiedenheit ihrer natürlichen Neigungen, ihrer Kenntnisse und ihres Privatinteresse getrennten Gemüther verhinderten.

Die ganze Nation kannte **Gustavs** III. hohen Geist und Talente. Jedermann war daher begie-

ria zu sehen, welche Maaßregeln der neue König nehmen wurde, um ein so zahlreiches und durch persönliche Rache, Geld- und Ehrgeiz wider sich selbst äusserst erbittertes Corps, als die Schwedischen Reichsstände wenigstens außer ihren Versammlungsorten enthielten, auf dem bevorstehenden Reichstage seinen Absichten gemäß zu leiten.

Gleich nach seiner Rückkunft 17) suchte Sr. Maj. die Häupter der Partheyen über gewisse Punkte zu vereinigen. Diese unterschrieben auch wirklich den Entwurf zu einem Vergleiche, welcher aber von den gesammten Interessenten nicht angenommen ward, und besonders die Bürgerlichen noch mehr wider den Adel reizte.

Indessen ward nach dem, vom Könige geäußerten Wunsche, der vormals bey der Prinzeßin Sophia Albertina als Hofmarschall angestellt gewesene Freyherr Axel Levonhufvud, durch 524. Stimmen gegen 450., (so für den Generalmajor von Rudbeck ausfielen,) von dem Adel zu seinem Marschall erwählet. Unpartheyische Personen schienen mit dieser Wahl hauptsächlich deswegen zufrieden zu seyn, weil er bis dahin keine wichtige Rolle auf den vorhergehenden Reichstagen gespielet hatte, und für einen Mann von Wissenschaften gehalten ward.

Der Bischoff von Skara Forsenius ward durch die Mehrheit einer einzigen Stimme 18) der Hofgerichtsrath und Bürgermeister von Stockholm. Sebald aber durch 72 gegen 55 für den Bürgermeister von

17) Protocoll, do Kongl. Majts fœrsta Gongen intog dess Thron, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

18) *Dagel. Alleh.* 1771. No. 135.

von Landskrona A. Schaw ausgefallene Stimmen, zum Redner ihres Standes erwählet.

Der Bauer **Joseph Hanson**, dessen Wahl sein **Häradshöfding**, wegen eines ihm zuständigen Adlichen Guths, für **Gesetzwidrig** erklärt hatte, ward nicht nur durch eine Mehrheit von 45 Stimmen von seinem Stande aufgenommen, sondern auch von 84 seiner Mitbrüder gegen 61 zum Redner auserkohren.

Sebald und **Hanson** hatten beym 1766sten Reichstage gleiche Würde begleitet, und waren den, bey der Schwedischen Staatsverwaltung damals angenommenen Grundsätzen völlig ergeben. Ersterer hatte sich seitdem noch besonders dadurch ausgezeichnet, daß er 1768. bey Gelegenheit der Königl. Regierungsunterbrechung von allen Gerichtspersonen und Beamten des Königreichs, der einzige gewesen war, welcher vor dem sitzenden Reichsrathe, in Gegenwart und wider Willen des Stadtmagistrats, wovon er ein Mitglied war, eine förmliche Verwahrungsschrift 19) wider diesen Schritt, als ein von ihm darinnen für **Grundgesetzwidrig** bezeichnetes Unternehmen 20) übergeben hatte.

19) Borgmæstarens *Sebalds* Dictamen, s. Protoc. uti Rodkamm. i anledn. af H. Kongl. Majts Dict. 1768. p. 112. 113.
Særskildte Tankar om de flæste Kongl. Collegiers Or 1768. fœrklarade Inactiviteten, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.
Fria Frogor til et fritt och sjelftænkande Folk. 4. Stockh. 1769. S. S. 12.

20) (Oelreichs) Tankar œfver et Hœgmol uti Svenska Jure Publico, om Kongl. Majt med Regerings Nedlæggande imellan Riksdagar fœrsætter Kongl. Collegier uti en fullk. Inactivitet, (ob der König, wenn er

Die feyerliche Eröffnung des Reichstags 21) machte der König mit einer wider die Uneinigkeit der Reichsstände gerichteten Rede. 22) Seit König **Gustav Adolph** hatte kein Schwedischer König öffentlich zu seinen Ständen geredet.

In den Berathschlagungen der Ritterschaft wurden auch wirklich die meisten Geschäfte mit ungewöhnlicher Eintracht betrieben. Da aber keiner von den drey übrigen Ständen über obbemeldte Vergleichspunkte befraget worden war, weit weniger darein gewilliget hatte, so hielten diese die Eintracht des Adels für desto gefährlicher.

Die **Hüthe** verlohren daher auch in diesen drey Ständen wenige Tage darauf ihren ganzen vorherigen Einfluß. Bey der gewöhnlichen Untersuchung der von ihren Constituenten erhaltenen Vollmachten wurden vom Bürgerstande 14, vom Bauerstande 11, und selbst von der Geistlichkeit 9 Mitglieder unter allerley Vorwand ausgeschlossen, und an ihrer Stelle andere, der nun unter ihnen herrschenden Gesinnung zugethane Personen aufgenommen. 23)

Die

er die Regierung niederlegt, die Königl. Collegia zugleich in eine vollkommene Unthätigkeit versetze?) 4. Stockh. 1769. S. S. 20.

Tankar om et rætt Hœgmol. 4. Stockh. 1769. S. S. 47.

Den Svenska Patriotiska Understolen, nebst Under poden Sv. Patr. Understolen, 4. Stockh. 1769. S. S. 20.

21) Ceremonial vid Riksdagens Bœrjan d. 13. Jun. 1771. 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

22) Landmarskalkens och de œfrige Talmans Tal jæmte Kongl. Majts Svar m. m. vid Riksdagens Bœrjan, 4. Stockh. 1771. S. S. 64. s. *Micheleſſi* Lettre au Nonce Viſconti.

23) Dagel. Alleh. 1771. No. 133. 134. 137. 140. 141. 143. 144. 146. 150. 152. 153.

Die von ihnen abgegangenen Adlichen Personen rechneten sie damals für keinen großen Verlust, weil sie eine Stimme, nämlich den ganzen Adel, durch ihre drey Stimmen bey allen Entschlüssen unkräftig machen konnten. Es gaben daher auch diesen ganzen Reichstag hindurch die drey nicht adlichen Stände den Ton an, und tadelten nicht allein die von den Ständen 1769. genommenen Maaßregeln durchgängig, sondern es begehrten auch schon damals viele unter ihnen eine strenge Untersuchung wider die Urheber und Beförderer mehrbesagter auf die Königl. Erklärungen vom 12. und 16ten Dec. 1768. sich stützenden Inactivität, weil eben dadurch der damalige Reichsrath gezwungen worden war, einen außerordentlichen Reichstag auszuschreiben.

Die Obsequien des verstorbenen Königes wurden am 26sten August begangen. 24) Gleich darauf ward zwar der nächstfolgende Sept. zur feyerlichen Krönung Gustavs III. vorgeschlagen; da aber nunmehro der Bürger- und Bauerstand, mittelst der zu entwerfenden neuen Königlichen Versicherung, auf die Bestätigung der von ihnen theils zusammengetragenen, theils entworfenen Privilegien 25) nach dem

24) Konung *Friedrich Adolphs* Personalier fœrfattad af H. M. Konung *Gustaf III.* med Aettertal. 4. Stockh. 1771. S. S. 24.
Berættelse om K. *Friedr. Adolphs* Begrafning, 4. Stockh. 1771. S. S. 16.

25) Keppleri Mem. rœrande Privilegier fœr Borgare- och Bonde-Stonden. 4. Stockh. 1770. S. S. 24.
Sundblads Mem. til Borgareståndet ang. enskilte Privilegier fœr Borgare- och Bonde-Stonden, 4. Stockh. 1771. S. S. 16.

Stock-

dem Muster der dem Adel (1720.) und dem Priesterstande (1723.) ertheilten, einhellig bestanden, so brach endlich das Feuer der Uneinigkeit in vollen Flammen aus.

Eine kleine Schrift, den ofrælse Soldaten, 26) welche die üble Behandlung verschiedener bürgerlichen Soldaten, als eine bloße und unvermeidliche Folge ihres nicht adlichen Standes auf eine vermuthlich übertriebene aber rührende Art abschilderte, vermehrte die Erbitterung noch mehr, und bestärkte die drey nicht adlichen Stände 27) aller von Seiten des Adels beschehenen Vorstellungen ungeachtet, auf die Expedition der ihren Absichten gemäß entworfenen Königlichen Versicherung zu bestehen.

Diese Königliche Versicherung 28) ward auch endlich wirklich auf besagte Weise unterm 26. Febr. 1772. ausgefertiget, und am 4ten März ohne den ge-

Stockholms Stads Borgareskapets Anfœkningar om Privilegier fœr de tvenne Næringsstonden. (der Stockholmischen Bürgerschaft Ansuchen um Privilegia für die zween Nahrungsstände, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.
Project til Bondestondets Privilegier, 4. Stockh. 1771, S. S. 12.

26) Den Ofrælse Soldaten, (der unabeliche Soldat,) 4. Stockh. 1771. S. S. 15. Der Stockholmische Stadtmathematicus, Lars Andr. Chierlin, hat bey erfolgter Untersuchung, die von ihm veranstaltete Herausgabe dieser Blätter eingeräumt. s. *Gjærv.* Nya Allm. Tidn. 1773. Del. I. 431.
Handlingar til Ofrælse Soldaten i kort Sammandrag eller summarisk Inneholl af alla Allegater til Uplysning œfver Skriften kallad. den Ofrælse Soldaten, 4. Stock. 1772. No. 1--18.

27) Protocoller uti Rikens Stænders Deputationerna til œfverseende af Svea Konunga Fœrfækran.

28) Svea Konunga Fœrfækran af den 4. Mart. 1772.

geringsten Anstand vom Könige förmlich unterschrieben.

Die täglich übermüthiger gewordene Parthey ernannte zugleich für jedes Hofgericht sowohl, als für die übrigen Reichs-Collegien neue Aufseher, nämlich für jedes einen sogenannten Procanzler, welche insgesammt nur von den Reichsständen sollten zu- und abgesetzt werden können.

Die 1769. theils zurückberuffenen, 29) theils neu ernannten 30) Reichsräthe wurden unter allerley Vorwand entlassen, 31) und an ihre Stelle verschiedene andere, der herrschenden Parthey ergebene, theils erwählet, 32) theils mit vielen Lobeserhebungen, nach Maaßgebung des von den Reichsständen entworfenen Zurückberufungsschreibens 33) wieder eingesetzet, obgleich der König seine Zufriedenheit über das Betragen der sämmtlichen Mitglieder des zeitherigen Reichs-

29) Ekeblad, (Freyh.) † 1771. Rudenschöld.

30) Ulr Scheffer, Bjelke Stockenström, Hermansson.

31) Secrete Deputations Betænkande ang. Herrar Rikens Rods Fœrhollande, (Bedenken das Verhalten der Herren Reichsräthe betr.) 4. Stockh. 1772. S. S. 28.

Bergenstrole's (Hofr. R.) Mem. ang. R. Stænd. Skrifvelse rœrande de 1769. afgongne Herrar Rikens Rod, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

32) Ridderstolpe, Arnell, Ehrencrona, Sparre.

33) Handlingar rœrande Expeditionen af Kallelsebref fœr de tvenne Herrar Rikens Rod som blifvit licentierade 1769. (die Ausfertigung des Zurückberufungsschreibens für die zween ältesten 1769. entlassenen Reichsräthe (Gr. Horn, Freyh. Kalling) betreffend,) 4. Stockh. 1772. S. S. 20.

Utdrag af Borgareståndets Protoc. rœrande vægrade Underskrift, 4. Stockh. 1772. S. S. 4.

Reichsrathes öffentlich bezeuget, auch deswegen die Freyherren Ulrich Scheffer, Beckfries, Hermansson und Sinklair, bey Gelegenheit seiner bevorstehenden Krönung, in den Grafenstand erhoben hatte.

Endlich ward, nach diesen und andern dem Könige unangenehmen Maaßregeln, dessen feyerliche Krönung und Huldigung 34) vollzogen, und mit der Reichsstände Genehmigung der Wasa Orden 35) gestiftet. Die Kosten dieser Feyerlichkeiten sollen sich auf ungefähr 27 Tonnen Goldes (450000 Hamb. Bankthlr.) belaufen haben.

Die nach diesen Feyerlichkeiten erfolgte Abreise vieler angesehenen Reichstagsmänner hatten die Berathschlagungen wegen der zu nehmenden Maaßregeln, in Absicht auf die Staatswirthschaft und andere dahin einschlagende Gegenstände, merklich verzögert; dagegen aber den Geist der Verfolgung besonders in dem Bürger- und Bauerstande wider die Hüthe täglich mehr verbreitet.

Die wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten bey der letzten Wahl der Reichstagsmänner, vor den Ständen angeklagten Landeshauptleute von Södermanland, Oestergöthland, Obo und Westergöthland,

34) Ceremonial vid instundande Krœningen d. 29. May 1772. 4. Stockh. 1772. S. S. 54. med Tab.
Ingmans (*Karl*) Tal vid K. M. Krœningen, 8. Stockh. 1772. S. S. 22.

35) Secr. Utskottets Protoc. Utdr. af den 19. May 1772. med derjæmte projecterade Svar til H. Kongl. Majt. ifrån Rikets Stænder ang. Hans Kongl. Majts Utlotande, at vid dess Krœning vilja instifta en ny Orden under Namn af *Kongl. Svensk Vasa Orden*, hvarjemte ær bifogat Kongl. Majts. Dictamen til Protoc. af den 8. Oct. 1771. 4. Stockh. 1772.

land, Oernsköld, Strömfeld, Rappe und Silfverhielm, wurden daher nebst verschiedenen Bürgermeistern und Distriktrichtern zu allerley Geldbussen 36) von den Hofgerichten, nach dem Wunsche der obsiegenden Parthey, verurtheilt.

Diese drang nunmehro auch auf die Errichtung einer Commißion, welcher nicht nur die Nordencranzischen Beschuldigungen wider den Hofmarschall Jennings, und den in einen ansehnlichen Bankerott verfallenen Commerzienrath Finlay 37) untersuchen, sondern auch eine anderweitige Prüfung aller Akten und Beschlüsse vornehmen sollte, so in Ansehung der von den Ständen 1766. zu großen Ersetzungen verurtheilten, 1769. hingegen wiederum freygesprochenen sogenannten Wechselcomptoirs ergangen waren. Viele zielten sogar mit derselben auf eine förmliche Inquisition wider alle, bey der sogenannten Inactivität von 1768. werkthätige gewesene Personen.

Diese

36) *Dagel. Alleh.* 1772. No. 129.

37) Undersœkning om Franz *Jennings* och Rob. *Finlays* Adelskap i Sverige, 4. Stockh. 1771. S. S. 14.

Samling af otskillige Tilmælen, som Commerce R. v. *Nordencranz* gjordt Hofmarsk. *Jennings*, samt Com. R. *Finlay* med nogon granskning af samma Tilmælen efter hvart och et Aerendes sanskylliga beskaffenhet, (Sammlung verschiedener von Nordencranz wider Jennings und Finlay hervorgebrachten Beschuldigungen, nebst derselben Prüfung,) 4. Stockh. 1772. S. S. 93.

Jennings Fœrsvar emot afledne Comm. R. *Nordencranzes* gjorde Tilmælen, (Jennings Vertheidigung wider die von Nordencranz angeschuldigten Vergehungen, mit Beyl.) 4. Stockh. 1772. S. S. 128.

Diese, ungeachtet des ausdrücklichen Verboths der 1766. versammelten Stände, in den Nordencranzischen heftigen Schriften, und besonders in dessen sogenannten Testamente vorgeschlagene 38) Commißion, ward anfänglich selbst von einigen Anführern der jetzt sowohl, als damals herrschenden Parthey, 39) mit den triftigsten Gründen bestritten; und nachher durch ein förmliches Gutachten des geheimen Ausschusses (welcher zugleich die Nordencranzischen Anzeigen für ungewiß und mit den Rechnungen des Staatscomptoirs nicht ganz übereinstimmend erklärte,) 40) auch sonst von vielen unbescholtenen Männern durch die beweglichsten Vorstellungen in denen desfalls versammelten Plenis, widerrathen, und endlich von der Ritterschaft durch eine Mehrheit von 272 Stimmen gänzlich verworfen.

Dieser in der neuern Schwedischen Geschichte sehr merkwürdige Greis, starb eben als man über die

38) Liliehorns (*Pehr*) Mem. ang. Commerce - Rodet *Nordencranzes* Upgifter, och hvarest de undersœkas bœr, 4. Stockh. 1772. S.S. 4.

Tollstorps (Borgmæst.) Mem. om Commerce - Rodet *Nordencranz* och dess Skrifter, 4. Stockh. 1772.

39) Fritzkis Mem. ang. *Nordencranzes*, Upgifter.

40) Nordencranzes vœrdsamt Svar po Banco - Deputations Protocolls Utdrag af den 5. Nov. och dess Memorial til Ridderskap och Adel, af den 27. Novemb. rœrande Cap. Lieut. *Liliehorns* Mem. jæmte bifogad Jæmfœrelse emellan ældre och sednare Tiders fœretagne Fœrændringar i Mynt och Drætzelvœrket i Sverige hvarvid med fœljer Banco - Deputations Utlotelse af den Dec. ang. dese Skrifters *allmœnna* Kundgœrelse, 4. Stockh. 1771. S.S. 86.

Dagel. Alleh. 1772. No. 30. 39. 40.

die von ihm begehrte Commißion sich noch berathschlagte. Viele hofften, daß mit ihm diese Sache verfallen würde. Allein die Gemüther waren bereits zu erbittert.

Wie groß dieses Nordencranz Anhang gewesen, erhellet aus dem Denkmaale, welches ihm eine zahlreiche Gesellschaft schon vorher 1771. zu stiften beflissen war.

Diese ließ ihn nämlich abmalen, und dann in Kupfer stechen, mit folgendem Revers:

ANDR. NORDENCRANZII,
Consil. Et Equit.
Viri. Frigido. Seculi. Captu. Majoris.
Imaginem.
Collato. Hilari. Ære.
Ad. Vivum. A. P. KRAFT. Sueco. Expressam.
In. Publicum. Ponendam.
Curavit.
Numerosa. Non. Minus. Quam. Grata. Lib. Sentient. Concio.
Ut.
Cujus. Robustæ. Mentis. Incl. Monumenta.
In. Omne. Ævum. Durabunt.
Ejus. Masculi. Corporis. Dulce. Spectaculum.
Ne. A. Curiosa. Posteritate. Desideretur.
A. o. Sec. 1771. Æt. 75.

Vorbesagte außerordentliche Commißion ward also, obgleich mit einigen scheinbaren Einschränkungen, wegen ihrer Dauer und derer davon zu behandelnden Sachen, erst von dem Priesterstande, 41) und gleich her-

41) Probsten BRANDERS Mem. om behœrig Drift uti Riksdags Aerendars skœrande, 4. Stockh. 1771. S. S. 8. Utdrag af Prot. i Præsteståndet af den 11. Jul. 1772. ang. Frih. *Essens* och Dir. *Fritzkys* Memor. om laga Tiltal fœr *Nordencranzes* Tilmælen emot *Jennings*. *Dagel. Alleh.* 1772. Bih. til No. 153.

hernach von denen beyden übrigen nicht adelichen Ständen, 42) durch die Mehrheit der Stimmen genehmiget.

Zu gleicher Zeit verlangte der **Bauerstand** das Recht, künftighin durch einige Abgeordnete, an des **geheimen Ausschusses** Berathschlagungen, besonders in Contributions- und andern Oekonomischen Sachen, ebenfalls Theil zu nehmen. Die drey übrigen Stände suchten zwar diesem Begehren, durch die Versicherung auszuweichen, daß sie ihm hiervon jedesmal, zu rechter Zeit, den erforderlichen Unterricht ertheilen lassen würden; derselbe ließ sich aber damit nicht beruhigen, sondern forderte vielmehr am 20sten Julii bemeld. Jahres mit Ungestüme, daß 25 von ihm abgeordnete Mitglieder im geheimen Ausschusse unverweilt aufgenommen werden möchten, um denen Berathschlagungen über das sämmtliche Oekonomie- Finanz- und Vertheidigungswesen beyzuwohnen.

Mehrbesagte außerordentliche Commißion hielt am 1sten Jul. ihre erste Versammlung. Aehnliche Commißionen hatten seit **Karls** XII. Tode schon verschiedenen vielleicht unschuldigen Personen in Schweden das Leben gekostet. Auf diese Weise waren 1720. **Görz**; 1727. der Graf **Welling**; 1743. die **Grafen Löwenhaupt** (einer von den Richtern des aus Kummer verstorbenen **Wellings**) u. **Buddenbrock**; 1756. der Graf **Brahe**, der Hofmarschall **Horn** ꝛc. zum Tode verurtheilt worden.

Im Jahre 1766. hatten der Stockholmische Bürgermeister **Kjerman** seine **Freyheit**, verschiedene

42) *Dagel. Alleh.* 1772. No. 37. 57.

ne andere Kaufleute aber einen großen Theil ihres Vermögens auf ähnliche Weise verlohren.

Da nun dergleichen heftige Maaßregeln und andere Neuerungen die Nation, insbesondere aber den Adel täglich mißvergnügter machten, und verschiedene Urtheile von der scheinbaren Gleichgültigkeit des Königes und von seinem zeitherigen Aufenthalte außer der Stadt gefället wurden, besonders aber mancherley Gerüchte von einem in einigen Provinzen wegen fortdauernden Getreidemangels zu befürchtenden allgemeinen Mißvergnügen einliefen; so suchten die Stände nicht nur durch Verschickung der Herren von Rudbeck, Blixen, Schönström und anderer betrauten Officiers nach Nerike, Wärmeland, Dalekarlien ꝛc. denen aus obbemeldten Umständen zu befürchtenden Folgen bestmöglichst vorzubeugen, sondern sie ernannten auch zugleich, in Abwesenheit des nur benannten nach Gotheborg und Karlskrona verschickten Oberstatthalters Freyhr. von Rudbeck, den bekannten Generalmajor und Obersten des Jönköpingischen Regiments, Freyherrn v. Pechlin, zum Vicestatthalter der Residenz, und stellten zugleich an ein Bataillon des dem Gen. Maj. Freyherrn Wrede anvertrauten Uplandischen Infanterie-Regiments die Ordre aus, sich auf alle Fälle zum schleunigsten Aufbruche bereit zu halten. Am 16ten August erhielt man aber in Stockholm durch den aus Skone eiligst zurückgekommenen Freyh. v. Rudbeck, die erste Nachricht von einer durch den Hauptmann Hellichius (jetzt Obersten Gustafsköld) als damaligen Interims-Commendanten von Christianstad wirklich begonnenen Empörung der dasigen Garnison wider die in Stockholm versammelten Reichsstände.

Der Prinz **Karl**, welcher sich einige Wochen zuvor nach Skone begeben hatte, um die aus Berlin zurückkommende verwittibte Königinn daselbst zu empfangen, bestätigte diese Begebenheit, und meldete zugleich, daß er auf Anrathen des Feldmarschalls Grafen **Hamilton** und anderer zur Hand gewesenen Officiers, die in der Provinz befindlichen Regimenter eiligst zusammen gezogen hatte.

Der **geheime Ausschuß** und der **Reichsrath**, welche die Absicht dieses Unternehmens einsahen, und daher um ihre und der Reichsstände Sicherheit weit mehr, als um die in Skone vorgefallenen Eräugnisse besorgt zu seyn schienen, ernannten nicht nur sogleich den Reichsrath Freyhr. **Funck** zum Generalissimus in Skone mit voller Macht, daselbst alle erforderliche Maaßregeln zu nehmen, und mit dem ausdrücklichen Begehren an den König, daß „die „schleunige Zurückberufung des Prinzen **Karls** aus „Skone und des Prinzen **Friedrichs** aus Oester„göthland unverzüglich ausgefertiget werden möchte," sondern sie beorderten auch obbemeldetes Uplandische Bataillon nebst einem andern vom Söderman-landischen Regimente nach Stockholm; trugen dem Reichsrathe Grafen **Kalling** das General-Commando in dieser Residenz auf; ließen häufig von der Bürgerschaft zu Pferde durch die ganze Stadt patrouilliren und endlich bey allen Ausgängen der Stadt die Hinauslassung des Königes einstweilen untersagen.

Der **geheime Ausschuß** gab denen am 18ten in plenis versammelten Reichsständen von allen diesen und andern gemachten ernstlichen Veranstaltungen Theil, erhielt auch ihre völlige Genehmigung. Da

er

er nun sowohl als der **Reichsrath**, seine Berathschlagungen am folgenden Morgen fortsetzte, und folglich der König, mit gutem Grunde befürchten „konnte, „daß man **unmittelbar nach der gegen** „**Abend** zu erfolgenden Ankunft obgedachter zweyer „Bataillons, noch bedenklichere Schritte thun möch„te," so begab Sr. Maj. sich an eben diesem Tage gegen 10 Uhr des Morgens, nach einem mit einigen Reichsräthen gehabten lebhaften Wortstreite aus der **Rathkammer** nach dem Zeughofe, zu der daselbst zum Aufziehen in Parade stehenden Wacht; ließ dieselbe vor sich manoeuvriren, und bezeigte über ihre Fertigkeit Seine Zufriedenheit auf eine jedermann einnehmende Weise.

Mittlerweile hatte sich um den König eine Menge Officiere versammelt, welche Se. Maj. sodann auf das Schloß begleiteten. Wie nun beyde, **auf-** und **abziehende** Wachten sich im äußern Schloßhofe gewöhnlichermaßen unters Gewehr gestellet befanden; so befragte der König die sämmtlichen daselbst befindlichen **Ober-** und **Unterofficiere** in rührenden Ausdrücken: „Ob sie sein auf das Be„ste ihres Vaterlandes, und aller redlichen Schwe„den abzielendes Unternehmen unterstützen wollten?"

Diese sämmtlichen Officiere (jedoch mit Ausnahme des die aufziehende Wacht commandirenden Majors Freyhr. **Cederströms** und eines andern Capitains, welche sogleich in Arrest genommen, den folgenden Tag aber nach abgelegtem Eide wieder in Freyheit gestellet wurden) versprachen Sr. Maj. nach dem Beyspiele des Garde-Lieutenants v. **Lieven**, (welcher auch deswegen kurz darauf das Patent als französischer Oberster erhielt) einen völligen Gehorsam, und

leisteten, ungeachtet der wiederholten Versuche des Reichsrathes Grafen **Ralling** sogleich den verlangten Eid, welcher auch unverzüglich von der annoch unter den Waffen stehenden **auf-** und **abziehenden** Wacht abgeleget ward.

Nach erfolgter Ablegung dieses **neuen Huldigungseides** wurden alle Ausgänge der Rathkammer auf vorläufige Veranstaltung des General Majors Graf Friedrich **Horns**, vom Hauptmann **Aminoff** und einigen andern Officiers versperret gehalten, auch bald darauf vom Könige selbst den versammelten Reichsräthen ihre Amtsentsetzung und der einstweilige Arrest angekündiget. Hierauf begab sich der König an der Spitze der abziehenden Wacht, vom Schlosse auf den Norder-Markt, woselbst, unter Anführung des Majors **König**, die übrige eiligst versammelte Leibgarde gleichfalls den neuen Eid mit lautem Freudengeschrey ablegte. Im Zeughofe fand Se. Maj. das Artillerieregiment hierzu nicht minder vorbereitet. Se. Majestät ließ nunmehro daselbst Pulver und Bley unter die Truppen austheilen; Kanonen aufpflanzen, und in die verschiedenen Theile der Stadt verführen; auch alle übrige zur glücklichen Ausführung dieses großen Unternehmens erforderliche Befehle, Contr'ordres und Publicationen 43) ausfertigen.

Der Oberstatthalter Freyhr. von **Rudbeck**, der Obristlieutenant des im Anmarsche begriffenen Uplandischen Bataillons Freyhr. **Cederström**, und des Bauernstandes Sekretar der Lagman **Odbelius**, nebst einigen andern, wurden vor der Hand in gefängli-

43) *Dagel. Allch.* 1772. No. 184. 187 - - 190. 201. 203. 240.

fänglichen Verhaft genommen; aber insgesammt nach und nach wieder in Freyheit gesetzt. Die übrigen in Stockholm befindlichen Civil- und Militar-Collegien, Corps und Beamten ließen sich, zur Ablegung des neuen Eides über alle Erwartung bereit und willig finden.

Die auf Skjepsholm befindliche Admiralität schickte ebenfalls Abgeordnete an den König um Sr. Maj. ihrer Treue und Ergebenheit zu versichern. Es ist daher möglich, daß einige ihrer Häupter anfänglich die Skjepsholmer Brücke nur hatten aufziehen lassen, um des General-Majors Freyherrn von **Pechlin** Vorschlag zu vereiteln, welcher wenige Stunden zuvor den Widriggesinnten angerathen hatte, sich auf alle Fälle der Insel Skjepsholm und zugleich der ganzen Admiralität zu bemächtigen.

Die meisten Officiere der Admiralität hatten auch wirklich bis dahin wenig Neigung für diese Staatsveränderung geäußert.

Der General Graf (jetzt R. Fürst) von **Hessenstein**, so sich nunmehr auf des Königs schriftliches Verlangen ebenfalls im Zeughofe eingefunden, aber das ihm angebothene Commando verbeten hatte, begab sich, nach beschehener Ueberreichung seines Degens, auf das Schloß, welches er aber nach seinem Gefallen wenige Stunden darauf wieder verlassen konnte.

Der Französische Ambassadeur, Graf **Vergennes**, der Rußische bevollmächtigte Minister, Graf **Ostermann**, und die sämmtlichen am Schwedischen Hofe accreditirten fremden Gesandten waren gleich beym Ausbruche dieser Staatsveränderung durch

einen Kammerherrn unter der ausdrücklichen Versicherung, „daß dieses aus besonderer Sorgfalt für „die ihrem Charakter bey allen möglichen Eräugnis„sen schuldige, und der Königlichen gegen Sie hegen„den persönlichen Achtung angemessene Unverletzlich„keit geschehe," ebenfalls aus nicht unpolitischen Ursachen auf das Königliche Schloß eingeladen, und daselbst mit einem Mittagsmale bewirthet worden.

Solchergestalt ist diese wichtige Staatsveränderung ohne einiges Blutvergießen am 19ten August 1772. völlig zu Stande gebracht, und die vom Könige aufgesetzte neue Regierungsform am 21ten d. M. von den im Schlosse auf dem Reichssaale versammelten Ständen, ohne den mindesten Widerspruch beschworen; auch sodann alle vor dem Schlosse und sonst aufgeführte Kanonen wiederum in den Zeughof zurückgeführet worden.

Die angenommene Gleichgültigkeit des Königes bey Errichtung der außerordentlichen Commißion ꝛc.; die Abreise der Prinzen Karl und Friedrich, des jüngern nach Oestergöthland, des ältern nach Skone; die Geldaustheilungen von Französischer Seite; der von der Rußischen Gesandtschaft geäusserte Wunsch, diesen Reichstag bald möglichst zu schliessen ꝛc., waren von vielen aufmerksamen Zuschauern für eben so viele Beweise einer annähernden wichtigen Begebenheit angesehen worden.

Der König konnte auch wirklich hierzu keine für ihn günstigere Umstände erwarten.

Diejenigen, welche vermuthlich am geschicktesten gewesen wären, diese Staatsveränderung zu hintertreiben, sahen sich, wegen der zum Theil wider sie ab-

abgezielten außerordentlichen Commißion, zu einer völligen Unthätigkeit genöthiget, indem ein gegenwärtiges Uebel bey ihnen eine noch ungewisse, wenigstens entfernte Gefahr, überwiegen mußte.

Unmittelbar nach geschehener Unterzeichnung der neuen Regierungsform, ließ der König die förmlichen Abschiedsschreiben an die bisherigen und zum Theil annoch auf dem Schlosse in Verwahrung gehaltenen Reichsräthe ausfertigen, unter welchen jedoch die Grafen **Lieven** (Reichsmarschall) **Wallwyk**, **Schwerin**, **Sinklair**, (General-Gouverneur in Pommern) nebst denen Freyherren **Ribbing**, **Falckengren**, **Wrangel** und **Falckenberg** (Vice Kanzley-Präsidenten) sogleich; der Graf **Horn** (Reichsstallmeister) aber wenige Tage hernach aufs neue zu höchst Dero und des Reichs wirklichen Räthen ernannt wurden.

Der König rufte zugleich die von den Widriggesinnten drey Monate zuvor verabschiedeten Reichsräthe, Grafen **Hjärne**, **Stockenström**, **Bjelke** (der Königinn Oberhofmarschall) Ulrich **Scheffer** (Kanzley-Präsidenten) **Hermansson**, **Beekfries**, **Posse** und **Bark**, zurück, und ernannte endlich den bey der Nation in großem Ansehen stehenden Feldmarschall Grafen **Fersen** zum Reichsrathe, welcher jedoch nach wenigen Monaten, auf sein wiederholtes Ansuchen seine gänzliche Diensterlassung erhielt, und im Reichsraths-Collegio den Hofkanzler Freyherrn **Bunge**, dieser aber den Kanzleyrath Freyhrn. Friedrich **Sparre** zum Nachfolger hatte. 44)

44) Gjœrv. Hist. och Pol. Merc. 1774. p. 239. 451 - - 461. 491 - - 506.

Die Erbprinzen Karl und Friedrich erklärte Se. Majestät zu Herzogen, jenen von Södermanland, diesen aber von Oestergöthland, erhöhete ihre jährliche Appanagen, und kaufte für sie zu Folge des bereits von den 1769. versammelten Reichsständen gefaßten Entschlusses, die Güter Tullgarn und Rosersberg. Für den Herzog von Södermanland wurden noch überdieß 1774. wegen seiner Vermählung mit der Holstein-Eutinischen Prinzeßinn 45) 260000 Dal. Smz. Appanagen-Gelder, für dessen Gemahlinn aber Wadstena zum Wittbensitze bestimmet.

Endlich entließ der König am 9ten Sept. 1772. 46) die seit dem 13. Jun. 1771. versammelt gewesenen Reichsstände, und beschloß hiermit zugleich einen Reichstag, unter welchem, wegen der bey Gelegenheit der Königlichen Versicherung, von denen Bürger- und Bauerständen verlangten, denen zeitherigen Adlichen Vorrechten nachtheiligen Privilegien, das Feuer der Zwietracht nicht nur, wie zuvor, zwischen einzelnen Personen und Partheyen, sondern sogar Stand wider Stand zwischen der Ritterschaft und denen drey nicht adlichen Ständen, in vollen Flammen ausgebrochen war.

Von

45) Ceremonial vid Hans Kongl. Hægh. Hertigens af Sædermanland &c. Prins *Karls* Fœrmælnings-Act samt des Gemols Prinss. *Hedwig Elisabet Charlotta's* af Holsten-Gottorp Intog uti Resid. 4. Stockholm, 1774. S. S. 28.

46) Sveriges Riksens-Stænders Beslut po den allmænna Riksdagen, gjordt d. 9. Sept. 1772. 4. Stockh. 1772. S. S. 24.

Kongl. Majest. Resolution uppo de allmænna Besvær vid sista Riksdagen, 4. Stockh. 1774. S. S. 24.

Von dieser in Schweden vorgefallenen wichtigen Staatsveränderung gilt übrigens, was alle aufmerksame Geschichtskundige auch sonst bey Berichten, so unmittelbar nach dergleichen politischen Begebenheit erschienen sind, werden bemerkt haben.

Die **Einheimischen** sind partheyisch, oder wagen nicht zu sagen, was sie denken. 47) **Fremde** schöpfen hingegen mit dem besten Vorsatze sehr oft aus unsichern Quellen, und stellen gemeiniglich die Zeit, Sachen und Personen mit sehr verkehrten Umständen, und folglich aus einem ganz falschen Gesichtspunkte vor. 48)

Der in Stockholm 1773. verstorbene Abt **Micheleſſi** hat zwar, besonders mit Beystande des von seiner gelehrten Tripolitanischen Reise kürzlich zurück gekommenen D. **Rothmans** gute Uebersetzungen von verschiedenen Schwedischen Schriften geliefert; scheinet aber in seinem bekannten Briefe von

47) Gjœrvells Nya Alm. Tidn. 1773. p. 51 -- 54.; 115 -- 117.; 123 -- 126.; 138 -- 142.; 159 -- 177.
Bergklints Minnet af den 19. 20. och 21. Aug. 1772. 8. Stockh. 1772. S. S. 38.
Ingmans Minnet af den 21. Aug. 1772. 8. Stockholm, 1772. S. S. 26.
Adlerstams (*Valtinsſon*) Tal hollit fœr samhællet Pro Patria, 8. Stockh. 1773.

48) **Mauvillons** Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst ꝛc. 1ster Theil, p. 277. u. f.
Schwedische Anekdoten, nebst einer Reihe der schwedischen Könige im Grundrisse, 8. Hamburg, 1772. S. S. 168.
Wraxalls Bemerkungen auf einer Reise durch das Nördliche Europa ꝛc. übers. 8. S. S. 279. (verdient in Ansehung Schwedens sehr wenig Glauben.)

von oft besagter Staatsveränderung 49) die Gränzen eines uneigennützigen und unpartheyischen Geschichtschreibers oftmals geflissentlich überschritten zu haben.

Der Oberste von **Sprengtporten** hatte um eben diese Zeit in Finnland allerley auf mehr besagte Staatsveränderung sich beziehende Maaßregeln genommen, und langte am 5ten Sept. mit einigen Truppen vor Stockholm an.

Der König ritt ihm mit einem zahlreichen Gefolge entgegen, ernannte ihn, auf der Stelle und in Gegenwart seiner Truppen, zum Commandeur des Schwerdordens, und wenige Tage darauf, nicht nur zum Generallieutenant, sondern auch zum Chef des Leibgarde-Regiments.

Außer der großen Promotion bey der Armee, wurden alle Officiere von nur besagtem Garderegiment um zween Grade avanciret, zwölf Unterofficiere, welche davon am 19. August die Wacht gehabt, erhielten 100 Dal. Smz. (16⅔ Bthlr.) jährliche Pension und eine silberne Medaille, mit der Erlaubniß, dieselbe an einem blauen Bande im linken Knopfloche zu tragen.

Zum Andenken, daß am 19ten August 1772. der König und sein Gefolge weiße Tücher, zum Kennzeichen, um den linken Arm trugen, sind seitdem alle Officiere verbunden, ein gleiches zu thun, so oft sie in Uniform erscheinen.

Da die Stockholmische Bürgerschaft sich dabey ebenfalls sehr geneigt hatte finden lassen, so wurden nicht

49) Michelessi (*Abbé de*) Lettre au Nonce Mgr. *Visconti* sur la Revolution arrivée en Suéde &c. (mit verschiedenen Reden u. Ankündigungen versehen,) 8. Stockh. 1772. S.S. 172.

nicht nur unter ihre Officiere und vornehmsten Mitglieder 15 goldene und 40 silberne Medaillen ausgetheilet, sondern es begab sich auch der König selbst einige Zeit darnach aufs Rathhaus, und beehrte diese Bürgerschaft mit einem Privilegio, Kraft dessen ihre Officiere führohin die Schwedische blaue militarische Uniform und Coquarde nebst einem Tressenhuthe tragen dürfen.

Die am 19ten August in Verhaft genommenen Personen wurden bis auf den Gen. Maj. Freyhrn. von Pechlin, insgesammt in Freyheit gesetzt. Dieser Officier war hingegen am oftbesagten 19. Aug. aus Stockholm nach Jönköping geflüchtet, um, wie man glaubet, sein in dieser Gegend vertheiltes Regiment zu versammeln ꝛc. Sein eigener Adjutant nahm ihn aber daselbst gefangen. Von Jönköping ward derselbe erst nach Gripsholm, kurze Zeit darauf aber nach Stockholm gebracht. Das Kriegsgericht sollte sein Verbrechen untersuchen. Da er sich aber überall mit den Grundgesetzen der vormaligen Regierungsform entschuldigte; der König auch wegen des Vergangenen in verschiedenen Ankündigungen ꝛc. eine völlige Amnestie förmlich versprochen hatte, so ward er, nach abgelegtem neuen Huldigungseide, fünf Monate darauf ebenfalls wieder in Freyheit gesetzet, 50) und bald hernach seiner Kriegsdienste entlassen. 51)

Schon

50) Handlingar rœrande Gen. Maj. B. Karl Friedr. *Pechlin's* Entledigande ifrån den Bevakning, hvarunder han nogon tid varit hollen, 4. Stockh. 1773. S. S. 12.

51) Gjœrvells (Kongl. Biblioth.) Svenska Bibliothek. 4. Stockh. 1757 - - 1761. Del. I - - V.
— — Nya Svenska Bibliothek. 8. Stockholm, 1762 - - 1763. Del. I. II.

Gjœr-

Schon im November 1772. hatte der König die bey den neuen Schwedischen Königen gewöhnliche innländische Reichsreise, (Riksgata; A Rikis- oder Ericsgata) gegen Norwegen zu, angetreten, *) und während seiner Abwesenheit, anstatt des zeitherigen Oberstatthalters Fr. von Rudbeck, den Herzog von Sodermanland zum General-Gouverneur von Stockholm ernannt.

Wegen einiger in Norwegen um selbige Zeit vorfallenden Bewegungen, versammelte der König von Schweden gegen diese Gränzen, zwey kleine Corps Truppen, wovon das eine unter dem General Grafen Spens, aus drey Regimentern, das andere aber unter dem Generallieut. Freyhrn. Pehr Scheffer aus sechs Regimentern bestand; ließ dieselben aber wieder in ihre Heymath zurück gehen, sobald Se. Maj. von der Dänischen Regierung die gewünschte freundschaftliche Erklärung erhalten hatte.

Diese Begebenheiten sind bereits in einem dem XIIten Theile des Büschingischen Magazins einverleibten Privat-Aufsatze weitläuftig beschrieben worden.

Die solchergestalt sehr übel berüchtigte Periode, von 1719. bis 1772., wird dennoch unfehlbar, in Betracht der vielen patriotischen öffentlichen Einrichtungen sowohl, als wegen der vielen gelehrten und verdienstvollen Männer, welche sie hervorgebracht hat,

Gjœrvells Stockholms Lærda Tidningar, 8. Stockh. 1767 ꝛc. 1769. ingl. 1774 ꝛc. 1777.

Ekholms (*Not. Er.*) Kritiska och Historiska Handlingar rœrande Svenska Historien och Sproket, 8. Stockholm, 1760. Del. I - - III.

*) Okerman Ritus antiquus Regum Sueo-Gothorum per Provincias circumeundi, 4. Upl. 1708. cf. *Verel.* ad Herv. p. 102.

hat, von allen kaltblütigen und unpartheyischen Geschichtsforschern, als ein nachahmungswürdiges Beyspiel für die Nachkommenschaft ausgezeichnet werden.

Gegenwärtiger **Versuch** liefert verschiedene Beweise von den patriotischen obgleich bisweilen verunglückten Bestrebungen der Schwedischen Reichsstände. Der Zustand der Wissenschaften in Schweden 51) unter dieser merkwürdigen Periode, soll dagegen in einer besondern Schrift versprochener massen abgehandelt werden.

Wir begnügen uns daher gegenwärtig nur die Patriotischen Gesellschaften anzuzeigen, welche seit 1719. in Schweden entstanden sind, und daselbst zur Verbreitung der theoretischen und praktischen Kenntnisse; zur Verbesserung der allgemeinen und besondern Haushaltung; zur Verfeinerung des Geschmacks und Witzes sehr viel beygetragen haben.

I. Die Arbeiten der gelehrten Gesellschaft zu Upsala, 52) welche 1719. auf des berühmten **Erici Erichsons Benzelii** Veranstaltung ihren Anfang genommen hat, und 1728. mit Statuten 53) versehen worden, sind allgemein bekannt und werden fortgesetzet. 54) Nochberühmter sind

II. Die Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften. 55) Sie ward 1739.

52) Acta Societatis Regiæ litterariæ & scientiarum.

53) Nettelbl. Schwed. Bibl. P. IV. p. 359.

54) Nova Acta Regiæ Societatis Scientiarum Upsal. 4. Upf. 1775. Vol. II. S. S 318.

55) Kongl. Svenska Vetenskaps-Academiens Handlingar (ifron

1739. von Freyh. Anders Joh. Höpken, Trievald, Linne', Klingenstierna ꝛc. errichtet, und vom Könige 1741. privilegiret. (p. 143.)

Ihr erster Sekretar, auf welchen auch das Königl. Privilegium gerichtet ist, war nur benannter dermalige älteste Schwedische Reichsrath, Graf Anders Höpken. Nach ihm folgte Elvius, welcher den besonders wegen seiner mathematischen und astronomischen Kenntnisse berühmten Wargentin zu seinem Nachfolger hatte.

Sie bestand im Jahre 1775. aus 153 Mitgliegliedern, nämlich 98 Einheimischen, mit Inbegriff der Gräfin Eva de la Gardie, verwittibten Reichsräthin Gr. Ekeblad, und 55 Ausländischen.

III. Die Patriotische Gesellschaft, 56) welche 1766. nur aus einigen wenigen Privatpersonen bestand, erhielt unterm 12. Febr. 1772. ein Königliches auf den Landmesser Adolph Mode'er gestelltes Privilegium, und war schon 1774. bis auf 57, größtentheils auch ihrer öffentlichen Aemter wegen, angesehene Personen angewachsen.

Es ist hierbey zu bemerken, daß die Akademie der Wissenschaften vorzüglich mit ihren Nachforschungen in der Mathematik, Medicin, der Naturgeschichte, und was man sonst physische Wissenschaften zu nennen pfleget; dahingegen die Patriotische Gesellschaft sich hauptsächlich mit ökonomischen Sachen

(vom Jul. 1739.) med 2 Regist. T. I -- XXXVIII. 8. Stockh. 1739 -- 1776. (größtentheils übers. vom Hofr. Kästner in Göttingen in 34 Bänden.)

56) Kongl. Majts. Stadfæstelse uppo Svenska Patriotiska Sællskapets Grundreglor, 8. Stockh. 1772. S. S. 36.

chen beschäftiget, den Feldbau, die Künste und Manufakturen, die Schiffarth, den Handel, die Bevölkerung zu befördern, und überhaupt alle Theile der Vaterländischen Staatswirthschaft immer mehr aufzuklären sucht. 57) Beyde theilen nicht nur allerley Preise für die besten auf ihre vorgelegten Fragen 58) an sie eingegangenen Antworten 59) aus, sondern letztere belohnet auch überdieß, auf ihre Kosten, durch allerley kleine Geschenke die fleißigen Landwirthe ꝛc. welche sich durch ihren Fleiß und Eifer 60) besonders auszeichnen.

Um diese und andere ähnliche patriotische Einrichtungen zu befördern, haben verschiedene Privatpersonen; ganz neuerlich 61) aber der Direktor bey der Ostindischen Compagnie **Nils Sahlgren** in Götheborg 50000 Dal. Smz. 62); der Kaufmann **And. Knape Hansson** in Uddevalla vorläufig

100000

57) Kongl. Sv. Patr. Sællsk. Handl. Del I - III. 8. Stockh. 1770--1775. S. S. 976. werden fortgesetzt.
— — Husholls Journalen; eine Monatsschrift, fängt mit dem Monate Sept. 1776. an.

58) Fougt Stockh. Veckobl. 1774. No. 10. 1775. No. 15.
Gjœrv. Nya Alm. Tidn. 8. Stockh. 1773. Del. I - - III. S. S. 1634. D. III. p. 428--432.
— — Stockh. Lærd. Tidn. 1776. No. 14. 19. 29. 82.

59) Stockh. Veckobl. 1774. No. 5. 11. 16. 18. 28. 32. 50. 1775. No. 31. 32. 45. 99. 100.
Gjœrv. Stockh. Lærd. Tidn. 1777. No. 25.

60) Stockh. Veckoblad. 1774. No. 5. 6. 11. 24. 31. 35. 37. 40. 41. 49. 50. 1775. No. 3. 24. 29. 30. 35. 39. 40. 55. 56. 57. 63. 64. 101. 102.
Gjœrv. Stockh. Lærd. Tidn. 1776. No. 8. 73. 1777. N. 2.

61) Stockholms Veckobl. 1774. No. 14. 43. 45.

62) Gjœrv. Nya Alm. Tidn. 1773. Del. III. p. 379--384. Stockh. Veckobl. 1774. No. 36. 1775. No. 21. 22. 99. 100.

100000 Dal. Smz.; der Hofsekretar **Rydman** 2000 Dal. Smz.; der Hofkellermeister **Fuhrmann** 15000 Dal. Smz., und ein Unbenannter 26000 Dal. Smz. 63) zu sehr rühmlichen Stiftungen und Prämien geschenket.

IV. Die nun verwittibte Königinn, **Louisa Ulrika**, stiftete 1753. eine **Akademie der schönen Wissenschaften** (Witterhets Academie), 64) und ernannte die berühmten Reichsräthe Grafen **And. J. Höpken** und **C. F. Scheffer**, den Staatssekretar **Klingenstierna**, **Dalin**, **Celsius** ꝛc. zu ihren Mitgliedern.

Da dieselbe aber einige Jahre hindurch ihre Zusammenkünfte ausgesetzt hatte, so ward sie 1773. von Ihro der nurbesagten Königinn Maj. erneuert, 65) und durch die Aufnahme der Herren von **Liliestrole**, 66) Freyh. **Axel Gabr. Leyonhufvud**, Gr. Gust. Friedr. **Gyllenborg**, 67) **Manderström**, Lagman **Sotberg** 68) ꝛc. verstärkt.

Seit dieser Erneuerung hat die verwittibte Königin jährlich drey Prämien, jede zu 20 Dukaten, für

63) Stockh. Veckobl. 1775. No. 79. 80.

64) Hœpkens (*And.* Frih.) Tal uti Kongl. Svensk Vitterhets Academiens fœrsta Sammantræde, d. 25. Jul. 1753. Die Statuten dieser Akademie stehen in **Kleins Stockh. Mag.** 1ster Th. p. 318 – 331.

Scheffers (Frih. *C. F.*) Anmærkningar om Vetenskapers, Vitterhets och Konsters nærvarande Tilstond i vort (*Svea*) Rike, 8. Stockh. 1755.

Celsius (D. *Ol.*) Tal om Smak uti den Svenska, so bundna som obundna, Væltaligheten, 8. Stockh. 1753.

65) Kongl. Svensk *Vitterhets Academiens* Handlingar, 2dra Del. 8. Stockh. 1776. S. S. 264.

66) Liliestroles (Justitiae Cancell.) Fidei-Commiss til min Son. 4. Stockh. 1772. S. S. 76.

67) Tal hollet, d. 9. Febr. 1773. 8. Stockh. S. S. 19.

68) Sotbergs (Lagman und Vitterh. Acad. Secret.) und Ristels Oefversættningar af *Voltaires* Zaire.

für die jedesmaligen, nach Maaßgebung der in den Zeitungen bekannt gemachten Aufgaben, am besten ausgearbeiteten Stücke der Beredsamkeit, der Geschichte ꝛc. in gebundener oder ungebundener Schreibart 69) ausgesetzt.

Die Schwedische Sprache 70) ist wohlklingend und körnicht. Sie scheint daher auch zur Dichtkunst besonders geschickt zu seyn. 71)

Außer den von einigen Mitgliedern dieser Akademie gelieferten poetischen Arbeiten, verdienen Dalins Vitterhets Arbeten 72) und des D. Ol. Celsius Gustaf

69) Gjœrv. Nya Allm. Tidn. 1773. Del. I. p. 286-288.
— — Stockh. lærda Tidn. 1776. No. 45. 1777. No. 15.
Fougts Stockh. Veckoblad. fol. fœr Or 1774. No. 29. Dieses Wochenblatt liefert zuweilen einen Auszug der vornehmsten auswärtigen sowohl politischen als gelehrten Zeitungen und Wochenschriften.

70) Sahlstedts a) Dictionarium Sueco-Latinum und b) Schwedische Grammatik, 8. Stockh. 1760. S. S. 112.
Ihres Utkast til Fœrelæsningar œfver Svenska Sproket och dess nærmare Kännedom, 8. Upf. 1738.
Tessins (Riksr. Gr.) Tal om Svenska Sprokets rykt och upodlande, 8. Stockh. 1746. Kleins Mag. 2ter Th. p. 195 - 204.
Ekholms krit. och hist. Handl. rœr. Sv. Hist. och Sproket, 8. 1760. Del. I - - III.
Michelessi Intrædes Tal jæmte dess Oefvers. af *Muf.* skald. och *Ovid.* Bref om *Leander* och *Hero*, 8. Stockh. 1772. S. S. 64.
Serenii (Episc. Strengn. † 1776.) Dictionarium Anglo-Sueth. Latinum, 4. Hamb. T. I. 1734. T. II. 1757.

71) Axelsson de primordiis & increm entis Poeseos Suecanae.
Nicanders Anmærkningar œfver Svenska Skaldekonstens Nytta, 4. Stockh. 1737.
En Herdinnas i Norden (Fru *Hedv. Charl. Nordenflychts*) Tankar om Skaldekonstens Nytta i et væl inrattadt Land, 4. Stockh. 1744.

72) Del. I - - VI. 8. Stockh. 1767.

Vasa 73), vorzüglich aber die von einer andern, unter dem Namen Vitterhets Sællskapet Utile Dulci 74) bekannten Privatgesellschaft ausgegebene Sammlung verschiedener schönen Gedichte zum Vergnügen des Verstandes und Witzes 75) angemerkt zu werden.

Ferner giebt es noch in Götheborg 76) eine 1773. errichtete, und aus 75 Mitgliedern (1776.) bestehende Gesellschaft zur Beförderung der Wissenschaften und des Witzes, (Vetenskaps och Vitterhets Sællskapet) 77) zu Stockholm eine, nach dem bereits 1735. vom Grafen von Tessin gemachtem Entwurfe, 78) im Jahre 1770. erneuerte Mahler- und Bild-

73) Die Vergleichung dieses Heldengedichts (p. 73.) mit dem Branderischen (itzt Sköldebrand) s. Stockh. Veckoblad. 1774. No. 25. 1775. No. 11. 12.

Skœldebrands Supplem. til de nya lærda Tidn. No. 28. 8. Stockh. S. S. 16.

Stockh. Veckobl. 1774. No. 6.

74) Gjærv. Nya Alm. Tidn. 1773. Del. III. p. 308. 309.
Stockh. Posttidningar, 1773. 4. No. 34.
Stockh. Veckobl. 1775. No. 73.

75) Vitterhets Nœjen. 3 Delar, 8. Stockh. 1769 - - 1772. S. S. 491. Verdienen einen geschickten Uebersetzer.

Bergklints (Lect. i Strengn.) Vælgœrandet; Skaldedikt, belœnt af Sællskapet Utile Dulci, (das Wohlthun, ein Gedicht, zu Ehren des Direkt. Claes Grills,) 8. Stockh. 1774. S. S. 34.

Norbergs (Hist. Doc. i Upsl.) Aereminne œfver *Claes Grill*, 8. Stockh. 1774. S. S. 59.

76) Wallenstroles (D. M. G.) *Gœtheborgs* Stads- och Stifts-Matrikel fœr Or 1776. 12. Gœtheborg, 1776. S. S. 93.

77) Gjærv. Stockh. lærda Tidn. 1776. No. 73. 1777. No. 28. 30.

78) Stockh. Veckobl. 1774. No. 6.
Schlözers Briefwechsel, 13tes Heft, p. 46 - - 51.

Bildhauer-Akademie, 79) nebst einer zur Zeit aus etlichen funfzig Mitgliedern bestehenden Musikalischen Akademie; in Lund eine Physiographische Gesellschaft 80); u. endlich in Karlstad eine Gesellschaft von Liebhabern der schönen Wissenschaften, der Naturkunde und der Landwirthschaft. (Vitterhets-Natural Historiens, och Landhushollningens Sællskapet. 81)

Diese gesellschaftlichen Bestrebungen haben unstreitig viele andere Personen zu ähnlichen Arbeiten aufgemuntert, und dürften zugleich des Königs Absichten, die Schwedische National-Schauspielkunst 82) zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, gar sehr erleichtern. Schon vor meiner Abreise aus Schweden, war dasselbe nicht nur in Ansehung der Singspiele 83) weit über die Mit-

79) Adelcranz (Oefverhof-Intend. Frih.) om de fria Konsters Værde och Nytta, 8. Stockh. 1757.
Dagel. Alleh. 1770. No. 192. u. 193.
Stockh. Veckobl. 1774. No. 6, 12, 26.
Gjœrv. Stockh. lærd. Tidn. 8. 1774. No. 12, 34. 1777. No. 27.

80) Gjœrv. Stockh. lærd. Tidn. 1777. No. 39.

81) Stockh. Veckobl. 1775. No. 101, 102.

82) Gjœrv. Nya Alm. Tidn. 1773. p. 242 - - 248.

83) Vellanders *Thetis* och *Pelée*, Opera uti 5 Act. mit Uttinis Musik, 4. Stockh. 1773. S. S. 85.
Lalins *Acis* och *Galatea*, Heroisk Ballet in 3 Act. mit Hendels Musik, 4. Stockh. 1773. S. S. 42.
(Bellmans) *Caspar* och *Dorothea*, Her. *Djurgords* Ballet, 4. Stockh. S. S. 34. Eine Parodie auf *Acis* und *Galatea*, niedrig komisch. sehr gut in seiner Art.
Orpheus och *Euridice*, von D. J. Rothman, mit Glücks und Uttinis Musik, in 3 Act. 4. Stockholm, 1773. S. S. 46.
Manderströms Sylvie, nach dem Franz. des Herrn *Lanjon*, 4. Stockh. 1774. S. S. 61.
Birger Jarl, welches St. bereits (p. 34.) angezeigt worden.

telmäßigkeit erhaben, sondern man hatte auch bereits vom Hofmarschalle Manderström, dem Lagman Sotberg, Ristel, Flintberg, Ziebeth, der Demois. Holmström, Nurberg ꝛc. gute Uebersetzungen von einigen der besten Französischen Schauspiele.

Schlüßlich ist annoch zu bemerken, daß unter denen Schwedischen Wochen- und Monatsschriften, der Sittenlehrende Merkur, 84) die Haushaltungsregeln 85) und der Schwedische Argus, 86) die ersten in ihrer Art gewesen, und vom nachherigen Staatssekretar Karl Carleson herausgegeben worden sind. Diese Wochenschriften verdienen, besonders ihrer guten Folgen wegen, mit denen bey ähnlichen Umständen in Deutschland aus der Gottschedischen Schule 1736. herausgekommenen Belustigungen des Verstandes und Witzes verglichen zu werden.

Eben dieser Carleson besorgte auch die Ausgabe verschiedener von Dahlstierna, Lagerlöf, den beyden Gyllenborg, Talin, Triewald, 87) Rudenskölds ꝛc verfertigten Gedichte. 88)

Die litterarischen Verdienste des K. Bibliothekar Cjörwells erhellen aus dessen in diesen Aufsätzen angeführten Schriften.

II. Haupt-

84) Den Sedolærande Mercurius, 4. Stockh. 1730--1731. Del. I. - - III.

85) Carlesons Hushols Rod. 4. Stockh. 1734. 1735.

86) (Dalins) Svenske Argus, andra Ed. 8. Stockh. 1755. S. S. 453.
Nykeln til den Svenske Argus, (Schlüssel zum Schwedischen Argus.) S. S. 39.

87) Trievalds Læspon i Svenska Skaldekonsten, (Versuch in der Schwedischen Dichtkunst,) 8. Stockholm, 1756.

88) Samling af utvalde Svenska Rim och Dikter, 6 Afdelningar, i II Flokar, 4. Stockh. 1737. u. 1738.

II.

Hauptinnhalt

Der seit Gustav I. zwischen Schweden und den übrigen Europäischen Mächten verhandelten vornehmsten Friedensschlüsse, Bündnisse und Handlungstraktaten, 1) welche, wenigstens zum Theil, noch gegenwärtig bestehen.

Durch den im Nov. 1648. zu Osnabrück geschlossenen Frieden, welcher eines der wichtigsten Grundgesetze des Heil. Römischen Reiches ist, ward, ausser fünf Millionen Reichsthalern baares Geld, das in ein weltliches Herzogthum verwandelte Erzbisthum **Bremen**, das Bisthum **Verden**, so zu einem weltlichen Fürstenthume gemacht ward, **Vorpommern**, **Stettin**, und die Insel **Rügen**, nebst der Stadt **Wismar** in Mecklenburg an Schweden abgetreten. Wästphälischer Friede.

1) Benzelius (*Olaus Erici*) de Sueonum cum Gentibus Europæis secundum Leges & Pacta Commerciis, 8. Upſ. 1699. S. S. 250.

(Modées) Utdrag af de emellan Kronan Sverige och Utrikes Magter ſlutna Alliance Tractater och Afhandlingar, (von 1718 ſ. 1751.) 4. Stockh. 1761. S. S. 336.

Dieser Friede kann auch als der Grund von den vertraulichen Bündnissen angesehen werden, welche seitdem zwischen Schweden und Frankreich sind gemacht worden, weil diese zwo Kronen die genaue Erfüllung aller in dem Westphälischen Frieden, d. i. in den Münsterischen und Osnabrückischen Traktaten enthaltenen Artickel gemeinschaftlich garantiret haben.

Zu Nymegen, 1679. Der Kaiser versprach in diesem Frieden dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Gottorp seinen Schutz, um demselben wieder zu dem Seinigen zu verhelfen. Er versprach ferner dem Könige von Schweden, seine guten Dienste anzuwenden, damit Schweden billigere Friedensbedingungen erhalten möchte, als Dännemark und der Churfürst von Brandenburg ihm bis dahin hatten hoffen lassen. Uebrigens wurden auf der einen Seite die Schweden und Liefländer, auf der andern hingegen die Unterthanen des Kaisers und des Reichs, besonders aber die Hanseestädte, wieder in ihre alten Handlungsprivilegien eingesetzt.

Mit dem Hause Oesterreich insbesondere.

Mit Oesterreich zu Altranstadt 1707. In diesem Frieden versprach der Römische Kaiser Joseph I. dem Könige von Schweden, daß er ihm niemals etwas von den Geld- oder Kriegssubsidien abfordern wolle, welche er 1707. wegen seiner in Deutschland besitzenden Lehne hätte geben sollen; daß er mit den Protestanten in Schlesien gelinder verfahren, und dem Holsteinischen Hause einige Merkmale seiner Gnade geben wolle.

Bünd-

Bündnisse zwischen Schweden und Polen.

Johann Casimir entsagte, vermöge dieses Friedens, 2) allen seinen Rechten auf das Königreich Schweden sowohl, als auf die Patrimonialgüter, welche seine Vorfahren darinnen besessen hatten. Mit Polen zu Oliva, den 23. Apr. A. Styls od. 3. May N. St. 1660.

Der König und das Königreich Polen überließen zugleich an Schweden ganz Liefland, jenseits der Dwina, bis auf einige Plätze, welche sie in dem mittägigen Liefande besassen. Ferner verwilligten dieselben, daß Schweden die Insel Runö und den ganzen Distrikt besitzen sollte, welchen dasselbe an dem linken Ufer der Dwina, zur Zeit des Waffenstillstandes von 1629. bis 1635. inne gehabt hatte. Es sollten endlich die Könige von Polen und von Schweden, einer wie der andere, die Titel und Ehrenzeichen von Liefland führen können.

Die Katholicken auf der Insel Runö sollten in ihrem Glauben nicht beunruhiget werden; sie sollten aber ihre Religionsübung in ihren Häusern halten, und die Liefländer eine gleiche Freyheit genießen. 3)

Der Römische Kaiser, als Haupt des Oesterreichischen Hauses, Schweden, Polen, und der Churfürst von Brandenburg, machten sich zu einer

2) Bœhme Acta Pacis Olivensis inedita.
Mod. Utdr. af All. Tractater, p. 136 - - 142. 161 - - 165.

3) Mod. Utdrag All. Tract. p. 161 - - 165. 136 - - 144.
Traité entre S. M. l'Impératrice de Russie & les Rois de Prusse, de Dannemarc, d'Angleterre, & de Suède d'une part, & le Roi & la République de Pologne de l'autre, d. Varsovie 24. Febr. 1768. 4. S. S. 56.

allgemeinen Garantie aller in diesem Friedensschlusse enthaltenen Punkte anheischig, und versprachen, dem angegriffenen Theile die versprochene Hülfe zween Monate nach erfolgter Ansuchung zu leisten.

In Ansehung der Handlung ist noch zu bemerken, daß in dem im Jahre 1630. mit **Polen** geschlossenem Vergleiche war festgesetzt worden, daß den Schweden der Handel mit **Danzig** und **Pillau** gegen $5\frac{1}{2}$ Procent Zoll ꝛc. erlaubt seyn sollte. Diese Freyheit ward 1660. im **Olivischen** Frieden bestätiget, und 1705. auf und durch alle Polnische Provinzen ausgedehnet.

Friedensschlüsse zwischen Schweden und dem Chur-Brandenburgischen Hause.

Mit Brandenburg zu St. Germain en Laye 1679.

In dem zu St. Germain en Laye unterzeichnetem Frieden, liegt der **Westphälische** zum Grunde. Schweden trat dem Churfürsten von Brandenburg alle seine am rechten Ufer der Oder liegende Landschaften ab, sollte aber Golnow und das darzu gehörige Gebiethe zurück erhalten, so bald es ihm 50000 Thlr. bezahlen würde. Schweden entsagte ferner seiner Theilnehmung an dem Zoll, welchen der Churfürst in den Hinterpommerischen Häven erheben läßt. Es versprach übrigens der Churfürst, in den ihm vermöge dieses Vertrages abgetretenen Distrikten, weder eine neue Festung anzulegen, noch einen andern Ort zu befestigen.

Zu Stockholm 1720.

In diesem Frieden mußte Schweden an den König von Preußen und seine Nachfolger die Festung Stettin, alle zwischen der Oder und Peene gelegene Distrikte, nebst den Inseln Wollin

Wollin und Usedom abtreten. Die Peene soll in Zukunft zur Gränze dienen, und beyden Theilen gemeinschaftlich gehören.

Der Stettinische Licent soll dem Könige von Preußen verbleiben, gleichwie auch Golnow u. Damm nebst allem Zubehör. Der König von Preußen bezahlte dagegen zwo Millionen Thaler an Schweden. Es ward zugleich die Handlung ihrer Unterthanen unter sich wieder hergestellet, welche künftighin von beyden Seiten begünstiget werden sollte. 4) In dem letztern Frieden, welcher den 1sten Febr. 1761. zu Hamburg geschlossen ward, ist keine merkwürdige Veränderung darinnen gemacht worden.

Friedensschlüsse zwischen Dännemark und Schweden.

In den Friedensschlüssen zu Stettin 1570. und zu Stolbowa 1613. entsagte Dännemark allen seinen Ansprüchen auf Schweden. 5) Mit Dännemark 1570. u. 1613.

In diesem ward den Königen von Dännemark die Gewohnheit, die drey Kronen in ihrem Wappen zu führen, unter der Bedingung vorbehalten, 6) daß sie ihnen nicht dienen sollten, einige, den Königen und

4) Utdr. af All. Tract. p. 60 - - 87. 301 - - 308.

5) Wormii ((*Olai*) Regum Daniæ Series duplex & Limitum inter Daniam & Sueciam descriptio cum Notis.
— — Antiquitates Danicæ, fol. Hafn. P. I. 1650. S. S. 144. P. II. 1651. S. S. 226.
Tœrnros (*Sœderdal*) Historia Fœderum præcipue recentiorum Sueciam inter & Daniam, 4. Upſ. 1759. Partes I. II.

6) Transactio inter Suecnes Danesque post Bellum Septennale 1570. Stettini Latinitate donata a Jo. *Messenio*, 4. Holm. 1571. S. S. 44.

und dem Königreiche Schweden nachtheilige Ansprüche darauf zu gründen.

Zu Brömsebro 1645. Durch den zu **Brömsebro** geschlossenen Frieden trat Dännemark an Schweden die Provinzen Jämteland und Härjedalen ab; gab ihm die Inseln Oesel und Gottland zurück, und gestand ihm alle, sowohl geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit zu, welche zeither Dännemark auf der Insel Rügen ausgeübet hatte. Uebrigens versprach Dännemark allen Schweden eine vollkommene Befreyung von denen im Sund und in den Belten zu erhebenden Zöllen.

Dännemark hatte sich durch die **Schwedische Kaufhandelsordnung** (Köp-Handels Ordinanz) beleidiget gefunden, und deswegen, außer dem vormals einzig und allein **zollbaren Getränke**, nicht allein 1612. Zölle auf alle durch den Sund nach Schweden gehende Waaren geleget, sondern sogar 1637. die Durchfuhre aller Arten von Ammunition ꝛc. verbothen.

In dem Brömsebroer Friedensschlusse ward daher vorbesagte **Zollfreyheit** für alle Schwedische Fahrzeuge bedungen, auch Danzig nebst den übrigen Hanseestädten, in diesen Frieden ausdrücklich mit eingeschlossen.

Diese Freyheit ward im Roschildischen Frieden mit der Bedingung bestätiget, daß Schwedische Güter, welche auf fremden Schiffen verladen wären, den gewöhnlichen Zoll erlegen sollten, sobald keine zuverläßigen Certificate darüber könnten vorgewiesen werden.

Im

Im Roschildischen Frieden mußte der König von Dännemark die Provinzen Halland, Skone, Blecking, die Insel Bornholm und Bohuslän nebst allen unterliegenden Distrikten, an die Krone Schweden abtreten, auch versprechen, daß er den Herzog von Holstein zufrieden stellen wolle. Der König von Schweden leistete dagegen, zum Besten des Königs von Dännemark und des Herzogs von Holstein, auf alle Ansprüche Verzicht, welche demselben als Herzog von Bremen, auf die Grafschaften Delmenhorst und Dittmarsen, oder auch auf die Güter einiger Holsteinischer Edelleute zustehen könnten. Zu Roschild 1658.

Der Kopenhagener Friede erneuerte die vorhergehenden Friedensschlüsse, und gestand übrigens den Hanseestädten in allen Schwedischen und Dänischen Ländern eine freye Handlung zu. Zu Kopenhagen 1660.

Der zu Lund geschlossene Friede bestätigte die vorhergehenden Friedensschlüsse auf gleiche Weise. (**Bornholm** hatte sich indessen dem Könige von Dännemark aufs neue unterworfen.) Zu Lund 1679.

Der Travendalische Friede restituirte dem Herzoge von Holstein-Gottorp seine **Souverainitätsrechte** in den Städten und Aemtern, welche ihm eigenthümlich zugehörten, und in Ansehung der gemeinschaftlichen Güter, Städte, Herrschaften ꝛc. als Mitregent, eine vollkommene Gleichheit mit dem Könige von Dännemark. Es ward zugleich der im Jahre 1657. zu Glückstadt zwischen Dännemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorp wegen des Bisthums Lübeck getroffene Vergleich bestätiget. Dem zu Folge begab sich Dännemark aufs neue seines Anspruchs auf den ihm mit Zu Travendal 1700.

dem

dem Herzoge von Holstein wechselweise zustehenden Besitz dieses Bisthums.

Zu Stockholm den 14. Jun. 1720.

Schweden versprach in dem zu Stockholm geschlossenem Frieden, daß es sich nicht ferner demjenigen widersetzen wolle, was zwischen Dännemark, Frankreich und Enaland, in Ansehung des Herzogthums Schleswig verabredet worden war, und daß es folglich dem Herzoge von Holstein wider die von ihnen genommenen Maaßregeln nicht beystehen wolle.

Dännemark entsagte dagegen allen Ansprüchen, die es auf Wismar machen könnte. Es verlohren übrigens die Schweden durch diesen Frieden ihre vorherigen Zollfreyheiten im Sund und in den Belten, daß also nunmehro dieselben bey ihrer Durchfahrt alle Abgaben erlegen müssen, welche die freundschaftlichste Nation zu bezahlen verbunden ist oder führohin seyn dürfte. Dagegen zahlte Dännemark an Schweden ein- für allemal eine sogenannte **Entschädigungssumme** von 600,000 Dänischen Reichsthalern. 7)

Vertheidigungs-Bündniß vom 5ten Oct. 1734.

In diesem mit Dännemark geschlossenem Vertheidigungs-Bündnisse wurden alle vorhergehende zwischen dieser Macht und der Krone Schweden erneuert, und die Handlung von beyden Seiten für frey erklärt; dem zu Folge sollen die Schweden, besonders in Ansehung des Sundzolles und anderer bey dieser Durchfahrt zu entrichtenden Abgaben, alle Vortheile genießen, welche die Holländer, oder jede andere freundschaftliche Nation in diesem Stücke genießet oder genießen dürfte. Ferner

7) Mod. Utdr. af All. Tract. p. 1 -- 11. 17 -- 20. 87. 88. 91 -- 108. 123. 171 -- 180. 215 -- 221.

Ferner ward dem Könige von Schweden erlaubet, in Helsingör seinen eigenen Commissar zu halten. Dieser nimmt auch noch gegenwärtig den Zoll von den Schiffen seiner Nation selbst ein, und berechnet ihn alsdann. Uebrigens hat Schweden diesem Frieden zu Folge eben daselbst sein eigenes Postamt, welches alle Briefe aus Schweden nach Hamburg und von dieser Stadt nach Schweden unmittelbar erhält und besorget.

Durch den Strömstader Gränz-Traktat werden die Gränzen zwischen Schwed. und Norwegen sehr genau bestimmet. 8) Zu Strömstad den 21. Sept. 1751.

Der letzte zwischen Schweden und Dännemark geschlossene Vergleich, berichtiget verschiedene Handlungssachen. Unions-Trakt. den 22. Jun. 1756.

Friedensschlüsse zwischen Schweden und dem Könige von England, Churfürsten von Hannover.

In dem zu Stockholm mit England geschlossenem Frieden, welcher die vorherigen Bündnisse zum Theil erneuert, ward festgesetzet, daß Götheborg von Schwedischer, und Plymouth von Englischer Seite für Freyhäven, erkläret, und erlaubt seyn sollte, den Schweden nach Plymouth, den Engländern aber nach Götheborg allerhand Waaren frey zu bringen, und daselbst zu verkaufen. Zu Stockholm den 20. Nov. 1720.

Nach erfolgter Bestätigung des Königs von England, als Churfürst von Hannover, in dem Besitze

8) Geogr. Anmærkningar om Norrska Grænsen, s. Svensk. Vetensk. Acad. Handl. T. XXIV. p. 289 - - 307. Utdr. af All. Tract. p. 308 - - 336.

sitze der Herzogthümer Bremen und Verden, bezahlte derselbe an Schweden als eine Schadloshaltung, eine Million Reichsthaler, und schloß mit demselben in eben diesem Jahre ein **Vertheidigungsbündniß**, wodurch der König **George** I. sich, dem 1700. geschlossenen Frieden zu Folge, anheischig machte, in das Baltische Meer eine Escadre zu schicken, um demselben wider die Feindseligkeiten des Kaisers von Rußland Beystand zu leisten *)

Friedensschlüsse zwischen Schweden und Rußland.

Der zwischen Schweden und Rußland 1526. zu Moskow geschlossene Traktat, besaget unter andern, daß gegen Erlegung der gewöhnlichen Zollabgaben, der Handel für ihre Unterthanen in beyden Staaten überall frey, und den Schwedischen erlaubt seyn solle, in Nygord eigene Handelshäuser zu haben. Gleiche Freyheit ward denselben 1560. durch den Wyborgischen Vergleich, in den Städten Moskow und Pleskow verstattet, wogegen Rußland ähnliche Handelshäuser zu Obo, Wyborg und Revel sollte einrichten können. 9)

Mit Rußland zu Kardis 1661.

Der zu Plusemunde verhandelte und unter dem 23ten Jun. 1661. zu Kardis völlig abgeschlossene Friede, entwaffnete die Schweden, und verschaffte den Schwedischen und Rußischen Unterthanen eine völlige **Handlungsfreyheit** mit und unter einander, gleichwie auch die Freyheit, in ihren beyderseitigen Ländern Magazine zu haben.

Durch

*) Secrete Utskottets Berættelse om Accessionen til Hanoverska Fœrbundet, d. 15. Mait. 1727.

9) Georgii Hist. Fœder. Sueciam inter & Russiam, p. 66.

Durch den zu Nystad 10) geschlossenen Frieden, mußte Schweden dem Russischen Reiche anstatt eines einzigen Havens, welchen Peter der Große anfänglich am Baltischen Meere zu erlangen gewünschet hatte, alle seit 1701. verlohrnen Provinzen gänzlich abtreten, nämlich: 1.) Liefland, Esthland, Ingermannland, und ein Stück von Carelien, nebst einem Distrikt von Wyborgslän, ingleichen die Inseln Oesel, und überhaupt alle Inseln, welche von der Curländischen Gränze an, bey den Küsten von Liefland, Esthland und Ingermannland, wie nicht minder diejenigen, welche an der östlichen Küste von Reval im Fahrwasser nach Wyborg gegen Mittag und Morgen liegen. 2.) Die Schwedischen und Rußischen Gränzen sollten also von der mitternächtigen Seite des Finnischen Meerbusens bey Wirelax ihren Anfang nehmen, und sich eine halbe Meile von den Küsten des Meeres, anderthalb Meile dem Wasser hinauf, bis nach Willayocki, von dannen aber tiefer in das Land hinein erstrecken. 3.) Der König von Schweden sollte nicht nur selbst sich der Titel der abgetretenen Provinzen enthalten; sondern sie auch dem Czaar geben, so oft er mit Rußland Unterhandlungen pflegen würde. 4.) Uebrigens versprach der Czaar, sich weder in die häuslichen Angelegenheiten des Schwedischen Reiches, noch in die von den Reichsständen neu eingeführte Regierungsform zu mischen, um dieselbe zu ändern, sondern daß er vielmehr allem vorkommen wolle, was dagegen im Werke seyn könnte. Es ward ferner festgesetzet, 5.) daß die Schweden und Russen in Handlungssachen einander begegnen sollten,

Zu Nystad den 10ten Sept. 1721.

10) Mod. Utdr. af All. och andr. Tract. p. 109 – 128.

sollten, so wie sie gegen die freundschaftlichsten Nationen zu thun pflegten, daß 6.) die Minister dieser beyden Mächte führohin keine freye Auslösung mehr erhalten sollten. Endlich machten sich 7.) Rußland und Schweden anheischig, daß keines von beyden ein diesem Frieden entgegen stehendes Bündniß mit irgend einer Macht eingehen wolle.

Zu Stockholm den 22. Febr. 1724.

Rußland und Schweden hatten sich schon vorher vereiniget, ihre guten Dienste anzuwenden, damit dem Herzoge von Holstein das **Herzogthum Schleswig** wieder eingeräumet werden möchte. In diesem zu Stockholm auf 12 Jahre geschlossenem Allianztraktate, 11) verbanden sich dieselben nunmehro, daß, wenn sie nichts ausrichteten, sie sich mit einander vertraulich über die Maaßregeln berathschlagen wollten, welche sie nicht allein unter sich selbst, sondern auch mit andern Mächten, so die zu Altona und Travendal geschlossenen Friedenstraktaten garantiret hätten, besonders aber mit dem Röm. Kaiserl. Hofe, für die dienlichsten erachten würden. Ferner ward darinnen ausgemacht, daß, im Falle eine von beyden Partheyen von irgend einer andern Macht angegriffen würde, die andere sogleich ihre guten Dienste dagegen anwenden sollte. Richteten aber diese nichts aus; so sollte sie längstens vier Monate, nach erfolgter Requisition, **ihrem Bundesverwandten Hülfe schicken**, nämlich: Der König von Schweden dem Kaiser von Rußland 8000 Mann Infantetie, 2000 M. Cavallerie, 9 Schiffe von 50 bis 70, und 2 Fregatten von 30 Kanonen; der Rußische Kaiser aber dem Könige von Schweden 12000 M. Infan-

11) Mod. Utdr. af All. Tract. p. 124 - - 136.

Infanterie, 4000 M. Cavallerie, 9 Schiffe von 50 bis 70, und 3 Fregaten von 30 Kanonen; diese Truppen sollten zugleich von dem Prinzen, welcher sie schickte, unterhalten werden.

Die Hülfsschiffe sollten gleichfalls völlig ausgerüstet und auf vier Monate mit Proviant versehen seyn. Nach Verfluße dieser Zeit sollte aber die Macht, welche sie begehret hätte, dieselben auf ihre Kosten unterhalten. Der General des Fürsten, welcher sie verlangt hätte, sollte zwar der Oberbefehlshaber dieser Truppen, es aber dennoch dergestalt seyn, daß in einem ordentlichen Kriegsrathe und in Gegenwart des die mehrbesagten Hülfsvölker commandirenden Generals, alles zuvor überleget und beschlossen werde.

Uebrigens verstattete der Rußische Kaiser, daß außer der im Nystader Frieden verwilligten Zollfreyen Ausfuhre von 50000 Rubeln Getreide, Schweden noch jährlich für 50000 Rubeln Hanf, Flachs und Mastbäume in Liefland sollte aufkaufen und Zollfrey ausführen können.

Unter den Artikeln des zu Obo geschlossenen Friedenstraktats, 12) war einer der vornehmsten die Erwählung des Bischofs von Lübeck, Herzog Adolph Friedrichs von Holstein, zum einstmaligen Nachfolger des König Friedrichs von Hessen, auf dem Schwedischen Throne. Zu Obo d. 23. Jun. 1743.

Dieser Friede erneuert, bestätiget und erweitert den Stockholmischen. Derselbe soll nicht nur beständig fortdauern, sondern diese beyden Mächte wollen auch allen von ihnen etwa eingegangenen Ver-

12) Mod. Utdr. af All. Tract. p. 274 -- 292.

bindungen entsagen, wenn sie diesem Frieden nachtheilig sind. Sie verbinden sich zu einer genauen Freundschaft, und soll daher keine den Feinden der andern einige Hülfe leisten.

Der Petersburger Hof machte sich besonders anheischig, die Wahl des Prinzen **Adolph Friedrichs**, Bischoffs von Lübeck, zu behaupten, und zugleich nebst den Schweden die kräftigsten Maaßregeln wider diejenigen zu ergreifen, welche dieselbe würden beunruhigen wollen. Zugleich entsagten der König und das Königreich Schweden aufs neue allen Rechten und Ansprüchen, welche sie auf die in dem Nystader Frieden an Rußland abgetretenen Provinzen ꝛc. haben könnten, und traten ihm noch überdieß auf immer und ewig die Provinz Kymene-Gord, mit den Festungen Friedrichshamn und Wilmanstrand, nebst der Stadt Nyslot mit ihrem Gebiete, so wie alle Haven, Plätze und Distrikte, welche am Ausflusse des Kymene oder Keltis zwischen Stora und Lilla-Abborfors ꝛc. liegen.

Die gegenseitigen Gränzen nehmen jetzo bey dem nördlichen Damme (Wallen) des Finnischen Meerbusens, am äußersten linken Arme des Kymene- oder Keltisstroms ihren Anfang; Rußland hat also das ganze Land erhalten, welches gegen Osten und Süden an dem Kymeneflusse, von seinem Ausflusse in das Meer an, bis an die Gränzen von Tavastehus und Savolax lieget.

Nyslot ist nunmehro der Gränzscheideort. Die übrigen Gränzen verbleiben aber so, wie dieselben im Nystader Friedenstraktate bestimmet worden sind.

Bey-

Beyde Mächte versprachen endlich einander eine unweigerliche Auslieferung ihrer flüchtigen Unterthanen, sobald dieselben zurück gefordert würden.

Außer dem zu Petersburg unterm 25. Jun. 1745. mit Rußland geschlossenem Defensiv-Allianz-Traktate, ist allhier zu bemerken, daß während dem zu Stockholm 1765. gehaltenen Reichstage, Schweden den Rußischen Kaufleuten aufs neue die Erlaubniß ertheilte, disseits der Gränzen des Schwedischen Finnlands mit gewissen Waaren frey und ungehindert zu handeln.

Vertrag, der 1765. geschlossen worden.

Verträge ꝛc. mit der Republik Holland.

Gustav I. schloß 1527. mit Holland ein Bündniß, Kraft dessen der Handel in Schweden und in Holland frey seyn; gestrandete Schiffe und Güter dem Eigenthümer wieder zugestellet werden, und den Holländern erlaubt seyn sollte, Salz, Wein und andere Nothdurftswaaren ꝛc. in Schweden einzuführen.

Dieser Vertrag ward 1551. von dem Kaiser bestätiget.

Wenige Jahre darauf (1556.) erneuerten sie nicht allein denselben, sondern erklärten sogar an beyden Orten den Handel Zollfrey. Die Waaren, welche nicht verkaufet würden, sollten ferner entweder daselbst niedergeleget, oder wiederum frey ausgeführet werden können ꝛc.

Nach verschiedenen Veränderungen ward 1679. zu Nymegen zwischen beyden Nationen ein weitläuftiger Commerz- und Seglationstraktat auf 24 Jahre geschlossen, und darinnen festgesetzt, daß keiner von beyden Nationen neue Zölle auferleget werden, und daß den Holländern verstattet seyn sollte, in

Schweden Packhäuser und Salz- Hering- und Hopfenniederlagen zu haben; beyderseitige Unterthanen ꝛc. sollten in die Häven beyder Mächte ohne einige Abgabe einlaufen, und zwar verbothene Waaren confisciret, die Schiffe selbst aber, so wenig als die übrige Ladung, nicht angehalten werden können.

Ein im Jahre 1739. öffentlich angeschlagener Befehl, (Productplacat) hat die auf Holländischen Schiffen bis dahin geschehene Einfuhre holländischer Waaren in Schweden gar sehr vermindert. 13) Viele behaupten daher auch, daß durch den von holländischer Seite **dagegen ergangenen Befehl**, (Retorsions-Placat) Schweden nur die Fracht einiger Schiffe verlohren habe, die bey weitem dem Gewinne nicht gleich komme, welchen dasselbe dadurch erlange, daß es seine nöthigen Waaren, selbst aus der ersten Hand kaufe. (Th. II. p. 269.) Sie halten auch diese Verordnung für die Quelle seiner **Ostindischen** und **Levantischen** Compagnie.

Handlungs- Allianz- und Subsidien-Traktate, welche mit Frankreich geschlossen worden.

Seit **Gustav** I. hat **Schweden** verschiedene **Bündnisse** und **Subsidien-Traktate** mit **Frankreich** geschlossen.

Zufolge des 1542. zwischen **Frankreich** und **Schweden** geschlossenen Bündnisses, war den Schweden erlaubt, gegen 6000 Dukaten **Salz** zollfrey aus Frankreich zu holen.

Dieser

13) Tractatus Navigationum & Commerciorum Sueciam inter & Hollandiam, 4. Stockh. 1679.

Dieser Vergleich ward nicht nur 1559. bestätiget, sondern es ward auch zugleich den Schweden im Handel und Wandel eben die Freyheit gestattet, welche die Französischen Unterthanen selbst genossen. Die Schweden sollten übrigens ihren Handel mit andern Nationen unbehindert treiben können, wenn gleich Frankreich mit diesen Nationen in Krieg verwickelt wäre. 14)

Im Jahre 1662. ward dieses Bündniß erneuert, und dahin erkläret, daß den Unterthanen beyder Reiche der freye Handel, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls, erlaubet seyn sollte; wäre eines von beyden in Krieg verwickelt, so sollte zwar der Handel mit **Kriegsbedürfnissen** frey getrieben werden können, aber seinen Feinden benommen seyn.

Schweden sollte in **Rochelle** und **Bourdeaux**, Frankreich aber in **Götheborg** und **Karlskrona** Niederlagen haben, und **fremde** Waaren mit eben der Freyheit verkaufen können, als es die Engländer thun dürften.

Die Convention, welche **Schweden** im Jahre 1741. mit **Frankreich** schloß, gestattet der Schwedischen Nation in **Frankreich** eben die Freyheit, welche schon vorher die **Hanseestädte** 15) daselbst erlanget hatten, nämlich die Freyheit, aus der Levante Waaren nach Marseille kommen zu lassen, ohne die gewöhnlichen 20 Procent bezahlen zu dürfen, so lange die Eingebohrnen sie nicht selbst erlegen

Präliminar-Handels- und Navigations-Convention zu Versailles, den 25. Apr. 1741.

14) Puffendorff (*Sam.*) Diss. de Fœderibus inter Sueciam & Galliam, 8. Hag. 1708. S. S. 90.

15) Mod. Utdrag af All. Tract. p. 239 - - 244.

müssen. Die Schweden sollten selbst oder durch ihre Consuls, Agenten und Commissarien, in allen französischen Häven eben so frey handeln können, als die Franzosen, und nicht verbunden seyn, einiges Faßgeld (Droit de frêt) zu erlegen, wofern sie die Waaren nicht blos laden, um sie aus einem französischen Haven in einen andern dieses nämlichen Königreichs zu führen.

Dagegen sollen die Franzosen, mit Ausschlusse aller andern Nationen, zu Wismar nur $\frac{3}{4}$ Procent Zoll oder andere Abgaben von dem Werthe der auf ihren eigenen Schiffen dahin gebrachten Waaren zu erlegen verbunden seyn.

Der letzte Subsidientraktat ward im Jahre 1764. geschlossen, und hat zum Theil in Ansehung der Wirkungen bis hieher noch bestanden.

Mit Spanien, 1743. Schweden trat 1651. mit Spanien in Unterhandlungen, um sich der Sicherheit seines Handels in den Spanischen, Italienischen und Niederländischen Häven zu vergewissern, und erhielt dieselbe auch gegen Erlegung der Abgaben, welche andere Nationen, besonders die Holländer, daselbst zu zahlen verbunden waren.

Spanien selbst ist aber nur erst seit 1743. in eine förmliche Unterhandlung mit Schweden getreten.

Dieses Reich treibet schon seit geraumer Zeit, einen ansehnlichen Handel in den Spanischen Staaten.

Mit Portugal, 1641. Noch vortheilhafter aber ist der Handel, welchen Schweden mit Portugal treibet.

In

In dem 1641. mit **Portugal** geschlossenem **Commerztraktate** ward den Schwedischen Unterthanen ein freyer Handel in allen Portugiesischen Häven verstattet, gegen Erlegung der Abgaben, welche von den Holländern erhoben würden.

Es ward zugleich jeder Macht freygelassen, mit den **Feinden** der andern Handel zu treiben; die **Belagerten** wurden allein hiervon ausgenommen.

Kriegsbedürfnisse und **Getreide** sollen **zollfrey** seyn; Waaren und Geld ausgeschiffet oder von einem Haven in den andern verführet werden können ꝛc.

Der **Handlungstraktat**, welcher zwischen **Schweden** und dem Könige **beyder Sicilien** zu Versailles unterzeichnet worden, 16) hat zwar eben diese Absicht, aber noch nicht gänzlich die verhofte Wirkung gehabt. Mit dem Könige beyder Sicilien zu Versailles, den 30. Jun. 1742.

Um besonders die Handlung nach der **Levante** aufzumuntern, schloß **Schweden** nebst dem bekannten **Defensivtraktate**, 17) unter andern 1737. einen **Handlungstraktat** 18) mit der **Ottomannischen Pforte**, Kraft dessen nicht nur die Schwedischen Kaufleute und ihre Schiffe, sondern auch andere Kaufleute, so sich auf ihren Schiffen befinden, Mit der Pforte, d. 16. Aug. 1737. und 2. Dec. 1739.

16) Mod. Utdr. af All. Tract. p. 251 - - 274.

17) Relation om Envoyerne Bar. *C. Fr. Hœpkens* och *Ed. Carlesons* Audience hos Turkiska Keysaren, d. 12. Febr. 1739. 4. Stockh. 1740.

Mod. Utdr. af All. Tract. p. 221 - - 239.

18) Id. p. 200 - - 214.

und ihren Schutz genießen, völlige Freyheit haben sollen, gegen eine Abgabe von 300 Aspern (Felamet Achizeli), in allen Häven und Ländern dieses weitläuftigen Reiches zu handeln. Die Schwedischen Kaufleute mögen also in diesem Reiche wohnen und sich aufhalten, wo sie wollen, so bezahlen sie dennoch von ihren Waaren nur 3 pro Cent, und sind übrigens von allen andern Abgaben frey.

Mit Algier 1729. Tunis 1736. Tripoli 1741.

Endlich hat die **Ottomannische Pforte** 19) versprochen, die von der Krone Schweden mit den Afrikanischen Republicken **Algier** (1729.), **Tunis** (1736.) und **Tripoli** (1741.) 20) geschlossenen Vergleiche aufrecht zu erhalten. Die Schwedische Handlung ist demnach, seit einem neuerlich geschlossenen Vertrage mit dem Kaiser von **Marocco**, 21) auf dem **Mittelländischen Meere** so gut gesichert, daß die Schwedische **Flagge** daselbst in eben so großem Ansehen stehet, als die Flagge einer jeden andern Macht.

19) Mod. Utdr. af All. Tract. p. 165--171. 190--202. 242--251.

20) Von dem Aufenthalte (1773.) des Tripolitanischen Ministers *Haggi Abderahman Aga* s. Gjœrv. Nya Allm. Tidn. 1773. Del. I. No. 14. 23. 29. 47.

21) Gjœrv. Nya Alm. Tidn. 1773. D. II. p. 306.
— — Samlaren, 3dje D. p. 281--296.

III.

Kurzer Abriß der wichtigsten Veränderungen, welche von 1720 – 1772. in der Schwedischen Regierungsform 1) vorgefallen sind.

Nach der unterm 23. Jun. 1720. eingeführten Schwedischen Regierungsform 2) sollte die höchste Macht in den Händen der aus vier Ordnungen, 3) dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und den unmittelbaren Kronbauern bestehenden Ständen des Königreichs auf immer verbleiben. Es

1) Konunga och Hœfdinge Styrelſe, h. e. Regum Principumque Inſtitutio, quam ex Mandato Com. M. *Gabr. de la Gardie* in ſermonem Latinum vertit & illuſtravit *Jo. Schefferus*, fol. Holm. 1669. S. S. 234. ſ. oben p. 41.

Wildes Praeparatio ad Suethici Status Hiſtoriam.

2) Kongl. Majts. och Rikſens Stænders faſtſtællde Regeringsform, d. Stockh. 2. Mai 1720.

Nettelblad (*Guſt. Pſilander*) Formula Regiminis Sueciae de ao. 1634. cum nov. de annis 1719. & 1720. collata, 4. Obo, 1729. S. S. 91.

Journal fœr 1720. Ors Riksdag. ſ. *Gjœrv.* Allm. Tidn. 1772. No. 39.

3) Kjerner de antiquitate Diſtinctionis Populi Suiogothici in Ordines, Lond. Goth. 1752.

Es behielten die Reichsstände sich zugleich vor, auf den Reichstagen alle **Verbesserungen** und **Auslegungen** zu machen, welcher die **Regierungsform** in der Folge bedürfen könnte, und verordneten, daß ein jeder, so sich erkühnen würde, aus freyem Antriebe, einen Angriff auf die Freyheit der Nation, und auf die **Unabhängigkeit der Reichsstände anzuzetteln**, oder zu **unternehmen**, oder auch nur zu **verschweigen**, in die Strafe des **Hochverraths** verfallen seyn sollte.

Die vornehmsten Punkte dieser wichtigen Akte sind folgende:

§. 3. Kein Prinz soll den Schwedischen Thron besteigen, bevor er das 21ste Jahr seines Alters erreichet hat. Die Stände sollen die zur Erziehung der Königlichen Familie bestimmten Lehrmeister ernennen oder genehmigen, und, so oft sie es für gut befinden werden, neue an ihre Stelle setzen können.

§. 4. Die Stände sollen allein die **Gesetzgebende Macht** haben. Die Verordnungen, welche der König mit des Reichsraths Beyrathe in dringenden, und wegen des Wohls des Vaterlandes unaufschieblichen Fällen, zwischen den Reichstagen zu machen für nöthig erachten wird, müssen daher von den Ständen auf dem nächstfolgenden Reichstage übersehen, und ausdrücklich genehmiget werden, wenn sie als **Gesetze** gelten sollen.

§. 5. Da die Schwedischen Stände das Recht haben, sich selbst zu tariren, so ist kein Schwedischer Unterthan schuldig, eine Abgabe zu entrichten, die er sich nicht auf dem Reichstage selbst, oder durch die Abgeordneten seines Standes, aufgelegt hat.

§. 6. Die

§. 6. Die Stände behalten sich das Recht vor, **Krieg** zu führen; in dem Falle eines feindlichen Angriffs oder anderer innerlicher Unruhen, kann jedoch der König mit des Reichsraths Beystimmung die erforderlichen Maaßregeln ergreifen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ohne die Versammlung der Stände zu erwarten, auch sonst das Nöthige anordnen, bis sich die Reichsstände versammeln können.

§. 9. Die Krone kann **Münzen** schlagen lassen; die Stände behalten sich aber vor, den **Münzfuß** anzuordnen.

§. 10. Der König darf, ohne vorhergegangene Einwilligung der Stände, nicht über die Gränzen des Königreichs gehen.

§. 12. Im Falle einer oder mehrerer erledigten Stellen im Reichsrathe, übergeben die Stände dem Könige einen Vorschlag (Förslag) für jede erledigte Stelle, und Se. Majestät soll alsdann im sitzenden Rathe einen von den drey hierzu vorgeschlagenen Kandidaten auserwählen. Sie sollen gebohrne Schwedische Männer und Unterthanen, von bekanntem Verdienste und bewährter Treue seyn.

§. 14. Der Reichsrath soll über die **Unverletzlichkeit** der Regierungsform und aller Gesetze überhaupt wachen; er soll den König mit seinen Rathschlägen unterstützen, aber nicht selbst herrschen. Die Reichsräthe sollen ferner, ein jeder für sich, von ihren dem Könige ertheilten Rathschlägen, vor den Reichsständen Rede und Antwort geben.

ben. 4) Diese haben auch das Recht, ihr Verhalten zu untersuchen, und sie ohne Widerspruch zu richten.

§. 16. Ist der König krank oder verreiset, so unterzeichnet der Reichsrath die Ausfertigungen ꝛc. welche keinen Aufschub leiden.

§. 20. Dieser §. zeigt die eigentliche Beschaffenheit der Kabinetssachen an, welche der König mit dem Beytritte zweyer Reichsräthe nach den Gesetzen entscheidet, oder vielmehr nach Anleitung der von den Collegien ertheilten Gutachten autorisiret.

§. 23. Jedes Hofgericht hat seinen Präsidenten, der mit den nöthigen Kenntnissen eines Richters versehen ist, einen Vicepräsidenten und die gewöhnlichen Assessoren, von welchen einige Hofgerichtsräthe heißen. Das Amt eines Hofgerichtspräsidenten ist die vornehmste Richterstelle im Reiche. (Konungens höchsta Nämd.)

Die §§. 24 == 39. zeigen ausführlich an, was die verschiedenen Collegien und Dykasterien des Königreichs bey ihren Versammlungen zu thun schuldig sind.

§. 37. Die verschiedenen Dykasterien, Collegien und Comptoire des Königreichs, sollen auf jedem Reichstage ihre Berichte erstatten, damit die Reichsstände ersehen können, in wie weit ihren Befehlen nachgelebet worden, und damit sie noch anderweitige Anordnungen machen können ꝛc.

§. 40. Alle hohe Bedienungen, von dem Feldmarschalle an bis zum und mit dem Obersten, werden vom Könige im sitzenden Rathe vergeben.

Die

4) Bref til Herrar Rikſens Rod, 4. Stockh. 1771. S. S. 48.

Die auf dem Reichstage versammelten Reichsstände, sollen den Beschwerden derjenigen abhelfen, welchen durch eine Anordnung, Gutachten, oder Spruch des Reichsraths Unrecht geschehen ist.

§. 45. Die Stände sollen sich alle drey Jahre zu einem Reichstage versammlen, sie mögen nun zusammen berufen worden seyn oder nicht, um zu untersuchen, in wie fern der Reichsrath, die Collegien und die übrigen Dykasterien, über die genaue Befolgung der ihrer Vorsorge anvertrauten Gesetze ꝛc. gewachet haben; und um sich zugleich über die anderweitigen Maaßregeln zu vereinigen, welche sie zum Wohlstande und zur Ehre des Königreichs, zu nehmen für heilsam erachten dürften.

§. 49. Die alten Privilegien der Stände sollen auf immer unangetastet bleiben; es soll aber führohin kein neues Privilegium, so einen ganzen Stand angeht, ohne die Einwilligung aller übrigen ertheilet werden.

Zufolge des 49. §. dieser **Regierungsform**, untersuchte man auf dem folgenden Reichstage (1723.) die Privilegien und Gerechtsamen des **Adels**, 5) welcher aller von Seiten des Bürgerstandes gemachten Widersprü-

5) Schiœrling Insignia Gothorum, 4. Upſ. 1719.

Cedercronas Sveriges Rikes Ridderskaps och Adels-Vapenbok, fol. Stockh. 1746. 208 Bl. mit illumin. Wappen.

Stiermans Matrikel œfver Svea Rikes Ridderskap och Adel med hiſtor. och geneal. Anmærkningar, Del. I. II. 4. Stockh. 1754.

Schœnfelds (H. von) ny Handmatrikel, gr. 8. Stockh. 1770. (versehen mit Tilasſiſchen Anmerkungen.) S. S. 412.

derſprüche ungeachtet, 6) die Beſtätigung derſelben erhielt, und ſie gegenwärtig noch größtentheils genießet.

Die dem **Schwediſchen Adel** unterm 16ten October 1723. zugeſtandenen oder beſtätigten Privilegien, enthalten nebſt vielen andern, weniger erheblichen Punkten, folgendes: 7)

§. 2. Der König verſpricht, zu den im Reichsrathe erledigten Stellen und zu andern höhern und wichtigern Bedienungen, (högre och angelägnare Tjenſter) die würdigſten unter den eingebohrnen adlichen Unterthanen zu ernennen, 8) und ernennen zu laſſen; auch bey Beſetzung der geringern Aemter

6) *Borgareſtondets* Or 1720. gjordte Proteſt emot de Or 1719. utgifne Adelige Privilegierne, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

Bondeſtondets d. 10. Aug. 1723. gjordte Pominnelſer och Poſtoenden emot Projectet til Adelens Privilegierne, 4. Stockh. 1771 S. S. 8.

7) Privilegia ſtadfæſtade fœr Sveriges Rikes Ridderskapet och Adel d. 17. Oct. 1723.

Kongl. Majts. Stadfæſtelſe uppo Riddarehus Ordningen, Stockh. 1761. S. S. 16.

Riddarehus-Deputations Betænkande af den 27. Sept. 1771. med tilhœrande 14 *Bilagor*, rœrande Ridd. och Ad. Privilegier och deras Stadfæſtande vid Riksdagarne 1719. 1720. 1723. (med *Gjœrvells* Samling rœrande deras Privilegier altifron *Magnus Ladulos*,) S. S. 64.

8) Ridderskapets och Adelens ifron urgamla Tider och ænnu enskildt ægande Rættighet til de hœgre Tjenſter i Riket, 4. Stockh. 1772. S. S. 16.

De trenne Odalſtondens Memorial po Riksdagen d. 12. Sept. 1723. ang Aemberens i Riket Beſættande, hælften med Adel och hælften med Perſoner utom Adelen, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

Aemter ihrer, nach Anleitung der von den Collegien oder den Obersten an Se. Maj. zufolge des 40. §. der Regierungsform einzureichenden Vorschläge eingedenk zu seyn.

§. 3. Es sollen auch Adliche Personen bey der Reichskanzley angestellt werden. Sie sollen aber die Geburt nicht für das einzige dazu erforderliche Verdienst ansehen.

§. 19. Nächst dem, was der 12. §. dieser Privilegien vom inländischen Handel enthält, soll dem Adel frey stehen, den auswärtigen Handel zu treiben, sich mit Wechselsachen zu beschäftigen, Manufakturen zu errichten, Schiffe auszurüsten, und in den Städten mit ausländischen Waaren im Ganzen zu handeln.

§. 25. Die adlichen Güter (Frälsegodsen), welche künftig für die Schatzkammer der Krone confiscirt werden könnten, sollen nicht bey der Krone verbleiben; sondern von einem aus der Familie, und in deren Ermangelung, von einem jeden andern Schwedischen Adlichen, gegen Erlegung des Werthes, um welchen sie die Krone angenommen hat, wieder eingelöset werden können.

§. 27. Keiner, der nicht von Adel (Ofrälse) ist, soll führohin adeliche Güter ankaufen; wohl aber dergleichen Hypotheckweise besitzen können.

§. 29. Wenn eine adeliche Witwe oder Fräulein von einem geschwängert wird, der nicht adelich ist, so soll sie alle ihre liegenden Gründe verliehren, wofern der König seine Einwilligung nicht zur Ehe giebet.

§. 32. Ein Schwedischer Edelmann soll auf sein Begehren vom Könige die Erlaubniß erhalten, sich in fremden Landen niederzulassen; seiner Nachkommenschaft soll auch der Eid der Treue erlassen seyn, und, gegen einen der Krone zuständigen Zehenden, der ihnen zugefallene Nachlaß verabfolget werden. Die ausser Landes gebornen Kinder sollen aber dagegen im Ritterhause Sitz und Stimme verlieren.

Da der **Adel** die Bestätigung dieser **Privilegien** 9) ohne die Einwilligung der **Geistlichkeit** nicht hatte erhalten können; so that diese zugleich bey den Reichsständen so gut unterstützte Vorstellungen, daß ihr, nach dem Beyspiele des Adels 10) die Bestätigung eines Theils ihrer alten Privilegien zu gleicher Zeit ertheilet ward.

Diese ebenfalls unterm 16. Oct. 1723. bestätigten **Privilegien der Geistlichkeit**, 11) versichern derselben unter andern:

§. 3. ihre wohlhergebrachten Privilegien, und die Freyheiten, Einkünfte, Stiftungen und andere Vor-

9) Adelsmanna Oede uti Svea Rike, 4. Stockholm, 1768. S. S. 12.
Aembetsmanna Oede i Sverige, 4. Upſ. 1767. S. S. 12.

10) (Kexels) Præstmanna Oede i Sverige, 4. Stockholm, 1768. med Protocoll. S. S. 28.
Rættegongs Handlingar rœrande Skriften: Præstmanna Oede, 4. Stockh. 1769. S. S. 24.
Dagl. Alleh. 1771. No. 49. 66. 69.
Hufvud-Kællan til Sveriges Vœl eller Ve genom sanna eller falska Patrioters Otgærd, 4. Stockh. 1767. S. S. 28.

11) Privilegia Stadfæstade fœr Biskoparne och Samtel. Præsterskapet uppo Riksdagen d. 16. Oct. 1723.

Vortheile, so ihr von Alters her zugestanden worden sind, ingleichen den **Wederlag**, unter eben dem Titel und Vorbehalte, als sie denselben besitzet. (**Wederlag** ist eine gewisse Entschädigung in Getreide, so ihr von den Ländereyen der Krone und den Privatpersonen zu erheben vor Alters angewiesen worden ist, um z. E. die **Gastfreyheit** gegen die Reisenden zu einer Zeit ausüben zu können, wo es noch keine Gasthäuser gab.) *)

§. 4. Der König erklärt, daß die Geistlichkeit und alle, welche dazu gerechnet werden, auch künftighin die ihr, unter dem Titel **Kyrkjoherbergen** (Beherbergung der Geistlichen), auf den Königlichen Zehnten angewiesene Einkünfte genießen; keine Königlichen Gefälle von den Einkünften oder Renten der Geistlichkeit erhoben werden, auch die Landeshauptleute und andere, sich alles Eingriffs in diese Kyrkjoherbergen und in den Zehnten des Saamens ꝛc. enthalten sollen.

§. 8. Die Pfarrer sollen führohin nicht mehr gehalten seyn, bey den Vertheilungen der Abgaben den Mantalskommissarien mit Schreibung der Register ꝛc. beyzustehen; sondern es soll genug seyn, wenn sie denselben das Kirchenbuch oder einen Extrakt daraus vorlegen.

Die **Bürger** und **Bauern** waren mit diesen dem **Adel** und der **Geistlichkeit** eingeräumten Vorzügen keinesweges zufrieden. Es fand sich sogar schon wirklich auf diesem Reichstage (im J. 1723.)

*) Die übrigen Arten der den Geistlichen zugestandenen Entschädigungszehnten werden sehr gut bestimmt im *Dagl. Alleh.* 1770. No. 62.

ein Bauer, der kühn genug war, um seinem Stande anzurathen, lieber die Königliche Gewalt zu vermehren. Die Reichsstände, welche dieser Vorschlag beunruhigte, setzten, um dergleichen Behelligungen in Zeiten vorzubeugen, die **Reichstagsordnung**, und hierdurch die eigentliche Beschaffenheit der Geschäfte fest, welche auf dem Reichstage in Vorschlag gebracht werden könnten.

Diese **Reichstagsordnung** schreibet unterm 17. October 1723. auf eine sehr bestimmte Weise vor, was bey Haltung eines Reichstages 12) zu beobachten ist. Die wichtigsten Punkte davon sind folgende:

§. 2. Der König kann mit Beyrathe des Reichsraths, vor Verlauf der bestimmten Zeit von drey Jahren, die Reichsstände zu einem allgemeinen Reichstage berufen.

§. 3. Ist der König abwesend, oder krank, oder verstorben, so beruft sie der ganze versammelte Reichsrath. Ein gleiches soll auch in solchen Fällen geschehen, wobey das Wohl des Vaterlandes und die Freyheit der Stände gefährdet sind.

§. 4. Sollte weder der König, noch der Reichsrath, zur vorgeschriebenen Zeit, oder in besagten Fällen, die Reichsstände berufen; so erklären diese hiermit alles, was in der Zwischenzeit, in und ausser Landes, geschehen sollte, für nichtig und als nicht geschehen; ertheilen auch dem Oberstatthalter von Stockholm und den Landeshauptleuten Befehl, sogleich die erforderlichen Nachrichten hiervon zu verbreiten, damit die Reichsstände sich an Ort und Stelle zur vorgeschriebenen Zeit, von selbst versammeln können. §. 5.

12) Kongl. Majts och Sveriges Rikſens Stænders Riksdags-Ordning.
GYLLENSTOLPE Politica, p. 417 - - 448.

§. 5. Wenn der Thron erlediget wird, und also zu einer neuen Wahl geschritten werden muß, 13) so sollen die Stände, im Falle sie auch nicht wären berufen worden, sich dreyßig Tage nach dem Tode des Königes zu Stockholm versammeln. In Ermangelung des Reichsrathes, sollen die Abgeordneten des Ritterhauses, das Kapitel zu Upsala, und der Stadtmagistrat zu Stockholm, von dieser Begebenheit den Landeshauptleuten ꝛc. die erforderliche Nachricht geben.

§. 9. Die einzelnen Glieder der Stände sollen mit einem Eide verpflichtet werden, nichts in Vorschlag zu bringen, zu genehmigen oder zu thun, was auf eine Veränderung in der Regierungsform abzielen könnte, da besonders die versammelten Stände eben so wenig etwas zum Nachtheile der Nationalfreyheit und der Unabhängigkeit der Stände auf eine gültige Weise beschließen könnten.

§. 10. Der Landmarschall und die Sprecher der drey übrigen Stände, sind nebst dem Sekretar des Bauernstandes schuldig, noch einen besondern Eid abzulegen, daß sie wider die Grundgesetze u. d. gl. nichts in Vorschlag bringen, noch gut heissen wollen.

§. 11. Die drey obern Stände erwählen, jeder seinen Sekretar vor sich; der Bauern ihrer soll aber von den vier Rednern gemeinschaftlich, jedoch außer dem Adelstande, ernannt werden. Er muß dem Stande und dessen Sprecher mit seinem gu-

13) Pominnelser upsatte i Januar 1719. ang. Successions-Rættigheten i Sverige, 4. Stockh. 1720.

ten Rathe und mit seiner Kenntniß der Gesetze beystehen.

§. 13. Dieser §. bestimmt die eigentliche Beschaffenheit der Geschäfte, welche die Stände zur Zeit des Reichstags untersuchen wollen. Nebst den vom Throne ergangenen, mit des Reichsraths Beyrathe ausgefertigten, und in guter und gehöriger Form unterzeichneten Propositionen u. d. gl. werden die Stände alles in Ueberlegung ziehen, was sie selbst zur Beförderung der bürgerlichen Wohlfahrt und zur Ehre des Staats für zuträglich befinden. Es kömmt den Ständen zu, Erkundigung einzuziehen, ob zwischen den Reichstagen, der Regierungsform, der Königl. Versicherung, und den übrigen Grundgesetzen pünktlich nachgelebet worden ist? auch allem abzuhelfen, was sich in dieser Rücksicht strafbares eräugnet hat. Die Stände sollen daher auch besonders das Betragen des Reichsrathes in der Zwischenzeit nach ihrer Zusammenkunft untersuchen und darüber urtheilen.

Wenn die eigentliche Beschaffenheit einer erhobenen Klage nicht erlaubte, alle Umstände davon öffentlich bekannt werden zu lassen, so soll dem geheimen Ausschusse, oder einer andern Deputation, oder auch einer besondern Commißion, welche die Stände hierzu verordnen können, aufgetragen werden, diese Sache gebührend zu untersuchen und abzuthun. Wenn Privatpersonen bey den Ständen gegründete Beschwerden anbringen, welchen auf keine andere Weise kann abgeholfen werden, so können die Stände dieselben unmittelbar untersuchen.

§. 14.

§. 14. Die Stände haben sich vereiniget, die Reichstagsgeschäffte unter gewisse, aus ihrem Mittel durch die von ihnen hierzu ernannten **Wahlmänner** ausersehene, Deputationen zu vertheilen. Darunter soll besonders ein **geheimer Ausschuß** seyn, dem hauptsächlich die Geschäffte aufzutragen sind, welche nicht in Plenis untersucht werden können.

§. 15. Zugleich soll eine Deputation (Urskillnings Deputation) ernannt werden, welcher oblieget, die Natur der eingereichten Memorialien, und überhaupt aller Sachen zu prüfen, und sie nach Beschaffenheit der Umstände, an ihre eigentliche Stellen abzugeben, oder zu verweisen. Dieselben sollen auch daselbst in eben der Ordnung vorgenommen werden, in welcher sie von dieser Deputation aufgezeichnet worden sind.

§. 16. Dieser §. stellt die Ordnung umständlich vor, so bey der Untersuchung der verschiedenen Geschäffte, in plenis zu beobachten ist.

§. 17. Jeder Stand hat in den Sachen, welche die sämmtlichen Stände betreffen, seine Stimme zu geben; die Mehrheit dieser Stimmen entscheidet in allem, was nicht die wohlhergebrachten Privilegien eines Standes insbesondere angehet. Zu diesen wird hingegen die Uebereinstimmung aller vier Stände erfordert.

§. 18. Des geheimen Ausschusses eigentliche Geschäffte sind 1.) die auswärtigen Angelegenheiten 14) und 2.) die Staatsgeschäffte. Diese soll er

14) Gyllenholls (Kammarh.) Memorial, huruvida *Franſyska Subſidie-Medlen* rigtigt influtit, 1769. Die darüber gepflogene lebhafte Ventilation &c. ſ. in *Simming ſkælds Riksdags-Krönika*, 4. Stockholm, 1769 -- 1770. S. S. 234. p. 118.

untersuchen und in Ordnung bringen; 3.) die Berichte der Kriegs- und Admiralitätscollegien; 4.) die Angelegenheiten der Bank, und endlich 5.) alles, was ihm die Plena zur genauern Prüfung übergeben.

Deswegen ist auch den Gliedern des geheimen Ausschusses gänzlich untersagt, ohne erhaltene Erlaubniß, mit den fremden Ministern einigen Umgang zu haben.

§. 20. Die Stände geben die Gesetze; der König unterzeichnet sie aber, und läßt sie in seinem Namen ausfertigen und handhaben. In Ermangelung des Königes muß sie der Reichsrath unterzeichnen, damit alles ohne Verzug ausgefertiget werde.

§. 23. Kein Abgeordneter des Reichstags (Riksdagsman) soll in Verhaft genommen werden können; so lange der Richter ihn nicht eines groben Verbrechens wirklich schuldig befunden hat.

§. 24. Ein Reichstag soll höchstens drey Monate dauern.

Ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung ihrer längsten Dauer, haben die Reichstage jederzeit viel länger gewährt. Die Stände, welche sehr wünschten, diese Versammlungen bestmöglichst abzukürzen, fertigten daher unterm 4ten August 1727. eine neue förmliche Verordnung aus.

Verordnung zur Abkürzung der Dauer der Reichstage. 15)

Ihre vornehmsten Punkte sind folgende:

§. 1. Ju-

15) Kongl. Maj. Fœrordnande ang. de Mol och Aerender, som til Riksdagarnes Fœrkortande bœra i akttages d. 4. Aug. 1727.

§. 1. Justitzsachen sollen bey den Reichsständen nicht angebracht werden können, als wenn dieselben bereits bey allen Instanzen verhandelt worden sind, und eine der Partheyen sich äußerst gefährdet findet.

§. 5. Die Reichsstände haben zwar das Recht, alle Staats- und ökonomische Geschäffte in unmittelbare Untersuchung zu nehmen; sie wollen sich aber dennoch damit begnügen, blos den Collegien, vor welche sie eigentlich gehören, ihre Meinung zu eröffnen, und ihnen sodann die ausführliche und gesetzmäßige Ausarbeitung überlassen.

§. 7. Ueberhaupt müssen alle Geschäffte, welche von den Reichsständen verhandelt werden sollen, in den Collegien oder Expeditionen, wohin sie eigentlich gehören, gebührend vorbereitet worden seyn.

Verordnung vom 22. Nov. 1738. die von Privatpersonen bey den Ständen anzubringenden Beschwerden betreffend. 16)

§. 1. Es wird unter harter Strafe verbothen, bey den Ständen, Beschwerden wider die von der Justiz-Revision (des Reichsraths) gefällten Rechtssprüche ꝛc. anzubringen, wofern nicht 1.) im Processe selbst Unrichtigkeiten vorgefallen; 2.) der Spruch in dem Wesentlichen des Processes wider den klaren Buchstaben des Gesetzes und der Verordnungen abgefasset; oder 3.) die Richter einer

16) Kongl. Maj. ytterligare Fœrordning ang. hvad til Riksdagars Fœrkortande vidare bœr i akttages, den 6. Octob. 1738.

Büschings Magazin, T. X. p. 183 - - 202.

Partheylichkeit und Gewaltthätigkeit schuldig wären.

§. 6. Diese letzte Beschuldigung soll, wenn sie ungründet befunden wird, mit dem Leben gebüsset werden. 17)

§. 5. Die mit Untersuchung der Bittschriften beschäfftigte Deputation (Urskillnings Deputation) 18) soll die überreichten Memoriale annehmen, oder wider zurückgeben, so wie sie solche wird wohl oder übel gegründet finden. Riksd. Ordn. §. 15.

Verordnung vom 6. Sept. 1751.

§. 3. Es soll nicht erlaubt seyn, sich bey den Reichstagen durch willkührliche Kleidungen oder Kennzeichen auszuzeichnen, weil dieses zu allerley Unruhen ꝛc. führen könnte.

§. 4. Alle Versammlungen (Klubb), 19) Mahlzeiten, (Corruptions-Moltider), welche angestellt werden, die Schwachen und Unkundigen in gefährliche Plane einzuziehen, oder jemandes Absichten beyzutreten, werden für strafbar erklärt ꝛc.

Wenn

17) Kongl. Maj. Fœrordning ang. them, som hos Riks-Stænder vilja anfœra Besvær œfver Justitiae Revisions Domar.

18) Instruction, hvarefter Rikens Stænders Urskillnings-Deputation sig hædanefter po Riksdagar har at rætta d. 10. May 1748. §. §. 1 -- 26.

Fœrtekningen po de Mol, som fœrevarit i Hœgloft, Urskillnings Deputation, 4. Stockh. 1771. No. 1 -- 19. Hieraus ist also zu ermessen, wie mancherley Sachen auf einem Schwedischen Reichstage, besonders in letztern Zeiten, angebracht worden.

19) Stockholms Borgares Tankar om de so kallade Klubbar, 4. Stockh. 1771. S. S. 4.

Gjœrv. Svea R. Krœn. 1771. St. 22.

Wenn diese letzte Verordnung auf der einen Seite das Daseyn des Partheygeistes deutlich erweiset, so hat die Erfahrung auf der andern die Unzulänglichkeit aller der Maaßregeln gezeigt, welche man unermüdet genommen hat, um ihre Wirkungen bey der Verwaltung der Geschäffte weniger kennbar zu machen.

Damit kein Schwedischer König diese Spaltungen einst zum Nachtheile der Nationalfreyheit benutzen möchte, so hatten die Reichsstände beschlossen, daß jeder neue König verbunden seyn sollte, ihnen vor seiner Krönung eine **Versicherung** (Försäkran) auszustellen, durch welche er sich zur unverletzlichen Handhabung der Regierungsform mit allen ihren Auslegungen und Zusätzen anheischig machte. Zufolge dieses Grundgesetzes gab **Adolph Friedrich** erst vorläufig unterm 26. März 1751.; hernach aber vor seiner Krönung, am 25sten Nov. d. J. eine **förmliche Königliche Versicherung** 20) über die unverletzliche Beybehaltung der Reichsstände bey ihrer Unabhängigkeit ꝛc.

Die vornehmsten Punkte davon sind diese:

Eing. Wir ꝛc. machen Uns anheischig, des Reichs Wohlgang und Verbesserung aus allen Kräften zu befördern, und die vorgeschriebenen Bedingungen heiligst zu halten.

§. 1. Die **reine Augspurgische Confeßion** soll in Schweden unverbrüchlich beybehalten werden.

§. 2. Derjenige, welcher sich nicht zur Lutherischen Religion bekennt, wird von der Theilnehmung an der Regierung, so wie von allen und jeden Bedienungen, ausgeschlossen.

§. 4. Die

20) Svea Konunga Fœrsækran d. 25. Nov. 1751.

§. 4. Die Schwedischen Prinzen (Arffurstar) sollen keine Fürstenthümer 21) erhalten, noch Frälsegüter an sich handeln; sondern sie haben sich, sowohl als die Prinzeßinnen, mit den Geldsummen zu begnügen, welche ihnen, mit Genehmigung des Reichsraths und der Stände, zu ihrem Unterhalte sollen angewiesen werden. Nächstdem sollen die Prinzeßinnen bey ihrer Vermählung den gewöhnlichen Brautschatz empfangen.

§. 5. Der König verpflichtet sich, nach den Gesetzen, Verordnungen und Schlüssen der Stände, wie auch nach der Regierungsform vom Jahre 1720. und seiner gegenwärtigen Versicherung zu regieren.

§. 6. Der König, als ein Feind der Souverainität, erklärt denjenigen seiner Rechte an die Schwedische Krone verlustig, und für einen Verräther des Vaterlandes, welcher entweder öffentlich oder heimlich nach der uneingeschränkten Königlichen Gewalt oder sogenannten Souverainität strebet. Er soll auch alle diejenigen für seine eigene Feinde, und für Verräther des Vaterlandes halten, welche sich erkühnen werden, einige auf die Veränderung der gegenwärtigen Regierungsform dieses Königreichs abzielende Schritte zu thun.

§. 7. Der König soll mit, nicht ohne, weit weniger aber wider den Rath des Reichsrathes regieren. Die sogenannten Kabinetssachen, welche im 20sten §. der Regierungsform beschrieben werden, sollen allein nach gedachtem §. und nach der Kanzleyagenda (Cancellie-Ordning) behandelt und abgethan werden. Deswegen sollen auch die

21) Ihre (Celsius) de Dignitate Ducali in Suecia, 4. Upſ. 1740.

die dabey gebrauchten zween Reichsräthe für alles haften, was daselbst unrichtiges vorfallen könnte.

§. 8. Der König erkennet die Unabhängigkeit der Stände, und soll daher die Vorlegung ꝛc. der auf dem Reichstage bey dem geheimen Ausschusse, oder bey andern Deputationen geführten Protokolle keinesweges verlangen.

§. 9. Alle Bedienungen von dem Feldmarschalle an bis zum Obersten und ihres gleichen, sollen vom Könige im sitzenden Rathe (uti sittjande Rod) nach einem von diesem zu errichteten **Förslage**, (Vorschlage dreyer Kandidaten) vergeben werden; die Ernennung der Abgesandten und Minister soll aber nach der Regierungsform und nach der Kanzleyordnung geschehen. Die geringern Stellen sollen im Kabinette, vom Könige, in Gegenwart zweener Reichsräthe und nach dem Förslag dreyer von dem Collegio oder Chef hierzu empfohlenen Kandidaten vergeben werden. Wenn der König für gut befinden sollte, irgend jemand, so sich nicht auf dem Förslag befindet, zu ernennen; so sind diese zween Reichsräthe verpflichtet, nicht nur hierüber ihre Meinung sogleich zum Protokolle zu geben, sondern es sollen auch dieselben dem Reichsrathe hiervon Nachricht ertheilen. Die Mehrheit der Stimmen soll alsdann die Frage entscheiden, und das Verfahren des Königes billigen oder berichtigen.

Es soll aber bey Wiederbesetzung sowohl der Civil- als Kriegsbedienungen, hauptsächlich auf die Geschicklichkeit, die Erfahrung, und das Verdienst gesehen, auch die persönliche Gunst, welche jemand

jemand genießen könnte, hierbey im geringsten nicht geachtet werden.

§. 11. Die Reichsstände, der Adel, Geistliche und Weltliche, höhere und niedere, nebst jedem Schwedischen Unterthan, sollen bey dem Schwedischen geschriebenen Gesetze ꝛc. ihren Freyheiten ꝛc. Privilegien ungekränkt erhalten werden.

§. 13. Kein Fremder, von was für Nation oder Rang er auch seyn möge, soll ohne die Einwilligung des Reichsraths naturalisirt werden; es sollen auch nur Schwedische Unterthanen bey Kron- oder sogenannten Hof- und andern Diensten gebraucht werden können.

§. 19. Bey des Erzbischofs Wahl, sollen alle Consistorien ihre Stimmen geben; in Ansehung der Bischöffe aber soll einer von den drey Personen, welche im Consistorio die meisten Stimmen erhalten haben, mit des Reichsraths Rathe ernannt werden.

§. 21. Die Städte des Reichs sollen bey ihren Gerechtigkeiten erhalten werden, und sollen sie zu Bürgermeistern selbst die Personen vorschlagen und über ihre eigenen Mittel disponiren ꝛc.

§. 22. Fabriken, Bergwerke ꝛc. allgemeine Privilegien sollen unverbrüchlich erhalten werden. Es soll auch der Bauerstand (Menige Allmoge) und andere bey ihrem wohl erlangten Besitzungs- und Stubenrecht (Besittnings och Stube Rättigheter)*) geschützet, und durch Vortheile bestmöglichst aufgemuntert werden.

§. 23. Die Reichsstände sollen ihres Eides gegen den König ganz entlediget seyn, wenn Er wider diese

*) *Philopatri* (Eric. Kjellberg) Bref, No. 18.

diese **Königliche Versicherung**, wider die Regierungsform oder wider ein ander solches Gesetz handelt, welches die Reichsstände gemacht oder noch führohin machen könnten.

§. 24. Der oder die, welche dem Könige eine grössere Macht, **wider der Reichsstände Willen** geben wollen, soll Er für Seine und des Reichs ärgsten Feinde ansehen ꝛc.

Die lebhaften Streitigkeiten und einige andere Vorfälle, welche seit der Gelangung Adolph Friedrichs auf dem Schwedischen Throne, den König und den Reichsrath, besonders bey Gelegenheit einiger zu vergebenden Aemter, veruneiniget hatten, 22) veranlaßten die Stände, im Jahre 1756. eine neue, **der Königlichen Macht weit nachtheiligere Verordnung** zu machen, als alle vorhergehende gewesen waren.

Diese Verordnung vom Jahre 1756. betrifft daher auch insbesondere die Vergebung der Aemter. 23)

Es heißt darinnen unter andern:

§. 1. Da die Menge der Dienstjahre der richtigste Maaßstab des Verdienstes sind, so muß auch derjenige, welcher dem Staate am längsten gedient hat,

22) Urkunden über die Ausübung der Gesetze, welche von den Schwedischen Reichsständen verfasset worden sind, 4. Hamb. 1756. S. S. 38.
Protocoller hollne 1756. *i K. Rodkammaren* ang. Vekoskriften Aerlig Svensk. (p. 145.)
Svea Rik. Styrelse, p. 113.

23) Büschings Magazin, T. XII. p. 69 -- 77. 270 -- 280.
Tjenstebetænket af den 20. Octobr. 1756.

hat, für den bestverdientesten angesehen werden, es möge nun der mit seiner Bedienung verknüpfte Rang, hoch oder niedrig seyn.

§. 3. Fände ein Collegium, oder sonst ein Oberhaupt, so den Förslag aufzusetzen hat, den ältesten des erledigten Amtes unwürdig; so soll er, indem er ihn vom Vorschlage ausschließt, in den Protokollen, oder im Förslage selbst, die Ursachen dieser Uebergehung anführen; dagegen ist der Uebergangene berechtiget, in der Reconvention von ihm die Beweise seines Vorgebens ꝛc. zu fordern. 24)

§. 7. Derjenige, welcher nicht verlangt, mit auf den Förslag gesetzt zu werden, oder es nicht in guter und gehöriger Form verlangt, wird angesehen, als ob er dem Rechte, das er zur erledigten Stelle haben könnte, entsage, und soll also im Förslage mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 9. Alle Collegien und andere Vorgesetzte, sollen dem Könige alle 3 Jahre von den ihnen zugeordneten oder untergebenen Personen richtige Alter- und Meritenlisten (Merite-Listar) von drey Columnen vorlegen. Die erste Columne enthält das Datum und den letzten Bestallungsbrief eines jeden von obbesagten Personen, die zwote, die Data ihrer vorigen Bestallungsbriefe (Fullmakter), und die letzte, Anzeigen von eines jeden Fähigkeit; wie jeder seine Functionen verrichtet, und was er sonst Empfehlendes gethan habe.

§. 14. Der Tod eines jeden zum Dienste der Krone angestellten Mannes soll ohne Aufschub in den inlän-

24) Kongl. Maj. Fœrordning ang. Fœrslagers Uprættande til ledige Embeten, d. Stockh. d. 27. Sept. 1739.

inländischen Zeitungen (Inrikes Tidningar) bekannt gemacht werden, damit die Kandidaten bey Zeiten hiervon Nachricht erhalten, und ihre Bittschriften vor dem Verlaufe der drey monatlichen Frist eingeben können. 25)

§. 16. Derjenige, so dreymal auf den Förslag zu einer gewissen Stelle gesetzt worden, erhält den Rang und Titel unter eben dem Dato, unter welchem die **Bestallung** (Fullmakt), des hierzu wirklich Ernannten ausgefertiget wird, und tritt, ohne einen anderweitigen Förslag, in den Besitz des zuerst ledig werdenden Amtes von nämlicher Beschaffenheit.

Die eigentlichen Hofbedienungen werden aber bey wirklichen **Kronämtern** und **Bedienungen** zu keinem Verdienste gerechnet.

§. 17. Bey dem Kriegsstaate bringt der Chef den ältesten Officier des Regiments, vom Major bis zum Lieutenante, nach Maaßgebung des Formulares von 1716. in Vorschlag;

Ueberreichen ihm ein oder mehrere Officiere, so bey einem andern Regimente stehen, Bittschriften, um die erledigte Stelle zu erlangen, ꝛc. so soll er, der Oberste ꝛc. welcher den Förslag aufsetzt, diese Bittschriften seiner eigenen Vorstellung beylegen, und seine Meinung darüber sagen, welche aber der König verwerfen, oder annehmen kann.

In Ansehung der Staabsofficiere soll hingegen der Förslag nach dem Alter bey der ganzen Armee

25) Fœrklaring af den 9. Mai 1739. ang. Tiden til ledige Embetens &c. bortgifvande.

Armee aufgesetzt werden, mit der einzigen Einschränkung, daß die Cavallerie-Officiere bey der Cavallerie, die Infanterie- und Artillerie-Officiere aber bey der Infanterie befördert werden.

Die Förslage zu den Generalmajors, Generallieutenants und dergleichen hohen Kriegsbedienungen werden ohne Unterschied gemacht, und folglich ohne darauf zu sehen, ob die Kandidaten bey der Infanterie, oder bey der Cavallerie gedient haben.

Ein Unterofficier, der auswärts dienet, soll vor den andern Unterofficieren, welche zu Hause geblieben sind, befördert werden; sobald er Zeugnisse seines guten Verhaltens beybringen kann, es sey in einem Feldzuge, den er gethan, bey einer Belagerung, oder bey einer andern Action, der er beygewohnet hat.

Was hier von den Officieren der Landarmee gesagt wird, versteht sich auch von den Seeofficieren.

Die Geistlichen, die Universitäten und Schulen, werden von dieser Verordnung, welche alle andere angehet, ausdrücklich ausgenommen. 26)

Ueberdieß haben die Reichsstände für gut befunden, auf eben diesem Reichstage des Jahres 1756.

26) Anledning til Læro- och Nærings-Værkens Fœrbættrande, 8. Stockh. 1749.

Project til en fœrbattrad och fœrnyad Fœrordning, fœr Trivial Scholar och Gymnasier i Riket. 4. Stockh. 1760.

Consistorii Academ. i Upsala til Kron Prinsen (*Gustaf III.*) afgongne Betænkande om Informations Verket, med Protocoller; 4. Upsl. 1769. S. S. 128.

Schlözers neuer Briefwechsel, 2tes Heft, p. 65 – 73.

1756. festzusetzen, daß, wenn der König eine Bedienung, außer dem Förslage, und wider das Gutachten des Reichsraths, an jemand, wer es auch immer seyn würde, vergäbe, dieser berechtiget seyn soll, durch die Mehrheit der Stimmen, den Bestverdienten zu ernennen; und wenn Se. Maj. sich weigern sollte, die Vollmacht zu unterzeichnen, der Reichsrath dieselbe ausfertigen, und den Namen des Königs mittelst eines besonders hierzu neuerlichst gefertigten Stempels darunter setzen soll. Ein gleiches soll auch bey allen andern Ausfertigungen geschehen, welche der König sich weigern oder verhindert seyn könnte, eigenhändig zu unterschreiben.

Diese Anordnung ergieng zu der Zeit, als die Hüthe über die Mützen die Oberhand hatten, und diese öffentlich beschuldigten, daß sie die Königliche Macht über die in den Grundgesetzen bestimmten Gränzen erweitern wollten. Der Hof hatte also Ursache, sich zu schmeicheln, daß ihm die Mützen nützlicher seyn würden, je nachdem ihr Ansehen zunehmen würde. Kaum hatten dieselben aber die Oberhand über die Hüthe erlanget, so verließen sie das Interesse des Hofes, welches sogar unter ihnen einen neuen Stoß bekam durch

Die unterm 12. Nov. 1766. ergangene, und die Bewerkstelligung der Gesetze betreffende Verordnung.

Diese Verordnung 27) schreibt unter andern vor:

27) Fœrordning til Befræmjande af Lagarnes behœrig Verkstællighet, 4. Stockh. 1766. S. S. 24.

Hand-

§. 3. Der König soll durch offene Briefe allen Hofgerichten und andern Gerichtshöfen des Königreichs, verbiethen, jemanden vor dem völlig erreichten Alter von 25 Jahren zur Verwaltung des Amts eines außerordentlichen Richters zuzulassen; oder ihn vor seinem 30sten Jahre zu einem ordentlichen Richter zu erwählen.

§. 4. In Betreff der Ernennung zu Aemtern und Bedienungen, sollen die Grundgesetze, die Verordnungen vom 27. Febr. und 12. April 1737. der Reichsstände Brief vom 12. Apr. 1739. wegen der höhern Bedienungen, zu welchen der Förslag im Reichsrathe zu machen ist, und alles, was das Circular vom 25. August 1741. hierüber festsetzt, wieder in ihre alte Gültigkeit hergestellt seyn; da hingegen das die Ernennung zu den erledigten Stellen betreffende Gutachten (Tjenste-Betänkandet) vom 20sten Oct. 1756. in sofern es besagten Verordnungen, oder der gegenwärtigen Einrichtung zuwider ist, hiermit aufgehoben wird. Es sollen jedoch die §. §. 16. und 17. des besagten Gutachtens vom Jahre 1756. aufrecht erhalten bleiben.

Es soll auch noch führohin vergönnet seyn, die eine Kriegsbedienung mit einer andern, so von gleicher Beschaffenheit ist, zu vertauschen; hat aber jemand einmal getauscht, so soll ihm nicht erlaubt

Handlingar som utvisa, huru Ledamater af Riks. Stænd. tilfœrene (1766.) tænkt i de Aemnen, som ifron Hœgloſl. Secrete Utskotts Sammantræde med Deputationerne nu (1769.) senaſt æro upgifne om Vora Lagars Værkſtællighet, med Bilagor &c. 4. Stockholm, 1769. S.S. 81.

erlaubt seyn, wieder zu dem Regimente zurück zu kehren, welches er verlassen hat.

§. 5. Alle Verordnungen und Resolutionen, welche in Ansehung des Ranges der Kronbeamten im Privatstande ergangen sind, sollen ihrer Wirkung nach, aufhören, und überhaupt nur die wirklichen Aemter bey Errichtung der Förslage in Betracht kommen. 28)

§. 7. Es wollen führohin die Reichsstände das Amt des **Justizkanzlers** von einem Reichstage zum andern selbst vergeben, und den Förslag dazu durch die Abgeordneten aller **vier** Stände ausfertigen lassen. Wenn gedachter **Justizkanzler** in der Zwischenzeit der Reichstage mit Tode abgehen sollte; so hat der König mit des Reichsraths Beyrathe dieses Amt so, wie die andern vertrauten Aemter (Förtroendes Tjenster) jedoch nur ad interim zu vergeben.

§. 8. Die durch eine besondere Verordnung vom 6. Dec. 1766. ertheilte **Schreib- und Druckfreyheit** wird bestätiget.

§. 11. Die Erklärungen, welche die Stände künftig in **Ansehung der Grundgesetze** zu machen für gut befinden werden, sollen beym ersten Reichstage nur Vorschlagsweise gemacht und in Ueberlegung genommen; ihre Ausfertigung selbst aber erst auf folgendem Reichstage bewerkstelliget werden.

§. 12. Keine Privatperson soll sich unterstehen, in Beförderungs- oder andern Präjudikatssachen, bey den Ständen unmittelbare Beschwerden anzubrin-

28) Sacks Rangordningen.
Den nya Rangordningen med de Aendringar, som i senare Tider dero blifvit gjorde.

bringen. Es wollen jedoch die Stände, bey Untersuchung der Reichsraths-Protokolle, hierauf eben so, wie auf die übrigen Gegenstände der Administration, ihre besondere Aufmerksamkeit richten ꝛc.

Uebrigens pralten die **Mützen** sehr mit ihrer ganz besondern Wirthschaftlichkeit. Um die eigentliche Beschaffenheit und den Betrag dieser Ersparnisse zu bestimmen, wird es hinlänglich seyn, etwas genauer das Verzeichniß der vornehmsten Ersparnisse zu untersuchen, welche sie sich rühmten, im Jahre 1766. durch alle Arten von Einziehung u. d. gl. insbesondere aber durch eine genauere Untersuchung verschiedener Rechnungen und vorgeblich erschlichener Forderungen, gemacht zu haben.

Ohne die jährliche Ersparung zu rechnen, welche der Staat während ihrer Administration vermittelst der Einziehung verschiedener Pensionen, u. d. gl. gemacht haben soll, und welche sie auf 450,000 Dal. Smz. anschlugen, rühmten sie sich 1768., *) daß die Krone seit der Zeit, in welcher sie die Oberhand gehabt, noch überdieß gewonnen habe:

	Dal. Smz.
Bey der neuen Einrichtung der Zollabgaben in Species Thalern ꝛc. —	529700
An Don gratuit von der alten Ostindischen Compagnie — —	450300
Von Wittfoth u. Compagnie, als Wiedererstattung für den Verkauf der kupfernen Brandweinkolben ꝛc. —	293333
Wiedererstattungen so die 1. 2. 3. und 5. Wechselcomptoire zu leisten hätten	4000000
Summe	5273333

*) Rikſens Stænd. Secret. Utskottets Prot. Utdr. d. 2. Oct. 1766. in *Nordencr.* Tankar 3dje Del. p. 110 - - 113.

	Dal. Smz.
von der vorigen Seite	5273333
Hergestellte Kron-Forderung an das 4. Wechselcomptoir — —	863486
Untersuchung der Rechnungen der Postdirektion — — —	150000
Des Staatscomptoirs Gewinnst durch die bey der Bank eingelöseten Staats-Obligationen *) — —	1568745
Ersparung, welche an den Interessen und durch die Abschreibung des 8ten Theils vom Kapitale besagter Obligationen erlanget worden. —	394483
Verwandlung gewisser Geldrenten, welche künftig nach dem Wechselcurse zu bezahlen sind — —	4266868
Abdankung eines geworbenen Regiments, und 200 Husaren —	880000
Abdankung 300 Artilleristen, 700 Freywilliger, und andere bey der Admiralität zu Karlskrona gemachten Erspar.	733500
Einziehung gewisser Baue ꝛc. —	680000
Aufhebung des Stockholmer Schloßbaustaates (Kongl. Stockholms-Slotts-byggnings-staten) — —	80000
Verlegung der zum Schloßbau gemachten Darlehne auf die Hofwirthschafts-Ausgaberechnung ꝛc. —	250000
Zurückbehaltene Wiedererstattung der Vorschüsse, welche die Zollpachtsocietät der Krone gemacht hat —	300000
Bey dem Salzcomptoir gemachte Erinnerungen — —	138433
Summe	15578848

*) Mod. Utdr. T. VIII. p. 6083 - - 6086.

	Dal. Smz.
von der vorigen Seite	15578848
Erinnerungen, so bey der Kammer-Revision wider verschiedene Rechnungen gemacht worden sind —	30000
Hauptsumme:	15608848

Mißverständnisse zwischen dem Könige u. dem Reichsrathe.

Nachdem die seit dem 1766sten Reichstage zwischen dem Reichsrathe an einem, dem Bergcollegio, dem Kammercollegio und dem Justitzkanzler am andern Theile entstandenen vielfältigen **Streitigkeiten**, (auf welche nicht lange hernach (1768.) von Seiten des Reichsraths die Ernennung eines ausserordentlichen Gerichts, zur genauen Untersuchung des Betragens des Kammercollegii, 30) folgte,) den König **Adolph Friedrich** veranlaßt hatten, am 12ten December 1768. die Zusammenberufung der Stände zu einem ausserordentlichen Reichstag mit Nachdruck und Aufsehen zu fordern, so gab der König dem Reichsrathe drey Tage Bedenkzeit, und legte hierauf am 16. b. M. die Regierung einstweilen nieder, übernahm dieselbe auch wirklich nicht eher wieder als am 21. Dec., das ist, nach der förmlichen Einwilligung des gesammten Reichsraths in die Zusammenberufung der Reichsstände zu einem Reichstage, welcher nunmehro und bey den dringenden Vorstellungen der meisten Reichscollegien, der Häupter der Garnison und des Magistrats dieser Haupt-

30) Reuterholms (Riksr. Frih.) Vota ang. et utnæmnd Hofrætts Division emot Kammar-Collegii Yttrande om Cronakerska Saken, 4. Stockholm, 1769. S. S. 24.

Hauptstadt, für denselben unvermeidlich geworden war. 31)

Da nun aber in dem Ausschreiben Norrköping 32) zum Versammlungsorte der Stände bestimmt worden war, so ließ der König einige Zeit darauf die Gründe seiner gegenseitigen Meynung zum Protokolle bringen, welcher aber der Reichsrath, nach der Rückkunft seiner Kommissarien aus Norrköping, seine erhaltene Instruktion standhaft entgegen setzte,

31) Uplysning fœr Svenska Folket om Anledningen och Asigterne med urtima (†) 1769. Ors Riksdagen, (Erläuterungen für die Schwedische Nation, die Veranlassung und Ursachen des 1769jährigen Reichstags betr.) 4. Stockh. 1769 - - 1770. S. S. 118.

Wider diese merkwürdige Partheyschrift haben besonders geschrieben:

(Gjœrvells) Politiska Aristarchus, Del. I - - IV. 4. Stockh. 1769 - - 1770. S. S. 246.

Echo och Oterskall po Uplysningen &c. 4. Stockholm 1769. S. S. 144.

Undersœkning œfver Veckoskriften: Uplysning fœr &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 36.

En Svensk Patriots Bref til Fœrfattaren af Uplysningen, 4. Stockh. 1769. S. S. 15.

Dagegen haben sie unter andern vertheidiget:

Mærkværdiga Ting uti Bref til Fœrfattaren af Uplysningen &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 24.

Auctoren (*Helsingius*) til Oefversættning af en Svensk Mans (*Bjœrnclos*) Tankar til Utgifvaren af Aristarchus.

Svar uti Bref til Aristarchus po No. 12.

Tankar œfver No. 14. och 15. af Veckoskriften Aristarchus.

32) Riksdags Flyttningen fron Stockholm, 4. Stockholm, 1769. S. S. 12.

Bihang til Riksdags Flyttningen, S. S. 4.

und sogar mit vieler Bitterkeit ein Dictamen beantwortete, das Se. Maj. neuerlich wider das Projekt v. 1734. zum Protokolle gegeben hatte, (p. 152.) und nach welchem ein Theil der Reichsräthe dem Könige auf den Reichstag nach Norrköping folgen, der andere aber unterdessen zu Stockholm die gangbaren Geschäfte verwalten sollte. 33)

Die zu Norrköping versammelten Stände verabschieden fast d. ganzen Reichsrath.

Am 19ten April 1769. waren die Reichsstände zu Norrköping versammelt, und die Eröffnung dieses seiner Veranlassung wegen sehr merkwürdigen Reichstags, gieng am 26. April mit allen gewöhnlichen Solennitäten vor sich; weil aber die Abwesenheit eines Theils des Reichsraths von der Mehrheit der ihm nicht günstigen Stände keinesweges war gebilliget worden, so befahl der König in ihrem Namen den zu Stockholm verbliebenen Reichsräthen, sich ungesäumt zu Se. Majest. und an den Ort zu begeben, wo sich die Stände, ihre Committenten, versammelt hätten.

Unterdessen hatte auch der geheime Ausschuß verschiedene Klagepunkte wider die letzte Administration aufgesucht und in eine schickliche Form gebracht, auch die von dem, durch die vorigen Reichsstände,

33) Plan til et nyttigt Pennekrig emot Parti-Andans och Corruptionens Trouppe af Lars Pennefæktare, (Plan zu einem nützlichen Federkrieg,) 4. Stockh. 1769. S. S. 12.

Værfnings-Patent til et nytt (Patriotiskt) Parti, 4. Stock. 1769. S. S. 20.

Folkets Rœst, (Stimme der Nation,) 8. Stockh. 1769. S. S. 68.

Bref til Utgifvaren af Folkets Rœst, 4. Upſ. 1769. S. S. 8.

de, (1766.) verabschiedeten Ministerio genommenen Maaßregeln nachdrücklich anempfohlen. Es ward demnach der ganze Reichsrath, bis auf die Herren Graf von Lieven, von Hjärne und von Wallwyk, abgesetzt, das alte Ministerium wieder zurückberufen, und endlich durch neue Ernennungen ergänzet.

Diese muthige Thathandlung ward mit einer für verschiedene Collegien und Expeditionen ruhmvolle Freysprechung von allen wider sie protokollirten und sonst bey den Reichsständen angebrachten Beschwerden vergesellschaftet. 34)

Der Reichstag wird nach Stockholm verlegt.

Sobald aber dieses Geschäfte geendiget war, vereinigten sich die Stände, den Reichstag nach Stockholm zu verlegen.

Gleich in dem ersten zu Stockholm am 29. Jul. gehaltenem Pleno, verlangte der Freyherr Ragg die Aufhebung der zur Festsetzung des Wechselcurses 1768. ausgefertigten Verordnung; da hingegen der Oberste Freyh. von Pechlin stark auf die vorläufige Niedersetzung einer Deputation zur Errichtung einer ökonomischen Balance drang. Der geheime Ausschuß, welchem er hierdurch den wichtigsten Theil ihrer Geschäfte entziehen wollte, empfahl aber in seinem vorläufigen Gutachten, nächst der Aufhebung der berufenen Verordnung, welche den Reichsthaler im Wechsel auf 42 Mark Kupfer gesetzt hatte, das Verbot alles Brandweinbrennens. Dieses Gutachten, ob es gleich anfänglich von den drey höhern Ständen war genehmiget worden, ward jedoch dem geheimen Ausschusse wiederum zurückgegeben, weil es in Anse-

34) Riksdags Tidn. 1769. No. 2. 3. 4. 6.

Ansehung des Brandwein-Verboths nicht durchzusetzen wäre, und dennoch dieser ganze Finanzplan lediglich auf dessen Verboth beruhte.

Der Plan des geheimen Ausschusses wird endlich angenommen.

Man forderte daher von ihm die Einsendung der **Finanzplane** von den Jahren 1761. und 1765. um alsdann einen festen Entschluß fassen zu können. Der geheime Ausschuß legte am 20. October den Ständen wirklich diese beyden Plane vor; begleitete dieselben aber mit seinem eigenen Gutachten, welches in Ansehung der Mittel, um die Realisation der Bankzettel zu bewirken, gänzlich davon abgieng. Der **Adel** erklärte sich indessen für die bejahende Meynung, durch eine Mehrheit von 10 Stimmen, und vereinigte sich solchergestalt hierüber mit der **Geistlichkeit**, welcher bald hernach der **Bauernstand** beytrat, daß also der **Bürgerstand** *) endlich von seiner wider denselben ergangenen Protestation gleichfalls abstand, und folglich der neue von dem geheimen Ausschusse vorgelegte Finanzplan eine gesetzliche Gültigkeit erhielt.

Virgins patriotische Gedanken veranlassen Berathschlagungen.

Die durch den Assessor **Virgin** im Druck ausgegebenen **Patriotischen Gedanken**, welche wider die seit 1720. gemachten Reichsständischen Erklärungen, hauptsächlich in Ansehung der Königl. Macht gerichtet waren, 35) hatten zu gleicher Zeit die Aufmerksamkeit des Schwedischen Publici sehr rege gemacht. Viele erklär-

*) Utdrag af Protoc. hollit uti Borgareståndet d. 15. Nov. 1769. 4. Stockh. S. S. 48.

35) Riksdags Skrifter samlade tilhopa uti et Band. 4. Stockh. 1769. No. 8. en Patriots Tankar om Grundlagens nœdvændige Fœrbættring.

klärten dieselben 36) für einen offenbaren und frevelhaften Angriff auf die Nationalfreyheit. Indessen glaubten die Stände, sie nicht gerade verdammen zu dürfen. 37) Es schlug sogar der Präsident, Freyh. v. Höpken, bey Gelegenheit der Ernennung eines neuen Justizkanzlers, eine anderweitige Untersuchung der von den letzten Ständen, wegen der Bewerkstelligung der Gesetze, ausgefertigten Verordnung vor. 38) Dieser Vorschlag ward auch durch die Mehrheit der Stimmen genehmiget. Der geheime Ausschuß ertheilte endlich hierüber ein Gutachten, welches auf die Abschaffung aller nach und nach gemachten Auslegungen der Grundgesetze abzielte. 39) Er empfahl zugleich nach dem Muster des

Der Präsident, Freyherr von Höpken, schlägt die Untersuchung der Gesetze vor.

36) Anmærkningar vid Tankar en ny Skrift kallad om Grundlagens Fœrbættring.
Reflexioner œfver de Omdœmen, som fælde blifvit om en Patriots Tankar.
Pechlins (Oefv. Fr.) Mem. emot en Patriots Tankar, 4. Stockh. S. S. 8.

37) Schœnbergs (*And.*) Mem. i anseende til utkommande Skrifter.
Handlingar om en Patriots Tankar, 4. Stockh. 1769. S. S. 22.

38) Hœpkens (Presid. *Karl Frid. v.*) Mem. ang. Justitiae Cancellers Aembetets Besættande, 4. Stockh. 1769. S. S. 14.

39) Protocoller hollne i Sammanträde emellan Secrete Utskottet, samt Justitiae och Secreta Deputationerne, rœrande Vora Lagars Værkstællighet, vid Riksdagen 1769. 4. Stockh. S. S. 136.
Secrete Utskotts Betænkande ang. Justitiae-Cancellers Aembetets Besættande &c. d. 20. Oct. 1769. S. S. 34.
Die vornehmsten Memorialien, welche diesen Vorschlag unterstützten, waren:
Schœnberg's (Historiogr. *And.*) Mem. om Justitiae Cancellers

des Habeas Corpus der Engländer, eine Sicherheitsakte, wovon die vornehmsten Punkte folgende waren:

§. 1. Die Schwedischen Stände haben als eine unabhängige Macht das Recht, die Grundgesetze auszulegen und zu verbessern; es darf aber dasselbe von ihnen nur im äussersten Nothfalle gebraucht werden. Die Stände sollen

§. 2. weder selbst Justitzsachen zu sich evociren;

§. 3. Noch bey der Bewerkstelligung der von ihnen in Ansehung der allgemeinen Staatswirthschaft des Königreichs, seines Handels, seiner Bergwerke, seiner Fabricken, und anderer Zweige seiner innerlichen Administration, bereits gegebenen oder noch zugebenden Gesetze und Verordnungen, sich der Untersuchung einzelner dahin gehörigen Sachen und Umstände unmittelbar unterziehen.

§. 4. Sie sollen sich schlechterdings enthalten, Bedienungen zu vergeben, und Gesetze in casu zu machen, oder über das Vorzugsrecht (Tour), welches, bey Vergebung der Aemter, einer vor dem andern haben will, unmittelbar zu sprechen.

§. 5.

cellers Aembetet och Vora (Svenska) Lagars Verkstælighet, 4. Stockh. 1769. S. S. 12.
Ehrensvärd (Gen. Aug.) do. S. S. 16.
Duval (*Jo. Dietr.*) Dictamen, do. S. S. 12.
Stierngranat (*Karl* Kammar R.) do. S. S. 16.
Wadenstierna (Krigs R.) Votum do. S. S. 8.
Rehbinder (*Ber. Otto*) do. S. S. 7.
Rappe (*Christ.*) Memor. do. S. S. 8.
Horn (*Frid.* Oefverst.) do. S. S. 8.

§. 5. Sie sollen führohin weder Pensionen, noch Belohnungen, noch andere Schenkungen, unter was für Namen es auch seyn möge, unmittelbar irgend jemanden ertheilen.

§. 6. Sie sollen künftighin mit Privatpersonen keine Contrakte selbst schliessen, noch darinnen Veränderungen zu machen suchen, wenn sie einmal förmlich geschlossen worden sind.

§. 7. Sie sollen selbst keine Privilegien zu neuen Etablissementern ertheilen, noch diejenigen wieder aufheben, welche einmal könnten ertheilt worden seyn. In diesem Betrachte, so wie in jedem andern, sollen die Reichsstände sich begnügen, überhaupt zu verordnen, in welchem Falle die Regierung, oder die vollstreckende Macht sich auf diese oder eine andere Weise zu verhalten hat.

§. 8. Die Stände sollen sich eben so wenig der Verwaltung Königlicher Güter unterziehen, oder darüber Käufe, Erbpachte oder Pachtcontrakte unmittelbar schließen.

§. 9. Niemals sollen sie sich auf einigerley Weise mit Sachen abgeben, welche einzelne Personen betreffen.

§. 10. Alle außerordentliche Richterstühle, Hofgerichte und Deputationen, oder andere mit dem Aburtheilungsrechte versehene Commißionen, sollen, sowohl bey den Reichstagen als in den Zwischenzeiten, verbothen seyn.

§. 11. Die dem Reichsrathe obliegende Rechenschaft von seiner Verwaltung, soll auf einen ordentlichen Fuß gesetzt, und vor einem von den Ständen zu

errich-

errichtendem immerwährenden Gerichte, abgeleget werden.

§. 12. Die Regierungsform vom Jahre 1720. und die bey Verhandlung der Reichstagsgeschäfte zu beobachtende Ordnung (Riksdags-Ordning) vom Jahre 1723. sollen künftighin die einzigen Grundgesetze seyn, welche den beyden Mächten, der gesetzgebenden sowohl als der vollstreckenden Macht dieses Königreichs zur Richtschnur dienen sollen; dahingegen alle Auslegungen und Verordnungen, welche seit 1723. nach und nach hierüber gemacht worden sind, durchgängig und nach allen ihren Punkten abzuschaffen sind.

Dieses Projekt ward aber in den Plenis aller vier Stände durch die Mehrheit der Stimmen gänzlich verworfen. 40)

Verwerfung des zum Vortheile des Hofs gemachten Projekts.

Der Hofgerichtsrath **Linnerhjelm**, Capitain **Pfeiff**, 41) der Generalmajor, Freyherr von **Pechlin**, 42) der Probst **Kröger**, 43) der Götheborgische Bürger

40) Mœllerstiernas (*F. D.*) Memorial rœrande Grundlagars Reduction, S. S. 8. Ueber dieses Mem. ist im Ritterhause votirt, und nach dessen Vorschlage, das ganze Projekt verworfen worden.

Grundlagens efter sund Begrep, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

41) Pfeiffs (*Friedr.*) Mem. af den 15. Novbr. 1769. S. S. 24.

42) Pechl. Memorial af den 10. Oct. 1769. S. S. 18.

43) Krœgers Mem. om Grundlagarnes Reduction d. 15. Nov. 1769. 4. Stockh. S. S. 16. Er ward wegen dieses Memorials, durch die Mehrheit der Stimmen, aus seinem Stande verwiesen.

ger **Jungmarker**, 44) Bürgermeister **Sundblad**, 45) und mehr als **vierzig** andere Glieder, hatten wider dieses sogenannte **Simplicitätsprojekt** sehr heftige **Memorialien** eingegeben. 46)

Es ist leicht zu erachten, wie unangenehm die Verwerfung eines so wichtigen Projekts dem Hofe seyn mußte, welcher das ihm von Rußischer Seite vorher (1765.) geschehene Anerbiethen, die Abschaffung des sogenannten **Dienstbedenkens** v. 20. Oct. 1756. zu gestatten, nur ausgeschlagen hatte, weil ihm von den damals unterliegenden **Hüthen** noch größere Vortheile, nämlich die Abschaffung aller seit der Regierungsform von 1720. gemachten **Einschränkungen der Königlichen Macht** waren versprochen worden. Dieses hatte das vorgedachte Projekt veranlasset. Der Hof und die Hüthe hatten in der Hoffnung, durch einen außerordentlichen Reichstag, ihre Macht nicht allein herzustellen, sondern dieselbe auch befestigen zu können, auf die schleunige Berufung der Stände bestanden. Alle Umstände schienen sie auch zu begünstigen; den Hof, um wenigstens seine seit 1755. verlohrnen Vorrechte wieder zu erlangen; und die Hüthe, um sich des Ruders der Geschäfte aufs neue zu versichern. In den ersten Anfällen der Hitze und des Eifers wider die übelberüchtigte Administration der

44) JUNGMARKERS (*Dan.*) Memorial rœrande otskillige Mem. om Grundlagarnes Værkstællighet d. 24. Oct. 1769. 4. Stockh. S. S. 26.

45) SUNDBLADS Votum do. S. S. 15.

46) SIMMINGSKŒLDS Riksdags Krœnika fœr Oren 1769. 1770. p. 70 - - 73. 93 - - 94. 109. 110. 123. 124. En Væns Bref i Stockholm til sin Væn po Landet, med Bihang, 4. Stockh. 1769. S. S. 12. *Dagl. Alleh.* 1770. No. 209. 1771. No. 149. 238.

der Mützen würde ihnen auch wirklich der große Haufen vieles zugestanden haben; der Eigennutz, die Bestechung, und die Besorgnisse für eine gefährdete Freyheit, hatten noch nicht Zeit gehabt, neue Wurzeln zu fassen. Die Gemüther waren noch ganz betäubt über die edle Entschlossenheit eines Königs, der die Krone mit der Erklärung niederlegte, daß es nur geschehe, um die Freyheit und die Privilegien einer unterdrückten Nation aufrecht zu halten. Die Abreise der Stände von Norrköping; der daraus erfolgte Verschub aller Berathschlagungen; das Mißvergnügen, welches der erste, den Erwartungen des Publici keinesweges entsprechende Finanzplan überall verbreitet hatte, und endlich der Uebergang des sehr bekannten Freyh. Pechlin von den Hüthen zu den Mützen, machten, daß die Hüthe, außer dem größten Theile ihres Credits, zugleich alle Vortheile verlohren, welche sie sich von diesem merkwürdigen Reichstage versprochen hatten. Die Mützen, welche hierbey die Rolle des Patriotismus spielten, so wie von den Hüthen in den Jahren 1755. u. 1756. geschehen war, machten sich nunmehro die von ihnen klüglich unterhaltene Uneinigkeit zu Nutze, und suchten sich hierdurch auf Kosten ihrer Gegner wieder aufzuhelfen. Ueberhaupt wird sich schwerlich ein Fremder eine richtige Vorstellung von der damaligen Gierigkeit und Gewinnsucht eines Theils dieser sonst auf ihren Ruhm so eifersüchtigen und stolzen Nation machen können. 47)

Freygebigkeit der Stände im Jahre 1769.

Der Ersparungs-Geist, welcher alle Handlungen der Mützen auf

47) Hœpkens (Riksrod Grefv.) Aereminne œfver Riksrod Gr. *Tessin*, p. 3.
Die vom Könige öffentlich gehaltenen Reden ꝛc.
Dagel. Alleh. 1771. No. 95. 98. 102. 107. 112. (mit Bihang til N. 112. S. S. 8.) 113, 117.

auf dem Reichstage des Jahres 1765. belebet hatte, machte mit der nun obwaltenden Freygebigkeit der Hüthe, einen seltsamen Contrast. Die auf Befehl der Stände gedruckte Reichstagszeitung, und andere öffentliche Akten und Schriften 48) erweisen, daß die Regierung, zufolge der von den Ständen auf dem Reichstage vom 19ten Apr. 1769. bis zum 30. Jänner 1770. genommenen Entschlüsse, an ausserordentlichen Ausgaben, als z. E. abzuschreibende Forderungen, Aufmunterungen und Belohnungen, berichtigen, und nebst verschiedenen andern aufs neue verwilligten Besoldungen ꝛc. bezahlen sollte:

	Ein für allemal Dal. Smz.	Jährlich Dal. Smz.
Den Associirten der Wechselcomptoire, an zu vergütenden und abzuschreibenden Forderung. ꝛc.	2368746	
Dem Kaufmanne Wittfoth, nebst einer völligen u. rühmlichen Freysprechung von allen Anforderun=		
Summe	2368746	

48) Fœrtekning po alla Mol &c. ang. Financeverket och Penninge-Utgifter, 4. Stockh. 1771. S. S. 20.
Bihang til Fœrtekningen po &c. 4. Stockholm, 1771. S. S. 8.
Anmærkningar vid Fœrtekningen po &c. 4. Stockholm, 1771. S. S. 12. b) *Dagel. Alleh.* 1771. No. 116. 235.
Reflexioner œfver Anmærkningarne vid &c. 4. Stockh. S. S. 4.
En Bondes Svar rœrande 1769. Ors Stænders Penninge-Utgifter, 4. Stockh. 1771. S. S. 4.
Bonden Mats Matsons Bref til Bonden Henricsson &c. 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

	Ein für allemal Dal. Smz.	Jährl. Dal. Smz.
von der vorigen Seite	2368746	
gen wegen der Darlehne, welche er ohne Interessen, mit der Bedingung erhalten hatte, nach vier Jahr. 10 p. C. jährl. abzuzahlen,	150000	
Den Alströmerischen Erben, als eine Schadloshaltung =	100000	
Der Alströmerischen Wittwe	8000	2000
Einigen andern Entrepreneuren, Fabrikanten u. Bürgermeistern, an abgeschriebenen Forderungen	40134	
Den Eigenthümern der Porcellanfabriken zu Mariaberg u. Rörstrand, nebst 20 p. Ct. Exportationsprämien an Discompt-Summen = =	120000	
Den Erben des Cassier Warg, als eine Entschädigung •	12771	
Den Fabrikanten Mörk, weil er fremde Fabrikarbeiter verschrieben, in der Meynung, daß ihn die Stände für allen Verlust schadlos halten würden =	16306	
Dem Fabrikanten Beckelin, zu Bezahlung seiner Schulden	28666	
Dem Orgelbauer Wohlström, Belohnung, Abschreibung, und um ihn bey der Bezahlung seiner Schulden zu unterstützen	60000	
Den Eigenthümern der zwey zu		
Summe	2904623	2000

von

	Ein für allemal Dal. Smz.	Jährlich Dal. Smz.
von der andern Seite	2904623	2000
besserer Zubereitung der Zeuge errichteten Fabriken, als eine Aufmunterung 62000 Dal. ferner das Haus und die Geräthe u. d. gl. welche die Stände erst erhandelt, und womit sie nun besagten Eigenthümern ein Geschenke gemacht haben; beträgt zusammen =	142000	—
Dem Direktor **Schenbom** zu Norrköping, um ihn zur Errichtung einer Fabrike aufzumuntern = =	12000	—
Dem Bürgermeister Schultèn zu Christianstad, an einer abgeschriebenen Schuld =	10000	—
Dem Capitain **Munktell** Vorschuß ꝛc. = =	16000	—
Den entlassenen (licenciерade) Reichsräthen, Grafen **Scheffer, Höpken, Strömberg, Gyllenborg, Horn**, Freyherren **Ribbing, Duben, Kalling, Funck, Gyllenstierna, Reuterholm, Hermelin**, Grafen **Seth** und **Flemming**.	—	96000
Dem Westerwyckischen Rathmañ **Mechel**, an erlassenen Schulden = =	10000	—
Summe	3094623	98000

	Ein für allemal Dal. Sm.	Jährlich Dal. Sm.
von der vorigen Seite	3094623	98000
Dem Kriegsrathe Boye, an abgeschriebenen Forderungen	12000	—
Den Reichsräthen, Grafen Rudenschöld und Stockenström, als eine Entschädigung der zeitherigen geringen Besoldung	38733	—
Den Aerzten, so der Königlichen Familie die Pocken eingeimpfet, außer ihrer ordentlichen Besoldung und den Adelsbriefen, eine Belohnung von =	49333	2000
Dem Doktor Hallmann, zu Einlösung seines Guthes, worauf er Maulbeerbäume zieht =	9000	—
Dem Fabrikanten Helledav, und seinen Schwägern als Darlehn	4000	400
Den Fabrikanten Ekstedt und Collander, als Miethzins	13328	—
Dem Rathmanne Sinius zu Uleo, als eine Verwilligung =	6293	—
Dem Sekretar Hamrèn =	3000	—
Dem Kaufmanne Carlberg	4000	—
Dem Direktor Muntkell =	7666	—
Den Majoren Roos u. von Rothen = =	5000	—
Dem Kammerrath Botin, um ihn aufs neue zur Fortsetzung seines Entwurfs der Schwedischen Geschichte zu ermuntern	6000	—
Summe	3252976	100400

von

	Ein für allemal Dal. Smz.	Jährlich Dal. Smz.
von der vorigen Seite	3252976	100400
Den beyden Bürgermeistern zu Norrköping = =	4000	—
Den Löfvingischen Erben, als eine Schadloshaltung =	6000	—
Dem Capitain Iser, als Lohn	1500	—
Der Wittwe des Capitains Dahlberg = =	1531	—
Dem vormaligen Hofsprachmeister Le Febure = =	—	1000
Dem Auditeur Yckenberg =	—	1427
Dem Auditeur Odel =	4000	1000
Der Wittwe des Generalmajor Ehrenswärd = =	—	1000
Dem Grafen von Gyllenborg, dem Hofmarschalle Leyonhufvud, dem Bischoffe Schröder, dem Major Skytte, dem Freyh. Sparre, und den Lagmännern Appelblad und Sotberg ꝛc. erneuerte Verwilligung der ihnen als resp. Cavalieren und Lehrmeistern der Königl. Prinzen zukommenden Besoldungen	—	19000
Der Wittwe des Lagman Ollenberg, Pension =	—	600
Dem Kriegskommissar Wallman, an abgeschriebenen Forderungen = =	1786	1000
Dem Uhrmacher Ernst =	850	—
Hauptsumme	3272643	125427

Allgemeine Betrachtungē über die im Jahre 1720. eingeführte Regierungsform.

Das National-Interesse besteht in der unzertrennlichen Verbindung einer guten Verfassung des Staates mit dem allgemeinen Besten seiner Bürger. Die **Grundstütze** einer Regierungsform, wie die Schwedische, sollte die **allgemeine** und die **persönliche** oder **inviduelle Freyheit** seyn. Die **allgemeine Freyheit** besteht in der Unabhängigkeit von allen fremden Bedrückungen, und in der Verwaltung des Staats nach seinen Gesetzen. Um die **besondere Freyheit** steht es nur alsdenn wohl, wenn jeder Bürger unter dem Schutze der Gesetze wider alle Gewaltthätigkeiten gesichert ist. 49)

Da man in einem freyen Staate den Mißbrauch der Gewalt am meisten zu fürchten hat: so ist auch eines jeden Mitbürgers vornehmstes Interesse, daß die Gerechtigkeit in demselben unverzüglich und ohne Ansehen der Person, gehandhabet; vorzüglich aber das **Gleichgewicht** unter den verschiedenen Ständen, woraus die Regierung bestehet, unverletzlich erhalten werde. 50)

Es sind daher die Gränzen sowohl der **gesetzgebenden**, als der **vollstreckenden** Macht heilig zu beobachten, und kein Bürger darf ausser dem Gerichte, vor welches er gehöret, gerichtet werden. Es sind folglich die **außerordentlichen Comißionen**, unter welchem Namen

49) Tankar om et Nationelt Intereſſe i fria Stater, och i ſynnerhet i Sverige, 4. Stockh. 1769. S. S. 32.

50) Svea Rikes Styrelſe efter Grundlagarne, 8. Stockh. 1768. S. S. 228.
Vold fœr Rætt, ſamt Tankar vid Skriften kallad: Vold fœr Rætt, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

men sie auch immer angepriesen werden mögen, für eine freye Regierung eben so gefährlich, als die, besonders bey den vier letzten Versammlungen der Schwedischen Stände, üblichen Ausvotirungen 52) den Vorrechten der Abgeordneten oder Repräsentanten der Nation äußerst nachtheilig gewesen sind.

Wer die Ursachen der im Jahre 1755. u. 1756. zwischen dem Könige und dem Reichsrathe, ingleichen der im Jahre 1768. zwischen dem letztern und verschiedenen Reichscollegien, ausgebrochenen Uneinigkeiten, mit kaltem Blute untersucht, der wird sie nicht lediglich der einen, oder der andern Parthey zur Last legen. Das vollkommenste Einverständniß der Reichsstände, des Königs und des Reichsrathes sollte das **eigentliche Kennzeichen** der nach dem Tode **Karls** XII. in Schweden eingeführten Regierungsform seyn. Sie sollten sich zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke bearbeiten, sich aber auch zugleich einander das Gegengewicht halten, um aller ausschließenden Macht vorzubeugen. Allein anstatt dieser zweckmäßigen Eintracht, wurden vielmehr die auf dem einen Reichstage gegebenen Gesetze gemeiniglich auf dem andern aufgehoben, auf dem darauf

52) Wohlins (Probst *D. Jon.*) Dictamen ad Prot. om Grundlagarnes Reduction &c. samt des Votum rœrande Probst *K. Krœgers* Uteslutande &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 19.

Præstestondets mærkværdige Protoc. rœrande Probsten *Krœgers* Utvotering d. 15. Novembr. 1769. 4. Stockholm, 1772. S. S. 24.

Dagel. Alleh. 1770. No. 77. 262. 1772. No. 46.

Bergklints Oskodaren No. 14.

Vælment Svar til Fœrfattaren af Oskodaren, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

Riks Krœn. 1771. p. 22. 40. 46. 59. 145 -- 151. 168.

folgenden wiederum angenommen, und allezeit nach eigenem Gutdünken ausgelegt; so, daß man auf den Reichstagen von 1734. bis 1772. sehr vieles nur wechselsweise eingeführt und wieder abgeschaft hat. Die einzelnen Glieder redeten von nichts, als von Vaterlandsliebe und Freyheit; richteten aber zugleich alle ihre Absichten weit mehr auf ihre persönlichen Vortheile, als auf die Beförderung des allgemeinen Besten.

Der König sollte den Staat mit, nicht ohne dem Reichsrathe, weit weniger aber wider die Beystimmung der mehresten Glieder dieses ihm beygeordneten Reichsrathes regieren. Dieser sollte dagegen rathen und nicht selbst herrschen. Ferner konnten die Stände des Königreichs, ob sie gleich die gesetzgebende Macht hatten, nicht ohne eine offenbare Verletzung ihrer eigenen Gesetze sich den einzelnen Verrichtungen der vollstreckenden Macht unterziehen, als blos im äußersten Nothfalle, und wenn die hierzu verordneten Collegien nebst dem Reichsrathe, wider die Reichsgesetze und Verordnungen gehandelt hatten ꝛc.

Die von allen Seiten geschehene Ueberschreitung dieser Gränzen, erzeugte eine so große Erbitterung, daß hierdurch selbst obrigkeitliche Personen, ja sogar ganze Stände gereizt wurden, Grundsätze anzunehmen und zu behaupten, welche oft der wahren Klugheit schnurstracks zuwider liefen, und gemeiniglich dem Besten des Staats und seiner Unterthanen nachtheilig waren.

Eine solche Partheylichkeit erzeugte endlich alle Arten von Unordnungen, und begünstigte daher auch natürlicherweise die Ungebundenheit und Strafloſigkeit.

Es

Es ist zugleich klar, daß von eben diesen gegenseitigen Beeinträchtigungen, wenigstens größten Theils, nicht nur die Unordnungen herzuleiten sind, welche noch gegenwärtig (1776.) bey dem Finanzwesen dieses Reiches befunden werden, sondern auch die Mißbräuche und Bestechungen, womit die Berathschlagungen auf den Reichstagen allezeit nach dem Gefallen der Meistbiethenden konnten geleitet werden. Wer also nur einigermaßen seine Aufmerksamkeit auf die Abwechselungen der Partheyen, auf die fast allgemein gewordenen Bestechungen, auf die Geringschätzung der Gesetze, auf die Unbeständigkeit der ökonomischen Einrichtungen, und auf die partheyliche Justitzverwaltung der obrigkeitlichen Personen richtete, der mußte auch einsehen, daß es unmöglich seyn würde, die im Jahre 1720. eingeführte (Republikanische) Regierungsform noch länger zu behaupten, wofern man dieselbe nicht selbst den Umständen gemäß, bey Zeiten abändern wollte.

Es schienen indessen beyde Partheyen von einer Verbesserung, wie sie der Hof wünschen mußte, gleich weit entfernt zu seyn, weil auf der einen Seite diejenigen, so sich damals am begierigsten um seine Gunst bewarben, in dem Hasse seines Systems alt geworden waren, da hingegen auf der andern Seite alte vergessene Günstlinge begierig den guten Schein nützten, der sich zum Vorwande ihrer Rachbegierde darboth.

Die nach und nach bey der Regierungsform gemachten Modificationen schienen zwar nur zum Zwecke zu haben, der gesetzgebenden Macht die allgemeine Oberaufsicht und die Anwendung der in verschiedene Hände vertheilten Kräfte des Staats zu versichern. Aus Furcht, die vollstreckende Macht

möchte

möchte in ihre Rechte Eingriffe thun, glaubten die **Gesetzgeber**, **Gegenkräfte** verordnen zu müssen, um allen Beeinträchtigungen vorzubeugen, und hierdurch zugleich das besondere Interesse eines jeden Mitbürgers mit den öffentlichen Anstalten desto fester zu verbinden. Vergleicht man nun aber diese verschiedenen Verordnungen mit der eigentlichen Regierungsform von 1720.; so wird man leicht sehen, daß die Stände, indem sie die Königliche Gewalt immer mehr und mehr einschränkten, nur die Verwandlung einer vielleicht gefährlichen Macht in eine für die Nationalfreyheit unfehlbar höchst verderbliche Ungebundenheit bewirkten.

Das **Gutachten** und die **Sicherheitsakte**, so den Reichsständen im Jahre 1769. von den zur Untersuchung dieser nach und nach gemachten Auslegungen ꝛc. ernannten Deputationen vorgelegt wurden, hatten, wenigstens dem Scheine nach, keinen andern Endzweck, als die völlige Herstellung der ersten Grundgesetze von 1720. und 1723., mittelst einer unbefangenen Ergänzung der auf eben diese **Gesetze** sich gründenden Königlichen Macht. Die Reichsstände verwarfen zwar alle in diesem Gutachten angepriesene und auf eine so wichtige Veränderung abzielende Vorschläge. Indessen verkündigten gleich damals die eifrigsten Vertheidiger der Freyheit laut, daß, da dergleichen Vorschläge einmal unbestraft gewagt werden könnten, man gar bald neue Versuche machen würde, welche endlich die Nation in einen solchen Zustand versetzen müßten, wo die übermüthige Macht der alle Gesetze überschreitenden Partheyen, die Gegenkräfte alles Nachdrucks und Widerstandes berauben, und die Regierungsform aus einer vermischten, wie sie zeither gewesen wäre, nothwendig in eine

völ-

völlig Aristokratische ausarten würde, wofern die Nation sich nicht lieber mit der in Schweden so verhaßten Souverainität*) vertragen wollte, wider welche die Reichsstände doch bis dahin mit Anstreckung aller ihrer Kräfte gearbeitet hätten.

Diese allgemeinen Anmerkungen über die nun abgeschaffte Schwedische Regierungsform scheinen auf andere Betrachtungen und auf die Entwerfung einiger Hauptzüge zu führen, die vielleicht geschickt seyn dürften, den Geist der Partheylichkeit zu charakterisiren, welcher die Schwedische Nation seit 1723. unter sich entzweyte.

Das große Hinderniß bey der vorhabenden Wiederherstellung der Macht des Königreichs Schweden, und welches ihm schon seit geraumer Zeit, wo nicht einen gänzlichen Verfall, doch wenigstens, von Seiten seiner Nachbarn, eine an einander hangende Reihe von Demüthigungen anzukündigen schien, war unstreitig der, durch einige zweydeutige §. §. der Regierungsform in Bewegung gesetzte, und von der Habsucht oder Rachbegierde unterhaltene, Geist der Partheylichkeit, welcher sich endlich der ganzen Nation bemächtigte. Dieses gutherzige Volk konnte von seinen Anführern um so viel leichter bethöret und ihrem Eigennutze aufgeopfert werden, da viele Exempel darthun, daß ein großer Theil desselben, mit chimärischen Einbildungen erfüllt, und von dem Ruhme seiner Vorfahren eingenommen, allen Systemen, die nur seiner Eitelkeit schmeichelten, ohne einige Prüfung blindlings beyfiel.

Es mußten also Partheyen entstehen. Jede derselben, um ihren gegenseitigen Haß ꝛc. unter dem schein-

*) Utdr. af Prot. hollit i *Borgareſtondet* vid Riksdagen d. 2. Nov. 1769. 4. Stockh. S. S. 42.

scheinbaren Vorwande des gemeinen Bestens zu verbergen, machte immer viel Rühmens von ihren uneigennützigen Gesinnungen, und vernichtete, unter der Betheurung, daß sie nichts als die Ehre des Königs, das Ansehen des Reichsrathes, und die Unabhängigkeit der Stände zu befestigen suche, die Sicherheit der ganzen Nation, welche vergeblich ihre gesetzmäßige Freyheit zurückforderte.

Um ihre Rache und ihren Despotismum ungehindert auszuüben, sparten diese Partheyen weder Ränke, noch Verleumdungen, sobald sie hoffen konnten, ihre Gegner hierdurch bey ihren Mitbürgern anzuschwärzen. Die Ertheilung öffentlicher Aemter ꝛc. begünstigte, hauptsächlich in den letzten Zeiten, ihre Absichten. Der Schwedische Adel, welcher, überhaupt betrachtet, von allen andern Hülfsmitteln entblößt ist, muß die Aemter als etwas Nothwendiges ansehen, dessen er nicht entübriget seyn kann. Der geringste Anschein von Ungerechtigkeit wird daher niemals vergeben. Da indessen jeder Competent Ansprüche vorzubringen weiß, die er selbst für weit wichtiger hält, als die Forderungen seiner Mitbewerber, so ist es der Regierung unmöglich, alle zu gleicher Zeit zu befriedigen. Die Mißvergnügten wurden sogleich von den Häuptern der widrigen Parthey begierig aufgenommen, und in ihrer Erbitterung immer mehr bestärkt. Die schwache oder zur Zeit nicht regierende Parthey, billigte gemeiniglich ihre Vergrößerungs-Absichten, und versprach ihnen, im Falle sie wieder ans Ruder kommen würde, nicht nur auf dem nächsten Reichstage, eine völlige Schadloshaltung des erlittenen Unrechts, sondern auch, wenn sie standhaft wären, größere, ihrem Eifer entsprechende

Vor-

Vortheile. War man nun ihres Einverständnisses sicher, so sparte man nichts, sie, wenn sie von einem **niedrigern Stande** (Ofrälse) waren, zu Deputirten 53) erwählen zu lassen; oder gab ihnen, wenn sie zwar Edelleute, aber keine Capita, sondern nur die jüngern in ihren Familien waren, eine von den **Vollmachten**, so die vornehmsten Anführer der Partheyen oft lange vor dem Reichstage von solchen **Familien-Häuptern** an sich zu bringen gewußt oder gekauft hatten, welche die Ruhe liebten, oder bey den vorigen Reichstagen der Sachen überdrüssig ꝛc. geworden waren, und einen gewissen Gewinn andern mancherley Zufällen unterworfenen Vortheilen vorzogen.

Eben dieser Gebrauch war auch der Ursprung der **um Lohn gedungenen**, und selbst für den Stand, welchen sie eigentlich repräsentirten, unempfindlichen Reichstagsmänner.

Auf diese Weise sah sich oftmals das Ritterhaus erniedriget, und wimmelte von jungen Leuten, die nur auf **Rache dachten**, oder da sie im Reiche nichts besaßen, und sich folglich dem Staate mit nichts

53) Historisk Berættelse om Stockholms Stads Riksdags Fullmægtiges Val ifron och med Or 1719 - - 1765. 4. Stockh. 1769. S. S. 56.

Vestins, Lundbergs &c. Besvær öfver nekad Del af Classification vid Stockholms Riksdags Manna Val. 4. Stockh. 1769. S. S. 28.

Et angelægit Bref til Herr Uplyst om 1769. Ors Riksdags-Manna Valet i Sverige af simplex *Christianus*, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

Til Medborgarne af alla Stond vid tilstundande Riksdags-Manna Valen. Bref fron en Adelig Fru til Lika godt *Hvil Ken*; samt Svar et och et annat Bref, 4. Gœtheborg 1769. S. S. 28.

Dagel. Alleh. 1771. No 84. 90. 134. 146. 147. 149. 151. 154. 165.

nichts verpflichtet zu seyn erachteten, sich blindlings zu allem verstunden, was ihre Führer von ihnen verlangen konnten; mit dem einzigen Vorbehalte, daß, wenn man ihnen das Gesuchte verwilligte, oder nicht verwilligte, sie auch wieder von ihnen abspringen, und auf die Seite der andern treten würden, sobald jene ihnen neue Vortheile verschaffen könnten.

Eine solche **Ebbe** und **Fluth** bey den Partheyen mußte 54) nothwendig die **offenbaren Widersprüche** hervor bringen, welche oftmals auf einem und demselben Reichstage sind wahrgenommen worden.

Diejenigen, welche man nicht überreden, oder durch die Versprechung eines Amtes gewinnen konnte, suchte man durch den Glanz des Goldes zu blenden. Da aber die eine Parthey davon eben so wenig besaß, als die andere; so mußten sich die dabey interessirten Mächte ins Mittel schlagen, wenn es besonders um wichtige Vortheile, als die Wahl der Redner und des geheimen Ausschusses, die Ab- oder Einsetzung eines Ministerii u. d. gl. zu thun war. 55) Da

54) Beskrifning po en Svensk Riksdagsman. 4. Stockh. 1769. S. S. 16.
En ærlig Riksdagsmans Skyldigheter, 4. Upſ. 1769. S. S. 4.
Bref til en Befullmægtigande i vigtige Aerender, 4. Upſ. 1769. S. S. 4.
Bref til en Væn i anledning af Brefvet til en Befullmægtigande, med den Befullmægtigandes Svar, 4. Stockh. 1769. S. S. 16.

55) Riksdags-Manna Frogor. Stockh. 1769. No. 1 - - 24.
Folkets Rætt at obehindrad välja Riksdagsmæn, af Pileus Invariatus, 4. Stockh. 1771.
Gjærv. Svea R. Kræn. 1771. No. 14 - - 17.
Bref ang. Folkets Rætt. &c. *Dagl. Alleh.* 1771. No. 103.
Handlingar ang. Fœrſœket emot Svenske Folkets gamla Odal-Sækerhets-Act, jæmte Svar til *Pileus* invariatus, 4. Upſ. 1771. S. S. 26.

Da der **Landmarschall** und die übrigen **Sprecher** das Recht haben, die Geschäffte vorzutragen, und die Umstimmungsfragen abzufassen; so kam es auf ihre Geschicklichkeit an, dieselben aus einem zweydeutigen oder günstigen Gesichtspunkte vorzustellen, je nachdem es das Interesse ihrer Parthey erforderte.

Der **geheime Ausschuß** ist nicht schuldig, den Ständen von solchen Geschäfften, die Verschwiegenheit erfordern, noch von seinen deswegen genommenen Maaßregeln, Rechenschaft zu geben. Er soll eigentlich der Kern der aufgeklärtesten und redlichsten Mitbürger seyn, und ward von den Ständen errichtet, um über die Freyheit der Nation zu wachen. Er hatte nicht allein während des ganzen Reichstages eine unumschränkte Gewalt, sondern regulirte auch noch außerdem durch seine der Regierung zu ertheilende **geheime Instruktion**, welche das **Testament** des geheimen Ausschusses hieß, die wichtigsten Staatsgeschäffte. Der Reichsrath, dem die Vollstreckung dieser und aller übrigen Verordnungen aufgetragen ward, befolgte dagegen diese mit dem Stempel der Partheylichkeit bezeichneten Befehle gemeiniglich nur nach dem Gefallen der Mächte, welcher seine eigene Pluralität ergeben war.

Rußland und Frankreich eröffneten ihre Schätze, um sich ein leicht zu bewegendes Volk **wechselsweise** abwendig zu machen. Die **Mützen** wurden für Leute angesehen, welche der **Rußischen** Direktion folgten, weil sie sich ein System gemacht hatten, das man mit Unrecht einer solchen vorzüglichen Ergebenheit mehr, als der Begierde, sich an den **Hüthen**, ihren Gegnern, zu rächen; einer vielleicht

zu kleinmüthigen Furcht, und der Hoffnung zuschreiben würde, glücklichere Zeiten abzuwarten, um alsdann die alten Besitzungen ihres Vaterlandes ohne Gefahr wieder fordern zu können.

Die **Mützen** liebten, nach dem Beyspiele des Grafen Arvid von **Horn**, ihres Stifters, die Ruhe, und waren zu einer für jede öffentliche Administration unschicklichen Sparsamkeit, geneigt. Sie fühlten und behaupteten in ihren Schriften, daß ihr durch seine Kriege allzusehr entkräftetes Vaterland wider Rußland ꝛc. nichts unternehmen könnte; sie bewarben sich daher um sein Wohlwollen, um Preußens Freundschaft, um den Frieden mit Dännemark, und waren dabey England, hauptsächlich wegen ihres Eisenhandels u. d. gl. geneigt. 56)

Um überhaupt der Nation einen Geschmack an ihrem Systeme beyzubringen, redeten sie von nichts, als von der **Verschwendung der Höfe** und von ihrer **eigenen** Wirthschaftlichkeit.

Der Generalmajor Frh. R**, befand sich zuletzt an der Spitze dieser Parthey. Wenn er mit zu weniger Zurückhaltung den Eindrücken des Partheygeistes folgte, so schien er nichts desto weniger aus Ueberzeugung zu handeln. Sein ungestümes Temperament machte ihn heftig und hart; die Gränzen seines Genies hinderten ihn zugleich die vorfallenden Geschäffte ꝛc. selbst zu bearbeiten.

Die

56) Pref til en Utlænning om Mœssornas Ursprung och Upfœrande, 4. Stockh. 1769. S. S. 16.
Svar po Brefvet om Mœssornas &c. 4. Stockholm, 1769. S. S. 8.
Dagel. Alleh. 1770. No. 79. 1771. No. 112. med Continuat. (S. S. 8.)

Die Reichsräthe Freyh. D**, Fr. K**, R*** und vornehmlich auf den zwo letzten Reichstagen der Generalmajor Freyherr von **Pechlin** waren, wenn ich so sagen darf, in der **Verbindung** des Interesse der **Parthey** mit den Angelegenheiten des Staates, seine Führer. Das **Bankwesen**, und die zwischen dem **Adel** und den **Bürgerlichen**, entstandenen Zwistigkeiten, dienten ihnen auf dem letztern Reichstage 1771. zu einem Vorwande, der sie mächtig genug machte, das damalige **Ministerium** zu verabschieden, um dagegen ein ihnen ergebenes herzustellen.

Der glückliche Erfolg, mit welchem sie verschiedene Geschäffte nach ihrem Gefallen berichtiget hatten, machte aber den großen Haufen zu stolz, und erleichterte die Staatsveränderung.

Die **Hüthe**, so ihren Ursprung dem Grafen **Karl** von **Gyllenborg** zu danken haben, hatten sich dagegen die **Wiederherstellung Schwedens** in seinen alten glänzenden Zustand zu ihrem Hauptgegenstande gemacht, und glaubten überzeugt zu seyn, daß, da Liefland und Finnland unter allen verlohrnen Provinzen diejenigen wären, an deren Besitze Schweden das meiste gelegen sey, man sich den ersten günstigen Zeitpunkt zu ihrer Wiedererlangung zu Nutze machen, folglich auch Frankreichs Freundschaft unterhalten, und sich um die Unterstützung der Pforte bewerben müsse: Frankreichs Freundschaft wegen der Subsidien; der Pforte ihre, weil diese im Falle eines Krieges mit Rußland, vortheilhafte Diversionen machen könne. Der einzige, der wahre und unveränderliche Freund Schwedens; der Freund, der seines eigenen Interesse wegen verbunden sey, Schweden beystehen, war, nach dem öffentlichen

Geständnisse der Hüthe, Frankreich. Mit diesem müsse man sich also aufs genaueste verbinden. Die allergefährlichste Macht für Schweden war nach ihrer Meinung Rußland. Rußland habe dem Schwedischen Ruhme die schmerzhaftesten Wunden beygebracht; wider Rußland müsse man daher alle seine Kräfte vereinigen. 57)

In Ansehung des ökonomischen Systems, blieben ihre Grundsätze mit den Grundsätzen der Mützen in einem solchen unveränderlichen Contraste, daß sie auf dem Reichstage 1768 = = 1770. großmüthig eine Summe von beynahe 33 Tonn. Gold. (3272643) Dal. Smz. als außerordentliche Vergütungen, Geschenke ꝛc. verwilligten; da hingegen die Mützen auf dem vorhergehenden Reichstage 1766. von verschiedenen Privatpersonen über sechzig Tonnen Goldes, nicht ohne eine wenigstens sehr scheinbare Härte, zurückgefordert hatten.

Das Haupt der eigentlich sogenannten Hüthe war der Graf von F***, ein feiner und scharfsinniger

57) En Væns Bref ifron Stockholm til sin Væn po Landet, 1769. (1755.)
Svar uppo et betydeligit Bref ifron en Væn i Stockholm, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.
Bref til Fœrfattaren af Svaret et betydeligit &c. (ang. Allianceværket,) 4. Stockh. 1769. S. S. 8.
Bref ifron en fri Svensk. &c. til en dess Væn &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 4.
Svar fron en lagbunden fri Svensk po Brefvet fron en so kallad Fri Svensk, &c. 4. Stockh. 1769. S. S. 4.
Dagel. Alleh. 1770. No. 238.
Simmingskælds Riksdags-Krœn. p. 114 - - 120.
Sveriges Rikes naturliga och sanskyldiga Intereſſe uti Fœrbund med Kronan Frankrike &c. 4. Stockholm, 1769. S. S. 20.

niger Kopf, der aber, nach dem Vorgeben seiner Gegner, bey einer richtigen Beurtheilungskraft, einem durchdringenden Verstand und andern ausgebreiteten Fähigkeiten, zugleich unter sehr einnehmenden äusserlichen Vorzügen einen unersättlichen Ehrgeiz verstecke, und die Gemüther durch die Geschicklichkeit überrasche, welche er habe, als Redner, dasjenige geltend zu machen, was ihn zu seinen Zweck führen könne.

Gustavs III. Versicherung nach Adolph Friedrichs Tode.

Gustav III. folgte am 12. Febr. 1771. auf dem Schwedischen Throne. Auf des **Reichsraths** Verlangen ertheilte Er von Paris aus unterm 15. März 1771. eine vorläufige **Versicherung**, welche **Adolph Friedrichs** seiner vom 22sten März 1751. fast völlig gleich war, und nach der **pünktlichsten** Uebersetzung also lautete:

Da Ich, Kraft der von den Reichsständen festgesetzten Succeßionsordnung, von der göttlichen Vorsehung zum **Erbnehmer** von Schweden, Götha und der Wenden **ausersehen** bin, 58) so würde ich nicht glauben, der zarten Gesinnung, welche die Reichsstände gegen mich allezeit hegen, recht zu entsprechen, wenn ich nicht sogleich bey dem ersten **Antritte zur Krone**, die mir von Gottes Hand und laut vorbenannter Succeßionsordnung 59) zustehet, Denenselben die **kräftigste** und **unverbrüchlichste Versicherung** abgäbe, daß ich mit **Leib** und **Seele** sie bey ihrer **reinen** Lehre und bey ihren **wohl-**

58) In König Adolph Friedrichs vorl. Versicherung hieß es: Da des Reichs sämmtliche Stände von freyen Willen und guten Vertrauen mich zum ꝛc. erwählt haben ꝛc.

59) statt: laut vorbenannter Succeßions-Ordnung, hieß es 1751.: ihrem freyen Willen.

erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten handhaben will. Und da mein Sinn und Begehren von allem entfernt sind, was den Namen von Zwang haben kann, so erkläre ich, mittelst dieser meiner Eidgebundenen offenen Versicherung, auf Königliche heilige Treu und Gelübde, daß ich nicht allein völlig gesinnt bin, nach allen Theilen mein Reich zu steuern, so wie das Schwedische geschriebene Gesetz und die von mir bereits beschworne Regierungsform von 1720. 60) vermögen, sondern daß ich auch den oder die, einen oder mehrere, für Meine und des Reichs verhassesten Feinde und für des Vaterlandes ärgste Verräther ansehen will, welcher oder welche, heimlich oder offenbar, oder unter was Schein es auch seyn möge, suchet oder suchen, die uneingeschränkte Monarchie oder sogenannte Souverainität wieder einzuführen.

Und alles dieses, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Gustav.

Gleich nach Seiner, des Königs, am 30sten May erfolgten Rückkunft in Stockholm, vermochte Er die Häupter der beyden Partheyen einen Vergleich *) zu machen, bey welchem eine unpartheyische Ertheilung der Gunstbezeigungen von Seiten des Hofes, und die Liebe zum Vaterlande voraus gesetzt ward. Um hierbey desto sicherer zu Werke zu gehen, ward sogar diese von den vornehmsten adlichen Häuptern der beyden Partheyen in Gegenwart des

60) Hier ist weggelassen worden: nebst meiner an die Reichsstände 1743. abgegebenen eidlichen Versicherung.

*) Bref til en Væn ang. den nu fœrtiden omtalte Compositionen, 4. Stockh. 1771. S. S. 4.
Patriotiska Tankar om *Compositioner*, 4. St. 1771. S. S. 8.
Dagel. Alleh. 1771. No. 171. 187. 194. 204. 215. 229. 237. 252. 267. 1772. No. 4. 13. 20. 28.

des Königs aufgesetzte Convention am 17ten Jun. 1771. förmlich unterschrieben.

Die hauptsächlichsten Punkte waren folgende:

Wiederherstellung der Einigkeit.

1. Da der König gern die **Grundgesetze** des Königreichs gewissenhaft aufrecht erhalten, und allen seinen treuen Unterthanen seine Königliche Gewogenheit thätlich und unpartheyisch erzeigen will; so können keine Partheyen mehr bey der Nation statt finden; die innerlichen Streitigkeiten und alle Rachbegierde müssen also nothwendig unter den Bürgern verschwinden.

Versicherungsakte, u. s. w.

2. In Ansehung der **Königl. Versicherung**, ist niemals von einiger Neuerung oder ihrer Veränderung die Frage gewesen; sondern sie soll auch künftighin verbleiben, wie sie unter der Regierung des verstorbenen Königs gewesen ist.

Bündnisse.

3. Um im Stande zu seyn, sich in Ansehung der **Bündnisse** mit fremden Mächten auf eine bestimmte Weise zu erklären, muß man eine genaue Kenntniß von der Lage der öffentlichen Angelegenheiten von Europa sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung des Königreichs Schweden haben. Diese **vollkommene** Staats-Kenntniß muß allen gegenwärtig von den Geschäfften entfernten Personen mangeln. Inzwischen scheinen die Bedürfnisse und die Wünsche der Nation zu erfordern, daß man nur auf solche Verbindungen denke, welche den Frieden von außen zu befestigen, den Handel aufzumuntern, und im Reiche selbst den Ackerbau, die Manufakturen, und die Fabriken immer mehr und mehr in Aufnahme zu bringen vermögen.

Wegen der Unregelmäßigkeiten, die vor dem Reichstage 1769. hergegangen sind.

4. Aufs neue dasjenige untersuchen wollen, was sich im Jahre 1768. wegen der Berufung der Stände zu einem außerordentlichen Reichstage zugetragen hat, und wobey die Stände von 1769. selbst, so zu sagen, die letzte Hand angeleget haben, müßte nothwendig allerley unangenehme Folgen nach sich ziehen.

Vom Seewesen, u. d. gl.

5. Das Seewesen in Vertheidigungsstand zu setzen, soll die erste Sorge seyn. Es dürfen aber auch die Festungen nicht vernachläßsiget werden.

Fabriken, u. d. gl.

6. Um die Manufakturen und Fabriken aufzumuntern, soll man den Sachen, nicht aber den Personen Beystand leisten. Der Ackerbau, als die Mutter aller Manufakturen und Fabriken, soll daher künftighin größerer Aufmunterung theilhaftig werden, als er bisher genossen hat.

Abgaben, u. d. gl.

7. Die Ausgaben der Krone sollen nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte eingerichtet werden; und alle Ausgaben, die nicht unumgänglich nöthig sind, oder nicht zur Vermehrung der Einkünfte dienen, sollen sorgfältigst erspart werden, damit die Bürde der Unterthanen, in Ansehung der zeitherigen Contributionen oder außerordentlichen Bewilligungen möglichst erleichtert werden können.

Finanzen.

8. Da die Finanzen von nun an, zu Folge gemeinschaftlicher Berathschlagungen sollen administrirt werden; so soll man zwar den Zustand der Schuldner beherzigen, und ihnen aufzuhelfen suchen; jedoch dergestalt, daß die vorhabende Realisation mittelst Anschaffung einer wahren und bestimmten Münze, wirklich ausgeführet werden könne.

9. Das

9. Das Recht, welches der Nation gebühret, ihre Abgeordneten zu den Reichstagen frey und unbehindert zu erwählen, und welches die Seele der National-Freyheit, auch die sicherste Schutzwehre ist, so das Volk haben kann, soll künftighin unverletzlich, und vor allen Eingriffen, von welcher Art sie auch seyn mögen, gänzlich gesichert seyn. Im Falle sich aber in diesem Betrachte, oder in Ansehung der Geschäffte, welche der Revision der Stände unterworfen sind, etwas widriges begeben hätte; so soll dasselbe nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern vielmehr, wenn sich eine in einem öffentlichen Amte ꝛc. stehende Person, eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hätte, die ganze Sache und ihr eigenes Verhalten, ohne partheylichen Haß, dem Gerichte, vor welches sie gehöret, zur Untersuchung übergeben werden *); daß also die Stände darüber nicht unmittelbar erkennen, noch dem gesetzmäßigen Verfahren wider jemanden ein Hinderniß in den Weg legen sollen. Die Wahl der Reichstagsdeputirten, u. d. g.

10. Man soll die Freyheit der Presse ohne einige Aenderung, oder gezwungene Auslegung, als das natürlichste Mittel handhaben, durch welches das Recht der Nation vor den Thron kommen, und die Bürger einander unterrichten und belehren können. Freyheit der Presse.

Es ist allhier von gar keinen **Personalitäten**, sondern lediglich von **Sachen** die Rede. Da aber dennoch die Ausführung dieser Sachen von der Denkungsart der Personen unwillkührlich abhängt; Von der Theilung der Stellen im Reichsrathe ꝛc. unter beyde Partheyen ꝛc.

*) Brefvæxling emellan den so kallade *Mich. Rœnbeck* och en Præstman ang. Corruptions Penningar, 4. Stockholm, 1771. S. S. 8.
Dagel. Alleh. 1771. No. 193. 208. 226. 258. 263. 285. 288. 1772. No. 67. 72. 122. 129.

hängt; so kann sie nicht anders erhalten werden, als durch die Einführung eines **Gleichgewichts** zwischen den beyden Denkungsarten, und durch eine gleiche Vertheilung der Stellen im Reichsrathe unter beyde Partheyen, weil auf diese Weise die getheilten Meynungen der Nation, mittelst der vor dem Throne zu pflegenden Berathschlagungen, in ihr wahres Licht können gesetzt, und Se. Majestät sodann im Stande seyn werden, den daselbst verhandelten Geschäften, mit Höchstdero den Grundgesetzen angemessenen Königlichen Unterstützung zu statten zu kommen.

Dieses gleich jetzo durch die Wiederannehmung der auf dem letzten Reichstage entlassenen (Licentierade) Reichsräthe werkstellig machen, und auch zugleich die Gegenwärtigen insgesammt beybehalten wollen, ist wegen des Grundsatzes unmöglich, welchen die mit nurgedachten Reichsräthen Gleichgesinnten einmal angenommen haben. Die Stimme Sr. Majestät würde dadurch geschwächt, und der Staat zu sehr beläftiget werden. Wenn aber vorgedachte Reichsräthe, den Wünschen eines grossen Theils der Nation nach, das Vertrauen des Königs wieder gewinnen, und nächstdem, wie bereits das Gerüchte geht, sich vier oder fünf Reichsräthe entschlössen, unter gegenwärtigem Reichstage, Alters und anderer Ungemächlichkeiten halber, ihren Abschied zu fordern; so würden hieraus, mit Inbegriff der zwo schon wirklich erledigten Stellen, so viele offene Plätze entstehen, als erforderlich wären, um die Reichsräthe bald wieder in ihre vorige Anzahl zurück zu bringen. Man möchte nun also besagte Reichsräthe zurückberufen, oder im Entschuldigungsfalle andere bewährte Männer von gleichen Grund-

Grundsätzen an ihrer Stelle ernennen, so würde man durch so billige Mittel unfehlbar zum verabredeten Zwecke gelangen können, ohne einen wirklich im Amte stehenden Reichsrath ungerechter Weise oder aus Haß im Geringsten zu beunruhigen. Die größte Sicherheit von der Erfüllung dieses Artikels ist die vom Könige gegebene allergnädigste Versicherung, „daß zuverläßig, ausser den beyden wirklich im Rathe erledigten Stellen, noch eben so viele Reichsräthe, als hier oben gedacht worden, entschlossen wären, bey gegenwärtigem Reichstage ihren Abschied zu fordern; daß man folglich die erforderliche und bereits obgedachte Zahl der erledigten Stellen nächstens erlangen könnte, um die **Gleichheit**, von welcher die Rede ist, im Reichsrathe einführen zu können."

Es soll zum geheimen Ausschusse der dritte Theil aus der unterliegenden Parthey erwählet werden.

12. Es würde ein in der Ausführung **unmögliches** Werk seyn, wenn man überein kommen wollte, die sämmtlichen Geschäfte unter Personen von den zwey **verschiedenen Denkungsarten** in vollkommener **Gleichheit** zu vertheilen. Diejenige Parthey, welche vermittelst der ihr günstigen Wahlen im Ritterhause, auch die Oberhand im geheimen Ausschusse und in den verschiedenen Deputationen gewinnen wird, soll aber darinnen den dritten Theil der Stellen an diejenigen abtreten, welche in Ansehung der allgemeinen Geschäfte mit ihr verschieden denken. Um diese Vereinigung desto mehr zu befestigen, soll sie nicht nur selbst in Vorschlag bringen, sondern sich auch alle mögliche Mühe geben, bey den andern Ständen eine gleichmäßige Reciprocität zum Vortheile der unterliegenden Parthey zu erhalten ꝛc.

Die

Die auf diesem Reichstage vorgefallenen Begebenheiten, sind bereits im 1sten Abschnitte kürzlich erzählet worden. Wir begnügen uns nur noch zu bemerken, daß dieser unter den adlichen Häuptern der beyden Partheyen errichtete Vertrag, weder denen, welche dabey nach ihnen die vornehmsten Rollen zu spielen hatten, noch weniger aber dem Volke gefallen habe.

Den gleich darauf (d. 25. Jun. 1771.) angefangenen Krönungsreichtag eröffnete der König auf dem Reichssaale mit dieser an die versammelten Stände gehaltenen Rede:

Wohlgebohrne, Edle und Wohlbürtige! *)

Ehrwürdige und Wohlgelahrte! **)

Ehrgebohrne, Verständige und Wohlachtbare! *)**

Ehrenwerthe und Redliche! *)**

Gute Herren und Schwedische Männer!

Alles bis auf diesen Augenblick, selbst diese Stelle, so ich anjetzt besitze, erinnert Uns, Euch und Mich, Unsers gemeinschaftlichen und großen Verlustes. Da die Reichsstände voriges mal aus diesem Zimmer von einander schieden, hinterließen Sie einen holden und werthen Vater, einen milden, einen verehrten König, der von geliebten Unterthanen und drey Söhnen umgeben war, die blos mit einander wetteiferten, wie sie ihre Hochachtung und Liebe gegen einen geliebten Vater und einen Gnädigen Herrn auf die würdigste Weise darlegen möchten. Nun findet Ihr, statt Seiner, drey Vaterlose Waisen, die ihre Thränen mit

*) Die Ritterschaft. **) Die Geistlichkeit. ***) Der Bürgerstand. ****) Der Bauerstand.

mit den Eurigen vermischen, und deren Betrübniß durch Eure Thränen von neuem erwecket wird.

Die Herzen dankbarer Unterthanen sind die größte Belohnung guter Könige; und die Thränen, die Ihr nun vergießet, sind die prächtigsten Denkmäler, so ihr errichten könnet, und die vortreflichste Ermunterung für Mich, den Weg zu folgen, welchen so große Könige, und ein so lieber und zu allen Zeiten vermißter (saknad) Vater, vor mir gebahnet hat. Dieses sey Mir eine beständige Erinnerung, durch Güte und Mildheit Eure Liebe und Vertrauen zu gewinnen!

Ich wiederhole hier nicht, was sich seit Eurer letzten Versammlung zugetragen hat. Meine Abwesenheit hat mich gehindert, zu dem allgemeinen Besten etwas auszurichten; Ihr sollet durch die Euch mitzutheilenden Berichte unterrichtet werden.

Fried und Stille, Freundschaft und Vertrauen mit den Nachbarn und uralten Freunden des Reichs; Sicherheit und Ruhe im Reiche, sind Früchte von den reifen Rathschlägen und der Vorsichtigkeit, mit welcher das Reich, während meiner Abwesenheit, regieret worden ist, und welches ich nun hier öffentlich und mit Vergnügen erkenne.

Was die Absicht Eurer gegenwärtigen Zusammenkunft anbelangt, solches erachte ich für unnöthig anzuführen. Ihr wisset, was die große Veränderung, die sich nun zugetragen hat, von Euch erheischet; Ihr kennet eure Gerechtsamen, und eben zu derselben Bewachung, seyd Ihr gegenwärtig berufen worden. Ich wünsche Euch hierzu Glück und des Höchsten Segen; damit Einigkeit und Eintracht, innerliche Freundschaft und Liebe, nächst göttlicher Gnade, zu einem beglückten Ausgange Eurer Rathschläge beytragen mögen.

Unter Euch gebohren und erzogen, habe ich von meiner zartesten Jugend an gelernet, mein Vaterland zu lieben; fürs größte Glück anzusehen, ein Schwede zu seyn; und es für die größte Ehre zu achten, der erste Mitbürger unter einem freyen Volke zu seyn. Alle meine Wünsche sind erfüllet, wenn das Wohl, die Ehre und Selbstständigkeit des Reichs, durch Eure Beschlüsse, eingeleitet, bereitet und befestiget werden.

Ue-

Ueber ein glückliches Volk zu regieren, ist mein größter Wunsch: ein freyes Volk zu leiten, das höchste Ziel meiner Ehrbegierde. Glaubet nicht, Gute Schwedische Männer! daß dieses bloße Worte ohne Meinung sind: Es ist, was mein Herz denket; ein Herz, das von der Liebe für die Ehre und das Vaterland entbrannt zu stolz ist, zu geloben, was es nicht halten will, und zu aufrichtig, zu sagen, was es nicht denket.

Ich habe unterschiedene Länder gesehen: Ich habe die Denkungsart, die Regierungsform, die Sitten, den bessern und schlechtern Wohlstand mancherley Völker kennen gelernet. Ich habe befunden, daß, weder unbeschränkte Gewalt, weder Pracht und Ueppigkeit, weder zu strenge Sparsamkeit, noch angefüllte Schatzkammern das Glück und die Zufriedenheit ausmachen, wo Liebe fürs Vaterland und Einigkeit fehlen. Es kömmt also auf Euch an, das glücklichste Volk auf Erden zu werden: Lasset uns diese Reichsversammlung, durch Aufopferung alles Hasses, aller eigenen Absichten, zum Besten des allgemeinen Wohls in unsern Zeitbüchern auf ewig auszeichnen. Ich will, so viel auf Meinen persönlichen Theil ankömmt, beytragen, Eure zerstreuten Gemüther wieder zu sammeln, und Eure getrennten Herzen zu vereinigen, damit diese Reichsversammlung, zu dessen Anfang ich Euch des Höchsten Segen wünsche, in einer für das Reich glücklichen Stunde beendiget werde.

Ich verbleibe Euch insgesammt und insbesondere mit aller Königl. Gnade und Gunst wohlgewogen.

Neue Königliche Versicherung vom 15. März 1772.

Die Königl. Versicherung von 1751. (p. 235==239.) war von den im Aug. 1771. aus den vier Ständen in gleicher Anzahl zur Vorbereitung der neuen Königl. Versicherung erwählten 20 Deputirten zum Grunde geleget worden. Bey der hierauf aus 150 Gliedern bestehenden großen Deputation 58) wurden zum

58) Protocoller uti Riks. Stænders beflutne Sammantræde emellan Secrete Utskottet, Secrete Deputationen samt

zum Einrücken folgende wichtige Veränderungen von Seiten der drey nicht adlichen Stände vorgeschlagen:

I. Bey dem Eingange: Nach des Bürgermeisters **Ekmans** Meinung, sollte anstatt: Wir empfangen von des Höchsten Hand ꝛc. stehen: „von des Höchsten und des Volkes oder der Nation Hand ꝛc. diesen unsern theuern Ruf."

II. Anstatt: des Reichs Wohlfahrt zu befördern und heiligst zu halten, sollte nach des Probst **Krögers** Vorschlage noch beygefüget werden: „zu befördern und nicht allein selbst ununterbrochen zu regieren, sondern auch mit höchster Ungnade diejenigen anzusehen, und als ein **Staatsverbrechen** (Högmolsbrott) zu beeifern und beeifern zu lassen, wenn einer aus dem Reichsrathe oder andere Königliche und Reichsbeamte, unter was für Schein und Vorwand es auch geschehen möge, sich auf lange oder kurze Zeit ihrer Amts-Verrichtigungen entziehen wollten." 59)

III. Im 8ten §. sollte den Worten: Wir wollen der Wahl der Reichstagsmänner keinen Eintrag thun,

25 Ledamœter af Bondeſtondet til Oefverſeende af Svea Konunga Fœrfækran vid Riksdagen 1771. (Prot. bey den gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen des geh. Ausſchuſſes, der geh. Deput. und der 25 Glieder des Bauerſtandes, die Durchſehung der Königl. Verſicherung betreffend,) 4. Stockh. 1771. S. S. 78.

59) (Oeilreichs, Præſid. i Commerce Coll.) Tankar œfver et Hœgmol uti Svenska Jure Publico eller Rikets Styrelſe-Lagar, 4. Stockh. 1769.

Tankar œfver rætta Hœgmolet uti Svenska Jure Publico, 4. Stockh. 1769.

Anmærkning vid Skriften: Tankar om et Hœgmol, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

thun, nach des Probstes **Ohman** Meinung noch beygefüget werden: „sondern mit höchster Ungnade die Beamten und alle andere ansehen, welche dazu Anlaß geben, oder auf einige Weise beytragen."

IV. §. 9. Zu den Worten: bey Beförderungen soll keine persönliche Gunst und Ansehen statt finden, wollte der Bürgermeister **Tollstorp** noch hinzusetzen lassen: „Gunst, Charakter, Stand, Herkunft oder Ansehen, nach Maaßgebung des 40. §. der Regf. und der Königl. Verordn. von 1766. (p. 243 = 246.) statt finden."

V. §. 11. Zufolge des vom Bürgerstande, seinen Deputirten ertheilten Protokoll-Auszugs, verlangte der Bürgermeister **Sundblad**, daß anstatt: Wir wollen die Stände, Ritterschaft, Adel ꝛc. und jeden Schwedischen Unterthan bey ihren ꝛc. Privilegien ungekränkt beybehalten, gesetzet werde: „Die Reichsstände nebst jedem Schwedischen Unterthan, wollen Wir bey ihren ꝛc. Privilegien, *) so wie sie dieselben besitzen, oder noch künftighin gesetzmäßig erlangen dürften, ungekränkt ꝛc. beybehalten."

VI. §. 19. Anstatt: Alle Consistoria sollen bey eines Erzbischoffs Wahl votiren, 60) sollte es heissen: „die Dom-Kapitel des Reichs nebst dem Upsalischen Stifte sollen den Erzbischof erwählen." (p. 163.)

VII. §. 21. Zuvor (1751.) hieß es blos: Die Städte wollen Wir bey ihren Gerechtigkeiten erhalten, und sie sollen ihre Bürgermeister ꝛc. Der **Bürger- und Bauerstand** behauptete aber dagegen, daß alle Drey nicht adlichen Stände sich bereits 1719. 1720. und 1721.

60) Stockh. Veckobl. 1775. No. 69.

*) Krygers fœrnuft. Fritænk. No. 4. 44.
Dagel. Alleh. 1771. No. 197. 260. 261. 275. 291. 1772. No. 2, 7. 9. 11. 19. 21. 23. 26. 29. 34. Bih. til 39. 47.

1721. eine Sammlung ihrer Privilegien, 1723. aber die Bestätigung derselben 61) ausdrücklich vorbehalten hätten; dem zufolge wäre nun (1771.) dergleichen geschehen. 62) Der in Schweden bekannte Gerber **Westin** begehrte daher, daß anstatt vorstehender Worte: die Städte wollen ꝛc. Bürgermeister ꝛc. das bereits im 46sten §. der Königl. Resolutionen vom 3ten Febr. 1748. erneuerte Versprechen wörtlich einverleibet werden möchte, nämlich: „die Städte im Reiche wollen Wir bey ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen; und darüber nachdrücklich halten, damit diese Privilegien weder unter einigem Vorwande, dem Grunde und der Existenz nach, gestöret, aufgehoben, oder durch widrige Auslegung verdrehet und kraftlos gemacht, noch von den Beamten, sie mögen Höhere oder Niedrige seyn, bey der Ausübung irgend anders angewandt werden können, als der Buchstabe selbst erfordert oder gestattet. Alle und jede Verdrehung oder Eintrag in der Stände allgemeine oder besondere Privilegien und Königl. Resolutionen, sollen den Schuldigen die Verantwortung zuziehen, welche die Regierungsform,

61) Borgareſtondets ytterligare Extract. Prot. af den 27. Novembr. 1771. til Riddersk. och Adel. 4. Stockh. 1771. S. S. 12.

62) Sundblads Memorial til Borgareſtondet ang. enſkilte Privilegier fœr Borgare- och Bondeſtonden.

Stockholms Stads Borgareskapets Anſœkning om Privilegier.

En Landmans Bref om *Sundblads* Memorial, 4. Stockh. 1771. S. S. 16.

Vælmente Anmærkningar vid *Sundblads* Memorial, 4. Stockh. 1771. S. S. 12.

form, die Instruktion, das allgemeine Gesetz, und die besondern Verordnungen in dergleichen Fällen bestimmen. Und sie sollen ihre Bürgermeister ꝛc."

VIII. §. 22. Anstatt der Worte: Und sollen die **gemeinen Leute** (menige Allmogen) bey ihrem wohl erworbenen Besitzungsrechte erhalten werden, verlangte des Bauerstandes Redner, **Joseph Hansson**, daß es heissen müsse: „Auf gleiche Weise sollen des Reichs Gemeinden (Rikets Allmoge), und andere von nicht adlichem Stande, nicht allein bey ihren wohlerworbenen, ihnen zuständigen Rechten an die sogenannten **Skattegods**,*) so wie Wir und die Krone sie ihnen verkauft haben, nach dem buchstäblichen Verstande des Schatz- oder Kaufbriefes erhalten werden, ohne Austauschung der Renten, oder Ueberlassung derselben, an irgend einen andern, unter was Namen oder Schein es auch geschehen könne; sondern Wir wollen auch dieselben bey ihren Anbau- und Besitzungsrechten (Oboſtubbe-och Besittnings rætten), zufolge der deswegen ertheilten Resolutionen und Verfassungen ꝛc. unverbrüchlich beschützen." 63)

Diese **Forderungen** erregten bey dem **Adel** grossen Widerwillen.

Der Generalmajor, Freyh. (itzt Graf) **Friedrich Horn****) glaubte, daß des Königs eigene Neigungen für die sicherste Schutzwehre der Freyheit anzusehen, und

63) Svenska Odal Folkets Rætt, sammandragen i Projet til et dem gemensamt tilhœrigt Privilegium vid Riksdagen 1771. 4. Stockh. 1771. S. S. 24.
Project til Bondeſtondets Privilegia.
Dagel. Alleh. 1771. No. 226.
En Svensk Adelsmans Tankar om Odalſtondens Rættigheter, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.

*) Dagel. Alleh. 1771. No. 251.

**) Dagel. Alleh. 1771. No. 273. 274. 275. 276.

und folglich der Königl. Versicherung von 1751. um so weniger etwas beyzufügen sey.

Die sämmtlichen adlichen Glieder behaupteten, daß vorbemeldete Punkte den adlichen Privilegien zuwider wären, u. noch außerdem der vorliegenden Kön. Versicherung nicht einverleibet werden könnten, bevor sie nicht auf einem Reichstage den Ständen Projektweise zur Ueberlegung wären vorgeschlagen worden.

Die Bürgerlichen fanden dagegen, daß man ja bereits mit des Adels Genehmigung, verschiedene Aenderungen dabey vorgenommen hätte, ohne sich durch die angezogene Verordnung von 1766. §. 11. zurück halten zu lassen; daß vor erfolgter Bestätigung der Privilegien aller Vier Stände, keine Krönung statt finden könne; daß also, wenn man dieses ihr Vorgeben für einen in den Gesetzen wirklich gegründeten Satz annähme, der Zweck ihrer gegenwärtigen Versammlung gänzlich verfehlet seyn würde ꝛc. Uebrigens wären ja schon vor dem letzten Reichstagsschlusse nicht nur eine Sammlung ihrer Privilegien 64) Projektweise im Druck erschienen, sondern auch andere unmittelbare Anträge, z. E. wegen künftiger kräftigen Verhinderung aller Arten von Inactivität der Reichsbeamten ꝛc. mittelst Memorialien gemacht und diese zu jedermanns Nachricht gedruckt worden. Endlich sey die Königliche Versicherung zwar ein **Grundgesetz**, aber kein so allgemeines **Grundgesetz**, wie die **Regierungsform** und die

64) Keppleri Memorial rœrande Privilegier fœr Borgare- och Bondeſtonden,
Kort Underrættelſe om Frælſe- och Ofrælſeſtonden i Sverige, jæmte Fœrtekning po Skrifter om Befordrings-Rættigheten &c. 4. Stockh. 1771. S. S. 12.
Gjœrv. Svea R. Krœn. 1771. No. 18. 20. 22. 23.

Reichstagsordnung, sondern vielmehr oder doch zugleich, ein zwischen dem Könige und den Reichsständen, nach Maaßgebung der Umstände geschlossener Kontrakt.

Der Reichstagsbauer **Jon Bengtsson** bestand endlich ebenfalls auf eine **Umstimmung**, welcher aber der Adel, als einer gegen Vier, auszuweichen suchte.

Nach vielen Streitigkeiten ward (am 1sten October 1771.) auf des Generalmajors von **Rudbeck** Antrag, ein aus 16 Gliedern bestehender **Ausschuß** vorgeschlagen und genehmiget.

Diese hatten sich dahin vereiniget, daß

II. **Eingang.** Anstatt: Und nicht allein selbst ununterbrochen zu regieren, sondern auch ꝛc. es blos heißen solle: „Und **ununterbrochen** zu regieren."

IV. §. 9. Das Wort **Herkunft** als überflüßig weggelassen werden solle.

V. und VI. §§. 11. u. 19. verbleiben. Ferner sollte es

VII. §. 21. heissen: „Die Städte im Reiche wollen Wir nach dem 51sten §. der Regierungsform bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen ꝛc. kraftlos gemacht, oder von wem es auch sey bey der Ausübung ꝛc." Und endlich

VIII. §. 22. „Auf gleiche Weise sollen Wir Unsere und der Krone Gemeinden, auch sonst jedermann bey seinem erhaltenen eigenthümlichen Recht an **Skattejord**, so wie Wir und die Krone sie an die Käufer verkauft, nach dem deutlichen Inhalte der Schatz- oder Verkaufbriefe erhalten. Weswegen wir auch die **Kronschatzrenten** (Krono Skatte räntor) an keinen andern, unter was für Namen es auch geschehen möge, ablassen oder vertauschen wollen. Es wird

jedoch

jedoch der 28. §. der adlichen Privilegien, die Kronhemman ꝛc. betreffend, hiervon ausgenommen. Zugleich sollen Wir auch beständig Unsere und des Reichs Gemeinden und jedermann bey seinem Anbau (Obo stubbe) ꝛc."

Die von dem Adel hierwider geäußerten Gesinnungen vergrößerten die gegenseitige Erbitterung, und brachen endlich zwischen ihm und den übrigen Ständen, in sehr heftige Streitigkeiten aus. 65)

Viele um selbige Zeit herausgekommene Wochen- u. Partheyschriften: Upsynningsmannen; Medborgaren; det Nyttiga blandadt med det Nöysamma; Riksfiscalen; Prof. Bitar; Karbasen; Trægords Drængen och Bocken; Go po &c.*) erweisen dieses hinlänglich.

Der König hatte fast zu gleicher Zeit den Landmarschall und die Redner der drey übrigen Stände auf das Schloß berufen, und sie mit der ihm eigenen Beredsamkeit 66) zur Einigkeit ermahnet, auch ihnen zugleich die Gefahr gezeiget, in welcher ihre Freyheit bey einem minder gewissenhaften Regenten stehen würde.

65) *Dagl. Alleh.* 1771. No. 168. 196. 209. 222. 225. 233. 237. 1772. No. 37. 41. 47. 51. 62. 68. 144. 149.
Ridderskapets och Adelens ytterligare Fœreſtællning af den 20. Nov. 1771. S. S. 16.
Præste- Borgare- och Bondeſtondens ſluteliga Utlotande œfver den projecterade Svea Konunga Fœrſækran, i Anledning af Ridderskap. och Ad. vid denſamma under d. 20. Nov. fœrnyade Pominnelſer, 4. Stockh. 1771. S. S. 24.

*) *Dagl. Alleh.* 1769. No. 133. 292. 1770. No. 133. 135. 137. 140. 149. 217. 256. 257. 265. 268. 279. 284. 292. 1771. No. 15. 21. 32. 33. 56. 60. 70. 171. 184. 187. 194. 196. 204. 211. 215. 229. 237.
Ekholms Svensk Fatburen, Oepning, VIII. No. 16. 17. 18. 19. 20. 22. *Oepn.* IX. No. 11.

66) Kongl. Majts Tal til Landmarſkalken och Talmæn, d. 28. Nov. 1771. S. S. 4.

Diesen Schritt mißbilligten aber die Reichsstände öffentlich, 67) befahlen wider einen Hofauditeur als den Herausgeber dieser Königl. Rede eine Untersuchung anzustellen, und verwiesen denen Reichsräthen höchlichst, daß sie, als dem Könige zugeordnete Räthe, dieses ganze dem Briefe an das Kanzley-Coll. vom 13ten May 1767. ꝛc. zuwiderlaufende Betragen nicht verhindert hätten.

Ungeachtet des auf der Ritterschaft Befehl, erfolgten Widerspruchs der im geheimen Ausschusse befindlichen adlichen Mitglieder, ward die Königl. Versicherung endlich von der Expeditions-Deputation am 18. Jan. 1772. expediret, 68) und die Beendigung dieses Reichstags hierauf vom geistlichen Stande, mittelst eines Protokoll-Auszugs förmlich verlangt. Die Ritterschaft trug zwar am 29. d. M. seinen Deputirten nochmals auf, deswegen wider alles ihr Nachtheilige zu protestiren. 69) Sie mußte aber dennoch nachgeben, und genehmigte daher unter dem 25sten Febr. 1772. nurbesagte Königl. Versicherungsakte, bis auf einige von den übrigen Ständen annoch einzufordernde Erklärungen. Nach-

67) Secrete Utskotts Protocoller ang. Kongl. Majts Tal til Landmarſkalk ꝛc. me Secrete Utskottets Skrifvelſe (Prot. des Königs Rede betr. nebſt des Geh. Ausschusses Schreiben an den König und an den Reichsrath,) 4. Stockh. 1772. S. S. 84.
Dagel. Alleh. 1772. No. 23.

68) Ridderskapets och Adelens Extract: Prot. af den 23. Oct. 1771. til de trenne Odal-(Med)ſtonden ang. Konunga Fœrſækran, 4. Stock. S. S. 8.
Praeſte-Borgare- och Bondeſtondens Extractum Protoc. ang. Konunga Fœrſækran, 4. Stockh. 1771. S. S. 20.

69) Borgareſtondets ytterligare afgongne Extr. Prot. af d. 27. Nov. ſoſom Svar af Riddersk. och Adel. Extr. Prot. af d. 20. Nov. 1771. 4. Stockh. S. S. 12.

Die nach dem Willen der drey nicht adlichen Stände am 26sten Febr. berichtigte Kön. Versicherung 70) ward am 5ten März 1772. von einer grossen Deputation dem Könige zur förmlichen Unterschrift überreicht. Diese erfolgte auch sogleich auf dem Schlosse, ohne dem geringsten Anstande.

Die drey nicht adlichen Stände hatten schon vor der Ausfertigung dieser für den König und den Adel keinesweges vortheilhaften **Königlichen Versicherung**, durch die Erwählung des bey ihnen, besonders wegen seiner öffentlichen Protestation wider die 1769. erfolgte Inactivität, 71) beliebten Bürgermeisters von Stockholm und Hofgerichtsraths **Sebaldt** zum Justitzkanzler, ihr großes Uebergewicht mehr als zu viel bewiesen.

Der Adel hatte hierzu seine Einwilligung gleichfalls geben müssen. Besagter Bürgermeister verbat zwar selbst diese Ehre, 72) erhielt aber dennoch den Titel als Justitzkanzler, welche Ehre endlich, auf der Ritterschaft Vorstellung, auch dem zeitherigen Justitzkanzler von **Rosir** wiederfuhr.

Der durch verschiedene prosaische u. poetische Schriften in Schweden schon vorher bekannte Lagman **Lilie-**

70) Svea Konunga Fœrsækran, d. 4. Mart. 1772. 4. Stock. 1772. S. S. 22.
Dagel. Alleh. 1772. No. 46, 50, 61, 81.

71) Protoc. uti Rodkamm. i Anledn. af H. Kongl. Majts. Dict. &c. p. 112. 113.

72) Protocoll. hollne i Borgarestondet vid Riksdagen 1772. som utvisa den valde Justitiæ Cancellerens *Sebaldts* Afsægelse ifron detta Aembete, 4. Stockholm, 1772. S. S. 12.

strole, ward hierauf von den Ständen zum wirklichen Justizkanzler ernannt. 73)

Eben diese drey Stände ernannten auch an die Stelle des verstorbenen Grafen Axel Sparre, den Generalmajor Freyherrn von Rudbeck zum Oberstatthalter von Stockholm, ohne des Adels Einwilligung abzuwarten.

Diese und andere im 1sten Abschnitte angeführten Umstände, hauptsächlich aber die am 11. Aug. wirklich in Activität gesetzte außerordentliche Commission beschleunigten die bereits kürzlich beschriebene Regierungsveränderung, wovon die Wichtigkeit aus folgendem, mit den vorherigen Grundgesetzen verglichenem, Auszuge noch richtiger wird beurtheilet werden können.

Schwedische Regierungsform, so wie solche Gustav III. den Reichsständen nach der am 19. Aug. 1772. zu Stockholm erfolgten Staatsveränderung gegeben hat **)

Die Schwedischen Reichsstände, besorgt, alles zu entfernen, was einen weniger gut gesinnten Fürsten, verrätherische Mitbürger, oder stolze Feinde, zu unrechtmäßigen Eingriffen in die Freyheit der Stände, und die Unabhängigkeit des Königreichs verleiten könnte, haben folgende Grundgesetze angenommen und bestätiget.

§. 1. Die

73) Secrete Utskottets Justitiæ och secrete Deputation Betænkande ang. Frogan, om sættet til Justitiæ Cancellere-Aembetets Besættande, samt deras Yttrande öfver Kongl. Förordningen af den 12. Nov. 1766. gifvit d. 20. Oct. 1769. 4. Stockh. S. S. 34. *Dagl. Alleh.* 1771. No. 220. 227. 244.

**) Die Allegationen bezeichnen die §§ der vormaligen Grundgesetze.

§. 1. Die Augspurgische Confeßion soll in Schweden unverletzlich die Norm der Religion seiner Bewohner seyn. (Regf. §. 1. Königl. Verf. §. 1.)

§. 2. Der König soll sein Reich nach den Schwedischen Gesetzen regieren.

§. 3. Der Reichsstände Vereinigung von 1743. wegen der Thronfolge, wird bestätiget.

§. 4. Die Würde eines Reichsrathes soll noch führohin nach der Königl. Würde die vornehmste im Staate seyn. Es sollen derselben mit Inbegriff der Reichsämter 74) und des Generalgouverneurs in Pommern 17 oder mehrere an der Zahl seyn, und vom Könige allein ernannt werden. Sie sollen auch wegen ihrer Rathschläge nur allein dem Könige Rede und Antwort zu geben, schuldig seyn. (Reg. F. §. 12-19. 45. Königl. Verf. §. 7. 9.)

§. 5. Dem Könige gebühret, den Staat (Land und Leute), und alle seine eigenen Rechte, so wie auch die Rechte des Königreichs, zu behaupten und zu beschützen, alles nach Maaßgebung der Gesetze und dieser Regierungsform. (Reg. F. §. 4-6.)

§. 6. Da die Unterhandlungen wegen Frieden, Waffenstillstand, oder andere Traktaten und Bündnisse, sie mögen nun offensiv oder defensiv seyn, gemeiniglich eben so viele Geschwindigkeit, als Verschwiegenheit, erfordern; so wird sich der König mit dem Reichsrathe darüber berathschla-

74) Hierunter werden gegenwärtig begriffen: der Reichsmarschall; der Reichsstallmeister; der Präsident und Vice-Präsident oder Kanzleyrath; der Kammerpräsident und der Oberstatthalter.

gen, und nachdem er dessen Meinung vernommen, diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche er selbst am zuträglichsten für den Staat befindet. Sollten sich jedoch alle Reichsräthe einmüthig für eine dem Gutbefinden des Königes entgegengesetzte Meinung vereinigt haben; so will Se. Majest. Sich gefallen lassen, dieselbe gleichfalls anzunehmen. (Reg. F. §. 7. 14. Königl. Vers. 7. 17.) Riksd. Ordn. §. 18.

§. 7. Wenn ein König, der ein gebohrner Schwede ist, aus dem Königreiche gehen will; so soll er dem Reichsrathe von seinem Vorhaben Nachricht geben, und Sich, in Ansehung seines Gutachten, nach dem richten, was im vorhergehenden §. gesagt worden. (Regf. §. 10. Kön. Vers. §. 14.)

§. 8. Da der König nur allein Gott und dem Vaterlande von der Administrirung des Königreichs Rechenschaft zu geben hat; so kömmt es ihm zu, ihre verschiedenen Zweige unter die Reichsräthe auf die Art zu vertheilen, welche er für die zuträglichste befinden wird. 75) Se. Majest. werden jedesmal ihre deswegen ertheilten Gutachten untersuchen, und darüber den Ausspruch thun. Die Justitzsachen sollen aber in der Justitzrevision, welche aus dem Könige und sieben Reichsräthen beste-

75) Dem zu Folge erhielten im May 1773. die R. R. Grafen Lieven u. Hjärne das Militarwesen; Graf Stockenström die Polizey; Freyh. Falkengren die Marine; die Grafen Bjelke und Hermansson das Zollwesen ꝛc.; der Graf Wallwyk das Finanzwesen; Graf Posse die Forstsachen; Freyherr Bunge verschiedene inländische Sachen; Graf Ulrich Scheffer und Freyh. Falkenberg die ausländischen Angelegenheiten, und die Direktion des die sämmtlichen expedirenden Kanzleycollegii.

bestehet, mittelst Sammlung der Stimmen dergestalt abgethan werden, daß der König zwo Stimmen, oder welches auf eins hinaus kömmt, Votum decisivum hat. (Reg. F. §. 15. 23. Kön. Vers. §. 7. 10.)

§. 9. Der König allein kann begnadigen, und in allen Dingen, so nicht dem **ausdrücklichen Worte Gottes entgegen** sind, Wiedereinsetzungs- und Herstellungs-Briefe (Rehabilitationes, Restitutiones in integrum) ertheilen.

§. 10. Alle höhere Bedienungen, von dem Obristlieutenante bis mit dem Feldmarschalle, wie auch alle andere denenselben am Range gleichen sowohl Civil- als geistlichen Aemtern, sollen im sitzenden Reichsrathe auf folgende Weise vergeben werden: Die Reichsräthe sollen dem Könige die Kandidaten vorschlagen und eines jeden besondere Verdienste anzeigen. Se. Majest. ernennet aber denjenigen, welchen Er für den fähigsten hält. Es kann indessen jeder Reichsrath seine Anmerkungen zum Protokolle geben, ohne daß jedoch deswegen zu einiger Umstimmung darf geschritten werden. (Regf. §. 40--42. Kön. Vers. §. 9. Dienstbedenk. von 1756. §. 1--17. Verordn. vom J. 1766. §. 4.)

Was die niedrigern Stellen 76) betrifft, so kömmt es den Collegien und den Regimentern zu, an den König die Meritenlisten von allen denjenigen, so darum anhalten, einzusenden, und ihm die drey verdientesten Subjekte anzuzeigen. Der König wird alsdann unter den Mitwerbern denjenigen erwählen, welchen Er für den fähigsten hält. (Reg.

76) Nach der Rangordn. 1774. von No. 22 an.

(Reg. F. §. 20. 43. 44. Kön. Verf. §. 9. 10. Dienstbed. vom J. 1756. §§. 3. 7. 9. 14. 16. 17. Verordn. vom J. 1766. §. 4.

Kein Fremder, er sey ein Prinz oder wer er auch sonst seyn möge, soll außer dem Hofe Sr. Majest. weder in Civil- noch in Militar-Aemtern, gebraucht werden, es wäre denn, daß dem Königreiche hieraus ein besonderer Vortheil erwüchse. (Reg. F. §. 40. Kön. Verf. §. 13.)

Talente und Erfahrung sollen aller Aemter und Bedienungen fähig seyn. Dagegen soll auf keine Gunst, noch auf die von persönlichen Verdiensten entblößte Geburt Rücksicht genommen werden. (Priv. des Adels, §. 2. 3.)

§. 11. Der König kann allein in den Adelstand erheben. Da der Adel aber in Schweden bereits sehr zahlreich ist; so machet Sich Se. Majest. anheischig, nicht über die Zahl von 150 neuen Familien 77) zu schreiten, denen man hingegen die Introduktion im Ritterhause nicht verweigern darf. (Reg. F. §. 44.)

§. 12. Alle Geschäffte, die nicht in dieser Regierungsform ausdrücklich ausgenommen worden sind, sollen in des Königs Kabinet vorgetragen und ausgefertiget werden. Es ändern dieselben auch ihre Natur keinesweges, wenn es gleich dem Könige sollte gefallen haben, die Meinungen verschiedener Reichsräthe darüber einzufordern. (Regf. §. 20. Kön. Verf. §. 7. 9.)

§. 13.

77) In den Jahren von 1770 ſ ſ 1772. waren bereits über 90 Familien geadelt worden.

§. 13. Da der König nicht alles selbst verrichten kann; so wird er Beamte haben, welche ihm beyzustehen verpflichtet sind.

§. 14. Die verschiedenen zu diesem Endzwecke errichteten Collegien, Gerichtshöfe und Corpora, werden berechtiget, die Arbeit ihrer Untergebenen zu dirigiren, und sind verbunden, dem Könige davon eben sowohl, als von ihrer eigenen, Rechenschaft abzulegen. (Reg. F. §. 14. 15. 37. 40. 45. Reichstagsordn. §. 13. 20. Verordn. vom 4. Aug. 1727. §. 7. Kön. Vers. §. 9. Dienstbedenk. vom Jahre 1756. §. 17. Verordn. vom J. 1766. §. 4.

§. 15. Sowohl die höhern als niedrigern Gerichtshöfe des Königreichs, sollen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben, 78) und ohne Ansehen der Person Recht und Gerechtigkeit handhaben. (Regf. §. 23.)

§. 16. Künftighin soll keine Commißion, noch ein ander außerordentliches Gericht mehr statt finden. Wenn aber jemand von hoher Geburt, ein Reichsrath, oder ein ganzes Collegium ein Verbrechen begienge, worüber weder ein ordentlicher Gerichtshof, noch der gesammte Reichsrath erkennen könnte; so soll ein aus dem ganzen Reichsrathe, dem Feldmarschalle, allen Präsidenten der Collegien, zwölf Hofgerichtsräthen, einem Generale, zwey Generallieutenanten, zwey Generalmajoren, einem Admirale, zwey Vice- und zwey Contreadmiralen, dem Hofkanzler und drey Staats-Sekretarien bestehendes

78) In Finnland ist indessen 1774. ein Hofgericht zu Wasa errichtet worden, um die dasigen Rechtssachen ꝛc. zu beschleunigen.

hendes Reichsgericht versammelt werden. Dabey soll der König, und an Seiner Statt ein Schwedischer Erbfürst, oder der älteste unter den Reichsräthen präsidiren; der Justitzkanzler soll das Amt eines Actoris verrichten, und der älteste Revisionssekretar das Protokoll führen. Niemand, außer dem Könige, kann das bey offenen Thüren einmal gesprochene Urtheil abändern, oder den Schuldigen begnadigen. (Regf. §. 23. Reichstagsordn. §. 13.)

§. 17. Das Kriegscollegium soll fernerhin, so wie es bisher geschehen ist, seine Functionen verrichten. Dasselbe soll bestehen aus einem Präsidenten, dem Generalfeldzeugmeister, dem Generalquartiermeister, und den gewöhnlichen (itzt drey) in Rechnungssachen wohlgeübten Räthen. (Regf. §. 24.)

§. 18. Alle Corps der Armee, Cavallerie und Infanterie, zu Lande und Seetruppen, sollen, nach dem vorgeschriebenen Formulare, dem Könige, dem Königreiche und den Ständen, ihren Eid der Treue leisten. Was die vertheilten Truppen (indelte Regementer och Botsmän) betrifft, so sollen der König und die Stände, nur gemeinschaftlich, dabey einige Veränderungen machen können. (Regf. §. 6. 25. 26; Adel. Privil. §. 9. 21. 22.

§. 19. Dem Könige allein kömmt zu, über die ganze Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande das General-Commando zu führen, alles auf die Art und Weise, wie es in den glorreichsten Zeiten dieses Königreiches

reiches beobachtet worden. (Dienst-Bedenk. vom J. 1756. §. 17.)

§. 20. Das Admiralitätscollegium, (welches itzo aus einem Präsidenten, zwey Admiralitätsräthen so Admirale sind, und zwey Admiralitätskammerräthen bestehet,) hat sich auch führohin nach seiner Instruktion zu richten. (Regf. §. 27.)

§. 21. Die geheimen Expeditionen und andere Geschäffte von Wichtigkeit, sollen im Namen und auf Befehl des Königs im Kanzleycollegio 79) ausgefertigt werden, wozu Se. Maj. noch einen oder mehrere Reichsräthe, nach Beschaffenheit der Umstände, gebrauchen wird.

Wer sich unterstehet, etwas wider die Aussprüche des Königs, oder den Inhalt der Protocolle auszufertigen, der soll caßirt und noch überdieß nach der Größe seines Verbrechens bestraft werden. Daher soll auch niemand, außer in Kriegsgeschäfften, einem Befehle gehorchen, welcher nicht contrasigniret ist. (Regf. §. 4. 14. 16. 28. 37. Reichstagsordn. §. 2. 3. 13. Kön. Verf. §. 7. 9. Dienst-Bed. von 1756. §. 17. Verordn. vom J. 1766. §. 4.)

§. 22.

79) Es bestehet itzt aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten so Reichsräthe sind; dem Justitzkanzler, dem Hofkanzler, fünf Staatssekretarien, vier Kanzleyräthen, vier Revisionssekretarien, dem Generalauditeur ꝛc. Die Ministerialische Correspondenz, wird seit 1774. in zweyen hierzu 1773. errichteten Bureaux besorget, wovon jedes einen Chef und drey untergeordnete Sekretarien hat. Das eine besorget die Südlichen, das andere die Nordlichen Ausländischen Geschäffte. Beyde stehen unter der Direktion des Reichsrathes und Kanzleypräsidenten Grafen Ulrich Scheffer, welcher noch überdieß seine besondere Expedition (Presidentens Exp.) beybehalten hat.

§. 22. Seine Majestät ernennet im sitzenden Reichsrathe, jedoch ohne vorhergehende Umstimmung, alle Glieder des Kanzleycollegii, vom Präsidenten bis mit den Expeditionssekretarien. Auf gleiche Weise soll es auch mit den an fremde Höfe zu verschickenden Ministern gehalten werden. (Regf. §. 12. 40. Kön. Vers. §. 9. Dienstbedenk. vom J. 1756. §. 13. 16. 17. Verordn. vom Jahre 1766. §. 4.

§. 23. Das Kammercollegium (so gegenwärtig aus einem Präsidenten, der Reichsrath ist, und acht Räthen besteht) soll sich nach seinen zeitherigen, oder noch künftighin zu erhaltenden Instruktionen ꝛc. richten, und zugleich die Aufsicht über alle Accisen und Zollgeschäffte haben. Regf. §. 30.

§. 24. Das Staatscomptoir (besteht gegenwärtig aus einem Präsidenten und drey Staatscommissarien.) Es soll nicht allein noch ferner die Geldsummen, so zeither der freyen Disposition des Königs überlassen worden, zur Königl. Chatulle zahlen; sondern auch Sr. Majestät noch eine andere bestimmte Summe gegen behörig contrasignirte Königl. Anweisungen, zu außerordentlichen Ausgaben jährlich liefern. Uebrigens verbleibt es noch fernerhin bey der diesem Comptoir ertheilten Instruktion.

§. 25. Se. Majestät werden im sitzenden Reichsrathe, aber ohne Umstimmung, zu den Präsidenten- und den Commissarienstellen dieses Staatscomptoirs diejenigen ernennen, welche sie Ihres Vertrauens am würdigsten finden werden.

§. 26.

§. 26. Das Bergcollegium (hat einen Präsidenten, fünf Räthe und 5 Assessoren und) soll jederzeit aus Bergwerks- und Rechtskundigen Gliedern bestehen. Seine Arbeiten setzt es zufolge seiner vorherigen Instruktionen unverändert fort. (Regf. §. 32.)

§. 27. Das Commerzcollegium soll ferner alle ihm zugetheilten Geschäffte sorgfältigst verwalten, und sich in allem nach seinen gegenwärtigen und zukünftigen Instruktionen richten. Es soll das Handlungs- Manufaktur- und Zollwesen bestens befördern, und besteht aus einem Präsidenten, sechs Räthen und zehn Assessoren. (Regf. §. 33.)

§. 28. Die Kammerrevision bedarf ebenfalls eines Präsidenten, welcher mit Beytritt seiner gewöhnlichen Beysitzer (gegenwärtig drey Räthe und vier Assessoren) nach den Instruktionen, die er hat, oder die er noch bekommen wird, nicht allein die Kronrechnungen untersuchen; sondern auch die dahin gehörigen Rechtshändel schlichten soll. (Regf. §. 34.)

§. 29. Der Reichsmarschall ist Reichsrath, und hat allein über den Hof des Königs, über seine Tafel und über sein ganzes Haus die Aufsicht zu führen. (Regf. §. 35.) 80)

§. 30. Der Königl. Hof ist gänzlich der freyen Disposition Sr. Majestät überlassen. Der König kann

80) Die beyden Königinnen, nämlich die regierende sowohl als die verwittibte, haben gegenwärtig jede einen Reichsrath zu ihren besondern Oberhofmarschällen.

kann folglich dabey alle Veränderungen machen, die Er selbst gut befinden wird.

§. 31. Da der Oberstatthalter zu Stockholm, (der gegenwärtig zugleich Reichsrath ist) der Capitainlieutenant, die Lieutenante, und der Quartiermeister bey den Drabanten, die Obersten und Obristlieutenante der Leibgarde, Infanterie, Cavallerie und Dragoner, so wie auch der Oberste und der Obristlieutenant bey dem Artilleriecorps, die Generaladjutanten und die Commendanten der Gränzfestungen, besonders anvertraute Posten (Förtroendes Poster) haben; so soll der König ihnen dieselben nur im sitzenden Reichsrathe, jedoch ohne einige Umstimmung, und nach eigenem Gefallen geben oder nehmen können. (Dienstbed. von 1756.)

§. 32. Die Präsidenten haben bey den, ihnen zugetheilten Departementern ꝛc. die Direktion nur so lange und in der Maaße, als sie sich an ihrer gehörigen Stelle, und an der Spitze ihrer Räthe befinden. (Regf. §. 37.)

Diese Collegien dürfen hinführo dem Könige allein von ihren Verrichtungen Rechenschaft ablegen. (Reichstagsordn. §. 13.)

§. 33. Die Provinzen sollen von besondern Landeshauptleuten regiert werden, und nie unter einem Generalgouverneur stehen. (Regf. §. 38. Reichstagsordn. §. 13.)

§. 34. Die Schwedischen Prinzen sollen keine Provinzen des Königreichs, unter dem Titel einer **Appanage** oder eines **Generalgouvernements** erhalten. Dagegen soll ein jeder Erbprinz, wenn er

er völlig 21 Jahr alt ist, wenigstens hundert tausend Dal. Smz. (16666⅔ Hamb. Bankthaler. zu 6 Dal. Smz. den Rthlr.) jährlich zu genießen haben. (Königl. Vers. §. 4.)

§. 35. Dem Kronprinzen, er sey der älteste Sohn oder ein Enkel des regierenden Königs, in gerader und männlicher Linie, sollen jederzeit eben die Geldsummen angewiesen werden, welche Seine itzt regierende Majestät als Kronprinz genossen haben. Nach erlangtem 18ten Jahre seines Alters soll er auch im Reichsrathe Sitz nehmen.

§. 36. Kein Prinz von Kön. Schwedischem Geblüte soll sich ohne des Königs Einwilligung vermählen. Thut er es; so soll darüber nach dem Schwedischen Gesetze erkannt werden, und seine Kinder nicht succeßionsfähig seyn. (s. Kön. Vers. §. 14.)

§. 37. Wenn der König krank ist, oder eine weite Reise thun will, so sollen die von ihm hierzu ernannten Reichsräthe dem Reiche unterdessen vorstehen.

Sollte der König hierüber nichts verordnet haben; so kömmt es den vier ältesten Reichsräthen nebst dem Kanzleypräsidenten zu, die Königl. Macht in allen Geschäfften, welche keinen Aufschub leiden, auszuüben. Sie dürfen aber keine Aemter vergeben, noch Bündnisse schließen, und müssen endlich dem Könige von allen Theilen ihrer Administration Rede und Antwort geben. (Regf. §. 16. Reichstagsordn. §. 20. Verordn. vom 4. Aug. 1727. §. 5. Dienstbed. vom J. 1756. §. 17. den Unterzeichnungsstempel betreffend.)

Wenn der König aber verstirbt und der Kronprinz noch minderjährig, oder unvermögend (Des-

vermager) ist; so soll das Reich ebenfalls auf vorbesagte Weise regiert werden, im Falle der letzte König nicht mittelst einer testamentarischen Verordnung, ein anderes verordnet hätte. (Regf. §. 3. Reichstagsordn. §. 5. Kön. Vers. §. 6.)

§. 38. Die Stände des Königreichs sollen sich nicht weigern, auf erfolgte Berufung von Seiten des Königs, sich zu der Zeit und an dem Orte einzufinden, welche der König ihnen anzeigen wird, um sich mit Demselben über die Sachen zu berathschagen, die Se. Majestät für gut finden werden, ihnen vorzulegen.

Niemand soll die Reichsstände berufen können als 1.) der König; und 2.) während seiner Minderjährigkeit die Reichsvorsteher oder, 3.) wenn alle männliche Erben des Königl. Schwedischen Hauses abgestorben wären, die Ritterhaus-Deputation, das Kapitel zu Upsala, und der Stadtrath zu Stockholm, gemeinschaftlich. (Regf. §. 4. Reichstagsordn. §. 5. Kön. Vers. §. 16.)

§. 39. Die Schwedischen Stände sollen die Königl. Gerechtsamen nach dem Inhalte der Schwedischen Gesetze verehren und vertheidigen, und sich nicht anmaßen, in diesen Grundgesetzen, ohne Königl. Einwilligung, das geringste zu ändern, dazu oder davon zu thun. Damit die Freyheiten der Unterthanen und die Gerechtsamen des Königs immer unverletzt bleiben mögen; so sollen alle seit 1680. als Grundgesetze ergangene Reglementer und Verordnungen hiermit völlig aufgehoben seyn. (Regf. §. 8. Königl. Vers. §. 5. 6. 23. Reichstagsordn. §. 11.)

§. 40.

§. 40. Die Könige sollen ohne Einwilligung der Stände keine neuen Gesetze einführen, noch die alten abschaffen. (Regf. §. 4. Kön. Vers. §. 6. 17.)

§. 41. Die Stände sollen eben so wenig ohne Einwilligung des Königs, alte Gesetze abschaffen und neue geben können. (Reichstagsordn. §. 13. 14. 20. Kön. Vers. §. 6. 17. Regf. Einleit. §. 5.)

§. 42. Wenn aber die Stände dergleichen machen wollen; so sollen sie das Projekt dazu dem Könige vorlegen. Dieser wird es alsdann vom Reichsrathe untersuchen lassen, und dasselbe genehmigen oder verwerfen, so wie er es für zuträglich erkennen wird.

Wenn der König dergleichen machen will; so soll er dem Reichsrathe davon Theil geben. Hat dieser seine Meinungen zum Protokolle gegeben, so soll dasselbe hierauf den Ständen zugesendet werden, welche ihre Einwilligung ebenfalls verweigern, und in ihrer Antwort die Gründe vorstellig machen können, so diese Verweigerung verursachen oder rechtfertigen.

§. 43. Alle in Ansehung dieser Grundgesetze entstandene Rechtsfragen, sollen auf gleiche Weise entschieden werden. (Regf. §. 13.)

§. 44. Der König wird Münzen schlagen lassen; Er soll aber ohne Einwilligung der Stände keine Aenderungen an ihrem Schrot und Korne vornehmen lassen. (Regf. §. 9. Kön. Vers. §. 18.)

§. 45. Es kömmt dem Könige zu, das Reich beym Frieden zu erhalten, und es, hauptsächlich wider die auswärtigen Feinde, zu vertheidigen. Der Kö-

nig soll keine den Gesetzen und der Königl. Versicherung widrige neuen Auflagen, ohne der Stände Einwilligung, verordnen. Es werden jedoch die unglücklichen Fälle ausgenommen, wo das Königreich von einer feindlichen Macht angegriffen würde.

In dergleichen Fällen hat der König alle zum Besten des Staats dienliche Maaßregeln zu ergreifen. Sobald aber der Krieg geendiget ist, sollen sich die Stände versammeln und die des Kriegs wegen erhobenen neuen Auflagen sogleich aufhören. (Regf. §. 5. 6. 7. Kön. Vers. §. 17.)

§. 46. Die Reichstage sollen nur 3 Monate dauern,*) und die alten Abgaben so lange erhoben werden, bis man über neue u. d. gl. einig geworden ist. (Reichstagsordn. §. 24. Kön. Vers. §. 17.)

§. 47. Die Stände haben die Glieder des geheimen Ausschusses zu ernennen. Diese sollen berechtiget seyn, mit Sr. Majestät die geheimen Geschäffte zu überlegen und zu entscheiden. Dahingegen Geschäffte, welche bekannt werden können, ihrer in plenis vorzunehmenden unmittelbaren Prüfung unterworfen seyn sollen. (Reichstagsordn. §. 18. 22.)

§. 48. Die Könige sollen ohne der Stände Einwilligung keinen offensiven Krieg anfangen. (Regf. §. 6. Kön. Vers. §. 17.)

§. 49. Die Stände sollen kein Protokoll zu sehen verlangen, wenn es nicht die ihnen vom Könige auf dem Reichstage vorgelegten Geschäffte betrifft. (Reichstagsordn. §. 13. 22.)

§. 50. Der Zustand der Finanzen wird dem geheimen Ausschusse vorgelegt, damit er sehen könne, in

*) Dieser §. bestimmt zwar die Dauer des Reichstags; aber nicht wenn? oder wie oft? er soll gehalten werden.

in wie fern die Summen zum Besten des Staats verwendet worden sind. (Verordn. vom Jahr 1727. §. 1. 6.)

§. 51. Niemand soll einen Reichstagsmann ungeahndet mißhandeln können. (Regf. §. 46. Kön. Vers. §. 8. Reichstagsordn. §. 23.)

§. 52. Se. Majestät wollen die Reichsstände bey allen ihren wohlhergebrachten Privilegien schützen, und keinem Stande neue, ohne Bewilligung aller vier Stände, ertheilen. (Regf. §. 49. Kön. Vers. §. 11.)

§. 53. Se. Majestät werden allein für die Deutschen Provinzen*) Sorge tragen, damit dieselben nach den deutschen Reichsgesetzen, dem Westphälischen Frieden, und ihren übrigen Privilegien regiert werden mögen. (Regf. §. 50.)

§. 54. Die Städte des Königreichs sollen ihre wohlhergebrachten Privilegien behalten, welche jedoch allezeit den Umständen der Zeit, und dem gemeinen Besten angepasset seyn müssen. (Regf. §. 51. Kön. Vers. §. 21.)

§. 55. Die Bank soll unter der Garantie nnd Aufsicht der Stände verbleiben. (Kön. Vers. §. 18.)

§. 56. Die in Ansehung der Militar-Pensionskasse gemachten Einrichtungen, sollen beybehalten werden, bis Se. Majestät mit den Deputirten seines treuen Kriegsstaats wegen einiger Abänderung übereingekommen seyn wird.

*) Riksdags Tidn. 1766. No. 103.
Berættelse om *Pommern*, 4. Stockh. 1771. S. S. 8.
Til Fœrfattaren af Ber. om *Pomm.* 4. St. 1772. S. S. 4.
Dagl. Alleh. 1771. N. 78. 1772. N. 49. 153. 155. 156. 165.
Gjœrv. Nya Alm. Tidn. 1773. D. I. p. 553.
— Hist. och Pol. Merc. p. 199 - - 209.
— Stockh. lærda Tidn. 1776. No. 9.

§. 57. Fände man in dieser Regierungsform einen dunkeln Artikel oder Ausdruck; so soll man sich dabey an den buchstäblichen Verstand halten, bis sich der König und die Stände, nach Maaßgebung der §§. 39 - - 42. gegenwärtiger Regierungsform, darüber werden verglichen haben. (Regf. Einleit. ꝛc.)

Man kann mit gutem Grunde behaupten, daß, obgleich der Adel diese wichtige Staatsveränderung, besonders aus Verdruß über die von den drey übrigen Ständen gemachten Anforderungen, vorzüglich begünstiget habe, er dennoch der erste und vielleicht der einzige Stand zu seyn scheint, für welchen sie in der Folge nachtheilig werden könnte.

Er hat die Frage wegen der, den übrigen Ständen nicht zukommenden höhern Aemter aufgeworfen, und sich also mit vielem Gepränge ein Recht zugesprochen, welches er, so lange er sich es nicht offenbar und ausdrücklich anmaßte, fast unverrückt, obgleich in der Stille, genossen hatte, weil die Möglichkeit daran Theil zu nehmen, die Bürgerlichen bey weitem noch nicht in den gemeinschaftlichen Besitz derselben gesetzt hätte. Die Ernennung eines Hofgerichtsraths und Bürgermeisters von Stockholm zum **Justizkanzler**, nämlich zu einem Amte, dessen er gleich beym nächsten Reichstage gesetzmäßig hätte wieder entlediget werden können, vermehrte auf eine unbegreifliche Art das Mißvergnügen des Adels, welcher sich doch auf der andern Seite hatte müssen gefallen lassen, daß 1769. gegen **Funfzig**, und nach der Revolution auf **Hundert** Bürgerliche Familien geadelt, und aller ihrer Freyheiten (den jetzt für sie insgesammt vielleicht wenig bedeutenden Sitz im Ritter-

Ritterhause allein ausgenommen,) theilhaftig gemacht wurden.

Diese und mehrere allhier mit Stillschweigen zu übergehende Umstände erweisen hingegen, daß die drey bürgerlichen Stände, sobald sie von aller Theilnehmung an die höhern Aemter durch ein förmliches Gesetz ausgeschlossen werden konnten, ihr Interesse keinesweges bey einer solchen Aristokratischen Regierungsform fanden. Sie scheinen auch bey der neuen gemilderten Monarchischen Staatsverfassung zeither wirklich weit mehr gewonnen als verlohren zu haben, da besonders der König seitdem nicht allein viele Bürgerliche geadelt, sondern auch davon bereits verschiedene verdiente Männer, z. E. den Staatssekretar Freyherrn von **Liliecranz**, zu hohen und höchst wichtigen Aemtern (hœga och angelægna Embeten) befördert hat.

Von der Schreib- und Druckfreyheit ꝛc.

Durch oftbesagte **neue Regierungsform** wurden alle seit dem Tode **Karls** XII. gemachte sogenannte **Grundgesetze** abgeschaft oder verändert; die **Civilgesetze** hingegen, Kraft des 39. §. förmlich beybehalten.

Da nun die **Schreib- und Druckfreyheit** von den 1766. versammelten Reichsständen (p. 150.) für ein eben so **unverbrüchliches Gesetz** als die **Grundgesetze** 81) erkläret worden war, so entstand bald hernach die Frage, ob auch dieses Gesetz abgeschaft worden sey, oder ob es noch als ein **Civilgesetz** bestehe?

81) Justitiæ Cancell. Berætt. 1769. p. 20 - - 32.
Krygers fœrnuftiga Fritænkaren, No. 50. 401. 407.
Nordengranz: Tank. om *Hemligh.* Del II. p. 2 - - 81. handelt ausführlich von der Censur in Schweden seit 1719. bis mit 1766.

Beydes ward mit vieler Hitze behauptet. 82) Die Glieder des Schwedischen Hofgerichts 83) waren selbst in ihren Meinungen getheilt. Dieses veranlaßte den Assessor **Höppener** beym Könige ein Memorial einzugeben, welches in sehr merkwürdigen und freyen Ausdrücken abgefaßt war.

„Niemand, heißt es daselbst, kann bey gesunder Vernunft daran zweifeln, daß die **Schreib-** und **Druckfreyheit**, zufolge der Königl. Verordnung vom 2. Dec. 1766. völligen Bestand, künftighin, so wie zeithero, haben werde."

„Was aber diese (Aristokratischen) Beamten für Veranlassung und Endzweck dabey haben mögen, da sie den edelsten Theil von des Volkes Gerechtsamen angreifen, und hierdurch der Schwedischen Freyheit das Messer an die Kehle setzen, darum wünschet jeder ehrliche und verständige Schwede, um so viel lieber, mittelst **öffentlichen Drucks** unterrichtet zu werden, als die Sicherheit des Königs und die Gerechtsamen ꝛc. des Reichs, der wahre Endzweck der Regierungsform sowohl, als der Aemter und Gerichtshöfe ꝛc. ist."

„Denn

82) Gjærv. Nya Alm. Tidn. 1773. D. I. No. 20. 38. 39. 40. — Hist. och Pol. Merc. 1sta Del. No. 7. p. 394--410. *Dagel. Alleh.* 1774. No. 84. 86. 87. 91. Tertius Interveniens, 4. Stockh. 1774. (d. 26. Apr. 1774.) S. S. 4.

83) Svea Hofrætts Hemstællande, jæmte en Del Ledamœters særskilte Vota rœrande Kongl. *Tryckfrihetens-Fœrordningen*, 4. Stockh. 1774. S. S. 36. Des Schwedischen Hofgerichts Protokolle, nebst der neuen Verordnung die Druckfreyheit betr. sind übersetzt worden unter dem Titel: Neueste Nachrichten von der Schreib- und Druckfreyheit in Schweden, 8. Stralsund, 1778. S. S. 96.

„Denn so gewiß einer, fährt er fort, der zur Verantwortung ziehet, größtentheils mit demjenigen, welcher zur Verantwortung gezogen wird, verschiedenes Interesse, verschiedene Absichten hat, so natürlich ist es auch, daß ein Beamter von seinen Verrichtungen nicht mehrere Auskunft giebt, als er für sich vortheilhaft findet, sobald er das Vermögen dazu in seinen Händen hat ꝛc."

„Der Nation erlaubtes Recht und natürliches Vertrauen ist, daß sie sich selbst helfen kann, 84) sie muß folglich auch suchen die Mittel zu vertheidigen, wodurch dieses bewerkstelliget werden kann. Die mir obliegende Huld und Treue, verbinden mich daher, wider so kühne Beamte auf das Recht der Nation zu bestehen ꝛc."

Dem zufolge begehrte er die abschriftliche Mittheilung der Handlungen, welche bey Sr. Königl. Majestät wegen **Aufhebung der Druckfreyheit** (von Seiten des Schwedischen Hofgerichts) eingekommen wären, weil er dieselben durch den Druck öffentlich bekannt zu machen gedenke.

Verschiedene Reichsräthe schienen ebenfalls die **Beybehaltung** dieser zeither zwar sehr gemißbrauchten, aber dennoch heilsamen **Schreib- und Druckfreyheit** sehr wenig zu begünstigen. Es ward aber dennoch auf des Königs eignes Gutbefinden, 85) diese

84) Rættegongs Handlingar och Protocoller emellan Adv. Fiscals-Embetet uti Kongl. Svea Hofrætt och Assessoren *Hæppener* ang. Frogan om Tryckfriheten, 4. Stockh. 1774. S. S. 28.

85) Protocoll œfver Justitiæ Aerender i Kongl. Majts. Rodkammare, inneh. Kongl. Majts. egit hœgs Yttrande om Tryckfriheten, 4. Stockh. 1774. S. S. 8.

diese Freyheit mit einigen, nach veränderter Regierungsform, nöthigen Einschränkungen bestätiget.

Diese Königliche Entscheidung empfieng das Schwedische Publicum mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes völlig entsprechenden Freude.

Dasselbe hatte bereits zuvor den Votis dreyer Assessoren des Schwedischen Hofgerichts, **Nordenhjelms**, **Estenbergs** und **J. A. Borghs**, seinen völligen Beyfall gegeben, weil sie für die **Beybehaltung der Druckfreyheit** sehr lebhaft, obgleich nach fast ganz ungleichen Grundsätzen, geredet hatten.

I. In des Assess. **Estenbergs** Voto heißt es unter andern: „Dieses (die **Heimlichkeit**) ist der Wahlspruch der Gewaltthätigen (Voldsverkares). Ein jeder, so Uebels thut, hasset das Licht; und auf dem Angesichte der Babylonischen Hure war der Name **Heimlichkeit** geschrieben. In Heimlichkeit sind die Ketten ganzer Nationen geschmiedet worden, und durch Heimlichkeit werden sie, wie das Vieh, darinnen erhalten.

II. **Nordenhjelm** erweiset, daß durch die **Druckfreyheit** Misbräuche und Ungerechtigkeiten blosgestellet werden; daß dieses den proceßirenden Partheyen zur Warnung diene, ihren guten Namen durch offenbar ungerechte Processe nicht zu schänden; und den Richter zugleich von Vergehungen abschrecke, wozu ihn sonst menschliche Schwachheit, Furcht oder Macht verleiten könnten.

III. Der Assessor **J. A. Borgh** zeigte, daß die gelehrten und ökonomischen Wissenschaften, Gewerke und freye Künste durch die **Druckfreyheit** empor ge-

gebracht und verbreitet hätten; dahingegen Zwang das Genie und Fesseln die Schriftsteller, beyde aber den Schwedischen Witz vernichten würden.

Folgende abgekürzte Vergleichung der wichtigsten §§. beyder wegen der Schreib- und Druckfreyheit in Schweden ergangenen Verordnungen von 1766. 86) und 1774. 87) zeiget nicht allein die wichtigsten Punkte dieser einer bürgerlichen Freyheit 88) so würdigen Verordnung, sondern auch die hauptsächlichsten Abänderungen, welche 1774. dabey gemacht worden sind.

§. 2. Niemand soll etwas schreiben oder drucken lassen, welches wider die Erbverbrüderungen in Vesteros vom Jahre 1544. und in Stockholm vom Jahre 1743. oder wider den Beschluß zu Norrköping vom Jahre 1604. streitet, oder auch etwas, so die übrigen unveränderlichen Reichsgesetze, die Regierungsform und die Königliche Versicherung vom 21. Aug. 1772. des Königs und des Reiches Majestät, Hoheit und Recht berühret oder verletzet. Wer sich hierwider verbricht, der soll für des Königs und des Reichs Feind angesehen, und ohne Verschonen nach dem Gesetze von Hochverrathe gerichtet und abgestrafet werden.

(In der ersten Verordnung waren hier noch die übrigen wichtigen Punkte der damaligen Regie-

86) Kongl. Majts. Fœrordning ang. *Skrif-* och *Tryckfriheten*, af den 2. Nov. 1766. 4. Stockh. 1766. S. S. 8.

87) Kongl. Majts. fœrnyade Fœrordning ang. *Skrif-* och *Tryckfriheten*, 4. Stockh. 1774. S. S. 12.

88) Krygers fœrnuftiga Fritænk.
En Landmans Bref om den i sig Sjelf nyttiga *Skrif-* och *Tryckfriheten*, 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

gierungsform eingerückt, und dawider zu schreiben bey einer Geldbusse von 300 Dal. Smz. verbothen worden.)

§. 3. — Und da es nicht erlaubt seyn soll, sich in allgemeinen Schriften schmähender Ausdrücke von gekrönten Hauptern, ihren nächsten Blutsverwandten und zur Zeit regierenden Mächten
(hinzugekommen: oder ihren Nationen und Staaten)
zu bedienen,
(hinzugek. welches, daferne es sich ereignen sollte, Wir mit höchster Ungnade)
(dagegen weggelassen: bey Dreyhundert Daler Smz. Strafe ꝛc.)
ansehen wollen, so darf auch nichts geschrieben oder gedruckt werden ꝛc.

§. 4. Versäumet der Buchdrucker dieses, so erleget er 300 (1766. 200) Dal. Smz. Strafe. Es lieget dem Buchdrucker ob, wenn er darum befraget wird, den Namen des Verfassers anzugeben, verweigert er es, oder vermag er sein Vorgeben nicht mit völligem Beweise zu behaupten, oder sollte auch der, dessen Namen er angegeben, nicht für den rechten Verfasser der Schrift befunden werden, so haftet der Buchdrucker selbst
(hinzugek. ohne weitere Umstände)
für

89) Rikſens Stænd. Juſtitiæ Deputations Betænkande uti et i Kongl. Majts Rodkammare afdœmd Mol rœrande Bockhandl. *Bengt Holmèn*, ſom utgifvit (1769.) en Anonym Skrift kallad: Upłyſning fœr Svenska Folket, &c. med Bilag. 4. Stockh. 1772. S. S. 35. Svea Hofrætts Prot. rœrande Fiſcaliska Actionen emot Bar. *J. A. Rehbinder* &c. 4. Stockh. 1771. S. S. 106. *Dagl. Alleh.* 1771. No. 84.

für alle und jede Verantwortung, die dem Verfasser der Schrift obgelegen hätte. 89) Widrigenfalls ist aber der Buchdrucker von aller Verantwortung frey.

(hinzugek. Sollte hingegen jemand sich wider das, so im 2ten §pho verordnet worden, verbrechen, so sollen beyde, der Buchdrucker sowohl als der Verfasser selbst, dafür büßen.)

Wird hierauf die Schrift für schädlich und verbothen angesehen, so sollen alle Exemplarien confisciret und vernichtet werden.

(weggel. Findet sich aber, daß Ankläger ohne hinreichende Ursache geklaget habe, so soll ihm eben die Strafe auferleget werden, mit welcher Beklagter gebüßet hätte, wenn er für sträflich befunden worden wäre, und soll übrigens in diesem Falle Kläger an Beklagten alle Kosten ersetzen.)

§. 5. — Gleichermaßen ist auch erlaubt,

(weggel. von des Reiches Bündnissen mit andern Mächten, von denen aus ältern oder neuern Bündnissen erwachsenen Vortheilen oder Schaden, oder auch von denen deswegen gemachten Propositionen zu schreiben, und dasselbe drucken zu lassen. In diesem Betrachte können alle mit fremden Mächten geschlossene Verhandlungen, jedoch mit Ausnahme der Stücke, so heimlich zu halten sind, ebenfalls gedruckt werden. Weit weniger soll verbothen seyn) von den bürgerlichen Verfassungen anderer Völker, ihren Absichten, Handel ꝛc.

§. 6. — Ohne Unterschied der Sachen Bewandniß, sie mögen Civilia, Criminalia

(weggel.

(weggel. Ecclesiastica, auch sonst auf die eine oder andere Weise Religionsstreitigkeiten mehr oder minder angehende Sachen) betreffen ꝛc.

(hinzugek. Die in Unserm und des Reichs-Kanzleycollegio gehaltenen Protokolle, so auf gewisse Weise auswärtige Geschäfte betreffen, sind aber vom Drucke ausgenommen) Keiner mag auch in Betreff solcher Verbrechen ꝛc.

§. 7. — Weswegen dann einem jeden, er mag selbst Theil daran haben oder nicht, wenn er sich anmeldet, um von Sachen

(hinzugek. so Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, oder Dinge betreffen, wobey eines dritten Recht eintreten kann, oder) weshalb sonst votiret worden, die dabey gehaltenen ältern oder neuern Votirungs-Protocolle drucken zu lassen, dieselben, sobald das Urtheil oder die Resolution über die Sache abgefasset worden, gegen Erlegung der Gebühren, ohne Anstand ausgeliefert werden, auch einem jeden Voto der ganze Name des Votirenden deutlich beygefüget werden soll,

(hinzugek. Ueberdieß sey auch der, so dergleichen Druck begehret, schuldig, zu gleicher Zeit die Schriften und Handlungen, worauf der Votirende seine Meinung gegründet, beydrucken zu lassen,) es sey dieses bey denen Unter-Hof- oder Obergerichten, bey den Collegien, Executionsstellen, Consistorien oder andern öffentlichen Werken und Expeditionen, und zwar bey Verlust des Amtes für denjenigen, welcher dergleichen sich verweigert, oder sich auf einige Weise darwider setzet,

(hinzugek. oder es auch nur hinauszuschieben suchet)

weggel.

(weggel. und soll dem zufolge künftighin der Verschwiegenheitseid darnach eingerichtet werden).

§. 8. — **Anstatt:** Was der Reichsräthe eigene Votirungen anbelanget, wenn sie besonders keine heimlichen ministerialen Geschäfte betreffen, wie auch Bedenken und Erklärungen über Gesuche und Beschwerden, die bey denen Reichsständen angemeldet werden sollen, oder bereits angemeldet worden sind, so soll aus eben diesem Grunde und auf ähnliche Weise, als der vorhergehende §. besaget, gleiches Gesetz statt finden.

heißt es in der **neuen Verordnung:**

§. 8. Mit den Votirungen der Herren Reichsräthe in allen Sachen, so zu Unserer Justitzrevision gehören, und worinnen Wir nach dem §. 8. der Regierungsform, zwey Stimmen haben, soll gleiches Gesetz statt finden. Wir halten es auch nicht für bedenklich, daß Unser Votum, im Falle Wir ein solches in derselben Sache gegeben haben, zugleich mit den übrigen zur Sache gehörigen Protokollen im Drucke mitgetheilet werde. Was aber den Druck der Protokolle anbelanget, die in Unserer Rathkammer über andere Geschäfte gehalten werden, darüber wollen Wir jedesmal Unsere gnädigste Erklärung besonders geben.

§. 9. — Jedoch soll er (der Autor) sich hierinnen bey der Wahrheit (hinzugek. und Anständigkeit) halten, so lieb ihm seyn mag, aller Verantwortung zu entgehen, welche das Gesetz auferleget.

§. 11. (**weggelassen worden:**

Alle Reichstagsrelationen, von was Ort und Stelle dieselben vorher können ausgefertiget wor-

den seyn, mögen ebenfalls von dem, so sich hierzu am ersten anmeldet, gedruckt werden. Es soll indessen, was während der Operation oder Verhandlung mit Uns an fremden Oertern Heimlichkeit erfordert, nicht verabfolget oder öffentlich bekannt gemacht werden ꝛc. Ueberdieß ist erlaubt, die Memorialien und Dictamina ad Protocollum, so bey den Reichsständen eingegeben werden, gleichermaßen drucken zu lassen ꝛc. nicht minder wird verstattet, die Bedenken der Deputationen nebst ihren Protokollen und Votirungen, nach Maaßgebung des 7ten §. jedoch nicht eher, als die Bedenken an die Plena wirklich abgegangen sind, durch den Druck bekannt zu machen ꝛc. Endlich dürfen die Protokolle und Votirungen der Stände, ingleichen alles, so vom geheimen Ausschusse an die Plena gelanget, gleichwie Unsere eigenen an die Reichsstände ergangenen gnädigen Propositionen, in so ferne sie kein Geheimniß enthalten, auf mehrbesagte Weise frey gedrucket werden.)

§. 12. — Was nicht wider die drey ersten §§. (hinzugek. oder wider die in Unserer gegenwärtigen Verordnung bemerkten Gründe) streitet; weit weniger soll etwas, so über die oben angezeigten Sachen und Handlungen angemerket, erinnert oder sonst Betrachtungsweise behelliget werden kann, jemals unter dem Vorwande, als ob es Tadel, Zank oder Kritik wäre, verworfen, oder vom Drucke ausgeschlossen werden. 90)

hinzugek.

90) Protocoller holln. i K. Rodkammaren rœrande Oefver-Hof Predikanten *Rosènes* Lidande, 4. Stockh. 1771.

Rehbinder's (Frih.) hos Kongl. Maj. ingifne Besvær œfver

hinzugek. Damit aber doch diese nützliche Verfassung nicht zu einem unanständigen u. schädlichen Mißbrauche möge geleitet werden, so wollen Wir hierdurch diejenigen von Unsern getreuen Unterthanen, welche sich dieser Druckfreyheit bedienen wollen, gnädigst verwarnen, auch ernstlich bedeuten, damit dieselben zufolge Unsers gnädigen Placats und Verbotes vom 24sten August 1772. weder in Gesprächen noch in Schriften schmähende auf die vorigen Partheyen zielende Vorwürfe einmischen, sondern vielmehr sich aller unnützen, bittern, verkleinerlichen u. verunglimpfenden Schreibarten, als wodurch nicht nur die Anständigkeit und guten Sitten gekränket, sondern auch Feindschaft und Haß unter Mitbürgern erzeuget werden, auf das sorgfältigste enthalten mögen. Weswegen Wir denn auch denjenigen, so sich darwider vergehet, nicht ungestraft lassen wollen.)

§. 14. Damit Unsere getreuen Unterthanen wegen der unveränderlichen Dauer dieser Schreib- und Druckfreyheit führohin

(weggel. mit der einem Grundgesetze gebührenden Zuverläßigkeit) gesichert seyn mögen ꝛc. Keiner soll sich unterstehen ꝛc. die geringste Verdrehung ꝛc. anzurathen, vielweniger aus eigener Macht eine solche Einschränkung oder Verdrehung zu unternehmen.

(weggel. Auch wollen Wir selbst keinem die geringste Aenderung, Verwendung noch Erklä-

cfver K. Svea Hofrætts Dom &c. 4. Stockh. 1771. S.S. 11.
Dagel. Alleh. 1770. No. 268. 1771. No. 10. 170.
Gjærv. Svea R. Kræn. 1771. No. 5. 18. 24.

rung verstatten, so zur Einschränkung der Schreib- und Druckfreyheit leiten könnte.)

Von der Justitzverwaltung in Schweden.

Der Justitzkanzler oder oberste Königl. Reichs-Actor, ist noch jetzo so wie vormals 91) verpflichtet, auf die Handhabung aller Gesetze und Verordnungen ꝛc. ein wachsames Auge zu haben, und darüber von Zeit zu Zeit ausführlichen Bericht an den König (vormals an die versammelten Reichsstände) 92) zu erstatten.

Es ward ihm sogar 1770. aufs neue auferleget denen vorm Reichsrathe über Justitzsachen zu pflegenden Berathschlagungen ꝛc. beyzuwohnen, und nach Befinden seine geziemenden Erinnerungen protocolliren zu lassen. 93)

Dieses Recht war dem Justitzkanzler zuvor 1767. und 1768. gar sehr streitig 94) gemacht worden, und hatte zu großen Mißhelligkeiten 95) Anlaß gegeben.

Nach

91) Mod. Utdr. T. VIII. p. 7305 - - 7309.
Justitiæ Cancellerens Instruction d. d. 2. Nov. 1768.

92) Justitiæ Cancellerens (v. Stockenstrœm) Berættelse vid Riksdagen Or 1769. 4. Stockh. 1769. S. S. 60.

93) Justitiae Cancellerens Instruction d. 9. Mart. 1770. 4. Stockh. 1770. S. S. 12.

94) Riksens Rods Utlotande uppo Justitiæ Cancellerens Hemstællande rœrande *Skrif*- och *Tryckfriheten*, 4. Stockh. 1768. S. S. 8.

95) Protocoller hollne i Kongl. Majts Rodkammare œfver Justitiae Cancellerens Memorialer, med Fortsættning, 4. Stockh. 1769. S. S. 96.

Nach des Justitzkanzlers (itzt Reichsr. Grafen) v. Stockenström Berichte von 1769. an die Reichsstände, befanden sich bey dem 1765sten Jahresschlusse:

	Ordentliche Processe.		Supplications-Sachen.	
	unabgethane.	in diesem 1765sten Jahre abgethane.	unabgethane.	abgethane 1765.
Im Schwedischen (Svea) Hofgerichte =	596	54	11255	893
Im Göthischen (Götha)	499	111	860	457
Im Oboischen Hofgerichte	53	83	169	233
	1148	248	12284	1583

Nach dem vom Schwedischen Hofgerichte an den Justitzkanzler 1768. eingeschicktem Verzeichnisse befanden sich unter 11255 unabgethanen Supplicationssachen, 6519. gänzlich verfallene; und bey dem 1767sten Jahresschlusse waren daselbst in allem nur noch 2881. dergleichen gangbar.

Um die Geschicklichkeit und den Fleiß der sämmtlichen Mitglieder aller Justitzcollegien desto besser beurtheilen zu können, so müssen außer dem Haupt-Verzeichnisse, besagte Mitglieder noch, jeder für sich, Rotulos aufsetzen und jährlich collegialisch einschicken, worinnen deutlich angezeigt wird, was für Sachen ein jeder zugetheilt erhalten? welche abgethan worden? und warum die übrigen noch nicht beendiget werden können?

Die **Untergerichte** müssen gleichfalls Verzeichnisse von denen bey ihnen verhandelten Sachen einschicken. Folgende öffentlich bekannt gemachte Tabellen können hiervon zum Beweise dienen. 96)

96) Inrikes Tidningar, 1770. No. 100. 1771. No. 23. 37.

Verzeichniß der beym Stockholmischen Stadtmagistrate und dessen Departementern in den Jahren 1769. und 1770. vorgefallenen Sachen und ausgefertigten Expeditionen.

1769.	Urthel und Bescheide in Civilsachen.	Urthel. in Criminalsachen.	Resolutionen in Oekon. Policey- u. andern Sachen.	Mündliche Vorträge.	Vorschläge, Memoriale und Bedenken ꝛc.	Berichte u. Erklär. an den König, das K. Hofger. u. s. K. Colleg.	Proclam. Anschläge ꝛc. Verlesene Acten.	Diverse Expeditionen.	Summen.
Magistr. u. Rathhausgericht.	184	ꝛ ꝛ	103	693	18	88	1395	3100	5581
Polic. Collegium.	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	2356	1542	95	ꝛ ꝛ	788	536	5317
Handels-Colleg.	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	907	814	72	ꝛ ꝛ	747	2644	5184
Bau- und Amts- (Aembets) Collegium.	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	734	1304	51	ꝛ ꝛ	618	1099	3806
Stadtkammer-Gericht, (Stads Kämners Rätten.)	340	394	ꝛ ꝛ	1366	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	367	2467
Norder Vorstadt, Oestl. Ger.	360	323	ꝛ ꝛ	1570	1	7	1135	894	4290
Norder Vorstadt, West. Ger.	576	680	ꝛ ꝛ	1677	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	1165	1922	6020
Süder Vorstadt, Kämner-Ger.	691	350	ꝛ ꝛ	2146	7	39	2244	1751	7228
Summe	2151	1747	4100	11112	244	134	8092	12313	39893
Im Justiz-Collegio und der Vormundschaftsstube									1930
Hauptsumme									41823

1770.									
Magistr. u. Rathhausgericht.	211	ꝛ ꝛ	218	653	149	127	1647	2361	5366
Policey-Colleg.	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	1018	1451	37	15	201	129	2851
Handels-Colleg.	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	753	792	63	ꝛ ꝛ	506	2087	4201
Bau- u. Amts-Coll.	21	ꝛ ꝛ	528	1135	52	1	454	1053	3244
Stadtkämmer-Ger.	434	516	ꝛ ꝛ	2195	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ	798	3943
Norder Vorstadt, Oestl. K. G.	298	309	ꝛ ꝛ	1470	29	1	1084	743	3934
Norder Vorstadt, Westl. K. G.	508	385	ꝛ ꝛ	1369	2	5	972	1841	5082
Süder Vorstadt, Westl. K. G.	659	503	ꝛ ꝛ	2422	3	25	2094	1974	7680
Summe	2131	1713	2517	11487	335	174	6958	10986	36301
Im Justizcollegio und der Vormundschaftsstube									2292
Hauptsumme									38593

Die sämmtlichen in den verschiedenen Reichscollegien und in den Provinzen sowohl, als bey den Stadtmagistraten angestellten Fiscale, stehen unmittelbar unter dem **Justitzkanzler**, und müssen nicht nur ex Officio alle Amtsfehler und ähnliche Unordnungen beeifern; sondern ihm auch davon zu rechter Zeit gebührenden Bericht erstatten, und seine Verfügungen befolgen. *)

Nach der 1773. ausgefertigten **Kanzleyordnung**, ist der Justitzkanzler verbunden, von wichtigen Vorfällen dem Könige sogleich Bericht zu erstatten.

Da nun kurz zuvor wider die Landeshauptleute vom Kopparberg Freyh. **Cederström**, und von Wärmeland, Freyh. **Hamilton**, allerley Klagen eingelaufen, auch der Justitzkanzler **Liliestrole**, besonders wegen der Amtsverwaltung des letztern, einige zur genauern Untersuchung qualificirte Punkte bey dem Könige eingegeben, und um fernere Verhaltungsbefehle Ansuchung gethan hatte, so waren verschiedene Reichsräthe zweifelhaft, in wie ferne sich Se. Kön. Majestät, nach erfolgter Staatsveränderung, eine vorläufige Erklärung über die Natur solcher Vergehungen oder Beschuldigungen dürfte gestatten wollen?

Es erklärte demnach der König im sitzenden Rathe 97), daß „da dieses, seit dem Antritte höchst Dero Regierung das erste richterliche Verfahren sey, welches einen von denen höhern Reichsbeamten be-

*) Die Schwedische Sporteltaxe (vom 23. May 1753.) ist für die Partheyen sehr günstig; muß vom Richter ꝛc. genau beobachtet werden, und wird, zu jedermanns Nachricht, allen Kalendern einverleibet.

97) Protocoller hollit i Kongl. Maj. Rodkammare d. 1. Febr. 1774. ang. Justitiæ Canzlerens Anmærkningar emot Landshœfd. Frih. *Hamilton* (och Frih. *Cederstræm*) 4. Stockh. 1774. S. S. 16.
Dagel. Alleh. 1775. Bih. til No. 150.

treffe; jedem Unterthan aber, nach dem 16ten §. der neuen Regierungsform von 1772. die für freye Mitbürger so heilige Gerechtsame zustehe, vor seinem ordentlichen Gerichtsstuhle die Vortheile einer processualischen Untersuchung, und eines darauf, nach Beschaffenheit der Sache, zu fällenden rechtlichen Urtheils, theilhaftig zu werden, so müßte dieses Gesetz hier um so viel genauer gehandhabet werden, weil widrigenfalls für gegenwärtige und künftige Zeiten ein der allgemeinen gesetzmäßigen Sicherheit nachtheiliges Präjudicat hieraus entstehen könnte."

„Es wäre allezeit gefährlich, wenn das höchste Reichsgericht (der König mit dem Reichsrathe), welches nach der **neuen Regierungsform nur Gott allein über sich habe**, gleich anfänglich selbst prüfen, und bey jedem Punkte gleichsam vorschreiben wollte, über welche Stücke? und in wie weit? die Beamten zur Rede zu stellen, oder ihr Urtheil zu fällen sey. Jedermann kenne den Eindruck der Königl. Hoheit zu wohl, um nicht zu fürchten, es möchten die Hof- und Obergerichte bey Beurtheilung einer solchen Sache, sie nach eben der Rubrik, mit welcher sie der höchste Richter schon bezeichnet habe, ohne eine genaue Prüfung verhandeln, und folglich die Wohlfahrt der Unterthanen in die äußerste Gefahr setzen."

„Die Unsicherheit während der letzten Epoche, heißt es daselbst unter andern: ist männiglich bekannt. Sie ist durch persönliche und öffentliche Verfolgungen merkwürdig; diese aber waren Folgen von den despotischen Grundsätzen, so unter König **Karls** des XI. Regierung angenommen, und unter seinem Sohne fortgepflanzet worden. Sie haben nach wieder hergestellter Freyheit, wiewohl sie derselben

selben schnurstracks zuwider waren, in unserm Vaterlande das Bürgerrecht gewonnen, anstatt, daß sie unter **Gustav Adolph** und dessen **Zween** Nachfolgern ganz unbekannt gewesen sind."

In den Zeiten der Souverainität wäre solchergestalt der Königl. Rath und Feldmarschall, Graf Nils **Bjelke** für strafbar erkläret worden, ohne es zu seyn.

„Die Erschütterungen, welche der Reichskörper bey so manchen Abwechselungen empfunden, haben auch Mich gezwungen, die Mittel zu ergreifen, die noch zu dessen Rettung übrig waren."

„Je mehr aber Meine, dem Vaterlande schuldige Pflichten einen so kräftigen Betrieb von Mir erheischten, um desto mehr achte Ich Mich auch nunmehro verbunden, alle Beyspiele, so die allgemeine Sicherheit einst kränken könnten, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen."

„Ich bin ein Mensch, und als ein solcher, Schwachheiten unterworfen."

„Könnte Ich aber auch für Mein Zeitalter stehen; so kann Ich es doch nicht für das Zeitalter Meiner Nachkommen."

„Meines Erachtens würde es Mir ein unvergeßlicher Vorwurf, und selbst einst nach meiner Verwesung, noch ein Schandfleck seyn, wenn irgend jemand eine unter Meiner Regierung vorgefallene Sache, als ein Präjudikat anführen, und unter diesem Vorwande persönlichen Haß oder Verfolgung ausüben könnte, weil besonders bey Sachen, die höhere Beamten betreffen, das Ansehen der Person

mehr, als bey niedrigen Bedienten zu befahren ist. Es muß daher bey allem und jedem rechtlichen Verfahren der Grundsatz beobachtet werden, Kraft dessen das höchste Gericht sich über keine Sache, vor beschehener rechtlichen Untersuchung, erklären; sondern das End-Urtheil alsdann erst sprechen darf, wenn die Ober-Gerichte (Hofgerichte&c.) sich über die Sache behörig erkläret haben."

„Dieser Grundsatz ist von der bürgerlichen Sicherheit unzertrennbar. Die dawider geäußerte Besorgniß, daß solchergestalt ein Justitzkanzler im Stande sey, die Beamten aus Privatabsichten anzutasten, sobald es auf sein Gutdünken ankomme, ob? und in wie ferne? eine gerichtliche Klage wider sie ausgeführet oder aufgehoben werden solle, verfället um so viel mehr, da selbst in der Beschaffenheit seines Amtes das Gegenwicht darwider verwahret liegt. Denn die Fortdauer dieser Macht in seiner Hand, beruhet auf meinem Vertrauen und Wohlgefallen; Ferner ist der Justitzkanzler, wenn er unbefugte Klagen anstellet, eben so wenig, als andere von einer gesetzmäßigeen Verantwortung und Reconvention befreyet. Ich finde völlig, daß, wenn die (neue von 1773.) Kanzleyordnung dem Justitzkanzler auferleget, in Sachen wie die vorliegende, von der Königl. Majest. die Resolution und Decision abzuwarten, diese Kanzleyordnung nicht eigentlich das Gesetz ist, wornach diese Sache behandelt werden muß, weil dasselbe später als des Justitzkanzlers Anspruch gemacht, und überdieß nur ihm, nicht aber den Herren Reichsräthen zur unterthänigen Nachachtung vorgeschrieben worden ist."

„Um

„Um jedoch alles Zweifelhafte, so das Wort Decision jetzo oder in Zukunft verursachen könnte, völlig aufzuheben; so will Ich hiermit erklären, daß es keinesweges eine Art von vorläufiger Prüfung oder einen solchen Betrieb anzeiget, wodurch dem Gerichte, dem Ankläger oder der Parthey, bey dem Gebrauche ihrer wechselseitigen Rechte, die geringste Hinderniß in den Weg geleget werden könnte; sondern einzig und allein eine, nach erfolgter Verlesung, zu machende Abfertigung an den Justitzkanzler bedeutet, der hierdurch verbunden wird, in der Sache nach dem Gesetze und nach ihrer Beschaffenheit so zu verfahren, als er seines Amtes zu seyn findet."

„Die Herren Reichsräthe, deren Amt einen doppelten Endzweck hat, nämlich: 1.) **Meine Rathgeber**, und 2.) die **höchsten Richter in Justitzsachen** zu seyn, können folglich in ersterer Rücksicht, als Rathgeber, über die Remittirung solcher Sachen ihre Meinung sagen, ohne dadurch gehindert zu werden, zu seiner Zeit in der andern Absicht, alle dergleichen Sachen, als die höchsten Richter nochmals unpartheyisch zu prüfen und zu versprechen."

Diese **Königliche Erklärung** schien gleich damals hauptsächlich wegen verschiedener dabey gebrauchten Ausdrücke, für die Schwedische Nation von der äußersten Wichtigkeit zu seyn, da besonders zu gleicher Zeit dem Göthischen Hofgericht zu Jönköping ebenfalls eine Fiskalische Anklage bevorstand.

Denn als dem Könige 1773. bey der Fortsetzung seiner **Eriksgata** mancherley Klagen wider dieses Gericht, und wegen der **Saumseligkeit** ihrer Unter-

Untergerichte, bey der Untersuchung vieler unter ihrem Verspruche gehörigen Sachen übergeben worden war, so bezeugte Se. Majestät bey Seiner Ankunft in Jönköping demselben nicht nur Sein Mißvergnügen hierüber; sondern trug auch denen Reichsräthen Grafen von Stockenström und Hermansson nebst dem Staatssekretar v. Hegardt eine vorläufige Untersuchung ihres Betragens auf.

Die zwote Division des besagten Hofgerichtes, nämlich der Vice-Präsident, fünf Räthe und fünf Assessores schienen verschiedener Amtsfehler schuldig zu seyn.

Sie wurden deswegen nach Stockholm berufen, woselbst am 2ten, 7ten und 8ten Nov. 1774. im sitzenden Reichsrathe und bey offenen Thüren, der wider sie erstattete Commissarische Bericht, nebst beygefügtem Fiskalischen Gutachten, vom Staats- und Revisionssekretar von Hegardt in ihrer Gegenwart öffentlich verlesen ward. Diese ungewohnte Feyerlichkeit eröffnete der König selbst mit folgender Rede: 98)

Gute Herren, des Schwedischen Reichs Räthe!

Ein Geschäffte, das nicht allein die Ehre und die Wohlfahrt verschiedener Mitbürger, sondern auch das Beste eines ganzen Volkes auf das empfindlichste rühret, ist Ursache zu dieser öffentlichen Versammlung. Es betrifft die Erforschung der Wahrheit, ob nämlich die Macht, so das Gesetz zum Schutze der Unschuld und zur Steuer der öffentlichen Sicherheit bestellet hat, angewandt worden ist, eben dieselben zu kränken?

Obgleich

98) Fougts Stockholms Veckobl. 1774. No. 44 -- 45.

Obgleich Meine Königliche Pflicht Mir auferleget, als Haupt und Vater des Reichs über das Wohl und die Sicherheit der sämmtlichen Einwohner desselben zu wachen; so ist Mir dennoch die Ehre und der gute Ruf eines Theils dieser Mitbürger vorzüglich anvertraut.

Die glänzenden Aemter, so sie bekleiden; der wichtige Theil, so Ich ihnen von der Handhabung des Justitzwesens überlassen habe, vereinbaret gewissermaßen ihre Ehre mit der Meinigen.

Unbestraft können sie nicht fehlen, ohne diese Ehre zu beflecken. Sind sie aber unschuldig; so sollen dieselben nicht ungeahndet verleumdet werden, da Ich der gesetzmäßige Beschützer ihrer Unschuld, aber auch am meisten verpflichtet bin, die dem Volke zuständigen Gerechtsamen, wider alle, so die von Mir ihnen anvertraute Macht mißbrauchen, aufrecht zu halten. 98) Ich bin daher Mir selbst schuldig; Ich bin ihrer übel berüchtigten Ehre schuldig, die Wahrheit zu erforschen; Ich bin Meinem Volke eine unpartheyische Handhabung der Gesetze schuldig; Ich bin der Nachwelt ein großes Beyspiel von Gerechtigkeitsliebe schuldig.

Selbst Richter, der die kostbaren Obliegenheiten, so dieser Name in sich fasset, mit Euch theilet, soll oder kann Ich den Ausgang dieser wichtigen Sache nicht voraus sehen; Ich wünsche aber mit den lebhaftesten Gefühlen, daß dieser Rechtsgang eben so gewiß in Meiner Regierung der letzte seyn möge, als er der erste war.

Derselbe möge in unsern Jahrbüchern als ein merklicher Beweis von den durch Eigendünkel und Bestechungen erniedrigten Zeitläuften, aufgezeichnet werden, wo alles möglich war, und wo man folglich alles, ja selbst diejenigen höchsten Aemter in Verdacht haben, und beschuldigen konnte, welche mittelst der heiligen Obhut, so ihnen anvertraut worden, über alles, weit mehr aber über einen so verächtlichen Verdacht hätten erhaben seyn sollen.

Nach einer drey Monatlichen Frist hatten zwar diese angeklagten Richter ihre Vertheidigungsschriften eingereichet. 99) Da dieselben aber nicht ver-

99) Handlingar uti Actionen emellan Stats Secreteraren von *Hegardt* och en Del af Kongl. Maj. Gœtha Hofrætts-Leda-

vermochten, alle wider sie angebrachte Beschuldigungen rechtskräftig zu widerlegen; so wurden sie von der Justiz-Division des Reichsraths nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Vergehungen von Seiten des Schwedischen (Swea) Hofgerichts, folgendergestalt bestrafet. Es wurden nämlich zween davon einige Monate suspendiret, und drey mit geringen Geldbußen beleget, die übrigen aber für unschuldig erkläret. Das Urtheil selbst ward indessen nicht mit eben der Feyerlichkeit abgekündiget, als die solenne Eröffnung dieses merkwürdigen Gerichtes hatten vermuthen lassen.

Der bey einigen Reichstagen sehr bekannte Oberste von Gyllenswan erhielt wenige Zeit darauf ein etwas strengeres Urtheil. Er ward nicht nur seines Regiments, sondern auch seines militarischen Charakters verlustig erkläret, weil er wider den rechtlichen Ausspruch des Landeshauptmanns, Grafen Gyllenstolpe, eines seiner ehmaligen Antagonisten, neun Rekruten aus ihren Diensten mit Gewalt wegnehmen lassen, um dieselben nach Karlskrona auf Commando zu schicken. 1)

Ledamœter (Akta so bey der Fiscalischen Aktion des Staatssekret. von Hegardt wider einen Theil des Göthischen Hofgerichts ergangen sind,) 4. Stockh. 1775. S. S. 394.

1) Kongl. Majts Yttrande til Rods Protocoll d. 12. May 1776. ang. fœr detta Oefversten Gyllensvans fœrehafde Mol, 4. Stockh. 1776. S. S. 8. Gjœrv. Adresen. Org. 1776. No. 42 - - 49.

Von

No. I.

Von Gold und Sam

No. I.

Haupt-Tabelle

der Schwedischen Armee und ihres jährlichen Unterhalts, nach dem Reglement auf die Jahre 1772 -- 1776.

Infanterie.	Mann.	Sold. Daler Smt.
a) **Repartirte.** (Indelte.)		
Regiment Upland	1200	10,217
— Skaraborg	1200	9,974
— Obo	1025	15,371
— Södermannland	1200	13,437
— Kronoberg	1110	10,530
— Jönköping	1110	10,107
— Björneborg	1025	15,369½
— Dalekarlien	1200	10,785½
— Oestergötland	1200	10,437
— Tavastehus	1025	14,573
— Helsingeland	1200	10,906
— Elfsborg	1200	9988
— Westergötland	1200	9936
— Savolax	940	9820
— Westmannland	1200	14,537
— Westerbottn	1056	10,517
— Kalmar	1100	10,340
— Nyland	1117	14,537
— Wärmeland u. Nerike	1674	18,599
— Oesterbottn	1200	14,560
Bataillon von Cajana	150	15,199
23,332 M. 259,740 Dal.		
b) **Auf fremden Fuß errichtet.**		
Leibgarde zu Fuß	1728	160,951
Artillerie-Corps	3000	265,875
Reg. der Kön. Fr. Mutter.	1200	431,300
— des Königs	1000	
— Sprengtporten	800	
— Saltza	1000	
— Skytte	1000	
— Blixen	1200	
Jäger-Corps zu Fuß beym Regimente Savolax	400	12,800
11,328 M. 870,926 Dal.		
Summen	34,660	1,130,666

Cavallerie.	Mann.	Sold Daler Smt.	Rationen nach Dal. Smt. gerechnet.	Haupt-Summen.
Transport	34,660			1,130,666
a) **Repartirte.**				
Adelsfahne	— —	— —	— —	14,958
Drabanten	128	— —	— —	51,118
Leib-Regiment	1505	1705	124,957	145,725
Reg. Westergötland	1000	9830	65,441	77,476
— Oestergötland	1000	9830	82,673	94,889
— Schonen, nördl.	1000	9870	75,300	85,974
— — — südl.	1000	10,100	74,436	84,833
— Smoland	1000	9910	69,779	81,811
Compagnie v. Jämteland	100	— —	— —	6,617
6733 Mann, 643,401 Dl.				
Dragoner.				
Leib-Regiment (Lif-Drag.)	1000	8970	69,470	89,060
Nyland und Tavastehus	1000	6810	78,084	87,340
Escadron von Carelien	250			17,073½
Regiment von Bohus	904	9780	49,243	59,677
Jämteland, welches eine berittene Infanterie ist.	1048	— —	— —	31,611
4202 M. 284,761½ Dal.				
b) **Auf fremden Fuß errichtet.**				
Husaren Regiment	300	— —	— —	91,848
Leichte Reuter.	400	— —	— —	62,273
700 Mann, 154,121 Dl.				
ganze Summe	46,295	— —	— —	2,212,949½

Unterhalt der ganzen Armee.	Mann.	Sold der Repartirten den Rthaler zu 24 Mark Kmz.	Auf fremden Fuß bezahlte, zu 70 Mark den Rthaler.
Repartirte Infanterie.	23,332	259,740	— —
Geworbene — —	11,328	— — —	870,926
Repartirte Cavallerie	10,935	928,162½	— —
Geworbene — —	700	— — —	154,121
Generalstab, (Generalitet)	— —	— — —	20,580
Fortificationen, Festungen, Ammunitionen ꝛc.	— —	— — —	1,542,124
Mondirung	— —	— — —	448,513
Summen	46,295 M.	1,187,902½ Daler. oder 593,946¼ Thaler.	3,036,264 oder 520,510⅔ Thaler.

Der Unterhalt der ganzen Armee, der Fortificationen und Ammunitionen ꝛc. kostet also jetzt würklich . . . 1,114,456½ Hamburger Bco. Thaler.

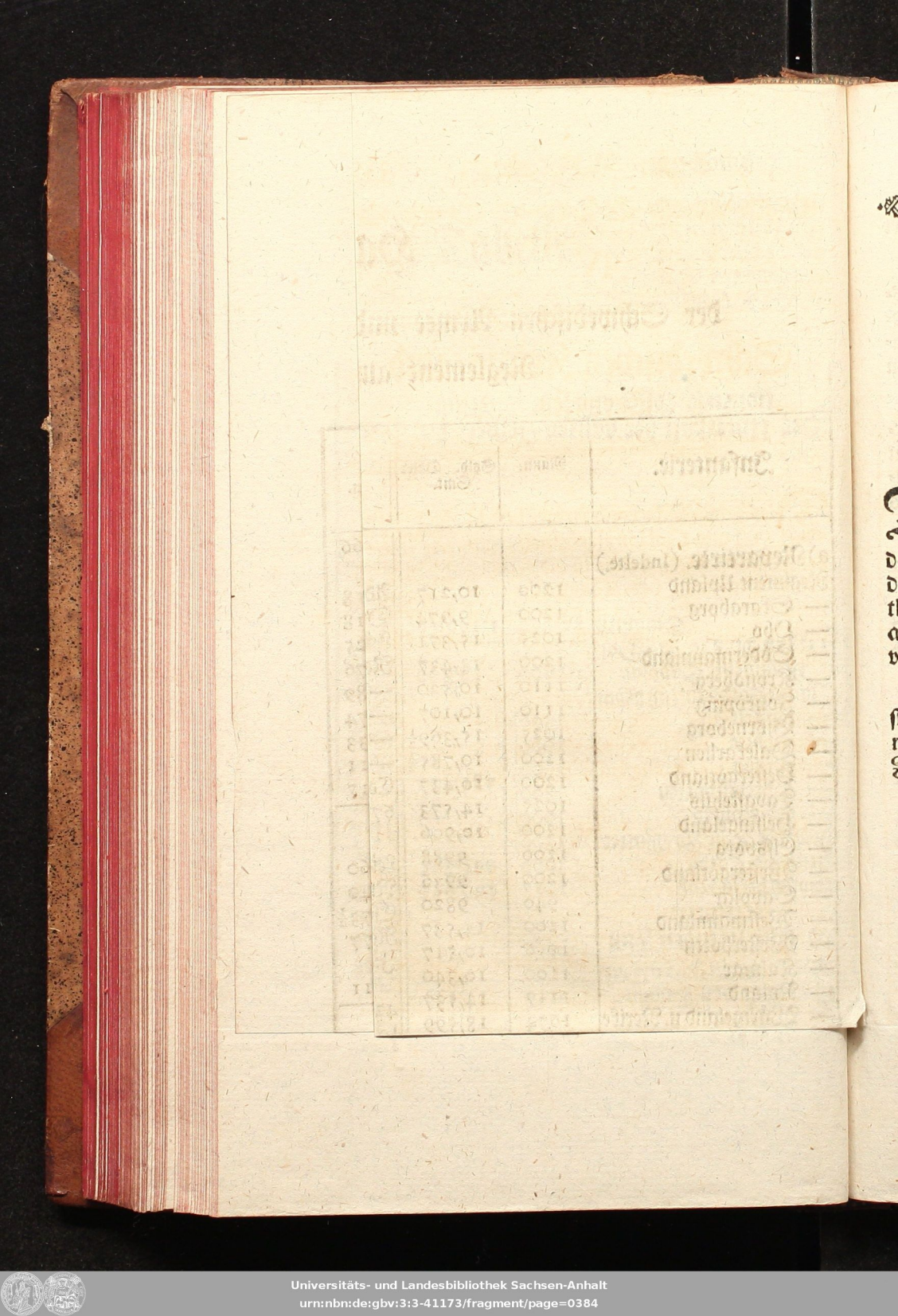

IV.

Von dem Schwedischen Kriegs- und Seewesen.

Die Schwedische Armee besteht 1.) aus Nationaltruppen, 2.) aus geworbenen Regimentern.

Die Schwedische Land-Armee besteht 1.) aus Nationaltruppen, (indelte Regementer) welche in die verschiedenen Provinzen des Königreichs vertheilt sind, und 2.) aus geworbenen auf ausländischem Fuß unterhaltenen Regimentern. (wårfvade Regementer.) 1)

Die geworbenen Regimenter werden zu Garnisonen gebraucht.

Die geworbenen Regimenter sind auf stehendem Fuße, und machen die Garnisonen der verschiedenen Städte und Festungen des Königreichs aus. Sie beste-

1) (Nordencranzes) Tankar om Krig i gemen, och Sveriges Krig i synnerhet.

Horns (Gen. Lieut. Gr. Friedr.) Tankar œfver Svenska Krigsvæsende i Anledning af *Stiernmans* Essai sur l'application de la Discipline des Grecs, 4. Stockh. 1772. S. S. 133. 8. Stockh. 1776. S. S. 40.

Arbins Svensk Ingenieur Corps uti Fælt. 8. Greifsvald. 1761.

— Tal om Svenska Fortifications Statens Inrættning, 8. Stockh. 1773.

bestehen aus Leuten von allerley Nationen, und werden auf die auch in andern Ländern gewöhnliche Art mit sogenannten **Freywilligen** rekrutirt.

Jeder Landstreicher, (Lösdrifware) Handwerkspursche und Lakey, der sich wider die Polizeyordnungen vergeht, kann, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, mit Gewalt zum Soldaten gemacht werden.

Das Regiment Leibgarde zu Fuße und das Artillerieregiment, ingleichen die Drabanten, werden alle zwey Jahre neu gekleidet; bey den übrigen geworbenenen oder Garnisonregimentern geschieht es aber nur alle drey Jahre.

Jeder auf fremdem Fuß geworbene Soldat, bekömmt jährlich ein paar Schuh.

Die Kleidung der Drabanten, der Garde und der übrigen Garnisonregimenter, kostet gegenwärtig (1775.) ungefähr 440000 Dal. Smz. jährlich.

Wenn ein Regiment neu gekleidet werden soll; so läßt das Kriegscollegium die Anzahl und Beschaffenheit aller dazu benöthigten Kleidungsstücke ꝛc. durch die inländische Zeitung (Inrikes Tidningar) bekannt machen. Wer sich nun, am Tage der Steigerung, (Uphandlings Auction) anheischig macht, dieselben um den wohlfeilsten Preis zu liefern, der bekömmt den Auftrag, und erhält gegen sichere Caution die halbe Zahlung voraus. Man kann bey dieser Gelegenheit anmerken, daß in Schweden fast alle Kron-Baue, Lieferungen ꝛc. überhaupt verhandelt und dadurch mancherley Unterschleife ꝛc. verhindert werden.

Was

No. III.

der Adelsfahne

Compagnie (12)	
Rittmeister	$8666\frac{2}{3}$
(Staabs-Rittmeister)	$1333\frac{1}{3}$
Lieutenant	$4373\frac{1}{2}$
Cornett	3611
Feldprediger	— —
Quartiermeister	— —
Musterschreiber	— —
Corporal (3)	— —
Trompeter (2)	— —
Fahnenschmidt	— —
Profos	— —
Carabiniers (125)	— —

*) Der Regiments-Feldsch[illegible] und ist dafür gehalten auf [illegible]ern Regimentern aber be[illegible]

Jede Compag[illegible]om-pagnie-Feldscheerer h[illegible]icht repartirten, auf dem

5

6

No. III.

Drabanten (Lif-Drabanter), und Officiere der Adelsfahne (Adelsfanan).

	Jährlicher Sold.	Feld-Tractament, monatlich.	Portionen.	Rationen Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
Leib-Drabanten.	Daler Srmt.	Daler Srmt.		Reut-Pferde.	Pack-pferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Capitain-Lieutenant	2400	$69\frac{1}{2}$	6	4	8	2400	24,000
Lieutenant (2)	1800	$57\frac{7}{16}$	5	4	6	1800	16,666
Adjutant	1000	40	5	4	6	1000	12,000
Regiments-Quartiermeister	1000	40	5	4	6	1000	12,000
Corporale	800	38	4	3	4	860	8000
Vice-Corporale	264	21	3	2	3	264	$4666\frac{2}{3}$
Drabanten, (sie haben den Rang als Corners)	192	21	3	2	3	192	$2666\frac{1}{3}$
Auditeur	360	14	1	—	2	360	$2666\frac{1}{3}$
Commissarius	216	30	1	—	2	216	$2666\frac{2}{3}$
Chirurgus	300	44	1	—	2	300	$2666\frac{2}{3}$
Die Adelsfahne, (Adelsfanan) ist in 6 Compagnien vertheilet.							
1.) Upland u. Westmannland							
2.) Finland							
3.) Westergötland							
4.) Södermannland							
5.) Oestergötland							
6.) Schonen, Halland ꝛc.							
Davon existiren aber nur wirklich die Staabsofficiere, deren jährlicher Unterhalt auf 14958. Daler Srmt. gerechnet wird.							

Leib-Regiment. (Lif Regementet.)

Staab.	Jährlicher Sold. Daler Srmt.	Feld-Tractament, monatlich. Daler Srmt.	Portionen.	Rationen Pferde. Reut-Pferde.	Rationen Pferde. Pack-pferde.	Pensionen. Daler Srmt.	Accord-Summen. Daler Srmt.
Der Obriste mit der Compagnie	2300	69½	6	4	8	2000	24,000
Obristlieutenant do.	1300	57 7/6	5	4	6	1300	16,611
Major, erster do.	800	40½	5	4	6	800	13,000
—, zweyter	500	40	5	4	6	400	10,833⅓
Regiments-Quartiermeister	200	28	4	3	4	350	6518⅔
Auditeur	336	14	1	—	2	240	3611
Adjutanten (1 u. 2)	— —	21	3	2	3	110	1472
Secretair, (Regementetsskrifvare	183	30	1	—	2	240	3611
Feldprediger	80	61	1	—	2	— —	— —
Regiments-Feldscheer	180	44	1	—	2	300	3611
Feldscheer *)	30	8	1	—	—	— —	— —
Pauker (2)	120	5⅓	2	1	1½	110	— —
Waffenschmidt	30	3⅔	1	—	1	— —	— —
Sattler	30	3⅔	1	—	1	— —	— —
Compagnie (12)							
Rittmeister	300	38	4	3	4	350	8666⅔
(Staabs-Rittmeister)	300	38	4	3	4	200	5333⅓
Lieutenant	150	21	3	2	3	175	4353½
Cornett	150	21	3	2	3	175	3611
Feldprediger	30	61	1	—	2	— —	— —
Quartiermeister	60	7 1/3 1/2	2	1	1	75	— —
Musterschreiber	50	4 1/1 1/6	2	1	1	60	— —
Corporal (3)	40	4 1/1 1/6	2	1	1	40	— —
Trompeter (2)	60	5 1/1 1/6	1	1	—	50	— —
Fahnenschmidt	30	3⅔	1	—	1	— —	— —
Profos	15	3⅔	1	—	1	— —	— —
Carabiniers (125)	30	— —	1	1	—	— —	— —

*) Der Regiments-Feldscheerer erhebt den zum Unterhalt derer Feldscheerer bestimmten Sold, und ist dafür gehalten auf seine Kosten fünf Feldscheerer oder Gesellen zu unterhalten; bey den andern Regimentern aber bezahlt die Krone denen Regimentschirurgis nicht mehr als drey Gesellen.

Jede Compagnie der verschiedenen Corps und Regimenter muß übrigens ihren Compagnie-Feldscheerer haben. Wenn die Truppen im Felde stehen, so bezahlt die Krone, die nicht repartirten, auf dem fremden Fuß. (po wärfwad fat.)

gementet.)

en.	Rationen Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Reut-Pferde.	Pack-pferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
	4	8	2000	24,000
	4	6	1300	16,611
	4	6	800	13,000
	4	6	400	10,833⅓
	3	4	350	6518⅔
	—	2	240	3611
	2	3	110	1472
	—	2	240	3611
	—	2	— —	— —
	—	2	300	3611
	—	—	— —	— —
	1	1½	110	— —
	—	1	— —	— —
	—	1	— —	— —

tegementet.)

	nen. e.	Pensionen.	Accord-Summen.
	Pack-ferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Obri	8	2000	22,000
Obri	6	1000	15,333⅓
Maj	6	600	12,000
—,	6	400	10,000
Reo	f	— 250	— 6000
Pau	1½	75	— —
Wa	1	— —	— —
Sat	1	— —	— —
Cap	4	350	8000
(St	4	200	5333⅓)
Lieu	3	175	4000
(St	3	175	4000)
Cor	3	150	3333⅓
(St	3	150	3333⅓)
Feld	2	— —	— —
We	1	75	— —
Feld	1	75	— —
Fou	—	40	— —
Se	1	40	— —
St	1	40	— —
Mu	1	60	— —
Cor	1	40	— —
Tre	—	50	— —
Fal	1	— —	— —
Pre	1	— —	— —
Tal	—	25	— —
Re	—	— —	— —

No. V.

Leib-Regiment Dragoner, (Lif-Dragoner Regementet.)

Staab.	Jährlicher Sold.	Feldtractament monatlich.	Portionen.	Rationen. Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Daler Srmt.	Daler Srmt.		Reutpferde.	Packpferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Obrister, ohne die Compag.	1700	79 1/2	6	4	8	2000	22,000
Obristlieutenant, desgl.	990	67 1/2	5	4	6	1000	15,333 1/3
Major, erster, desgl.	480	60 1/1 3/6	5	4	6	600	12,000
—, zweyter	240	60 1/1 3/6	5	4	6	400	10,000
Regim. Quartiermeister	160	38	4	3	4	350	6000
Auditeur	120	15	1	—	2	240	3333 1/3
Adjutant (2)	— —	21	3	2	3	110	1666 1/3
Commissar. od. Secretair	160	30	1	—	2	240	3333 1/3
Feldprediger	60	61	1	—	2	— —	— —
Regiments-Feldscheerer	150	44	1	—	2	300	3333 1/3
Pauker	40	5 1/1 1/0	2	1	1 1/2	75	— —
Hautboisten (5)	40	5	1	1	—	50	— —
Waffenschmidt	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Sattler	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Compagnie. (8)							
Capitain	350	38	4	3	4	350	8000
(Staabs-Capitain	240	38	4	3	4	200	5333 1/3)
Lieutenant	120	21	3	2	3	175	4000
(Staabs-Lieutenant	120	21	3	2	3	150	3333 1/3)
Cornett	120	21	3	2	8	150	3333 1/3
Feldprediger	30	61	1	—	2	— —	— —
Feldwebel	50	7 1/3 7/2	2	1	1	75	— —
Sergeant	40	7 1/3 7/2	2	1	—	75	— —
Fourier	40	10 1/2	2	1	1	40	— —
Musterschreiber	40	7 1/3 7/2	2	1	1	60	— —
Corporal (3)	30	7 1/3 7/2	2	1	1	40	— —
Feldschereer	— —	20	1	—	1	— —	— —
Fahnenschmidt	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Tambour (3)	30	3 2/3	1	1	—	25	— —
Dragoner, (125)	30	— —	1	1	—	— —	— —

No. VI.

Die andern sieben Cavallerie- und Dragoner-Regimenter.

Staab.	Jährlicher Sold.	Feld-Tractament, monatlich.	Portionen.	Rationen Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Daler Srmt.	Daler Srmt.		Reut-Pferde.	Pack-pferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Obriste, ohne die Compag.	1500	79 1/2	6	4	8	2000	20,000
Obristlieutenant, desgl.	750	67 1/2	5	4	6	1000	15,333 1/3
Major, erster, desgl.	480	60 1/1 3/6	5	4	6	600	12,000
—, zweyter	240	60 1/1 3/6	5	4	6	400	10,000
Regim. Quartiermeister	160	38	4	3	4	350	6000
Auditeur	120	15	1	—	2	240	3333 1/3
Adjutant (1 u. 2)	— —	21	3	2	3	110	1666 1/3
Secretair	160	30	1	—	2	240	1666 1/3
Feldprediger eines Regim.	60	61	1	—	2	— —	— —
— eines Bataillons	60	61	1	—	2	— —	— —
Regiments-Feldscheer	180	44	1	—	2	300	3333 1/3
Feldscheer (3 = 5)	30	8	1	—	1	— —	— —
Pauker bey den Carabin.	60	5 1/1 1/0	2	1	1 1/2	75	— —
Waffenschmidt	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Sattler	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Compagnie. (8)							
Capitain	240	38	4	3	4	350	8000
(Staabs-Capitain	240	38	4	3	4	200	5333 1/3)
Lieutenant	120	21	3	2	3	175	4000
(Staabs-Lieutenant	120	21	3	2	3	175	4000)
Cornett	120	21	3	2	3	150	3333 1/3
(Staabs-Cornett	120	21	3	2	3	150	3333 1/3)
Feldprediger	30	61	1	—	2	— —	— —
Wachtmeister bey der Cav.	50	7 1/3 7/2	2	1	1	75	— —
Feldwebel bey den Drag.	50	7 1/3 3/2	2	1	1	75	— —
Fourier, desgl.	40	10 1/2	1	—	—	40	— —
Sergeant, desgl.	40	7 1/3 7/2	2	1	1	40	— —
Standartenjunker, desgl.	40	7 1/3 7/2	2	1	1	40	— —
Musterschreib. (Rustmäst.)	40	4 1/1 1/6	2	1	1	60	— —
Corporal (3)	40	4 1/1 1/6	2	1	1	40	— —
Trompeter bey der Cavall.	60	5 1/1 1/0	1	1	—	50	— —
Fahnenschmidt	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Profoß	15	— —	1	—	1	— —	— —
Tambour bey den Drag.	15	— —	1	1	—	25	— —
Reuter oder Dragoner	15	— —	1	1	—	— —	— —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0392

Husaren-Regiment.

Staab.	Unterhaltungskosten bis zum Reichstage von 1766. Zahl der Pferde des Regiments.	Sold des Regim. Pommersche Thal.	Fourage. Pommersche Thal.	Hauptsummen. Pommersche Thal.	Seitdem dieses Regiment in Schweden ist, wird es, wie die übrigen Regimenter, in Dalern Silbermünze bezahlt, und soll, sobald es möglich ist, im Bohuslän vertheilt werden. Jährl. Sold. Daler Srmt.	Feldtraktamont monatl. Dl. Sm.	Portionen.	Ration. Pferde. Reutpferde.	Packpferde.	Pensionen. Dl. Smt.	Accordsummen. Dal. Srmt.
Obriste	7	798	432	1230	2000	79 1/2	6	4	8	2000	20,000
Obristlieutenant	5	570	336	906	1282	67 1/2	5	4	6	1282	15,333 1/3
Major, erster	5	390	240	630	877	60 1/18	5	4	6	877 1/2	12,000
—, zweyter	3	258	144	402	580	60 1/18	5	4	6	580	10,000
Regim. Quartiermeister	3	240	96	336	540	38	4	3	4	540	6000
Adjutant	2	138	48	186	110	21	3	2	3	110	1666 2/3
Auditeur	2	152	48	200	340	15	1	—	2	342	3333 1/3
Feldprediger	1	48	20	68	61	16	1	—	2	—	— —
Gerichtsschreiber, (Rättegongsskrifvare)	1	49	22	71	110	10 1/2	2	1	1	110	— —
Regiments-Feldscheerer	2	138	48	186	300	44	1	—	2	300	3333 1/3
Waffenschmidt	1	48	20	68	30	3 1/3 2/12	1	—	1	—	— —
Sattler	1	48	20	68	30	3 1/3 2/3	1	—	1	—	— —
Profoß	1	60	22	82	—	3 2/3	1	1	—	—	— —
Escadrons.											
Rittmeister (2)	6	516	288	804	580	38	4	3	4	580	8000
Saabs-Rittmeister (3)	6	576	288	864	432	21	3	2	3	432	5333 1/3
Lieutenants (7)	14	1344	672	2016	432	21	3	2	3	432	4000
Cornetts (2)	4	384	192	576	432	21	3	3	3	432	3333 1/3
Wachtmeister (6)	6	708	264	972	110	7 1/2 7/12	2	1	1	110	— —
Corporale (18)	18	1476	792	2268	110	4 1/1 1/16	2	1	1	110	— —
Fouriere (3)	3	147	66	213	90	4 1/1 1/16	2	1	1	90	— —
Feldscheerer (2)	2	96	40	136	—	8	1	—	1	—	— —
Trompeter (2)	2	154	44	198	100	5 1/10	1	1	—	100	— —
Waffenschmidte (3)	3	144	60	204	30	3 1/3 2/3	1	—	1	—	— —
Husaren (300)	—	9000	—	9000	—	—	1	1	—	—	— —
— — Pferde	192	—	504	6048	—	—	—	—	—		— —
Eingeschobene zu 36 Schilling aufs Pferd	—	—	—	1728	—	—	—	—	—	—	— —
— — zu 18 Schill. für 108 Mann unberitten.	—	—	—	486	—	—	—	—	—	—	— —
Medicin, Communionwein ꝛc.	—	—	—	114	—	—	—	—	—	—	— —
Unterhalt des Gewehrs ꝛc.	—	—	—	162	—	—	—	—	—	—	— —
Hufschlag	—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	— —
	290	17482	4706	30606							

Jährliche Kosten dieses Regiments bis 1766.

Leichte Reuterey.

Staab.	Jährlicher Sold. Daler Srmt.	Feldtractament monatlich. Daler Srmt.	Portionen.	Rationen. Pferde. Reutpferde.	Packpferde.	Pensionen. Daler Srmt.	Accord-Summen. Daler Srmt.
Obriste	2000	79 1/2	6	4	8	2000	— —
Obrist-Lieutenant	1000	67 1/2	5	4	6	1000	— —
Major	400	60 1/18	5	4	6	400	— —
Regim. Quartiermeister	350	38	4	3	4	350	— —
Auditeur	240	15	1	—	2	240	— —
Adjutant	110	21	3	2	3	110	— —
Secretair	240	10 1/2	1	1	1	240	— —
Feldprediger	— —	61	1	—	2	— —	— —
Regiments-Feldscheerer	300	44	1	—	2	300	— —
Trompeter	60	5 1/10	1	1	—	60	— —
Waffenschmidt	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Sattler	30	3 2/3	1	—	1	— —	— —
Erster Sergeant	110	4	1	1	1	90	— —
Compagnie.							
Capitain	432	38	4	3	4	432	— —
Lieutenant und Cornett	200	21	3	2	3	200	— —
Quartiermeister	120	7 1/3 7/12	2	1	1	121	— —
Fourier	110	4 1/1 1/16	2	1	1	110	— —
Sergeant	110	7 1/3 7/12	2	1	1	110	— —
Musterschreiber	110	7 1/3 7/12	2	1	1	110	— —
Corporal	110	7 1/3 1/12	2	1	1	110	— —
Tambour	25	3 2/3	1	1	—	25	— —
Fahnenschmidt	30	3 2/3	1	1	—	— —	— —
Dragoner	30	— —	1	1	—	— —	— —

zu 70 Mrk. den Bco. Thaler. Die Accorde sind vor der Errichtung dieses Corps abgeschaft worden.

ent.

eitdem dieses Regiment in Schweden ist, wird es, wie die übrigen Regimenter, in Dalern Silbermünze bezahlt, und soll, sobald es möglich ist, im Bohuslän vertheilt werden.

hrl. old. aler mt.	Feldtractament monatl. Dl. Sm.	Portionen.	Ration. Pferde. Reutpferde.	Packpferde.	Pensionen. Dl. Smt.	Accordsummen. Dal. Srmt.
000	79 1/2	6	4	8	2000	20,000
282	67 1/2	5	4	6	1282	15,333 1/3
877	60 1/16 3/6	5	4	6	877 1/2	12,000
580	60 1/16 3/6	5	4	6	580	10,000
540	38	4	3	4	540	6000
110	21	3	2	3	110	1666 2/3
340	15	1	—	2	342	3333 1/3
61	16	1	—	2	—	— —
110	10 1/2	2	1	1	110	— —
300	44	1	—	2	300	3333 1/3
30	3 1/3 9/2	1	—	1	—	— —
30	3 1/3 9/2	1	—	1	—	— —
—	3 2/3	1	1	—	—	— —
580	38	4	3	4	580	8000
432	21	3	2	3	432	5333 1/3
432	21	3	2	3	432	4000
432	21	3	3	3	432	3333 1/3
110	7 1/3 7/2	2	1	1	110	— —
110	4 1/1 1/6	2	1	1	110	— —
90	4 1/1 1/6	2	1	1	90	— —
—	8	1	—	1	—	— —
100	5 1/10	1	1	—	100	— —
30	3 1/3 9/2	1	—	1	—	— —
—	—	1	1	—	—	— —

21 Re Regementer).

Staab.	en. ack= erde.	Pensionen. Daler Srmt.	Accord= Summen. Daler Srmt.
Obriste, m. dem Cap Tractament	8	2000	18,000
Obristlieutenant, de	6	1000	11,333⅓
Major, erster, desgl.	6	600	8000
— zweyter	6	400	6000
Secretair	2	314	4000
Feldprediger (3)	2	— —	— —
Justitiarius	2	300	4000
Gerichtsschreiber, (D gongsskrifvare	1	314	— —
Regiments=Webel	1	160	— —
Profoß (9)	-	— —	— —
Feldscheerer (6)	1	— —	— —
Regiments=Tambou	1	100	— —
Hautboisten	-	— —	— —
Pfeifer	1	— —	— —
Compagnie. (18			
Capitain	1	620	8000
(Staabs=Capitain	1	620	5333⅓)
Lieutenant	1	410	4666⅔
Fähndrich	1	410	4000
Feldwebel	1	110	— —
Fahnjunker	1	90	— —
Fourier	1	90	— —
Sergeant	1	110	— —
Unter=Officier (3)	1	90	— —
Corporal (4)	1	90	— —
Tambour (2)	1	60	— —
Soldat (96)	1	— —	— —

…leours bezahlt. Anstatt 36 Mark
Daler Srmt. oder 1 Rthlr. Bco.

7

21 Repartirte Infanterie-Regimenter, (Indelte Regementer).

Staab.	Jährlicher Sold. Daler Srmt.	Feldtractament monatlich. Daler Srmt.	Portionen.	Rationen. Pferde. Reut-Pferde.	Pack-Pferde.	Pensionen. Daler Srmt.	Accord-Summen. Daler Srmt.
Obriste, m. dem Capitains Tractament	1100	$69\frac{1}{2}$	5	2	8	2000	18,000
Obristlieutenant, desgl.	950	$57\frac{7}{10}$	4	1	6	1000	$11,333\frac{1}{3}$
Major, erster, desgl.	700	$40\frac{1}{2}$	4	1	6	600	8000
—, zweyter	400	$40\frac{1}{2}$	4	1	6	400	6000
Regim. Quartiermeister	160	28	3	—	4	200	3466
Auditeur	123	14	1	—	2	240	$1666\frac{2}{3}$
Adjutant (1 u. 2)	— —	18	2	1	2	110	833
Secretair, (Reg. Skrifv.)	180	30	1	—	2	240	$1666\frac{1}{3}$
Feldprediger, eines Regim.	61	16	1	—	2	— —	— —
— — eines Bataill.	50	10	1	—	2	— —	— —
Regiments-Feldscheerer	80	14	1	—	2	300	$1666\frac{2}{3}$
Gerichtsschreiber, der zugleich den Dienst des Regim. Sergeant. verrichtet.	48	4	1	—	2	. .	— —
Feldscherer	— —	$12\frac{1}{2}$	1	—	1	— —	— —
Compagnie. (8)							
Capitain	500	28	3	—	4	350	4000
(Staabs-Capitain	200	28	3	—	4	350	$2666\frac{2}{3}$)
Lieutenant	100	18	2	—	3	175	$2166\frac{2}{3}$
Fähndrich	100	18	2	—	3	100	$1333\frac{1}{3}$
Fahnjunker, (Förare)	29	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	75	— —
Fourier, (Munsterskrifv.)	29	$4\frac{1}{2}$	1	—	—	40	— —
Feldwebel	41	$4\frac{1}{2}$	1	—	—	75	— —
Sergeant	41	$4\frac{1}{2}$	1	—	—	75	— —
Corporal	11	$3\frac{2}{3}$	1	—	—	40	— —
Musterschreiber	29	$3\frac{2}{3}$	1	—	—	60	— —
Soldat	10	— —	1	—	—	— —	— —
Profos	10	— —	1	—	—	— —	— —
	zu 24 Mark den Banco-thal. nach dem Fuß von 1696.	zu 72 Mark den Banco-thal. nach dem Reglement von 1774.				zu 63 Mark den Bankothaler, nach dem Pensions-Reglement vom 22. Febr. 1770.	

Regiment Leibgarde, (Lif-Garde Regementet.)

Staab.	Jährlicher Sold. Daler Srmt. zu 26 Mark den Banco-Thaler.	Feld-Tractament, monatlich. Daler Srmt. zu 72 Mark Kmz. Banco-Thaler.	Portionen.	Rationen. Pferde. Reut-Pferde.	Pack-Pferde.	Pensionen. Daler Srmt. zu 54 Mark den Banco-Thaler.	Accord-Summen. Daler Srmt.
Obriste, ohne die Comp.	1500	$69\frac{1}{2}$	5	2	8	2120	24,000
Obristlieutenant (2) desgl.	750	$57\frac{7}{10}$	4	1	6	1370	14,000
Major, erster desgl.	686	$40\frac{1}{2}$	4	1	6	1306	11,000
—, zweyter	446	$40\frac{1}{2}$	4	1	6	620	9500
Regim. Quartiermeister	442	28	3	—	4	442	$6666\frac{2}{3}$
Auditeur	$265\frac{1}{2}$	14	1	—	2	415	4000
Ingenieur-Capitain	300	28	3	—	4	700	4666
Adjutant, erster	300	18	2	—	3	300	4000
— — zweyter	300	18	2	—	3	110	2000
Secretair	265	30	1	—	2	314	4000
Feldprediger (3)	300	16	1	—	2	— —	— —
Justitiarius	300	30	1	—	2	300	4000
Gerichtsschreiber, (Rättegongsskrifvare	164	$4\frac{1}{2}$	1	—	1	314	— —
Regiments-Webel	164	$4\frac{1}{2}$	1	—	1	160	— —
Profoß (9)	92	— —	1	—	—	— —	— —
Feldscheerer (6)	164	4	1	—	1	— —	— —
Regiments-Tambour	84	4	1	—	1	100	— —
Hautboisten	144	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	— —	— —
Pfeifer	84	4	1	—	1	— —	— —
Compagnie. (18)							
Capitain	620	28	3	—	4	620	8000
(Staabs-Capitain	620	28	3	—	4	620	$5333\frac{1}{2}$)
Lieutenant	410	18	2	—	3	410	$4666\frac{2}{3}$
Fähndrich	410	18	2	—	3	410	4000
Feldwebel	108	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	110	— —
Fahnjunker	108	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	90	— —
Fourier	102	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	90	— —
Sergeant	108	$4\frac{1}{2}$	1	—	—	110	— —
Unter-Officier (3)	90	$3\frac{3}{4}$	1	—	—	90	— —
Corporal (4)	63	— —	1	—	—	90	— —
Tambour (2)	54	— —	1	—	—	60	— —
Soldat (96)	$33\frac{3}{4}$	— —	1	—	—	— —	— —

Seit 1766. wird dieses Regiments jährl. Sold nach dem Wechselcours bezahlt. Anstatt 36 Mark Kmz. oder 3 Daler Srmt. bezahlt also die Krone jetzt 6 Daler Srmt. oder 1 Rthlr. &c.o.

Di Regimenter,

Sta	en.	Pensionen.	Accord-Summen.
	Jack-erde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Obrister	8	2000	18,000
	8	2011	18,000
Obristlieut.	6	1125 / 1289½	12,000
[illegible]		(110)	
Muster-schreiber.	—	40 / 90	— —
— — zwey	—	40	— —
Corporal	—	40	— —
Feldscheerer	—	— —	— —
Profoß	—	— —	— —
Tambour u	—	40	— —
Soldat	—	— —	— —

8

Die sieben andern auf fremden Fuß errichteten Regimenter, (Wärfwade Regementer.)

Staab.	Jährlicher Sold. Daler Srmt.	Feldtractament monatlich. Daler Srmt.	Portionen.	Rationen. Pferde. Reutpferde.	Rationen. Pferde. Packpferde.	Pensionen. Daler Srmt.	Accord-Summen. Daler Srmt.
Obrister [in Schwed. / in Pomm.]	2000 / 2011	69	5	2	8	2000	18,000
Obristlieut. [in Schwed. / in Pomm.]	1100 / 1289	57 1/6	4	1	6	1125 / 1289 1/2	12,000
Major, erster [in Schwed. / in Pomm.]	750 / 951	40 1/2	4	1	6	750 / 951	10,000
—, zweyter [in Schwed. / in Pomm.]	400 / 568	40 1/2	4	1	6	400 / 568	8000
Regim. Quartiermeister	350 / 364	28	3	—	4	350 / 364	4333 1/3
Auditeur [in Schwed. / in Pomm.]	240 / 265	14	1	—	2	240 / 265 1/4	2000
Adjutant (1 u. 2)	— —	18	2	—	3	110	1000
Secretair [in Schwed. / in Pomm.]	240 / 265	30	1	—	2	240 / 265	2000
Feldprediger eines Regim.	300	16	1	—	2	— —	— —
— eines Bataillons		10					
Regiments-Feldscheerer	164	14	1	—	2	300	2000
Regiments-Sergeant	164	4	1	—	1	110	— —
Regiments-Tambour	84	4	1	—	—	50	— —
Compagnien.							
Capitain [in Schwed. / in Pomm.]	375 / 568	28	3	—	4	375 / 568	6000
(Staabs-Capitain)	568	28	3	—	4	364	3000
Lieutenant [in Schwed. / in Pomm.]	246 / 364	18	2	—	3	246 / 364	2500
Fähndrich [in Schwed. / in Pomm.]	246 / 364	18	2	—	3	246 / 364	2000
Feldwebel	75	4 1/2	1	—	—	75	— —
Fahnjunker [in Schwed. / in Pomm.]	40 / 90	3 3/4	1	—	—	40 / 90	— —
Fourier [in Schwed. / in Pomm.]	60 / 90	10	1	—	—	60 / 90	— —
Sergeant [in Schwed. / in Pomm.]	75 / 110	4 1/2	1	—	—	75 / 110	— —
Musterschreiber. [in Schwed. / in Pomm.]	40 / 90	3 3/4	1	—	—	40 / 90	— —
— — zweyter	40	— —	1	—	—	40	— —
Corporal	40	— —	1	—	—	40	— —
Feldscheerer	240	8	1	—	—	— —	— —
Profoß	30	9	1	—	—	— —	— —
Tambour und Pfeifer	30	— —	1	—	—	40	— —
Soldat	30	— —	1	—	—	— —	— —

Artillerie-Regiment und Artillerie-Train im Felde.

Staab.	Jährlicher Sold.	Feld-Tractament, monatlich.	Portionen.	Rationen Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Daler Srmt.	Daler Srmt.		Reut-Pferde.	Packpferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Obriste	1500	69 1/16	5	2	8	2250	24,000
Obristlieutenant	750	57 7/16	4	1	6	1350. 1000	14,000
Major, erster	686	40 1/2	4	1	6	900. 600	10,000
—, zweyter	686	40 1/2	4	1	6	600	8000
Regim. Quartiermeister	442	28	2	—	3	360	3333 1/3
Adjutant	300	18	2	—	3	(360. 340) 110	1666 1/3
Feldprediger eines Regim.	300	16	1	—	2	— —	— —
— — — eines Bataill.	300	10	1	—	2	— —	— —
Professor	700	— —	—	—	—	1125	— —
Auditeur	265 1/2	14	1	—	2	300. 240	1666 1/3
Commissarius	300	30	1	—	2	300 —	1666 1/3
Regiments-Feldscheerer	164	14	1	—	2	300	1666 1/3
Feldscheerer	164	4 1/2	1	—	1	— —	— —
— — außerordentlicher	(240	8	1	—	1)	— —	— —
Regiments-Sergeant	164	4	1	—	1	110	— —
Pauker, auf den fremd. Fuß	— —	10 1/2	1	—	1	— —	— —
Trompeter, desgl.	— —	10 1/2	1	1	—	— —	— —
Compagnie.							
Capitain (in Schwed. / in Pomm.)	620	28	3	—	4	(450 / 675)	6000
Lieutenant (in Schwed. / in Pomm.)	410	18	2	—	3	(300 / 450)	2166 1/3
Sous-Lieut. (in Schwed. / in Pomm.)	410	18	2	—	3	(240 / 360)	1666 2/3
Stückjunker	108	4 1/2	1	—	1	180	833 1/3
Ober-Feuerwerker, (Oefverfyrvärkare)	108	4 1/2	1	—	1	180	— —
Ober-Minirer	108	4 1/2	1	—	1	180	— —
Ober-Sapirer	108	4 1/2	1	—	1	180	— —
Sergeant	108	3 3/4	1	—	1	(110 / 120)	— —
Fourier	112	3 3/4	1	—	1	90	— —
Musterschreiber	90	3 3/4	1	—	1	90	— —
— auf den außerord. Etat	140	3 3/4	1	—	1	90	— —
Constabler	63	3 3/4	1	—	1	40	— —
Unter-Minirer, Sapirer	63	3 3/4	1	—	1	40	— —
Profoß	. .	— —	1	—	—	— —	— —
Tambour	. .	— —	1	—	—	25	— —
Pfeifer	. .	— —	1	—	—	— —	— —
Handlanger.	— —	. .	1	—	—	— —	— —
Artillerie-Train. (Tygstaten).							
Artillerie-Major	686	10	4	1	6	(750 / 600)	10,000
Zeugwärt. (Tygdacktare)	300	12 3/4	1	—	2	(300 / 270)	. .
Zeugschreiber, (Tygskrifv.)	120	3 3/4	1	—	—	240	— —
Wagenmeister	— —	20	1	1	1	90	— —
Unter-Wagenmeister	— —	15	1	1	—	— —	— —
Patronen-Laborant	— —	10	1	—	—	— —	— —

rie-Train im Felde.

onen.	Rationen Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Reut-Pferde.	Pack-pfer-de.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
	2	8	2250	24,000
	1	6	1350. 1000	14,000
	1	6	900. 600	10,000
	1	6	600	8000
	—	3	360	3333⅓
	—	3	(360. 340 / 110)	1666⅔
	—	2	— —	— —
	—	2	— —	— —
	—	—	1125	— —
	—	2	300. 240	1666⅔
	—	2	300 —	1666⅔
	—	2	300	1666⅔
	—	1	— —	— —
	—	1)	— —	— —
	—	1	110	— —
	—	1	— —	— —
	1	—	— —	— —
	—	—	— —	— —

Was den jährlichen Sold der auf dem Militar-Etat befindlichen Personen anbelanget, so zeiget die erste Colonne der hier beygefügten Tab. No. III - - IX. XI - XIII. eines jeden Gehaltes Dalerzahl. Der 1696. festgesetzte Sold wird ihnen nach dem Wechselcourse ausgezahlt.

Seit 1766. sind die Unterofficiere und Gemeinen der geworbenen Regimenter nach dem Wechselcurse, z. E. 1775. statt 2 Dl. Smz. mit 70 Mrk. Kz. oder 5 5/7 Dl. Smz. bezahlet worden. Sie empfangen daher auch gegenwärtig (1778.) 6 Dl. Smz. für zween im 1696. Jahresstaate festgesetzten Dl. Smz.

Bey der Garde und dem Artillerieregimente, thut gegenwärtig die Krone monatlich für den Mann 5 Dal. Smz. und jährlich vier Tonnen Roggen gut. 3) Eine Tonne wird aber davon verkauft und das daraus gelöfete Geld zur Anschaffung verschiedener Beymontirungsstücken (Bimonderingsstycken) verwendet.

Die übrigen Garnisonregimenter bekommen keinen Roggen in Natur, dagegen aber monatlich 2 Daler Smz. in Gelde. 4)

Das Quartiergeld (Inquarterings Afgiften) wird nunmehro diesen sämmtlichen Regimentern ebenfalls nach dem Wechselcurse bezahlt. 5)

Die

2) Svenska Saml. p. 154 - - 161.

3) Fœrordning angoende Lœners Fœrhœjning, efter hvarje Ors Cours d. d. 13. Nov. 1766. Mod. Utdr. T. VIII. p. 7341 - - 7343.

4) T. II. om Armeens Underholl. 4. Stockholm, 1774. S. S. 22.

5) Kundgœrelse ang. Inquarterings Afgiftens betalande d. 22. April 1774.

Die Krone thut übrigens noch dem Hauptmanne, an Passevolance-Geldern ohngefähr $4\frac{1}{2}$ Daler Smz. gut, wovon dieser gemeiniglich seinem Lieutenant etwas abgiebt. Im Jahre 1739. kostete der Krone das ganze Garderegiment von 1800 Mann, ohne seine Bekleidung, 145583 Dal. Smz. jährlich. Die Passevolance-Gelder betrugen für dasselbe 1696. 6080 Dal.; 1739. aber 8235. Daler Smz. 6)

Jährl. Kosten zur Unterhaltung des Generalstabs, der geworbenen Truppen, der Fortificationen, in drey verschiedenen Zeiten.

Die Kosten, welche die Krone bey Friedenszeiten zu drey verschiedenen Epochen auf die Unterhaltung des General-Stabes, aller geworbenen, und auf fremden Fuß (po wärfvadt fot) stehenden Truppen, der Festungen ꝛc. verwendet hat, haben sich auf folgende Summen belaufen:

6) Svenska Saml. p. 256 -- 260.
Den Svenska Oeconomie Fiscalen, No. 5. 9. 14.
Dagl. Alleh. 1774. No. 126.

Porti commandirt sind.

	Taback	Salz	Anmerkungen.
Classe V.			
	Mk.	Mk.	Hr. Zetzel, Feldmedicus der Schwed. Armee im letzten Kriege, erläutert in einer akademischen Rede, die Nahrung des Schwedisch. Soldatens betreffend, (om Svenska Soldatens fœda, 8. Stockh. 1764. S. S. 43.) die übeln Folgen der alten Art, und empfiehlt dringend diejenige, welche man nun auch nach dem Feld-Reglemente von 1774. wirklich angenommen hat.
erste A	1/30	1/30	
zwote A	1/30	1/20	
dritte A	1/30	1/20	

tion, die eine oder die andere gegeben. Der Soldat e upen, oder Erbsen, oder

oldaten am angemessensten emeldeten ersten Art, sehr n

Portionen, welche die Krone reicht, wenn die Truppen commandirt sind.

Nach dem neuen Reglement von 1774.

Classen.	I.		II.			III.							IV.			Anmerkungen.
	Brod	Zwieback oder Succaviebrod	Graupen	Erbsen	Mehl	Rindfleisch	Pockelfleisch	geräuchert Fleisch	Speck	eingesalzene Fische	getrocknete Fische	Butter	Bier	Taback	Salz	
	Mk.	Mk.	Maas.			Mk	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Kannen.	Mk.	Mk.	
erste Art	2	1 1/2	2	2	3	3/4	3/5	1/2	1/4	1/2	1/2	1/4	1	1/30	1/30	Hr. Zetzel, Feldmedicus der Schwed. Armee im letzten Kriege, erläutert in einer akademischen Rede, die Nahrung des Schwedisch. Soldatens betreffend, (om Svenska Soldatens fœda, 8. Stockh. 1764. S. S. 43.) die übeln Folgen der alten Art, und empfiehlt dringend diejenige, welche man nun auch nach dem Feld-Reglemente von 1774. wirklich angenommen hat.
zwote Art	2	1 1/2	1 1/4	1 1/2	2 1/4	1 1/8	9/10	3/4	3/8	3/4	3/4	3/8	1	1/30	1/20	
dritte Art	2	1 1/2	1 1/2	1	1	1 1/2	1 1/5	1	1/2	1	1	1/2	1	1/30	1/20	

Von einer jeden dieser vier Classen, wird, als eine tägliche Portion, die eine oder die andere Art der in der nämlichen Classe verzeichneten Lebensmittel gegeben. Der Soldat empfängt also entweder **Brod**, oder **Zwieback**; entweder **Graupen**, oder **Erbsen**, oder **Mehl** u. s. w.

Die erste Art hält man für diejenige, welche der Lebensart des Soldaten am angemessensten ist; daher sind auch die Römer von dem Wesentlichen der bemeldeten ersten Art, sehr wenig abgewichen.

No. 1

rmee, nach den,
Schonen, üb

Septembers 1774, gezeigt w

	Corporale un				e und Sold r und Hand		
	würklicher Bestand.	Unter-Officiere.	Freywillige (med Roteloen.)	Deserteurs.	Rangirte Freywillige.	Deserteurs.	Abgang.
	951	22	20	—	—	2	34
	868	17	19	—			
	966	23	25	—	—	—	4
	843	28	14	—			
	887	13	21	1			
	846	22	12	—	9	—	39
	979	6	21	—			
	868	12	22	—			
	950	25	18	1	—	—	18
	970	17	17	—			
	1028	8	21	—			
	761	25	23	—	8	—	7
	900	21	26	—			
	860	19	33	—	13	—	3
	910	18	32	—			
	851	11	20	—	12	—	1
	865	14	19	—			
d					1	—	
	1376	14	25	—			
	1147	22	23	—	12	—	3
	949	14	24	—			
					—	—	2
1	18775	351	435	2	35	55	2	28

Würklicher Bestand der Schwedischen Armee, nach den vom Kriegs-Collegio Sr. Majestät, nach der Zurückkunft aus Schonen, übergebenen Berichten.

In welchen die Stärke der Land-Armee, so wie sie zu Ende des Septembers 1774. war, und den Reglements zufolge seyn soll, gezeigt wird.

I. Repartirte Cavallerie-Regimenter. (Indelte Cavallerie Regementer.)	Schwere Cavallerie, Dragoner u. Husaren. (Ryttare, Dragoner och Hussarer.)					Schwere Cavallerie- Dragoner- und Husaren-Pferde.		
	würklicher Bestand.	Unter-Officiere.	Deserteurs.	Abgang.	nach dem Indelningswärk.	würklicher Bestand.	Abgang.	Zahl nach dem Indelningswärk.
Leib-Regiment	1323	23	2	157	1505	1278	227	1505
Adelsfahne	395	—	—	—	395	395	—	395
Westergötland	796	—	—	204	1000	741	259	1000
Smoland	913	—	—	87	1000	892	108	1000
Oestergötland	916	20	—	64	1000	887	113	1000
Schonen, nördl.	935	21	—	44	1000	860	140	1000
— — südl.	921	25	1	53	1000	864	136	1000
Compagnie v. Jämteland	92	4	—	4	100	93	7	100
Summen	6291	93	3	613	7000	6010	990	7000
II. Repartirte Dragoner.								
Leib-Dragoner	986	10	—	4	1000	956	44	1000
Nyland und Tavastehus	995	—	—	5	1000	967	33	1000
Bohus	681	—	1	222	904	649	255	904
Carelien, Esquadron	241	—	—	9	250	246	4	250
Summen	2903	10	1	240	3154	2818	336	3154
III. Husaren und Dragoner, auf fremden Fuß errichtet.								
Husaren	297	3	—	—	300	300	—	300
Leichte Reuter	249	—	1	—	250	233	17	250
Summen	546	3	1	—	550	533	17	550

IV. Repartirte Infanterie Regimenter. (Indelte Infanterie Regementer.)	Corporale und Soldaten.							
	würklicher Bestand.	Unter-Officiere.	Freywillige (med Rotehåen.)	Deserteurs.	Abgang	Streitige Rotten.	Seit dem Frieden cassirte Rotten.	Zahl nach dem Indelningswärk.
Regiment Upland	951	22	20	—	207	—	—	1200
— Skaraborg	868	17	19	—	296	—	—	1200
— Obo	966	23	25	—	11	—	—	1025
— Södermannland	843	28	14	—	315	—	—	1200
— Kronoberg	887	13	21	1	178	—	—	1100
— Jönköping	846	22	12	—	220	—	—	1100
— Björneborg	979	6	21	—	19	—	—	1025
— Dahland	868	12	22	—	304	—	—	1206
— Oestergötland	950	25	18	1	206	—	—	1200
— Tavastehus	970	17	17	—	21	—	—	1025
— Helsingland	1028	8	21	—	143	—	—	1200
— Elfsborg	761	25	23	—	391	—	—	1200
— Westergötland	900	21	26	—	253	—	—	1200
— Savolar	860	19	33	—	42	22	61	1037
— Westmannland	910	18	32	—	240	—	—	1200
— Westerbottn	851	11	20	—	174	—	—	1056
— Calmar	865	14	19	—	202	—	—	1100
— Nyland, Nerike und Wärmeland.	1376	14	25	—	259	—	—	1674
— Osterbottn	1147	22	23	—	8	—	—	1200
— Jämteland	949	14	24	—	61	—	—	1048
Summen	18775	351	435	2	3550	22	61	23196

V. Auf fremden Fuß errichtete Regimenter. (wärfwade Regementer.)	Corporale und Soldaten, Constabler und Handarbeiter.						
	würklicher Bestand.	Ranzirte Unterofficiere (Underofficerare Num.)	Ranzirte Freywillige.	Deserteurs.	Abgang.	Verordneter Abgang zu Verbesser. des Solds der Unterofficiere.	Zahl nach den letzten Reglements.
Regim. Leibgarde zu Fuß	1761	3	—	2	34	—	1800
— Artillerie	2790	12	—	—	4	121	2927
— des Königs (Kongl. Maj. Regemente)	751	1	9	—	39	—	800
— der Königinn (Drott. Lif Regemente)	1165	17	—	—	18	—	1200
— der Kön. Frau Mutter (Enke Drott. Lif Regem.)	1165	11	8	—	76	—	1260
— Sprengporten	744	8	13	—	35	—	800
— Blixen	1163	6	12	—	19	—	1200
— Saltza	791	2	1	—	6	—	800
— Skytte	753	4	12	—	31	—	800
— Jäger zu Fuß	380	—	—	—	20	—	400
Summen	11463	64	55	2	282	121	11987

10

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0410

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0411

	1696. Nach Karls XI. Verordnung, der Bank- oder Rthlr. zu 2 Dal. Smz. od. 24 Mark Kmz. gerechnet.	1768. Nach dem Staatsvorschlage von 1768. (1768. Ors Stat) zu 42 Mark Kmz. der Bankthlr.	1772. nach dem Gutachten des geh. Ausschusses d. d. 24. Jul. 1772. zu 70 Mark Kmz. oder 5 5/6 Dal. Smz. der Rthlr.
	Dal. Smz.	Dal. Smz.	Dal. Smz.
Generalität	15050	18247	20580
Garderegim. zu Fuße	118888	145000	160951
Garnisonē in Schwed.	(210482)	228371	236000
— — Finnland		157448	195300
Leichte Drag. in Finnl.	—	—	62273
Jägercorps in Finnl.	—	—	12800
Hussarenregiment	—	101848	122464
Artilleriestaat in Schw.	(113538)	202626	201500
— — Finnland		63722	64375
Fortificationsstaat in Schweden	(195879)	39180	39841
— — Finnl. 7)		8783	8783
Festungen in Schwed.	(125000)	160000	250000
— — Finnland		200000	277500
Ammunitionsstaat für die Armee und Flotte	205380	532450	608000
Bekleidung der Regim. in Schweden	(50000)	348496	396500
— — Finnland		74370	52013
Summen	1034217	2280541	2708880
	oder	oder	oder
Bankthaler	517138 1/3	651582 4/7	650131 1/5

7) Ehrensværds (Gen. Gr. Aug.) Berættelse om Finska Fæstningsbyggnad med Documenter ifron 1765 -- 1769. 4. Stockh. S. S. 128.

Von der eingetheilten oder Nationalarmee. (Indelte Armeen.)

Wenn die Provinzialarmee (indelte Armeen) beysammen ist; so formirt sie, ohne der Adelsfahne, 8) wovon seit 1734. nur noch die Officiere unterhalten werden, ein Corps von 34266 Mann.

Diese Armee macht die Stärke des Schwedischen Kriegsstaates aus. Da sie nicht stehend ist, sondern erst bey außerordentlichen Fällen in Corps; ordentlicherweise aber nur jährlich zur Musterungszeit 9) Regimenterweise versammelt wird; so kostet dieselbe bey weitem nicht so viel, und ist für ein so wenig bevölkertes Reich viel nützlicher, als wenn sie auf ausländischem Fuße sollte unterhalten werden.

Karl XI. regulirt dieses Eintheilungswerk.

Karl XI. setzte diese Eintheilung (Indelningswerket) 10) auf einen festen Fuß, dergestalt, daß nunmehro nicht allein dem

8) Riddersk. och Adel. Privil. §. 21.

9) Kongl. Majts Instruction, hvarefter de til General Mœnstringar vid de indelte och værfvade Infanterie Regementerne fœrordnade General-Munsterherrar och Commissarier hædanefter hafva sig at rætta, d. 19. Feb. 1767. Mod. Utdr. T. VIII. p. 7627 - - 7634.
Kongl. Majts Fœrordning och Reglemente fœr Regementerne til fot. (Infanterie) 1sta Del. ang. Exercitier, Evolutioner och Chargeringar, 8. Stockholm, 1776. S. S. 264. nebst 14 Kupfst.
T. II. Art. VIII. Armeens Munstringar. S. S. 79.

10) Bey dieser Reduktion soll Karl XI. sich in vielen Stücken nach einem unter dem Namen Blo Boken (das blaue Buch) in Schweden übelberüchtigtem Bedenken einiger Reichsräthe vom 3. Jun. 1668. gerichtet haben.
Fœrsœk til en Pragm. Hist. om Frælsestondet, p. 25. 77 - - 89.

dem Soldatenstande, sondern auch einem großen Theile der Geistlichkeit und der Civilbedienten, gegen 4500 Krongüter zu ihren Unterhaltungs- und Wohnsitzen, unter dem Namen **Bostellen** angewiesen worden, auch von vielen andern, zu gleichem Behufe, Zinsen in Victualien oder in Gelde, statt des Quartiers und der Besoldung (Fördels-Hemman) oder zur Fourage (Häste-Hemman) jährlich zu erheben sind. 11)

Seit **Gustavs** I. Zeiten hatte man an diesem großen Werke gearbeitet, ohne es nach Wunsche ausführen zu können. Die Bewerkstelligung dieses Projekts war äußerst erschweret worden, seitdem **Gustav Adolph** und die Königinn **Christine**, seine Tochter, um den vornehmen Adel zu gewinnen oder zu belohnen, ihm einen großen Theil der Krongüter geschenkt, verkauft oder verpfändet, und dadurch sich und ihre Nachfolger immer mehr und mehr ausser Stand gesetzt hatten, die hierzu nöthigen **Bostellen** 2c. zu formiren.

Auf dem Reichstage 1682. begehrten die zum geheimen Ausschusse Abgeordneten vom Bürger- und Priesterstande, „daß die Reduktion auf alle in Privathänden befindliche Krongüter und Renten erstreckt werden, die Donatarii die Renten von den für die Krone unentbehrlichen Krongütern zurückgeben, und die Collegia ihr ebenfalls wieder erstatten sollten, was durch ihre Fahrläßigkeit verlohren gegangen wäre; daß ferner die Interessen für die von der Krone erborgten Geldsummen heruntergesetzt; alle Militar-Hemman sowohl, als die der Kro-

11) Botins Svenska Hemm. T. II. p. 186. u. f. Dagel. Alleh. 1771. No. 13. 50. 251.

ne von Alters her zuständigen Ro und Krögüter, ingleichen alle geschenkte und unbestimmte Renten ꝛc. eingezogen werden sollten ꝛc." 12)

Karl XI. zog endlich (1683 = = 1690.) vermittelst der berüchtigten Reduktions-Verordnung gegen eine gar wenig verhältnißmäßige Vergütung, oder sogenannte Wiederstattung, die meisten an Privatpersonen, gekommenen Krongüter wieder ein, und errichtete hierauf die Bostellen der Officiere, und verschiedene andere Eintheilungs-Hemman, so, daß noch vor seinem Tode 1697. das Militar-Eintheilungswerk (Indelningsverk) gänzlich vollendet war. 13) Die Aufrechthaltung desselben hat sich seitdem auf die Contrakte gestützet, welche in den Jahren 1681 = = 1693. deswegen zwischen der Krone und den verschiedenen Distrikten des Königreichs, 14) freylich aber nach des Königes Vorschrift, waren geschlossen worden.

Unter den in Schweden befindlichen 80000 ganzen Hemman, 15) fanden sich, nach besagter Reduktion

12) Wilde Suec. Hist. Pragm. p. 692 -- 698. 725 -- 735. 773 - - 778.
Handl. til *Carls XI.* Histor. IX. Samml. p. 67 = = 129.

13) Frosterus Inledning til Svenska Krigs-Lagfarenheten, Del. I. II. (Einleitung zur Schwedischen Kriegsrechtswissenschaft), 4. Stockh. 1763 = = 1769. S. S. 662. Del. I. pag. 50. 150. 320 - - 325.

14) Rækenskaps Utskottets Berættelse och Betænk. om Reductions och Liquidations samt Bytes Verken d. d. 24. Sept. 1767. 4. Stockh. 1767. Nebst verschiedenen Beylagen Lit. A. bis mit M.

15) Faggots Svenska Landtbrukets Hinder och Hjelp, 8. Stockh. 1746. S. S. 104. p. 32. 101.

duktion, ungefähr 30000 Hemman, so der Krone zuständig waren, Kronohemman, welche, wie anderswo (Th. II. p. 5 = = 8. 74 = = 76.) erklärt werden soll, wiederum entweder purt Kronohemmans oder Kronoskattehemmans 16) sind.

Die purt Kronohemmans gehören der Krone ohne alle Einschränkung zu. Aus ungefähr 4500 solcher **purt Kronohemmans** hat also **Karl** XI. die Bostellen, (Wohngüter) u. s. w. für allerley, sowohl beym Kriegswesen, als beym Civilstande angestellte Beamten errichtet. In Ansehung der Militarpersonen hat man größere oder kleinere Güter ausgesucht, je nachdem es der Rang des darauf anzuweisenden Officiers, erforderte. 16)

Fand man die Einkünfte oder den Rentenanschlag eines Gutes nicht hinreichend, um ihm seinen ausgesetzten Unterhalt zu verschaffen; so wurden die Renten oder ein Theil der Renten eines kleinern dazu geschlagen, welches daher auch **Erfüllungs-Hemman** (Förmedlingshemman) 17) genannt ward.

Die Kronoskattehemman *) gehören zwar der Krone; ihre auf Erbzins sitzende Inhaber ziehen hingegen die Einkünfte und erlegen dafür gewisse Zinsen, wovon ein Theil zum besagten Indelningswerk angewiesen sind.

Diejenigen, von welchen die jährliche Renten zur Besoldung angeschlagen sind, heißen **Fördelshemman.**

16) Ehrenstens Bevis emot Adel. p. 7 - - 28.
Kammar-Collegii Relation til Kon. *Karl XII.* pag. 12. 30 - - 38. 69. 70.

17) Mod. Utdr. T. VIII. p. 5799 - - 5802.

*) *Dagel. Alleh.* 1771. No. 223. 1772. No. 9. 40. 52.

50 Dal. Smz. jährl. Renten machen ein Rustholl, und 40 Dlr. ein Hästehemman.

Funfzig Dl. Smz. jährliche Renten oder Zinsen zu 2 Dal. Smz. den Bankthaler, machen ein sogenanntes Rustholl, oder zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Reiters ꝛc. verpflichtetes Hemman. Da hingegen ein Gut von 40 Daler Smz. Zinsen nur zur Anschaffung und Fütterung eines Pferdes verbunden ist, und deswegen Hästehemman heißet.

Diese Güter werden also nach Beschaffenheit ihrer Bestimmung benennet. Die besten von denselben sind, überhaupt genommen, zur Unterhaltung der Cavallerie angeschlagen. 18)

Die Hemman von geringerer Güte sind der Infanterie angewiesen. Da ihr Unterhalt aber sehr wenig kostet, so sind sie verbunden, den Ueberschuß ihrer verhältnißmäßigen Zinsen an die Krone unmittelbar zu erlegen, wofern sie nicht den Officieren oder andern Kronbeamten zu Bostellen dienen. Die Bostellen der Officiere genießen alle Vorrechte, die auf den Säterien oder Edelhöfen haften.

Die Krono-Skatte, Frälse- und Frälse-skatte-Hemman, sind nach Rotten eingetheilt, und hauptsächlich zur Unterhaltung der Infanterie verbunden. 19)

Was eine Rotte ist.

Ein oder mehrere Hemman (Krono-Skatte- oder Frälse-Hemman), welche gehalten sind, einen Soldaten zu stellen und zu versorgen,

18) Frosterus l. c. p. 120. 140. u. f.

19) Ebendaselbst p. 334 - - 336. 491.
Kongl. Maj. Resolution uppo Allmænna Besvær. d. Stockh. 1770. S. S. 16.

sorgen, machen eine Rotte. 20) Dreyßig Rotten eine Corporalschaft, und drey Corporalschaften eine Compagnie. In ihrem Mittelpunkte liegen die Bostellen ihrer Officiere, so bald nur irgends die Umstände es erlaubet haben.

Sollte die Armee vermehret werden; so müßte ein Krono-skatte- oder Frälse-skatte-Hemman so viel, als zwey Frälse-Hemman liefern.

Die **Rustholl**, die **Hästehemman** und die **Rotten** sind numerirt.

Der eingetheilte **Soldat** bekömmt jährlich von seiner Rotte 10 Dal. Smz. Sold; $1\frac{2}{3}$ Dal. zu einem Kittel (Kappa), und alle drey Jahre ein paar Schuhe und ein paar Strümpfe. 21)

Zur **Montirung** der eingetheilten Infanterie liefert die Krone das Tuch, so oft es nöthig ist, eine neue zu geben; dem Soldaten oder der Rotte lieget aber ob, das Macherlohn selbst zu bezahlen.

Wie es gehalten wird, wenn ein Soldat aus einer Rotte in eine andere befördert wird.

Wenn ein Soldat weiter befördert wird, so muß die Rotte, in welche er hierdurch einrückt, die von ihm verlassene Stelle wieder besetzen. Machen mehrere Güter zusammen nur eine Rotte aus; so muß die Bostelle des Soldaten auf Kosten desjenigen Guts unterhalten werden, welchem es ursprünglich ist auferleget worden.

So lange die Stellen unbesetzt bleiben, müssen die zur Unterhaltung der fehlenden Soldaten angewie-

20) Fœrordning emellan Rotar och Soldater uti Elfsborgs-läen och po Dalsland til de vissa Knechteholl &c. 4. Stockh. 1685. S. S. 8.

21) FROSTERUS, p. 78. 82. 414. 574.

wiesenen Renten an die General-Vorrathskasse (General-Förrods-Cassan) 22) abgeliefert werden.

Was zur Boställe eines Soldaten gehört.

Die **Bostellen** oder **Wohnungen**, welche die Rotten den Soldaten 23) zu halten schuldig sind, müssen jede eine Stube, einen Stall und eine Tenne haben, auch darneben mit so viel Feld- und Wiesewachs versehen seyn, als zu ¼ Tonne Land (1 Spannland) und zu zwey Fudern (Stakar) Heu erforderlich ist.

Befindet sich gar kein urbar Land (Utmark) bey einem Hemman; so kann der Soldat auch kein Feld fordern; sondern muß sich mit einer Stube, einem Stalle und einigen Beeten begnügen, wo er etwas Kohl u. s. w. pflanzen kann. In diesem Falle müssen ihm aber zugleich zwey Fuder (Stakar) Heu und Stroh gegeben werden, um eine Kuh halten zu können.

Der Soldat ist dagegen verbunden, um ein billiges Tagelohn, seinem Wirthe in seinem Ackerbaue und übrigen ländlichen Beschäftigungen vor allen andern hülfliche Hand zu leisten.

Die

22) Modées Publ. Handl. Vol. VIII. p. 7216. 7688--7692.
Kongl. Brefvet af den 14. Oct. 1766. ang. Vacance Afgifternes erlæggande, (betreffend die Errichtung der Vacanzgelder.)
Krigs- och Kammar-Collegiers, samt Stats Contoirs Circulaire Bref ang. Upbœrden och Redogœrelsen fœr Gen. Fœrrods Cassa Fonden, d. 19. Nov. 1770. 4. Stockh. S. S. 8.

23) Alstrœmers (*John*) om bæsta Inrættning och Bygnad af Dagverks Torp, 8. Stockh. 1775. S. S. 16. mit Grundrissen.
Inrikes Tidn. 1770. No. 26.

Die solchergestalt verschiedentlich beschwerten Hemman sind ferner verbunden, einige, diese Renten in Natura, an Holz, Kohlen, Körnern u. s. w. 24) zu liefern; andere, den Betrag davon in baarem Gelde zu erlegen, und zwar nach dem im Jahre 1696. gemachten Anschlage, welcher von einigen nach der Kronowärdie von 1715. 25) von andern aber nach der jährlichen Schätzung (Markegong) der Arbeiten und der Lebensmittel, (Th. II. p. 96 - - 106. und Tab. No. XXXV.) zu berichtigen sind.

Die ursprünglich gleichen Renten werden gegenwärtig nach verschiedenen Anschlägen bezahlt.

Es ist leicht zu erachten, was für ein grosser Unterschied durch diese verschiedenen Berechnungsarten, bey der Bezahlung und Hebung der ursprünglich sich völlig gleichen Renten verursacht worden ist. 26)

Da der Endzweck der ganzen Eintheilung (Indelningswerk) und besonders der den Militar- und Civilbeamten zu ihren Bostellen angewiesenen Hemman,

24) Huru Afrads Spanmolen och Kronotionden rætteligen bær utgæras.

Dagl. Alleh. fær Or 1770. No. 62. 1771. No. 13. 50. 146.

Kongl. Majts. Pobud ang. the om Rænte- och Lœnings-Spannemolens Utgœrande utkomne Reglementer, d. 21. Mart. 1770. 4. Stockh. S. S. 8.

25) Kongl. Majts. Resolution uppo Krigsbefælets almænna Besvær och Ansœkningar, (Königl. Resolut. die Beschwerden des Soldatenstandes betreff.) d. d. 12. Nov. 1766. s. Mod. Utdr. T. VIII. p. 7315 - - 7340.

26) Stats-Deputations Bet. projecterad 1766. om Kronans Inkomster innan Mynt fœrhœgningar fœrsæmrad Rikets Drætzel, 4. Stockh. 1772. S. S. 24.

man, die bessere Aufnahme des Ackerbaues ꝛc. ist, so ward jedem Besitzer einer Bostelle auferleget: 27)

1. die Felder gut zu bauen,
2. jährlich wenigstens 50 Klaftern ungebautes Land auf jedes Mantal urbar zu machen,
3. wo möglich, 200 Stangen Hopfen auf das Mantal zu bauen,
4. Bäume, und besonders Weidenbäume zu pflanzen,
5. jährlich wenigstens die Weide um 40 Klaftern auf das Mantal zu vermehren,
6. die Charakter-Gebäude, welche auf der Bostelle eines Officiers sind, in gutem Stande zu erhalten. 28)

Die Revision der Gebäude (Husesyns-Contoiret) läßt dagegen die neuen auf Kosten der Krone bauen.

Es ist auch wirklich zu wiederholtenmalen anbefohlen worden, alle drey Jahre, besonders aber bey jedesmaliger Veränderung des Besitzers, den gegenwärtigen Zustand der Bostelle untersuchen zu lassen, und dem Besitzer von seinem Gehalte so viel abzuziehen, als er durch seine Nachläßigkeit daran hat zu Schaden kommen lassen.

Diese Wohngüter oder Bostellen werden indessen gemeiniglich von Personen besessen, welche sie nur

27) *Frosterus*, l. c. p. 155.

28) Kongl. Majts. Förordning om Regements och Compagn. Oefverbefälets Boställen, 4. Stockh. 1730.
Kongl. Majts. Förklaring öfver den förnyade Husesyns och Boställsordningen af then 15. Sept. 1752. för de indelte Regementer ang. Characters och Laga-Byggnader o Militiæ Boställen, 4. Stockholm, 1771. S. S. 12.

nur für Stufen zu weiterer Beförderung ansehen, und daher zwar oftmals eifrig bemüht sind, daraus allen nur möglichen Nutzen zu ziehen, sich aber gar wenig darum bekümmern, ob? und was für Schaden die Güter im Grunde dadurch leiden.

Es scheinet folglich Herr Faggot 29) nicht ohne Grund anzunehmen, daß wegen der Unerfahrenheit oder Habsucht der meisten dieser Bostelleninhaber jährlich gegen Einhunderttausend Tonnen Getreide weniger erzielt werden, als eben diese Güter hervorbringen würden, wenn man sie gegen einen Erbzins und andere dienliche Bedingungen an Privatpersonen abträte ꝛc.

Wie hoch man die Kosten des ganzen Vertheilungswesens berechnet.

Die völlige Summe der Renten ꝛc. welche zum ganzen Eintheilungswesen (Indelningswerk), sowohl für den Civil- als für den Soldatenstand sind angeschlagen worden, setzen einige Schwedische Schriftsteller 30) außerordentlich hoch an. Sie behaupten, daß die Krone gegenwärtig beynahe 160 Tonnen Goldes (2,666,666 Hamb. Bankthaler, den Bankthaler zu 6 Dal. Smz.) weniger einnehme, als sie ohne besagte Eintheilung erheben würde, nämlich:

96 Tonnen an Renten (Kronowärderingsrenta) zu 160 Dal. Smz. auf jedes eingetheilte Hemman.

48 Ton-

29) Faggot. Landbr. l. c. p. 32.

30) Sveriges Oeconomie Balance, 4. Stockh. 1768. S. S. 16.

Den græfvande Aembetsmonnen, 4. Stockholm, 1774. S. S. 8.

Ehrenstens Bevis emot Adelens Rættighet œfver Skattegods.

48 Tonnen für die zur Unterhaltung der Adelsfahne angeschlagenen Markrenten.

16 Tonnen, so zur Unterhaltung von ungefähr 40000 Soldaten und 20000 Seeleute (Stads- och Skjepslags Botsmän) angewiesen sind.

Sie wünschten daher, daß die Krone, anstatt der so hoch gepriesenen Eintheilung, diese verschiedenen Zinsen selbst erheben, und dagegen die nöthige Unterhaltung der auf diese Renten angewiesenen Interessenten übernehmen möchte oder könnte.

Es scheinet diese Berechnung übertrieben zu seyn. Gesetzt, sie wäre aber auch richtig, so würde doch vermuthlich die vorgeschlagene Aenderung von allen Seiten zur Zeit noch unüberwindliche Hindernisse antreffen.

In der That erhob vor Alters die Krone Schweden, so wie die andern Regierungen, alle ihre Zinsen in Naturalien, als Vieh, Eßwaaren und andern Produkten, wovon sie sich nach der Hand, als das Geld allgemeiner geworden war, wenigstens zum Theile nur den Werth bezahlen ließ.

Der 1715. gemachte Anschlag heißt **Kronowärdie.** (Th. II. p. 97 = = 100.) Nach dieser Taxe war z. E. ein Hemman, das vorher

$2\frac{1}{4}$ Daler Smz.
4 Tonnen Getreide,
1 Pfund Butter,
1 Lamm, und
14 Tage Frohndienste

wirk-

wirklich leisten mußte, nunmehro verbunden zu bezahlen:

Als Grundzinsen (Grund- oder Jordeboksränta) =	17 Dl. 29 Oere Sz.
Als dazu gekommene Mantalsrente =	17 — 14 — —
Nach der Verwandlung und vermöge des Markegong oder der jährlich von den Landeshauptleuten, nach den vorjährigen Preisen der Arbeiten, Eßwaaren u. s. w. zu machenden Schätzung 31)	13 — 31 — —
Daß also, anstatt der 17 Dal. 29 Oere, ein solches Heman gegenwärtig als Jordeboks- und Mantalsränta bezahlt = =	49 Daler Smz.

In Ansehung der zur Unterhaltung der Adelsfahne angewiesenen Renten, beruft man sich auf die alten Gesetze, und unter andern auf das Westgöthländische Cap. II. Kon. Balk: Hvilken Frælst vill hafva sitt Gods ehvad han var, Riddare eller Sven, han skall hafva Hæst til 40 Mark och full Vapen. (Wer sein Gut frey (Frälse) haben will, er sey nun ein Ritter oder ein anderer, der soll ein Pferd (ein Gut) von 40 Mark (Zinsen) und vollständige Waffen haben.) Ebend.

31) Brahes (Com.) Oeconomia, p. 122.
Faggot Landbruk. Hind. och Hjelp.
Botin om Svenska Hemman, Del. I. II. 4. Stockholm, 1754. D. II. p. 125--126. 138.
Runeberg om et rætt Kammar- och Skattlægningsværk, 8. Stockh. 1761. S. S. 92.

Ebend. Cap. XXI. Riddares och Svenners Sœner skal hafva sitt Gods frælst til dess de æro 15 Or, men sedan derfœre tjena eller gjœra Skatt och Skuld, som Bonde. (Die Söhne der Ritter und anderer, sollen ihre Güter bis zu ihrem 15ten Jahre frey (frälse) haben; alsdann aber dafür dienen, oder widrigenfalls Schatzung und andere Obliegenheiten leisten, als Bauern.)

Nach diesen Gesetzen wurden die auf den Freygütern (Frälse) itzt haftenden Privilegien zu Gunsten des **Kriegsdienstes** einem jeden verliehen, der sich ausrüsten konnte, um erforderlichen Falls der **Schwedischen Reichsfahne** zu folgen. In den alten Zeiten wurden 40 Mark jährlicher Zinsen 32), in den spätern aber 500 bis 580 Mark 33) auf ein Ritterpferd gerechnet. Sobald man sich dieser Obliegenheit entzog, verlohr man auch, ohne alle weitere Rücksicht, besagte Privilegien in Ansehung seiner adlichen Landgüter, welche aus **Freygütern** (Frälse) wieder zu steuerbaren Gütern (Skatte oder Bonde) wurden. Der Adliche oder Freye (Frälse) bezahlte fast gar keine **Jordeboksränta**. Zu den Auflagen, die in Schweden mit den Namen **Boskaps-** und **Skjutsfärdepenningar**, **Landtougsgärden**, **Bygningshjelpen**, **Gäst-** och **Skjutsnings-Wägrödnings-Dagwerken** och **Utskrifning** bezeichnet werden, steuern die **Frälsebauern** nur die Hälfte von dem, was die **Krono-** und **Krono-Skattebauern** zu erlegen schuldig sind.

Aus

32) Kongl. *Sigismundi* Fœrsækran til Ridderskapet och Adelen.

33) Rustjenst Ordning af Or 1686.

Aus dieser durch öffentliche Akten 34) bestätigten Verordnung scheinen angeregte Schriftsteller Folgen zu machen, welche den gegenwärtigen Zeiten und Umständen bey weitem nicht entsprechen.

Sie schlagen diese Marke und andere Auflagen nach dem gegenwärtigen Wechselcurse an, und wollen behaupten, daß, da die Ursache (die Ausrüstung und Unterhaltung, Rustholl, der nur noch in einigen Officieren bestehenden Adelsfahne) nicht mehr vorhanden sey, die Besitzer solcher Güter auch die Wirkungen verlieren, und folglich die damit verknüpften Vortheile 35) nicht mehr genießen soulen.

Die Reichsstände haben alle auf die Abschaffung dieser Eintheilung abzielende Erörterungen bey einer Strafe von tausend Dl. Smz. verbothen. Es bedarf auch hier keiner weitläuftigen Untersuchung. Wir begnügen uns nur hierbey noch zu bemerken, daß die Eigenthümer mehrbesagter Frälsehemman, gegenwärtig kaum die ihnen auferlegten Abgaben entrichten können, und unstreitig zu Grunde gehen müßten, wenn sie wirklich und nach dem Curse bezahlen sollten, was Kraft der alten Register, die Krone als **Jordebokeräntor** von ihnen fordern könnte.

Eben diese Betrachtung war es vermuthlich, welche die Regierung 1773. vermochte, ein fliegendes Blatt 36) confisciren zu lassen, weil dessen Verfasser

34) Fœrsœk til en Pragmatisk Historia om Frælsestondet i Sverige, p. 37. und 99.

35) Botin om Svenska Hemman führt sie nach der Reihe an Tom. II. p. 138. u. f.

36) Den græfvande Aembetsman.

ser zu beweisen suchte, daß, nachdem die letzte Staatsveränderung andere Zeiten gebracht hätte, man sich auch darnach einrichten, und bey der Schwedischen Armee, so wie bey den übrigen Theilen der Staatsverwaltung, eben die ökonomischen Anstalt machen müßte, welche in andern Monarchischen Staaten eingeführt wären.

Da endlich die außerordentlichen Contributionen oder Reichstagsbewilligungen (Riksdags Bewillningar), die Accise und verschiedene andere Auflagen seit dieser Eintheilung sind eingeführt worden; so müßte man auch alsdenn einen großen Theil der nur besagten Abgaben wieder aufheben. 37) Es würde folglich auf der einen Seite wieder verloren gehen, was man auf der andern gewonnen hätte, wenn man auch das Mißvergnügen nicht rechnen wollte, so daraus entstehen konnte.

Wie hoch die Reichsstände selbst den Betrag der zur Unterhaltung der eingetheilten Armee angewiesenen Renten angeschlagen habe.

Die zur Unterhaltung des sogenannten militarischen Eintheilungswesens (Indelningswerk) wirklich angeschlagenen Renten, sind, nach denen der Regierung vorgelegten Berechnungen der jährlichen Staatsbedürfnisse (Ors Stat) zu drey verschiedenen Zeiten, folgendermaßen angeschlagen worden:

37) Fœrsœk til en Pragmatisk Historia om Frælsestondet, p. 37. und 70.

Jähr-

Jährlicher Betrag der zur Unterhaltung der eingetheilten Armee (Indelte Armeen) erforderlichen Kosten:

	1696.	1768.	1772.
	Dal. Smz.	Dal. Smz.	Dal. Smz.
Drabanten, vormals genannt: Garde zu Pferde	42420	50122	51118
Officiere von der Adelsfahne in Schweden	12220	12431	
— — in Finnl.	2633	2527	
Cavallerie-Regimenter in Schwed.	628968	577387	
— — in Finnl.	242926	— —	
Dragoner in Schwed.	56606	91288	1120072
— — in Finnl.	7801	193483	
Infanterie in Schwed.	187042	160341	
— — in Finnl.	85533	83283	
Summen Daler	1266149	1170862	1171190
als Finnland noch ganz zu Schweden gehörte.			

Maaßregeln, welche der König seit der Revolution genommen hat, um die Armee auf einen bessern Fuß zu setzen.

Seit der letzten Regierungsveränderung hat der König sich beschäftiget, bey den verschiedenen Corps der Armee, die alte Mannszucht herzustellen, und die durch die sogenannten **Accorde** oder **Kaufverträge** fast ganz erstickte Nacheiferung wieder zu beleben.

Die in den Jahren 1757. und 1770. ausgefertigten Reglementer für die **Pensionskasse der Armee**, bestimmten nicht nur den Preiß aller militari-

schen Grade, sondern setzten ihn auch für fast alle bey der Armee angestellte Civilbedienten fest.

Diese Accorde schafte der König 1774. mit Einwilligung der hierbey interessirten Corps und Regimenter ab. 38)

Abschaffung der Accorde od. Dienstkäufe beym Militarstande.

Diese Sache verdient eine weitläuftigere Erklärung. Seit dem 10. Jan. 1757. bis mit 1773. ist den meisten in den Tabellen No. IV--XIII. angezeigten Personen, ohne einige Rücksicht auf die Länge oder Kürze ihrer militarischen Dienstjahre, erlaubet gewesen, sich von ihren Nachfolgern die auf ihr wirklich besessenes besoldetes Amt gesetzte Kauf- oder sogenannte Accordsumme, gegen einen Abzug von 10 Procent zur Pensionskasse für ihren Abtritt zahlen zu lassen.

Zu Aufbringung dieser Summe mußten alle aus dieser mittelst Accord entstandenen Vacanz, Vortheil ziehende Personen, Verhältnißmäßig, nämlich jeder die auf seine dadurch erhaltene Stelle kommende Ratam, beytragen.

Daher mußten auch alle diejenigen, so eine solche Stelle suchten, bey Ueberreichung ihres Memorials, oder doch vor Errichtung des darüber zu fertigenden Vorschlags (Förslags) die ausgesetzte Accordsumme entweder deponiren, und davon die gebüh-

38) Kongl. Majts. Skrifvelser af den 20. Aug. u. 19. Nov. 1773. om *Accordsummor* med Formulair til Fœrteckningen &c. 4. Stockh. 1773. S. S. 8.
— — Fœrordning ang. *Accordernas Affskaffande* i Militairen, d. 21. Mart. 1774. S. S. 4.

bührenden Zeugnisse beybringen, oder einen sichern Bürgen stellen.

Starb einer, ohne daß er seinen Abschied mit Accord, wenigstens einen Monat zuvor, bey dem Könige oder dem Befehlshaber des Corps, worunter er stand, beweißlich gesucht hatte, so bezahlte dessen Nachfolger an die Erben nichts; wohl aber an die Pensionskasse soviel, als die für das erhaltene Dienst ausgesetzte jährliche Pension betrug.

Die Reichsräthe, der Kriegsrathspräsident und die Landeshauptleute, so wie alle Officiere und Civilbediente, welche vom Militarstande zu einer Civilbedienung ꝛc. übergegangen waren, genossen ebenfalls die Accordsumme für ihr zuletzt verwaltetes Amt mit dem gewöhnlichen Abzuge von 10 Procent; keiner davon hatte aber einigen weitern Antheil an die Pensionskasse, wofern er nicht aufs neue 30 Jahre Militardienste hätte thun können oder wollen.

Erhielt jemand, nach vollbrachten 25 Dienstjahren, vom 20sten seines Alters an gerechnet, seinen Abschied mit Accord; so mußte er, außer denen von der Accordsumme für die Pensionskasse abzuziehenden 10 pro Cent, annoch für die fünf folgenden Jahre die gewöhnlichen zur Pensionskasse zu liefernden 6 pro Ct. von seinem besessenen Amte nebst 4 pro Ct., so jedem Beurlaubten jährlich abgezogen wurden, und folglich so viel als eine halbjährige Pension beträget, auf einmal erlegen, wofern er nachher der angeschlagenen jährlichen Pension theilhaftig werden wollte.

Das in Ansehung der **Pensionskasse der Armee** unterm 8ten November Die Regimenter der

Pensionskasse für den Militairstand betr.

1773. ausgefertigte Reglement, 39) hebet, wie es heißet, auf des Kriegsbefehls Anmelden und aus andern Gründen, alle vorherige Verordnungen ꝛc. auf, in so ferne sie nicht durch dasselbe ausdrücklich bestätiget werden.

Die im Jahre 1756. 40) errichtete Pensionskasse, welche der Militarstand, mittelst Erlegung verschiedener Procente bey Gelegenheit der Beförderungen, Abschiede und Beurlaubungen jedes Theilnehmers, zusammen gebracht hat und unterhält, scheint eine sehr nützliche Einrichtung zu seyn, und ersparet dem Staate ansehnliche Geldsummen, weil solchergestalt die Krone selbst keine oder gar wenige Pensionen an den Militarstand zu zahlen hat.

Deswegen hat auch der König 1770. in dem darüber ausgefertigtem Reglemente 41) versichert, „daß nichts aus eigener Macht hierinnen geändert, „sondern bey jedem Vorfalle das Gutachten der Di„rektion von besagter Pensionskasse eingefordert, „und alles demselben gemäß entschieden werden soll„te." 42)

In

39) Kongl. Majts. fœrnyade Fœrordning och Reglemente ang. *Arméens Pensions Cassa*, d. 8. Nov. 1773. 4. Stockh.

Dagl. Alleh. 1772. No. 99.

40) Kongl. Majts. Fœrordning och Reglemente ang. Inrættning. af *Arméens Pensions Cassa*, d. 10. Jan. 1757.

41) Kongl. Majts. fœrnyade Fœrordning och Reglemente ang. *Arméens Pensions Cassa*, then 22. Febr. 1770. med Bihang, 4. Stockh. 1770. S. S. 30.

42) Dieser Punkt ist jedoch im neuen Reglemente mit Stillschweigen übergangen worden.

In Ansehung der mit der Pensionskasse zeither genau verbundenen sogenannten Accorde ist daselbst zu gleicher Zeit die Versicherung geschehen, daß wenn die meisten Regimenter hierinnen eine oder andere Aenderung verlangten, der Kriegsbefehl diese Gesuche in Erwägung nehmen, und darüber einen Schluß fassen könnte.

Ueberhaupt dürfen aber auf keinerley Weise weder die Einkünfte noch die Gerechtsamen der Casse vermindert, weit weniger die Armee in Gefahr gesetzet werden, ihre gesammelten Gelder zu verlieren.

Alle Ober- und Unterofficiere nebst denen übrigen beym Militarstande angestellten Personen, so bald sie dreyßig Jahre vom zwanzigsten ihres Alters an gerechnet, in Schwed. Kriegsdiensten gestanden 43) haben, oder durch eine in eben diesem Dienste empfangene, und binnen einer sechs monatlichen Frist 44) von einem Feldscheerer und dem damals Befehlha-

43) Im neuen Reglemente von 1773. ist noch hinzu gekommen: daß 1.) diejenigen, so nach langen Dienstjahren zu einer besoldeten Unterofficierstelle befördert worden, nur alsdann die, für diese Stelle bestimmte Pension, genießen, wenn sie annoch ferner im Dienste verbleiben, und vier Jahre hindurch die gebührende Abgabe von ihrem Unterofficiers Lohne bezahlet haben.

2.) Alle diejenigen so keinen Sold haben, nichts erlegen, aber auch keine Pension bekommen, wofern sie nicht nach Gelangung zu einem ordentlichen Lohne, auf einmal die sämmtlichen Abgaben nachzahlen.

44) Kongl. Majts Kundgœrelse ang. Tiden, innom hvilken Attester om Blessurer, inlændas d. 30. Octobr. 1770. S. S. 8.

benden Officier attestirte unheilbare Wunde 45) ausser Stand gesetzet worden sind, fernerhin zu dienen, genießen die ihrem vier Jahre zuvor inne gehabtem wirklich besoldeten vornehmstem Grade gebührende Pension auf ihre ganze übrige Lebenszeit.

Gleiches Recht stehet denenjenigen zu, welche nach 25jährigen Kriegesdiensten ihren Abschied, auf ihr beschehenes Ansuchen, erhalten, im Falle sie so viel als die Hälfte von der ihrem Grade gebührenden jährlichen Pension, nämlich 50 pro Cent, als 30 pro Cent oder die von denen wirklich in Kriegsdiensten stehenden Officieren und Beamten jährlich zahlbaren 6 p. C. auf fünf Jahre, und 20 pro C., als ein fünfjähriges Urlaubsquantum, außer denen von der Accordsumme vormals zahlbaren 10 pro Cent, an die Pensionscasse sogleich bey ihrem Abgange baar oder von der ihnen wieder zu erstattenden wirklich bezahlten Accordsumme entrichtet haben. 46)

Generale und andere ihnen an Würden gleiche Personen, als Landeshauptleute ꝛc. so zuvor in Militardiensten gestanden haben, empfangen nur die ihrem vorigen besoldeten Amte beygelegte Pension.

Da hingegen die Professores bey der Artillerie und der Fortification, keine Accordsummen bezahlen dürfen, und bereits nach vollbrachten 20 Dienstjahren die für sie ausgesetzte Pension erhalten.

Die-

45) Diese Wunde muß ein unheilbarer Arm- oder Beinbruch, oder auch der Verlust eines andern zum Kriegsdienste unentbehrlichen Gliedes seyn.

46) Kongl. Directions af Arméens Pensions-Cassa Kundgœrelse om Tiden, nær Officerare &c. som til och med 1772. Ors Utgong godt ur Tjenst &c. hafva rättighet, at sodan Fœrmon tiltræda, 4. Stockh. 1773. S. S. 8.

Diejenigen, so aus dem Militarstande in einen andern treten, haben ihrer vorigen Kriegsdienste wegen, keinen Anspruch mehr an die Pensionscasse.

Pensionen können nicht verkümmert, sondern müssen an die Pensionare unverkürzt (itzt jährlich mit Abzuge 1 Dal. Smz. für den Einnehmer) ausgezahlet werden. Kein Pensionar bezahlt einige Abgabe an die Krone, welche auch niemals, unter was für Vorwand es geschehen könne, etwas von der Pensioncasse selbst, noch von der Direktion oder ihren Bedienten fordern will. Gehet ein Pensionar mit Tode ab, so muß dessen Nachfolger der Wittbe oder seinen andern Erben annoch sechs Monate hindurch den Genuß der Pension zu Bestreitung der Begräbnißkosten ꝛc. überlassen.

Die Pensionare sind in 16 Klassen vertheilet; für jede Classe ist eine gewisse Anzahl festgesetzet. 47)

1.) Vom Präsidenten des Kriegs-Collegii bis und mit dem Obersten — — 16 Plätze.
2.) Vom Obristlieutenant = = = Major von der Leibgarde — — 14 —
3.) Von denen übrigen Majors = = = den Corporalen des Drabanten-Corps 18 —
4.) Second-Major, bis mit dem Capitain bey der Fortification — 90 —

47) Bihang til Kongl. Directionens af Arméens Pensions-Cassa af Tryket utgongne Kundgœrelse om Pensions-Utdelningen fœr Or 1770. d. 22. Febr. 1770. S. S. 10

Kongl. Directionens œfver Arméens Pensions-Cassa Kundgœrelse om Pensions Utdelning Or 1772. 4. Stockh. 1773. S. S. 16.

— — do. 1775. 4. Stockh. 1774. S. S. 8.

5.) Vom Staabsrittmeister	= = =	Lieutenant	120	Plätze.
6.) Staabslieutenant	= = =	Leibdrabant	156	—
7.) Auditeurs	—	—	12	—
8.) Regiments- und andere Feldscheerer			12	—
9.) Zeugwärter	= =	Regiments-Fourier	20	—
10.) Staabs-Cornet	= =	Wachtmeister	126	—
11.) Sergeant	= =	Pauker —	106	— 48)
12.) Zeug- und andere Schreiber			75	—
13.) Fahnen- und Standartjunker			76	—
14.) Fouriers	—	—	90	—
15.) Corporale	—	—	154	—
16.) Regiments- u. gemeine Tambours			36	—
			in allem	1121 Plätze.

Sollte daher eine Classe volljählig seyn, so muß derjenige, welcher eine Stelle sucht, den Abgang eines Pensionnar von seiner Classe abwarten. 49) Sind aber mehrere Competenten, so gehet gemeiniglich derjenige vor, dessen Memorial zuerst eingereichet worden ist; jedoch soll ein im Dienste schwer verwundeter allen übrigen vorgezogen werden.

In Ansehung der Einkünfte dieser Casse, so müssen alle, welche an derselben Theil nehmen, jährlich 6 pro Cent vor die auf ihre besoldete Stelle gesetzte Pension erlegen; ausgenommen die Unterofficiere, 50) wel-

48) Die 11te Classe bestehet künftighin nur aus hundert Plätzen.

49) Fœrtekning po samtelige nuvarande Pensionairer uti Arméens Pensions-Cassa, utg. d. 1. Febr. 1775. 4. Stockh. 1775. med Bihang. S. S.

50) welche gar nichts bezahlen dürfen, so lange sie nicht zum Genuß ihres völligen Lohnes gelanget sind.

Diejenigen, welche bey Errichtung neuer Corps (Tab. No. VIII.) oder bey anderer Gelegenheit (wie z. E. 1772.) 2 oder 3 Grade auf einmal avanciren, bezahlen im ersten Falle diese jährlichen pro Cente für sechs Jahre, und folglich 36 pro Cent; im andern aber für zehn Jahre oder 60 pro Cent gegen die ihrem anvertrauten Amte gebührende Pension, nebst denen gewöhnlichen 10 pro Cent Beförderungsabgabe für jeden militarischen Grad.

Diejenigen, so nach fünf und zwanzigjährigen Diensten beym Militarstande ihren Abschied nehmen, müssen, wie bereits gedacht worden, 50 pro Cent von der ihrem Amte gebührenden Pension, nämlich 6 pro Cent für jedes von denen rückständigen fünf Dienstjahren, und 4 pro Cent auf jedes von diesen fünf Jahren, als das gesetzte jährliche Urlaubsquantum, erlegen. Dieses Geld ist ihnen zeither von der Accordsumme sogleich abgezogen worden.

Alle, so über das ihnen gebührende Semestre auf Urlaub verbleiben, oder auch, ohne Königl. Erlaubniß, Feldzügen außer Landes beywohnen, erlegen so viel, als 2 pro Cent von der für ihren Grad angeschlagenen Pension auf diese Zeit betragen können.

Zu dem Ende sind die Befehlshaber verbunden, mit eines jeden Jahres Schlusse an die Direktion der Pen-

50) Riksens-Stænders secrete Deputations Betænkande ang. Underofficerares Tilsættande och vidare Befordran efter Tjenst, Older och Skiklighet, 4. Stockh. 1772. S. S. 8. Eine Folge der Schrift: *Den ofrælse Soldaten.*

Pensionscasse ein genaues Verzeichniß von den sämmtlichen Beurlaubten, nebst Bemerkung ihres besoldeten Charakters, und der Dauer des Urlaubes einzuschicken.

Stirbt einer, so bezahlet sein Nachfolger, so wie alle übrigen, welche hierdurch successive befördert werden, für jedes besoldete Amt zur Pensionscasse so viel, als die für dasselbe ausgesetzte jährliche Pension beträget.

Die Unterofficiere hingegen erlegen bey ihrer Beförderung nur 10 pro Cent von der ihrem Grade gebührenden Pension.

Damit nun aber keine Irrungen noch Unterschleife hierbey vorgehen können, so werden alle für die verschiedenen Militarpersonen, mit Inbegriff des Obristlieutenants (itzt des Majors) ausgefertigte Vollmachten oder Diplomata an den Obersten vom Regimente überschicket, welcher sie nicht anders, als gegen Quittung des Einnehmers bey der Pensionscasse, ausliefern darf.

Der Oberste (itzt Obristlieutenant) und alle andere unmittelbar unter dem Kriegsbefehle stehende Personen, lösen hingegen ihre Vollmachten bey der Direktion dieser Pensionscasse selbst ein.

Ferner wird der auf die im Jahre 1756. festgesetzte drey monatliche 51) Vacanz ausfallende Lohn, jedoch ohne Abkürzung des sogenannten Gnadenjahres, an die Pensionscasse geliefert.

Endlich werden auch $\frac{3}{7}$ von den jährlichen Einkünften derer zwey Kriegsmannshäuser zu Wadstena

51) (Itzt: einer der nach Maaßgebung unterm 8ten Oct. 1773. ausgefertigten Verordnung.)

stena 52) und in Pommern, jene vom Königlichen Kriegscollegio, diese aber von der Pommerischen Kammer an die Pensionscasse abgeliefert. 53)

Die übrigen $\frac{2}{3}$tel von denen Einkünften dieser Häuser werden aber annoch zu Pensionen für Unterofficiere, Profoßen, Tambours und gemeine Soldaten verwendet.

Diese verschiedenen Abgaben an die Pensionscasse, werden denen Officieren quartaliter, denen Unterofficieren und ihres Gleichen aber monatlich von ihrem Lohne abgezogen.

Die Einnehmer der verschiedenen Regimenter und Corps, bezahlen keine Abgabe für sich selbst an die Pensionscasse; müssen aber dafür die richtige Einforderung und Uebersendung dieser Gelder besorgen, und soll der Oberste darauf sehen, daß alles ordentlich und richtig hergehe.

Die Landeshauptleute vom Militarstande, die Commendanten und alle, welche nicht zu einem gewissen Corps oder Regimente gehören, sollen unerinnert ihre Abgaben unmittelbar an die Pensionscasse einschicken, widrigenfalls erlegen sie das erste Jahr 6 pro Cent Strafe, und sind das zweyte Jahr der Pension und des Accords gänzlich verlustig.

Hierüber, so wie über alle die Pensionscasse betreffende Sachen, hat die hierzu von einem Reichstage zum andern (itzt alle vier Jahre) abzuwechselnde Direktion genaue Obsicht.

Die

52) Kammar-Collegii Relation til *K. Karl XII.* p. 52-62.

53) Wegen des hierdurch ersparten eingetheilten Lohns während der Vacanz, ist eine besondere Verordnung ausgefertigt worden.

Die Direktion muß an Se. Königl. Majestät jährlich 54) eine Liste von denen in jeder Classe leer gewordenen Stelle, nach den ihr von den Chefs eingesendeten Meritenlisten, einreichen, auch hernach dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Die Direktion selbst bestehet aus 6 (sonst 8) Theilnehmern an der Pensionskasse. Sie erhalten keinen (sonst 300 Dal. Smz.) jährlichen Lohn für ihre Bemühung. Es gehen davon alle zwey Jahre 3 (sonst 4) ab, wenn zuvor eben so viel neue von den Regiments-Chefs sind erwählet worden.

Der (ebenfalls auf 4 Jahr gewählte) Präses muß eine Generalsperson, oder doch wenigstens ein Oberster seyn. Die auf einem Reichstage versammelten Chefs und Bevollmächtigten der verschiedenen Regimenter können auch vier Revisores ernennen, mit dem Auftrage, alle Rechnungen der Direktion durchzugehen. Es stehet endlich der Direktion zu, alle dahin gehörige Sachen selbst abzuthun, und diejenigen von der fernern Theilnehmung an die Pensionscasse auszuschließen, welche ihres Krondienstes rechtlich unwürdig *) erkläret worden sind.

Das **neue Reglement** besaget endlich daß alle Bediente, so bey der Pensionscasse oder Direktion 20 Jahre gestanden, für ihre übrige ganze Lebenszeit ihren völligen Lohn als eine jährliche Pension, genießen sollen, wenn sie auch gleich noch anderwärts mit einem Gehalte sollten angestellet werden. 55)

Die

54) hinzugek. Nebst einem genauen Verzeichnisse von allen beym Regimente vorgefallenen Veränderungen, geschehenen Urlaubsertheilungen ꝛc.

*) Es ist mir nicht bekannt, ob der Oberste **Gyllenswan** von der Direktion aus diesem Grunde, seiner Pension verlustig erkläret worden ist.

55) Als die Pensions-Casse für den Militarstand 1757. errichtet

Die wichtigsten Bedingungen, unter welchen die Interessenten 1774. in die Abschaffung der Accorde oder Dienstkäufe willigten, waren, daß 1.) allen denjenigen, welche Accordsummen bezahlt haben, ohne künftighin die sonst gewöhnlichen Vortheile ziehen zu können, dieselben bey ihrem Abgehen von der Armee, völlig wieder erstattet werden sollen; und daß

2.) für die Pensionscasse der Armee hieraus niemals einiger Nachtheil entstehen solle.

Diese zwote Bedingung ist um so viel wesentlicher, da die Theilhaber vermittelst der 6 pro Cent, welche sie nach erlangter Fähndrichsbesoldung jährlich zu entrichten haben, bey ihrem nach 25 Dienstjahren erfolgten Abgange, ihren völligen Sold in einer ruhigen und rühmlichen Stille auf Lebenslang zu genießen haben.

Obbemeldete 16 Classen bestanden nach dem Reglemente vom Jahre 1774. aus 1162 Pensionairstellen. Vorher waren derselben nur 1121 gewesen.

Bey den eilf untersten Classen, welche gegenwärtig 858 Stellen haben, fehlt es aber gemeiniglich an Pensionfähigen Personen; da es hingegen bey den 5 ersten Classen, vom Obersten an bis zum Staabscapitain,

richtet ward, so äußerten zugleich viele den Wunsch, daß ein Gleiches in Ansehung des Civilstandes geschehen möchte. Es fanden sich aber auch zugleich so viele Schwierigkeiten, (Kongl. Maj. och Rikets Svea Hofrætts Betænkande ang. de obehagelige Fœlgder, som Inrættningen af en Pensions-Cassa fœr Civile Embetsmæn skulle med sig fœra, d. 23. Febr. 1757. 4. Stockh. 1771. S. S. 14. Dagl. Alleh. 1771. No. 292.) daß der bereits entworfene Plan nicht ausgeführet werden konnte.

capitain, allezeit mehr Kandidaten als Stellen giebt.

Völliger Betrag der Pensionen für drey verschiedene Jahre.

Es waren überhaupt		und betrugen:	
Im J.	Stellē.	Daler	Oere Smz.
1770	444	120,784	18 1/2
1773	534	134,703	18 2/3
1773	603	143,772	2/3
1774	684	187,382	21 1/3

Im 1774sten Jahre war die Anzahl der Pensionare größer als in den vorigen Jahren, weil durch die Verordnung von 1774. die fünf ersten Classen um 41 Stellen vermehrt; die Anzahl der Dienstjahre aber dagegen um 5 Jahre vermindert, d. i. auf 25 Dienstjahre waren herunter gesetzt worden.

Von der Witben und Pupillenkasse des Militarstandes.

Die vornehmsten Punkte der vom **Militar-** und **Jägerstande** im Jahre 1747. errichteten und unterm 23. Nov. 1761. erneuerten **Pensionskasse** für ihre **Witben** und **unmündigen Kinder**, verdienen ebenfalls allhier angezeigt zu werden.

Die bey dergleichen Einrichtungen erforderliche Vorsicht, Attestate ꝛc. werden auch hier in Obacht genommen.

Das ganze Werk ist in **vier Klassen** vertheilet.

§. 5. und 6. Außer dem ersten **Angelde** oder den **Einschreibekosten**, welche

für die 1ste Klasse 36 Dal. Kmz.
— — 2. — — 72 — —

für

für die 3te Klasse 144 Dal. Kmz.
— — 4. — — 288 — —
betragen, muß ein jeder Theilnehmer noch
in der 1sten Klasse jährlich 12 Dal. Kmz.
— 2. — — 24 — —
— 3. — — 48 — —
— 4. — — 96 — —
erlegen.

§. 7. Bey der ersten Einschreibung können zwar die jährlichen Abgaben für mehrere Jahre auf einmal bezahlet, auch hierdurch in gleicher Maaße den Hinterlassenen eine größere Unterhaltungssumme, bey sich unter dieser Zeit ereignetem Todesfalle des Theilnehmers, zugesichert werden; derselbe muß aber, wenn er leben bleibet, noch überdieß die vorgeschriebene jährliche Abgabe auf die vorausbezahlten sowohl, als auf die folgenden Jahre erlegen.

§. 10. Will jemand sich ein für allemal von der jährlichen Abgabe befreyen, so muß er
in der 1sten Klasse 276 Dal. Kmz.
— 2. — — 552 — —
— 3. — — 1104 — —
— 4. — — 2208 — —
an die Pensionskasse entrichten.

§. 12. Diejenigen, welche ihr 35stes Jahr überschritten haben, und mittelst Erlegung der jährlichen Abgabe, Theil nehmen wollen, bezahlen bey ihrer ersten Einschreibung eine sogenannte freywillige Gabe, welche dem Alter des Theilnehmers, seiner Ehefrauen und ihrer Kinder auf folgende Weise angemessen worden.

I.

Des Mannes Alter.	1ste Klasse. Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	1ste Klasse. Wenn sie zwischen 30 und 40 Jahren ist.	1ste Klasse. Wenn sie zwischen 30 und 40 Jahr alt ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	1ste Klasse. Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	2te Klasse. Wenn die Frau noch nicht 30 Jahr alt ist.	2te Klasse. Wenn sie zwischen 30 und 40 Jahr alt ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	2te Klasse. Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	3te Klasse. Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	3te Klasse. Wenn sie zwischen 30 u. 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	3te Klasse. Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	4te Klasse. Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	4te Klasse. Wenn sie zwischen 30 u. 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	4te Klasse. Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.
36	2	2.	3	4	4	5	6	6	8	8	12	20	24
37	4	5	6	8	8	10	12	12	16	16	24	40	48
38	6	7.	9	12	12	15	18	18	24	24	36	60	72
39	8	10	12	16	16	20	24	24	32	32	48	80	96
40	10	12.	15	20	20	25	30	30	40	40	60	100	120
41	18	22.	27	36	36	45	54	54	72	72	108	180	216
42	21	26.	31.	42	42	52.	63	63	84	84	126	210	252
43	24	30	36	48	48	60	72	72	96	96	144	240	288
44	27	33.	40.	54	54	67.	81	81	108	108	162	270	324
45	30	37.	45	60	60	75	90	90	120	120	180	300	360
46	44	55	66	88	88	110	132	132	176	176	264	440	528
47	48	60	72	96	96	120	144	144	192	192	288	480	576
48	52	65	78	104	104	130	156	156	208	208	312	520	624
49	56	70	84	112	112	140	168	168	224	280	336	560	672
50	60	75	90	120	120	150	180	180	240	300	360	600	720

Diejenigen, so bey ihrer ersten Einschreibung, nach Maaßgebung des 10. §. eine gewisse Summe erlegen, bezahlen noch außerdem, als eine freywillige Gabe, nach ihrem, ihrer Frauen und Kinder Alter, in folgendem Verhältnisse:

II.

II.

Des Mannes Alter.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.		
	Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	Wenn sie zwischen 30 und 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	Wenn sie zwischen 30 und 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	Wenn sie zwischen 30 und 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.	Wenn die Frau über 40 Jahre alt ist.	Wenn sie zwischen 30 und 40 ist, u. Kinder unter 6 Jahren hat.	Wenn die Frau noch nicht 30 J. alt ist.
36	17. 8	25. 28	34. 16	34. 16	50. 24	69	69	103. 16	138	138	207	276
37	22	33	44	44	66	88	88	132	176	176	264	352
38	26. 24	40. 4	53. 16	53. 16	80. 8	107	107	160. 16	214	214	321	428
39	31. 16	47. 8	63	63	94. 16	126	126	189	252	252	378	504
40	36. 8	54. 12	72. 16	72. 16	108. 24	145	145	217. 16	290	290	435	580
41	41. 8	61. 28	82. 16	82. 16	123. 24	165	165	247. 16	330	330	495	660
42	46. 24	70. 4	93. 16	93. 16	140. 8	187	187	280. 16	374	374	561	748
43	52. 8	78. 12	104. 16	104. 16	156. 24	209	209	313. 16	418	418	627	836
44	57. 24	86. 20	115. 16	115. 16	173. 8	231	231	346. 16	462	462	693	924
45	63. 8	94. 28	126. 16	126. 16	189. 24	250	250	379. 16	506	506	759	1012
46	69	103. 16	138	138	207	276	276	414	552	552	828	1104
47	73. 20	110. 14	147. 8	147. 8	220. 28	294. 16	294. 16	441. 24	589	589	883. 16	1178
48	78. 8	117. 12	156. 16	156. 16	234. 24	313	313	469. 16	626	626	939	1252
49	82. 28	124. 10	165. 24	165. 24	248. 20	331. 16	331. 16	497. 16	663	663	994. 16	1326
50	87. 16	131. 8	175	175	262. 16	350	350	525	700	700	1050	1400

§. 14. Es stehet einem jeden frey, sich in zwo Klassen anzeichnen zu lassen, oder auch zwey Loose in einer Klasse zu nehmen.

Die **Witwen** und **Kinder** aller derjenigen, so zu dieser Klasse auf die vorgeschriebene Weise contribuiret haben, erhalten ihren jährlichen **Unterhalt** in eben der Proportion, in welcher ihre Männer oder Väter eingesetzet haben, nach Maaßgebung folgender Tabelle:

III.

	Abgabe.		Jährlicher Unterhalt.									
	Angeld oder Einschreibekosten.	Jährlicher Einsatz.	1 J.	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Erste Klasse.	36	12	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120
Zweyte Klasse.	72	24	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240
Dritte Klasse.	144	48	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480
Vierte Klasse.	288	96	240	320	400	480	560	640	720	800	880	960

Eine Witwe genießet diesen Unterhalt bis zu ihrem Tode, oder bis sie ein ander Ehebündniß eingehet; ein Sohn, bis er sein 21stes Jahr erreichet hat; eine Tochter aber bis zu ihrer Heyrath.

Werden die Kinder von ihrer Mutter nicht versorget, so wird davon nur eine Hälfte der Witwe, die andere aber den unmündigen Kindern gereichet, von welchen dieselbe jedoch nach erlangter Mündigkeit des Jüngsten, an die Mutter zurückfällt.

Die der Direktion dieser Casse ertheilte **Instruktion** bestehet aus 14 §§. *)

Die

*) Für die Witwen und Waisen des Civilstandes ward be-

Die hier angefügten Tabellen legen die Unterhaltungskosten der Armee, sowohl im Kriege als in Friedenszeiten, einzeln und ausführlich vor Augen.

Jährlicher Sold.

Der jährliche Sold der eingetheilten Armee wird nach dem 1696sten Jahre zu 2 Dalern Smz. der Bankthaler, angezeiget.

Feldtraktament.

Das im Jahre 1774. bey Gelegenheit des Campements in Skone regulirte Feldtraktament, 54) muß nach 70 Mark Kmz. oder 5 5/6 Dal. Smz. auf den Hamb. Bankthaler berechnet werden; dahingegen die Pensionen und die sogenannten Accordsummen im Jahre 1770. regulirt worden, und gegentig (1775.) überhaupt zu 4½ Dal. Smz. auf den Bankthaler zu rechnen sind.

Pensionen und Kaufsummen.

Portionen und Rationen.

Die Portionen und Rationen, deren Beschaffenheit und Maaß am Ende folgender Tabelle angezeigt wird, erhalten die Truppen nur, wenn sie auf den Feldetat gesetzt werden, es sey nun im Kriege oder bey allgemeinen Märschen und Musterungen. Ueberhaupt werden aber davon in Natura nur so viele gegeben, als wirklich Mann und Pferde vorhanden sind; die übrigen Portionen

bereits 1743. eine ähnliche Pensionskasse (Kongl. Majts. Stadfæstelse-Bref och Privilegier po *Civilstatens* ingongne Fœrening om en *Underholls-Cassa* fœr deras Enkor och omyndiga Barn, gifne i Rodkammaren den 1. Febr. 1743. nebst den 1746. 51. 55. 60. 62. 65. dabey gemachten Erklärungen ꝛc. 4. Stockh. 1772. S. S. 36.) errichtet.

54) Tit. IV. Armeens Fæltstat, 4. Stockh. 1774. S. S. 38. Mod. Utdr. T. VIII. p. 7676 - - 7678.

und Rationen, welche die Krone einzelnen Personen zugesteht, werden nach Beschaffenheit der Umstände um einen von der Krone zu bestimmenden Preiß, in Gelde bezahlt. 55)

Ein jeder wird nach seinem wirklichen Amte bezahlt.

Allgemeine Regel: Jeder wird nach dem Amte bezahlt, das er bey der Armee wirklich bekleidet, ohne einige Rücksicht auf den Posten oder Charakter, welchen er sonst haben kann. Ein General, der ein Regiment hat, genießt folglich das Traktament eines Generals, wenn er als General kommandirt; leistet er aber nur Dienste an der Spitze seines Regiments, so wird er auch nur als Oberster besoldet.

Vom Schwedischen Seewesen. 61)

Die Schiffart ist in Schweden bereits in den ältesten Zeiten getrieben worden.

Das Schwedische Seewesen besteht 1. aus einer Flotte v. Kriegsschiffen (Oerlogs-Flotta) und 2. aus zwo Galerenfedern.

Die natürliche Lage des Königreichs Schweden nöthiget die Regierung, nebst einer Armee zu Lande, noch zwey Seecorps von verschiedener Beschaffenheit zu unterhalten, 1. eine **Flotte von Kriegsschiffen** (Oerlogs-Flotta), mit allem Zubehör, und 2. eine **Galerenflotte**; jene für die offene See, diese hingegen für die

55) Tit. III. om General Krigs-Commissariatet, 4. Stockh. 1774. S. S. 24.

61) Lagerlœf de Scandianorum Rebus maritimis, 8. Holm. 1690. S. S. 96.

Ferners Intrædes Tal om Sjœmagt, 8. Stockh. 1756.

Berch om Nordiska Folkets fordna Sjœvæsende.

Die zwey Pender Gelegenheit regulirt wird; das sich auf mehrere bezieht.

Gener	en.	Pensio- nen.	Accord- summen.	Anmerkungen.
a) Gen	ack- erde.	Dal. Sz.	Dal. Smz.	
Feldmarschall	24	—	—	
General-Feldzeugme	20	2000	18000	Ein Feldmarschall oder anderer commandirender General, hat einen Generalflügeladjutanten, und noch vier Staabsadjutanten.
General =	20	—	—	
Generallieutenant	18	—	—	
Generalmajor	14	—	—	
Generaladjutant des	14	. .	. .	
Generalflügeladjutar	8	. .	. .	Der Generalfelds
2.) R				
Oberkriegskommis	7	—	—	
Feldkämmerier	6	. .	. .	
Feldbuchhalter	2	—	—	
Justitzbeamter (J	4	—	—	
Ordentlicher Feldr	4	—	—	
Außerordentlicher	3	—	—	
Aktuarius	3	. .	. .	
Feldkammerschreib	2	—	—	
Bothe =	—	—	—	

56) KADENSTEN. Upſ. 1673.
MOD. Utdr. T
Kongl. Maj. y . 4. Stockh. S. S. 4.
MŒLLERSTIER 6. Nov. 1769. ſamt Majorens U Aembetsmanna Vælde, 4. Stockh.
58) T. II. Art.
Tit. II. Art. I

Generalstaat der Armee.

Die zwey Punkte (. .) zeigen an, daß die Summe nur bey vorfallender Gelegenheit regulirt wird; das Zeichen (}) stehet hingegen, wenn die folgende Summe sich auf mehrere bezieht.

Generalstaat.	Jährlicher Sold.	Monatliches Traktament im Felde.	Portionen.	Rationen. Reitpferde.	Rationen. Packpferde.	Pensionen.	Accordsummen.	Anmerkungen.
a) Generalstab.	Dal. Smz.	Dal. Smz.				Dal. Sz.	Dal. Smz.	
Feldmarschall	. .	700	16	16	24	—	—	Ein Feldmarschall oder anderer commandirender General, hat einen Generalflügeladjutanten, und noch vier Staabsadjutanten.
General-Feldzeugmeister	. .	500	12	12	20	2000	18000	
General	. .	400	12	12	20	—	—	
Generallieutenant	. .	300	10	8	18	—	—	
Generalmajor	. .	210	8	6	14	—	—	
Generaladjutant des Königs	. .	210	8	6	14	. .	. .	
Generalflügeladjutant	. .	$79\frac{1}{2}$	6	5	8	. .	. .	Der Generalfeldzeugmeister, die Generale und Generallieutenante, haben einen Oberad utanten und zween Staabsadjutanten; ein Generalmajor aber, hat nur einen Staabsadjutanten.
Oberadjutant	. .	$60\frac{3}{16}$	5	4	6	. .	. .	
Stabsadjutant	. .	40	3	2	4	. .	. .	
Feldprobst	. .	60	2	—	4	—	—	
Generalfeldmedicus	Ihr Traktament wird nach den Umständen regulirt werden.		2	—	4	. .	—	
Generalfeldchirurgus			2	—	4	. .	—	
Generalwagenmeister, ein Oberofficier	—	40	2	—	4	. .	—	
Wagenmeisterlieutenant, ein Unterofficier	—	18	2	—	3	. .	—	
Canzelliſt bey einem General	. .	24	1	—	2	. .	—	Die Anzahl der Beamten und der übrigen Personen, die beym Generalstaate der Armee angestellt werden, pflegen nach Beschaffenheit der Umstände vermehrt oder vermindert zu werden.
Staabstrompeter	. .	$10\frac{1}{2}$	1	1	—	60	—	
b) Generalkriegskanzley.	Alle diese Officiere bekommen ihren Gehalt nach dem vornehmsten Posten, den sie bey einem Regimente haben.							
Feldsekretar	500	60	2	—	4	. .	—	
Canzelliſt	200	24	1	—	2	200	—	
Feldpostmeister	—	50	1	—	3	—	—	
Schreiber	—	20	—	—	1	—	—	
Kanzleydiener	200	10	1	—	—	—	—	
c) Kriegsgericht. 56)								
Generalauditeur	. .	110	4	—	7	. .	. .	
Oberauditeur	. .	60	3	—	6	. .	. .	
Sekretar	. .	60	2	—	4	. .	. .	
Kriegsfiscal	. .	50	2	—	4	. .	. .	
Canzelliſten	. .	24	1	—	2	. .	. .	
Generalgewaltiger	—	50	3	—	4	—	—	
— gewaltigerlieut.	—	30	1	—	1	—	—	
Gerichtswebel	—	10	1	—	—	. .	—	
		zu 70 Mark Bankthlr.					zu 70 Mark Bankthaler.	

Generalkriegscommissariat.

Generalkriegscommissariat. 58)							
1) Der Stab.							
Generalintendant, welches ein General ist	—	300	10	8	18	—	—
Oberadjutant	—	$60\frac{3}{16}$	5	4	6	—	—
Staabsadjutant	—	40	3	2	4	—	—
Sekretar	—	60	2	—	4	—	—
Canzelliſten	—	24	1	—	2	—	—
Bothe	—	10	1	1	—	—	—
2.) Kriegscasse.							
Oberkriegskommissar	—	120	4	—	7	—	—
Feldkämmerier	900	80	3	—	6	. .	. .
Feldbuchhalter	—	60	2	—	2	—	—
Justitzbeamter (Justitiä Ombudsman)	—	60	2	—	4	—	—
Ordentlicher Feldrevisor	—	60	2	—	4	—	—
Außerordentlicher	—	50	2	—	3	—	—
Aktuarius	—	45	2	—	3	. .	. .
Feldkammerschreiber	—	35	1	—	2	—	—
Bothe	—	10	1	1	—	—	—

56) KADENSTEN de Jure militari ad Leges Suecanas Romanasque adcommodata, 4. Upſ. 1673.
MOD. Utdr. T. VIII. p. 7315 - - 7340. 7417 - - 7421.
Kongl. Maj. ytterligare Reglemente om Rættegongen i Armeen, d. 1. Febr. 1770. 4. Stockh. S. S. 4.
MŒLLERSTIERNAS (Major) Fœrklaring til Kongl. Gen. Krigsrætten i Armeen, d. 6. Nov. 1769. samt Majorens Uplysning och Klagorop til Rikſens-Stænder eller Nœdværn emot Aembetsmanna Vælde, 4. Stockh. 1772. S. S. 28.

58) T. II. Art. II. Armeens Proviantering och Fouragering.
Tit. II. Art. III. Arméens Quarter i eget Land, 4. Stockh. 1774. S. S. 18.

	Jährlicher Sold.	Monatliches Traktament im Felde.	Portionen.	Rationen. Packpferde.	Rationen. Reitpferde.	Pensionen.	Accordsummen.	Anmerkung.
	Dal. Smz.	Dal. Smz.				Dal. Sz.	Dal. Smz.	
3.) Außer dem Feldcomptoir.								
Feldcaßier	. .	60	2	—	4	. .	. .	Die Officiere beym Commissariate werden angenommen, vermindert oder vermehrt, wie man sie braucht. Folglich haben sie weder jährlichen Sold, noch Pensionen, wenn sie, als solche, von den Armeen abgehen.
Oberproviantmeister	—	60	3	—	6	—	—	
Oberfouragemeister	—	60	3	—	6	—	—	
Feldproviantmeister	—	45	2	—	4	—	—	
Feldcommissar	—	35	1	—	2	—	—	
Magazincommissar	—	25	1	—	1	—	—	
Schreiber des Kriegscommissars ꝛc. bey einem Prov. od. Four. Magazin	—	20	1	—	1	—	—	
Magazinaufwärter	—	10	1	—	1	—	—	
4.) Handwerker.								
Bäckermeister, außer einer Portion Brod	—	40	—	—	1	—	—	
Seine Gesellen, desgleichen	—	28	—	—	—	—	—	
Böttcher, desgleichen	—	40	—	—	—	—	—	
5.) Bäckereyzug.								
Wagenmeister	—	30	1	—	2	—	—	
Futtermarschall	—	15	1	—	—	—	—	
Schaffner	—	10	1	—	—	—	—	
Schmidt, ein Geselle	—	30	—	—	—	—	—	
Sattler, ein Geselle	—	30	—	—	—	—	—	
Lazareth.								Und eben so wird es gehalten mit denen, die bey dem Feldlazarethe angestellt sind.
a) Medicinalstaat.								
Feldmedicus	—	160	2	—	4	—	—	
Lazarethmedicus	792	18	1	—	2	—	—	
Lazarethchirurgus	600	14	1	—	2	300	3600	
Sein Geselle	240	15	—	—	—	—	—	
Apothekergeselle	—	30	1	—	—	—	—	
— Lehrpursche	—	15	1	—	—	—	—	
b) Oekonomiestaat.								
Direktor	—	60	3	—	6	—	—	
Lazarethcommissar	—	40	1	—	2	—	—	
Commissar beym Magazine —	—	30	1	—	2	—	—	
Wagenmeister, außer 10 Dal. Smz. monatlich, für die Aufsicht über das Fouragemagazin	—	20	1	—	2	—	—	
Magazinwärter	—	10	1	—	1	—	—	
Krankenwärter, mit Inbegriff 2 Oere Smz. tägl. für das Morgenbrod —	—	$3\frac{7}{8}$	1	—	—	—	—	
Wärter für diejenigen, so eine venerische oder andere böse Krankheit haben	—	—	1	—	—	—	—	
Lazarethprediger	161	10	1	—	2	—	—	
Fortificationsstaat, 59) bey dem Generalstabe.								
Generalquartiermeister, (ein Oberster)	3000	210	8	4	6	2000	16000	
Generalquartiermeisterlieutenant	1000	70	4	1	6	1400	$11666\frac{2}{3}$	
Major	800	60	4	1	6	1000	$8333\frac{1}{3}$	
Hauptmann	700	50	3	—	4	700	$4666\frac{2}{3}$	
Lieutenant	410	40	2	—	3	350	$2666\frac{1}{3}$	
Conducteur	500	30	2	—	3	250	2000	
Unterconducteur	150	$4\frac{1}{2}$	1	—	1	110	—	
Caßier	400	30	1	—	2	(zu Stockh. 400 / sonst 300	2000 / $1666\frac{1}{3}$	
Materialschreiber	200	$12\frac{3}{4}$	1	—	2	200	—	
Brückenmeister	—	35	2	—	3	—	—	
Seine Gesellen	—	10	—	—	1	—	—	
Wallsetzer, Schanzenaufwerfer	—	22	—	—	1	110	—	
Wagner	—	22	—	—	1	—	—	

59) Gjœrvells Nya Alm. Tidn. 1773. 2 D. p. 288.

	Portionen.	Rationen. Packpferde.	Rationen. Reitpferde.	Pensionen. Dal. Sz.	Accordsummen. Dal. Sz.	Anmerkung.
3.						
Feldca	2	—	4	. .	. .	Die Officiere beym Commissariate werden angenommen, vermindert oder vermehrt, wie man sie braucht. Folglich haben sie weder jährlichen Sold, noch Pensionen, wenn sie, als solche, von den Armeen abgehen.
Oberp	3	—	6	—	—	
Oberfo	3	—	6	—	—	
Feldpr	2	—	4	—	—	
Feldcor	1	—	2	—	—	
Magaz	1	—	1	—	—	
Schrei ei	1	—	1	—	—	
Magaz	1	—	1	—	—	
Bäcker	—	—	1	—	—	
Seine	—	—	—	—	—	
Böttch	—	—	—	—	—	
Wage	1	—	2	—	—	
Futter	1	—	—	—	—	
Schaff	1	—	—	—	—	
Schmi	—	—	—	—	—	
Sattle	—	—	—	—	—	

Und eben so wird
gehalten mit de-

	n. / zit- / rde.	Pensio- nen.	Accord- summen.
		Dal. Sj.	Dal. Smj.
Die Ingenieurs s den eingetheilt und Fortificationen zu 1.) theborg, 3.) Karlskr 5.) in Finnland, 6.) i			
Generaldirektor	in S 4	2400	16666⅔
Schreiber	in Skone 2	200	—
	in Finnlan		
	in Göthebo		
	in Pomme 2	200	—
Cassier	in Stockh	400	2000
	anderer 2	300	1666⅔
	in Pomm	300	
Aufwärter (Wacktm		—	—
Instrumentmacher	ir-	—	—
	ir.	—	—
Meister, Maurer, Z ser, u. s. w.		—	—
Schanzenaufwerfer	ir	110	—
	ir		
Minirer zu Stockhol		—	—

8,

12

	Monatliches Traktament im Felde.	Jährlicher Sold.	Portionen.	Rationen. Packpferde.	Rationen. Reitpferde.	Pensionen.	Accordsummen.
	Dal Smj.	Dal. Smj.				Dal. Sj.	Dal. Smj.
Die Ingenieurs sind in sechs Brigaden eingetheilt und angestellt bey den Fortifications zu 1.) Stockholm, 2.) Götheborg, 3.) Karlskrona, 4.) in Skone, 5.) in Finnland, 6.) in Pommern							
Generaldirektor in Schweden	3000	210	8	6	14	2400	16666⅔
Generaldirektor in Pommern, cour. Rthl.	573	210	8	6	14	2400	16666⅔
Brigadenoberster zu Stockholm	1000	70	4	1	6	2000	14666⅔
Brigadenoberster in Pommern	. .	. .	4	1	6	2000	. .
Quartiermeister zu Stockholm	1000	70	4	1	6	2400	11666⅔
Dessen Lieutenant in Skone	800	70	4	1	6	1400	
Dessen Lieutenant zu Götheborg	800	70	4	1	6	1400	11666⅔
Dessen Lieutenant in Finnland	1000	70	4	1	6	1400	
Der als Mechanicus angestellte Hauptmann zu Stockholm,	900	50	3	—	4	700	
Der als Mechanicus angestellte Hauptmann an andern Orten,	700	50	3	—	4	700	4666⅔
Der als Mechanicus angestellte Hauptmann in Pommern, Rthl. cour.	300	50	3	—	4	700	
Der zum Unterricht bestellte Hauptmann in Stockholm	700	—	—	—	—	700	
Der zum Unterricht bestellte Hauptmann in Götheborg	700	—	—	—	—	700	4666⅔
Der als Zeichenmeister angestellte Lieutenant zu Stockholm	450	40	2	—	3	450	
Der als Zeichenmeister angestellte Lieutenant an andern Orten	350	40	2	—	3	350	2666⅔
Der als Zeichenmeister angestellte Lieutenant in Pommern, Rthl.	180	40	2	—	3	450	
Der als Modellirer angestellte Lieutenant zu Stockholm	450	—	—	—	—	450	
Der als Modellirer angestellte Lieutenant zu Götheborg	350	—	—	—	—	450	2666
Condukteurs; es sind deren: 4 in Stockholm, 8 in Karlskrona, 2 in Skone, 3 in Götheborg, 2 in Finnl. 2 in Pommern, Rthl. cour.	250	30	2	—	3	250	2000
	120	30	2	—	3		
Professor zu Stockholm	700	—	—	—	—	1125	—
Adjutant in Schweden	200	21	3	2	3	200	1666⅔
Adjutant in Pommern, Rthlr.	110					240	
Untercondukteur	150	4½	1	—	1	110	—
Instruktor (Wallmästare)	150	4	1	—	1	110	—
Rechnungskammer dieser sechs Brigaden.							
Kämmerer	900	—	—	—	—	500	2000
Schreiber	300	—	—	—	—	200	—
Canzley.							
Sekretar zu Stockholm	500	. .	. .	. .	. .	500	2666⅔
Sekretar in Pommern, Rthlr.	96	. .	. .	. .	. .	400	2000
Sekretar an andern Orten	. .	. .	. .	. .	. .	400	
Registrator in Pommern, Rthlr.	60	. .	. .	. .	. .	200	1666
Schreiber in Stockholm 2; in Karlskrona 2; in Skone 4; in Finnland 17; in Götheborg 4; in Pommern 7; Rthlr.	96	12¾	1	—	2	200	—
Cassier in Stockholm	400	30	1	—	2	400	2000
Cassier anderer Orten	300					300	1666⅔
Cassier in Pommern, Rthl.	120					300	
Aufwärter (Wacktmästare) zu Stockholm	200	—	—	—	—	—	—
Instrumentmacher in Schweden	200	—	—	—	—	—	—
Instrumentmacher in Pommern, Rthlr.	48	. .	. .	—	. .	—	—
Meister, Maurer, Zimmerleute, Schlösser, u. s. w.	200	. .	. .	—	—	—	—
Schanzenaufwerfer in Schweden	196	—	—	—	—	110	—
Schanzenaufwerfer in Pommern, Rthlr.	48	. .	. .	—	—		
Minirer zu Stockholm	150	. .	. .	—	—	—	—

Rationen,

welche der König im Felde 60) und so lange die Truppen nicht in Feindes Land sind, täglich gut thut, nach der Verordnung von 1774. Tit. IV. p. 21 - - 24.

	a) Für die Reitpferde (Ridhåstar.)	b) Für die Packpferde (Klippare.)
No. 1. Wenn in den Magazinen kein Mangel, weder an Körnern noch an Heu und Stroh ist.	3½ Kannen Hafer, 5 Pfund (Marker) Heu, 12 Kannen Heckerling.	2¾ Kannen Hafer, 5 Pfund Heu, 12 Kannen Heckerling.
No. 2. Wenn weniger Hafer, als Heu und Stroh, da ist.	2½ Kannen Hafer, 10 Pfund (Marker) Heu, 16 Kannen Heckerling.	2 Kannen Hafer, 8 Pfund Heu, 14 Kannen Heckerling.
No. 3. Wenn wenig Getreide zu haben ist, und das Stroh ganz fehlt.	2 Kannen Hafer, 1½ Lispf. (30 Mark) Heu.	1½ Kannen Hafer, 1⅓ Lispfund Heu,
No. 4. Wenn noch weniger Körner da sind, und Stroh durchaus nicht zu haben ist.	1 Kanne Hafer, 1¾ Lispfund Heu.	¾ Kanne Hafer, 1⅓ Lispfund Heu.
No. 5. Wenn sowohl an Getreide, als an Stroh, ein gleich großer Mangel ist.	2 Lispfund Heu.	1⅔ Lispfund Heu.

In Ermangelung des Hafers vertreten 3 Metzen Roggenkorn oder Mehl, oder 4 Metzen Gerste oder Gerstenmehl die Stelle von 5 Metzen Hafer.

Zwo Kannen Heckerling sind einem Pfunde Gerstenstroh gleich. Wenn durchaus weder Heu noch Stroh, wohl aber Hafer zu erlangen ist; so kann man 4 Kannen Hafer, aber niemals darüber, geben.

So lange Weide ist, bekommen die Officiere die Fourage in Natura für alle ihre Reitpferde; an Packpferden werden aber nur den Obersten und Obristlieutenanten viere, einem Major drey, einem Hauptmanne zwey, und einem Lieutenante oder Cornet eins gut gethan.

Die andern Rationen sind hingegen in Gelde nach der Taxe zu bezahlen, welche deswegen zu seiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

60) Art. U. Arméens Proviantering och Fouragering samt Fält-Magazinet och Bageriet, (von der Armee Verproviantirung und Fouragirung; vom Feldmagazin und von der Bäckerey) 4. Stockh. 1774. S. S 32.

welch[illegible]pen nicht in Feindes Land sind,
[illegible]74. Tit. IV. p. 21 - - 24.

	[illegible]erde	b) Für die Packpferde (Klippare.)
No. M[illegible] H[illegible]	[illegible]eu, [illegible]g.	$2\frac{3}{4}$ Kannen Hafer, 5 Pfund Heu, 12 Kannen Heckerling.
No. H[illegible]	Heu, [illegible]g.	2 Kannen Hafer, 8 Pfund Heu, 14 Kannen Heckerling.
No. be[illegible]	Heu.	$1\frac{1}{2}$ Kannen Hafer, $1\frac{1}{3}$ Lispfund Heu,
No. d[illegible] zu[illegible]		$\frac{3}{4}$ Kanne Hafer, $1\frac{1}{3}$ Lispfund Heu.
No. a[illegible]		$1\frac{2}{3}$ Lispfund Heu.

No. XIV.

	Pensionen.	Accord-Summen.
	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Han Zah ver		
Pont 2	—	—
Zinn		
Täs —	—	—
Ihre —	—	—
Zur tur tio		
Revisi		
	—	—
1	—	—
1	—	—
1	—	—
3	—	—
2	—	—
	—	—

13

Artillerie-Train.

	Jährlicher Sold.	Feldtractament monatlich.	Portionen.	Rationen. Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
				Reutpferde.	Packpferde.		
	Daler Srmt.	Daler Srmt.				Daler Srmt.	Daler Srmt.
Handwerksleute, deren Zahl vermindert oder vermehrt werden kann.							
Pontonmeister	—	40	2	1	2	—	—
Zimmermeister, Säger, Täschner, Karrenmacher	—	40	1	—	—	—	—
Ihre Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Zur Gewehrs-Reparatur, (Gevährs-reparations Staten).							
Revisions-Capitaine d'Armes, (Besichtnings Rustmästare)	—	60	..	..	..	—	—
Waffenschmidt	—	40	1	—	—	—	—
Seine Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Ladestöcke-Macher	—	40	1	—	—	—	—
Seine Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Equipagen- und Vorraths-Magazin, (Armeens Utrednings Förrod).							
Commissarius	—	45	1	—	2	—	—
Schreiber des Directors	—	20	1	—	1	—	—
— — des Commissarii	—	20	1	—	1	—	—
Magazins-Aufseher	—	10	—	—	—	—	—
Stall.							
Ober-Stallmeister	—	37	4	2	5	—	—
Unter-Stallmeister	—	20	2	—	3	—	—
Secretair	—	12	1	—	1	—	—
Futtermarschall, (Fodermarskalk)	—	15	1	—	1	—	—
Einkaufer	—	10	1	—	1	—	—
Kutscher, der die Naturalverpflegung erhält	—	—	1	—	—	—	—

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0458

13

	Jährlicher Sold.	Feldtractamentsmonatlich.	Portionen.	Rationen. Pferde.		Pensionen.	Accord-Summen.
	Daler Srmt.	Daler Srmt.		Reitpferde.	Packpferde.	Daler Srmt.	Daler Srmt.
Handwerksleute, deren Zahl vermindert oder vermehrt werden kann.							
Pontonmeister	—	40	2	1	2	—	—
Zimmermeister, Säger, Faschner, Karrenmacher	—	40	1	—	—	—	—
Ihre Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Zur Gewehrs-Reparatur, (Gewährs-reparations Staten).							
Revisions-Capitaine d'Armes. (Besichtigungs Rustmästare)	—	60	..	..	..	—	—
Waffenschmidt	—	40	1	—	—	—	—
Seine Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Badestöcke-Macher	—	40	1	—	—	—	—
Seine Gesellen	—	30	—	—	—	—	—
Equipagen- und Dorrathe-Magazin, (Armeens Utrednings Forrod).							
Commissarius	—	45	1	—	2	—	—
Schreiber des Directors	—	20	1	—	1	—	—
— — des Commissarii	—	20	1	—	1	—	—
Magazins-Aufseher	—	10	—	—	—	—	—
Stall.							
Ober-Stallmeister	—	37	4	2	5	—	—
Unter-Stallmeister	—	20	2	—	3	—	—
Secretair	—	12	1	—	1	—	—
Futtermarschall, (Fodermarskalk)	—	15	1	—	1	—	—
Einkäufer	—	10	1	—	1	—	—
Kutscher, der die Naturalverpflegung erhält	—	—	1	—	—	—	—

von

l Sc

on Me

40 Pf.	
16	
12	–
12	–
6	–
4	–
8	–
8	–
8	–
8	–
8	–
90	28

s, (Instru

Zahl und Caliber alles Geschützes, sowohl von Metall als von Eisen, welches sich zu Ende des Jahres 1774. in den verschiedenen Städten und Festungen in Schweden und Finland befunden hat.

	Kanonen.												Mörser.												Haubitzen.					
	von Metall.						von Eisen.						von Metall.						von Eisen.						von Metall.			von Eisen.		
	24 Pf.	18 Pf.	12 Pf.	8 Pf.	6 Pf.	3 Pf.	24 Pf.	18 Pf.	12 Pf.	8 Pf.	6 Pf.	3 Pf.	80 Pf.	60 Pf.	40 Pf.	30 Pf.	20 Pf.	16 Pf.	80 Pf.	60 Pf.	40 Pf.	30 Pf.	20 Pf.	16 Pf.	20 Pf.	16 Pf.	8 Pf.	20 Pf	16 Pf.	8 Pf.
Stockholm	24	12	20	32	32	40	—	—	—	—	24	30	8	16	16	8	20	20	—	—	12	—	16	16	16	12	12	8	10	18
Warholm	—	—	—	—	—	—	16	12	8	6	24	30	—	8	12	—	—	—	—	4	8	—	—	8	—	—	—	4	4	8
Friedrichsborg	—	—	—	—	—	—	32	32	24	—	20	24	8	12	12	—	—	8	4	8	8	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Dalarö	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Götheborg	30	24	12	8	12	32	16	16	12	—	8	16	4	6	6	4	4	8	8	12	16	4	8	8	12	12	16	4	8	8
Carlsten	—	—	—	—	—	—	20	16	16	4	12	12	—	—	—	—	—	—	4	8	8	—	4	8	—	—	—	2	4	6
Bohus	8	12	12	—	8	16	30	24	18	4	12	16	2	4	4	8	4	4	4	8	8	—	6	8	—	—	—	2	4	4
Elfsborg	—	—	—	—	—	—	24	12	12	—	16	20	—	—	—	—	—	—	4	8	8	—	6	8	—	—	—	2	4	4
Wennersborg	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmö	16	8	8	4	12	32	8	8	12	—	10	30	4	8	8	4	4	8	4	8	8	4	6	8	4	8	8	8	4	6
Helsingborg	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landscrona	—	—	—	—	—	—	16	16	8	—	8	20	4	4	8	—	4	4	4	8	8	—	4	8	2	4	4	4	4	8
Christianstad	—	—	—	—	8	32	12	12	12	—	8	40	—	4	8	—	—	4	4	8	8	—	4	8	2	4	4	6	8	4
Warberg	—	—	—	—	—	—	8	12	12	—	6	20	—	—	—	—	—	—	4	6	6	—	4	6	—	—	—	2	4	4
Calmar	8	16	16	4	12	24	8	18	18	4	8	30	4	8	8	4	4	8	4	16	16	—	8	16	2	8	8	4	12	12
Borgholm	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Carlshamn	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Jönköping	—	—	—	—	8	30	—	—	12	—	8	16	—	—	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Helsingfors	—	—	—	—	—	40	—	12	12	—	6	20	—	—	—	—	—	—	4	8	8	—	2	4	—	—	—	4	4	6
Sveaborg	—	—	—	—	—	—	30	30	42	—	40	54	—	—	—	—	—	—	16	20	24	8	20	24	—	—	—	16	20	8
Lovisa	—	—	—	—	—	—	12	16	12	—	8	20	—	—	—	—	—	—	4	8	12	—	—	16	—	—	—	4	8	8
Abo	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tavestehus	—	—	—	—	—	—	8	12	12	4	16	30	—	—	—	—	—	—	8	12	12	4	4	8	—	—	—	4	8	8
Wisby und Carlswärd	—	—	—	—	—	16	12	16	12	—	20	24	—	—	8	—	—	6	—	8	8	—	4	8	—	8	—	4	8	8
Eda	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	—	—	—	—	—	4
Geste u. Friedrichs-Skantz	—	—	—	—	4	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Frösön in Jämteland	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Summen	86	72	68	48	96	270	252	288	338	22	288	532	34	70	90	28	40	70	76	162	224	20	96	174	38	56	52	86	122	136

cf. Instruction, hvarefter Officerare vid Besiktningar af Canoner &c. Bomber &c. hafva sig at rætta, (Instruction, nach welcher die Officiere sich bey Beschtigung der (neuen) Kanonen, Mörser, Bomben ꝛc. zu richten haben.) 4. Stockh. 1770. S. S. 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0462

a

die Küsten. 62) Eine jede hat ihre eigene Art Krieg zu führen.

Was die **Galerenflotte** anbelanget, so ließ der wegen verschiedener in Finland sehr vortheilhaft angelegten Festungswerke, 63) berühmte Graf A. **Ehrenswärd** seit 1758. die Küsten von Schweden untersuchen und messen, um alsdann durch den vortreflichen Oberbaumeister **Chappman** 64) den Plan auszuführen, welchen er 1756. auf Befehl der Reichsstände in Ansehung der Galeren entworfen hatte, deren Form und übrige Eigenschaften den Schwedischen **Skjären** (mit Klippen umgebenen Küsten) weit angemessener gemacht wurden.

Der General Ehrenswärd läßt die Galeren bauen, wie es die Natur der Klippen, womit Schweden umgeben ist, erfordert.

Ungeachtet des starken Widerspruchs, welchen dieser General 1766. auf dem Reichstage fand, und Kraft dessen viele von ihm gemachte Einrichtungen wieder auf den alten Fuß gesetzt wurden, 65) hat ihm dennoch das Schwedische Publikum immer, selbst in Ansehung seiner Uneigennützigkeit, völlige Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

62) EHRENSVÆRDS (*Aug.*) Tal om Svensk Sjœmagt, 8. Stockh. 1766.
GJŒRV. Nya Alm. Tidn. 1773. No. 144. 146. 148. 150.
Aleins Stockh. Magazin, T. II. p. 309--322.
Svensk Vetensk. Acad. Handl. T. XXIX. qu. 4.

63) KRYGERS Ominnelse Tal œfver Runeberg.

64) CHAPPMAN om Skjeppsbyggnad, mit Kupf. Stockh. 1770.
Svensk Vetensk. Acad. Handl. T. XXIX. qu. 4.

65) **Regf.** 1720. §. 21.

In seinem den Reichsständen 1765. vorgelegten Aufsatze, 66) beweißt dieser General, daß das Admiralitätscollegium, welchem zuvor die Direktion der zu Stockholm befindlichen Galerenflotte übertragen war, zu ihrer Unterhaltung verwendet hat:

von 1720	bis 1727.	jährlich	245219	Dal. Smz.
— 1727	= = 1737.	—	118486	— —
— 1737	= = 1747.	—	110225	— —
— 1747	= = 1757.	—	396367	— —

Es haben daher, binnen einer Zeit von 37 Jahren, diese Kosten sich in einem gemeinen Jahre, auf 223893 Daler Smz. belaufen, anstatt daß, seit dem diesem Generale die Direktion aufgetragen gewesen, die Unterhaltung beyder, sowohl der zu Stockholm, als der in Finnland befindlichen Galereneskadren, der Krone jährlich nur 101020 Daler Smz. gekostet hat.

Es hatte übrigens eben dieser General die Errichtung eines Mariniers-Corps veranlasset, welches mit Inbegriff der 30 Bootsleute (Botsmän) aus 430 Mann bestand, und der Krone jährlich nur 30972 Daler Smz. kostete; dem zeither mit schweren Kosten unterhaltenem aber, nach seiner Meinung, weit vorgezogen zu werden verdiente. 67)

Diese

66) General *A. Ehrensværds* Memorial om Svenska Sjæmagten och i synnerhet om *Galere-Flottans* Fœrvaltning, d. 20. April 1765. 4. Stockh. 1765. S. S. 28.

67) Kongl. Majts. Reglemente ang. Arméens Marine Bataillon.

Staat des Schwed. Seewesens nach dem 1766sten Reichstage.

Diese Ursachen bewogen auch unstreitig 1769. die darauf folgenden Reichsstände, die meisten vom General **Ehrenswärd** gemachten Einrichtungen wieder herzustellen, und nur die Stockholmische **Galereneſcadre** 68) unter der Aufsicht des damals noch zu Karlskrona befindlichen, itzt aber nach Stockholm verlegten Admiralitätscollegii zu lassen: dahingegen die Finnländische unter den Kriegsbefehl der Armee zurückkam, weil sie hauptsächlich bestimmt ist, derselben in Kriegszeiten statt eines **fliegenden Corps** oder **Skjärgords Flotta** Beystand zu leisten.

Die Anzahl der **Orlogsschiffe** und der **Galerenflotte** 2c. ist in Schweden 1767. nach dem Reichstage, folgendergestalt befunden worden:

Zu Stockholm

54 Galeren, als

12 zu 4 Kanonen von 6 Pf. Caliber, 44 Ruder,
28 = 4 — — 6 — — 40 —
6 = 4 — — 6 — — 36 —
4 = 4 — — 6 — — 32 —
4 = 4 — — 6 — — 28 — **)

3 Schaluppen zum Kreuzen mit 32 Rudern,

68) Falkengrèns (Admiral nun Reichsr.) Memorial ang. Galereflottans och Marinens Commendering den 9. Dec. 1769. 4. Stockh. S. S. 8.

*) **Büschings Magazin, T. XII. p. 108.**

**) 40 Galeren haben eine Kanone von 24 Pfund auf dem Vordertheile; die andern aber nur von 12 Pfund. Diese sämmtlichen Galeren führen zugleich jede 18 Pierriers, (eiserne Kanonen, womit Steine geworfen werden.)

3 Prahmen, 2 zu 24 Kanonen mit 24 Rudern,
1 zu 16 — — 24 —
2 Brigantinen zu 20 — — 6 —
1 Bombardiergalliote, mit 2 großen Mörsern und 4 Sechspfündigen Kanonen.

Zu Karlekrona.

27 Schiffe von der Linie, darunter sind:
1 zu 100 Kanonen, 1 zu 96, 1 zu 84, 2 zu 74, 3 zu 70, 2 zu 66, 5 zu 64, 6 zu 60, 1 zu 54, und 5 zu 50 Kanonen.
In Ansehung der Jahre ihrer Erbauung sind sieben von 1701 = = 1720, funfzehn von 1722 = = 1740. und fünf von 1743 = = 1754. erbaut worden.

9 Fregatten, 1 zu 40 Kanonen, 1 zu 36, 2 zu 30, 2 zu 24, 2 zu 18, 1 zu 12 Kanonen.

4 Prahmen zu 20 Kanonen.

4 Gallioten.

6 große, und 14 kleinere Transportschiffe zur Herbeyschaffung des Bauholzes ꝛc.

Zu Götheborg.

3 Schiffe von der Linie, 1 zu 36, 1 zu 30, und 1 zu 24 Kanonen.

2 Brigantinen.

1 Bombardiergalliote.

5 Galeren.

4 Halbgaleren.

1 Transportschiff.

Summe

zu C
Rulla,

Zwe Escader.

al und Ri ter Wilhelm von Gerdten.

Schiffe Commend- ten.	Semester.	Capitains.	Semester.	Lieutenants.
Obriſtlie	1	Camén	2	Hofverman
O. Falk	3	v. Horn	3	Lang
	1	Hederſtierna	2	Jägerskold
Gyllenskje	2	Gyllenſköld	3	Raab
	3	Ebbeltofft	2	Gersdorff
Bleſſing	2	A. Vahlberg	3	Lyckou
			1	Höckeſlyckt
	1	Dufva		

15

Zustand der Flotte zu Carlscrona auf das Jahr 1775.

Nach der Fördelnings Rulla, (Repartitions-Liste der Admiralität.)

Erste Escader.

Vice Admiral und Ritter C. G. Wrangel.

Kanonen.	Namen der Schiffe.	Gemester.	Schiffs-Commendanten.	Gemester.	Capitains.	Gemester.	Lieutenants.
			Obristlieut.				
70	Kong Adolph Friedrich	3	J. Gyllenstam	1	E. Cedergren	1	Uggla
				2	Wachtmeister	2	A. Pettersson
70	Kong Friedrich	1	F. L. Hierta	2	Ekträd	2	Nauckhoff
70	Prints Gustaf	1	O. G. v. Castan.			3	Schultèn
60	Prints Carl	2	F. U. Amèen	1	P. Wahrberg	2	Oehrström
				3	Tingvall	3	von Walden
60	Riks. Ständer	2	Leyonsten	1	Steding	1	Kock
				3	Krusenstierna	2	Ruthensparre
60	Pr. Fr. Adolph	3	A. v. Gahn	1	Dav. Fust	2	Buhrman
						3	Gyllenskjepp
				3	Bar. v. Köhler	1	Bergenhjelm
			Majors.				
60	Fried. Amalia	3	Holm	2	Ziervogel	2	Sjöstierna
						1	Beck
50	Södermannl.	2	Stierngranat	2	L. Wahrberg	2	J. A. Raab
						1	Oestenberg
						3	Theiff
			Fregatten.				
38	Svarta Oern	2	Billberg	3	Lyckou	1	N. Pettersson
36	Prints Gustaf	1	Anckarlou	3	Krok		C. Sjönman
34	Phönix	1	Malmsköld	2	Long	2	Treutiger
						3	Göthe
			Pramen.				
26	Achilles			3	Rauman	2	Norman
			Galeren.				
	Carlscrona			3	A. Cedergren	1	Blackstaday

Zweyte Escader.

Contre-Admiral und Ritter Jo. Wilhelm Du Bordieu.

Kanonen.	Namen der Schiffe.	Gemester.	Schiffs-Commendanten.	Gemester.	Capitains.	Gemester.	Lieutenants.
			Obristlieut.				
70	SophiaMagd.	2	O. Falk	2	Scheldin	2	Rajalin
				3	C. G. Köhler	2	Cederfeld
70	Götha Leyon	3	Gyllenskjepp	2	Wessman	1	Jusléen
60	Enigheten	1	Blessing	3	C. Ringheim	2	Ch. Troilius
60	Sophia Albert.	1	Liljehorn	2	S. Ringheim	2	Roberg
				3	Duråus	3	Jac. Jansen
60	Friheten	1	Holst	2	Wollin	2	Friedr. Pihl
			Majors.				
						1	O. M. Billing
60	Brehmen	2	Hysingsköld	1	Sjöhäst	2	Wagenfeldt
50	Sparre	1	Hederstierna	3	Svedmark	1	Thulin
						3	Ad. Wrangel
			Fregatten.				
34	Falk	3	Wagenfeldt	1	Drake	2	Wahlsten
						2	C Jegerfeldt
34	Illerim	3	Fahlstedt	1	Pley	2	Cederskjöld
			Brigantinen.				
18	Pollux			2	H. Hysing	3	Söderdahl
			Pramen.				
26	Hector			2	Ruth	3	Kullenberg
			Galeren.				
	Cronoberg			1	Hasverman	3	Fr. Sjönman

Dritte Escader.

Contre-Admiral und Ritter Wilhelm von Gerdten.

Kanonen.	Namen der Schiffe.	Gemester.	Schiffs-Commendanten.	Gemester.	Capitains.	Gemester.	Lieutenants.
			Obristlieut.				
70	Pr. Carl Fried.	1	P. Wahrberg	1	Camén	2	Hofverman
				3	v. Horn	3	Lang
70	Louisa Ulrika	3	de Berg	1	Hederstierna	2	Jägersköld
				2	Gyllenskköld	3	Raab
60	Hessen-Cassel	1	J. Mitler	3	Ebbeltofft	2	Gersdorff
				2	A. Wahlberg	3	Lyckou
60	Finland	2	Segerbrand	1	Dufva	1	Höckeshyckt
						3	Bentzelstierna
60	Fridericus Rex	3	Linderstedt	2	v. Bergen	1	Wachtmeister
						3	Fischerström
60	Sophia Charl.	2	Stare	2	Hederstierna	1	Moberg
			Majore.				
50	Upland	1	Kullenberg	3	Sneckenberg	1	Nagström
						2	Strandell
			Fregatten.				
34	Jaramas	3	Gref. B. Horn	2	Hult	1	Cederskjöld
34	Höken	2	Sorrskjöld	1	Schantz	3	Fromerie
			Brigantinen.				
10	Goya			1	Stjernhoff	2	Löfman
			Galeren.				
	Malmö			1	Du Bordieu	2	Ronquist
	Bleckingen			2	v. Vicken	3	Monthan

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0470

Summe aller Fahrzeuge.

30 Linienschiffe, 9 Fregatten, 59 Galeren, 6 Gallioten, 4 Brigantinen, 7 Prahmen, 4 Halbgaleren, 3 Schaluppen, 21 Transportschiffe.

Es ist überflüßig weitläuftig zu erweisen, daß Schweden in großer Verlegenheit seyn würde, wenn es sich genöthiget sähe, auf seine Kosten die Hälfte dieser verschiedenen Fahrzeuge in gehörigen Stand zu setzen, und hinlänglich auszurüsten.

Die **Erbauung** eines Kriegsschiffes von 70 Kanonen kostete 1744. 264100 Dal. Smz.

die **Ausrüstung** 103375 — —

367475 Dl. Sz. oder 122491 Holl. Rthlr. curr.

Die **jährliche Unterhaltung** des ganzen **Schwedischen Seewesens** hat gekostet:

	1696. Dal. Smz.	1768. Dal. Smz.	1772. Dal. Smz.
1.) Das Admiralitätscollegium nebst dem Cadettencorps	627415	1138884	1.) 624735
2.) Exercirung des Marinier-Corps			2.) 50000
3.) Schiffsbau			3.) 458029
4.) Docke zu Karlskrona 69)			4.) 170000
5.) Eintheilung der Bootsleute (Botsmäns Indelning)		5.) 43793	5.) 43792
6.) Stockholmische Escadre		6.)	6.) 138827
7.) Flotte der Armee in Finnland	44083 1/2	221627 7.)	7.) 286947
8.) Trollhättaische Schleussenbau		8.) 52351 2/3	8.) 34800
9.) Hielmarischer	10000		
Summe	681498 1/2	1456655 2/3	1807150

Die **Seemiliz** (Sjö-Milice) beläuft sich in Schweden ungefähr auf 13000 Mann. Wenn man

69) Svensk. Vetensk. Acad. Handl. T. XXI. qu. 2.

man aber die Reservemiliz (Fördublingen,) welche nur in Kriegszeiten vollzählig gemacht wird; die Freywilligen, die Coquardie Compagnien, 70) die Matrosen der Städte, nebst den übrigen blos eingeschriebenen Leuten (Enrolering och Städernes Botsmän) und die Schiffsjungen, (Skjeppsgossar), welche fast niemals zu etwas kommandirt werden, davon abzieht, so bleiben kaum 7000 Mann, welche ungefähr aus 800 eingetheilten Bootsleuten (Indelnings Botsmän) und 6200 berotteten Leuten (Rotering) bestehen. Die eingetheilten Bootsleute thaten gemeiniglich bis zum 1774sten Jahre jährlich drey Monate Dienste; die Rotirungsleute blieben hingegen, wenn sie ein Jahr gedient hatten, etliche Jahre nach einander zu Hause. Wenn es richtig ist, was Herr Modeer 71) in seinem Supplemente zu des Contreadmirals von Nordenankar Abhandlung 72) behauptet, daß nämlich die verschiedenen Seeübungen und andere Commando in Friedenszeiten nur ungefähr 1000 Matrosen jährlich erfordern; so kömmt es in fünf Jahren nur einmal herum, und zwar blos auf die drey oder vier Sommermonate, in welchen man daselbst mit Sicherheit Seeübungen unternehmen kann.

Diese wenige Zeit scheinet für dieselben bey weitem nicht hinlänglich zu seyn, um alle Kriegsbewegungen

70) Mod. Utdr. T. VIII. p. 7107. 7342. 7463. 7618. Svenska Saml. p. 43--51.

71) Modéers Tillæggning vid Contre-Admiral *Nordenankars* Afhandling om Sjœmagtens Nœdvændighet.

72) Nordenankars (Contre-Admiral) Afhandling om Fœrmon och Nœdvendigheten af Sjœmagt, samt Marinierens bættre Oefning. s. Patriot. Sællskap. Handl. Andra Del. p. 214--230.

gungen zur See gehörig zu erlernen; Es hat daher nurbenannter Contreadmiral eine gründlichere Methode vorgeschlagen, nach welcher die verschiedenen Seecorps gehörig exercirt werden können. Die Reichsräthe, Graf von Sinklaire und Freyherr von Falkengrèn erhielten im Jahre 1773. vom Könige den Auftrag, zu Karlskrona selbst die verschiedenen Verordnungen und Reglementer zu untersuchen, nach welchen die Admiralität sowohl die ihr anvertrauten ökonomischen Sachen, als auch das dahin einschlagende Militarwesen zeither verwaltet hatte. Seitdem hat der König auch dabey verschiedene Einrichtungen gemacht, welche dem Seekriegswesen mit der Zeit einen bessern Nachdruck geben dürften.

Die Hauptmängel, welche man bis zum letzten Reichstage beym Schwedischen Seewesen 73) gefunden und ansehnlich vergrößert hatte, waren: daß 1. nicht jedes Admiralitätscorps seinen eigenen Chef hatte; 2. daß das Corps der Marine-Artillerie mit der großen Menge seiner Kanonen in keinem Verhältnisse stund; und 3. daß das Seecadettencorps in der Schiffarth und andern dahin gehörigen Handgriffen fast ganz ungeübt war. 74)

Diesen

73) Tankar om Svenska Sjæmagten och i synnerhet om Amiralitetet, 4. Stockh. 1769. S. S. 8.

74) Levonankars Aemne och Grundritning til en Sjœcapitaine, 8. Stockh. 1738.

Dagel. Alleh. 1772. No. 121. 154.

Admiralitetets Collegii Protocoller &c. rœrande Fœrfattningarne vid Rikets Fœrsvars-Verk til Sjœs &c. (zur deutlichern Erklärung der Schrift: Aembetsmanna Oede och Rætt,) 4. Stockh. 1769. S. S. 280.

Diesen und andern Mängeln hat nun der König auf Anrathen der Reichsräthe, Grafen Sinklaire und Freyherrn Falkengrèn, bestmöglichst abzuhelfen gesucht.

Wenn man sich auf die in öffentlichen Blättern gegebenen Nachrichten verlassen könnte, so ist das Schwedische Seewesen nunmehro (1778.) auf einem weit bessern Fuße, und im vollkommensten Vertheidigungsstande; die Flotten sind mit guten neuen ökonomischen Reglementern versehen worden; das Magazin zu einer dreymonatlichen Unterhaltung für 5000 Mann hinreichend angefüllt; die Zahl der Officiere vermehrt; verschiedene Galeren wieder ausgebessert; und endlich beyde Flotten vermehrt worden, 1. die Orlogsflotte mit drey Schiffen vom Range, 2) die Galerenflotte um vier mit Rudern und Segeln versehene Fahrzeuge (Skärgords Fartyg), welche, erforderlichen Falls, nicht nur als Galeren, sondern auch als Fregatten dienen können.

Anstatt 600 Mann haben seit 1773. gegen 1500 Mann an dem berühmten **Karlskroner Dockenbau** gearbeitet. Hierdurch sollen mit der Zeit 26 Schiffe wider Wind und Wellen gesichert, und trocken aufbehalten werden können. ꝛc. 75)

Um übrigens im Stande zu seyn, auf die dem **Admiralitätscollegio** übertragene Verwaltung genauere Aufsicht zu haben, ist endlich dasselbe 1776. von Karlskrona wieder nach Stockholm verleget worden, daß solchergestalt die sämmtlichen Reichs-Collegien ꝛc. sich daselbst, so wie zu **Karls** XI. Zeiten, wiedernm vereiniget befinden.

V. Von

75) Thunbergs (*Dan.*) Konst at bygga under Vatn, 4. Stockh. 1774.



16

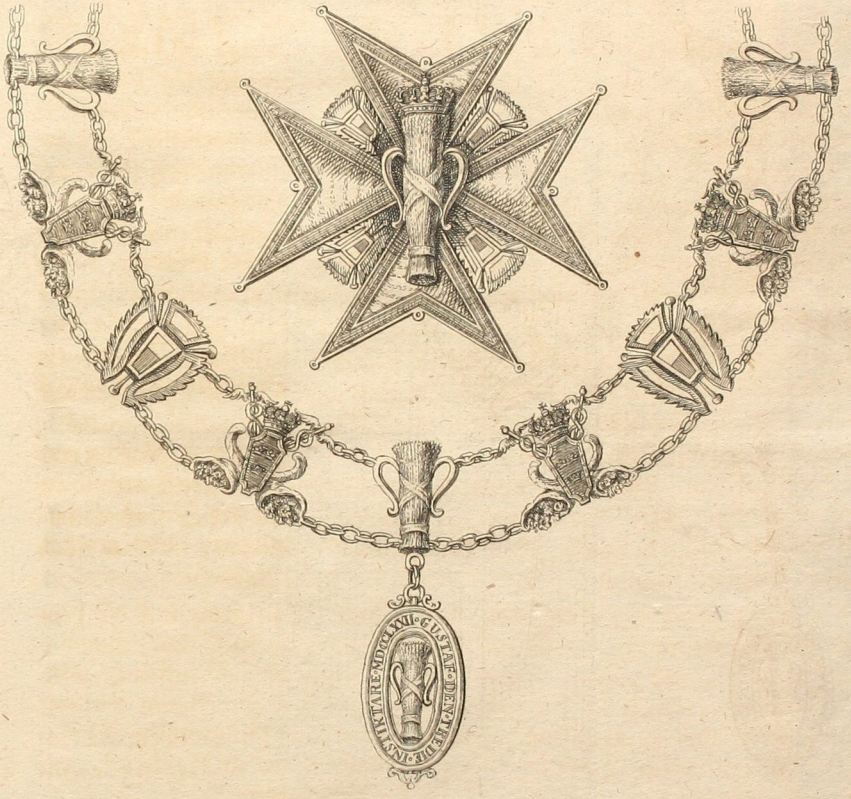

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0478

16

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0479

V.

Von den Königl. Schwedischen Ritterorden.

Die Nothwendigkeit kühner, robuster und erfahrner Anführer bey entstehenden Feindseligkeiten, ist unstreitig die erste Veranlassung der im 9ten Jahrhunderte eingeführten Ritterspiele gewesen.

Nach geschlossenem Frieden kehrten bekanntermaßen die zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgebothenen Unterthanen zu ihren häuslichen Geschäften zurück.

Ihre Anführer fuhren hingegen fort, an den Höfen bey Turnieren und sonst durch allerley ritterliche und Kriegvorstellende Uebungen ihren Muth und ihre Geschicklichkeit zu erproben.

Jeder suchte sich mittelst seines Schildes und anderer Merkmale erhaltener Vortheile auszuzeichnen. 1)

Sie

1) Brenneri (*El.*) Thesaurus Nummorum Sueogothorum, quibus subjunguntur diversae Species Ordinum Equestrium a Sueciae Regibus olim institutorum cum Torquium & Tesserarum figuris, 4. Holm. 1691.

Bjœrners Nordiska Kæmpe Dater i en Sago-Flock samlade &c. (Regum, Heroum & Pugilum res præclare gestæ &c. fol. Stockh. 1737. S. S. 811.

Sie vereinigten sich allmählig über gewisse Regeln, welche keiner, so der ritterlichen Ehre theilhaftig seyn wollte, überschreiten durfte.

Dieses veranlaßte verschiedene Ordensbündnisse. Ihr Misbrauch, die sogenannten irrenden Ritter, welche sich zur Vertheidigung aller Unterdrückten aufwarfen, und das Faustrecht einführten, machten aber im 15ten Jahrhunderte den ursprünglich heilsamen Ritterspielen ein Ende.

Es scheinen diese Spiele auch unsern Zeiten um so weniger angemessen zu seyn, da die Verbesserung der Gesetze und die Errichtung stehender Armeen alle vormals daraus gezogenen oder verhoften Vortheile reichlich ersetzen.

Bey der gegenwärtigen Art Krieg zu führen, sind ferner die bey allen Armeen eingeführten Handgriffe und Kriegsübungen wirklich vollkommen, was in jenen Zeiten, wo die körperliche Stärke den Streit gemeiniglich allein entschied, die Turnierspiele in Ansehung der damaligen Kriegsart waren. 2)

Die in Dreßden unter dem Churfürsten **August** ein und funfzig gehaltenen Turniere, sind meines Wissens die letzten ernsthaften gewesen; so daß folglich diese Spiele in Deutschland, wo sie zuerst gebräuchlich gewesen, auch ihre Endschaft erreichet haben.

Denn wenn seitdem noch von Zeit zu Zeit an den Höfen, als 1686. in Frankreich, vom K. **August** II. in Dreßden, 1750. in Berlin, 1765. in Petersburg, 1777.

2) Bergchs (Cancell. R.) Afhandling &c. (Abhandl. von den Schwedischen Spielen, Zeitvertreiben, Turnierspielen, s. *Gjærv.* Samlar. 1775. No. 102. 103.

1777. in Stockholm 4) Turniere gegeben worden sind, so hat dieselben doch niemand für etwas anders, als für einen **Zeitvertreib** des Hofes, und für ein das Andenken der vorigen Gewohnheiten lebhaft erneuerndes Schauspiel angesehen.

Es sind indessen nicht allein die vor Alters diesen kriegerischen Verdiensten ertheilten Vorzüge durch die Fortpflanzung der Belohnungen, z. E. die Wapen des Adels ꝛc. auf ihre Nachkommenschaft beybehalten, sondern auch nach und nach andere sichtbare **Ehrenzeichen** eingeführet, und zum Theil auf die nicht militarischen, aber eben so nützlichen Bürger des Staates ausgedehnet worden.

Schweden hat hiervon besonders seit 1748. ganz vorzügliche Beweise 5) gegeben, da gegenwärtig in diesem Reiche kein Stand ist, welcher nicht hoffen könnte, durch Verdienste einem seiner **Orden** einverleibet zu werden.

4) Joûtes & Tournois tenus par le Roi & S. A. R. M. le Duc de Sudermannie à Stockh. le 29. & 30. Mai, 1777. 4. Stockh. S. S. 48.

Certamen equestre Holmiae celebratum d. 18. Dec. 1672. cum *Carolus XI.* Regimen capesseret, fol. mit mehr als 100 Kupfern.

5) Bring (itzt *Lagerbring*) de Ordinibus Equestribus, 4. Lond. G. 1748.

Celsius *Ol.* (*Rosenstierna*) de Ordinum Equestrium in Suecia usu antiquo & hodierno, 4. Upſ. 1748.

Des Königs in Schweden Verordnung, die drey Ritterorden, nämlich den Seraphinen- Schwerd- u. Nordsternorden betreffend. 6)

Gegeben zu Stockholm, den 23. Febr. 1748.

NB. Die in der Folge gemachten Aenderungen, werden unter jedem §. angezeiget.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. thun kund und zu wissen, daß ob Wir gleich mit zärtlicher Sorgfalt unter der Zeit, da Wir den Zepter des Schwedischen Reichs geführt haben, bedacht gewesen sind, alles zu erfüllen, was derselbe von Uns fordern können; so haben Wir doch jederzeit das Vermögen, Tugend, Treue und redliche Dienste zu belohnen, für den edelsten Vortheil des Thrones, und für den angenehmsten Theil der Königlichen Mündigkeit angesehen. Wir haben deswegen auch am liebsten gewünschet, das Andenken Unserer Regierung hierdurch in den Denkmälern der Einwohner des Schwedischen Reichs unvergänglich zu machen. Die Beschaffenheit der Zeiten, eine eingeführte Ordnung, und Umstände, welche nicht geändert werden können, schränken doch öfters diese Belohnungen ein, und gestatten nicht allezeit, selbst denen zum Wohlthun geneigtesten Obrigkeiten, in diesem Be-

6) Troilius Fyra Minnes Ord po den fœrnyade Seraphinske Ordens Dagen i Sverige, fol. Stockh. 1748. S. S. 16.

Bonde's und *Tessins* (Grefv. och Riksr.) Tal po samma Dag. (d. 18. April 1748.) fol. S. S. 10.

Kongl. Majts. Fœrordning ang. trenne Riddare Orden, d. 23. Febr. 1748. samt dess Fœrklaring vidhæftad Ordens Statuterne d. 3. Mai 1748. fol. Stockh. S. S. 26. mit 6 Blatt Kupf.

Betrachte ihren Neigungen auf eine solche Weise zu folgen, daß eines jeden wohlverdienten Unterthanen Umstände erleichtert, oder sein Wohlstand befördert werde. Ein solcher Gewinst ist aber auch dasjenige, was edle Gemüther am wenigsten schmeichelt, weil ihre größte Belohnung die innerliche Zufriedenheit ist, welche sie empfinden, daß sie erfüllet haben, was einem würdigen Mitbürger und treuen Unterthanen geziemet, und welche sie übrigens vor einen zureichenden Gewinnst halten, wenn sie von einer gerechten Obrigkeit davon unwidersprechliche Zeugnisse erhalten haben, und wovon sie das Andenken ihren Nachkommen zum nützlichen Beyspiele hinterlassen können."

„In dieser Rücksicht haben lobenswerthe Regenten **Ritterorden**, als ein in die Augen fallendes Zeugniß wegen eines rühmlichen Verhaltens gestiftet. Da nun auch die Schweden sich für eine Ehre schätzen, eine gleiche Denkungsart zu hegen; so haben auch Wir gnädig beschlossen, dasjenige zu erneuern, was andere Schwedische Könige, Unsere Vorfahren, ebenfalls in einer rühmlichen Absicht in diesem Stücke eingeführet haben, welches aber durch die Länge der Zeit und ihre Abwechselungen bey Seite gesetzt worden. Hiermit verordnen Wir also **drey Ritterorden**, von welchen Wir Uns selbst zum Ordensherrn und Meister erklären, und welche allen überhaupt, und einem jeden insbesondere obliegt, in Ehren zu halten."

„Der **erste** und vornehmste bleibet der schon zuvor in **Norden** bekannt gewesene **Seraphinenorden**, welchen Wir hiermit wieder beleben, um ihm seinen vormaligen Glanz wieder zu geben."

„Wir bestimmen diesen Orden 7) für Könige und Fürsten, als ein Zeichen Unserer Freundschaft und

7) König Adolph Friedrich, sein Nachfolger, hat diesen ganzen Eingang in seinem erneuerten Reglemente vom 25. November 1751. (Kongl. Majts. fœrnyade Fœrordning ang. *treme Riddare Orden*, Stockh. d. 25. Nov. 1751. fol. S. S. 24. nebst 5 Bl. Kupf.) also abgeändert:

„Wir Adolph Friedrich ꝛc. thun kund, daß als Wir den Zepter übernommen, welchen des Höchsten Vorsehung und der Reichsstände Wahl uns anvertraut haben, Unser unveränderlicher Vorsatz gewesen ist, überhaupt mit Gnade und Gerechtigkeit Unsern Königlichen Stuhl in der Unterthanen Herzen zu befestigen, so haben Wir Uns auch besonders vorgesetzt, Tugend, Muth (Mandom), Genie, Witz und Verdienste gegen Obrigkeit und Vaterland zu ehren. Wir rechnen billig für Unsern edelsten Vortheil, daß Wir ein Volk regieren, welches wegen solcher Eigenschaften, seit den ältesten Zeiten her, berühmt gewesen ist, und solchergestalt nur bedarf von einer sorgfältigen Obrigkeit hierinnen bestärkt und aufgemuntert zu werden. Dieses ist es auch, was Wir zu einem angenehmen Augenmerke seyn lassen.

In dieser Absicht finden Wir unter Unsers glorwürdigsten Vorgängers ꝛc. Regierung drey Ritterorden theils aufs neue belebet, theils eingeführet, und machen Uns aus derselben Beybehaltung eine so viel angenehmere Schuldigkeit, da Wir außer Unserer eigenen Neigung, hierdurch zugleich die Pflicht erfüllen, welche Sr. Höchstseel. Majest. Andenken von Uns fordert.

Wir erneuern also hiermit die unter Seiner Regierung, wegen bemeldeter Orden, ergangenen Verordnungen mit einiger Aenderung, welche die Natur des Gegenstandes zu erfordern geschienen hat.

Der erste ist also der schon zuvor in Norden bekannte und geehrte Seraphinen-Orden, welchen Wir bestimmen für ꝛc.“

und Hochachtung, wie auch (zur Belohnung) für Schwedische Männer, welche sich um das gemeine Beste höchst verdient, und solchergestalt würdig gemacht haben, die wichtigsten Aemter im Reiche zu bekleiden."

„Der zweyte soll der **Schwerdorden** seyn, der von undenklichen Zeiten her das Ehrenzeichen derjenigen gewesen ist, welche ihr Schwerd zum Dienste des Vaterlandes mit Ehre entblößet haben. Wir erneuern ihn hiermit, und 8) widmen ihn zu eben diesem Gebrauche, daß er nämlich für Unsere treuen Unterthanen vom Kriegsbefehle zum Zeichen langer und nützlicher Dienste diene, und zugleich ein nachahmungswürdiges Beyspiel von der Unerschrockenheit und Tapferkeit ihrer Vorfahren seyn soll."

„Den **dritten** 9) bestimmen Wir für alle diejenigen, welche sich bey andern Verrichtungen, oder auch durch bürgerliche Tugenden, durch ihre Verstandsgaben, und durch einige für den Staat nützliche Einrichtungen eines gnädigen Andenkens würdig gemacht haben. Demselben haben Wir beschlossen, den Namen vom **Nordsterne** zu geben, zur Erinnerung, 10) daß den Rittern obliget, jedem in seiner Sphäre, bedacht zu seyn, auf daß, gleichwie dieser Stern nichts vom Untergange weiß, auch der Schwedische Name eben so wenig seinen in ältern Zeiten erworbenen Ruhm verlieren möge." 11)

8) weggel. erneuern ihn hiermit, und

9) hinzugek. näml. den Nordsternorden,

10) Anstatt: Denselben — Erinnerung heißt es nun: Der Namen, welcher diesem Orden ist zugeeignet worden, dienet ihnen zur Erinnerung ꝛc.

11) Im erneuerten Reglemente vom 25. Nov. 1751. ist das

„Tugend und Ehre, Treue und Redlichkeit gegen Gott, gegen die Obrigkeit und gegen das Vaterland sind die einzigen Uebungen, zu welchen Wir Unsere Ritter wollen verbunden haben. Diese Eigenschaften sind edelmüthigen Herzen eingepflanzet, und können ihnen nicht schwer fallen."

„Wir haben in Gnaden für gut befunden, zur Einführung dieser Ritterorden den 17. Tag des bevorstehenden Aprilmonats festzusetzen, an welchem Tage Wir in das 73ste Jahr Unsers Alters treten. Das Alter, zu welchem es dem Höchsten gefallen, Unsere Tage zu verlängern, giebt Uns keine Hoffnung, ihr Andenken oft zu feyern. Es wäre aber Unser Wunsch erfüllt, wenn dieser Tag zugleich ein Gedächtnißtag einer vertraulichen Eintracht überhaupt würde, so wie diese insbesondere der Ordensbrüder wesentliche Pflicht ist, auf daß unter Schwedens Einwohnern kein anderer Wetteifer statt finde, als wer zu des Vaterlandes Ehre, Glückseligkeit und Wohlstand am meisten beytragen möge."

„Schlüßlich haben Wir folgende Ordensstatuten entwerfen lassen, und geben hiermit denselben die Kraft eines Gesetzes, das in ewige Zeit geltend bleiben soll."

Statu-

das folgende gänzlich weggelassen und dafür gesetzt worden: Unser gnädiger Wille ist also, daß diese Unsere Gnadenzeichen von allen in behöriger Achtung gehalten, und in denselben die Tugenden, Eigenschaften und Verdienste geehret werden, wovon sie glänzende Kennzeichen sind, und daß sie andern zur Aufmunterung dienen sollen, sich gleichermaßen, jeder nach seiner Ordnung, derselben würdig zu machen.

Statuten
des
Königlichen Seraphinenordens.

I. Kapitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen König, König auf König, hat allezeit das Recht, des löblichen Seraphinenordens Herr und Meister zu seyn; Er und kein anderer.

§. 2. Der König kann keine Ritter schlagen, bevor er gesetzmäßig gekrönt worden ist, und als Ordensmeister diesen Eid abgelegt hat: Ich N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich den Ehrenwerthen Seraphinenorden, welcher in ältern Zeiten gestiftet, von den vormaligen Schwedischen Königen gebrauchet, und nunmehro wieder angenommen und erneuert worden ist, allezeit schützen und aufrecht erhalten will, und soll, damit er bey seinem Ansehen und Werthe erhalten werde; Ich will auch auf alle Weise suchen, Sein und unserer übrigen Orden Bestes zu befördern. Ich will auch allezeit beobachten, was die Statuten dieses Ordens vermögen, und die übrigen Ritter anhalten, sich darnach zu richten. Ich versichere insbesondere, daß Ich nichts von demjenigen aufheben oder ändern will, was bey diesem Orden festgesetzt worden ist; So wahr mir Gott helfe! 12)

12) Dieser 2. §. ist im erneuerten Reglemente weggelassen worden.

§. 3. Kein König soll jemals Macht oder Freyheit haben, diesen Orden aufzuheben oder abzuschaffen; sondern derselbe soll stets zum sichern Beweise der Schwedischen männlichen Tugend und Ehre unveränderlich seyn.

§. 4. Will nun der König Ritter ernennen oder Ordensbeamten erwählen, so rufe er seinen Rath zusammen; dann hat der König als Herr und Großmeister des Ordens zwo Stimmen, und ein jeder Reichsrath eine. Derjenige, auf welchen von den Loosen zwey Drittel fallen, werde zum Ritter oder Ordensbeamten erkläret. 13)

§. 5. (4) Die Prinzen vom Königlich Schwedischen Geblüte, von der Schwerdseite, sind gebohrne Ritter dieses Ordens, (weggel. und können von dem Großmeister das Ordensband erhalten, so jung sie auch seyn mögen.)

§. 6.

13) Anstatt dieses 4. §. heißt es im ern. Reglem. §. 3. Will nun der König Ritter ernennen, oder Ordensbeamte anstellen; so rufe er das Ordens-Kapitel zusammen, und ernenne denjenigen, welchen Er mit diesem Orden beschenken will; und wenn es geschehen sollte, daß wider das Betragen und den Charakter eines von den ernannten Personen etwas zu sagen wäre, daß dem Ordensmeister nicht bekannt wäre: so mögen sich sämmtliche Ritter hierüber vor dem Protokoll des Ordens erklären. Worauf dann der Ordensmeister die vorgetragenen Gründe bey sich gelten läßt. Sollte der Ordensmeister Ritter von den andern beyden Orden ernennen wollen; so sollen davon in eben diesem Kapitel so viele Commandeurs zugegen seyn, als man aufbringen kann. *)

*) Das bey der Haltung eines Seraphinenordens-Kapitels zu beobachtende Ceremonial wird in der 1765. deswe-

§. 6. (5) Niemand soll zum Ritter dieses Ordens ernannt und geschlagen werden, der nicht vorher Ritter des Schwerd- oder Nordsternordens ist. Es soll auch dieser Ritter allezeit die Ordenszeichen von den größern und kleinern Orden tragen, und alle Ritter dieses Ordens sollen Commandeurs von einem der andern Orden seyn, nach Maaßgebung dessen, was diesfalls besonders verordnet worden ist. **)

§. 7. (6) In diesem Seraphinenorden sollen nicht mehr als vier und zwanzig einheimische und acht ausländische Männer aufgenommen werden. Es soll auch kein Schwedischer Einwohner mit diesem Orden beehret werden, wenn er nicht Generallieutenant ist, oder ein diesem Range gleiches Ansehen hat. Die Könige haben indessen mit des Reichsraths Rathe, Macht 14) noch über diese bestimmte Zahl, besagten Orden fremden Mächten und Fürsten zum Beweise ihrer besondern Freundschaft und Vertraulichkeit zuzusenden.

§. 8. (7) Zu keiner andern Zeit im Jahre mögen Ritter erwählet werden, als die zween Tage, welche hernach benannt werden, dergestalt, daß sie am ersten Tage erwählt, und am andern geschlagen werden. Derjenige, welcher zum Ritter ist erwählt worden, soll indessen bis er zum

deswegen ausgefertigten Verordnung umständlich beschrieben.

**) Kongl. Majts. Fœrklaring vidhæftad Ordens Statuterne Stockh. i Rodkamm. d. 3. Mai 1748. fol. S. S. 4.

14) Im ern. Reglemente von 1751. anstatt: Die Könige — Macht, heißt es: Indessen steht es in des Ordensmeisters Gefallen.

Ritter geschlagen wird, nur den Stern auf der Brust, aber kein Band, mit dem Ordenskreuze tragen.

§. 9. (8) Der erste Tag soll allezeit **der Montag vor dem Advente** seyn, zum ehrfurchtsvollen Andenken, daß die Treue gegen Zions König, von dessen Ankunft alsdann in den Versammlungen geprediget wird, die Grundsätze und das Zeichen von einer rechten Treue gegen eine weltliche von Gott verordnete Obrigkeit ist.

§. 10. (9) Der zweyte Tag soll **der 17te des Aprilmonats** als der Geburtstag des itzt regierenden Königs **Friedrichs I.** 15) seyn, zum beständigen Andenken, daß Er diesen Orden aufs neue errichtet hat. Fällt dieser Tag auf einen Festtag; so werden die Ritter am darauf folgendem Tage geschlagen.

§. 11. (10) Die Ritter sollen hier in Stockholm in der Riddareholms-Kirche geschlagen werden, wo einige Schwedische und Göthische Könige begraben liegen, welche oft zu des Schwedischen Reichs Schutz und Ehre ihre Waffen und Kleider mit Blut gefärbet haben. 16)

§. 12. (11) Des Königs Stuhl werde dann zur rechten Seite des Altars gestellt, und auf beyden Seiten sollen Bänke für diejenigen gesetzt werden, welche Ritter von diesem Orden sind. Bey dem Ein-

15) anstatt: des jetzt regierenden Königs heißt es nun: Unsers glorwürdigen Vorfahren Sr. höchstsel. Majest. des Königs ꝛc. gegenwärtig ist es aber der 28. April.

16) §. 10. nach: haben heißt es: oder in der Königlichen Schloßkirche.

Eingange des Chors gerade dem Altare gegen über, soll derjenige, welcher zum Ritter soll geschlagen werden, seinen Sitz zwischen zween ältern Rittern haben, die er selbst ernennen mag.

§. 13. (12) Wenn sich also der König und die Ritter gesetzt haben; so werde das Lied: Komm heiliger Geist ꝛc. gesungen. Hierauf stellet der Königliche Oberhofprediger auf der Kanzel den Ordensrittern in einer kurzen Predigt die Pflichten vor, welche treue Unterthanen Gott, ihrem König und dem Vaterlande schuldig sind.

§. 14. (13) Alsdann stehe der Ordenskanzler auf, stelle sich an die linke Seite des Königs und verkündige, wie dieser Orden soll in Ehren gehalten werden, und daß er gestiftet worden, zur wohlverdienten Belohnung, für Genie, Witz, männliche Tugenden und Tapferkeit; auch was für große Ehre und Ruhm derjenige genieße, welcher in einen Orden aufgenommen wird, den der König selbst zu tragen für würdig hält; er berichte auch die besondern Ursachen, welche den König bewogen haben, diesen Herrn und Mann zum Ritter zu ersehen. 17)

§. 15. Hierauf gehen die neuen Ritter von den ältern hierzu ausersehenen begleitet, hin zum Altare, und vor des Königs Stuhl, fallen daselbst auf die Knie und geben mit empor gehobenen Händen ihr Jawort, jeder für sich, auf folgende Fragen, welche der Ordenskanzler ihnen vorleget:

I. Svea-

17) Tessin's (Riksr. och Cantzleren af alla Kongl. Majts. Orden Gr. Guſt.) Tal hollne then Ista i Riddareholms Kyrkan d. 28. April 1753. then 2dra i Kongl. Slotts Kyrkan d. 28. April 1755. S. S. 14.

I. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr vor Gott und dem Könige, das Gesetz und die Statuten, welche diesem löblichen Orden sind vorgeschrieben worden, zu ehren, zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten?

II. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr, Leib und Blut, für die Ehre des Namen Gottes und den wahren christlichen Glauben, 18) zum Dienste des Königs und zur Ehre und Glückseligkeit des Vaterlandes zu wagen?

III. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr, so wie eure rühmlichen Vorfahren, den alten Schwedischen Namen und Ruhm mit Rath, Weisheit und Muth (Mandom) aufrecht zu erhalten?

IV. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr die Einigkeit mit euern Brüdern zu befördern und zu erhalten?

V. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr für die Ehre und die Vorzüge, welche Euch itzt ertheilet werden, besorgt zu seyn?

VI. Svea- und Götha-Ritter, N. N. gelobet ihr, Recht, Gesetz und Ordnung zu halten, das Gute zu befördern, und das Böse abzuwenden; die Armen, die Wittben und Vaterlose Waisen zu erquicken und zu beschützen?

§. 16. Alsdann verlieset der Ordenssekretar den Ritterbrief, welchen der König ihm giebet, also lautend:

Wir

18) Anstatt: wahren christlichen Glauben, heißt es nun: rechten evangelischlutherischen Glauben und Lehre.

Wir N. N. von Gottes Gnaden, der Schweden, Göthen und Wenden König ꝛc.

„Thun kund und zu wissen, daß, nachdem bey Uns die langen, treuen, unverdrossenen und klugen Dienste, welche Herr N. N. Uns und dem Reiche geleistet hat, und womit er noch suchet, Uns und Unserm Reiche mit unterthänigem Diensteifer an die Hand zu gehen, in besonders gnädiges Andenken gekommen ist; so haben Wir ihn, zur Belohnung für eine solche Treue und für seine männlichen Tugenden (Mandom) und zu seiner Ermunterung, damit fortzufahren, aus besonderer Königlichen Gnade und Gewogenheit aufnehmen wollen, so wie Wir auch hiermit Kraft dieses Unsern offenen Ritterbriefs erklären, Herrn N. N. zum Ritter des Svea- und Götha uralten und ehrenwerthen Seraphinenordens, von welchem Wir Selbst Mitglied und Ordensmeister sind. Wir erwarten von ihm mit Zuverläßigkeit, daß, gleichwie die Seraphinen, wovon er das Zeichen an sich tragen soll, allezeit vor dem Angesichte des großen Gottes stehen, und die ihnen anbefohlenen Geschäffte mit unverbrüchlicher Treue und zartem Eifer ausrichten, auch dieser Ritter Unsers Seraphinenordens allezeit seinen Vorsatz und sein Verhalten werde rein und unbefleckt seyn, auch Uns und Unserm Reiche mit besonderer Huld, Treue und Muth bis zu seinem Tode ergeben und verpflichtet bleiben."

„Dieserwegen ertheilen Wir ihm, nebst diesem sichtbaren Zeichen der Ehre und des Vertrauens, alle die Vorzüge, Freyheiten und Gerechtsamen, welche diesem Orden entweder schon von uralten Zeiten her gegeben worden, oder künftighin können gegeben wer-

werden. Insbesondere nehmen Wir ihn Herrn N. N., hiermit in Unsern besondern Schirm und Schutz, so daß, wenn ihm als Ritter dieses Unsers höchsten Ordens, etwas widriges geschehen oder widerfahren sollte, dasselbe von Uns mit höchster Ungnade soll angesehen und aufgenommen werden. Wornach sich alle, welchen es gebühret, gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm großen Seraphinenordens-Insiegel bekräftigen lassen. Stockholm, den ꝛc."

§. 17. Alsdann schwöre der Ritter diesen Eid, welchen ihm der Kanzler vorspricht:

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich den reinen christlichen Glauben und Lehre, 19) mit Gut und Blut vertheidigen, meinem Könige und Seinem Reiche hold und treu seyn, was Ihm und meinem Vaterlande schädlich ist, abwehren, und hingegen, was ihnen nützlich ist, befördern will. Ich will den Frieden und die Gerechtigkeit unterstützen, und dem Unrechte widerstehen, auch Vater- und Mutterlose Kinder, Wittben und Arme beschirmen, für die Kranken sorgen, Kranken- und Armenhäuser besuchen, und für ihr Bestes sorgen. So wahr mir Gott helfe!

§. 18. (17) Wenn dieser Eid geleistet worden, so nehme der König von dem Schatzmeister die Ordenskette, und von dem Kanzler begleitet, hänge Er

19) §. 17. Anstatt: den reinen christlichen Glauben und Lehre, heißt es: den wahren evangelischlutherischen Glauben und Lehre.

Er sie dem neuen Ritter um, und schlage ihn darauf mit dem entblößten Krönungsschwerde dreymal auf die linke Schulter mit diesen Worten: Wir N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. nehmen dich zu einem löblichen und tapfern Svea- und Götha-Ritter von Unserm Seraphinenorden auf; sey würdig. Ist nun dieses gesagt, so umarmet ihn der König, und spricht: **Der Herr beschütze dich!**

§. 19. (18) Nach dem solchergestalt vollendeten Ritterschlage, sage der neue Ritter dem Könige Dank für die wiederfahrne Gnade und küsse des Königs Hand. Hierauf gehe er mit den Rittern, so ihm folgen, zu allen übrigen Ordensbrüdern, welche ihn alle, einer nach dem andern umarmen, und sprechen: **Der Herr beschütze dich!**

§. 20. (19) Die Rittertracht ist folgende: Ein Unterkleid (Jacke) von weißem Atlas mit aufgeschlitzten Aermeln, schwarzen Aufschlägen und Knöpfen, wie auch mit schwarzen Spitzen eingefaßt und ausgeziert. Der Schurz (Skörter) weiß und auf gleiche Art gefüttert und eingefaßt; weiße Beinkleider und Strümpfe mit schwarzen Kniebändern und Rosen; weiß seidene Schuhe mit schwarzsammeten Absätzen und Riemen (Räbbar), seidenen Schuhband und Rosen.

Der Mantel oder das Oberkleid (Kappa) von schwarzem Atlas mit weißem gefüttert; der Kragen und der Aufschlag (Upveck) sind weiß und mit schwarzen Spitzen eingefaßt und ausgeziert.

Der Huth ist von schwarzem Sammet, mit einem weißen Bande umgeben, und an der linken

linken Seite mit vier weißen Federn und mitten unter denselben, mit einer schwarzen Feder geschmückt.

Auf dem Mantel oder Oberkleide an der linken Brust, ist das mit Silber gestickte Ordenszeichen zu sehen.

Auf dem Unterkleide (Tröya) befindet sich auf eben dieser Seite das nämliche Zeichen, etwas kleiner.

Die Ordenskette ist aus eilf goldenen Seraphinenköpfen, mit ihren sechs ausgebreiteten Flügeln, und aus eilf blau emaillirten mit goldenen Gelenkern zusammen gehefteten Patriarchal-Kreuzen zusammengesetzt. Unten an der Kette hängt das Ordenszeichen, welches aus einem weiß emaillirten Kreuze mit eingeschnittenen Spitzen (klufne Uddar) besteht. In der Mitte des Kreuzes ist das auf einer blauen Kugel gerissene Schwedische Wappen, mit den Anfangsbuchstaben des Ordens Heergeschrey oder Devise: J. H. S., zu sehen; darunter stehen auf einer Höhe drey Nägel vom Kreuze Christi. Die Kugel ist von vier goldenen Seraphinenköpfen, mit ausgebreiteten Flügeln, und von vier dazwischen von der Kugel hervorragenden Patriarchalkreuzen umgeben. Dieses Zeichen ist mit einer Königlichen Krone gekrönt, mit welcher es an die Kette oder an das Band gehängt wird.

Das Zeichen des Seraphinenordens wird an einem großen blauen gewässerten über die Schulter von der Rechten zur Linken hängenden Bande getragen.

§. 21.

§. 21. (20) Wenn dieses Fest soll gefeyert werden, oder der Orden sonst Kapitel hält, sollen alle Ritter diese Tracht tragen; aber nicht öfter.

§. 22. (21) Wenn jemand in der Kirche zum Ritter soll geschlagen werden, oder sonst Kapitel gehalten wird, so mögen die Herolde voran gehen; alsdann der Schatzmeister, der Sekretar und der Ceremonienmeister neben einander, und hierauf alle Ritter nach der Ordnung paarweise, die jüngern zuerst und die ältern zuletzt; wenn es ihre Anzahl also erforderte, da mögen deren drey im ersten Gliede gehen. Gleich nach denselben folgt der Ordenskanzler, alsdenn die Prinzen vom Königl. Geblüte, zuletzt geht der König, begleitet von denjenigen, welche bey ihm die Wacht haben.

§. 23. (22) Ist nun der König mit seinen Rittern aus der Kirche gekommen, so mag Er dieselben allein an seiner Tafel erfrischen. Die Ordensbeamten speisen dann aber an einer andern Tafel in eben demselben Zimmer.

§. 24. (23) Alle Ritter können ein Verzeichniß von ihren geleisteten Diensten geben, und in welchen Verrichtungen sie zum Besten des Staats sind gebraucht worden, oder noch gebraucht werden. Es soll auch künftig von ihnen und von diesem Orden eine vollkommene Beschreibung abgefasset werden.

§. 25. (24) Jeder Ritter soll bis zu seiner Todesstunde auf seinen Kleidern die Ehrenzeichen tragen, welche diesem Orden zustehen, und dieselben um seinem Wappen führen. Thut er dieses nicht, so verliere er die Würde eines Ritters. Die Kette

dieses Ordens umgebe auch des Reichs Wappen, Stempel und Insiegel.

§. 26. (25) Verlangt jemand diesen Orden für sich, oder andere, außer der Zeit, wo der Rath 20) zur Ritterwahl berufen ist, der sey unwürdig, denselben jemals zu empfangen. Wer mit Worten oder That die Würde dieses Ordens verringert, (misfirmar) oder des Königs Wahl tadelt, der sey ebenfalls unwürdig denselben jemals zu erlangen, und büße überdieß sein Vergehen nach dem Gesetze.

§. 27. (26) Ist nun jemand diesen Statuten gemäß zum Ritter aufgenommen worden; so werde dann sein auf eine kupferne Platte gestochenes Wappen in der Ritterholmskirche auf dem Chore, wo die Ritter ihre Sitze haben, aufgestellet. Dieses Wappen werde mit dem Wahlspruche des Ritters gezieret, und sein Name, ingleichen das Jahr und der Tag darunter gesetzt, wenn er zum Ritter geschlagen worden. In das Stamm- oder Wappenbuch des Ordens, muß das Wappen gleichfalls mit seinen Farben eingezeichnet werden. Zu dem Ende werden acht Daler Silbermünze zur Ordenscasse bezahlt.

§. 28. (27) Der König nennet diese Ritter **Herr**, in allen Ordensversammlungen und in allen Briefen, die an sie geschrieben werden.

§. 29. (28) Es gehen alle Wachten, **außer** des Königs Burg, vor den Rittern ins Gewehr, auch **innerhalb** der Burg, wenn sie in ihren Ordenskleidern gekleidet sind.

§. 30.

20) §. 25. **Anstatt: der Rath, heißt es: das Kapitel.**

§. 30. (29) Der Ritter Pflicht sey, unerinnert die Oberaufsicht bey Kranken- und Armenhäusern zu übernehmen, und es erstatten dieselben dem Ordenskapitel einen genauen Bericht davon. Ihnen gebühret auch, zu ihrer Unterstützung die Mittel vorzuschlagen und auf alle Weise für ihr Bestes zu sorgen.

§. 31. (30) Wenn ein Schwede, der sich außer dem Lande befindet, zum Ritter aufgenommen wird; so werde das Ordensband, nebst dem Zeichen und Sterne ihm zugesendet. Er gebe hierauf das Verzeichniß von seinen Diensten, und sende sein Wappen ein.

§. 32. (31) Jedem Ritter, so in diesem Orden aufgenommen wird, lieget ob, sogleich zum Ordensschatze acht hundert Daler Smz außer dem sogenannten **Riddare penningar**, wovon nun gleich soll geredet werden, zu erlegen.

§. 33. (32) Der Ordensmeister selbst sowohl als die Königlichen Prinzen vom Geblüte, bezahlen als Ritterpfennig acht Daler Smz. für jedes Jahr ihres Alters; die übrigen Ritter erlegen aber nur einen Daler Smz. für jedes Jahr ihres Alters. Diese Abgabe muß am großen Ordenstage den 17ten April 21), so oft der Ritterschlag geschieht, erlegt werden. Diese Geldsummen werden in des Ordens Schatzkasten zu den Bedürfnissen des Ordens verwahret.

§. 34. (33) Wenn ein Ritterschlag geschiehet, so werden die Ritter zusammen berufen, und sollen dieselben sich einfinden, in soferne der Krone Dien-

21) Jetzo der 28. April.

ste, oder andere rechtmäßige Hindernisse sie nicht abhalten.

§. 35. (34) Die Ritter sollen alle Jahre einmal, oder öftere, wenn es die Umstände also erfordern, Ordenskapitel und Versammlung halten. Sie sollen sich daselbst in ihrer Ordenstracht versammeln, und Sitz und Stimme haben. Der Anzahl nach mögen dieselben nicht unter Eilf seyn; sie nehmen ihre Sitze in der Ordnung, in welcher sie zu Rittern sind erwählt worden. Prinzen und Fürsten sitzen allezeit zuerst, beobachten aber doch unter sich die besagte 22) Ordnung.

§. 36. (35) Nachdem die Ritter in dem Ordenskapitel ihre Sitze genommen haben; so werde daselbst über dasjenige gerathschlaget, was der Orden für nöthig erachtet, und über die Verwaltung seines Vermögens.

§. 37. (36) Die Ritter bezahlen ihre Ordenstracht selbst.

§. 38. (37) Es möge kein Ritter, ohne Erlaubniß des Ordenskapitels, von einem andern Könige oder Fürsten einen andern Ritterorden annehmen. Thut er dieses dennoch, so sey er dieses Ordens verlustig.

§. 39. (38) Außer dem Ordenskapitel, mag kein Rechts- oder Gerichtsstuhl Macht haben, einen Ritter oder Ordensbeamten, seines Ordens oder anderer ritterlichen Vortheile verlustig zu erklären.

§. 40.

22) Anstatt: besagte Ordnung, heißt es: Die Ordnung, welche sie bey andern Gelegenheiten unter sich beobachten.

§. 40. (39) Stirbt nun ein Ritter zu Stockholm; so werde er in der Ritterholmskirche beygesetzt oder begraben. 23) Vor der Leiche soll das Ordenszeichen mit seinem Zubehöre getragen, und vergoldete Sporen auf den Deckel des Sarges geleget werden. Nach der Leiche folgen alle Ritter in ihrer Ordnung; und es werde alsdann von des Königs Oberhofprediger über ihn eine kurze Gedächtnißrede gehalten. 24)

§. 41. (40) Wenn der Ritter beerdiget ist; so fordere der Schatzmeister sogleich den Orden mit allem Zubehöre zurück.

§. 42. (41) Stirbt ein inländischer Ritter an einem andern Orte dieses Reichs; so sollen dennoch für ihn die Glocken der Ritterholmskirche geläutet, und eine kurze Gedächtnißrede von des Königes Oberhofprediger an einem hierzu ausgesetzten Tage gehalten werden. 25)

23) §. 39. ist noch hinzugesetzt worden: ohne des Sterbhauses Kosten, wenn er daselbst nicht sein eigenes Begräbniß hat.

24) §. 39. Das Ceremonial bey der Beerdigung der Seraphinenritter ward durch eine Königliche Verordnung vom 19. April 1765. (Ceremonial vid Kongl. Seraphiner Ordens Riddare Begrafning, 4. Stockh. 1765. S. S. 8.) vom neuen regulirt. Es steht indessen jedem frey, in seinem Testamente ꝛc. anzuzeigen, wenn er will, daß sein Leichnam ohne Ceremonie soll beerdiget werden.

25) Hierzu ist noch folgender §. 42. gekommen: Des Königs Oberhofprediger ist auch allezeit Ordensprediger, und trägt zum Zeichen ein kleineres, an einer goldenen Kette hängendes Seraphinenkreuz um den Hals.

II. Kapitel.

§. 1. Damit alles in Ansehung dieses Ordens schicklich zugehen möge; so sollen dabey folgende **vier Beamte** seyn, nämlich: 1.) der **Ordens-Kanzler**, welcher Ritter ist; 2.) der **Ordens-Schatzmeister**; 3.) der **Ordens-Sekretar**; und 4.) der **Ordens-Ceremonienmeister**. Es sollen auch zween Herolde angenommen werden. Sie sollen alle **Freygebohrne** (Frälses-Män) seyn.

§. 2. Der Präsident in dem Königl. und Reichs-Kanzleycollegio sey allezeit **Ordenskanzler**. Er soll 26) bey allen Angelegenheiten des Ordens für den König das Wort führen, auch in dessen Namen das Ordenskapitel zusammen rufen, und zugleich in demselben das Wort führen, auch alles bewerkstelligen lassen, was daselbst durch die Mehrheit der Stimmen ist beschlossen und ausgemacht worden. Von ihm soll auch der Ordensstempel (Klämman) aufbewahret, und genau zugesehen werden, daß mit demselben nichts anders versiegelt werde, als was zuvor ist abgemacht und festgesetzt worden.

§. 3. Der Ordens-Schatzmeister habe um das Vermögen die erforderliche Sorgfalt. Er soll die Gelder in Empfang nehmen, welche eingehen können, und trage Sorge, daß dieselben zu keinem andern Behufe verwendet werden, als wozu sie das Kapitel bestimmt hat. Er lege darüber alle Jahre seine Rechnung vor, welche vom Kapitel wird durchgesehen werden. Des Ordens Kleinodien,

26) §. 2. Anstatt: Der Präsident — soll, heißt es nun: Der Ordenskanzler soll.

dien, Zeichen, Bänder und andere dazu gehörige Sachen, soll er besorgen. Es kann auch das Kapitel alle drey Jahre **drey Ritter zu Bevollmächtigten** (Ombudsmän) ernennen, welche nachzusehen haben, daß alles dieses, nebst dem übrigen, was zur Ordnung und Richtigkeit gehört, genau vollzogen werde.

§. 4. Der Sekretar des Ordens soll im Kapitel das Protokoll (Minnesbok) führen, und die Ritterbriefe und alles andere aufsetzen, was zufolge des Ordens Beschluß soll ausgefertiget werden. Er soll auch die Akten in richtiger Ordnung halten, und jedem Ritter die mit des Ordens Insiegel (Klämma) versehenen Ordensgesetze zustellen lassen. In das Stammbuch mag er die Namen aller Ritter einschreiben, ingleichen wenn sie erwählt und zu Rittern geschlagen; wenn sie gebohren worden, was für Aemtern sie vorgestanden haben, wie, auch wenn und an welcher Krankheit? oder bey welcher Gelegenheit? sie gestorben sind.

§. 5. Der Ceremonienmeister des Ordens hat zu sorgen, daß alle vorgeschriebene Ceremonien in allen Punkten, sowohl im Kapitel, als in der Riddareholmskirche, beobachtet werden mögen. Er soll auch über die an den Ordenstagen daselbst zu machenden dienlichen Auszierungen die Aufsicht haben.

§. 6. (10) Die Herolde sollen bey allen Zusammenkünften und Feyerlichkeiten des Ordens, zugegen seyn. Ihre Kleidung ist der Ordensbeamten ihren gleich, mit dem Unterschiede, daß sie, anstatt des Mantels, einen blausammetnen und mit gol-

denen Spitzen und Franzen besetzten Drabantenrock (Kopa) tragen. Auf der Brust und auf dem Rücken sind die drey Kronen, und von des Ordens Feldgeschrey oder Devise die Anfangsbuchstaben J. H. S. ingleichen auf den Achseln nebst diesen mit vollen Buchstaben: Jesus Hominum Salvator zu lesen. Der Huth ist mit weißem Atlas überzogen, und mit vier schwarzen und einer weißen Feder geschmückt. In der Hand tragen sie einen Heroldsstab, welcher mit blauen Sammet überzogen, mit drey Kronen bestreut und einer Königlichen Krone gekrönt ist. Es wird ihnen von dem Ceremonienmeister des Ordens angedeutet, was ihnen oblieget.

§. 7. (6) Der Schatzmeister, der Sekretar und der Ceremonienmeister des Ordens, welche Kronbediente, und nicht unter eines Obersten Rang genommen werden, tragen um den Hals das Ordensband mit dem Kreuze und dem Stern auf der Brust, zum Zeichen der Bestallung, welche sie bey diesem Orden haben. Sie sollen auch im Kapitel den gehörigen Eid ablegen. 27)

§. 8.

27) Es ist hinzugekommen §. 7. Es sollen überdieß drey Unterbeamte seyn, nämlich ein Ordenskämmerer, ein Archivar und ein Unterceremonienmeister, die alle Freygebohrne (Frälses Män) sind. Sie dürfen ein kleines Seraphinenkreuz, an einem blauen Bande, im Rock-Knopfloche tragen. §. 8. Ihre Tracht ist der Oberbeamten ihrer gleich, mit dem Unterschiede, daß der Mantel von weißem Atlaß und schwarz gefüttert, der Kragen und die Aufschläge schwarz und mit schwarzen Spitzen besetzt und geziert; der Huth von weißem Atlas, mit schwarzen Band umgeben,

§. 8. (9) Die Herolde und der Archivar dürfen im Knopfloche ein blaues Band mit dem kleinen Kreuze, aber nicht den Stern auf der Brust tragen. 28)

§. 9. (11) Diese vier Beamten, 29) wie auch die Herolde des Seraphinenordens, verrichten zugleich die nämlichen Dienste bey dem Schwerd- und Nordsternorden.

§. 10. (12) Die Insiegel (Klämmorne) das große sowohl als das kleine, bestehen aus dem mit der Königlichen Krone bedeckten und der Ordenskette umgebenem Schwedischen Wappen, um welches geschrieben ist: Sigillum Ordinis Equestris Seraphinorum. Mit dem großen Insiegel werden nur die Ritterbriefe untersiegelt.

§. 11. (13) Es sollen zwey Bücher von Pergament (Pärma-böcker) gemacht, und in dieselben die Gesetze dieses Ordens geschrieben werden. Das eine wird in der Ordenskanzley, und das andere auf dem Chore der Ritterholmskirche in einem mit einer Kette an der Wand befestigten Schranke aufbehalten.

Am Ende des 1774sten Jahres waren 42 Ritter des Seraphinenordens, nämlich

30 Einheimische, den König als Ordensmeister, und die beyden Herzoge darunter begriffen.

12 Ausländer.

geben, und an der linken Seite mit schwarzen Federn geschmückt. Schwarzseidene Schuhe mit weißen Absätzen, Riemen, Schuhband und Schleifen.

28) Hier heißt es §. 9. Es sollen auch dabey zween Herolde, ebenfalls Freygebohrne (Frälse-Män) seyn, und das nämliche Zeichen wie die nurbesagten Unterofficianten, tragen dürfen.

29) Hier heißt es: §. 11. Alle diese Beamten.

Statuten
des
Königl. Schwedischen Schwerdordens.

I. Kapitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen König, König auf König, soll allezeit dieses Ordens Herr und Meister seyn; Er und kein anderer.

§. 2. Der König mag keine Ritter schlagen, bevor er Gesetzmäßig gekrönt worden. 30)

§. 3. (2) Zu keiner Zeit soll der König Macht und Freyheit haben, diesen Orden aufzuheben oder abzuschaffen; sondern es bestehe derselbe unwandelbar zu einem unveränderlichen Beweise der Schwedischen Männer Tugend, Tapferkeit und Ehre.

§. 4. Will nun der König Ritter ernennen und erwählen; so rufe er seinen Rath zusammen, und dann habe der König zwo Stimmen, jeder von Seinen und des Reichs Räthen aber eine. Auf welchen alsdann nach der Losung zwey Drittel dieser Stimmen fallen, der werde zum Ritter erkläret. 31)

§. 5. (4.)

30) Dieser §. ist durch das erneuerte Reglement vom 25. Nov. 1751. unterdrückt worden.

31) Statt dieses 4ten §. heißt es in dem ern. Regl. §. 3. Will nun der König Ritter ernennen und wählen, so berufe er das Ordenskapitel, und nenne diejenigen, welche er mit diesem Orden beehren will. Sollte es aber geschehen, daß wider das Betragen und den Charakter einer dieser ernannten Personen etwas

§. 5. (4) Die Prinzen von dem Königl. Schwedischen Geblüte männlicher Linie sind gebohrne Ritter dieses Ordens, und können vom Großmeister das Ritterband erhalten, so jung sie auch seyn mögen. 32)

§. 6. (5) Dieser Orden sey an keine bestimmte Zahl von Rittern gebunden. Es sollen damit keine andern als nur Kriegsleute beehret werden. Wer zu Friedenszeiten zwanzig Jahre mit Eifer und Beyfalle gedient hat, der kann in diesem Orden Ritter werden. Ein Dienstjahr im Kriege werde so hoch als mehrere Dienstjahre in Friedenszeiten gerechnet.

§. 7. (6.) Wer im Kriege ist verwundet worden, oder Siegeszeichen vom Feinde erobert hat, der werde Ritter, wenn er auch gleich noch nicht so viele Jahre gedienet hätte.

§. 8. (7.) In diesem Orden kann auch derjenige aufgenommen werden, welcher zur Ehre des Vaterlandes sich auswärts durch Muth und Tapferkeit berühmt gemacht hat.

§. 9. (8.) Will nun der König Ritter schlagen, so thue Er es in seinen eigenen Zimmern; Es sollen dabey die Reichsräthe 33) und die Commandeurs dieses

was zu sagen wäre, das dem Ordensmeister nicht bekannt gewesen, so mögen sich sämmtliche Commandeurs hierüber vor dem Protokolle erklären, worauf der Ordensmeister die vorgetragenen Gründe bey sich gelten läßt.

32) §. 4. Sind die Worte: und können — mögen, weggelassen worden.

33) hinzugek. welche Ritter des Seraphinenordens sind.

dieses Ordens zugegen seyn. Der Ordenskanzler rufe den neuen Ritter hervor zum Könige, da falle er auf die Knie, und schwöre mit ausgereckten Fingern diesen Eid, welcher ihm von dem Ordenssekretar vorgesagt wird:

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich den reinen Christlichen Glauben und Lehre 34) mit Gut und Blut vertheidigen; meinem Könige und seinem Reiche hold und treu seyn, den Feinden des Reichs mit tapfern Muthe entgegen gehen; Recht halten; auch die Ritterschaft nach meinem besten Wissen und den mir vorgeschriebenen Anordnungen ausüben will. So wahr mir Gott helfe!

§. 10. (9.) Wenn dieser Eid geleistet ist, so nehme der König von dem Schatzmeister das Ordenszeichen, gebe es dem neuen Ritter, und schlage ihn dreymal mit seinem Schwerde auf die linke Schulter, diese Worte sprechend: Wir N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. nehmen dich zu einem Ritter von Unserm Ehrenwerthen Schwerdorden auf; sey würdig! Hierauf küsse der Ritter des Königs Hand, und hole bey dem Ordenskanzler seinen Ritterbrief.

§. 11. (10.) Bey diesem Orden sollen außer den Rittern des Seraphinenordens 24 Commandeurs 35) seyn.

34) Anstatt: Christlichen Glauben und Lehre, heißt es nun: den Evangelischlutherschen Glauben und Lehre.

35) Gustav III. errichtete 1772. eine neue Klasse von Rittern dieses Ordens, unter dem Namen der Großkreuze. Es waren also zu Ende des 1774sten Jahres

seyn. Es sollen nur solche hierzu angenommen werden, welche mit dem Feldmarschalle bis auf die Obersten in gleichem Ansehen stehen. Sie mögen auf der linken Seite des Kleides einen gestickten Stern, und über die Schultern, von der rechten zur linken, ein gelbes Band mit blauen Rändern gebrauchen.

§. 12. (11.) Das Zeichen des **Schwerdordens** ist aus einem weiß emaillirten St. Andreas- und an den Spitzen gespaltenem Kreuze zusammen gesetzt. Mitten darauf sieht man in einer blauen Kugel die drey Schwedischen Kronen, mit einem gerade in die Höhe stehenden Schwerde. Um der Kugel herum stehen in den vier Ecken vier goldene Kronen, und um den Spitzen des Kreuzes hängen entblößte Schwerder in ihren Gehängen. Unter der Königlichen Krone, woran das Zeichen getragen wird, sieht man zwey Kreuzweis gelegte in das Gehänge eingewickelte oder aufgehobene Schwerder; so wie auch auf gleiche Weise unter der Kugel. Die andere Seite des Zeichens ist gleich, nur mit dem Unterschiede, daß, anstatt der auf der Aussenseite sichtbaren drey Schwedischen Kronen, auf der Kugel nur blos ein gerade in die Höhe stehendes mit einem Lorbeerkranze bekröntes Schwerd stehet, mit der Umschrift: Pro Patria. Das Band des Commandeurs ist gelb mit blauen Rändern.

§. 13. (12.) Diejenigen, welche Ritter sind, tragen auf der Brust das Kreuz an einem gelben Bande

res 29 Großkreuze, 24 Commandeurs und 1067 kleine Kreuze oder bloße Ritter dieses Schwerdordens.

de mit blauen Rändern, in dem Knopfloche des Rockes.

§. 14. (13.) Alle Ritter sollen sogleich Vierzig Daler Smz. zum Schatzkasten 36) bezahlen. Die Commandeurs erlegen Zweyhundert Dal. Smz.

§. 15. (14.) Dieser Orden sey zu keiner gewissen feyerlichen Kleidung, noch zur Feyer eines Gedächtnißtages verbunden. 37) Das Kapitel soll zusammentreten, wenn es der König durch den Ordenskanzler fordert. Daselbst hat jeder Commandeur Sitz und Stimme, und es werde daselbst über die Verwaltung seines Vermögens und über alles gerathschlaget, was das Kapitel sonst für nöthig erachtet.

§. 16. (15.) Niemand mag das Zeichen dieses Ordens tragen, wenn er nicht Ritter ist. Wer sich darwider verbricht, der falle in des Königs Ungnade, und büsse mit 2000 Daler Smz.

§. 17. (16.) Ein Ritter gebe ein Verzeichniß von seinen geleisteten Diensten ein, und in welchen Angelegenheiten er zum Dienste des Reiches ist gebraucht worden, und noch gebraucht wird.

§. 18. (17.)

36) Das Ceremonial und die Kosten der Schlagung dieser Ritter sind durch eine Königliche Verordnung vom Maymonate 1770. anderweitig regulirt worden. Ein Ritter des Schwerdordens bezahlt jetzo 102 Daler Smz.

37) Die Großkreuze und Commandeurs des Schwerdordens, haben jetzo eine vorgeschriebene Kleidung, und wohnen in Ceremonienkleidern den Proceßionen bey, welche jährlich zweymal aus des Königs Zimmer in die Schloßkapelle gehalten werden. s. Königl. Verordn. von 1765.

§. 18. (17.) Jeder Ritter muß bis in seinem Tode die Ehrenzeichen, welche ihm gegeben worden sind, auf seinen Kleidern tragen, und in seinem Wappen führen. Thut er dieses nicht, so verliert er die Würde ein Ritter zu seyn.

§. 19. (18) Verlangt jemand diesen Orden für sich oder für andere, ausser der Zeit, wo der Rath 38) zur Wahl neuer Ritter zusammen berufen worden, so sey er unwürdig, denselben jemals zu erlangen. Verringert jemand mit Worten oder Werken die Würde dieses Ordens, oder tadelt er des Königs Wahl, so sey er ebenfalls unwürdig, denselben zu erlangen, und entgelte noch überdieß sein Verbrechen nach dem Gesetze.

§. 20. (19.) Wenn ein Ritter todt ist; so fordere der Schatzmeister das Ordenszeichen zurück.

II. Kapitel.

Der Kanzler, der Schatzmeister, der Sekretar und der Ceremonienmeister des Seraphinenordens, sind zugleich die Beamten dieses Ordens. Ihre Pflicht sey dabey die nämliche, welche das Reglement des Seraphinenordens ihnen vorschreibet. Dieses muß auch von den Herolden 39) also verstanden werden.

38) Nun heißt es §. 18. Kapitel anstatt Rath.

39) muß auch — Herolden ꝛc. heißt: muß auch von den Unterofficianten, ingleichen von den Herolden ꝛc.

Statuten
des
Königl. Schwedischen Nordsternordens.

I. Kapitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen König, König auf König, soll allezeit dieses Ordens Herr und Meister seyn; Er und kein anderer.

§. 2. Es mag der König keine Ritter schlagen, bevor er Gesetzmäßig ist gekrönt worden. 40)

§. 3. (2.) Zu keiner Zeit habe der König Macht und Freyheit, diesen Orden aufzuheben oder abzuschaffen; sondern er stehe unveränderlich zu einem festen Beweise von der Schwedischen Männer Genie, Tugend und Ehre.

§. 4. (3.) Will nun der König Ritter ernennen und wählen; so rufe er seinen Rath zusammen: dann habe der König zwo Stimmen, und jeder von Seinen und des Reichs Räthen eine. Auf welchen nach der Verloosung zwey Drittel dieser Stimmen fallen, der werde zum Ritter erkläret. 41)

§. 5. (4.)

40) Dieser §. ist in dem von Adolph Friedrich erneuerten Reglemente vom 25. Nov. 1751. weggelassen worden.

41) An die Stelle dieses 4ten §. heißt es §. 3. Will nun der König Ritter ernennen und wählen, so ruffe Er das Ordenskapitel zusammen, und nenne diejenigen, welche Er mit diesem Orden beehren will. Wenn es

§. 5. (4.) Die Prinzen vom Königl. Schwedischen Geblüte männlicher Linie sind gebohrne Ritter dieses Ordens, (weggel. und können dieselben von dem Ordensmeister das Ritterband erhalten, so jung sie auch seyn mögen.)

§. 6. (7) Außer den Reichsräthen und Seraphinenrittern, welche allezeit Commandeurs sind, 42) soll dieser Orden aus vier und zwanzig Rittern 43) und zwölf Commandeurs bestehen.

§. 7. (6.) In diesen Orden mögen keine andern, als geistreiche, berühmte und dem Könige getreue Männer und Diener zu Rittern erwählt werden. Es sollen vor andern mit diesem Orden diejenigen beehret werden, welche sich durch besondere Talente, durch gelehrte und nützliche Arbeiten, durch neue und vortheilhafte Einrichtungen, oder durch andere vorzügliche Verdienste hierzu würdig gemacht haben.

§. 8. (7.) Will nun der König Ritter schlagen, so thue Er es in seinen eigenen Zimmern. Es sollen dabey

es aber geschehen sollte, daß wider das Verhalten und den Charakter einer von diesen ernannten Personen etwas zu sagen wäre, welches dem Ordensmeister nicht bekannt gewesen, so mögen die sämmtlichen Commandeurs sich darüber vor dem Protokolle erklären; worauf der Ordensmeister die angeführten Gründe bey sich gelten läßt.

42) Anstatt: Ausser den — sind ꝛc. heißt es im erneuert. Reglem. §. 5. Ausser denjenigen Seraphinenrittern, welche zugleich Commandeurs von diesem Orden sind.

43) In dem Reglem. von 1751. §. 5. heißt es: Funfzig.

dabey die Reichsräthe 44) und die Commandeurs des Ordens zugegen seyn. Der Ordenzkanzler rufe den neuen Ritter hin vor des Königs Stuhl; da falle dieser auf die Knie, und schwöre mit aufgehabenen Fingern diesen Eid, welchen ihm der Ordenssekretar vorsagt:

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich den reinen Christlichen Glauben 45) und Lehre in Ehren halten, meinem Könige und seinem Reiche hold und treu seyn, auch sein und des Reiches Beste besorgen, dem Unrechte widerstehen, und Fried und Recht stärken will und soll. Ich will auch die Ritterschaft nach meinem besten Wissen und nach den mir vorgeschriebenen Verordnungen üben. So wahr mir Gott helfe!

§. 9. (8.) Wenn dieser Eid geleistet worden, so nehme der König von dem Schatzmeister das Ordenszeichen, gebe es dem neuen Ritter, und schlage ihn mit seinem Schwerde dreymal auf die linke Schulter mit diesen Worten: Wir N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. nehmen dich zum Ritter von Unserm Ehrenwerthen **Nordsternorden** auf; sey würdig! Hierauf küsse der Ritter des Königs Hand, und hohle von dem Ordenskanzler seinen Ritterbrief.

§. 10. Die 12 Commandeurs, welche ausser den Seraphinenrittern in diesem Orden sind, sollen alle

44) Im ern. Reglem. ist hinzugek. welche Seraphinenritter sind.

45) heißt im ern. Reglemente: den reinen evangelisch-lutherischen Glauben und Lehre.

alle den Rang derjenigen Räthe haben, welche der König Betraute (Troman) nennt.

§. 11. (10.) Diese Commandeurs tragen um den Hals ein breites schwarzes Band mit einem daran hängenden Kreuze, und auf dem Rocke einen gestickten Stern. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schwarzen Bande in einem Knopfloche ihres Kleides.

§. 12. (11.) Das Zeichen des Nordsterns ist ein weiß emaillirtes an den Ecken gespaltenes griechisches Kreuz, das an einer Königlichen Krone getragen wird. Auf dem Kreuze in der Mitte sieht man eine blaue Kugel, in welcher ein weißer fünfeckigter Nordstern schimmert, mit der Umschrift: Nescit occasum. In den vier Ecken des Schildes oder der Kugel stehen goldene Kronen.

§. 13. (12.) Ist nun der Ritter geschlagen, so bezahlet er sogleich an den Schatzmeister des Ordens Einhundert Daler Smz. 46) Die Commandeurs bezahlen noch einmal so viel.

§. 14. (13.) Dieser Orden sey zu keinem gewissen Feyerkleide noch zur Feyer eines Gedächtnißtages 47) verbunden. Das Kapitel soll sich versammeln, wenn es der König durch den Ordenskanzler begehret. Jeder Commandeur hat darinnen Sitz und Stimme. Es werde daselbst über die

46) Zufolge der Königl. Verordnung vom May 1770. bezahlt gegenwärtig ein Ritter 162 Dal. Smz.

47) Die Commandeurs haben nunmehro ebenfalls ihr besonders Ceremonienkleid für die Ordensfeyerlichkeiten, welche an den Kapiteltagen gehalten werden. s. Königl. Verordn. von 1765.

Verwaltung seines Vermögens und über alles gerathschlaget, was der Orden sonst für nöthig erachtet.

§. 15. (14.) Niemand anders als ein Ritter mag das Zeichen dieses Ordens gebrauchen. Verbricht sich jemand darwider, so sey er in des Königs Ungnade, und büsse mit Zweytausend Daler Smz.

§. 16. (15.) Der Ritter gebe ein Verzeichniß seiner geleisteten Dienste ein, und bey welchen Angelegenheiten er zum Besten des Reichs ist gebraucht worden, oder noch gebraucht wird. 48)

§. 17. (16.) Jeder Ritter muß bis zu seiner Todesstunde das ihm gegebene Ehrenzeichen auf seinen Kleidern tragen, und in seinem Wappen führen. Thut er es nicht; so verliere er die Würde ein Ritter zu seyn.

§. 18. (17.) Verlangt jemand diesen Orden für sich, oder für andere, ausser der Zeit, wo der Rath zur Wahl neuer Ritter 49) zusammen berufen ist; so sey er unwürdig, denselben jemals zu erlangen. Vergeht sich jemand mit Worten oder mit der That wider die Würde dieses Ordens, oder tadelt er des Königs Wahl, so sey er gleichfalls unwürdig denselben jemals zu erlangen, und entgelte überdieß sein Verbrechen nach dem Gesetze.

§. 19. (18.)

48) Ist der ernannte Ritter abwesend; so kann der König jemanden auftragen, ihn in seinem Namen zum Ritter zu schlagen.

49) Statt: Rath zur Wahl neuer Ritter; heißt es blos: das Kapitel.

§. 19. (18.) Wenn ein Ritter todt ist; so fordere der Schatzmeister das Ordenszeichen zurück. 50)

Zu desto mehrerer Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm großen Königlichen Siegel 51) bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm in der Rathkammer 52) den 23. Tag des Aprilmonats, im Jahre nach Christi Geburt 1748.

Friedrich.

Rudenschöld.

Beym 1774sten Jahresschlusse rechnete man überhaupt 25 Commandeurs und 62 Ritter des Nordsternordens.

Des Königs Erklärung vom 3ten May 1748. das kleine Kreuz des Schwerd- und Nordsternordens betreffend.

Wir Friedrich, König von Schweden ꝛc. Landgraf von Hessen ꝛc. thun kund und zu wissen, daß, obgleich Uns verschiedene Umstände veranlasset haben,

50) Ist noch hinzukommen: Schlüßlich Wollen Wir hiermit gnädigst erkläret haben, wie Unser gnädiger Wille ist, daß keiner von Unsern Unterthanen Commandeur werden möge, wenn er nicht vorher mit dem kleinen Kreuze ist begnadigt worden.

51) Im ern. Regl. heißt es: Königl. Seraphinenordens Insiegel.

52) Nach dem ern. Regl. im Ordenskapitel, den 25. Nov. 1751.

Adolph Friedrich.

ben, beym Anfange der Stiftung dieser drey von Uns theils erneuerten, theils errichteten Ritterorden, davon Commandeurs zu ernennen und zu schlagen, Wir dennoch, damit keine Irrung oder von dem Endzwecke ableitende Gründe in Zukunft hieraus gezogen werden mögen, für nöthig finden, hiermit zu erklären, daß Unser gnädiger Wille und Vorsatz ist, daß führohin keiner von Unsern Unterthanen Commandeur werden soll, wenn er nicht vorher von Uns, oder von einem Unserer Nachfolger, mit dem kleinen Ritterkreuze ist begnadiget gewesen. Diese Ordnung haben Wir selbst sowohl, als Ihro Königl. Hoheiten der Erbfürst und Prinz Gustav, einige Tage eher als der Einweyhungstag der Seraphin- Schwerd- und Nordsternsorden einfiel, mit Unserm Beyspiele bekräftiget. Weswegen dann künftighin keiner vermuthen kann, daß Wir und Unsere Nachfolger ihm davon werden befreyen wollen; welches jedwedem zur Nachachtung dienet. Wir befehlen hiermit, daß diese Unsere Erklärung angesehen werde, als wäre sie von Wort zu Wort Unsern bereits ergangenen Statuten einverleibet. Es soll dieselbe gleiche Wirkung, Kraft und Ansehen, nun und künftighin haben."

Sta-

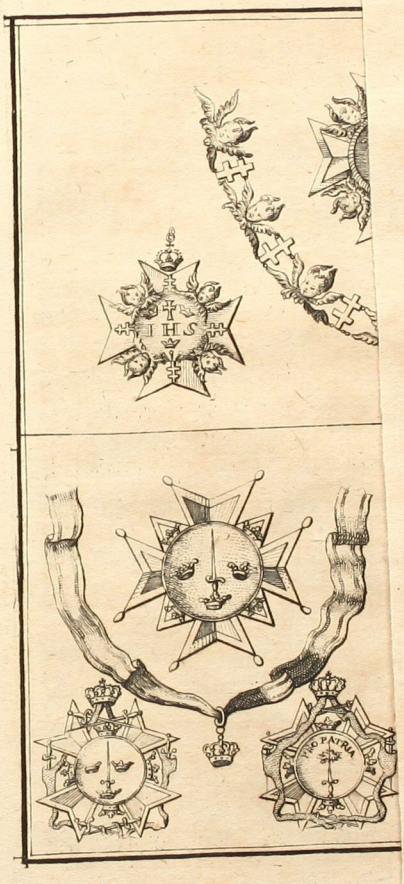
IHS
PRO PATRIA

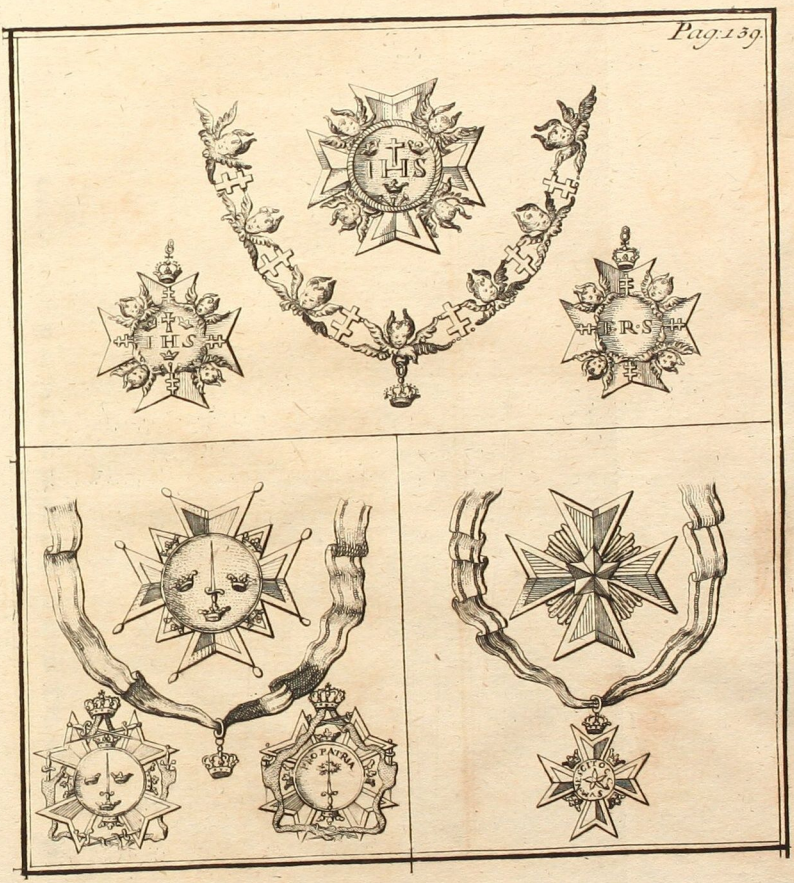
IHS
IHS
IHS
PRO PATRIA

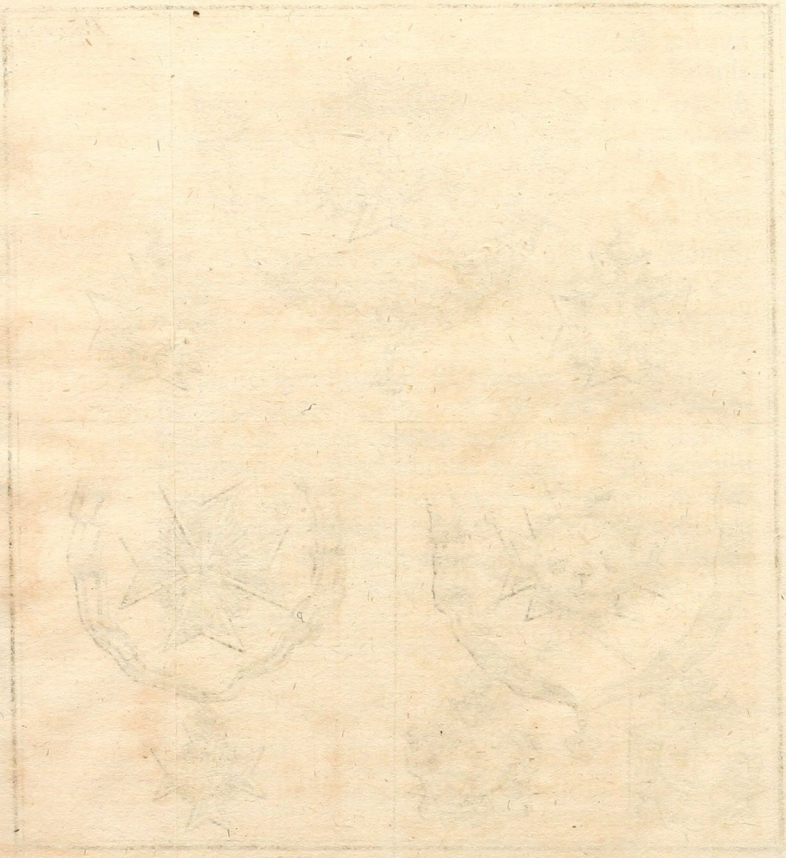

17



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0524

Statuten
des
Königl. Schwedischen Wasaordens.

Gegeben zu Stockholm am Krönungstage, den 29sten May 1772. 53)

Wir Gustav, von G. G. der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. thun zu wissen, daß, da nunmehr und in diesem erleuchteten Zeitpunkte kein Zweifel geheget wird, daß der Ackerbau die erste und wesentlichste Grundfeste alles Wohlstandes sey, da besonders ohne demselben weder Bergwerke und Künste, noch Handel getrieben werden und blühen können, Wir Uns dieserwegen vorgesetzt haben, unter Unserer Regierung alle diejenigen Unserer getreuen Unterthanen besonders zu schätzen, aufzumuntern und hochzuachten, welche zur Beförderung dieser Hauptnahrung ihre Zeit, ihr Genie und ihr Vermögen aufopfern. Da Wir aber zugleich überzeugt sind, daß nächst dem Ackerbaue, auch die Bergwerke in hohem Grade beytragen, einem Staate neue Reichthümer zu verschaffen; und daß Künste und Handel unentbehrlich sind, in soferne der Staat aller zeitlichen Glückseligkeit genießen soll, welche erlangt werden kann: so halten Wir es für eine Unserer vornehmsten Königl. Pflichten, auch diejenigen Unserer getreuen Unterthanen mit Unsern besondern Schutz zu begünstigen und mit auszeichnenden Gnadenbelohnungen zu

53) Kongl. Vasa Ordens Statuter gifne Stockh. Krœnings Dagen, d. 29. Mai, 1772. fol. S. S. 10. nebst 2 Bl. Kupf.

beehren, welche in diesen Stücken Geschicklichkeit, Fleiß und Nachdenken zu Tage legen."

„In dieser Rücksicht und Meinung, auch da Wir völlig überzeugt sind, daß es für edle Gemüther keine größere Belohnung, keine stärker auf sie wirkende Aufmunterung geben kann, als Ehre und öffentliche Kennzeichen Unserer Königl. Gnade und Unsers Andenkens; so haben Wir für gut befunden, bey dieser Unserer Königl. Krönung einen Ritterorden zu stiften, und ihn blos für solche Männer in Unserm Reiche zu bestimmen, welche bey dem Ackerbaue, dem Bergwesen, den Künsten und dem Handel besondere Proben von ihrer Einsicht und von ihrem Eifer abgelegt, auch dadurch dem gemeinen Wesen auf eine merkliche Art Nutzen geschaft haben."

„Wir wollen, daß dieser Orden den Namen von Wasa führen soll, theils zum Andenken der großen Könige Unserer Vorfahren und Vorältern, welche aus dem edeln Wasageschlecht entsprossen sind, und welche sich des Anbaues der Schwedischen Fluren und des Wachsthums aller Gewerbe und Nahrungen auf so mancherley Weise angenommen haben, theils auch und insbesondere, weil Wasa, die Korngarbe, welche das Wappen dieser Familie gewesen ist, die lebhafteste Abschilderung vom Ackerbaue giebt, als welchen Wir eigentlich und als die Mutter aller andern Nahrungen durch diese Stiftung haben ehren, aufmuntern und belohnen wollen."

„Unser gnädiger Wille ist also, daß dieser Unser Königl. Wasaorden von allen in gebührlicher Achtung gehalten werde. Damit alles bey Ernennung und Schlagung der Ritter ordentlich zugehen möge,

so

so haben Wir in Gnaden für gut befunden, deshalben folgende Verfügung zu machen:

I. Kapitel.

§. 1. Der Schweden und Gothen Könige, König auf König, gebühret allezeit dieses Ordens Herr und Meister zu seyn; Er und kein anderer.

§. 2. Zu keiner Zeit soll der König Macht und Freyheit haben, diesen Orden aufzuheben oder abzuschaffen, sondern er soll unveränderlich stehen, als die sicherste Aufmunterung zum Land- und Bergbau, zu Künsten und zum Handel; die einzigen Mittel, den Wohlstand der Privatpersonen und die allgemeine Stärke des Reichs zu befördern.

§. 2. Der König kann keine Ritter ernennen noch schlagen, bevor dessen Krönung vor sich gegangen ist, und er die unwandelbare Aufrechthaltung dieser Verordnung mit einem leiblichen Eide bekräftiget hat.

§. 4. Sollte der König diesen Orden nicht eher haben, als bey dessen Regierungsantritte, (welches wegen der Natur dieses Ordens gar wohl geschehen kann,) so soll er denselben am Krönungstage von dem Erzbischoff oder demjenigen Bischoff erhalten, welcher diese hohe Handlung verrichtet.

§. 5. Der Ritter dieses Ordens sollen **Funfzig** seyn, und ausserdem mit Inbegriff des Königs und des Ordenskanzlers **Sechs Großkreuze** und **Acht Commandeurs**.

§. 6. Will der König Ritter ernennen; so soll er das Ordenskapitel zusammen ruffen, und diejenigen

ernennen, welche er mit diesem Orden beehren will. Sollte es sich treffen, (wie man solches wegen der Beschaffenheit dieses Ordens leicht voraussehen kann,) daß um des Königs Person nicht so viele Großkreuze und Commandeurs zugegen wären, als zur Haltung eines ordentlichen Kapitels nöthig sind; so berufe der König den Ordenskanzler und die Herren Seraphinenritter, welche zur Stelle sind, und ertheile denselben die Ernennung schriftlich.

§. 7. Keine andere mögen zu Rittern ernannt werden, als solche, die im Ackerbau, im Bergwesen, und den edlern Künsten, im Handel oder durch nützliche Schriften in diesen Materien dem Publico besondere Dienste geleistet, und eine so große Vollkommenheit erreichet haben, daß an ihrer Kenntniß und ihrem Eifer keinesweges gezweifelt werden kann.

§. 8. Zu **Großkreuzen** und **Commandeurs** werden diejenigen ausersehen, welche vorbenannte Eigenschaften in einem hohen Grade besitzen, und auf eine hervorleuchternde Art andern darinnen mit nützlichen Beyspielen vorgegangen sind.

§. 9. Das Zeichen des **Wasaordens** ist eine mit einem ovalen güldenen Bande umgebene goldene **Korngarbe**. Auf dem Bande stehet geschrieben: **Gustav der Dritte, Stifter**, (den Tredje, Instiktare) 1772. Die Ordenskette ist ebenfalls von **vier goldenen Garben** und 4 **Holsteinischen Nesselblättern** mit 3 **goldenen Nägeln**, Schichtenweise zusammengesetzt, welche übrigens mit dem Schwedischen Wappen auf acht Schildern abwechseln.

Jeder

Jedes von diesen Wappenschildern ist mit einer Königlichen geschlossenen Krone gekrönet, und mit den Sinnbildern umgeben, welche Handel, Ackerbau und Künste bezeichnen; theils weil dieser Orden den Namen von Wasa führet, theils auch um hiermit die in Schweden durch Gelangung des Holsteinischen Hauses auf den Königl. Stuhl erfolgte neue Belebung des daselbst so sehr verehrten Wasaischen Geschlechts anzuzeigen.

§. 10. Die Ritter dieses Ordens haben das Ordenszeichen an einem grünen gewässerten Bande hängen, welches sie um den Hals tragen.

§. 11. Dieses Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem breiten grünen gewässerten Bande, von der Rechten zur Linken. Sie mögen auch überdieß auf der Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, mit einer gekrönten Garbe und vier gestickten silbernen Nesselblättern in der Mitte tragen.

§. 12. Die Commandeurs tragen das Ordenszeichen an einem breiten grünen gewässerten Bande, von der Rechten zur Linken, doch ohne Stern auf der Brust.

§. 13. Die Großkreuze allein dürfen die Ordenskette an den Ordenstagen oder bey großen Gelegenheiten tragen.

§. 14. Die Ordenskleidung ist von grünem Sammet, nebst einem grünen sammetenen mit weißem Atlas gefütterten kurzen Mantel. Beydes wird von den Großkreuzen und den Commandeurs getragen.

§ 15.

§. 15. Will nun der König Ritter schlagen; so thue er es in seinen eigenen Zimmern, und in Gegenwart derjenigen Großkreuze, Commandeurs und Ritter, welche sich alsdann um des Königs Person befinden. Der Ordenskanzler rufe vor des Königs Stuhl den neuen Ritter; dieser falle daselbst auf die Knie, und schwöre mit aufgehabenen Fingern den Eid, welcher ihm vom Ordenssekretar vorgesagt wird:

> Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich den reinen evangelischlutherischen Glauben und Lehre verehren, meinem Könige und seinem Reiche hold und treu seyn, auch sein und des Reiches Bestes in Acht nehmen, dem Unrechte widerstehen, und Friede und Gerechtigkeit unterstützen will: Ich will auch Ritterschaft nach meinem besten Wissen und nach den mir vorgeschriebenen Statuten üben. **So wahr mir Gott helfe!**

§. 16. Wenn dieser Eid abgeleget ist; so nehme der König vom Schatzmeister das Ordenszeichen, und hänge es dem neuen Ritter um, und schlage ihn mit seinem Schwerde drey Schläge über die linke Schulterachsel, mit diesen Worten: Wir N. N. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., nehmen dich auf zu einem Ritter von unserm Ehrenwerthen Wasaorden. Sey würdig. Darauf küsse der Ritter des Königs Hand, und hole vom Ordenskanzler seinen Ritterbrief.

§. 17. Die Großkreuze bezahlen achthundert Daler Silbermünze in den Ordens-Schatzkasten. Die Com-

Commandeurs bezahlen die Hälfte weniger, die Ritter aber sind von allen Abgaben frey.

§. 18. Diese Ordens Gilde tritt zusammen, wenn es der König durch den Ordenskanzler heischet. Allen Großkreuzen und Commandeurs gebühret sich dabey einzufinden, und dann wird daselbst über alles Rath gepflogen, was der König vorzustellen geruhet.

§. 19. Keine andern, als die Ritter, mögen diesen Orden gebrauchen; verbricht sich jemand darwider, der sey in des Königs Ungnade, und büße mit zweytausend Dalern Silbermünze.

§. 20. Ein jeder Ritter soll bis zu seiner Todesstunde das ihm ertheilte Ehrenzeichen auf seinen Kleidern tragen, und um sein Siegel gebrauchen; thut er es aber nicht, so verlier er die Würde ein Ritter zu seyn.

§. 21. Wenn ein Ritter verstorben ist; so fordere der Schatzmeister das Ordenszeichen zurück.

II. Kapitel.

§. 1. Der Ordenskanzler, Schatzmeister, Sekretar und Ceremonienmeister des Seraphinenordens, sind zugleich dieses Ordens Beamte, und sollen dabey ihre Obliegenheiten die nämlichen, wie bey Unsern übrigen Orden seyn.

§. 2. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Unterofficianten und Herolden.

§. 3. Es werden zwey eingebundene Bücher verfertiget, worein die Gesetze dieses Ordens geschrieben werden.

werden. Das eine soll in der Ordenskanzley, das andere im Ritterholmschore in eben dem Schranke aufbewahret werden, wo jetzo die Statuten des Seraphinenordens aufbehalten werden.

Zu desto mehrerer Gewißheit haben Wir dieß eigenhändig unterschrieben, und es mit dem Insiegel Unsers Königlichen Seraphinenordens bekräftigen lassen. Stockholm im Ordenskapitel, den neun und zwanzigsten Tag des Maymonats, im Jahr nach Christi Geburt, Eintausend, Siebenhundert, Zwey und Siebenzig.

Gustav.

B 4931
(9)

AB B 4931
(1.)

Canzler, Johann Georg.

Nachrichten

zur genauern Kenntniß

der

Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung

des Königreichs

Schweden.

Aus dem Französischen übersetzt und beträchtlich vermehrt.

Erster Theil.

GRÄFL. STOLB. BIBLIOTHEK Z. ROSLA

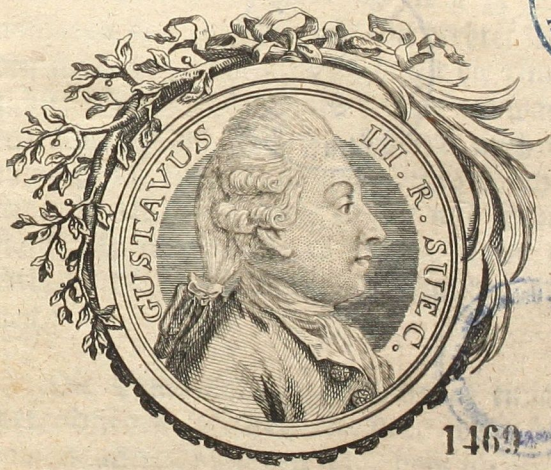

1469

Mit Kupfern und Tabellen.

Dresden, 1778.
In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-41173/fragment/page=0541